This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

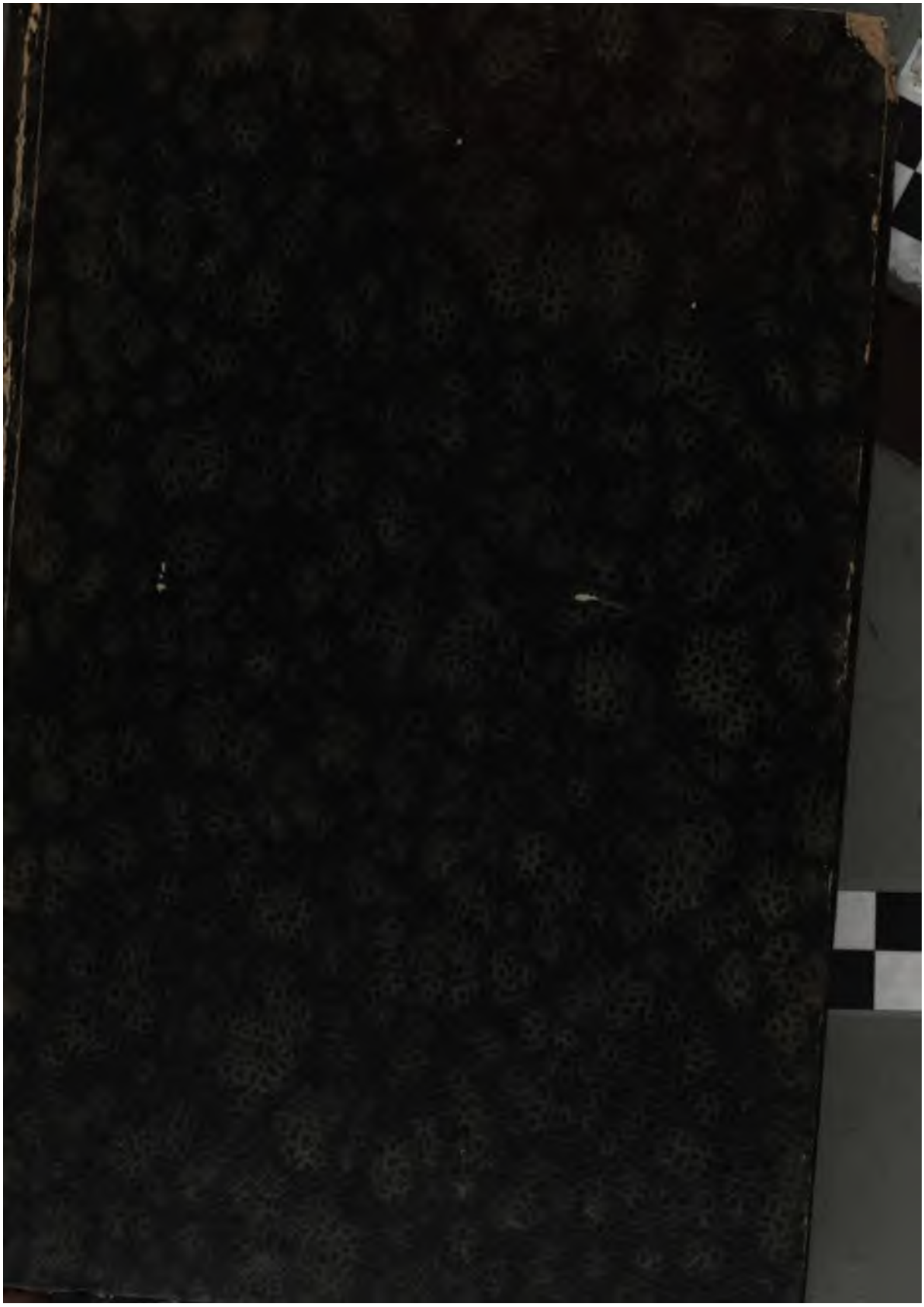

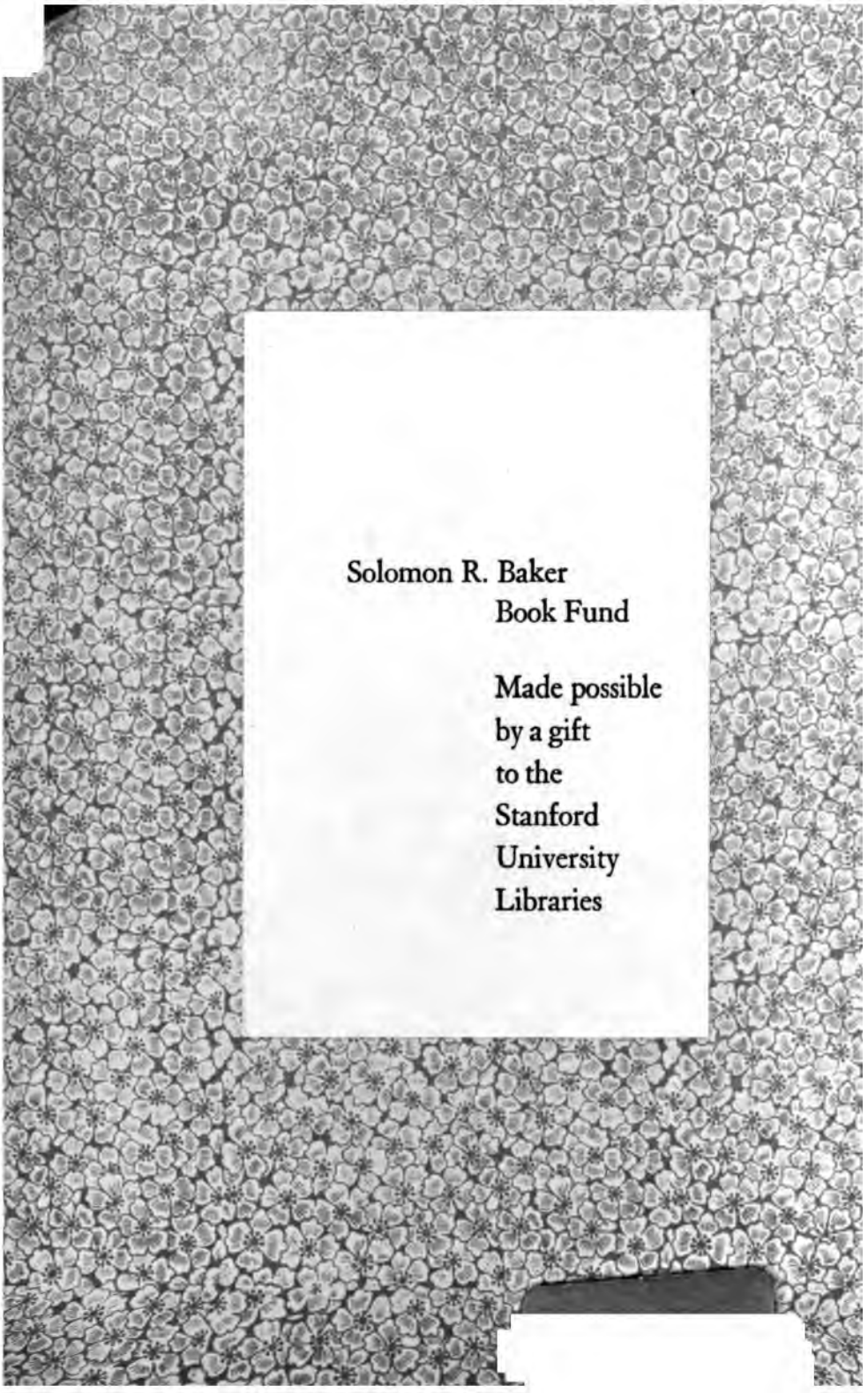
Solomon R. Baker
Book Fund

Made possible
by a gift
to the
Stanford
University
Libraries

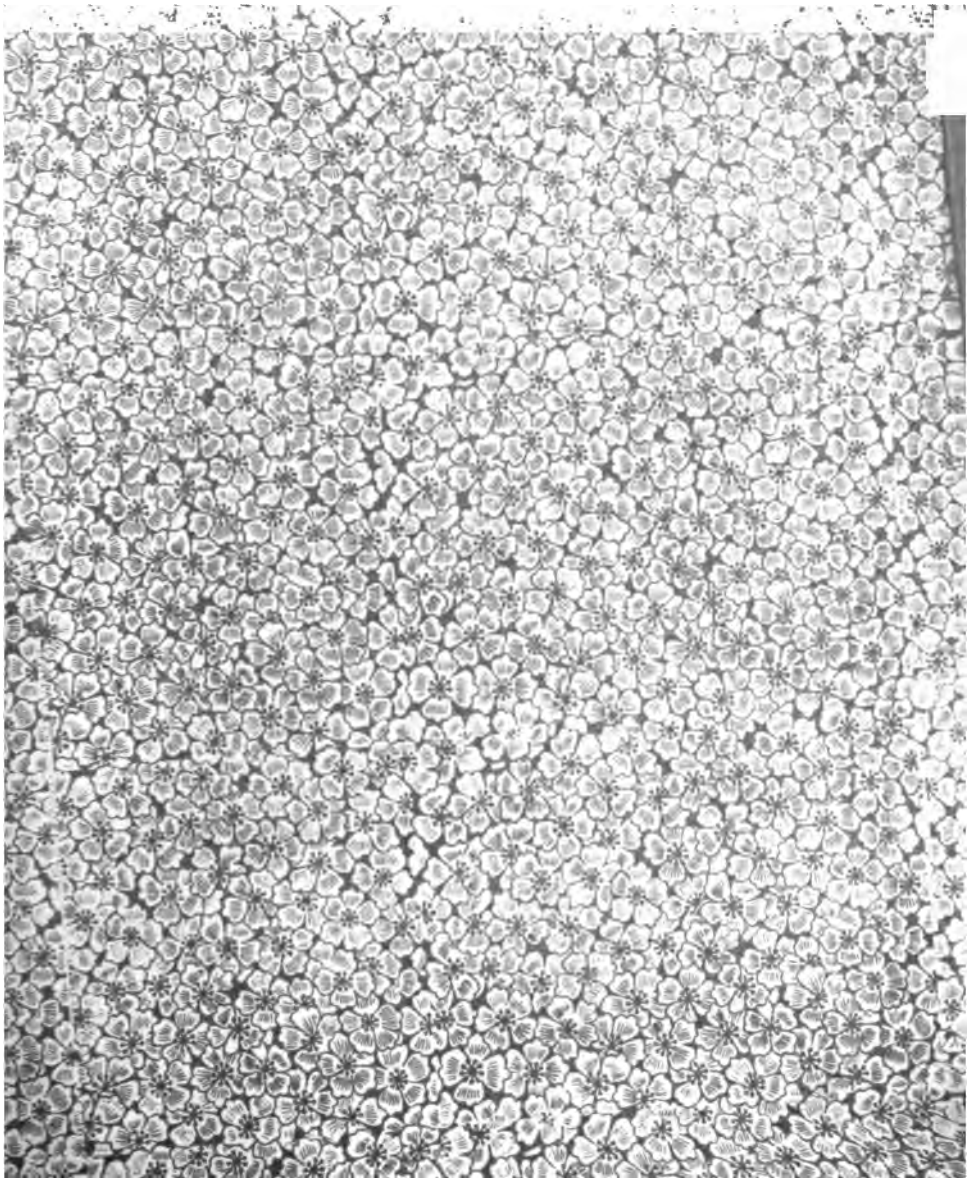

DUPLUM 398
1094

Die politische Verwaltung im Großfürstenthum Siebenbürgen.

Ein Hilfsbuch

für den politischen Verwaltungsdienst, nach Maßgabe der bezüglichen hier vollinhaltlich aufgenommenen Gesetze und Verordnungen mit besonderer Rücksicht für das praktische Bedürfniß

verfaßt

von

J. A. Grimm,
Doctor sämmtlicher Rechte ꝛc. ꝛc.

A Kolozsvári F.-J.-Tud.-Egy. Könyvtára. Duplum.

Dritter Band.

Inhalt.

Das Handels- und Gewerbewesen in Siebenbürgen nach seiner legalen Ausbil[illegible]
Erster Theil: Rechtsgeschichtliche Darstellung des Handels- und Gew[illegible] dem zwölften Jahrhundert bis 1848.
Zweiter Theil: Das Handels- und Gewerbewesen seit 1848.

Hermannstadt, 1857.
Druck und Verlag von Theodor Steinhaußen.

TK

v.3

JN2199
T7G7
v.3

Seiner Durchlaucht

dem hochgeborenen

Fürſten Carl zu Schwarzenberg,

gefürſteter Graf zu Sulz und Landgraf im Kleggau, Ritter des gold. Vließes, Ritter des kaiſ. öſterr. Ordens der eiſernen Krone erſter Klaſſe, Commandeur des kaiſ. öſterr. Leopold-Ordens, Beſitzer des kaiſ. öſterr. Militär-Verdienſtkreuzes, Ritter des kaiſ. ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens I. und des kaiſ. ruſſiſchen St. Annen-Ordens II. Klaſſe, Großkreuz des päpſtlichen Pius-Ordens, k. k. wirklicher geheimer Rath, Feldzeugmeiſter, Inhaber des Linien-Infanterie-Regiments Nr. 19, Commandant des 12. Armee-Corps, Gouverneur und commandirender General in Siebenbürgen,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ehrfurchtsvoll zugeeignet

vom

Verfaſſer.

Könyvt. sz. 1341/b oszt. II
Nagy-szebeni m. kir. jogakadémia.
Dr. Senz örökösei ajándéka

Vorrede.

Der Altfluß ist der Compaß für den siebenbürgischen Außenhandel. Siebenbürgens Handel und Gewerbe werden unter allen Wechselfällen wachsen und blühen, so lange es nur den Muth und Willen besitzt, die ihm von der Natur der physischen und staatlichen Verhältnisse zugewiesene Aufgabe, vorzugsweise Manufakturland zu sein, im Geiste der Zeit zu lösen.

(Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.)

Freiheit ist die Seele des Handels und der Industrie. Die Beschränkung derselben zerreist das einzige Band, welches selbst die entferntesten Völker der Erde mit einander verknüpft, sie vereitelt die Absicht des obersten Gesetzgebers, der einem jeden Volke ein besonderes Clima und einen besonderen Grund und Boden, reich an besonderen Produkten anwies, um dadurch allen Völkern einen Wink zum wechselseitigen Handeln zu geben. Wenn dem von der Natur zur Nothwendigkeit gemachten Austausch der wechselseitigen Bedürfnisse und der veredelten und verarbeiteten einheimischen Produkte ein freier, ungestörter Lauf gelassen wird; so sind die Vortheile auf beiden Seiten gleich. Nicht umsonst habe ich diese Worte des hochverdienten, Siebenbürgen, seinem Vaterlande und der Wissenschaft zu früh entrissenen Grafen Josef Kemeny an die Spitze meiner Vorrede gestellt. Ich that es, um zu zeigen, daß die Schärfe des menschlichen Geistes der nachfolgenden That oft Decennien voraneilt und daß die Geschichte des siebenbürgischen Handels und der Industrie die Namen jener Männer treu bewahrt, deren Scharfsinn leider nicht der Zeit ihres Wirkens, wohl aber einer späteren Zeit die Wege, die zur Hebung der Handels- und Gewerbezustände sicher führen, bezeichnet hat. Ich that es aber auch um zeigen, daß die von der h. Regierung in jüngster Zeit auch hierlandes, theils schon bewirkten, theils noch angestrebten Reformen in der Gesammt-Administration und insbesondere in den Handels- und Gewerbszu-

ständen nicht aus zweckloſem Aenderungsdrange, ſondern aus einem ſeit Langem gefühlten, von den Ereigniſſen der Neuzeit nur beſchleunigten Bedürfniſſe und der deutlichen Erkenntniß des Zieles entſpringen. Mit dieſen Reformen, welche alle dahinzielen, Siebenbürgen mit fleißigen Händen, hinreichenden Capitalien, einem vereinfachten Gerichtsweſen, geregelten Beſitzverhältniſſen, Hypothekar- und Creditinſtituten, einem gerechten Abgabenſyſteme u. ſ. w. zu verſehen und mit einem Netz von guten Land- und Waſſerſtraßen, Eiſenbahnen, Telegraphen ꝛc. zu überziehen, öffnet ſich auch für den Handel und die Gewerbe in Siebenbürgen eine neue Aera.

Der erſte Theil dieſes Bandes enthält eine gedrängte: Allgemeine rechtsgeſchichtliche Darſtellung des Handels und Gewerbeweſens vom zwölften Jahrhundert angefangen bis auf die neue Zeit. Der zweite Theil behandelt das Handels- und Gewerbeweſen ſeit 1848.

So wie der erſte Theil für die Rechtsgeſchichte und für die Geſchichte des Handels und der Gewerbe in Siebenbürgen eine nicht unergiebige Quelle ſein dürfte, ſo möge beſonders die im zweiten Theil enthaltene vollſtändige Compilation der in Wirkſamkeit ſtehenden Geſetze und Verordnungen über Handel und Gewerbe dem Dienſt- und Geſchäftsmanne willkommen ſein.

Hermannſtadt im April 1857.

Der Verfaſſer.

Erklärung

der in dieſem Bande vorkommenden Abkürzungen.

A. h. Entſchl.	bedeutet	Allerhöchſte Entſchließung.
P.	„	Patent.
R. G. B.	„	Reichs-Geſetz-Blatt.
L. R. B.	„	Landes-Regierungs-Blatt.
M. J.	„	Miniſterium des Innern.
F. M.	„	Finanz-Miniſterium.
H. M.	„	Handels-Miniſterium.
Hofk.	„	Hofkanzlei.
O. L. C.	„	Ober-Landes-Commiſſion.
Statth.	„	Statthalterei.
Gub.	„	Gubernium.
Präſ.	„	Präſidium.
Theſ.	„	Theſaurariat.
K. D.	„	Kanzlei-Direction.
N. U.	„	Nations-Univerſität.
M.	„	Magiſtrat.
Z.	„	Zahl.

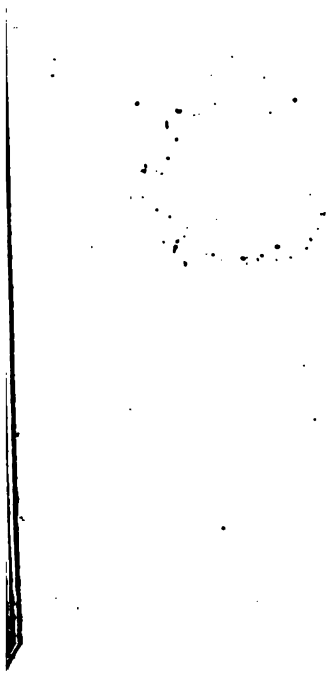

Das

Handels- und Gewerbeweſen

nach ſeiner legalen Ausbildung.

Könyvt. sz. ..... oszt. .....
Nagy-szebeni m. kir. jogakadémia.

Erster Theil.

Allgemeine rechtsgeschichtliche Darstellung des Handels- und Gewerbewesens in der Zeit von 1161 bis 1848.

Wenn wir auch zugeben wollen, daß in Siebenbürgen nach dem Abzuge der Römer aus Dacien und bis zur Einwanderung der Deutschen, Handel und Gewerbe mehr als dem Namen nach, gekannt wurden, so steht doch so viel fest, daß ein geordnetes Gewerbewesen und ein geregelter Handelsverkehr diesem Lande bis dahin gefehlt haben.

Daß die Deutschen — nach dem späteren Sprachgebrauche die Sachsen — Beides begründet, beweisen die unzähligen königlichen und Corporations-Privilegien, welche diese Institute förderten und regelten, und die noch heute in den sächsischen Archiven erliegen.

Die glückliche Lage des Sachsenlandes an der südöstlichen Grenze Siebenbürgens, eröffnete dem deutschen Gewerbsfleiße gar bald sehr ergiebige Absatzwege für seine Erzeugnisse und zwar insbesondere in den benachbarten, mit den Gewerben damals noch völlig unbekannten Ländern, Moldau und Walachei, welche noch bis 1848 das Hauptdepot der sächsischen Industrie-Produkte bildeten. Unter der Aegide königlicher Schutzbriefe nahmen Handel und Gewerbe einen immer erfreulicheren Aufschwung. Zu jener Zeit mußte man sich wohl um Schutzbriefe und Privilegien bewerben, weil eben nur der Besitz von Pergamenten Freiheit und Recht gab. Der Inhalt dieser Privilegien, selbst der ältesten entsprach übrigens der Ansicht, daß die selbstständige Entwicklung der Stadt- gegenüber den Landgemeinden einigen Schutz erfordere und eine unvermischte, naturgemäße Ausbildung beider, für die eine, wie für die andere am zuträglichsten sei; einer Ansicht, die sich seither über ein halbes Jahrtausend hindurch bewährt hat, und deren Ausführung das Sachsenland das Aufblühen seiner Städte verdankt.

Die ältesten noch vorhandenen urkundlichen Belege hiefür stammen aus der Zeit König Andreas II. und finden sich:

1) In dem den deutschen Rittern im Jahre 1211 ertheilten Privilegium über die Verleihung des Burzenlandes:

   „Insuper libera fora et tributa fororum terre ejusdem eis totaliter indulsimus.“

2) In der Urkunde vom Jahre 1222, womit den deutschen Rittern ihre früheren Freiheiten bestätigt und neue ertheilt werden:

   „Concessimus etiam eisdem fratribus, quod super fluvium Alt sex

naves, et super fluvium **Mors** sex alias naves habeant liberas, per totum regnum sales deferentes in descendendo nec non alias res in ascendendo referentes, et salisfodinas, que Akana vocantur, sufficientes ad illas duodecim naves libere ubicunque voluerint, eisdem concessimus in perpetuum. Item concessimus, quod nullum tributum debeant persolvere, nec populi eorum, cum transierint per terram Siculorum, aut per terram Blacorum.'

3) In dem dem Hermannstädter Gau ertheilten Andreanischen Freibrief vom Jahre 1224:

„Adjicimus eciam supra dictis libertatibus predictorum, quod mercatores eorum, ubicunque voluerint in regno nostro libere et sine tributo vadant et revertantur, efficaciter jus suum regie Serenitatis intuitu prosequentes."

„Omnia eciam fora eorum inter ipsos sine tributis precipimus observari"

Bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts tritt nun ein fühlbarer Mangel gleichzeitiger Urkunden ein. Die Ursache ist in dem Mongoleneinfall von 1241—1242 und in den Thronstreitigkeiten nach dem Erlöschen des Arpadischen Mannsstammes zu suchen. Desto reichlicher aber strömt diese Quelle seit der Regierung Ludwigs I. bis zum Ende des Jahres 1526, denn zahllose in den verschiedenen Archiven erliegende Urkunden zeigen uns das Handels- und Gewerbswesen der Sachsen in herrlicher Blüthe. *)

---

*) Die wichtigeren Urkunden des sächsischen National-Archivs, welche diesen Gegenstand betreffen, sind folgende:

1351. befiehlt Ludwig, daß die sächsischen Kaufleute nach erlegtem Tribut, wohin immer im Reiche mit ihren Waaren reisen können. Tabularium Nat. Sax. Nr. 9.

1359. Die Hermannstädter Kaufleute dürfen nach Bezahlung des Tributs und des Dreißigst bis Ofen mit ihren Waaren reisen. Tab. Nat. Sax. Nr. 17.

1367. Die Hermannstädter Kaufleute dürfen, ungeachtet des Stapelrechtes der Ofner, ihre Waaren wo immer aufbinden, einlagern, vertauschen und verkaufen. In dieser Urkunde erscheinen als Handelsplätze, welche die Hermannstädter Kaufleute besuchten: Wien, Prag, Jabra, (Zara?) und Venedig.

1370. Ludwig regelt die Tributzahlungen der Hermannstädter Kaufleute und schützt sie vor Erpressungen. Laut dieser Urkunde besuchten die genannten Kaufleute, Wien, Böhmen, Polen und Dalmatien. Die Tributzahlung wird bestimmt:

Für große und kleine Schiffe (naves et carinas) auf der Donau, für jeden Fuß Bodenbreite des Schiffes, bei der Thalfahrt ein halb, bei der Bergfahrt ein viertel Gulden; für große und kleine Wagen „de curru magno vulgariter rudas szekér vocato, quator grossos bohemicales, de curru parvo ayanthas szekér vulgariter nominato duos grossos similiter bohemicales."

Für gemiethete oder eigene Wagen, für Lastpferde und Träger, welche Waaren von Jabra oder andern Orten Dalmatiens bringen, wird nichts gezahlt als die Dreißigst in Ofen.

Als Grund dieser Begünstigung gibt der König unter Anderm an:

„ut ipsum regnum nostrum rebus et bonis maritimis atque extraneis locupletetur et exuberetur. Tab. Nat. Sax. Nr. 21.

Urkunden ähnlichen Inhalts erflossen von Ludwig in den Jahren 1370. Tab. Nat. Sax. Nr. 23. — 1371. Nr. 24. — 1372. Nr. 26. — 1373. Nr. 29 und 30.

1373. Johann Graf von Raab befiehlt, die Hermannstädter Kaufleute sollten nur so viel Tribut zahlen, wie die Ofner. Nr. 28. — Wie die Ofner besaßen auch die sächsischen Städte das Stapelrecht und hatten eigene Gewölbe, ja ganze Kaufhallen für diesen Zweck.

In dieſen Urkunden iſt zwar immer nur von den Kaufleuten die Rede, daß aber die Gewerbe nicht minder Bedeutung hatten, und ſich der ſorgſamen Pflege des Königs, ſo wie der Vorſtände der Sachſen erfreuten, erweiſet die erſte Zunftregelung aus dem Jahre 1376. Tab. Nat. Sax. Nr. 34, welche die von der damaligen Nationsuniverſität erneuerten allgemeinen Zunftvorſchriften enthält. Dieſe Urkunde, welche vollſtändig nur in Fejer's Codex diplomaticus, aber nicht ganz fehlerlos abgedruckt iſt, wirft ſo helles Licht auf die damaligen Zuſtände und iſt ſo lehrreich, daß ich es nicht unterlaſſen kann, ſie vollinhaltlich und in der Schreibart des Originals folgen zu laſſen:

„Nos seniores Judices Consules Ciues et prouinciales vniuersi de septem sedibus Terre Transsiluane memorie commendamus tenore presencium, presentibus et futuris quibus expedit vniuersis Quod vniuersis fraternitatibus mechanicorum nostrorum per graciam serenissimi principis domini Lodouici Regis vngarie, polonie, dalmatie etc. domini nostri naturalis graciosissimi de nouo restitutis et concessis sanis maturisque deliberacionibus et consiliis prehabitis de voluntate et pleno consensu omnium mechanicorum nostrorum de specialibus eciam precipue ordinacionibus et informacionibus Reuerendissimi in christo patris domini Goeblini Episcopi Transsilsilvani ac Nobilis viri domini Johannis domini de Scharpenek Castellani Castri Lanzcron vocati per ipsos eosdem dominos secundum commissum Regium factis, communi bono, equitati et commodis vniuersorum intendentes, multas mechanicorum nostrorum constitutiones et consuetudines antiquas et malas abolentes, Infrascriptas constituciones et ordinaciones pro singulis fraternitatibus mechanicorum in Cibinio, Castroschez Mülnbach et Warasio existencium et futurorum duximus ordinandas videlicet Quod in qualibet fraternitate singulis annis infra Octauam festi Natiuitatis domini, duo Magistri eligantur qui iurabunt quod Ciuitati et prouincie equitatem in eorum artificio teneant Quod nullam injusticiam prohibitam in eorum fraternitate per eos scitam nec amicicie nec fauoris nec muneris racione permittant nec impunite transeant, quod nec eciam quemquam innocentem ódii causa perturbent. Illi eciam Magistri proximis colloquiis Ciuium et prouincialium sue sedis post singula quatuor tempora presentes intersint ut si qui fuerint defectus communis populi aut Mechanicorum ibidem proponantur emendentur pariter et suppleantur. Quod eciam quilibet mechanicus opus suum qualitercunque bene uoluerit operandi, singula suo operi et artificio attinencia et necessaria quantum voluerit et poterit pro se solo, absque alterius uel aliorum societate emendi, de opere suo quantumcunque voluerit et poterit operandi, foro exponendi et vendendi, tam in domo quam in foro, Servosque et iuuenes pro labore suo quotcunque voluerit habendi, liberam habeat facultatem. Item quod nullus mechanicus quemquam pro debito quo sibi tenetur quoquomodo impignoret, nec alium mechanicum eidem laborare prohibeat, sed pocius debitum suum iudiciario repetat et inquirat processu. Item quod nullus mechanicus duas aut plures artes mechanicas exercere debeat, sed quilibet eorum plura artificia sciens, ex his unum exercendum quod voluerit eligat, aliaque artificia sub pena viginti marcarum fini argenti modo infrascripto persoluendarum per-

naves, et super fluvium **Mors** sex alias naves habeant liberas, per totum regnum sales deferentes in descendendo nec non alias res in ascendendo referentes, et salisfodinas, que Akana vocantur, sufficientes ad illas duodecim naves libere ubicunque voluerint, eisdem concessimus in perpetuum. Item concessimus, quod nullum tributum debeant persolvere, nec populi eorum, cum transierint per terram Siculorum, aut per terram Blacorum.'

3) In dem dem Hermannstädter Gau ertheilten Andreanischen Freibrief vom Jahre 1224:

„Adjicimus eciam supra dictis libertatibus predictorum, quod mercatores eorum, ubicunque voluerint in regno nostro libere et sine tributo vadant et revertantur, efficaciter jus suum regie Serenitatis intuitu prosequentes."

„Omnia eciam fora eorum inter ipsos sine tributis precipimus observari"

Bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts tritt nun ein fühlbarer Mangel gleichzeitiger Urkunden ein. Die Ursache ist in dem Mongoleneinfall von 1241—1242 und in den Thronstreitigkeiten nach dem Erlöschen des Arpadischen Mannsstammes zu suchen. Desto reichlicher aber strömt diese Quelle seit der Regierung Ludwigs I. bis zum Ende des Jahres 1526, denn zahllose in den verschiedenen Archiven erliegende Urkunden zeigen uns das Handels- und Gewerbswesen der Sachsen in herrlicher Blüthe. *)

---

*) Die wichtigeren Urkunden des sächsischen National-Archivs, welche diesen Gegenstand betreffen, sind folgende:

1351. befiehlt Ludwig, daß die sächsischen Kaufleute nach erlegtem Tribut, wohin immer im Reiche mit ihren Waaren reisen können. Tabularium Nat. Sax. Nr. 9.

1359. Die Hermannstädter Kaufleute dürfen nach Bezahlung des Tributs und des Dreißigst bis Ofen mit ihren Waaren reisen. Tab. Nat. Sax. Nr. 17.

1367. Die Hermannstädter Kaufleute dürfen, ungeachtet des Stapelrechtes der Ofner, ihre Waaren wo immer aufbinden, einlagern, vertauschen und verkaufen. In dieser Urkunde erscheinen als Handelsplätze, welche die Hermannstädter Kaufleute besuchten: Wien, Prag, Jadra, (Zara?) und Venedig.

1370. Ludwig regelt die Tributzahlungen der Hermannstädter Kaufleute und schützt sie vor Erpressungen. Laut dieser Urkunde besuchten die genannten Kaufleute, Wien, Böhmen, Polen und Dalmatien. Die Tributzahlung wird bestimmt:

Für große und kleine Schiffe (naves et carinas) auf der Donau, für jeden Fuß Bodenbreite des Schiffes, bei der Thalfahrt ein halb, bei der Bergfahrt ein viertel Gulden; für große und kleine Wagen „de curru magno vulgariter rudas szekér vocato, quator grossos bohemicales, de curru parvo ayanthas szekér vulgariter nominato duos grossos similiter bohemicales."

Für gemiethete oder eigene Wagen, für Lastpferde und Träger, welche Waaren von Jadra oder andern Orten Dalmatiens bringen, wird nichts gezahlt als die Dreißigst in Ofen.

Als Grund dieser Begünstigung gibt der König unter Anderm an:

„ut ipsum regnum nostrum rebus et bonis maritimis atque extraneis locupletetur et exuberetur. Tab. Nat. Sax. Nr. 21.

Urkunden ähnlichen Inhalts erflossen von Ludwig in den Jahren 1370. Tab. Nat. Sax. Nr. 23. — 1371. Nr. 24. — 1372. Nr. 26. — 1373. Nr. 29 und 30.

1373. Johann Graf von Raab befiehlt, die Hermannstädter Kaufleute sollten nur so viel Tribut zahlen, wie die Ofner. Nr. 28. — Wie die Ofner besaßen auch die sächsischen Städte das Stapelrecht und hatten eigene Gewölbe, ja ganze Kaufhallen für diesen Zweck.

In dieſen Urkunden iſt zwar immer nur von den Kaufleuten die Rede, daß aber die Gewerbe nicht minder Bedeutung hatten, und ſich der ſorgſamen Pflege des Königs, ſo wie der Vorſtände der Sachſen erfreuten, erweiſet die erſte Zunftregelung aus dem Jahre 1376. Tab. Nat. Sax. Nr. 34, welche die von der damaligen Nationsuniverſität erneuerten allgemeinen Zunftvorſchriften enthält. Dieſe Urkunde, welche vollſtändig nur in Fejer's Codex diplomaticus, aber nicht ganz fehlerlos abgedruckt iſt, wirft ſo helles Licht auf die damaligen Zuſtände und iſt ſo lehrreich, daß ich es nicht unterlaſſen kann, ſie vollinhaltlich und in der Schreibart des Originals folgen zu laſſen:

„Nos seniores Judices Consules Ciues et prouinciales vniuersi de septem sedibus Terre Transsiluane memorie commendamus tenore presencium, presentibus et futuris quibus expedit vniuersis Quod vniuersis fraternitatibus mechanicorum nostrorum per graciam serenissimi principis domini Lodouici Regis vngarie, polonie, dalmatie etc. domini nostri naturalis graciosissimi de nouo restitutis et concessis sanis maturisque deliberacionibus et consiliis prehabitis de voluntate et pleno consensu omnium mechanicorum nostrorum de specialibus eciam precipue ordinacionibus et informacionibus Reuerendissimi in christo patris domini Goeblini Episcopi Transsilsilvani ac Nobilis viri domini Johannis domini de Scharpenek Castellani Castri Lanzcron vocati per ipsos eosdem dominos secundum commissum Regium factis, communi bono, equitati et commodis vniuersorum intendentes, multas mechanicorum nostrorum constitutiones et consuetudines antiquas et malas abolentes, Infrascriptas constituciones et ordinaciones pro singulis fraternitatibus mechanicorum in Cibinio, Castroschez Mülnbach et Warasio existencium et futurorum duximus ordinandas videlicet Quod in qualibet fraternitate singulis annis infra Octauam festi Natiuitatis domini, duo Magistri eligantur qui iurabunt quod Ciuitati et prouincie equitatem in eorum artificio teneant Quod nullam injusticiam prohibitam in eorum fraternitate per eos scitam nec amicicie nec fauoris nec muneris racione permittant nec impunite transeant, quod nec eciam quemquam innocentem ódii causa perturbent. Illi eciam Magistri proximis colloquiis Ciuium et prouincialium sue sedis post singula quatuor tempora presentes intersint ut si qui fuerint defectus communis populi aut Mechanicorum ibidem proponantur emendentur pariter et suppleantur. Quod eciam quilibet mechanicus opus suum qualitercunque bene uoluerit operandi, singula suo operi et artificio attinencia et necessaria quantum voluerit et poterit pro se solo, absque alterius uel aliorum societate emendi, de opere suo quantumcunque voluerit et poterit operandi, foro exponendi et vendendi, tam in domo quam in foro, Servosque et iuuenes pro labore suo quotcunque voluerit habendi, liberam habeat facultatem. Item quod nullus mechanicus quemquam pro debito quo sibi tenetur quoquomodo impignoret, nec alium mechanicum eidem laborare prohibeat, sed pocius debitum suum iudiciario repetat et inquirat processu. Item quod nullus mechanicus duas aut plures artes mechanicas exercere debeat, sed quilibet eorum plura artificia sciens, ex his unum exercendum quod voluerit eligat, aliaque artificia sub pena viginti marcarum fini argenti modo infrascripto persoluendarum per-

petue dimittat. Item quicunque aliquem aduenam mechanicum de crimine aliquo aut infamia accusauerit, ipsum per hoc de fraternitatis consorcio volens impedire idem accusator tale crimen aut infamiam talem contra eundem accusatum probare teneatur propriis suis laboribus et ex ensis quod si probare non poterit, tunc penam culpe talis criminis aut infamie condignam paciatur. Nullus eciam advena pro ostensione honestatis et fame sue ad patriam suam ire est cogendus sed quilibet mechanicus tam advena, quam indigena nulla in medio nostri publice diffamacionis macula obfuscatus ad fraternitatem artificii sui assumi debet et admitti appreciacione debita infrascripta ab eo prius recepta, Ita tamen, quod cuilibet mechanico pauperi in emendo fraternitatem, pro solucione precii emcionis competens terminus debet assignari. Item quod vniuerse emende in fraternitatibus racione excessuum recepte et recipiende pro candelis et sepulturis pauperum ad honorem Dei debeant extradari. Item quod vniuersorum mechanicorum fraternitatem habencium filii et filie ac vidue integram habeant fraternitatem, viri tamen, carentes fraternitate, talibus viduis conjuncti, mediam emant fraternitatem. Iuuenes vero artes mechanicas in aliqua predictarum quatuor ciuitatum discentes mediam habeant et mediam emant fraternitatem, exceptis paucis, racione viduarum, filiarum et talium iuuenum artificia discencium specialiter infra aliter expressis.

Insuper Carnificum fraternitas pro decem florenis numeri Cibinensis, duabus libris cere duabus vrnis vini et vno prandio debet largiri ipsi vero carnifices ciuitati et ipsam ingredientibus vniuersis mundas carnes et recentes in copia semper debent administrare. Et quociens aliquis carnifex pecus furatum emerit tociens priuacione vnius floreni et prohibicione a vendicione carnium per quatuor ebdomadas puniatur. Quilibet eciam carnifex virum aut mulierem sub macellis vituperans, pena vnius ortonis, sepulturam vero funeris negligens pena trium grossorum debet emendari. Magistri eciam carnificum quaslibet carnes rancidas et immundas sub macellis inuentas, canibus projiciant deuorandas. Item Pistorum fraternitas pro sex florenis, duabus libris cere, duabus vrnis vini et vno prandio debet comparari, ipsique pistores sufficientes panes albos civitati et ingredientibus vniuersis semper debent administrare. Quociens autem in panibus albis erit defectus, tociens a quolibet pistore in ipso defectu culpam racionabilem habente florenus debet auferri. Quilibet eciam pistor pistans panem non album pena vnius floreni, et prohibicione pisture per octo ebdomadas puniatur. Item Cerdonum fraternitas pro octo florenis, quatuor libris cere, quatuor vrnis vini et vno prandio tribuatur. Nullus cerdo cutes in domo, nec cutes absque cornibus emere audeat propter cutes furatorum pecorum euitandas. Nullus eciam mercator tam aduena quam indigena cutes pecorales infra viginti quinque emere presummat. Nullusque cerdo in die fori ante finem prime misse aliquas cutes emat. Cerdo in super alium vituperans pene ortonis subjaceat et corrium insufficienter aut non bene laboratum vendicioni expositum, per Magistros Cerdonum totaliter auferatur. Item Alborum pelliparium fraternitas pro sex florenis duabus libris cere duabus vrnis vini et

prandio debet tribui et specialiter viri filias aut viduas eorum ducentes duas libras cere duas vrnas vini et prandium pro fraternitate tribuant. Quilibet vero de illa fraternitate alium vituperans aut funerum sepulturam negligens libram cere dabit pro emenda. Item Sutorum fraternitas pro sex florenis, duabus libris cere, duabus vrnis vini et prandio vendatur. Item Fabrorum fraternitas consimiliter pro sex florenis, duabus libris cere, duabus vrnis vini et prandio ematur. Nullus faber equum alicuius in angario retineat, nisi fiat racione precii sufferracionis pro tunc illa sola vice deservientis, faber eciam sufferando equum gumpho ledens equum lesum gratis curare teneatur, babulum tamen possessor equi persolvat. Et faber alteri maledicens cuilibet magistro presenti vndecim denarios pagabit. Sepulturam vero funeris negligens vndecim denarios ammittet. Insuper Acufices, Caldarifices, Currifices, Cingulatores, Gladiatores et Seratores simul cum fabris unam teneant fraternitatem. Item Pellificum fraternitas pro quatuor florenis, duabus libris cere, duabus vrnis vini et prandio largiatur et specialiter iuuenis artificium discens fraternitatem pro uno floreno, duabus libris cere, duabus vrnis vini, et prandio comparabit. Et vniuersaliter nullus mercator pelles aspriolorum infra centum pelles agnorum infra quinquaginta pelles vvlpinas et marderinas infra viginti quinque emere presummat. Pellifices eciam de pellibus alienis nullum opus operentur, nisi possessor pellium opus illud pro se, aut familia sua petat parari. Opus nouum cum antiquo falsificatum per magistros pellificum totaliter recipiatur, et pro ara St. Michaelis Archangeli tribuatur. Nullus eciam pellifex aliquas pecunias super pelles emendas de mercatoribus aduenis recipere audeat neque mercatoribus extraneis pelles aliquas intra prouinciam septem sedium vendere presummat. Pellifex alium vituperans dabit cuilibet magistro presenti sex denarios pro emenda. Ille vero pellifex qui pellium constituitur speculator, dabit singulis annis pro ara St. Michaelis Archangeli duos florenos, Item Cyrothecariorum fraternitas pro duobus florenis, duabus libris cere, duabus vrnis vini et prandio conparetur. Nullus eorum albas pelles ad vendendum debet parare nec plures quam pro opere suo indiget et requirit. Item Cultellificum fraternitas pro quatuor florenis, duabus libris cere, duabus vrnis vini et prandio conferatur. Item renouatores vestium, mantellarii dicti, et consimiliter Pilleatores eorum fraternitates pro tribus florenis, duabus libris cere duabus vrnis vini et prandio tribuant, item Funifices pro vno floreno, quatuor libris cere, duabus vrnis vini et prandio eorum conferant fraternitatem. Et specialiter aliquis viduam de illa fraternitate ducens, vnum florenum, duas libras cere, duas vrnas vini et prandium, et iuuenis illius artificii discipulus quatuor libras cere et duas vrnas vini pro eorum fraternitate dare teneantur. Item Lanifices fraternitatem eorum pro quatuor florenis, duabus libris cere, duabus vrnis vini et prandio vendant. Quilibet lanista pannum falsum faciens priuacione omnium bonorum suorum mobilium emendetur. Qui vero stamina debitam longitudinem aut latitudinem non habencia pro justo panno vendiderit, stamina talia et pannum talem totaliter ammittat. Item Textores

Doliatores, Lutifiguli, Arcufices, Sartores et Peratores, eorum fraternitates pro duobus florenis duabus libris cere, duabus vrnis vini et prandio largiantur. Et specialiter iuuenis artem discens textrinam. pro textorum fraternitate tantum duas libras cere et duas vrnas vini donabit. Circulus per doliatorem dolio circumpositus solum tribus denariis debet appreciari. Specialiter eciam Lutifigulorum fraternitatem emens simul cum predicto precio vnam candelam sacris elevacionibus in missis congruentem, ad sanctam crucem dare teneatur. Insuper pro vniuersorum premissorum roboracione, ordinauimus quod quecunque fraternitas vnquam aliqua statuta, prescriptis statutis et ordinacionibus aut alicui ipsorum repugnancia de nouo conderet, aut pro ipsa fraternitate ab aliquo plus quam supra scriptum est acceperit, aut alicui fraternitatem habere volenti, ipsam fraternitatem indebite denegauerit, talis fraternitas solucione viginti marcarum fini argenti ponderis Cibiniensis debeat puniri. Quarum marcarum decem domino nostro Regi ad castrum supradictum Lanzcron vocatum et alie decem vniuersitati prouincie nostre debeant prouenire vnde quelibet fraternitas ipsam fraternitatem eam petenti per dies octo protrahens, postea vero per consules civitatis ut eundem ad fraternitatem recipiat admonita adhuc ipsam fraternitatem per alios octo dies proximos eidem absque legitima causa denegans penam predictarum viginti marcarum fini argenti ipso facto se sciat incurrisse. In quorum perpetuam efficaciam et firmitatem presentes literas appensione sigilli nostri prouincialis duximus roborandas. Datum in Cibinio dominica proxima ante festum beati Martini Episcopi et confessoris anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo sexto. Nr. 34.

Diese Zunftsatzungen scheinen über ein Jahrhundert in Kraft geblieben zu sein, da die Hermannstädter Lebererzunft aus den Jahren 1494 und 1495 zwei Transsumte derselben und aus dem Jahre 1496 eine feierliche Bestätigung mit der Unterschrift der Prälaten und Barone in ihrer Zunftlade besitzt.

Eine lange Reihe von Jahren fehlen zuverläßige Daten über Gewerbsangelegenheiten, während Privilegien über den Handel fort und fort erscheinen. *)

---

*) I. Von Ludwig.

1378. wird den Kaufleuten aus Ungarn der Kleinverschleiß in Siebenbürgen untersagt.
1382. Fremde Kaufleute dürfen ihre Waaren, besonders aber Safran in Hermannstadt nicht ala minuta verkaufen, noch dieselben in die Walachei verführen. Nr. 40.

II. Von der Königin Maria.

1383. Die Sachsen sollen nicht verhalten werden, bei den Mauthstätten ihre Waarenballen zu öffnen. Nr. 43.

III. Von der Königin Elisabeth.

1384. Fremde Kaufleute dürfen in Hermannstadt nicht Handel treiben. Nr. 45?

IV. Von Kaiser Sigismund.

1387. Bestätigung des Privilegiums von 1383. Nr. 51.
1387. Bestätigung des Privilegiums von 1384. Nr. 52.

Unter Sigismunds Regierung im Jahre 1405 erscheinen auch Reichsgesetze, welche die Förderung des Handels in ganz Ungarn zum Zwecke haben:

So Corpus Juris Hungarici Decr. anni 1405. Art. 2: Der Verkauf und Tausch ausländischer Tücher wird blos im Stück, nicht nach der Elle gestattet.

1388. Die Kaufleute dürfen keine Pferde über den Preis von 12 Goldgulden ausführen. Nr. 52.
1390. Bestätigung der von Ludwig den Hermannstädter Kaufleuten gewährten Freiheiten. Nr. 56 und 57. 1406 Nr. 89. 92.
1390. Befehl an die Kronstädter, keine fremden Kaufleute, gegen die Freiheit der Hermannstädter in die Walachei hinein zu lassen. Nr. 58.
1392. Schutzbrief gegen Tributerpressungen.
1397. Die Entscheidung des Streites der Ofner und Hermannstädter Kaufleute wird vertagt, inzwischen aber den Hermannstädtern der freie Handel, ungeachtet der Protestation der Ofner gestattet. Nr. 74.
1404. Die Hermannstädter Kaufleute zahlen nur von ihren Kaufmannswaaren, aber nicht von ihren eigenen Sachen den Zoll. Nr. 6.
1405. Kaschauer Kaufleute, wo sie verkaufen dürfen. Siehe 1413. Nr. 89.
1411. Die Hermannstädter Kaufleute dürfen nur nach ihrem Rechte und vor ihren Richtern gerichtet werden, auch darf sie Niemand festsetzen. Nr. 10.
1412. Fremde Kaufleute dürfen nicht weiter als bis Kronstadt mit ihren Waaren gehen. Nr. 655.
1413. Die Kaschauer Kaufleute dürfen ihre Waaren im Kleinen nur in Hermannstadt, Klausenburg, Bistritz, Weißenburg, Enyed und Thorda verkaufen. 12.
1413. Die Sachsen zahlen nach dem Wortlaut des Andreanischen Privilegiums keine Zölle. Nr. 13.
(Auffallend ist es, daß Ludwig I., welcher den Andreanischen Freibrief im Jahre 1366 bestätigte, dennoch von den Sächsischen Kaufleuten immerfort einen, wenn auch geringen, Zoll erhob.)
1435. Die Kaufleute und alle Sachsen werden im Sinne der Privilegien von Geysa, Andreas, Carl und Ludwig vom Zoll befreit. Nr. 70 und 71.

V. Von Herzog Wilhelm von Oesterreich.

1401. Geleitsbrief für die Hermannstädter Kaufleute. Tab. Nat. Sax. Nr. 1.
1404. Ein zweiter Geleitsbrief. Nr. 7.

VI. Von Elias dem Waywoden der Moldau.

1433. Nr. 67. Feststellung der Zölle der sächsischen Kaufleute in seinem Gebiete.
Sie zahlen von ihren Waaren, nach geschehener Schätzung für jede Mark Werth 4 moldauer Groschen, wenn sie zurückkehren, wieder für die Mark 4 Groschen.

Beim Austritt aus dem Lande für jedes Pferd	12	Groschen
Für eine Stute	6	"
Für Ochs oder Kuh	2	"
dann in jeder Stadt, in jedem Markt vom Erlös einer Mark	2	"
Wenn sie Ochsen oder Kühe kaufen, per Stück	2	"
Für ein Pferd	6	"
Für das Aufzeichnen (scriptura) jedes Stückes Vieh	1	"

Für verarbeitetes Gold und Silber wurde nichts gezahlt.
Die Zollfreiheit der sächsischen Kaufleute wurde bestätigt von
Uladislaus I. im Jahre 1441. Nr. 102.
Ladislaus V. (posthumus) im Jahre 1453. Nr. 139 und 147.
Mathias im Jahre 1459. Nr. 200. — 1489 ordnete Mathias an, daß in ganz Siebenbürgen dieselben Längen- und Gewichtsmaaße, welche in den sieben und zwei Stühlen und im Burzenlande uralt seien, angenommen werden sollen. Unter ihm entstand in Heltau die große Zunft der Sichelschmiede.

Art. 11. Das Stapelrecht von Ofen wird aufgehoben, allgemeine Handelsfreiheit im Innern ausgesprochen, alle königlichen Zölle im Innern des Reiches abgeschafft und dafür an den Gränzen Dreißigstgebühren angeordnet.

Art. 17. Die Zölle der Privaten und Körperschaften werden aufgenommen, geprüft auf den laufenden Münzfuß zurückgeführt, die eigennützige Umänderung und Vermehrung der Straßenzüge untersagt und die Instandhaltung der Wege, Brücken und Flußschiffe zur gesetzlichen Pflicht gemacht. Besonders interessant ist der Zollstreit der Sachsen mit dem Großwardeiner Kapitel. *)

Der Streit wurde im Jahre 1478 durch den Palatin Michael Orszig de Guth entschieden. Die Entscheidung enthält folgendes Verzeichniß der Waaren, womit die Sachsen Handel trieben: Tücher, Hausen, gesalzene Fische, Bettdecken, Zwiebel, Getreide, Flachs, Hanf, Werg, Salz, Hopfen, Heu, Kräuter und Stängelgewächse, Wolle, fertige Kleider, Pferde-Gurten, Bogensstränge, Hüte, Bogen, gemalte Sättel, Weibergürtel, Lamm-, Marder-, Hermelin- und Hammelfelle, gegärbte Lämmer- und Ziegenfelle, Schaffelle, Rinderhäute, Kalb- und Fuchsfelle, Wachs, Talg, Honig, Kessel, Schwerte, Wein, Ochsen, Kühe, Borstenvieh, Pferde, Widder, Ziegen und Speck.

Diese Streitsache war aber durch die erwähnte Entscheidung nicht beendigt, der Streit entbrannte 1480 aufs neue unter Uladislaus II. und wurde von ihm im Jahre 1492 mit Bestätigung des Palatinal-Urtheils zu Gunsten der Sachsen entschieden. Wie bedeutend zu jener Zeit der Handel der Sachsen gewesen, geht auch daraus hervor, daß die Vertreter der Sachsen in diesem Streite sagen konnten „forent autem tales mercatores, qui secundum magis et minus quandoque res et mercimonia trium vel quatuor mille florenorum, aut etiam ultra, deferre consvevissent.“

Das Capitel suchte nun die Sachsen zur Waaren-Niederlage in Großwardein zu zwingen, bis Ludwig II. im Jahre 1526 dieses untersagte. **)

Ueber den damaligen Stand der Industrie mag hier auch noch das Urtheil eines Dalmatiner Abtes Ludwig Tubero stehen, welcher sagt „Alemanni soli in omnibus transistranis regionibus opifices ac mercatores sunt“, dann das Urtheil des neapolitanischen Gesandten am Hofe des Königs Mathias Peter Ranzani: „Est Transsilvania ferax omnis generis frugum, vini laudatissimi. — Hominum ingenia magna, excellentiaque, ad ea praesertim aptissima, maximeque versatilia, quae manu fiunt. — Brevibus multa complectar: quidquid est in regno Ungariae laude dignum atque excellens, quod attineat ad nobiles et honorata adpellatione opifices. atque ad eas artes, quas adpellant mechanicas, id totum apud Transsilvanos habetur. Testificari et equidem possum, et ceteri, qui viderunt, videntesque mire obstupuerunt.“

---

*) Die ausführliche Auseinandersetzung dieses Streites findet sich im Archiv für Siebenb. Landeskunde. Band I. Heft 2. Seite 78—107. Dann Band III. Heft 2. Seite 169—173.)

**) Daß bereits sehr früh auch die Bereitung des Pulvers von den Sachsen betrieben wurde, erweist unter Andern ein Codex im Hermannstädter National-Archiv, über Feuerwerkskunst und Schießwaffen im Jahre 1417 begonnen und 1460 von Johann Haasenwein beendigt, dann die Urkunden Königs Mathias von 1464 und 1471, worin er von Hermannstadt und Kronstadt Pulver und Büchsen verlangt. In England wurde erst um 1560 Pulver erzeugt.

Erst zu Ende des XV. Jahrhunderts haben auch die Szekler und Romanen angefangen sich mit der Industrie zu beschäftigen, wie dies aus folgenden Urkunden hervorgeht:

1) Aus einer Urkunde des Königs Mathias vom Jahre 1480, worin es heißt „Universos Cives et incolas oppidi nostri Hunyad a solutione quorumlibet tributorum tam nostrorum quam aliorum quorumcunque intra ambitum regni nostri, de plenitudine nostrae regiae potestatis in perpetuum eximendos duximus et liberandos."

2) Aus einer Urkunde desselben vom Jahre 1486, worin er die Einwohner von Zekelvásárhell von der Zollentrichtung befreit, „. . universos cives et incolas. . a solutione cujuscunque tributi seu telonii, quam quidem de curribus, equis et bobus, personis, rebusque et bonis ipsorum mercimonialibus et venalibus quibuscunque, ubivis per totum regnum nostrum . . solvere deberent, in perpetuum duximus eximendos."

Wenn die Gewerbsgesetzgebung in der Periode von 1161 bis 1526 nur die Regulation der Zünfte vom Jahre 1376 liefert, so tauchen dagegen seit der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts zahlreiche die verschiedenen Gewerbe betreffenden Urkunden auf, und zwar:

A. Königliche.

Diese regeln meist nur die Verhältnisse der Zünfte nach außen, d. h. die Verhältnisse der Zünfte unter einander und zu den Kaufleuten und wehren den sogenannten Störern und Ripplern (unzünftigen Arbeitern) ꝛc. Es finden sich jedoch auch königliche Urkunden, welche Zunftartikel enthalten, so z. B. die Urkunde des Königs Ladislaus V. vom Jahre 1455 am Himmelfahrtstage in Wien auf Verwendung des damaligen Comes Johann Lemmel den sächsischen Schustern ertheilt. Der König bestätigt darin folgende Gewohnheiten (Consuetudines) derselben:

1) Keiner darf Meister werden, der nicht verheiratet ist.

2) In die Zunft wird nur aufgenommen, wer ehelich geboren und auch sonst unbescholten ist.

3) Wer Meister werden will, muß ein Meisterstück machen.

4) Die Schuster, welche es verstehen, dürfen Leder für ihren Bedarf aber nicht zum Verkauf gärben, wer aber wegen Altersschwäche das Schusterhandwerk nicht mehr betreiben kann, darf sich mit dem Gärben des Leders ernähren. Bestätigt wird dieses Privilegium von Uladislaus II. i. J. 1491.

Urkunden der andern Art sind:

Die Urkunde des Königs Mathias vom Jahre 1462, worin den Tuchscherern die Freiheit bestätigt wird, Tuch zu kaufen, zu scheeren und sodann nach dem Maaß, wie sie wollen, zu verkaufen.

Die Urkunden von Mathias aus den Jahren 1466 und 1489 den Kürschnern ertheilt, worin den Kaufleuten die Ausfuhr roher Felle untersagt wird. Diese Urkunden wurden bestätigt von Uladislaus II. im Jahre 1513 zu Ofen am Lorenztage und von Ludwig II. im Jahre 1519.

Die Urkunde Uladislaus II. 1507 den Schmieden ertheilt, wornach Niemand, weder an Jahr- oder Wochenmärkten, noch außer dieser Zeit Waffen oder sonstige Eisenwaaren verkaufen darf, bei Strafe der Confiscation. Be-

stätigt wird diese Urkunde am Dreifaltigkeitstage des Jahres 1526 von König Ludwig II.

Die Urkunde Ludwigs II. vom Jahre 1520, worin er einen Streit zwischen den Lederern und sächsischen Schustern in Betreff des Gärbens der Felle entscheidet.

B. Urkunden von Corporationen ausgestellt, und zwar:

a) Vom Magistrat.

Die ältesten Artikel der Hermannstädter Leinweber vom Jahre 1487 deutsch verfaßt.

Diese Urkunde enthält mehrentheils Anordnungen über den Ankauf des Rohmaterials und Prohibitiv-Maßregeln gegen außerzünftige Arbeiter.

b) Von der Universität.

Die Artikel der Wagner vom Jahre 1490 in deutscher Sprache verfaßt. (Sie existiren nur in einem Auszug im ältesten Zunftprotokoll.)

Der erste Artikel lautet:

„Welcher auf will nehmen einen Lehrknecht, derselbe soll sein vor allen Dingen ehrlich geboren und solcher soll 3 Jahr Lehrjahr dienen und soll in die Zech geben 3 Gulden und 3 Pfund Wachs. Und so er Meister will werden, so soll er einen guten Fuhrwagen machen, den soll man besehen, daß er genugsamb sei, so soll er wieder geben in die Zech vier Gulden und sechs Pfund Wachs. Und dasselbe Geld und Wachs soll angelegt werden Gott zu Lob und darnach an Büchsen, Pulver, Armbrust, Pfeil, Kugel und anderer Nothdurft, der Stadt und der Zech zu Nutz und zu Ehren."

Die Artikel der Tischler aus dem Jahre 1520. Maler, Tischler und Glaser bildeten eine Zunft. Das Meisterstück des Malers bestand in einem Marienbild, 1 Elle breit mit Lazur und planirtem Gold, dann in einem Stück Glas eine Elle hoch aus Glastheilchen. Der Tischler mußte machen „einen eingefaßten Tisch nach der Zwerch und Länge, dann ein Spielbrett."

c) Von der Zunft.

Die Artikel der sächsischen Schneider von 1485 in deutscher Sprache verfaßt.

Die Artikel der Schmiede vom Johannistage 1514.

d) Von der Zunft-Union.

Die Zünfte eines Gewerbes aus den verschiedenen Städten und Märkten bildeten eine Gesammtkörperschaft unter dem Namen der Union. Diese hielten eigene Zusammenkünfte durch Abgeordnete und beriethen gemeinsame Zunftangelegenheiten. Ihre Zusammenkünfte hielten sie gewöhnlich gleichzeitig mit der Universität in Hermannstadt, daß sie aber auch an andern Orten getagt, beweisen die Artikel der Seiler vom Margarethentage des Jahres 1506, welche von der Union der Seiler in Mediasch verfaßt wurden.

Unter dem Namen der Zunft-Union kommt auch eine andere Verbindung vor. Da nämlich in Märkten und Dörfern, besonders den entlegenen auch Handwerker nöthig waren, der Corporationsgeist des Mittelalters aber

es nicht dulden konnte, diese außer allem Zunftverbande bestehen zu lassen, so mußten sie sich den Zünften der größeren Städte anschließen. Wo in kleinern Städten und Märkten die Handwerker ebenfalls Zünfte bildeten, nahmen sie die Artikel der Zünfte größerer Städte an und gehörten sodann, gleichsam als Filial-Zünfte, zum Verbande der Hauptzunft, mußten an dieselbe jährlich eine gewisse Taxe entrichten und den großen Zunfttag beschicken. So gehörten, zu Hermannstadt wenigstens einige, wenn nicht alle Zünfte in Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Leschkirch, Großschenk und Agnethlen. Diese Verbindung dauerte, wie später nachgewiesen werden wird, bis zum 19. Jahrhundert fort.

Mit dem Ende dieser Periode beginnt für Siebenbürgen eine traurige Zeit. Hatte schon in der Mitte des XV. Jahrhunderts die Eroberung von Constantinopel durch die Türken dem Handel eine schwere Wunde geschlagen, so wurde diese durch die unglückliche Schlacht bei Mohacs noch tiefer und gefährlicher. Das erfreuliche Bild rasch aufblühender Industrie verwandelte sich in das traurige Bild allmälichen Verfalls und nur mit der Periode, wo die mächtigen Schwingen des österreichischen Doppelaars das Land schützen, bricht eine neue Morgenröthe aus dunkler Nacht segenverkündend hervor.

Der siebenbürgische Handel, besonders jener der Sachsen in der vorigen Periode durch Jadra in Dalmatien das adriatische Meer, durch Danzig in Polen die Ostsee und durch das griechische Kaiserreich das schwarze Meer berührend, wurde durch die fortwährenden Türkenkriege in seiner ganzen Wirksamkeit gelähmt.*) Zwar wurde durch Polen nach Deutschland hin noch ein schwacher Handel getrieben, allein der gewinnbringende levantinische Handel so wenig auch davon noch seit der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien für Siebenbürgen übrig blieb, gerieth immer mehr in die Hände der aus den türkischen Provinzen einwandernden Griechen, und der Sachse suchte das Wenige, was von früherem Wohlstand Krieg und Türkensteuer übrig gelassen, nicht mehr in kühner Handelsunternehmung rasch zu verdoppeln, sondern wendete sich mehr und mehr der engeren Sphäre des Gewerbes zu, ängstlich bemüht das Gerettete durch Sparsamkeit und Fleiß zu erhalten. Daher finden wir auch in der Zeit von 1526—1691 eine überwiegende Richtung der Gesetzgebung auf das Gewerbswesen.

Zwar befiehlt Isabella im Jahre 1542, es sollten die sächsischen Kaufleute nicht mit Zollzahlungen bedrückt werden, Nr. 809, und trägt im Jahre 1557 der Gemeinde Karansebes auf, die fremden Kaufleute vom Eintritt nach Siebenbürgen abzuhalten.

Kaiser Ferdinand I. bestätigte denselben im Jahre 1552 die ihnen von Ludwig I. gewährte Freiheit, ihre Waaren nach Wien, Prag, Jadra und Polen zu verführen. Nr. 621.

Johann Sigismund bestätigt im Jahre 1561 die Tributfreiheit der sächsischen Kaufleute. Nr. 883 — und Stephan Bathori beschränkt durch seine Privilegien von:

---

*) Nicht nur bis in die Donaufürstenthümer, sondern bis Smyrna und Aegypten sind Spuren sächsischen Handels zu entdecken.

1572 Nr. 1025
1573 Nr. 1038
1583 Nr. 1218
1583 Nr. 1219

den Handel fremder Kaufleute; — doch den früheren unternehmenden Handelsgeist der Sachsen konnten sie nicht neu erwecken, denn ihn hebt nur des Erfolges lockende Aussicht, und diesen konnten die Fürsten, bei der dauernden Ungunst der Zeiten nicht sichern.*)

Im XVII. Jahrhundert versuchten es die Fürsten mit neuen Kräften, den Handel zu heben.

Gabriel Bethlen siedelte mährische Wiedertäufer in Alvintz an, und ertheilte im Jahre 1623 den Juden ein Handelsprivilegium.

Die Griechen, über deren Handel schon auf den Landtagen der Jahre 1609, 1623, 1630 und 1632 verhandelt worden war, erhielten von Georg Rakotzi im Jahre 1636 ein begünstigendes Privilegium, welches die Grundlage der später in Hermannstadt und Kronstadt gestifteten griechischen Handelscompagnien bildete.

Unter Michael Apafi wurden die Armenier in Elisabethstadt angesiedelt, — allein der Erfolg blieb hinter den Erwartungen zurück.

Auch die Stände widmeten dem Handel ihre Aufmerksamkeit. Zur Hebung desselben wurde Kauf und Verkauf im Lande für frei erklärt. Ap. III. 51. 1. Die Wahrung der Handelsfreiheit wurde in den Wahl-Capitulationen der Fürsten stets erwähnt, so Comp. II. 1. Cond. 20. II. 4. Cond. 20. II. 5. Cond. 20.

Für die Erhaltung und Verbesserung der Straßen und Brücken wurde eifrig Sorge getragen. Die Straßen waren theils Land- theils Mauthstraßen. Erstere erhielten die Stadt- und Landbewohner, Letztere die Mauthbesitzer. Ap. III. 38. 1.

Gleiches Maaß und Gewicht im ganzen Lande wurde bestimmt. App. III. 45. 1.

Als die Griechen und andere Kaufleute das Vieh im Lande so sehr aufkauften, daß es im Preise ungeheuer stieg, wurde der Austrieb des Viehes verboten. Compil. III 3. 1.

Durch den 6. Landtagsartikel 1680 wurde des gehofften allgemeinen Nutzens wegen, die Altschifffahrt unter Befolgung der Handels-Vorschriften und Vermeidung aller dem Lande schädlicher Umtriebe freigegeben.

Was vermochten aber diese Maßregeln gegen Krieg, Pest, Hungersnoth und Türkensteuer! Das Land wurde so entvölkert, daß in jener Zeit eine Unzahl von Ortschaften ganz unbewohnt gefunden wurde und die Verarmung ist so hoch gestiegen, daß der Landmann eine neue Art Pflüge erfinden mußte, die er selbst ziehen konnte, und vom Jahr 1534 bis 1634 die Steuer von 25 Denar für die Porte, auf fast 22 Gulden und im Jahr 1667 sogar auf 15 Thaler für die Porte gestiegen ist. Appr. III. 2. 1. Comp. V. Ed. 44.

So viel vom Handel.

---

*) Während der Herrschaft der einheimischen Fürsten hatten Hermannstadt und Kronstadt, wenn auch mit zeitlichen Unterbrechungen das Münzrecht. Die in diesen Städten geprägten Münzen tragen in einem kleinen Felde das Wappen des Prägeortes.

Daß unter solchen Verhältnissen auch den Gewerben der günsti ge Boden zu höherem Aufschwung fehlte, ist wohl klar, doch brachte der Gewerbfleiß zu Anfang dieser Periode noch manche schöne Frucht zu Tage (so entstand im Jahre 1546 in Kronstadt die erste Papiermühle und die erste Wolltuchwerkstatt) und die Fürsten widmeten demselben ihre volle Aufmerksamkeit, was die vielen Privilegien dieser Periode erweisen.*)

---

*) Einige dieser in den Hermannstädter Zunftladen exliegenden Urkunden mögen zur Charakteristik der damaligen Gewerbsgesetzgebung hier erwähnt werden.

1. Bei den sächsischen Schneidern.

1554. Eine Urkunde Kaiser Ferdinand I., worin er anordnet, daß der zwischen den Hermannstädter und Kronstädter Schneidern entstandene Streit über den Verkauf ihrer Waaren entschieden werden solle.
1615. Gabriel Bethlen verbietet Fremden den Verkauf fertiger Kleidungsstücke und gewährt den Schneidern, wenn sie Jahrmärkte beziehen auf dem Hin- und Rückwege Zollfreiheit.
1641. Georg Rakotzi I. verbietet den griechischen Kaufleuten Schneiderwaaren zu verkaufen.

2. Bei den Kürschnern.

Bestätigungen des Mathias'schen Privilegiums vom Jahre 1466 gegen die Ausfuhr roher Felle durch Isabella vom Jahre 1559
„ Johann Sigismund „ „ 1569
„ Stephan Bathory „ „ 1571
„ Christoph Bathory „ „ 1576

1588. Schutzbrief Sigismund Bathory's gegen die Rippler.
1589. Entscheidung eines Streites zwischen den Kürschnern und Fleischhauern wegen des Fellverkaufs.

3. Bei den Lederern.

1579. Christoph Bathory bestätigt das Privilegium Ludwig II. vom Jahre 1520.

4. Bei den Schmieden.

Bestätigungen der Privilegien von Uladislaus II. und Ludwig II. aus den Jahren 1507 und 1526, wornach Niemand Waffen und Eisenwaaren verkaufen darf
von Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1528
„ Johann Zapolya „ „ 1538
„ Georg Rakotzi I. „ „ 1638

5. Bei den Kupferschmieden.

1588. Sigismund Bathory untersagt den Kaufleuten Kupferwaaren, welche auch im Lande verfertigt werden können, einzuführen.
Bestätigungen dieses Privilegiums von
Gabriel Bethlen im Jahre 1622 und von
Michael Apafi im Jahre 1681.

6. Bei den Schlossern.

1582. Sigismund Bathory untersagt die Einfuhr und den Verkauf von Eisenwaaren.

7. Bei den Wollenwebern.

1616. Gabriel Bethlen erlaubt den Hermannstädter und Heltauer Wollenwebern (solutis solvendis) mit ihren Waaren frei und ungehindert umher zu ziehen.
1634 wird dieses Privilegium von Georg Rakotzi I. bestätigt.

Die sächsische Nations-Universität tritt in dieser Periode als Haupt-Organ der Gesetzgebung in Gewerbssachen hervor. Ihr und den Magistraten stand die Ertheilung von Zunftartikeln zu, denn was Unionen und Zünfte beschlossen hatten, galt ohne ihre Bestätigung nur als Gewohnheit nicht als Gesetz.

Das wichtigste Ereigniß dieser Periode ist wohl die im Jahr 1539 begonnene alle Zünfte des Sachsenlandes umfassende Regulation, welche vor dem Jahre 1582 nicht beendet wurde, da die diesfällige Regulations-Urkunde der Hermannstädter Tuchscheerer im genannten Jahre ausgefertigt wurde.*)

Der Eingang dieser Urkunden lautet:

„Myr pürgermaster Richter vnd Ratgeschworne pürger der stat Hermanstat vnd der Syben vnd tzwayer stüel der Saxen von Sybenpürgen Cronstat unnd Nössenn thuen zu wissen allen und yklichen; sso kegenwertigen prieff lessenn aber hörenn werdenn das myr zu gut und Wolfarenn gemeynes nutz des ganzen landts mit gemeynem willen und reyffem radt aller deutscher an-

---

8. Bei den Tuchmachern.

1566. Johann Sigismund gestattet den Tuchmachern, Jeden zu verhindern, zur Färbung der blauen Tücher andere als die üblichen, die dauerhafte Farbe liefernden Färbstoffe zu verwenden.

9. Bei den sächsischen Schustern.

1558. Isabella. Die Schmiede, Schuster, Faßbinder und Weber in Reußmarkt dürfen auch Lehrjungen aufnehmen und Gesellen halten.

1560. Johann Sigismund bestätigt den Inhalt des obigen Privilegiums und erlaubt auch außerzünftigen zu arbeiten und fremde Diener (Heutéler) aufzunehmen.

1563. Desselben Bestätigung obiger Urkunde jedoch mit dem Zusatz, daß die Reußmärkter Mühlbach als Vorort anerkennen und den dortigen Zünften ihre Taxe entrichten sollen.

1572. Stephan Bathory, Bajwode, untersagt den in den Dörfern des Reußmärkter Stuhles befindlichen Handwerkern Lehrjungen aufzunehmen und Gesellen zu halten.

1579. Christoph Bathory bestätigt das Privilegium Ludwigs II. vom Jahre 1520. 1629 Gabriel Bethlens Bestätigung.

1583. Stephan Bathory, König von Polen bestätigt das Uladislaische Privilegium von 1491.

1583. Derselbe befiehlt, daß die Schuster an Jahrmärkten nichts als 2 Denar für ihre Stelle zu zahlen haben.

Bestätigt wurde diese Urkunde im Jahre
1650 von Georg Rakotzi II. am 26. Jänner
1650 „ „ „ am 4. April
1651 „ „ „ am 2. März

1588 Sigismund Bathory gegen die Rippler, wird bestätigt von Gabriel Bethlen 1619.

*) Exemplare dieser Regulation finden sich in Hermannstadt

bei den	Sächsischen Schneidern	aus dem Jahre	1539
„ „	„ Schustern	„ „ „	1539
„ „	Kürschnern	„ „ „	1539
„ „	Seilern	„ „ „	1539
„ „	Gold- und Silberarbeitern	„ „ „	1539
„ „	Schmieden	„ „ „	1540
„ „	Schlossern	„ „ „	1540
„ „	Weißgärbern	„ „ „	1540
„ „	Leinwebern	„ „ „	1568
„ „	Böttchern	„ „ „	1572
endlich bei den	Tuchscheerern	„ „ „	1582.

geffangen und vollendet haben eyn ordnung aber rechtfertigung der ſtatuta aber gemech aller tzechen der hantwerker merertheyls und mit eyntracht gentzlychen verworffen aber abgeſtellet alle böſſe vndüchtige aber vnnütze ſtatuta aber gemech ſſo in allen tzechen vormals byſſ auff kegenwertige tzeyt erwachſen ſeyn und aus denſſelbigen dy guette vnnd nützlichſte unfferuklich zu halten angenommen auch hyemit beſtettiget und bekrefftiget willen habenn vnd Nemlich in der . . . . tzech, als hernach volgkt. ꝛc."

Die einzelnen allen Zünften, mehr oder minder gemeinſamen Artikel dieſer Regulation ſind:

1. Wer in die Zunft will aufgenommen werden, muß ehrlich geboren ſein. Der Lehrling zahlt bei der Aufnahme eine beſtimmte Taxe in Geld und Wachs, dann mit dem Meiſter zuſammen das Mahl. Vor dem Eindingen wird er 2—4 Wochen verſuchsweiſe bei dem Meiſter gehalten. Kein Lehrjunge darf ohne genügende Urſache abgewieſen werden. Stirbt einem Lehrjungen der Meiſter ehe er ausgelernt hat, ſo darf er ſich einen andern Meiſter wählen, bei dem er auslernen will.

2. Will ein Geſell Meiſter werden, ſo muß er ein Meiſterſtück machen, hat ers gemacht, ſo zahlt er eine Taxe in Geld und Wachs und ein Mahl. Kann er das Geld nicht auf einmal erlegen, ſo wird ihm dazu eine entſprechende Friſt gegönnt. Iſt er in die Zunft aufgenommen, ſo darf er Lehrjungen und Geſellen aufnehmen, jedoch nicht über eine beſtimmte Anzahl.

3. Meiſters Wittwen, Söhne und Töchter haben „gantz tzech" und zahlen kein Geld, ſondern nur das Wachs und das Mahl. Wer ſeinen Kindern die „tzech" erhalten will, zahlt jährlich 1 Pfund Wachs, thut er's nicht, iſt ſie darum den Kindern nicht verloren, ſondern wenn ſie eintreten wollen, geben ſie das Wachs auf einmal.

4. Wer den Zunftmeiſtern nicht gehorcht, einem andern Meiſter „übel zu redt, aber lugen ſtrafft," wird beſtrafft. Schlag, Blut und Gewalt richtet das Gericht.

5. Kein Meiſter darf dem andern „ſſein geſſynd" durch Lohn oder auf andere Art abwendig machen bei Strafe. Wer aber einem andern Meiſter eine Arbeit abwendig macht, zahlt zur Strafe an die Zunft den Lohn dieſer Arbeit.

6. Zunftmeiſter werden, wenn ſie fehlen, doppelt geſtraft. Meiſter und Geſell müſſen einander 14 Tage vorauskündigen. Und geht ein Geſell zu einem andern Meiſter derſelben Stadt in Arbeit, ſo iſt der neue Meiſter verpflichtet, ſeinen frühern Meiſter um die Urſache des Austritts zu befragen.

7. Ohne Willen und Wiſſen des Rathes dürfen bei Strafe von 20 Mark feinen Silbers keine andern Artikel verfaßt werden. —

Bei den Schmieden wird im Artikel 2 das Meiſterſtück angegeben, es beſteht
1. in einer Senſe,
2. in einer Haue,
3. in einer Bandaxt,
4. in einer Pfanne von 8 Maaß,

überdies muß jeder, wer in die Zunft eintritt, „ein ziel pütz" (eine Ziel-Büchſe) geben.

Außer diesen finden sich noch eine Unzahl von Universitäts-Privilegien und andern derartigen theils vom Hermannstädter Magistrate theils von den Zünften ausgefertigten Urkunden in den Zunftladen.*)

---

*) Einige derselben aus Hermannstädter Zunftladen mögen hier genügen.

I. Von der Universität.

a) Bei den sächsischen Schneidern.

1559. Beilegung eines Streites zwischen den Burzenländern und den übrigen Schneidern wegen des Verkaufs außer den Märkten.
1587 den 6. Nov. Schutzbrief gegen die Ripler.

b) Bei den Kürschnern.

1598. 1. Dec.: eine Bestimmung, welche Arten von Fellen die Schuster, Kürschner, Lederer und Weißgärber kaufen dürfen.
(Die Urkunde findet sich auch bei den Schustern, Lederern und Weißgärbern.)
1634. 17. Dec. Bestätigung von 3 Punkten aus der Entscheidung Sigismund Bathorys vom Jahre 1589 in Betreff des Streites der Kürschner und Fleischhauer.

c) Bei den Lederern.

1595. 3. Dec. Die Kronstädter Lederer dürfen bei den Schustern keine Leder einlagern, da sie dies dazu benützen, um auch außer den Jahrmärkten Leder zu verkaufen.
1648 den 13. Dec. 1678 den 14. Dec.: Entscheidung eines Streites zwischen den Kronstädter Schustern und Lederern, wegen des Gärbens der Felle.
1692. 31. Jänner. Artikel für die Kronstädter Lederer und Schuster, deren Privilegien in einer Feuersbrunst verbrannt waren.

d) Bei den Schmieden.

1578. 3. Dec. Entscheidung eines Streites zwischen den Stadtmeistern, in der Stadt und auf den Märkten und Dörfern.

e) Bei den Kupferschmieden.

1615. 18. Juli. Schutzbrief gegen die Störer.

f) Bei den Schlossern.

1589. 4. Mai. Schutzbrief gegen die Einfuhr von Eisenwaaren durch die Kaufleute, dann gegen die Ripler. Anordnung, wie es mit den Gesellen zu halten, die ehrlich gelernt haben und in Dörfern arbeiten, endlich Regelung des Verhältnisses der Meister in Reußmarkt, Leschkirch, Großschenk und Reps zur Hermannstädter Zunft.

g) Bei den sächsischen Schustern.

1587. Schutzbrief gegen die Ripler.
1598. Die Großschenker und Agnethler Schusterzunft zahlen jährlich 1 Gulden der Hermannstädter Zunft und haben dieser billigen Gehorsam zu leisten.
1606. Die Kronstädter Schuster sollen ihre Waaren an Märkten öffentlich neben den andern Meistern feil haben und die Frauenschuhe so machen, wie es gebräuchlich ist. Die im Jahre 1570 von den Landmeistern (Union) in Mediasch verfaßten Artikel werden bestätigt.
1639. Die Schuster und Tschismenmacher sollen eine Zunft bilden.
Die Zunftmeister sind immer aus beiden Zünften zu wählen. Jeder Tschismenmacher kann Lehrjungen aufnehmen. Gesellen sollen bei beiden (Schustern und Tschismenmachern) arbeiten können. Tschismenmacher dürfen nicht mehr als einen Gesellen und einen Lehrjungen halten. Jedem Gesellen steht es frei, sowohl das Schuster- als auch das Tschismenmacher-Handwerk zu lernen.
Diese Punkte sollen bei Strafe von 200 Stück Dukaten gehalten werden.
1690. Schuster, welche weder mit noch ohne Brillen nähen können, dürfen mehr als einen Gesellen halten, dürfen Schuh- und Sohlenleder verkaufen, aber nur zu Hause.

Wie sehr übrigens die Blüthe der Gewerbe in dieser Periode abgenommen, zeigen einmal die häufigen Preislimitationen, welche landtäglich

---

h) Bei den Wagnern.

1579. Schutzbrief gegen die Ripler.
1633. Verhältniß der Leschkircher Meister zur Zunft.
1671. Entscheidung des Streites zwischen den Hermannstädter Wagnern und den Meistern in Enyed, Reps, Kloßdorf, Meschendorf und Probstdorf.

i) Bei den Weißgärbern (sie bildeten mit den Handschuhmachern und Beutelmachern eine Zunft.)

1570. 9. Dec. Die Meister beklagen sich darüber, daß ein Meister in Mühlbach Beutel mit Gold, rothen und gelben Riemen verziert mache. Es wird ihm befohlen, solche Arbeit nur auf Bestellung zu machen.
1572. 9. Jänner. Regelung des Fellkaufs zwischen Kürschnern und Weißgärbern.

k) Bei den Zinngießern.

1580. 28. Nov. Schutzbrief gegen die Kaufleute und Störer.
Sie dürfen auf 6 Pfund Zinn nur 1 Pfund Blei beimischen und sind gehalten, das Pfund verarbeiteter Waare für 24 Denar zu verkaufen.

l) Bei den Seilern.

1589 den 7. Mai. Schutzbrief gegen die Störer.

m) Bei den Wollenwebern.

1695. 27. Okt. Zunftartikel. Jedes Stück Tuch soll 34 Ellen Länge und 1⅛ Elle Breite haben, wenn es aufgespannt ist. Die Elle soll genau mit dem, auf dem steinernen Pranger eingehauenen Muttermaaße übereinstimmen.

n) Bei den Tuchmachern.

1575. Erste Artikel dieser Zunft. Da sie nur seit kurzer Zeit entstanden war, hatte sie bis dahin keine geschriebenen Artikel.
1643 und 1657 werden die Artikel erneuert.
1584 den 6. Febr. Artikel für die Gesellen in Hermannstadt und Kronstadt.

o) Bei den Leinwebern.

1536. Schutzbrief gegen die Ripler erneuert 1589, 1615 und 1619.
1585. 29. Nov.: Artikel.
Meister waren im Jahre 1588 41.
" " " " 1848 54.

p) Bei den Faßbindern.

1583. Verhältniß der Leschkircher Meister zur Zunft. Es dürfen daselbst nur 4 Meister sein, diese gehören zur Hermannstädter Zunft, dürfen keine Gesellen halten, und nur wenn ein Meister stirbt, kann ein Anderer in dessen Stelle treten. 1633 erneuert.
1587. 26. Nov. Schutzbrief gegen die Ripler.

q) Bei den Tischlern.

1613. Artikel. Die Gesellen werden, wie sie zuwandern, vom Zunftmeister an der Reihe nach den Meistern zugewiesen. Die Schaumeister sollen fleißig umgehen und unnütze Waare confisciren, schlechte Arbeit strafen (letztere Anordnung hat bei den meisten Zünften noch bis zum Jahre 1848 bestanden.)

r) Bei den Drechslern.

1536. Schutzbrief gegen die Störer; erneuert 1590.

beschlossen und durch eigene Inspectoren überwacht wurden. App. V. Ed. 35; Dann der Umstand, daß die Ausfuhr von Gewerbsprodukten verboten und

---

s) Bei den Seifensiedern.

1663. 14. Dec. Artikel. Früher waren sie in zu geringer Zahl, um eine Zunft zu bilden. Das Meisterstück ist ein Wehrig Seife. (Wehrig ist der Kasten, in welchem die Seife gesteht.)

t) Bei den Riemern.

1536. Am Catharinentage. Schutzbrief gegen die Kaufleute und die Kronstädter Riemer. Letztere wurden besonders dessen beschuldigt, ihre Waaren unter dem Namen türkischer Waaren zu verkaufen.

1648. Bestätigung der Artikel, welche die Union aller Stadt- und Landmeister, die gleichzeitig mit der Universität versammelt waren, betreffen.

II. Von dem Hermannstädter Magistrat.

a) Bei den Lederern.

1595. Den letzten Mai. Beilegung eines Streites der Heltauer und Hermannstädter Lederer. Erstere werden im Verkaufe in der Stadt aus dem Grunde eingeschränkt, weil die städtischen Meister mehr Lasten zu tragen haben, namentlich zur Erhaltung der Stadtmauern und ihres Thurmes.
Bestätigt wird diese Entscheidung im Jahre 1606 den 25. März.

1620. 17. März. Die sächsischen Familien dürfen zum Verarbeiten des Leders nur ihre Familie und Knechte aber keine Gesellen verwenden, auch jene Söhne nicht, die bei ihnen um Lohn arbeiten. (Siehe oben das Privil. Ludwigs II. vom Jahre 1520.)

b) Bei den Faßbindern.

1595. 31. Mai. Schutzbrief gegen die Ripler, namentlich in Michelsberg.

c) Bei den Drechslern und Flaschendrechslern.

1582. 27. April. Das Meisterstück ist eine hölzerne Flasche mit einer Rinken. Vier verschlossene Bixen aufeinander, dann ein gepöckelter Becher.

d) Bei den Riemern.

1581. 14. Dec. Artikel. Das Meisterstück besteht:
1. in einem Zaum
2. in einem Afterreif (Schwanzriemen)
3. in einem Vorgebeug (Brustriemen am Sattel)
4. in einem Tzabigengürtel (Säbelkuppel) mit Sammet, Scharlach oder Granat verwelzet.

e) Bei den sächsischen Schustern.

1596. Anordnung über die Schaumeister der Lederer.

1629. Verhältniß der Heltauer Schuster zu den Hermannstädtern. Es dürfen dort nur 3 Schuster sein. Diese gehören zur Hermannstädter Zunft, zahlen ihre Taxe und dürfen keine Gesellen und Lehrjungen halten, nur ihre Kinder mit Wissen der Hermannstädter Zunft lehren. Schuhe dürfen sie nur für die Heltauer machen.

III. Von den Zünften verfaßte Urkunden existiren:

a) Bei den Lederern.

1571. Artikel über die Gesellen, verfaßt von den Meistern aller Städte.

b) Bei den Schmieden.

1631 am Catharinentag. Artikel der versammelten Stadt- und Landmeister.

den Handwerkern mit Aufhebung ihrer Freiheiten gedroht wurde, wenn sie den Bedarf des Landes an Gewerbs-Erzeugnissen nicht deckten. App. III. 85. 1.

In dieser Periode beginnt auch bei den andern Völkerschaften Siebenbürgens ein Streben nach gewerblicher Thätigkeit.

Dies zeigt der, in den ungrischen und Szekler Städten und Märkten sich bildende dem sächsischen nachgebildete Gewerbsstand.

Dies zeigt sich darin, daß die sächsischen Zunft-Artikel des 17. Jahrhunderts unter den Bedingungen der Aufnahme als Lehrling ausdrücklich deutsche Abstammung und freie Geburt enthalten.

Dies zeigt endlich, um nur ein Beispiel anzuführen, ein langer Rechtsstreit der Klausenburger Goldschmiede, wegen verweigerter Aufnahme ungrischer Lehrlinge.

Mit dem Jahre 1691, der Ertheilung des sogenannten Leopoldinischen Diploms (Staats-Grund-Vertrag zwischen dem König und Siebenbürgen) trat Siebenbürgen in den großen österreichischen Staatsverband ein.

Die ersten Einrichtungen in der neuen Provinz, dann die schweren Kriege im Innern und mit äußern Feinden ließen unter Leopold I., Joseph I. und den ersten Regierungsjahren Karl VI. keinen Raum für die Pflege der Kinder des Friedens, des Handels und der Gewerbe. Zwar wurde durch den 13. Landtagsartikel von 1697 bestimmt, der Handel dürfe bei Artikularstrafe nicht gehindert werden, und im Jahre 1701 Tabellen zur Uebersicht der Ein- und Ausfuhr verfaßt; doch begann ein energisches Eingreifen der Regierung erst später.

Die schweren Kriege waren endlich vorüber und namentlich der Türkenkrieg durch den günstigen Frieden von Passarowitz am 21. Juli 1718 glücklich geendet, ihm folgte wenige Tage darauf ein Handels- und Schiffahrts-Traktat mit der Pforte, welcher den beiderseitigen Unterthanen freien Handel zu Wasser und zu Lande zugestand, und für aus- und eingehende Waaren den Zoll auf 3% festsetzte. Um in Siebenbürgen auf den Handel belebend einzuwirken, wurde dieser Friede und Handels-Tractat im ganzen Lande bekannt gemacht und auf der Basis des Letztern am 24. März 1719 eine Norm für die Siebenbürgischen Dreißigst-Aemter erlassen. Das Mißtrauen gegen die Türken, die Erinnerung an die Grausamkeiten und Erpressungen früherer Zeit, standen jedoch als starkes Hinderniß diesen wohlthätigen Bestrebungen im Wege und vereitelten zum großen Theil den gehofften Erfolg. Doch bei diesem blieb der Kaiser nicht stehen. 1719 gründete er in Wien die orientalische Handels-Compagnie und verlieh derselben viele Vorrechte und Freiheiten, welche im Jahre 1721, dann 1722 auf 21 Jahre bestätigt

---

c) Bei den Tuchscheerern.

1682. 23. Jänner, Beilegung von Streitfragen zwischen den Stadt- und Landmeistern.

d) Bei den Tischlern.

1584. Artikel von der Zunft verfaßt.

e) Bei den Riemern.

1598. Artikel von der Zunft verfaßt.

1691. Anschluß der Mühlbacher Meister an die Hermannstädter Zunft als Landmeister.

wurden. Der Mangel an Capitalien und der traurige Zustand des Landbaues und der Gewerbe verhinderte aber Siebenbürgen an den Segnungen dieser Einrichtungen den Antheil zu nehmen, der für das Land so wünschenswerth gewesen wäre. Der ganze Gewinn für Siebenbürgen war auf einen Transitohandel beschränkt, der durch die in Ostende errichtete Handels-Compagnie bald auch wegfiel. Diese Compagnie wurde zwar wegen des Widerspruches von England, Frankreich, Holland und Spanien, durch den Wiener Frieden im Jahre 1731 gänzlich aufgehoben, und in Siebenbürgen durch ein Hofdekret Anordnungen zur Hebung des Handels erlassen, doch der zwischen Rußland und der Pforte im Jahre 1736 ausgebrochenen Krieg, in welchen auch Oesterreich mit verflochten wurde, hat Siebenbürgen sehr bald wieder vom levantischen Handel abgeschnitten. Der Krieg endete unglücklich für Oesterreich und mit schweren Opfern mußte im Jahre 1739 der Friede erkauft werden. Ein neuer Handelstractat wurde nicht geschlossen, sondern im 11. Punkte des Belgrader Friedens der Tractat von 1718 erneuert, der Zoll jedoch von 3% auf 5% erhöht. Ein neues, furchtbares Unglück traf indessen Siebenbürgen in den Jahren 1738 und 1739. Die Pest drang aus der Türkei ein und raffte 41,722 Menschen hin. In Folge derselben machte das Gubernium im Jahr 1741 unter Gub.-Z. 71 eine Vorstellung über die Errichtung von Contumaz-Anstalten.

Im Jahre 1740 starb der Kaiser Karl VI., ihm folgte seine große Tochter Maria Theresia. Schwere Kriege hielten sie in den ersten Regierungsjahren ab, sich der Förderung der innern Wohlfahrt des Reiches zu widmen. Als jedoch durch den Aachener Frieden die Ruhe wieder hergestellt war, begannen desto rastloser die Bemühungen der großen Kaiserin Handel und Industrie im Reiche zu heben. Am 25. Mai 1747 wurde der Handelstractat mit der Pforte erneuert.

Da zu dieser Zeit alle Waaren, die in Siebenbürgen verbraucht oder auf dem festen Lande in die Türkei verführt wurden, aus Leipzig und Breslau durch Polen und Ungarn nach Siebenbürgen gebracht wurden, so trug die Kaiserin den 6. März 1747 der siebenbürgischen Hofkanzlei auf, auf Mittel zu sinnen, wie dieser Handel nach Wien oder Brünn geleitet werden könne. Die angestellten Erhebungen ergaben, daß nicht so sehr die geringere Qualität der österreichischen Waaren, als vielmehr die hohen Zölle die Schuld davon trugen, daß die österreichisch-deutschen Provinzen umgangen wurden. Ueber Leipzig und Breslau wurden die Waaren nach Erlag von 5% ganz abgabenfrei bezogen, während die Mauthen auch nur von Wien aus schon 10% betrugen. Diesem Uebelstande wurde durch Verminderung der Zollansätze abgeholfen. Und da bei dieser Gelegenheit eine genaue Specification der aus Leipzig und Breslau eingeführten Artikel*) verfaßt worden war, so wurde Alles angewendet, um diese Artikel auch in Wien zu erzeugen, und zu diesem Zwecke wurden fremde Fabrikanten unter den vortheilhaftesten Bedingungen nach Wien berufen. So gelang es, diesen Handel allmälig nach Wien zu ziehen. Allein Siebenbürgen verlor hiedurch mehr als es gewann, indem nunmehr die Donau zum Transport der Waaren benützt wurde. Selbst

*) Diese Specifikation ist abgedruckt in der Transsilvania per Zeitschrift für Landeskunde 1833. Band 1. Heft 1. Seite 80—83.

konnte es keine Industrie-Produkte für den Handel liefern, und so stockten Handel und Gewerbe so sehr, daß das Gubernium am 18. April 1748 unter Zahl 1317 an die Kaiserin ein Memorial über die Ursachen dieses Stockens richtete, worin bezüglich der Gewerbe Anträge gestellt wurden, welche unten bei der Darstellung des Gewerbwesens aufgezählt werden sollen. *)

Um dem Handel alle mögliche Erleichterung zu Gute kommen zu lassen, wurde am 14. Dezember 1748 eine neue Post-Ordnung erlassen, und am 20. September 1751 das Porto für Briefe und Postpaquette hauptsächlich aus dem Grunde heruntergesetzt, um die Correspondenzen der Handelsleute zu erleichtern. Am 13. Oktober 1748 wurden auch die Artikel der Hermannstädter Handlungs-Societät bestätigt.

Die einzelnen Artikel lauten in deutscher Uebersetzung wie folgt:

1. Die Societät soll 2 Vorstände haben, welche die anwesenden Kaufleute alljährlich aufs neue erwählen können. Die Obliegenheiten dieser Vorstände sind: Die mit 2 Schlössern versehene Societätslade (deren verschiedene Schlüssel bei den erwähnten Vorstehern sich befinden sollen, damit nicht Einer ohne den Andern öffnen kann) und die darin aufbewahrten Privilegien, Schriften, andere Regeln der Gesellschaft und das Siegel, sind sie verpflichtet unter treuer Obhut zu halten, die Societät bei sich ergebender Nothwendigkeit zusammen zu berufen, mit derselben die nöthigen Verhandlungen zu pflegen, die Beschlüsse auszuführen und fleißig Acht zu haben, daß ihr weder im Innern der Societät, noch von Außen her ein Nachtheil erwachse, und wenn sich etwas dergleichen ergeben sollte, dieses sogleich abzustellen, oder die Abstellung am geeigneten Orte nachzusuchen, über die Einnahmen und Ausgaben der Societät jährlich Rechnung zu legen, allfällige Abgänge zu ersetzen, und den Rechnungs-Abschluß so wie den baaren Cassafond Allen bekannt zu geben. Es wird auch die Pflicht der genannten Societätsvorstände sein, wenn einer derselben eine Reise zu machen hat, an seine Stelle einen Stellvertreter zu ernennen.

2. Damit die Vorsteher den genannten Pflichten um so besser entsprechen können, so soll ihnen ein alljährlich zu erwählender Societäts-Schreiber beigegeben werden, der ihnen in vorkommenden Fällen an die Hand geht, und in ihrem Namen die Rechnungen treulich führt.

3. Zur Zusammenberufung der Societät soll immer der jüngste Kaufmann ohne Widerrede sich verwenden lassen. Die Zusammenberufenen aber (nämlich die im Orte anwesenden) sind, wenn nicht eine wichtige Ursache sie verhindert, bei Strafe von 2 ungrischen Gulden, verbunden zur bestimmten Zeit zu erscheinen. Uebrigens aber sollen die andern Kaufleute durch die Vorsteher in ihren Geschäften nicht behindert oder davon auf welche Weise immer abgehalten werden, sondern wenn für die Societät etwas zu thun ist, so sollen die Vorsteher dieses durch andere, mit Geld zu entschädigende Personen verrichten lassen.

---

*) In diesem Jahre gingen auch die Eisengießereien in Sebeshely ein, und die Eisenproduktion, welche ungeachtet des enormen Reichthums des Landes an diesem Metall nie besonders hoch stand, verkümmerte beinahe ganz.

4. Bei den Versammlungen soll Schicklichkeit herrschen, die Jüngern sollen die Aeltern mit gebührender Ehrfurcht behandeln, diese aber sollen sich über jene keine Herrschaft anmaßen, sondern sie wie Brüder behandeln.

5. Zur Zeit der Vorstandswahl sollen immer der ganzen Societät ihre Constitutionen und Privilegien vorgelesen werden, und zu dieser Vorlesung immer 2 Handlungsdiener und eben so viele Lehrjungen zugelassen werden, damit Alle vernehmen können, was ihre Pflicht ist und sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

6. Was in der Versammlung von den Vorständen oder von Andern in schicklicher Weise vorgebracht wird, darüber soll nach gehöriger Berathung durch Stimmenmehrheit entschieden werden.

7. Die Societät soll sowohl im Ganzen als auch jeder Einzelne für sich bei Verfolgung ihres Vortheils und Gewinns des öffentlichen Wohls und der Nächstenliebe stets eingedenk sein. Vor Allem aber sollen sie sich des Wuchers enthalten, diese oder jene Waare, die Einer oder der Andere vielleicht allein vorräthig hat, nicht um höhern Preis als gewöhnlich verkaufen, noch viel weniger entweder Alle gemeinsam, oder nur Einige, unter sich den Preis gewisser Waaren bestimmen, bei Strafe des Verlustes ihrer Freiheiten, wenn die ganze Societät sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat, und bei Einzelnen unter Schließung ihrer Handlungen auf eine bestimmte Zeit durch den Magistrat und sonstiger schwerer Strafe.

8. Jeder, der sich dieser Societät einverleiben und in Hermannstadt eine Handlung halten will, der soll sich bei den Vorstehern melden, und nach Vorlage seines Taufscheines, Lehrbriefs und eines Zeugnisses über seine guten Sitten, wenn er ein hiesiger ist, über mindestens 3 in der Fremde in Kaufmannsgeschäften zugebrachte Jahre sich ausweisen und zugleich vom Magistrate die Bestätigung vorlegen, über das bereits erlangte Bürgerrecht, ohne welches Niemand in die Societät aufgenommen wird; nach Vorlage dieser Dokumente zahlt ein Fremder in die Societätscasse 180 Ungr. Gulden, ein Fremder, der die Handlung in Hermannstadt gelernt hat 75 fl., es sei denn, daß er die Tochter oder die Witwe eines hiesigen Kaufmanns heirate, in welchem Falle er nur 50 fl. zu erlegen hat. Ein Bürgerssohn aus Hermannstadt, der die Handlung hier gelernt hat, zahlt auch 50 fl., ein Kaufmannssohn aber unnachsichtlich 25 Ungrische Gulden.

9. Von den vorgenannten 3 Wanderjahren hat die Societät nicht leicht Jemanden zu befreien, wenn sie aber wegen Krankheit oder anderer erheblichen Ursachen halber, Jemanden dispensiren zu können glaubt, und dieser ein Einheimischer oder Nationsgenosse ist, so zahlt er wie ein Fremder 180 fl., wenn aber der Sohn eines Kaufmanns gewichtige Gründe für seine diesfällige Befreiung vorbringt, so kann die Societät ihm sie gewähren, bei dem Mangel an gewichtigen Gründen aber, ist er zur Erfüllung der gestellten Bedingung verpflichtet.

10. Wenn die Witwe eines Kaufmanns einen Mann heiratet, der die Handlung nicht ordentlich erlernt hat, und diese doch treiben will, so soll er 200 fl. zahlen. Die Witwen aber können, so lange sie im Witwenstande bleiben, das Kaufmannsgeschäft betreiben und so viel Diener und Lehrjungen halten, als sie bedürfen.

11. An Sonn- und Feiertagen darf bei Strafe von 3 Ungr. Gulden (Fälle der Noth ausgenommen) kein Gewölbe geöffnet werden.

12. Neben dem Handel darf Niemand noch ein Gewerb treiben, dagegen aber wird in der Errichtung von Manufakturen nicht nur Niemand behindert, sondern nach Möglichkeit gefördert werden.

13. Weil im Falle der Verfälschung der Maaße nach Kraft des Gesetzes Ap. III. 45. 1. der Magistrat verantwortlich wäre und der Artikularstrafe verfiele, so hat er auch hierüber die Aufsicht zu führen, und es hat sonach bei der Untersuchung der Handlungen der Marktrichter gegenwärtig zu sein, und sie mit den Vorständen durchzuführen, Strafen aber gehen nicht in die Societäts-Cassa, sondern verfallen dem Gericht, so zwar, daß wenn durch den Marktrichter eine Maaß Verfälschung angezeigt wird, die ganze Strafe dem Magistrate zufällt, wenn die Anzeige aber von Jemand anderm gemacht wird, so gebührt $^1/_3$ der Strafgelder ihm, die beiden andern Drittheile dem Magistrate. Bei Gewichten soll das Wiener Pfund als Muttermaaß gelten.

14. Die Societät ist der Stadt, dem Stuhl oder Distrikte von Hermannstadt verpflichtet, zur Beistellung genügender und guter Waaren für einen billigen und christlichen Preis. Deshalb soll auch nach k. k. Bestätigung dieser unterthänigen Instanz, Niemandem, der nach unsern Statuten ohne Unterschied der Religion das Bürgerrecht nicht erlangen kann, oder Trödlern, welches Geschlechtes immer, erlaubt sein, mit Ausnahme der Jahrmärkte in Städten, Märkten und Dörfern neue Waaren zu verkaufen, oder unter welchem Vorwand immer mit neuen Waaren Handel zu treiben, auch soll Niemandes Schutz hiergegen etwas vermögen, sondern wann und wo solche Leute gefunden werden, sollen ihnen durch den Ortsmagistrat die Waaren confiscirt werden, die eine Hälfte davon gehört dem Magistrat die andere der Societät.

15. Die fremden Kaufleute, welchen Namen sie immer führen mögen, dürfen an den Jahrmärkten nirgends, als an den ihnen zum Verkauf angewiesenen Plätzen, nach altem Brauche, 3 volle Tage ihre Waare feil haben, den 4. Tag aber darf kein Fremder, wer er immer sei, irgend welche Waaren verkaufen, bei der im Art. 13 erwähnten Strafe. Da aber einige fremde Kaufleute nach Ablauf der drei Jahrmarktstage, während welcher ihnen der öffentliche Verkauf ihrer Waaren gestattet ist, ihre Waaren in Hermannstadt in eigene hiezu gemiethete Magazine einzulagern pflegen, so soll, wenn bemerkt wird, daß auch nach den 3 Jahrmarktstagen hier verkauft wird, die verkaufte Waare confiscirt und überdies sowohl der fremde Kaufmann als auch der mit ihm einverstandene Bürger, oder Helfer, je mit 12 Gulden für jeden Fall gestraft werden, wovon $^2/_3$ dem Magistrat, $^1/_3$ der Societät zufällt, ja es sollen zur mehreren Sicherheit für diesen Zweck vom Magistrate einige Individuen zur Ueberwachung dieses verbotenen Verkaufs bestimmt werden.

16. Keinem Mitglied der Societät ist es gestattet, mehr als ein offenes Gewölbe zu halten, geschlossene Seitengewölbe aber kann Jeder halten, soviel ihm beliebt und die darin verpackten Waaren zu welcher Zeit immer hervorholen.

17. Den Vorstehern in Verbindung mit der Societät steht es, sowie dies bei andern Gesellschaften Brauch ist, zu, kleinern unter ihnen aufgetauchte Zwistigkeiten zu erforschen, beizulegen oder aber die Schuldigen zu bestrafen, wovon jedoch alle den Magistrat oder das Gericht betreffenden Fälle ausgenommen sind.

18. Jedem Societätsmitglied sei es gestattet, so viel Lehrlinge und Diener zu halten, als ihm beliebt, und mit ihnen nach seinem Gutdünken wegen

der Bezahlung überein zu kommen. Keiner aber soll einen Diener aufnehmen oder unterhalten, welcher entweder von einem andern Kaufmann vor Ablauf der bedungenen Zeit weggegangen ist, oder mit seinem früheren Principalen in sonstige noch nicht entschiedene Differenzen verwickelt ist, bevor diese nicht in entsprechender Weise geschlichtet sind, bei Strafe von 20 fl. und der Rückstellung des Dieners. Die gesammte Societät hat übrigens darüber zu wachen, daß die Principale ihre Diener nicht etwa unrechtmäßig bedrücken.

19. Jedes Mitglied der Societät soll die Freiheit haben, Lehrlinge für die Handlung aufzunehmen, und dieselben freizusprechen, und zwar den eigenen Sohn nach Erlag von 6 Gulden auf 4 Jahre, einen andern hiesigen Bürgerssohn nach Erlag von 12 Gulden auf 5 Jahre, einen Fremden aber nach Erlag von 20 Gulden auf 6 Jahre aufzunehmen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß eine solche Aufnahme im Beisein der ganzen Societät vollzogen werde, sowie auch über die ehrliche Abkunft des aufzunehmenden Lehrlings ein gültiges Zeugniß vorzulegen ist. Der Lehrling hat auch 2 Bürgen zu stellen, welche für allen etwa durch ihn verursachten Schaden einstehen. Bei dem Freisprechen von der Lehrlingszeit ist so viel an die Casse zu entrichten, wie bei der Aufnahme, während der Lehrlingszeit aber hat der Principal dem Lehrjungen die nöthige Beschuhung zu geben und ihn zu speisen. Ein solcher freigesprochene Lehrling aber sei er ein Einheimischer oder ein Fremder hat zum Danke bei seinem Principal gegen eine Bezahlung von jährlichen 40 ungr. Gulden zwei Jahre als Diener zu bleiben, dagegen aber ist auch sein Principal verpflichtet, nach überstandener Lehrzeit ihn für obige Bezahlung ein Jahr hindurch bei sich zu halten. Dem Lehrling wird ein mit dem Siegel der Societät bekräftigtes Zeugniß über die überstandene Lehrzeit und seine entsprechende Verwendung ausgestellt. Dem Fürsten aber wird es immer freistehen, die Aufnahme von Mitgliedern, aus der Nation der Deutschen, in die Societät einzustellen.

20. Die Principale sollen ihre Lehrlinge in allen zum Handel gehörigen Kenntnissen die ganze Lehrzeit hindurch treulich unterrichten, ihnen nichts vorenthalten, was ihnen je zu wissen Noth thun wird. Die Vorsteher haben sich hievon zeitweise die Ueberzeugung zu verschaffen und wo es die Umstände erfordern, den Principalen ihre diesfälligen Verpflichtungen eindringlich vorzustellen, damit fortwährend geschickte Kaufleute erzogen werden, damit nicht durch solche in der Jugend nicht gehörig unterrichtete Leute der Kaufmannsstand leide oder gar verfalle. Damit die Lehrlinge die Handlung desto besser erlernen mögen, sind sie weder durch ihre Principale noch durch deren Frauen zu andern Geschäften zu verwenden, außer zu einer oder der andern Stunde des Tages, wo die Lehrlinge gehalten sind, sich auch zu häuslichen Geschäften verwenden zu lassen.

21. Die Principale sollen ihre Diener und Lehrlinge bei einer von den Vorstehern zu bestimmenden Strafe an Sonn- und Feiertagen zum Besuche des Gottesdienstes anhalten, nach Beendigung desselben sollen sie zur gehörigen Zeit nach Hause zurückkehren, besonders aber dürfen die Lehrlinge ohne Vorwissen ihrer Principale nie ausgehen, viel weniger die Nacht außer dem Hause zubringen. Thun sie dieses, so zahlen sie zum erstenmal 1 fl. 80 Denar, zum zweitenmal das Doppelte, zum drittenmal werden sie ohne Zeugniß entlassen und dürfen von keinem andern Kaufmann in den Dienst genommen werden. Die Diener sollen alle heimlichen verdächtigen Gesellschaften meiden,

keine Mahlzeiten oder Bälle ohne Vorwissen und Erlaubniß des Magistrates und der Vorsteher veranstalten, bei Strafe von 10% ihrer Bezahlung.

22. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß nicht nur die Lehrlinge, sondern auch fremde Diener, wenn sie wegen eines Fehlers von ihrem Principal oder dessen Frau, wie gelinde immer getadelt werden, sogleich heimlich vor der bestimmten Stunde sich entfernen, oder aber in den Dienst anderer Kaufleute treten, oder sich daselbst verbergen, ja sogar Jahrmärkte besuchen, so darf in Zukunft kein Diener oder Lehrjunge es wagen, seinen Principal vor Ablauf der bedungenen Zeit zu verlassen, wer dies versucht, verliert seine Bezahlung und verfällt der Societäts-Casse überdies mit einer Strafe von 10 ungr. Gulden. Sollte es sich zutragen, daß ein Principal seinen Lehrling oder Gehilfen nicht bis zur bestimmten Zeit bei sich halten, oder aber diese bei dem Principale nicht aushalten könnten, so hat die Partei, welche sich beschwert glaubt, die Sache der Societät vorzutragen, und diese hat nach Billigkeit eine Aenderung zu treffen und wenn es nöthig ist, dem Lehrling einen andern Principal anzuweisen. Schließt aber der vorzutragende Fall eine Prostitution ein, so ist er nicht der ganzen Societät, sondern nur den Vorstehern anzuzeigen.

23. Sollten die sächsischen Kaufleute der übrigen Städte Siebenbürgens mit der Hermannstädter Societät eine Union eingehen wollen, nachdem sie vorher ein eigenes Privilegium erlangt haben, so sind sie an diese Artikel gebunden und haben sich derselben zu erfreuen. —

Dieses Privilegium wurde am 9. Juli 1749 von den Hermannstädter Kaufleuten den in Hermannstadt versammelten Landständen zur Publikation vorgelegt, da aber die Stelle des Stände-Präsidenten unbesetzt war, konnte die Verlautbarung nicht stattfinden und wurde daher den Kaufleuten zurückgestellt. Als es den im Jahre 1751 in Hermannstadt versammelten Ständen wieder vorgelegt und am 30. April des genannten Jahres publicirt worden war, erhoben dagegen außer dem Fiscal-Direktor, die Armenier aus Szamos-Ujvar und Elisabethstadt und die griechische Compagnie in Hermannstadt, Widerspruch. Im darauffolgenden Jahre 1752 am 28. September erklärten jedoch die Obgenannten unter nachfolgenden Bedingungen von ihrem erhobenen Widerspruche abzustehen:

1) Daß die Kaufleute auf Grund dieses Privilegiums sich den vaterländischen Gesetzen nicht widersetzen wollten, und namentlich nicht dem Gesetze Comp. Const. V. Edict. 15 und 16, worauf außer den Jahrmärkten auch während der Dauer der Landtage am Orte der Versammlung der Verkauf von Waaren jedem freistehe.

2) Daß sie die Freiheit, wornach einige Armenier während der Gubernial-Confluxe in Hermannstadt Buden errichten und Waaren verkaufen dürfen, nicht für aufgehoben ansehen wollen.

3) Die Uebereinkunft der Hermannstädter griechischen Compagnie mit dem Hermannstädter Publikum will sie, so wie es bisher geschehen ist, in allen Punkten aufrecht erhalten wissen.

4) Sie beabsichtigt nicht, dieses Privilegium über die Stadt Hermannstadt und den gleichnamigen Stuhl, auch auf andere Städte und Märkte auszudehnen.

5) Den 19. Artikel des Privilegiums will die Kaufmannssocietät in keinem den Gesetzen zuwiderlaufenden Sinne verstehen, sondern denselben immer nur nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze beobachtet wissen.

Diese Bedingungen nahm die Societät an und es entfiel der erhobene Widerspruch.

Um die inländische Industrie möglichst zu heben, wurde im Jahre 1749 unter Gubernial-Zahl 2891 ein Verbot gegen die Einfuhr ausländischer Waaren erlassen und in derselben Absicht von den Ständen beantragt, für das im Lande liegende Militär sämmtliche zur Kleidung nöthige Artikel im Lande anzuschaffen und verarbeiten zu lassen. Allein der Hofkriegsrath erklärte, die Siebenbürgischen Manufakte taugten nicht einmal zur Bekleidung des gemeinen Mannes. Ob das in diesem Jahre gemachte Project zur Errichtung einer großartigen Tuchfabrik in Sinka, Fogaraser Distrikts, mit diesem Vorschlag der Landstände in Verbindung steht, ist ungewiß, zur Ausführung kam das Projekt nicht. Dagegen erfloß im Jahre 1751 am 30. Jänner ein Gubernial-Dekret, des Inhalts: Ihre Majestät habe zur Hebung des Geldmangels im Lande anzuordnen geruht, daß das hier stationirende Militär alle jene Erfordernisse, welche in guter Qualität und zu entsprechenden Preisen im Lande zu haben seien, nicht sonstwo, sondern im Lande selbst ankaufen solle, dagegen haben Ihre Majestät auch strenge angeordnet, daß auf die gute Qualität und einen erträglichen Preis dieser Waaren ein wachsames Auge gehalten werde.

Im Jahre 1749 fand es die Kaiserin für gut, den bisherigen Commerzien-Rath zu einem Commercien-Direktorium unter dem Vorsitze des Grafen Rudolph v. Chotek umzustalten und trug der siebenbürgischen Hofkanzlei auf, in Handelsangelegenheiten mit dieser Stelle zu correspondiren. 1753 wurde dieses Commercien-Direktorium mit dem Direktorium in publicis et Cameralibus vereinigt und zu einer unmittelbaren Hofstelle erklärt.

Von dieser Vereinigung wurde die siebenbürgische Hofkanzlei am 17. December 1753 durch das Oberst-Hofmeister-Amt verständigt. Unter diesem Direktorium stand auch eine Commerzcasse, aus welcher Jedermann, der die Rückzahlung einigermaßen sichern konnte, zu Handelsunternehmungen und Errichtung von Manufakturen unverzinsliche Geldvorschüsse von mehreren Tausend Gulden erhalten konnte. Einen Zufluß an fleißigen industriösen Bürgern erhielt das Land durch die aus Kärnthen, Oberösterreich und Steiermark eingewanderten Protestanten; allein die im Jahre 1755 abermals wüthende Pest wog diesen Vortheil mehr als vollkommen auf. Der Mangel an Contumaz-Anstalten trat immer empfindlicher hervor, da man die in der Türkei einheimische Pest nur durch Sperrung der Gränze abzuhalten suchte. Als dies in den Jahren 1755 und 1756 unausgesetzt der Fall war, kamen die Türken auf den Gedanken, ihren Handel von Oesterreich abzulenken, und sich damit nach Venedig zu wenden. Man fand daher in der in Wien am 1. April 1757 unter dem Vorsitz des Grafen v. Haugvitz abgehaltenen Sanitäts-Hof-Deputations-Commission, zu welcher von Seite Siebenbürgens der Graf Banffy zugezogen ward, für nöthig, zu Schupanek im Temeschwarer Banate und auf der Zemliner Donau Contumazgebäude zu errichten, um auch während der Pestzeit den Handel mit der Türkei zu ermöglichen. — Diese Einrichtung förderte zwar den Verkehr beider Staaten, hatte aber wie natürlich auch für Siebenbürgen den nachtheiligsten Einfluß, da hier keine Contumazgebäude errichtet waren, mithin während der Pestzeit Alles nach Schupanek gewiesen werden mußte. Der 1756 ausgebrochene siebenjährige Krieg nahm auch Siebenbürgen durch Subsidien und Mannschaftsstellung stark in Anspruch und

das Land gerieth durch den fühlbarsten Geldmangel und eine dadurch bedingte Stockung aller Industrie, in eine mißliche Lage, zu deren Erleichterung vor der Hand nichts anders geschehen konnte, als die Armenier in Elisabethstadt im Jahre 1758 durch Verleihung namhafter Handelsfreiheiten z. B. alle erlaubten Waaren sowohl all ingrosso als alla minuta zu verkaufen, zum Handel anzuspornen. Diesen Begünstigungen setzten jedoch die versammelten Landstände am 6. Sept. 1758 förmlichen Widerspruch entgegen.

Die Kaiserin suchte nunmehr auf dem Landtage des Jahres 1761 das Hauptaugenmerk der Landstände auf die Industrie und den Handel zu richten. Dies beweist die an den k. Commissär Baron Buccov erlassene geheime Instruktion, worin darauf hingewiesen wird, es werde von Temeswar aus ein Handel bis Fiume eröffnet werden, und es komme darauf an, daß sich Siebenbürgen demselben anschließe. Besonders empfahl sie den Bau des Hanfs für Segeltücher, Thaue u. dgl., die bessere Behandlung des Weins und die Errichtung guter Commercialstraßen. Im Allgemeinen wurde dieselbe Absicht auch in dem k. Rescript an die Stände und an das Gubernium ausgedrückt. Auch die Stände beschäftigten sich wie das Landtags-Protokoll nachweist mit den Handelsangelegenheiten. Aus den Steuergeldern wurde die Summe von 100,000 Gulden zur Bildung eines Commercialfondes zwar votirt, doch die Gründung dieses Fondes*) erfolgte erst im Jahre 1771 durch ein Dekret vom

---

*) Seine Quellen waren die Targebühren, welche für die Ein- und Ausfuhr von ausländischen und inländischen Weinen, Ausfuhr von Hasenfellen, Gewerbserzeugnissen u. dgl. dann für Ausschank und Ausspeiserei, für Seiltänzereien, Komödien u. s. w. eben zur Bildung dieses Fondes entrichtet werden sollten.

Im Jahre 1836 wurde über Auftrag der siebenb. Hofkanzlei (Hofz. 1461. Gub.-Z. 836) eine Regelung dieser Commercialtaxen in der Art vorgenommen, daß Gastwirthe und stehende Theater in die ordentliche Besteuerung gezogen wurden und nunmehr blos von wandernden Truppen, Kunstreitern, Seiltänzern u. dgl. für jede einzelne Vorstellung eine Taxe in den Fond einzufließen hatte. Der Betrag dieser Taxe ist nach Verschiedenheit der Größe der Ortschaften nach einem Verhältniß von 1 fl. 40 kr. und 20 kr. CM. für jede Aufführung oder Schaustellung festgesetzt worden.

Bestimmung des Fondes ist: die Hebung der Industrie und des Handels im Lande, welche man nach Maßgabe der bescheidenen Leistungsfähigkeit des Fondes dadurch zu erreichen suchte, daß für junge Siebenbürger, welche den Künsten oder der gewerblichen Ausbildung sich widmen wollen, Jahresstipendien immer für einen Zeitraum von zehn Jahren errichtet wurden.

Bis zum Jahre 1854 gab es 5 solcher Stipendien von je 200 fl. CM. In Folge a. h. Entschließung vom 16. Juni 1854 (Statth.-Z. 14075. 1854) wurde der Fortbestand derselben auf weitere zehn Jahre genehmigt und zugleich ihre Anzahl mit der Gründung eines sechsten Stipendiums vermehrt.

Dieser a. h. Entschließung zu Folge werden die fünf ursprünglichen Stipendien für Civilingenieure und solche Professionisten, welche eine höhere technische oder chemische Ausbildung zu erhalten wünschen und die für die Benützung des polytechnischen Instituts nothwendigen Vorkenntnisse haben, in der Weise verwendet, daß zwei derselben, wie bisher, auch künftighin ausschließlich für heranzubildende Civilingenieure vorbehalten bleiben, während das neu errichtete sechste Stipendium stets an einen solchen siebenb. Studirenden zu verleihen sein wird, welcher sich zum Civil-Architekten für Siebenbürgen auszubilden gesonnen wäre.

Diese Bestimmung des sechsten neugebildeten Stipendiums, welche demselben auf Antrag des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten im Hinblick auf die Hebung der schönen Baukunst in Siebenbürgen gegeben worden ist, soll zur Folge haben, daß der damit Betheilte nach zurückgelegten Studien am polytechnischen Institute noch durch zwei weitere Jahre die Architekturschule an der kaiserlichen Akademie der bildenden Künste in Wien zu besuchen und zu absolviren hat, womit zugleich der Vortheil sich verbindet, daß

6. Februar. Ferner wurde dem Gubernium die Herstellung der Commercial-Straßen durch Tagarbeiter aufgetragen und endlich zu Folge Allerhöchsten Auftrages der erhobene Widerspruch gegen das Privilegium der Elisabethstädter Armenier vom Jahre 1758 zurückgenommen. Weiters schlug die Hofkanzlei in diesem Jahre vor, es solle bei dem Direktorium in Commercialibus auch ein siebenbürgischer Hofrath angestellt werden. Dieser Antrag wurde zwar nicht genehmigt, dagegen aber angeordnet, daß, so oft es nöthig sein werde, der siebenbürgische Hofrath Pelser durch den Präsidenten zu den Berathungen zugezogen werden solle.

1763 wurde endlich der siebenjährige Krieg beendigt, und gleich im darauffolgenden Jahre der Plan von 1761 zur Eröffnung der Handelsverbindung zwischen Temeschwar und Fiume durch Anlegung von Straßen und Reinigung der Flüsse Sau und Culpa Hand angelegt, zugleich wurden auch in diesem Jahre in den vornehmsten Seestädten und Handelsplätzen in Portugal, Spanien, Frankreich und Italien, österreichische Consulate errichtet und eben so auch in der asiatischen und europäischen Türkei 18 Consuln mit ordentlichem Wohnsitze angestellt. Zur Verbesserung der Landwirthschaft wurden Landwirthschafts-Gesellschaften gegründet, von diesen jährlich Preisfragen ausgeschrieben. Der Preis bestand in einer goldenen Schaumünze von 36 Dukaten. Durch diese Anstalten konnte Siebenbürgen und die andern Provinzen bald des fremden Krapps, der Waid- und Färberröthe entbehren, man fing selbst an den Ueberfluß österreichischer Manufakte auszuführen. Der Seidenbau kam so in Aufnahme, daß man den Zoll auf die Einfuhr der fremden rohen Seide erhöhen konnte. Zur Veredlung der Schafzucht wurden aus der Barbarei und Natolien Widder ins Land gebracht.

Die Nothwendigkeit der Einführung der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 im Großfürstenthum Siebenbürgen einsehend, faßten die Landesstände auf dem Landtage 1791 die nachstehenden a. h. Orts bestätigten Artikel.

Sieben und dreißigster Artikel, vom Jahre 1791. Von den Wechselbriefen.

Zur Beförderung des Handels sollen die von wem immer in Handelssachen ausgestellten Wechsel auch in Rücksicht auf persönliche Haftung, Kraft haben; alle anderen Wechselbriefe aber, die aus was immer für Ursachen ausgefertigt sind, sollen nur wie gewöhnliche Schuldverschreibungen gelten. Eine auf einen Wechselbrief gegründete Schuld hat der Auffordernde bei dem ordentlichen Magistrate, dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner unterliegt, einzuklagen, und er soll gegen einen solchen Schuldner, der in Handlungssachen den Wechsel ausgestellet hat, auch dem Inhalte des Wechselbriefes, gegen andere aber nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze Befriedigung erhalten.

---

falls der Stipendist vorziehen sollte, in den öffentlichen Baudienst des Staates (versteht sich in Siebenbürgen) einzutreten, derselbe unter übrigens gleichen Umständen bei der Aufnahme den Vorzug erhalten würde.

Der Zeichenlehrer am röm.-kathol. Lyceum (jetzt Obergymnasium in Klausenburg) erhält für den Sonntagsunterricht, welchen er den Handwerksgesellen zu ertheilen hat, aus diesem Fonde jährlich einen Zuschuß von 50 fl. CM.

Das Vermögen des Fondes besteht theils in angelegten Kapitalien, theils in Obligationen; im Ganzen 33266 fl. Ueber den Moses Antal'schen Szekler Gewerbeschulfond siehe 2. Band dieses Werkes. Seite 236.)

Zweiter Artikel, vom Jahre 1792. Wie Sentenzen von den Gerichten der Deutschen Erbländer gegen Einwohner von Siebenbürgen, welche aus besagten Erbländern Geld, Waaren, oder andere Sachen auf Credit erhalten, und sich der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte schriftlich, oder durch freiwillige That unterzogen haben, in Erfüllung zu bringen sind.

Da nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze Contracte für die Contrahenten Gesetze sind; und alle gesetzmäßigen Verbindlichkeiten eitel und vergeblich wären, wenn sie nicht ihre schuldige Wirkung hervorbrächten, überdieß auch die Gerechtigkeit, und das Beste des gegenseitigen Handels mit den Deutschen Erbländern, der ohne Sicherheit des Credits nicht bestehen kann, es erfordern, daß die gesetzmäßig eingegangenen Contracte getreulich erfüllet, und auch durch Hilfe des richterlichen Armes in Vollstreckung gebracht werden, so haben die Stände zu Folge des von Sr. Majestät deswegen gemachten Antrags beschlossen, daß sowohl diejenigen, welche bei Gelegenheit eines gemachten Anlehens, mit Verzichtleistung auf ihr eigenes Gericht ein fremdes freiwillig und ausdrücklich anerkennen, als diejenigen, welche mit Kaufleuten der erbländischen Provinzen, die vor das Wechselgericht gehören, in Handlungsverbindungen getreten sind, dem Ausspruche des Gerichts, daß sie sich in ihren Schuldverschreibungen gewählet haben, sich unterziehen, und die Gerichte dieses Großfürstenthums Siebenbürgen, und der dazu gehörigen Theile, die gegen die dermaßen verpflichteten Personen ergangenen Sentenzen, in so weit sie die Wirklichkeit und Giltigkeit der eingegangenen Schuld betreffen, wenn sie durch die erbländischen Gerichte an das königliche Gubernium gesendet, von diesem aber, nach der vorgeschriebenen Weise, den gehörigen Gerichten zugestellet worden sind, in Vollzug gesetzet werden sollen.

Damit jedoch, indem einerseits für die Sicherheit der Gläubiger gesorget wird, eben so von der andern Seite den Bevortheilungen vorgebeuget werde, so wird in Beziehung auf die Vollstreckung von dergleichen Sentenzen erbländischer Gerichtsbehörden festgesetzt:

1. Daß sie nur solchen Schuldverschreibungen zukommen, welche gesetzmäßig, und durch solche Personen ausgestellt sind, welche das Recht dergleichen auszustellen haben; daher sollen Schuldverschreibungen von Mündeln oder andern unter Vormundschaft, Curatel oder väterlicher Gewalt stehenden Personen dieses Schutzes in keinem Falle genießen; und wenn es geschieht, daß über solche Schuldverschreibungen die Eintreibung (Execution) angesucht, und vor dem vollstreckenden Richter die Ungiltigkeit einer solchen Schuldverschreibung dargethan wird, hat er sogleich von der Eintreibung abzustehen und das kön. Gubernium zur weiteren Veranlassung davon zu unterrichten; wenn aber der Schuldner selbst die Nullitäts-Ausnahme macht, soll er gehalten sein, sie vor dem Gerichte zu erweisen, dem er sich schriftlich, oder durch freiwillige That auf oberwähnte Art unterzogen hat.

2. Das Recht eines Dritten muß nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze stets ungekränkt bleiben, und wenn solches bei Gelegenheit einer Eintreibung durch einen Dritten Anspruch habenden gründlich dargethan wird, so muß der gewinnende Fremde, der die Eintreibung ansucht, nach derselben vorläufiger Vollziehung, vor dem exequirenden Richter eine angemessene Sicherheit (Caution) leisten, und sich verpflichten, daß er, wofern er vor den rechtmäßigen Richtern des Großfürstenthums Siebenbürgens ein fremdes Recht, entweder in Rücksicht auf Priorität, oder aus dem Alter der Schuldverschrei-

bung, oder aus derselben Intabulation, oder endlich aus der Eigenschaft der Sache selbst erwiesen würde, Vergütung leisten wolle.

3. Die auf unbeweglichen Gütern vorzunehmende Eintreibung soll nur als ein gerichtliches Unterpfand gelten, so, daß adelige Güter zu allen Zeiten, bürgerliche Grundstücke aber nach den Municipal-Statuten des Orts wieder eingelöset (reluirt) werden können.

4. Das Rechtsmittel der Abtreibung (Repulsion) kann stattfinden, wenn der Abtreibende vor dem exequirenden Richter einen Irrthum in der Sache, oder in der Person darzuthun vermag.

5. Damit es bekannt werde, wenn eine Klage erhoben werden soll, und niemand wegen falscher, oder vielleicht schon getilgter Schuldverschreibungen abwesend vor einem auswärtigen Gerichte vorurtheilet, in Gefahr sein Vermögen zu verlieren, gerathen möge, ist eine Einberufung (Citation) zu den erbländischen Gerichten einzuleiten, und darin ein angemessener Zeitraum zu bestimmen, der in Rücksicht auf die Entlegenheit dieses Großfürstenthums, nicht kürzer als von 6 Monaten sein soll. Diese Einberufungen sind von dem erbländischen Gerichte dem Siebenbürgischen Gubernium zu übersenden, und von diesem vermittelst der Aemter der Gespanschaften, der Distrikte, der Szekler- und Sachsenstühle, oder der Städte und Märkte, in deren Bezirke der Schuldner wohnet, demselben auf die gewöhnliche Art unverzüglich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen ist, darüber sind Zeugnisse auszufertigen.

Gegenseitig werden Se. Majestät gnädigst zu verfügen geruhen, daß in ähnlichen Fällen gleichermaßen die Sentenzen, welche in Siebenbürgen gegen solche erbländische Unterthanen, die sich den Siebenbürgischen Gerichten unterworfen haben, gefällt worden sind, in Vollzug gesetzt werden.

Im übrigen hat es außer den erwähnten Fällen bei der Verfügung des 43. Artikels vom Jahre 1791 sein Bewenden. —

Ungeachtet all dieser den Handel und die Gewerbe fördernder Maßregeln ereignete es sich doch im Jahr 1766, daß mehrere Tausend Einwohner wegen Mangels an Lebensmitteln aus Siebenbürgen auswanderten. Deshalb befahl die Kaiserin mittels eines eigenen Handschreibens, daß die siebenbürgische Hofkanzlei einverständlich mit dem Commerzienrath auf die Hebung der Manufakturen in Siebenbürgen Bedacht nehmen und darüber ein Gutachten erstatten solle. In Folge dessen wurde vom Gubernium eine ausführliche Beantwortung folgender Punkte abgefordert:

1. Welche Fabriken und Manufakturen in Siebenbürgen wirklich im Gange wären? Welcher der Stand derselben sei? und wie solche zu einer größern Vollkommenheit gebracht werden könnten?

2. Welche Fabrikate in auswärtige Länder und zwar in welcher Qualität und Quantität und um welchen Preis verführt würden?

3. Ob es dienlich sei, die Manufakturen, besonders solcher Produkte, die das Land erzeuget, zu vermehren? wie solches zu bewerkstelligen wäre, und wie der Verschleiß in das Ausland sicher, und am leichtesten befördert und vermehrt werden könnte?

4. Ob es endlich nicht nützlich wäre, eigene Handelsgesellschaften zu diesem Zwecke zu errichten?*)

---

*) Transsilvania I. 1. p. 102 und 103 pp.

Die Landesstelle ließ diese Fragen unbeantwortet, schloß aber mit der Triestiner Handelsgesellschaft am 29. Mai 1767 einen Vertrag über die Errichtung einer Niederlage von Triestiner und Fiumaner Waaren und deren Verschleiß in Hermannstadt. Weil dieser Vertrag dem inländischen Handel großen Abbruch drohte und leicht in ein Monopol ausarten konnte, so fand derselbe entschiedenen Widerspruch und wurde auch von der Kaiserin aufgehoben. Zu Folge einer im Jahre 1768 verfaßten Ein- und Ausfuhrtabelle betrug die Gesammtsumme des im Ein- und Ausfuhrhandel umlaufenden Geldes nicht einmal anderthalb Millionen.

Solche ungünstige Resultate veranlaßten die Kaiserin im Jahre 1771 mittelst Rescriptes vom 19. März für Siebenbürgen eine Commerzien-Commission ins Leben zu rufen. Ihre Aufgabe war die umfassendste Erforschung sämmtlicher die Urproduktion, den Handel und die Gewerbe berührenden Verhältnisse und insbesondere eine genaue Feststellung des Verhältnisses zwischen Activ- und Passiv-Handel, und die Auffindung geeigneter Mittel, um die dem Lande nach Maßgabe seiner Lage und Bodenverhältnisse nützlichsten Handelszweige, Naturprodukte und Manufakte in Aufnahme zu bringen.

Durch sie veranlaßt, gab sich gar bald eine allgemeine Rührigkeit der Regierungs-Organe in dieser Richtung kund. Aus den Dreißigst-Commercial-Tabellen wurde von 1767—1777 eine Bilanz des Activ- und Passiv-Handels gezogen, und der damalige Landes-Gouverneur Freiherr von Bruckenthal widmete sich mit dem siebenbürgischen Hofkanzler Freiherrn von Reischach mit unermüdeter Sorgfalt der Hebung des materiellen Wohles des Landes.

Im Jahre 1777 am 3. August ertheilte die Kaiserin den beiden griechischen Compagnien in Hermannstadt und Kronstadt ein neues Privilegium folgenden wesentlichen Inhalts:

1. Jeder Grieche, welcher in die Compagnie aufgenommen werden will, ist verpflichtet, das Homagium (Unterthaneneid) zu leisten und binnen 6 Monaten seine Frau und Kinder aus der Türkei nach Siebenbürgen zu bringen.

2. Es steht ihnen frei, in ihren Wohnorten mit allen erlaubten Waaren sowohl im Großen als auch a'a minuta Handel zu treiben. An andern Orten ist ihnen jedoch nur während der Jahrmärkte der Verkauf gestattet.

3. Alle Mitglieder der Compagnie, dann die Häuser, in welche sie auf der Reise des Handels wegen einkehren oder wohnen, sind sowohl von der Militär-Einquartierung als auch von der Vorspannlast befreit.

4. Auf ihren Reisen genießen sie dieselbe Sicherheit wie alle übrigen Bewohner des Fürstenthums.

5. Es ist ihnen gestattet, Gewölbe mit gegen die Straße offnen Thüren zu halten. Eßwaaren in größerer Menge steht ihnen frei für den eigenen Bedarf anzukaufen, der Handel damit ist ihnen aber untersagt.

6. Sie haben die Freiheit aus ihrer Mitte einen Richter und Geschworenen frei zu wählen, diese entscheiden die Streitigkeiten der Compagnie-Mitglieder unter einander und mit andern Griechen. Cridalfälle werden durch ein eigenes, aus Mitgliedern des Magistrates und der Compagnie zusammengesetztes Gericht verhandelt. Wechsel-Angelegenheiten sind vor dem festgesetzten Wechselgerichte und Criminalfälle durch ein Judicium delegatum, welches aus Mitgliedern des Guberniums und des Thesaurariats bestehen soll, abzuhandeln. Dieses Judicium delegatum bildet auch das Appellationsforum von ihrem Rich-

ter. In Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 500 Gulden übersteigt, steht der Recurs an den Hof frei.

7. Dieser Freiheiten haben sich nur jene Griechen zu erfreuen, welche der Compagnie wirklich einverleibt sind. In dieselben dürfen nur Griechen aus Griechenland und Macedonien, welche mit hinlänglichen Mitteln zum Betriebe des Handels versehen sind, aufgenommen werden. Die Erlaubniß zur Aufnahme eines Mitgliedes hat der Richter mittelst einer beim Gubernium und bei dem Thesaurariat einzureichende Bittschrift anzusuchen.

8. In Anerkennung der oberwähnten Freiheiten hat die Compagnie in die Cameral-Casse die bisher übliche Taxe zu entrichten, die einzelnen Mitglieder zahlen die Contribution und tragen alle Lasten, von welchen sie nicht ausdrücklich in den obigen Punkten befreit worden, wie die andern Unterthanen. —

Diesem Privilegium setzten die Hermannstädter und Kronstädter zwar Widerspruch entgegen, doch dauerte der Prozeß darüber bis zum Jahre 1848 unentschieden fort.

Durch das hohe Hofrescript vom 10. Juni 1815, Hofzahl 1572 im 5. Punkt wurde den genannten Handels-Compagnien die weitere Aufnahme von Mitgliedern untersagt, nachher aber wurde von denselben das hohe Hof-Rescript vom 17. Juni 1825, Hofzahl 7787, erwirkt, welches in Form eines a. h. Patents die weitere Aufnahme von Mitgliedern mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Förderung des levantinischen Handels unter den Bedingungen gestattete, daß die Aufzunehmenden ihrem Besitze in den türkischen Provinzen gänzlich entsagen, einen Fond von 3000 fl. CM. und über ihre Moralität sich ausweisen sollen, daß die Aufnahme zum Mitglied vom Landes-Gubernium bestätigt werde, und königliche Kommissäre ihren Sitzungen beiwohnen, so auch den Betrieb des levantischen Handels durch Kaufleute außerhalb ihres Mittels nicht behindern sollen.

Zu diesen Verpflichtungen kam noch die ältere aus dem hohen Rescript vom 10. Juni 1815, daß, sobald ein Compagnie-Mitglied ein Haus in Hermannstadt oder Kronstadt eigenthümlich oder pfandweise besitzt, er als Bürger die öffentlichen Lasten tragen muß und der Gerichtsbarkeit des Magistrats untergeordnet wird, überhaupt aber alle Compagnie-Mitglieder der Straf- und Polizeigerichtsbarkeit des Ortes unterstehen; während sie dagegen vermög desselben hohen Rescriptes vom 10. Juni 1815 in der Uebung des alten Ausnahmsrechtes bleiben, nemlich in Handels- und Schuldsachen unter ihren eigenen Richtern und Assessoren zu stehen und ihre ordentlichen Handelsbücher in griechischer Sprache führen durften.

Beobachtungen, Verhandlungen und Proben hatten zur Ueberzeugung geführt, daß die Verbesserung der Schafzucht, Anbau von Hanf und Flachs, Vermehrung des Wachshandels, Zubereitung des Tabaks und Erleichterung des Hornviehhandels, Verbesserung der Pferdezucht, Beförderung des ersten Einkaufs der Baumwolle, Vervollkommnung der Eisenwaaren, der Färbereien, Verbreitung der Leinwandmanufakturen und Lederbereitung für die Aufnahme des Handels vor Allem wichtig seien.

Zur Verfeinerung der Schafwolle wurden spanische und Paduanische Widder ins Land gebracht, der Versuch gelang und die Race artete nicht aus. Von einigen Grundherrschaften wurden zur Veredlung des Hornviehs größere Stiere eingeführt, die Pferdezucht eifrig betrieben und die Dörfer zur Anschaffung von Gestüt-Beschälern aufgemuntert und angehalten. Um den Ein-

kauf der Baumwolle zu erleichtern, hielt man die Verminderung und Verbesserung der Contumaz-Anstalten für nothwendig. Eisenhammer wurden angelegt. Doch so gute Anfänge sich bei diesen Unternehmungen zeigten, so wenig trugen die Bemühungen bei andern die gehofften Früchte.*) Dennoch dauerten die wohlwollenden Bemühungen der Regierung ununterbrochen fort. Im Jahre 1782 wurden sämmtliche Mauth- und Dreißigst-Abgaben zwischen Ungarn und Siebenbürgen aufgehoben. Kaiser Joseph II. schloß am 4. Febr. 1784 den Handels-Senneb mit der Pforte, in dessen 8 Punkten die Bestimmungen des 1. Punktes des Passarovitzer und der 11. Punkt des Belgrader Friedens nicht nur bestätigt, sondern wesentlich erweitert und den k. k. österreichischen Unterthanen alle Freiheiten zugesagt wurden, welche etwa durch spätere Handelstractate von der Pforte andern Nationen eingeräumt wurden.

Den 29. September desselben Jahres wurde eine allgemeine Dreißigst-Ordnung für die ungrischen Länder erlassen, und an demselben Tage durch eine allerhöchste Verordnung alle Waaren, welche den Landes-Manufakturen zum Nachtheil gereichten, außer Handel gesetzt.

Im Jahre 1784 suchte der Hermannstädter Großhändler Ignaz Pürkher die Wiederbenützung des Altflusses als Handelsstraße anzubahnen, und fuhr auch wirklich vom Rothenthurm bis Nicopet und sodann auf der Donau bis Galatz, allein sein Beispiel wirkte nicht.

Am 4. December 1786 (publicirt unter Z. 885, 1787) wurde der nachstehende Vertrag über den freien Hin- und Herzug der siebenbürgischen Hirten und Heerden, in der Walachei und Moldau geschlossen.

Uebersetzung eines an den Fürsten von der Wallachey Nicola Macroveni gerichteten Befehls des Groß-Sultans, betreffend die künftige Behandlung der Siebenbürgischen Vieh-Hirten in diesen Gegenden.

Da Ihr, obbenandter Vajvode, durch Euren, in Antwort auf unsern höchsten Befehl, in betref einiger, über die durch die Siebenbürgische Vieh-Hirten von ihrem, in dem Fürstenthum Wallachey weidenden Vieh zu entrichtende Abgaben entstandene Zwistigkeiten erstatteten Bericht vorgestellet habt; daß dieses Geschäft in den dasigen Gegenden mit dem kaiserlichen Agenten abgehandelt, mit den Bojaren des Landes in Erwägung gezogen, und in allen Punkten bestimmet und berichtiget worden sey, die einzige Abgabe Ojarit und Járbárit, welche man von diesem Vieh abzunehmen gewohnt gewesen, bey verschiedentlichen Abänderungen der Vajvoden aber bald vermehret, bald vermindert worden, ausgenommen, als welche der Einsicht und dem Gutbefinden Unserer Pforte unterleget worden, um zu bestimmen, wie viel Asper man unter diesem Titel abnehmen solle, so wurde in dessen Folge damals ein anderer höchster Befehl ausgefertiget, welcher vorschrieb, daß die schon ausgemachte Punkte auf die Art solten beobachtet werden, als sie in der Wallachey berichtigt worden wären, was aber die Abgaben Ojarit und Járbárit anlangt; so solten sie in Zukunft auf die nehmliche Art und auf den nehmlichen Fuß, und zu der nehmlichen Zeit eingehoben werden, als solches vor Alters geschehen, und daß man sich sorgfältig von allem demjenigen enthalten solte, was zu

*) Archiv des V. f. S. Landeskunde. Bd. 3. Heft 3. S. 300.

Zwistigkeiten und Strittigkeiten einigen Anlaß geben könnte, wenn man mehr oder weniger abfordern wollte, als es der alte Gebrauch mit sich bringt.

In Eurem letzten über diesen Gegenstand erstatteten Bericht, sagt ihr nun: daß die Sache auch in Ansehung des Ojarit zwischen den Substituten des kaiserlichen Agenten und zwischen denen Bojaren des Landes mit Eurem Vorwissen abgehandelt, und für die Zukunft auf 10 Aspern festgesetzt worden, und daß sich der besagte Substitut, als man von ihm einen auf diese Art eingerichteten Sened verlanget, auf die Weisung des K. K. Internuntius, der bey Unseren hohen Pforte residirt, den Baron Herberth v. Rathkeal (dessen Ende glücklich sei) beruffen hätte, indem in Gemäßheit einer ihm von demselben gegebenen Antwort die Berichtigung dieses Punktes mit Unserer hohen Pforte verhandelt werden solte.

Ihr berichtet ferner, daß der gedachte Substitut den Siebenbürgischen Vieh-Hirten die angesuchte freye Ausfuhr der von ihrem Vieh in der Wallachei erzeugten Käse in ihr Land zu verstatten, verlangt habe; daß man aber diese Erlaubniß, deren Gestattung der Versorgung unserer Hauptstadt mit Lebensmitteln nachtheilig sein möchte, bloß auf den nöthigen Bedarf zur Nahrung dieser Vieh-Hirten eingeschrenkt habe.

Nachdem uns nun der obgedachte Internuntius ein Memoire eingereicht hat, in welchem die Abgabe Ojarit auf 10 Aspern angesetzet wird, und derselbe die Bestimmung des Járbárits zugleich dem Gutbefinden Unserer höchsten Pforte überläßt, ferner aber alle andere Gegenstände Stück vor Stück auf die Art, wie sie verabredet worden seyen, und wie sie in Zukunft beobachtet werden solten, anführet, und auf die Erlassung eines höchsten Befehles anträgt, in welchem alle diese Punkte umständlich angeführet werden möchten, um in den dasigen Gegenden in Zukunft zu einer unveränderlichen Richtschnur zu dienen, so hat Unsere kaiserliche Kanzelley aus denen von Euch vorhin eingeschikten Punkten einen Auszug verfertigt, und nachdem sie denselben von Stück zu Stück, mit dem Memoire des besagten Internuntius verglichen hat, so ist derselbe auf die nachfolgende Art zusammengesetzt, und berichtigt worden.

In Gemäßheit sowohl Eures Berichts, als der Angabe des kaiserlichen Internuntius soll:

1tens. In Zukunft von den Schaafen der Siebenbürgischen Vieh-Hirten, welche sie vermög altem Gebrauch in der Wallachey weiden, nicht mehr als 10 Aspern als Ojarit abgenommen werden; nicht minder ist die Gebühr des Járbárits für ihre Ochsen und Pferde, nur nach der Art und Weise, wie es vor Alters bräuchlich gewesen, einzuheben, ohne daß man von denselben gegen den alten Brauch, oder gegen den Sinn Unseres vorhin dießfalls gegebenen allerhöchsten Befehls etwas mehreres fordern solle, und es liegt jedermann ob; sich von den Belästigungen und Plagen dieser Vieh-Hirten sorgfältig zu enthalten.

2tens. Da zwischen den Vieh-Hirten, welche kaiserliche Unterthanen sind, in Rücksicht der Bezahlung der Gebühr von ihrem Vieh kein Unterschied von 2 Klassen statt hat: so ist zwischen denselben weder in Ansehung der zu leistenden Gebühren noch in Rücksicht eines anderen Gegenstandes, er mag beschaffen seyn wie er will, unter dem Vorwand, daß einige Zuzuens, und die andere Burzans sind, oder wie man sie etwa nennen will, einiger Unterschied zu machen, und sie sind unter diesem neuen Vorwand der zwo Klassen bei der Einsammlung der Gebühren keinesweges zu belästigen, noch ist gegen

den alten Brauch auf eine zweyte von ihnen zu leistende Bezahlung dieser Gebühren zu bringen.

3tens. Die erwähnten Vieh-Hirten sollen nicht beleidigt, geschlagen, gefangen, bedrohet werden ꝛc. ꝛc. sondern sie sind vielmehr in Rücksicht dessen, daß sie dem Deutschen Hof angehören, nach der bestehenden Freundschaft zu behandeln, und ihnen in allem, und überall nach den bestehenden Verträgen Beystand zu leisten.

4tens. Ist bei dem Kauf und Verkauf der Schaafe und Lämmer zum Gebrauch dieser Hauptstadt kein Zwang, der der Gerechtigkeit und den Verträgen entgegen stehet, weder von Seiten der Cassahbachy noch durch andere, in Absicht auf die Bestimmung des Preises, oder der Anzahl, oder der Beschaffenheit des Viehes, anzuwenden, sondern es soll zwischen dem Kaufer und Verkaufer alles nach einem freyen und freundschaftlichen Einverständniß verhandelt werden, wie man denn auch zu gleicher Zeit Sorge darauf tragen wird, daß weder von einer Seite ein zu hoher, noch von der andern Seite ein zu geringer Preis gebotten werde.

5tens. In Ansehung des Perdó hat der oberwähnte Internuntius in seinem Memoire vorgetragen, daß dieses Recht nach dem Gesetzbuch der Wallachey, und nach dem Landes Gebrauch mit 1 Piaster und einem Lamm, oder mit 2 Piaster und keinem Lamm entrichtet würde, und wenn dieses sich nach dem Gesetzbuch der Wallachey in der That so verhält, so ist auch hinführo dieses nach dem nehmlichen Fuß, und Weise zu beobachten, ohne mehr noch weniger auszutreiben.

6tens. Um dem Streit in Ansehung der Zahl, ob 600 oder 1000 Schaafe eine Heerde ausmachen solten, vorzubeugen, hat der obengedachte Internuntius in seinem Memoire eine Mittelzahl anzunehmen verlangt; man wird demnach hinführo 700 Schaafe für eine Heerde halten, und nach diesem Fuß werden die Besitzer der Moschien nicht mehr als einmal von einer aus 700 Schaafen bestehenden Heerde ein einziges Schaaf nehmen.

7tens. Die Capitain der Porten in der Wallachey sollen die Pferde der Schaafhirten oder anderer kaiserlichen Unterthanen nicht gewaltthätig nehmen, und die Uebertretter werden bestraft, und zu Vergütung des dadurch verursachten Schadens verhalten werden.

8tens. Die Schaafhirten sind nicht verbunden, den Zoll von den Fellen der umgestandenen Schaafe oder Lämmer zu zahlen, wenn es nur erwiesen wird, daß sie ihnen zugehören.

9tens. Was die Abnahme von 60 Paras durch die Gränitz-Commendanten sowohl von den Schaaf-Heerden, als auch von denen Pferden, die hinein oder heraus getrieben werden betrift, da Ihr in Euren Bericht saget, daß Ihr über die vorhinnigen Vorstellungen des Agenten Euch hierüber erkläret habt, daß die Sache schon seit 2 Jahren durch ein gegenseitiges Einverständniß berichtigt worden sey, und da es aus dem Memoire des gedachten kaiserlichen Internuntius erhellet, daß diese Einrichtung darin bestünde, daß die Vatass der Playen oder die Gränz Commendanten von den Vieh-Heerden, und von den Pferden, weder die 60 Paras noch eine andre Gebühr abnehmen sollen, so wird man sich, wenn diese Einrichtung wirklich nach der Vorstellung des Internuntius gemacht worden ist, genau darnach halten, und sich hütten, ihr entgegen zu handeln.

10tens. Nachdem es ferner in Eurem Bericht an Unsere hohe Pforte betreffend die 60 Paras, welche von jeder Heerde Schaafe und von den Pferden durch die Capitaines am Ufer der Donau abgenommen werden, angezeigt wird, daß die Sache auf die Art eingerichtet worden sey, daß die Siebenbürgische Hirten in diesem Stück durch die besagten Capitaines keine Bedrückungen mehr leiden sollen, so sind, wenn diese Einrichtung darinn bestehet, daß die 60 Paras nicht abgenommen werden sollen, dieselbe auch in Zukunft nicht abzunehmen.

11tens. Was die Taxe oder vielmehr Strafe, so Vernizca genannt wird, von dem auf die bearbeitete Felder sich verirrenden und daselbst Verwüstungen anstellenden Vieh betrift, so sol solche zwischen Euch und dem Agenten auf solche Art nach dem Landes Brauch und nach der Billigkeit berichtigt werden, daß keinem von beyden Seiten ein Nachtheil daraus erwachse.

12tens. Die Eigenthümer der Getreid-Gruben, oder unterirdischen Magazins sollen verpflichtet seyn, sie im Winter zugedeckt zu halten, um das Vieh vor einem Unfall zu bewahren, und diejenige, welche diesem zuwider handlend, und Ursache eines solchen Unfalls sind, sollen nach Eurem Gutachten, wie es sich gehöret, bestrafet werden.

13tens. Es ist den Siebenbürgischen Hirten zu verstatten, daß sie in ihre Wohnungen und Weide Oerter einen solchen Vorrath von türkischen Korn Missir Bogdaj, als sie zu ihrem Unterhalt bedarfen, bringen dürfen, jedoch in solchem Maaß, daß der Versorgung unserer Hauptstadt dadurch kein Nachtheil erwachse.

14tens. Die Hirten können die abgeschorne Wolle von ihren eigenen Schaafen frey hinaus bringen, ohne daß sie die obgenannten Commendanten oder Vutaffo der Pleyen belästigen, oder gegen den alten Brauch das geringste von ihnen abnehmen.

15tens. Es ist den gedachten Hirten frei die Vieh Weiden in der Wallachei nach dem alten Gebrauch mit Einwilligung der Eigenthümer, und nach dem von andern gezahlten Preis zu miethen, und nach einer billigen und gerechten Bedingung mit den Eigenthümern das Bedungene für die Gründe in Gelde oder ehrlich gewogenen Käsen, um allen Betrug von einer oder der andern Seite zu verhüten, zu zahlen: Die Hirten werden ferner weder von den Eigenthümern der gemietheten Gründe, noch deren Nachbahren der Billigkeit entgegen beeinträchtiget, oder beschädigt, noch auf ihren Reisen angehalten werden.

16tens. Die Hirten können, wenn sie auf ihre Gebürge zurückkehren, zu ihrem Gebrauch den Käß, welcher von ihrem in dem Distrikt an den kaiserlichen Gränzen ernährten Vieh verfertigt worden, so wie die Felle, und die Wolle von ihren Schaafen ausführen, ohne von diesen allen etwas an die walachischen Zoll-Einnehmer zahlen zu dürfen, da es aber bey der Ausführung jener Produkte der Heerden, welche in dem Innern der Wallachey weiden, möglich wäre, daß man dazwischen auch fremde Wolle zum Nachtheil des Miri mischen könne, so soll sich diese Ausfuhr nur auf das an den Gränzen geweidete Vieh erstreken.

17tens. Wenn sich die Hirten oder andere kaiserliche Unterthanen einige Excessen, Betrug oder Unregelmäßigkeiten wieder die Verordnungen dieser Einrichtung erlauben würden, so wird der kaiserliche Agent verpflichtet seyn, dieselben nach der Gerechtigkeit und nach den Wechselseitigen Verträgen in

Ordnung zu bringen, die Ersetzung des Schadens zu verschaffen, und die Schuldigen nach Erforderniß zu bestrafen.

18tens. Auf gleiche Art werdet Ihr obengenannter Vajvode wechselseitig gehalten seyn, auf die Vorstellung des Agenten zum Vortheil der Hirten die verdiente Aufmerksamkeit zu tragen, und die angezeigte Mißbräuche schleunig abzustellen. Diese kaiserlichen Anordnungen sollen registrirt, und denen, so es nöthig ist, kund gemacht werden, damit sie in der Wallachey ohnabweichlich und beständig beobachtet werden.

Da nun dieses Unser Höchster Befehl ist, so werdet Ihr, sobald Ihr Unsere Allerhöchste Gesinnung erfahret, welche dahin gehet, daß den gedachten Hirten, als Unterthanen des kaiserlichen Hofes, Unsers alten und wahrhaften Freundes, und Nachbahrn in allen Stücken Beystand geleistet, und daß ihnen alle Ruhe und Sicherheit verschaffet, und in keinem Stücke diesen Unsern Anordnungen, und oben beschriebenen Befehlen zuwider gehandelt werden möge, alle Eure Sorgen dahin verwenden; diesen Unsern hohen Befehl allgemein bekannt zu machen, den Innhalt desselben, denen so es nöthig ist, anzukündigen, ihn einzuregistriren, und pünktlich zu beobachten, zur Sicherheit und Ruhe der obgesagten Siebenbürgischen Hirten, und Ihr werdet Euch ernstlich hüten, die geringste Uebertretung Unserer Befehle, und der kaiserlichen Absichten zu gestatten. Gegeben in Constantinopel in der Hälfte des Monden Safar 1201 (das heißt den 4ten Dezember 1786). —

Im Jahre 1791 wurden die Verträge mit der Pforte durch den am 4. August geschlossenen Systover Frieden bestätigt. In diesem Jahre wurde auch die mittelst Rescriptes vom 4. Juli 1772 erlassene Cridal-Norm und und die am 7. Oktober desselben Jahres erflossene Falliten-Ordnung von den Ständen laut GZ. 7060 provisorisch angenommen.

Vorschrift, nach welcher in Folge des k. Hof-Rescriptes vom 4. Julius 1772 in Fällen, wenn die Gläubiger zur Erörterung und Uebernahme des Vermögens eines Schuldners einberufen werden, im Großfürstenthume Siebenbürgen vorzugehen ist.

Das Erkenntniß, vermöge welchem die Einberufung der Gläubiger eines Schuldners beschlossen wird, ist allumfassend, so zwar, daß alle Gläubiger, welches Standes sie immerhin sein, und wo sie auch wohnen mögen, verbunden sind, vor derjenigen Behörde, welcher ihr Schuldner untersteht, zu erscheinen, ihre Forderungen allda anzumelden, und rechtsgültig zu erweisen.

Ein Concurs der Gläubiger wird aber dann eröffnet, wenn Jemand so verschuldet ist, daß sein Schuldenstand seinen Vermögensstand merklich übersteigt, und zwar so, daß der Schuldner seine Gläubiger weder mit baarem Gelde befriedigen, noch ihnen hinlängliche Sicherheit auf sein Vermögen anweisen kann.

Die Zahlungsunfähigkeit aber wird dem Richter entweder vom Schuldner selbst angezeigt, oder aus dem allgemeinen Rufe und durch das Benehmen des Schuldners bekannt:

Der Concurs wird daher entweder auf Verlangen des Schuldners, oder auf Verlangen der Gläubiger, oder von Amtswegen eröffnet.

Wenn der Verschuldete selbst den Verfall seiner Vermögensumstände anzeigt, so ist es, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß dieß

oft von solchen, die noch zahlungsfähig wären, zur Vervortheilung der Gläubiger, und darum zu geschehen pflegt, daß sie einen Nachlaß von den durch sie geborgten Capitalien erhielten, nöthig: daß ein solch Verschuldeter ein Inventarium aller seiner Waaren und sonstigen Vermögensstücke, nebst Beifügung der Schätzung derselben, so wie auch einen Ausweis aller seiner Aktivforderungen, mit der Bemerkung, welche davon einbringlich, zweifelhaft, oder ganz verloren seien, und endlich ein getreues Verzeichniß seiner Schulden, und per Summen, welche jeder Gläubiger zu fordern hat, dem Richter überreiche, welcher dann die Gläubiger mit Festsetzung eines Termines von 14 Tagen, wenn sie alle, oder wenigstens die meisten innerhalb der Provinz sich befinden, oder von 4 Wochen, wenn viele derselben außerhalb der Provinz wohnen sollten, vor die diesfalls aufgestellte „Commission" zu berufen und bei derselben ihnen der Vermögens- und Schuldenstand des Verschuldeten bekannt zu geben haben wird, damit sie aus dem ihnen übergebenen, und mit den vom Schuldner eidlich zu bekräftigenden Handlungsbüchern zusammengestellten „Inventarium" entweder selbst, oder wenn sie der Handlungswissenschaft unkundig sein sollten, durch zwei ihnen vom Richter zuzuweisende Kaufleute die Bilanz ziehen, und bei deren Vorlegung erklären mögen, ob:

1. sie vielleicht eine Einwendung deswegen zu machen hätten, weil der Verschuldete einige Vermögensstücke etwa verhehlt habe, oder noch zahlungsfähig sei, und nur zur Vervortheilung der Gläubiger sich als Cridatarius (Banquerotter) ausgegeben habe oder, ob sie
2. nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß bei Berücksichtigung des Vermögensstandes hervorgehe, es sei von den Forderungen wenig abgängig, dem Schuldner einen Zahlungs-Termin festsetzen, oder eine Verlängerungsfrist ihm zugestehn, oder endlich mit ihm einen (Praejudical) Beeinträchtigungs-Vertrag, z. B. über Nachlaß eines Theiles ihrer Forderung eingehen wollen, oder ob sie
3. in die „Eröffnung" eines Concurses einwilligen.

Ist das erste der Fall: so ist der Verschuldete zu verhalten, die verhehlten Vermögensstücke anzugeben, oder hinlängliche Sicherheit den Gläubigern anzuweisen, ihm ein bestimmter Zahlungs-Termin festzusetzen, und derselbe zugleich wegen dem versuchten Betruge zu bestrafen.

Tritt der zweite Fall ein: so wird der Richter, wenn der größere Theil der Gläubiger darein einwilliget, ohne auf die Einwendung des kleineren Theils der Gläubiger zu achten, dem Schuldner eine Verlängerungsfrist zugestehen, wenn nicht 1. der kleinere Theil der Gläubiger aus Pfand-, (Hypothecar oder Faustpfand) oder auf andere Art privilegirten Gläubigern bestehet, welche nämlich zu Eingehung eines (Praejudical) Beeinträchtigungs-Vertrags wegen Nachlaß eines Theiles ihrer Forderung, der Stimmenmehrheit nicht, wohl aber zur Zugestehung einer Verlängerungs-Frist verhalten werden können, wenn nicht: 2. bei Verhandlung der Crida eines Handelsmannes, aus der nach dem oben Gesagten gezogenen Bilanz, der Richter entnehme, der Vermögensstand des Schuldners sei so verfallen, daß die Gläubiger mehr denn 12 fl. prCent verlieren müßten; denn wenn dies der Fall ist, so hat der Richter (damit den Gläubigern im Verflusse der Zeit nicht noch mehr Schaden erwachse) den von denselben eingegangenen (Beeinträchtigungs-) Praejudical-Vertrag, nicht anzunehmen, und von Amtswegen den Concurs zu eröffnen.

Damit auf Verlangen der Gläubiger ein Concurs eröffnet werde, wird erfordert: 1. daß der, nach der in obiger Anmerkung festgesetzten Vorschrift zu berechnende größere Theil der Gläubiger dies verlange. 2. Daß nach gegebener Bilanz zwischen den vom Schuldner anzugebenden Vermögens- und Schulden-Stand seine Zahlungsunfähigkeit deutlich hervorgehe, und derselbe 3. weder durch Bürgen, noch auf eine andere von den Gläubigern annehmbare Art Zahlungssicherheit leisten könne. 4. Der Richter vorzüglich darauf sehe, daß nicht die Gläubiger, welche einen Concurs verlangen, nur erdichtete wären, um im heimlichen Einverständniß mit dem Verschuldeten von den übrigen Gläubigern einen Nachlaß zu erhalten, oder einige Vermögensstücke verhehlen zu können. Weswegen das von den Gläubigern diesfalls eingereichte Gesuch gleich dem Schuldner zu dem Ende mitzutheilen ist, daß er binnen 14 Tagen dem Richter ein genaues Verzeichniß seines Vermögens- und Schuldenstandes darreiche und zugleich die Mittel vorschlage, seine Gläubiger entweder mit baarem Gelde zu befriedigen, oder ihnen hinlängliche Zahlungssicherheit zu sichern. Diese Erklärung ist sodann den Gläubigern, oder deren Bevollmächtigten mit dem Bedeuten mitzutheilen, daß sie binnen 14 Tagen (wenn sie alle in der Provinz sich befänden) dasjenige, was sie etwa gegen den vom Schuldner angegebenen Vermögensstand oder die von ihm vorgeschlagenen Mittel zur Befriedigung oder die angetragene Zahlungssicherleistung einzuwenden hätten, vor der Commission, vor welche auch der Schuldner zu berufen ist, entweder selbst oder durch ihre Bevollmächtigten erörtern mögen: wornach der Richter zu erkennen hat, ob die Nothwendigkeit der Eröffnung eines Concurses obwalte, oder aber die angetragene Zahlungs-Sicherheitsleistung zureichend sei? in welch letzterem Falle nemlich, wenn die gegen die angetragene Sicherheitsleistung von den Gläubigern gemachten Einwendungen, dem umsichtigen Ermessen des Richters unzureichend scheinen sollten, dem Schuldner, auch gegen den Willen der Gläubiger, jedoch mit aller Vorsicht, damit die Bürgen nicht selbst in Zahlungsunfähigkeit verfallen mögen, auch ferner die Verwaltung seines Vermögens anvertraut werden kann.

Von „Amtswegen" wird der Concurs eröffnet, wenn 1. Jemand nach Hinterlassung bedeutender Schulden entflohen ist; 2. wenn bei der ämtlichen Verlassenschafts-Abhandlung eines Verstorbenen ersehen wird, daß die Schulden den Vermögens-Rücklaß übersteigen; 3. wenn in dem im 2. §. auseinander gesetzten Falle sich erweiset, daß der Vermögensstand des Schuldners so zerrüttet ist, daß die Gläubiger mehr denn 15percent verlieren müßen. 4. Bezüglich auf die Kaufleute ist besonders zu bemerken, daß, wenn ein Kaufmann seine auf einen bestimmten Tag ausgestellten Wechsel, oder mit Festsetzung eines Termins ausgestellten Schuldscheine nicht zahlen kann, die Cridal-Verhandlung gleich, mit allen ihren Wirkungen eröffnet werde, so zwar: daß dem Kaufmann die Verwaltung seines Vermögens von diesem Tage an nicht mehr zugestanden werde, sondern entweder seine Waaren verschlossen, oder in Beschlag genommen werden mögen, oder ein Mitbesitzer eingeführt werde, und von nun an kein Gläubiger ein Vorzugsrecht, weder durch eine Verwendung bei der Behörde, noch durch Pfänder, oder irgend eine andere Art erlangen könne.

Von der Einberufung und Anmeldung der Gläubiger.

Sollte aus einer der drei oben erwähnten Ursachen die Eröffnung eines Banquerots-Verfahrens (Concurses) für nöthig erachtet werden, so soll sogleich nach dem dieser Norm unter A. angehängten Muster die Erscheinungs-Aufforderung (in welcher, außerhalb der Provinz wohnenden Gläubigern eine Zeitfrist von 3, wenn aber alle Gläubiger innerhalb der Provinz sich befinden, nur von 2 Monaten festzusetzen ist) ausgeschrieben, und sowohl in dem Orte, dessen Gerichtsbarkeit der Cridatar untersteht, als auch zu Hermannstadt an die Thüren der Prätorial-Gebäude angeheftet, und im Falle der Mitbewerbung auswärtiger Gläubiger sogleich im Wege des Guberniums der Hofkanzlei eingesendet werden, damit es zur Verständigung aller Gläubiger auch in Wiener Zeitungsblätter eingeschaltet werde. (cf. H. Z. 2270 G. Z. 1402: 795.)

Ist das Einberufungs-Edikt ausgeschrieben, so hat der Richter, alle, wenigstens die in der Provinz wohnenden Gläubiger vor die Commission zu dem Ende zu laden, damit sie entweder aus ihrer Mitte, oder wenn sie in der Wahl nicht einig werden könnten, oder es keiner annehmen wollte, aus dreien von dem Richter ihnen vorzuschlagenden ansäßigen, und der Wirthschaft kundigen Personen einen Vermögens-Verwalter erwählen mögen, welcher, zuvor unter Eid gesetzt, die Verwaltung der Massa und aller dazu gehörigen Güter nach der unter B. dieser Norm am Ende beigefügten ihm zur Beobachtung anzuempfehlenden Belehrung zu führen hat, jedoch so, daß, wenn in der Folge einige auswärtige Gläubiger oder deren Bevollmächtigte vor der zur Anmeldung des Concurses bestimmten Commission erscheinen, und einige davon gegen den inzwischen aufgestellten Vermögens-Verwalter erhebliche Einwendungen machen sollten, derselbe wieder entlassen, und wer durch Stimmenmehrheit erwählt worden, an seine Stelle mit Uebernahme der nämlichen Verpflichtungen gesetzt werde.

Nachdem der Vermögens-Verwalter aufgestellt worden, so soll gleich am folgenden Tag nach Bekanntmachung des Einberufungs-Edikts, auf Verlangen des hierüber belehrten Vermögens-Verwalters, ein Verzeichniß und eine Schätzung der gesammten vom Cridatar hinterlassenen Masse, im Beisein zweier Cridal-Commissäre, (welche aus der Mitte des Magistrats oder der betreffenden Kreisbehörde eigens zu diesem Concursual-Prozesse zu ernennen, und auch nicht leicht zu wechseln sind) durch beeidete Schätzmänner vorgenommen, und wenn beides vollendet ist, dem Richter übergeben werden, von welchem auf ein vom Vermögens-Verwalter nach der ihm ertheilten Belehrung zu verfassendes ferneres Gesuch alsogleich die Veräußerung aller unbeweglichen, besonders aber der, der Gefahr des Verderbens ausgesetzten Güter angeordnet und das hiedurch gelöste Geld entweder in Verwahrung genommen oder nutztragend angelegt wird.

Rückt der im oberwähnten Edikte zur Anmeldung der Gläubiger festgesetzte Termin heran, so haben zwei Besitzer der betreffenden Kreis-Behörde oder des Magistrates, nach dem obengesagten, als die zur Annahme der Anmeldungen der Gläubiger ernannten Commissäre, alle Gläubiger, oder deren Bevollmächtigte, welche sich anmelden namentlich, und zwar so zu verzeichnen, daß, wenn einer mehrere Forderungen hätte, diese durch Ansetzung verschiedener *Nummern* unterschieden werden mögen.

Das auf diese Art verfertigte Verzeichniß haben die Commissäre zugleich mit den von den Gläubigern in Abschrift zu übergebenden Urkunden, nebst einem kurzen Berichte dem Magistrate, oder der betreffenden sonstigen Kreis-Behörde einzureichen, von welcher alsogleich von Amtswegen, ein mit dem Rechte und den vaterländischen Gesetzen vertrauter Mann zum Massevertreter deshalb aufzustellen ist, daß er die Angelegenheiten des Cridatars und der Massa vor Gericht vertrete, und daher gegen die Forderungen der Gläubiger Einwendungen mache, dem Vermögens-Verwalter sowohl in Einbringung der Activ-Schulden des Cridatars, als auch in allen die Massa betreffenden und im Rechtswege zu verhandelnden Angelegenheiten beistehe, vorzüglich aber hat er dafür genau zu sorgen, daß der Concursualprozeß ohne Verzögerung verhandelt, die Forderungen der Gläubiger gehörig erwiesen werden mögen, und die Cridal-Massa keinen Schaden oder Vervortheilung erleide.

Von der Verhandlung des Concurs-Verfahrens.

Das Concurs-Verfahren ist entweder das kürzeste, oder das kurze. Jenes wird eröffnet, wenn der Richter aus dem ihm über die Anmeldung der Gläubiger erstatteten Berichte, und den beigefügten Liquidations-Akten entnimmt, daß der Vermögens- und Schulden-Stand wenig beträgt, oder die mehrsten Gläubiger nur Chyrographar-Gläubiger, und beinahe alle von einer Art und desselben Standes sind, und daß die angemeldeten Forderungen durch die unterlegten Akten einigermaßen genügend liquidirt sind, und daher hinsichtlich ihrer Ordnung (Arjustirung) nur wenig Schwierigkeiten obwalten können. Das kurze Verfahren wird aber dann eröffnet, wenn der Vermögens- und Schulden-Stand eine bedeutende Summe erreicht, Gläubiger verschiedener Art und Standes, und zwar theils privilegirte, theils nicht privilegirte concurriren, und hinsichtlich der Liquidation der Forderungen wichtigere Fragen zu erörtern sind.

Wenn der Richter auf die im kürzesten Wege zu geschehende Verhandlung des Concurs-Verfahrens erkennt, so ist, nachdem dem Masse-Vertreter eine Abschrift des Verzeichnisses der Gläubiger und der von diesen zur Liquidation vorgelegten Urkunden mitgetheilt worden, die Zusammentretung der Commission auf einen bestimmten Termin von 6 Wochen, von dem Tage der Einreichung des Berichtes der Cridal-Commissäre gerechnet, anzusagen, und vor dieselbe sind einerseits die Vermögens-Verwalter, und Masse-Vertreter, welche das auf oben ermähnte Art verfertigte Verzeichniß der Masse bei sich haben sollen, andererseits aber alle Gläubiger oder deren Bevollmächte zu dem Ende zu berufen, damit vor der Commission die Einwendungen vom Masse-Vertreter, hinsichtlich aller und jedes einzelnen Gläubigers mündlich verhandelt, und zum Protokolle genommen werden mögen, und, nachdem von einem Beisitzer auf das geschwindeste hierüber der Bericht erstattet worden, das Classifikations-Urtheil vom Magistrate oder der betreffenden Kreisbehörde gefällt werde.

Soll aber das Concursual-Verfahren auf dem kurzen Wege verhandelt werden, so wird dem Masse-Vertreter nebst abschriftlicher Mittheilung der von den Gläubigern vorgelegten Urkunden aufgetragen, innerhalb einer Frist von 3, oder höchstens 6 Wochen, je nachdem die Anzahl der Gläubiger größer oder kleiner ist, oder die vom Richter anzugebenden Forderungen von größerer

oder minderer Bedeutung sind, seine Einwendung schriftlich, und zwar hinsichtlich eines jeden Gläubigers in einer abgesonderten Klage dem Magistrate oder der sonstigen betreffenden Behörde einzureichen. Sind die Einwendungen nebst einem kurzen Gesuche, in welchem der Masse-Vertreter zugleich die Festsetzung eines Termines zur Einreichung der Replic von Seiten der Gläubiger verlangt, beigebracht, so ist von den Commissären mittelst Vorbescheidung des vom Masse-Vertreter eingereichten Gesuches nicht nur der Tag, (welcher nach dem oben erwähnten Zeitraume von 3 und 6 Wochen zu berechnen ist) zur Beibringung der Replic festzusetzen, sondern auch dem Vermögens-Verwalter aufzutragen, die gemachten Einwendungen zugleich mit den Abschriften der Vorbescheidung, in welcher der Tag zur Einreichung der Replik festgesetzt ist, allen Gläubigern oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welche dann ihre Repliken den oben erwähnten Cridal-Commissären zu übergeben haben. Von diesen sollen dann die Repliken, nebst einem kurzen Berichte (in welchem auseinandergesetzt wird, ob alle eingereicht, oder einige und namentlich welche abgängig seien) dem Magistrate oder der betreffenden Behörde zu dem Ende eingereicht werden, damit vom Richter wieder mittels Vorbescheidung dieses Berichtes dem Masse-Vertreter auf vorbeschriebene Art ein Tag zur Beibringung der Duplik festgesetzt werden könne. Wenn dieser Tag herangerückt ist, so übergibt der Vermögens-Verwalter die Dupliken, nebst einem kurzen Gesuche, in welchem er eine Tagsatzung zur Zusammentragung und Inrotulirung der Akten verlangt, den Commissären, welche dieselben nebst einem kurzen, auf die nämliche Art, wie bei den Repliken gesagt worden, zu verfassenden Bericht dem Magistrate oder betreffenden Behörde unterlegen, von wo dann der Tag, an welchem die Gläubiger zur Zusammentragung und Inrotulirung der Akten zu erscheinen haben, festgesetzt, und zugleich dem Vermögens-Verwalter aufgetragen wird, diese Dupliken zugleich mit einer Abschrift der gerichtlichen Vorbescheidung, in welcher der Tag zur Zusammentragung der Akten bestimmt ist, allen Gläubigern mitzutheilen. Wo sodann, nachdem der bestimmte Tag herangekommen, die Akten zusammengetragen und inrotulirt werden.

Von dem Classifikations-Urtheile.

Nachdem so die vorgebrachten Beweise und Einwendungen für und wider auseinandergesetzt worden, sollen sämmtliche Akten einem der beiden ernannten Cridal-Commissäre zum referiren übergeben werden, und dieser die von jedem Gläubiger zur Liquidation vorgelegten Urkunden, und die vom Masse-Vertreter dagegen vorgebrachten Einwendungen einzeln in nähere Erwägung ziehen, und seine Meinnng darüber, ob jeder Gläubiger seine Forderung hinlänglich erwiesen habe? oder was noch zu beweisen, und in welche Klasse jeder nach den folgenden Grundsätzen zu setzen sei, entweder schriftlich oder mündlich vor der Versammlung des Magistrates oder der sonstigen betreffenden Behörde vorbringen. Nachdem dies geschehen, und die Stimmen der Beisitzer vom Vorsitzer eingesammelt worden, wird das Classifikations-Urtheil nach folgender Norm gefällt. Nämlich, vor alle, und nach dem gewöhnlichen Style

Außerhalb aller Klassen

werden gesetzt, mit dem Rechte der Ausscheidung, oder des Eigenthumes, diejenigen, welche ihr Eigenthumsrecht auf eine in der Masse vorhandene Sache erweisen können und welchen es daher freisteht, sich in den Besitz dieser Sache wieder zu setzen.

Zur ersten Classe

werden gezählt alle diejenigen, welchen nach den Gesetzen und Statuten der Orte, nach dem Gebrauche und der Praxis, oder in deren Ermangelung nach dem allgemeinen Römischen Rechte ein besonderes Sach-Vorrecht, oder Vorzugs-Recht zukömmt, solche sind:

1. Das Allerhöchste Aerar, sowohl hinsichtlich der Contribution, und anderer öffentlicher Auflagen, z. B. Dreißigstgebühren ꝛc., als auch in dem Falle, wenn dem Cridatar öffentliche Gelder anvertraut worden wären, und dieser sie zu seinem eigenen Gebrauche verwendet hätte.
2. Die Dienerschaft und gedungenen Arbeiter, hinsichtlich des ihnen für ihre geleistete Arbeit und Dienste vom Cridatar versprocheuen Lohnes.
3. Das Taxamt und die Gerichte, mit den rückständigen Expeditions- und Gerichtstaxen.
4. Die Masse-Vertreter und Vermögens-Verwalter, welche 1. nicht nur hinsichtlich des für Taxen, und was immer Art zum Vortheile der Masse bis zum Erfolg des Classifikations-Urtheiles ausgegebenen, sondern auch hinsichtlich des bis zum Ausgange der Krida noch auszugebenden Geldes vorläufig classificirt werden, eben so 2. hinsichtlich der ihnen nach Beendigung des Geschäftes zuzuerkennenden Belohnung.
5. Die auf Beerdigung des Cridatars verwendeten Auslagen.
6. Die Aerzte, Chyrurgen und Apotheker, hinsichtlich der dem Cridatar in der letzten Krankheit verabreichten Arzneien, und während derselben ihm geleisteten Dienste, jedoch gegen einen mäßigen, nach den Arznei-Preis-Taxen der Apotheker; oder nach dem in ähnlichen Fällen obwaltenden Gebrauch vom Richter zu bestimmenden 10 oder mehrpercentigen Abzug von den Auszügen der Apotheker.
7. In die erste Classe werden nach dem Sinne des Gesetzes Trip. 1. Th. 103 tit. auch die Gattinnen der Cridatare bezüglich des Heiratsgutes und des von ihnen außer der Mitgift zugebrachten Vermögens gezählt, wenn sie sich nicht zugleich mit dem Manne verpflichtet hätten, die Schulden zu bezahlen, oder die Schuldscheine mit dem Manne zugleich unterschrieben, oder aber dem Heiratsgute freiwillig entsagt hätten.

In die zweite Classe

werden gesetzt alle diejenigen, welche auf das Vermögen des Cridatars ein ausdrückliches, stillschweigendes, oder gesetzliches Pfandrecht haben.

Zu den letzteren gehören:

1. Die Gattinnen, rücksichtlich des Heiratsgutes, der Widerlage oder Mitgift.

2. Die Pupillen und Minderjährigen auf das Vermögen der Tutoren und Curatoren.
3. Kirchen, in Bezug auf das den Curatoren derselben anvertraute aus deren Verwaltung zurückzufordernde Geld.
4. Die Gläubiger, welche vom Cridatar ein Pfand haben, jedoch nur in so weit, als der Werth des Pfandes zur Bezahlung der Schuld hinreicht.
5. Vermächtnisse und milde Stiftungen, welche Vorfahren hinterlassen, und vom Cridatar auszuzahlen gewesen wären, jedoch nicht Stiftungen, welche der Cridatar machte, denn diese werden in die letzte Classe gesetzt.

Hinsichtlich aller dieser Pfand-Gläubiger gilt die Rechts-Regel: wer früher in der Zeit ist, hat mehr Recht, und zwar so, daß derjenige, dem ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand früher bestimmt wurde, dem vorgezogen werde, welcher es später erhalten hatte.

Diese Rechts-Regeln gelten auch rücksichtlich der den Kirchen hinterlassenen Vermächtnissen, so daß sie allen denjenigen nachgesetzt werden, welche vor dem Tode des Testators, von welchem nämlich der Tag der Vermächtnisse verfällt und beginnt, ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand erhalten haben.

In die dritte Classe

werden gesetzt alle, welche ein Personal-Privilegium haben, als da sind:

1. Der eine Sache in Verwahrung gegeben, und dessen Sache nicht mehr vorhanden ist, da nämlich, wenn die Sache noch vorhanden wäre, nach dem oben gesagten, ihm das Recht zukäme, sich wieder in den Besitz derselben zu setzen.
2. Nach der „Wechselordnung 1. alle förmlichen Wechsel, oder eigentliche Wechsel, d. i. solche, welche zur Ausbezahlung mit baarem Gelde von einem Orte an einen andern angewiesen werden. 2. Auch die trockenen, d. i. solche Wechsel, welche über geborgte Waaren ausgestellt, und auf dem nämlichen Platze bezahlt werden, wo der Gläubiger und Schuldner wohnt.

Diese personell privilegirten Gläubiger nun haben, wenn die Masse zu ihrer völligen Befriedigung nicht zureicht, nach der Größe ihrer Forderungen gleiche Ansprüche, weil sie nur ein persönliches Privilegium haben, und daher so wie ihre Person auch das Recht derselben gleich ist.

In die vierte Classe

werden gesetzt die Gläubiger auf Handschrift, welche ohne alles Vorrecht unter sich, nach Maßgabe der Größe ihrer Forderungen, d. i. nachdem die Bilanz zwischen den Schulden und der nach Befriedigung der privil. Gläubiger noch übrig gebliebenen Masse gezogen worden, auf die nämliche Art wie von den Gläubigern, die nur ein Personal-Privilegium haben, gesagt wurde, sowohl hinsichtlich der Hauptschuld, als auch der festgesetzten Interessen, welche bis zur Befriedigung ohne Unterbrechnng fortlaufen, bezahlt werden.

Den Gläubigern auf Handschrift werden aber zugezählt die Faust-Pfand-Gläubiger, und die eine ausdrückliche besondere Hypothek haben. In wie

weit nämlich ihre Forderung mehr als den Werth des Pfandes oder Special-Hypothek beträgt.

Interessen werden aber gleich dem Capital zugezählt.

Interessen müssen aber gezahlt werden theils zufolge des Vertrages, theils aus Verzug, so, daß wenn ein Schuldner nach Verfluß des Zahlungs-Termins ermahnt, nicht gezahlt hätte, derselbe von nun an bis zur Befriedigung des Gläubigers, Interessen zu zahlen verbunden ist, wenn im Vertrage auch keine bestimmt wären.

In die fünfte Classe

endlich werden gesetzt alle diejenigen, die des Gewinnes wegen streiten, nämlich:

1. Erben, Vermächtnißnehmer, und Nießbrauchsvermächtnißnehmer, vom Cridatar selbst eingesetzt, weil die Erbschaft nur nach Bezahlung der Schulden ausgefolgt wird.
2. Die mit einer Schenkung unter Lebenden Betheilten und die Ehegattin des Cridatars, rücksichtlich der Morgengabe.

In diese fünf Classen werden nun alle Gläubiger, welche sich in Folge des Einberufungs-Ediktes gemeldet haben, gesetzt, auch wenn sie die Richtigkeit ihrer durch die bei der Anmeldung vorgelegten Urkunden nicht hinlänglich erwiesen hätten.

Am Schlusse der Classifications-Sentenz wird aber denjenigen, welche während diesem Concurs-Verfahren sich nicht gemeldet haben, ewiges Stillschweigen auferlegt, denjenigen aber, welche nicht in die gehörige Classe gesetzt werden zu sein glauben, und daher ein in der Zeit oder in ihrer Forderung begründetes Vorrecht geltend machen wollen, wird ein entscheidender Termin von 6 Wochen und 3 Tagen unter der Erlöschungs-Clausel zur Führung der Beweise ihrer Klage festgesetzt.

So wie aber übrigens nach den vaterländischen Gesetzen, namentlich Decr. Trip P. 2. T. 68 und P. 2. Tit 28 und Stat. L. 3. T. 3. §. 4 und 10 die zur Bezahlung ihrer Schulden unfähigen Schuldner auch noch dazu verpflichtet werden, bis zur Abtragung der Schulden Dienste zu leisten, eben so ist es nicht nur gerecht, sondern auch zur Bezähmung der Bosheit einiger Schuldner höchst nothwendig, daß die Gläubiger auch nach Beendigung der Crida, wenn der Schuldner in der Folge wieder zu Vermögen gelangen sollte, ihre Schadloshaltung immer von ihm fordern können. Dieser Vorbehalt soll auch in jeder Classifikations-Sentenz ausdrücklich beigesetzt werden.

Von dem, was auf das Classifikations-Urtheil folgt, und von Befriedigung der Gläubiger.

Ist nach dem vorhergegangenen §. das Classifikations-Urtheil gefällt, so wird dasselbe entweder den auf einen bestimmten Tag zusammenberufenen Gläubigern, oder dem Bevollmächtigten bekannt gemacht, oder es werden dieselben auf eine andere, bei den Gerichten in Verhandlung anderer Angelegenheiten angenommene Weise, davon in Kenntniß gesetzt, und von dieser in Kenntniß-Setzung, oder Bekanntmachung an, nimmt der in dem Classifikations-

Urtheile zur Vorbringung der Vorrechtsklage festgesetzte Schluß-Termin seinen Anfang.

Es kann aber ein Gläubiger, welcher sich durch das Classifikations-Urtheil beeinträchtigt glauben sollte, ein Vorrecht entweder nur gegen einen Gläubiger, oder gegen mehrere zugleich geltend machen wollen.

Ist das erste der Fall, so wird die Klage sammt den Beilagen dem Beklagten oder dessen Bevollmächtigten mit dem Bedeuten mitgetheilt, seine Einwendungen binnen 14 Tagen von der Einhändigung der Klage gerechnet, der Commission einzureichen.

Wenn demnach der Kläger erscheint, so werden die Repliken und Dupliken mündlich verhandelt, und nachdem diese zum Protokoll genommen, und von einem der Beisitzer, welcher bei der Commission war, der Gerichts- oder Magistrats-Versammlung hinterbracht worden, das fernere Urtheil gefällt, ob, und in wie weit das angesprochene Vorrecht geltend sei oder nicht?

Wenn aber mehrere Gläubiger gleichmäßige Vorrechtsklage beibringen, so verpflichtet der Richter die Beklagten, mit Festsetzung des kürzesten Termins zu einer Commission, um einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund und Vertheidiger zu ernennen: können die Beklagten vor dieser Commission in Ernennung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes nicht übereinkommen, so soll derselbe von Amtswegen ernannt, und ihm die Vorrechtsklage sammt allen Anlagen mit dem Bedeuten übergeben werden, nach Verfluß des festgesetzten Termins (je nachdem die vorgebrachte Vorrechtsklage mehr oder minder wichtig ist,) von 14 Tagen, oder höchstens 4 Wochen, vor der dem Kläger auch bekannt zu gebenden Commission zu erscheinen, wornach dann die Sache, so wie oben erwähnt worden, vor derselben verhandelt wird.

Diese von einem oder dem anderen Gläubiger vorgebrachten Vorrechtsklagen aber verzögern die Wirkung des Classifikations-Urtheils und Befriedigung der übrigen Gläubiger nicht; ist nämlich das Classifikations-Urtheil bekannt gemacht worden, so wird

1. Vom Masse-Vertreter alsogleich bei den Gläubigern, welche zur vollständigen Erweisung der Giltigkeit ihrer Forderungen noch etwas zu leisten haben, die Vollziehung desselben betrieben, und der Richter bestimmt hiezu auf Verlangen des Masse-Vertreters hinsichtlich der in der Provinz wohnenden, einen Termin von 14 Tagen, und für die auswärtigen einen Termin von 4 Wochen.
2. Wird zugleich zur Vertheilung der Masse unter die Gläubiger, welche ihre Forderungen gehörig erwiesen haben, vorgeschritten, jedoch so, daß wenn die im Classifikations-Urtheil mehr hintangesetzten Gläubiger, ihre Forderungen gehörig erwiesen hätten, einem oder dem andern vorangesetzten Gläubiger aber eine fernere rechtsgiltige Erweisung seiner Forderung zur Pflicht gemacht worden wäre; der Betrag, der den letztern nach Leistung des zu Leistenden gebührt, einstweilen zurückgelegt, und in Verwahrung genommen werde, was auch in dem Falle, wo der dritte Pfandgläubiger mit dem ersten eines Vorrechtes wegen streitet, in Bezug auf den dem Kläger, und den Beklagten gebührenden Betrag zu beobachten ist.

Weil aber die aufzutheilende Masse sehr selten nur in baarem Gelde besteht, sondern gewöhnlich, außer diesen auch bewegliche und unbewegliche Güter, welche nämlich weder in der Versteigerung, noch auf einem andern

Wege, während der Verhandlung des Concurs-Verfahrens, veräußert werden konnten, eben so auch Activ-Schulden sich befinden: so sollen bei der Vertheilung die Gläubiger nach dem Classifikations-Urtheile, in so weit es zureicht, mit baarem Gelde befriedigt werden. In Ermangelung desselben werden aber besonders die noch nicht befriedigten und privil. Gläubiger zusammen berufen, und ihnen für den Betrag ihrer noch rückständigen Forderungen, die Güter nach dem Schätzungswerthe entweder theilweise, wenn der Werth der unbeweglichen Güter ihre Forderung überstiege, oder ganz, wenn die Güter entweder weniger werth wären, oder der Forderung gleich kämen, zugetheilt, nachdem ihrer freien Willkür überlassen worden, ob sie dieselben durch einen aus ihrer Mitte zu erwählenden Bevollmächtigten oder aber durch den während der Verhandlung des Concurs-Verfahrens gewesenen Vermögens-Verwalter verwalten, und von Zeit zu Zeit die Erträgnisse unter sich auftheilen lassen wollen.

Sollte zu ihrer Befriedigung ein Theil des Vermögens zureichen, so werden dann die Gläubiger auf Handschrift und die des Gewinnes wegen streiten, nach der Reihe zum übrig gebliebenen Theile berufen, und ihnen auf die eben beschriebene Art, so wie die der Massa zugehörigen Activ-Schulden, welche vom Vermögens-Verwalter während dem Concurse nicht eingetrieben werden konnten, zugetheilt.

Im Gegentheil, wenn das ganze Vermögen zur Befriedigung der Pfand- und privil. Gläubiger nicht zureichen sollte, so werden die Activ-Schulden zu Hilfe genommen, und wenn deren Betrag die rückständigen Forderungen nicht decken sollte, nur den ebengenannten Gläubigern zugetheilt: wenn aber der Betrag größer wäre, so werden auch die Gläubiger auf Handschrift berufen, und allen Gläubigern, die noch nicht befriedigt worden, zugleich zur ferneren Execution und Befriedigung, die der Classifikation gemäß zu geschehen hat, angewiesen und hinaus gegeben.

A. Formular eines Convocations-Edictes.

Vom Gerichte oder Magistrate N. N. wird hiemit allen, denen es daran gelegen, den Gegenwärtigen und Abwesenden bekannt gemacht, es sei für nöthig erachtet worden, über das vom verstorbenen, oder bedeutender Schulden wegen entwichenen, hinterlassene, oder über das Vermögen des verschuldeten N. N. die Eröffnung eines Concurses anzuordnen, und zu dessen am September (hier wird der Tag, an dem der dreimonatliche, vom Tag der Ausstellung des Edictes zu berechnende Termin zu Ende geht, eingeschaltet) um Uhr in Szamos-Ujvár zu geschehende Verhandlung eine Commission aufzustellen, vor welcher alle sowohl in, als außer der Provinz Lebenden, die unter was immer für einem Titel vom oberwähnten N. N. etwas zu fordern haben, entweder selbst, oder mittelst eines hinlänglich beglaubigten Bevollmächtigten, ihre Forderungen gehörig anzumelden, und die Schuldscheine, oder andere die Richtigkeit der Forderungen rechtsgiltig erweisende Urkunden in glaubwürdigen Abschriften vorzulegen haben, weil sonst die am bestimmten Tage nicht erscheinenden Gläubiger vom Concurse ausgeschlossen werden, und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Szamos-Ujvár am 1783.

B. Belehrung für den Vermögens-Verwalter.

Sobald derselbe das gerichtliche Decret, die Uebernahme der Verwaltung der zur Masse des Cridatars gehörigen Vermögensstücke betreffend, erhalten hat, so muß er vor allem beim Magistrat, oder sonstigen betreffenden Kreisamte das Gesuch stellen, damit von gerichtlichen Commissarien ein Verzeichniß sämmtlicher Vermögensstücke aufgenommen werde.

2. Muß er dafür Sorge tragen, daß das Einberufungs-Edict an den dazu bestimmten Orten angeheftet, und auf die in der Verordnung über die Verhandlung des Concurs-Verfahrens vorgeschriebene Art auch zur Kenntniß der auswärtigen Gläubiger gelange.

3. Vor der zur Anmeldung der Gläubiger aufgestellten Commission hat er zugleich mit dem Masse-Vertreter zu erscheinen, um von der Beschaffenheit der Masse und von den Gläubigern und deren Forderungen gründliche Einsicht zu nehmen.

4. Die zur Masse gehörigen Activ-Schulden hat derselbe einzutreiben, und im Falle die Schuldner des Cridatars die Bezahlung verweigern sollten, die Schuldscheine oder andere in der Masse vorfindigen Dokumente dem Masse-Vertreter zu dem Ende zu übergeben, gegen die Schuldner im Wege des Rechtes vorzuschreiten.

5. Er soll Sorge tragen, daß die Versteigerung aller zur Masse gehörigen, vorzüglich aber der beweglichen und der Gefahr des Verderbens ausgesetzten Vermögensstücke je eher vorgenommen werde, und soll ansuchen, damit Gerichts-Commissäre zu dieser Versteigernng beordert werden mögen.

6. Sollten vielleicht gegen diese Versteigerung entweder von den Gläubigern, oder der Witwe des Cridatars, oder sonst woher Einwendungen gemacht werden, so soll der Vermögens-Verwalter das Gericht oder den Magistrat zu deren Untersuchung und Entscheidung davon in Kenntniß setzen.

7. Das aus der Versteigerung eingegangene Geld soll er mit Einwilligung des Richters, gegen Pfand, oder sonstige hinlängliche Sicherheit nutztragend anlegen, und die Quittungen, so wie alle andern zur Masse gehörigen schriftlichen Beweise, dem Magistrate oder der sonstigen Kreisbehörde in Verwahrung geben. Wenn aber

8. Einige unbewegliche Güter und andere Vermögensstücke in der Versteigerung nicht hätten veräußert werden können, so soll er diese treu und mit aller Sorgfalt verwalten, und von seiner Verwaltung jedes Jahr, oder wenn sie kürzere Zeit dauern sollte, nach Beendigung seines Amtes dem Richter Rechenschaft ablegen. Bei Ablegung dieser Rechnung kann er zugleich eine Vergütung seiner Mühe verlangen, welche, wenn mit den Gläubigern, oder denen, die es angeht, darüber nicht schon eine Uebereinkunft sollte getroffen worden sein, nach dem Verhältniß eines größeren oder kleineren Betrages der Masse und mit Berücksichtigung der Arbeit und der geleisteten Dienste bestimmt werden wird. Endlich

9. Im Allgemeinen soll er jedes Vierteljahr von der ihm anvertrauten Verwaltuug darüber umständlichen Bericht dem Magistrate oder der sonstigen Kreisbehörde erstatten, was im Verflusse dieses Vierteljahres sowohl hinsichtlich der Liquidation des Vermögens, als auch in Einbringung der Activ-Schulden, und rücksichtlich anderer ihm obliegenden Geschäfte geschehen sei.

Zusätze für Cridal-Norm.

1. Ueber die Beschaffenheit der zum halben Beweise dienenden Handlungsbücher bestehet das Allerhöchste k. k. Patent vom 3. Februar 1786 in Folgendem:

1. Sollen die Bücher der berechtigten Handelsleute, worunter auch die Fabrikanten verstanden werden, einen halben Beweis ausmachen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: a) sollen die einkommenden Posten aus dem Strazenbuch und Journal in das Handlungsbuch entweder von dem Kaufmann mit eigener Hand, oder durch einen absonderlich hiezu gehaltenen vertrauten der Handlungsbücher verständigen Handlungsdiener ohne einige Abänderung oder Correctur eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben sein. b) Soll das Handlungsbuch ordentlich alles enthalten, was dem Kaufmann zur Last, und was ihm zu Guten kommt. c) Es soll das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, denen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrücken. d) Es soll die in solches Buch eingetragene Post eine zur Handlung und ein in dergleichen Buch gehörige Sache, und nichts, was nicht zur Handlung gehörig ist, darin geschrieben sein. e) Es soll das Buch in deutscher, italienischer, französischer, oder in der üblichen Landessprache geführt worden sein. f) Nebst dem soll der Kaufmann von gutem Ruf sein, folglich wenn er falliret hätte, müßte seine Unschuld vollständig erwiesen worden sein.

2. Dieser den gesetzmäßig geführten Handlungsbüchern beigelegte halbe Beweis ist nur auf 1 Jahr und 6 Wochen giltig, daher soll nach Verlauf eines Jahrs der Kaufmann einen Auszug seiner ausständigen Forderungen verfassen, und den Schuldner zur Unterschreibung desselben angehen, im Weigerungsfalle ihn längstens binnen 6 Wochen gerichtlich belangen, widrigens soll das Handlungsbuch zu keinem Beweis dienen.

3. Die Wirkung eines halben Beweises haben auch die Bücher der Handwerker, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen sind: a) Es muß der Handwerker von gutem Rufe sein, folglich, wenn er falliret hätte, müßte dessen Unschuld vollständig erwiesen worden sein; nebst dem soll er b) ein ordentliches Tagebuch halten, c) in dasselbe alles, was ihm zur Last und zu Guten kommt, eingetragen, d) das Jahr, und den Tag, wie auch die Personen, welche die Arbeit bestellet, dann denen, durch welche sie geliefert worden ist, klar ausgedrücket haben, e) endlich soll die in das Tagebuch eingetragene Post dahin gehörig sein, folglich von einer gelieferten Arbeit herrühren. Uebrigens ist in Ansehung der Zeit, binnen welcher die Bücher der Handwerker die Wirkung eines halben Beweises haben, eben jenes zu beobachten, was in dem 2. Punkt wegen der Bücher der Kaufleute vorgeschrieben worden ist.

II. Interessen-Bestimmungs-Patent.

Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privat-Credit-Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreiung von Fiskal-Zwang den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, haben Wir zur unabänderlichen, von

dem Tag der Kundmachung in Bezug auf die nach diesem Termin auszustellende Schuldbriefe auch in Unserem Königreich Ungarn und den dazu gehörigen Theilen, dann Unserem Großfürstenthum Siebenbürgen genau zu beobachtenden Richtschnur entschlossen.

1. Alle in Unseren sämmtlichen Erblanden bestandene, und im Königreich Ungarn und dazu gehörigen Theilen, dann im Großfürstenthum Siebenbürgen etwa einige Kraft habende Wuchergesetze aufzuheben, und werden künftig die Gerichtsstellen, die in den Schuldbriefen bedungenen Interessen, wenn solche 6 von Hundert nicht übersteigen, nach dem Inhalte der Contracte zuerkennen, und eben so die Executionen vornehmen, in Fällen aber, wo das jährliche Interesse über 6 von Hundert bedungen würde, hat der Richter die übermäßig stipulirten Interessen, und zwar: wenn in dem Schuldbrief eine Special-Hypothek verschrieben wäre, auf 5 von Hundert, wo aber keine Hypothek bestimmt ist, auf 6 von Hundert herabzusetzen, und die Execution gleichermaßen zu veranlassen.

2. Im Fall, als auf Wechselbriefe Gelder dargeliehen würden, und es in Ansehung derlei Wechselbriefe auf den Rechtsweg ankäme, sind die Interessen immer mit 6 vom Hundert durch das Gericht zu bestimmen, und mittels Execution einzutreiben.

3. Obschon auch jene Schuld-Verschreibungen und Wechselbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen werden, bei den Landtafeln, und in den Städten bei den Grundbüchern zur Intabulation und Vormerkung anzunehmen, und bei den Merkantil- und Wechsel-, wie Extabulationsbüchern einzuschalten sind, so können doch die Gläubiger durch das vorbesagtermaßen mittels Intabulirungen und Pränotirungen erworbene Recht ihre Interessen nur auf die in vorgehenden zwei Punkten bestimmte Art erlangen.

4. Gleichwie Wir obstehendes, durch diese Unsere Verordnung für die Zukunft zur genauesten Befolgung festsetzen, eben so wollen Wir alle diesfalls bisher bestandene Anordnungen für aufgehoben erklären, und es hat daher auch von der in den Artikeln 51, 1715 und 120, 1713 dem königlichen Fiskus zustehenden Klage, und von der hieraus folgenden Verlustigung des Kapitals, und der Interessen für die Zukunft abzukommen.

Diese Verordnung soll jedoch keineswegs auf das Verflossene wirken, sondern erst von dem bei der Kundmachung festzusetzenden Termin in Bezug auf die künftig auszustellenden Schuld- und Wechselbriefe in ihre Kraft treten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den vierzehnten Monatstag Hornung des siebenzehnhundert acht und achtzigsten, Unserer Reiche des römischen im dreiundzwanzigsten und der übrigen Erbländischen im achten Jahre.

Joseph m. p.
(L. S.)

Karl Graf Palffy m. p.
Joseph v. Nagy m. p.

Falliten-Ordnung, wornach wider die Falliten, boshafte Schuldner und Verschwender in dem Großfürstenthum Siebenbürgen, laut Allerhöchstem k. k. Rescript vom 7. Oktober 1772 zu verfahren ist.

Zur Aufrechthaltung des besonders dem Handelsstande so nothwendigen Credits ist hauptsächlich erforderlich, die Habschaften der Handelsleute so viel

möglich, sicher zu stellen, und dem Verfalle der Handlung, wenigstens in so weit sich selber vorher sehen läßt, vorzubeugen; zugleich aber den Gläubigern hinlängliche Mittel an die Hand zu geben, wodurch selbe, wenn die Handlung durch Unglücksfälle geschwächt wird, ihr Darlehen wenigstens nach einer billig mäßigen Vertheilung zurück erhalten, gegen die muthwilligen, boshaften und betrüglichen Schuldner aber schleunigen und angemessenen Beistand erlangen mögen. Es beziehet sich demnach die nach dem Beispiele anderer Länder für das Großfürstenthum Siebenbürgen entworfene und allergnädigst genehmigte Verordnung wider die Falliten und Verschwender, hauptsächlich auf folgende fünf Gegenstände, nämlich Erstens: Auf die künftige Verhütung der Fallimente, sohin auf die Fürsehungen, welche Zweitens: Wenn der Verfall durch Unglück, oder Drittens: aus eigener Schuld, oder Viertens: Aus Bosheit und Betrug herrühret, und Fünftens: Auf den Fall, wenn der Schuldner auf flüchtigen Fuß sich gesetzt hat, anzukehren sind.

Erste Abtheilung.

Von der Verhütung der Fallimente.

Erstens: Es soll künftighin keine neue Handlung ohne Vorwissen und Bewilligung der Comercien-Commission, welche diesfalls die Zahl der Handelsleute dem anzuhoffenden Verschleiße anzumessen, den Bedacht nehmen wird, errichtet werden. Der Handlungswerber hat auch jedesmal einen genugsamen, eigenen, oder durch annehmliche Bürgschaft sicher gestellten Handlungs-Fond auszuweisen; dessen Betrag obengedachte Commission nach Maaße der Beträchtlichkeit des erforderlichen Waaren-Verlages, wie auch des anzuhoffenden Verschleißes und noch anderen damit verknüpften Umständen, in jedem Falle besonders bestimmen, sohin aber die Verfügung dahin treffen wird, daß das wirkliche, oder durch hinlängliche Bürgschaft sicher gestellte Handlungs-Capital wie auch die Art, mittels welcher die Bürgschaft geleistet worden, specifisch den deswegen bei den betreffenden Mercantil-Gerichten, welche wie in andern Ländern mit den Wechselgerichten vereinbaret sind, zu haltenden öffentlichen Protokollen, einverleibet, und Jedermann davon die Einsicht gestattet, auch auf Verlangen Extracte daraus erfolget werden sollen.

Zweitens: Von dem nach Beschaffenheit der Umstände vorerwähntermassen bestimmten Einlags-Fond muß das eigene Vermögen, oder der reele Fond wenigstens das Drittel ausmachen, die übrigen zwei Drittel können zwar durch Darleiher oder Gesellschafter eingelegt werden. Jedoch ist hiebei folgendes zu beobachten, daß nämlich:

1. Der Erlag des Darlehens, oder die Einlage der Gesellschaft auch realiter geschehe, und die von der Commission bestimmte Summe wirklich erfüllet werde.
2. Das Kapital in der Handlung verbleibe und nichts davon eher ausgezogen werde, bis die Handlung bei dem betreffenden Wechsel- und zugleich Mercantil-Gericht ordentlich aufgelöst und mit den Gläubigern alle Richtigkeit gepflogen worden.
3. Obgleich den Gesellschaften frei stehet, den pro rata ihrer eingelegten Kapitalien nach Abzug der gemeinsamen bei dem Mercantil-Gericht auszuweisenden Unkosten abfallenden Gewinn entweder ganz unter sich zu theilen, oder einen Theil zurück zu halten, und in die Handlung

einzulegen oder anders zu verwenden, und folglich damit überhaupt nach eigenem Belieben wie bisher zu verfahren: so wird jedoch jeder Gesellschafter den im folgenden Jahre sich etwa äußernden Schaden gleichfalls pro rata zu tragen, und bei einem etwa ausbrechenden Falliment dasjenige, was er durch den Verkauf der vorhergehenden Jahre aus dem Gewinne mehr, als die übrigen in dem Einlags-Kapital mit ihm gleichstehende Gesellschafter heraus genommen hätte, zu ersetzen schuldig sein.

Drittens. In Rücksicht der Gesellschafter, welche in die Handlung verflochten sind, ist hauptsächlich der Unterschied zwischen den öffentlichen und heimlichen Gesellschaftern zu bemerken. Dann

Viertens: Die öffentlichen Gesellschafter müssen bei dem betreffenden Wechsel- und Mercantil-Gerichte auch in den obligatoriis ausdrücklich benennet, daselbst protokolliret, und die Handlungsfirma (Raggion) mit Ausdrückung der Namen, oder doch mit beständiger Zusetzung der Worte: und Compagnie, geführt werden. Wornach auch derlei Gesellschafter, wenn sie gleich nur um einen gewissen unter sich bedungenen Antheil in der Handlung stehen, den Gläubigern dennoch in Solidum haften müssen, auch von dieser Verbindlichkeit nicht eher befreiet werden, als bis die Gesellschaft vor dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, wie oben gemeldet, ordentlich aufgelöst und alle Handlungs-Gläubiger befriedigt worden; eben so muß auch der in der Stille ohne Vorwissen des Wechsel- und Mercantil-Gerichtes ausgetretene öffentliche Gesellschafter den vorigen Handlungs-Gläubigern, im Falle sie von dem in der Handlung bleibenden Gesellschafter hernach nicht befriedigt worden, jederzeit haften, welches sich auch von denjenigen neuen Gläubigern verstehet, welche nach der Hand, ohne von der heimlichen Austretung eines dergleichen Gesellschafters etwas zu wissen, bloß im Vertrauen auf die gerichtliche Protokollirung und die Handlungsfirma weiters fidiret hätten.

Fünftens. Die heimlichen Gesellschafter, welche nämlich einen Antheil bei der Handlung haben, ohne hiebei einen Namen zu führen, sind zwar als Mit-Interessenten bei dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte namhaft zu machen, und mit ihren Einlags-Kapitalien, wie auch wegen des Gewinnes und Verlustes, nicht minder wegen der Zeit und fortwähren sollenden Compagnie und übrigen zwischen ihnen pflegenden Einverständnissen zu protokolliren, in der That aber als stille Gesellschafter anzusehen, und daher derenselben Namen weder ausdrücklich, noch unter dem Namen Compagnie bei der Raggion zu führen; gleichwie dann auch diese lediglich nach dem Quanto ihres eingelegten Fonds, oder nach Inhalt und Beschaffenheit des beim Wechsel- und Mercantil-Gerichte protokollirten Societäts-Contracts einen gewissen Antheil des sich äußernden Verlustes zu tragen, keineswegs aber für den übrigen in Solidum zu stehen schuldig sind. Jedoch müssen selbe auch ihr Kapital bis zur ordentlichen bei dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte geschehenen Aufhebung der Societät in der Handlung liegen lassen, und sind nicht befugt, unter was immer für einem Vorwande auch nur einen Theil davon heraus zu nehmen, außer es würde bei gedachtem Wechsel- und Mercantil-Gerichte anstatt des austretenden, ein anderer substituiret, oder von dem Handelsmanne selbst der genugsame Fond ausgewiesen.

Sechstens. Haben die betreffenden Wechsel- und Mercantil-Gerichte alle sowohl neu zu errichtende, als auch wieder aufzuhebende Handlungen mit

genauer Beobachtung obiger, und nachstehender Punkte aufrichtig, und wie es die Amtstreue erfordert, zu protokolliren, und vorzüglich durch den neuen Handlungswerber sowohl, als dessen zur Errichtung der Handlung beitragende Darleiher oder Gesellschafter glaubwürdig darthun zu lassen, daß der Betrag eines jeden Verlags wirklich vorhanden, auch in der That frei sei, mithin ohne Nachtheil anderer eingelegt werde; überhaupt aber die Obsorge dahin zu tragen, daß der angehende Handelsmann oder dessen Gesellschafter in keiner unrichtigen Gerhabschaft, oder einer zweifelhaften, oder sonst schweren Verrechnung verstricket, noch mit anderweitigen Schulden beladen, oder doch zu deren Befriedigung außer dem Handlungs-Fond mit genugsamen Mitteln versehen sei.

Um den geheimen Einverständnissen, welche zwischen den Handelsleuten und ihren Weibern mittels der außer der bei denselben gewöhnlichen Gütergemeinschaft noch einzugehenden Heiratsverträge zum Nachtheile der Gläubiger gepflogen werden können, vorzubeugen, und überhaupt die Gläubiger oder Gesellschafter gegen die Vervortheilungen, welche ihnen durch die Ansprüche der Weiber auf das Vermögen ihrer Männer verursacht werden könnten, sicher zu stellen: müssen die Wechsel- und Mercantil-Gerichte

Siebentens. Auf den Fall, wo der Handlungswerber schon verehlicht ist, dessen Weib fürforden, die etwa geschlossenen Heiratsverträge untersuchen, und das Weib dahin zu vermögen trachten, daß sie entweder außer dem Handel ihre Sicherheit nehme, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn und Verlust als Gesellschafterin in die Handlung lege, mithin einen schriftlichen Revers bei dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte einlege, daß sie ihre obschon privilegirte Heiratsansprüche bei der Handlung so lange nicht fordern wolle, bis nicht gesammte Handlungs-Gläubiger vollkommen befriediget sind. Wenn aber das Weib hierein nicht willigen, sondern sich mit ihren Ansprüchen auf das Vermögen ihres Mannes an die Handlung halten, und andern Handlungs-Gläubigern vorgehen wollte: Ist das also belastete Vermögen für keinen sichern Fond zu achten, noch bei dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte als eine reele Einlage anzunehmen, außer es könnte der Handlungswerber zeigen, daß er über die freie Einlage noch andere Mittel besitze, und damit seine angehende Handlung mehr zu unterstützen gedenke. In welchem Falle nach Maaße solcher Mittel, die er außer der Einlage in die Handlung wendet, dem Weibe einiger Vorzug vor andern Handlungs-Gläubigern zugestanden werden kann, jedoch nur dann, wenn selbe außer dem zugebrachten Heiratsgut keine andere Mittel zu ihrer weiblichen Versorgung hätte, und das Wechsel- und Mercantil-Gericht fände, daß besagtes Heiratsgut, und die etwa verschriebene Widerlage nach den Kräften der Handlung bemessen sei, folglich den Handlungs-Gläubigern, auf deren Sicherheit die möglichste Sorge zu verwenden ist, kein besonderer Nachtheil drohe. Widrigenfalls derlei excessive Ehe-Verträge entweder mit Einstimmung des Weibes nach billigen Dingen zu mäßigen wären, oder aber der Mann zur Handlung nicht angenommen werden würde.

Achtens. Wofern aber einer erst nach errichteter Handlung sich verehelichen wollte, sollen die Heirats-Verträge vorher dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, und zwar bei Verlust des Vorrechtes, zur Genehmigung und erforderlichen Mäßigung vorgelegt, von Seite des Gerichts aber, hiebei hauptsächlich auf die Sicherheit der Handlung gesehen, und die etwa zu hoch ge-

triebenen Ansprüche des Weibes dergestalt eingeschränkt werden, daß der Handlungs-Fond hiedurch nicht geschwächet, noch den Gläubigern ein Nachtheil etwa zu Gunsten des Weibes zugezogen werde.

Neuntens. Es steht zwar in des Weibes Willkür, ob selbe die Verwaltung desjenigen Vermögens, welches sie außer dem Heiratsgut besitzt, oder während der Ehe erwirbt, in derlei besonders zu schließenden Heirats-Verträgen sich vorbehalten, oder aber nach dem sonst in Siebenbürgen üblichen Gebrauche ihrem Manne überlassen wolle; jedoch wird selbe im letztern Falle ihre Sicherheit außer der Handlung suchen, und sich entweder mit Pfändern bedecken, oder auf unbewegliche Güter vormerken lassen; widrigens sie bei einem etwa zu veranstaltenden Concurse kein Vorrecht vor den übrigen Gläubigern haben soll.

Zehntens. Diejenigen Geschenke, welche der Handelsmann seinem Weibe während der Ehe entweder durch wirkliche Uebergabe oder auf anderen rechtsbeständigen Wegen ohne Nachtheil der damals bereits vorfindigen Gläubiger, oder des wirklich eingelegten Handlungs-Fonds macht, sind allerdings giltig, dergestalt, daß wenn auch der Mann nach der Hand in Verfall gerieth, das Weib solche der verschuldeten Masse nicht beizutragen habe: alle übrigen nicht reel geschehenen Geschenke aber sollen den Gläubigern des Mannes nachstehen, dabei auch den etwa vorhandenen Kindern ihr Recht empor bleiben.

Eilftens. Die Privat-Gläubiger eines Handlungs-Gesellschafters sind allerdings befugt, die Forderungen an des Schuldners Handlungs-Antheil gebührend zu suchen, auch im Falle die Sache nicht gütlich beigelegt würde, darauf die ordentliche Execution zu führen. Welches sich jedoch nur auf jenes, was dem Gesellschafter nach Abzug der Handlungs-Schulden annoch zu guten kömmt, erstrecken kann.

Durch Vorstehendes ist nur für die Sicherstellung des Einlagskapitals und Bedeckung der Handlungs-Gläubiger gesorgt worden. Es ist aber auch billig, auf angemessene Mittel den Bedacht zu nehmen, wodurch die Handelsleute zu ihren rechtmäßigen Forderungen schleunig gelangen mögen. Es wird daher

Zwölftens. Jede Gerichtsstelle über die von den Schuldnern unterschriebenen Handlungs- und Handwerks-Auszügel nach Jahr und Tag, nach den übrigen Auszügeln aber von Zeit der ersten Klage, da selbe auf die gewöhnliche Art für richtig erkannt, oder liquidirt worden, 5 percent. Interessen den Handlungs- und Handlungsleuten anrechnen, und zu guten kommen lassen denselben auch schleuniges Recht dergestalt ertheilen, daß gleich auf die erste über solche Auszügel eingereichte Klage, der Beklagte vorgeladen, ohne Gestattuug einer schriftlichen Exception mündlich summarisch vernommen, und zugleich zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten, welche sich bei Anerkennung der Richtigkeit solcher Auszügel ergeben können, dem Kläger die Mitbringung des Handlungs- oder Handwerksbuches, oder des unterschriebenen Original-Conto und Auszügels auferleget, sodann die Schuld liquidirt, allenfalls auf einen Vergleich über deren Betrag, oder Zahlungszeit angetragen, und im Falle, daß dieser nicht zu Stande käme, nach geschehener Liquidation die Execution angeordnet werde. Jedoch ist in Absicht auf die Liquidirung der vorstehendermassen bei Gericht vorgebrachten Kaufmanns-Conti und Handwerks-Auszügel folgender Unterschied zu beobachten, daß nämlich:

Dreizehntens. Die Handlungsbücher, Conti und Auszügel, welche von einem Wechsler, einem zu privilegirten Handlungs-Societäten und Compagnien gehörigen Handelsmanne, wie auch von einem Commercial-Professionisten, der eine Art des Handels in Folge seines Gewerbes treibt, und hierüber ordentliche Bücher führt, bei Gericht vorgebracht werden, die Kraft eines halben Beweises haben dergestalt, daß der Vorzeiger und dessen Erben zum Ergänzungs-Eide gelassen werden, wenn anders diese Bücher mit den unten folgenden Erfordernissen versehen sind.

Vierzehntens. Die übrigen Kaufleute, Krämer und Handwerksleute aber müssen, wenn sie ihre Arbeiten oder Waaren auf Borg ausgeben, gleich einen Auszügel verfassen, und solchen dem Schuldner zum Unterschreiben übergeben, wenn nun dieses geschehen, wird das Gericht selben für liquid halten, und auf Verlangen des Gläubigers darüber die Exekution ertheilen. Sollte aber der Schuldner diesen Auszug der empfangenen Waaren oder Arbeiten zu unterschreiben sich weigern, so kann der Gläubiger bei des Schuldners Behörde mit Ausgang bemeldeten Jahres seine Klage einreichen, über welche das Gericht ihn zum Erfüllungseide zulassen wird, wenn er anders ein ordentliches Tagebuch gehalten, und darin ein und anderes, vorzüglich Abschlags-Zahlungen angemerkt zu haben darthun kann. Da hingegen, wenn der Krämer oder Handwerker Jahr und Tag von Zeit der geborgten Waaren oder gemachten Arbeit verstreichen läßt, oder noch längere Zeit zuwartet, ohne seinen Auszug von dem Schuldner unterschreiben zu lassen, sohin aber mit einem solchen nicht unterschriebenen Auszug vor Gericht kommt, und ein gerichtliches summarisches Verhör auf seine erste Klage auswirket, so soll derselbe auf den Widerspruch des Beklagten über diesen Auszug und das erwähntermaßen zu führende Tagebuch nicht gleich zum Erfüllungs-Eide gelassen, jedoch auch von dem Richter eine gänzliche Ableugnung des Beklagten eben nicht angenommen, sondern derselbe gefragt werden, ob er platterdings widersprechen könne, daß er gar keine Waare, oder Arbeit, oder aber nicht so viel im Quanto von dem klagenden Kauf- oder Handwerksmanne empfangen habe? Nicht minder, ob er, Beklagter, die Uebersetzung im Preise, oder eine Abschlags-Zahlung, und allenfalls wie viel behaupten könne? Wornach das Gericht auch den Kläger mit seiner summarischen Replik, und den seines Ortes beizubringenden Behelfen wegen gelieferter Waare, oder Arbeit, wegen des Preises, oder den allenfalls geschehenen Abschlags-Zahlungen, auch sofort den Beklagten duplicando mündlich vernehmen, und wenn ein gütiger Vergleich nicht zu Stande käme, mit der Erkenntniß, ob der Kläger zum Ergänzungs-Eide zuzulassen, oder was sonsten von Rechtswegen anzukehren sei, vorgehen soll.

Fünfzehntens. Damit die Wechsler und andere Handelsleute, dann auch die Handwerker hinsichtlich des Geldes und der Waaren, die sie ausborgen, oder der Arbeit, die sie liefern, von ihren Schuldnern durch deren Zahlungsunvermögenheit nicht so leicht vervortheilt werden mögen, haben dieselben sich vor dem allzufreien Ausborgen selbst zu hüten, und wem sie borgen, wohl Acht zu haben; dagegen auch von allen wucherischen Handlungen, und übermäßigen Gewinnsucht sich zu enthalten, wo im widrigen nicht nur ein billiger Abbruch dem Schuldner bei der Zahlung gestattet, sondern auch wenn eine wucherische Handlung unterloffen, durch das Gericht die gesetzmäßige Strafe verhängt werden würde. Desgleichen auch

Sechzehntens. Die Untreue oder Verschwendung der Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Lehrjungen außerordentlich scharf gestraft, und selbe, so lang sie sich nicht von einer oder der andern Inzicht gehörigen Orts gereiniget, zu einer Handelschaft oder Handwerke zu gelangen, für unfähig gehalten werden sollen.

Siebzehntens. Haben die Kauf- und Handelsleute selbst so wie auch ihre Weiber einer ungeziemenden Pracht und sonst in ihrer Aufführung aller Verschwendung sich zu enthalten, als im entgegengesetzten Falle selbe von den betreffenden Obrigkeiten bei Zeiten eingestellet, und bei einem sich hierwegen äußernden Falliment die Männer, wie weiter unten gesagt werden wird, dem peinlichen Verfahren unterzogen, die Weiber hingegen, wenn sie an dem Verderben des Mannes Schuld trügen, und ihm sein Vermögen durch üble Wirthschaft durchbringen geholfen, oder auch ihr Heiratsgut, Widerlag oder Paraphernal-Gut entweder größtentheils oder völlig verzehrt hätten, nach Ermessen des Richters und nach Maaße der Verschwendung, entweder privilegirten und anderer weiblicher Forderungen, oder wenigstens des Vorzugsrechtes vor andern Gläubigern verlustigt werden würden.

Wenn jedoch bei allen bisher erwähnten Vorsehungen gleichwohl ein Handelsmann oder Jemand anderer durch Unglück oder nicht vorgesehene Zufälle in Unvermögenheit gesetzt würde, soll derselbe

Achtzehntens. Seinen Stand den Gläubigern oder der Obrigkeit zeitlich eröffnen, und seine Handlung nicht weiter fortsetzen, oder wenigstens ferner kein Geld ausborgen, wo im widrigen gegen denselben peinlich verfahren würde. Jedoch dürfen

Neunzehntens. Die betreffenden Obrigkeiten, wenn sich eine namhafte Schuldenlast oder sonst eine erhebliche Anzeige eines bevorstehenden Falliments ergibt, auf die Anzeige nicht warten, sondern müssen von Amtswegen vorher in geheim untersuchen, und wenn sich äußerte, daß der Handelsmann ferners Zahlung, oder genugsame Sicherheit zu leisten, außer Stande wäre, mit der Sequestration oder andern in den Rechten fürgesehenen Mitteln von Amtswegen fürgehen. Welches

Zwanzigstens. Nicht nur bei den Handelsleuten, sondern bei allen übrigen, so sich über ihren Stand aufführen, und noch dabei Schulden machen, besonders bei jungen Leuten, welche die Volljährigkeit unlängst angetreten haben, zu beobachten ist, dergestalt, daß in derlei Fällen jedesmal unverzüglich zur Aufstellung der Curatorum oder Administratorum geschritten werde.

Zweite Abtheilung.

Von Fallimenten, die durch Unglück entstehen.

Wenn ein Schuldner, welcher bloß aus Unglück in Verfall gerathen, seinen Gläubigern die Zahlungs-Unvermögenheit treulich und ohne alle Verheimlichung zeitlich anzeiget; so kann derselbe nicht in Verhaft genommen werden, sondern es können die Gerichte demselben alle Rechtswohlthaten, nämlich die in oder außer Gericht mit den Gläubigern zu treffenden Vergleiche, Präjudicial-Verträge, Zahlungsfrist-Erstreckungen und Güter-Abtretungen, angedeihen lassen, wenn anders derselbe folgende Bedingnisse erfüllet, nämlich:

I. In Rücksicht der mit seinen Gläubigern anzustoßenden Vergleiche.

Muß selber:

Erstens. Ohnverzüglich eine Inventur mit ordentlicher Specificirung aller Waaren-Sorten, und deren Werth getreulich aufnehmen, seine einbringliche, zweifelhafte, wie auch verlorne Activ-Posten ausweisen, seine gesammten Gläubiger mit Anmerkung ihrer Tauf- und Zunamen verzeichnen, und hierauf mit Beilegung der genannten Inventur und Schulden-Specification bei seiner gewöhnlichen Personal-Instanz die Zusammenrufung seiner Gläubiger schriftlich ansuchen. Worauf mit Zuziehung der auf Ort und Stelle befindlichen Gläubiger und Vorsteher des Handelsstandes auf den nächsten Gerichtstag eine Tagsatzung angeordnet und nach vorläufiger summarischer Erkenntniß der Sache auf 14 Tage oder längstens 4 Wochen alle Real- und Personal-Execution auch bei dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte dergestalt eingestellt wird, daß nach dem Inhalte der Wechsel-Ordnung Art. 45 diejenigen, welche ein Unterpfand von dem Schuldner in Händen haben, oder derlei bewegliche Güter vermittelst der im ordentlichen Wege geführten Execution wirklich in die Sperr haben nehmen lassen, an diesen Stillstand nicht gebunden sein sollen.

Zweitens. Bei dieser anberaumten Tagsatzung soll die Inventur und Schulden-Specifikation den Gläubigern vorgelegt, auch unter ihnen Zwei erwählt werden, die das gesammte Waarenlager und die Schuldenlast, in Gegenhalt erst genannter Inventur und Schulden-Specifikation mit den Handlungsbüchern zu incontriren, hierüber eine förmliche Bilanz zu fassen, und dem Gerichte zur weiteren Fürkehrung ohne Zeitverlust einzureichen haben werden.

Im Fall aber die fürgeforderten Gläubiger bei der Tagsatzung nicht erschienen, oder aber keine Handlungsverständige wären, oder gar außer Land sich befänden, sollen aus dem Handelsstande zwei handlungsverständige Männer aus der Klasse, worunter der Schuldner gehörig, ämtlich benennt werden, welche ohne alle Entschuldigung bei ansonst auf sich ladender schärfster Verantwortung die vorgeschriebene Inventur und Bilanzirung verfertigen und dem Gerichte übergeben müssen.

Drittens. Wenn nun nach solch vorläufig gemachter Fürkehrung sich äußern sollte, daß der Vergleichwerber in re wirklich zahlungsfähig wäre, und nur etwa Zahlungsfristen gestattet, oder angemessene Mittel, die Gläubiger nach und nach zu befriedigen, in Vorschlag gebracht werden sollen; desgleichen wenn der Vermögensstand des Schuldners also beschaffen wäre, daß jeder Gläubiger nur einen geringen Theil seiner Forderung, das ist 8, 10, höchstens 12 prcent, zu verlieren hätte, soll der vorbesagtermaßen verliehene 14tägige Executions-Stillstand auf 6 Wochen lang annoch verlängert, auch der Commercien-Commission der Befund der Sache durch die ordentliche incontrirte Handlungs-Bilanz mitgetheilt werden, damit selbe ermessen können ob die Fortführung dieser Handlung zu gestatten sei, oder nicht.

Viertens. Während diesem Executions-Stillstande sind gesammte Gläubiger fürzufordern, über ihre mit den gehörigen Beweisschriften belegten Forderungen gehörig zu vernehmen, dieselben zur Eingestehung annehmbarer Zahlungs-Termine nach Thunlichkeit zu vermögen, und wenn sie hierin nicht einwilligen wollten, ohne Gestaltung des mindesten Umtriebes, oder einer weitern

Executions-Verlängerung von Amtswegen, alle die Vorkehrungen, welche zur Sicherheit der Gläubiger gedeihlich sind, zu treffen.

II. Bei den in oder außer Gerichte wegen Nachsehung eines Theiles der Schuld, oder Erlassung des Verhaftes anzustoßenden Präjudicial-Verträgen.

Erstens. Wegen Zusammenberufung der Gläubiger oder ihrer Gewaltträger, desgleichen wegen Ausmittelung des wahrhaften Vermögens- und Schulden-Standes, soll das nämliche, was im vorhergehenden Punct von den Zahlungsfristen vorkömmt, beobachtet werden.

Zweitens. Kann nicht von der Nachsehung der ganzen Schuld, sondern nur von einem Theile derselben nach Maßgabe der Unvermögenheit des Schuldners gehandelt werden.

Drittens. Muß der Schuldner eine anständige Caution, oder sonstige Sicherheit über den nach Abzug des erhaltenen Nachlasses noch verbleibenden Rückstand, oder der verläßlichen Zuhaltung der bewilligten Zahlungsfristen stellen; widrigens die Gläubiger an den Vergleich, oder das pactum praejudiciale nicht gebunden wären, sondern denselben frei stehen würde, im Wege der Execution fürzugehen, auch allenfalls die Anordnung der Cridal-Verhandlung zu verlangen.

Viertens. Ist erforderlich, daß der größere Theil der Chyrographar-Gläubiger in die Zahlungsfristen, und pactum praejudiciale, oder die Nachsicht der Schuld willige; wobei jedoch die Mehrzahl eigentlich nach dem Betrage, den jeder zu fordern hat, und nicht nach der Zahl der Personen, außer wenn das dargeliehene Geld von gleichem Betrage wäre, zu beurtheilen kommen.

Wenn jedoch der Schuldner von seinen Gläubigern keinen Nachlaß, oder Zahlungsfrist erlanget, oder solches von ihnen zu begehren sich nicht getrauet; so kann er bei Hofe

III. Ein Moratorium

ansuchen: Wobei zu beobachten, daß selber

Erstens. Mittels Einlegung seines Status, und seiner Bücher summarisch ausweise, daß er in re solvendo sei, und nur seine Gläubiger gleich zu der Zeit zu befriedigen nicht vermöge.

Zweitens. Muß er sein ganzes Vermögen, wie in dem ersten Absatze gesagt wurde, getreulich ansagen, die Bücher durch die Gläubiger (welche durch die Behörde edictaliter vorgeladen, oder in andern Wegen über sein Gesuch vernommen werden) untersuchen lassen, sich auch dabei anheischig machen, selbe auf Verlangen allemal mit einem körperlichen Eide zu bestärken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben, was etwa vergessen sei, und ihm noch beifallen möchte.

Drittens. Muß der Werber des Moratorii in seinem Hofanbringen zeigen, durch Unglück in Unvermögenheit verfallen zu sein.

Viertens. Muß er anständige Bürgschaft oder anderweite genugsame Sicherheit leisten; es wäre denn, daß solche in seinem unbeweglichen Ver-

mögen, oder in dem Waarenlager, oder in einbringlichen Activ-Posten zu finden wäre.

Wenn hingegen in Ermanglung vorstehender Erfordernisse, wegen gänzlichem Verfall des Vermögensstandes dem Schuldner keine von den bisher erwähnten Rechtswohlthaten zu statten kommen könnte; so bleibt ihm nichts anders übrig, als

IV. Die Cessionem bonorum (Güterabtretung)

anzumelden, deren Wirkung darin bestehet, daß

Erstens. Der Schuldner, welcher durch Unglück oder unvorhergesehene Zufälle ohne sein Verschulden in Armuth gerathen, sohin all sein Hab und Gut seinen Gläubigern übergeben, und seine Armuth eidlich bekräftigt hat, von der Personal-Execution befreiet wird. Dahingegen

Zweitens. Derjenige, welcher dieses nicht beweisen kann, nach Beschaffenheit der Umstände, in das Zuchthaus oder in einen andern Verwahrungsort gebracht werden soll: dergestalt jedoch, daß

Drittens. Einem solchen mit obigen dreien Erfordernissen versehenen Schuldner, welcher sein Vermögen den Gläubigern abtritt, aus Menschenfreundlichkeit seine gewöhnliche Leibeskleidung, nebst seinem Bette, und etwas von dem geringern Hausgeräthe überlassen, derselbe auch

Viertens. Von seinen Gläubigern, nachdem er alles hergegeben, wenn ihm auch der nöthige Unterhalt von Jemanden nach der Hand geschenket, oder legiret würde, nicht mehr bei Gericht, außer wenn er in einen bessern Vermögensstand käme, welches er gerichtlich angeben soll, angesprochen werden könne, und endlich

Fünftens. Dieser Cedent bei vorhandenen obigen rechtlichen Erfordernissen durch eine solche Abtretung an seiner Ehre nicht verletzet werde.

Dritte Abtheilung.

Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren.

Erstens. Ist derjenige Schuldner, welcher keinen Unglücksfall erweisen kann, in Verhaft zu nehmen, jener aber, welcher einen Unglücksfall nur wahrscheinlich angäbe, nach vernünftigem Ermessen des Richters zur eidlichen Versicherung anzuhalten.

Zweitens. Muß das Vermögen eines aus eigener Schuld in ein Falliment Gerathenen beschrieben, sequestriret, Curatoren aufgestellet, und wenn sich die Gläubiger nicht selbst untereinander vergleichen, nach Vorschrift der Cridal-Ordnung weiter verfahren werden.

Drittens. Soll die Obrigkeit die Ursachen des Falliments ämtlich untersuchen, und wenn der Verschuldete sich nicht hinlänglich ausweisen kann, wider ihn nach Beschaffenheit des Falliments die gehörige Bestrafung fürkehren, welche sich

Viertens. Auch auf den Fall, wo zwischen Privat-Personen ein Vergleich angestoßen würde, erstrecket, dergestalt jedoch, daß dadurch der Vergleich

zu Schaden der Gläubiger nicht gänzlich fruchtlos werde; außer, wenn ein sehr boshaftes Falliment, wie hernach mit mehrerem gemeldet wird, nach Beschaffenheit der Umstände ein öffentliches Beispiel unumgänglich erforderte.

Vierte Abtheilung.

Von den boshaften und betrüglichen Fallimenten.

Boshafte und betrügliche Fallimente sind diejenigen, welche entweder durch ungeziemende Pracht oder anderweitige Verschwendung verursacht werden. Nicht minder, wenn einer seine Unvermögenheit wissentlich verhehlt, und also die Leute zum Darleihen anführt, seine ganze Habschaft oder doch einen namhaften Theil derselben vertuscht oder auf die Seite bringt; ingleichen, da er zur Vervortheilung der übrigen Gläubiger einige kurz vor dem Falliment sicher stellt, oder sogar ganz befriedigt, oder in Voraussehung des Banquerots neue Gelder entlehnt, falsche oder gar keine Bücher führt; wie auch derjenige, welcher sich selbsten, ungehindert er annoch zahlungsfähig wäre, für einen Banqueroten angibt, um die Gläubiger zu einem Nachlasse zu vermögen, und so mit Schaden derselben sich bereichert, oder auf eine andere boshafte Art seine Gläubiger betrügt. Wider derlei Schuldner ist nun:

Erstens. Immer peinlich und ämtlich zu verfahren, und da, wo ein besonderer Betrug oder irgend ein ränkevolles Verbrechen unterloffen wäre, mit öffentlicher Arbeit in Band und Eisen, oder mit Stellung an eine irgends errichtete Schandsäule, ein solcher betrüglicher Fallit zu bestrafen. Im Falle eines gar großen mit besonderer Argliſt verursachten, und zumalen unersetzlichen Schadens aber, besonders wenn dieser mehreren und selbst nothleidenden Parteien, Witwen, Waisen, Spitälern und dergleichen zugefügt worden wäre, die Leib- und Lebensstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände durch den Strang zu verhängen.

Zweitens. Sind diejenigen, welche zur unrechten Abfassung oder gar Verfälschung der Handelsbücher, oder Vertuschung des wahren Vermögens geholfen haben, nicht nur ihres Darlehens verlustigt, und den verursachten Schaden zu ersetzen gehalten, sondern den Umständen nach auch dem peinlichen Verfahren zu unterziehen. Wie denn auch

Drittens. Boshaften Falliten keine Rechtswohlthaten zu statten kommen sollen, wenn gleich die Gläubiger insgesammt, oder der größere Theil derselben ihnen einigen Stillstand oder Nachlaß zugestanden.

Fünfte Abtheilung.

Von Falliten, welche sich auf flüchtigen Fuß gesetzt haben.

Erstens. Haben die Falliten, Verschwender und andere dergleichen betrügliche Leute des Rechtes einer Freistatt sich nicht zu erfreuen, sondern selbe müssen von dem Inhaber oder Vorsteher eines geistlichen oder sonst privilegirten Ortes der gehörigen weltlichen Behörde unverzüglich ausgefolgt werden, im widrigen das Nöthige mit Sperrung der geistlichen Gefälle oder andern Zwangsmitteln fürgekehrt werden würde.

Zweitens. Muß das Vermögen der Flüchtigen, sich verbergenden, oder auch allenfalls bei Gerichte sich stellenden boshaften Falliten alsogleich in die gerichtliche Sperr genommen, inventirt, und beschrieben, sohann hierüber ein gerichtlicher Curator bestellt, und mit demselben das ganze Schuldenwesen in einer Commission allenfalls nach summarischer Vernehmung der Gläubiger, gerichtlich abgehandelt, der flüchtige Schuldner aber

Drittens, entweder durch zu erlassende Steckbriefe habhaft gemacht, oder aber durch öffentliche Einberufung und die an die Thüren öffentlicher Gebäude zu heftenden Edicte, oder auch durch die Zeitungen fürgefordert werden. Was aber

Viertens, den weitern, wegen hartnäckigem Nichterscheinen zu führenden Prozeß belangt: ist zwischen den flüchtigen Schuldnern in so weit ein Unterschied zu machen, daß auf den Fall, wo die Schuldenlast theils aus Unglück, theils aus Versehen durch unvorsichtiges Ausborgen, durch untreue Diener und andere dergleichen Zufälle, folglich ohne Hinterlist und Betrug der Gläubiger erwachsen ist, der entwichene Schuldner, wenn er nach dreimaliger Edictal-Citation sich nicht stellt, lediglich aus dem Handelsstande auszuschließen, ihm sein Handlungs- und das Bürgerrecht zu benehmen, und mittelst Steckbriefen, in- oder außer Landes, wo er nach der Hand betreten wird, dessen persönliche Verhaftung in so lange anzusuchen ist, bis er mit seinen Gläubigern sich entweder in der Güte vergleicht, oder gerichtlich die Sache ausgemacht haben wird. Da hingegen

Fünftens, wider denjenigen Flüchtigen, welcher sein Vermögen vorher verschwendet, oder mit Argliſt und Vervortheilung der Gläubiger, als mit Vertuschung oder Hinwegsendung seiner Habschaft oder auf eine andere betrügliche Weise, wie oben von den boshaften Falliten gemeldet wurde, Schulden gemacht hat, nicht nur civiliter, sondern auch auf Verlangen der Gläubiger allenfalls von richterlichen Amtswegen peinlich verfahren, zu dem Ende seine Frevelthaten, in was nämlich desselben betrügliche Handlungen bestanden, öffentlich angeschlagen und wenn er nach dreimaliger Fürladung ausbleibt und sich hierüber nicht ausweiset, mithin derentwillen gewissermaßen für eingeständig zu halten ist, ein Urtheil gefaßt und der Flüchtige nach beschaffenen Umständen wegen des Betruges und verursachten Schadens öffentlich für infam und ehrlos erklärt, auch nach gestalten Dingen sein Name an eine hiezu errichtete Schandsäule angeheftet: da aber gar besonderer Betrug in uamhaften oder auch sonsten den armen Parteien sehr empfindlichen Geldsummen unterloffen, oder dabei noch einiger Criminal-Trughandel verübt worden wäre, nach dem vernünftigen Ermessen des Richters an einen eigens errichteten Schnellgalgen im Bildniß aufgehangen werden solle. Wenn aber

Sechstens, der flüchtige Schuldner während den dreimaligen Edictal-Citationen sich persönlich stellen, oder anstatt seiner der auch sonsten in Criminalibus zugelassene Vertheidiger die zugemuthete Veruntreuung und Verschwendung seiner Habschaft entschuldigen, allenfalls den Gläubigern die vorhin verborgenen Zahlungsmittel entdecken, oder eine andere verläßliche Zahlungsmodalität vorschlagen wollte; können selbe, wenn sie anders wahrscheinliche Behelfe vorbringen, bei Gericht angehört und dem Schuldner nach Befund der Sachen, wenn er nämlich eine hinlängliche Sicherheit der in Kürze zu leistenden Zahlung anweiset, mit vorhergehender Vernehm- und Einwilligung der Gläubiger ein sicheres Geleit auf 2 oder 3 Monate gegen dem ertheilt

werden, daß ihm mittlerweile das Gericht mit Einverständniß der Gläubiger ein oder andern geschickten Administrator an die Seite setzen, und durch solchen des Schuldners Activ-Forderungen eintreiben, und überhaupt so viel möglich, die Zahlungsmittel erheben lasse. Und wofern auch

Siebentens die gänzliche Zahlungs-Vermögenheit nicht heraus käme, der Schuldner aber während diesem Sicherheits-Geleite durch richtige Urkunden oder sonst zu geschehende Vernehmung der Gläubiger zeigen könnte, daß er durch unvorsichtiges Ausborgen, durch böse Schuldner, fremde Fallimente und dergleichen in Abfall gerathen; kann der Richter der untern Gerichtsstelle die gütliche Ausgleichung versuchen, beim Mißlingen dessen aber den gutächtlichen Bericht, ob ihm, Schuldner, weitere Zahlungsfristen oder eine andere von ihm etwa an die Hand gegebene Rechtswohlthat angedeihen zu lassen sei, an seine Behörde und diese weiters die gutächtliche Meinung nachher an den allerhöchsten Hof erstatten.

Derselbe Landtag beschloß durch den Art. 64 zur vorläufigen Bearbeitung jener durch die k. Propositionen sowohl als auch die Postulata und Gravamina der Stände angeregter Fragen, welche systematische ausführliche Vorarbeiten erforderten, besondere Deputationen (systematische Deputationen) zu wählen, welche diese Vorarbeiten liefern sollten. Solcher Deputationen wurden 7 ernannt, unter denen die 4. **Deputatio Cameralis et Montanistica** auch die Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten zum Gegenstande ihrer Berathungen machen sollte.

Im Jahre 1795 legte diese ein ausführliches Operat über Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten in 3 Theilen in den Druck. Der erste Theil handelt von den Naturprodukten (Rohstoffen), der zweite von den Gewerben, der dritte vom Handel. Auf dem Landtage 1810/11 kam das Operat zur Verhandlung und es wurden auch mehrere Beschlüsse gefaßt, jedoch kamen dieselben nicht zur Ausführung.

Durch den 2. Artikel des Jahres 1792 wurde den österreichisch-erbländischen Gläubigern siebenbürgischer Handelsleute größere Rechtssicherheit gewährt.

Ungeachtet dieser mannigfachen Bemühungen stellte sich doch die aus den Jahren 1785/6 bis 1792 gezogene Handlungs-Bilanz im Vergleiche mit der frühern von 1767 bis 1777 sowohl in Bezug auf die Geldcirculation als auch auf die Artikel der im Handel vorkommenden Waaren entschieden ungünstiger heraus. Die vielen vorkommenden Fallimente von Kaufleuten riefen im Jahre 1800 eine Verordnung hervor, Gub.-Zahl 3479, deren Haupt-Inhalt folgender ist:

Verordnung des k. Guberniums vom 18. November 1800, G.-Z. 3479.

Aus verschiedenen Cridal-Verhandlungen, welche im Recurswege zur Revision dieses k. Guberniums gelangt sind, hat man die Ueberzeugung erlangt, daß der vom 7. Oktober 1772 Allerhöchst vorgeschriebenen und von den Ständen auf dem Landtage des Jahres 1791 provisorisch angenommenen Cridalnorm und Falliten-Ordnung, besonders darin entgegengehandelt wird, daß:

1. Alle, ohne Unterschied, welche sich dem Handel zu widmen beabsichtigen, ohne irgend welche Ueberwachung der Magistrate, und ohne daß sie

einen zur Errichtung einer neuen Handlung hinreichenden, gehörig zu intabulirenden Fond entweder aus eigenem nachweisen oder durch geleistete Bürgschaft sicher stellen, zur Errichtung und Eröffnung von Handlungen zugelassen werden.

2. Daß die Kaufleute zur Führung vorschriftsmäßiger, und mit den gehörigen Erfordernissen versehener Handelsbücher, aus welchen zu jeder Zeit ihr Vermögensstand ersehen und mit voller Sicherheit festgestellt werden kann, nicht angehalten werden: und
3. daß in Fällen, wo Kaufleute auf einen bestimmten Tag fällige Wechsel, oder auf einen bestimmten Termin lautende Schuldscheine nicht zu decken vermögen, die nöthigen, durch die Cridal-Norm angeordneten Vorsichtsmaßregeln von Amtswegen einzuleiten, unterlassen wird.

Da es aber zur Förderung des Handels, zur Aufrechthaltung des Credits, welcher die Seele des Handels ist, und zur Verhinderung von Fallimenten äußerst wichtig ist, daß die diesfalls Allerhöchst angeordneten Vorsichtsmaßregeln durch die betreffenden Behörden (Magistrate) genau befolgt werden und deren Einhaltung strenge überwacht wird, so hat dieses k. Gubernium jene allgemein bekannt gegebene und in Druck gelegte Norm, EW. hiemit wieder in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung eindringlichst zur Pflicht zu machen, in Sonderheit aber in Bezug auf die obberührten Punkte Nachstehendes anzuordnen befunden und zwar:

Bezüglich des 1. Punktes: Da nach Auflösung der sogenannten Commercial-Commission die eigentliche Leitung der Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten unter Oberaufsicht des k. Guberniums den Orts-Magistraten übertragen wurde, folglich die Errichtung von Handlungen und Krämereien nur mit vorläufiger Einwilligung der Magistrate geschehen kann und soll, so wäre vorauszusetzen gewesen, daß EW. von der ihnen in dieser Beziehung übertragenen Amtsgewalt Gebrauch gemacht und die schuldige, Kraft der Allerhöchsten Verordnungen ihnen obliegende Oberaufsicht über das Handelswesen in der Art ausgeübt hätten, daß sie die zum Handelsbetrieb zugelassenen Kaufleute zugleich mit dem für den Handelsbetrieb nachgewiesenen Fond in ein entsprechendes Protokoll eingetragen, das Befugniß zur Errichtung einer neuen Handlung nicht Jedem ohne Unterschied und ohne vorhergegangener Nachweisung und Intabulation eines genügenden Fonds zugestanden hätten; — da man jedoch durch einige in den letzten Jahren an das Gubernium gelangte Fälle in Erfahrung gebracht, daß die Allerhöchst vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht überall und nicht mit jener Genauigkeit beobachtet werden, welche die Sicherheit der Gläubiger und des Handels erfordern, so hat dieses k. Gubernium die Vorschrift der Fallite-Ordnung in dieser Beziehung ihnen in Erinnerung zu bringen und strenge anzuordnen befunden, daß, wenn es bisher nicht geschehen wäre, die einzelnen in ihrer Mitte befindlichen Kaufleute mit ihren nachgewiesenen eigenen, oder durch Caution sicherzustellenden Fonden ohne Verzug aufzunehmen, und in ein besonderes für diesen Zweck bestimmtes und in Zukunft genau fortzuführendes Protokoll einzutragen sind, in Zukunft aber Niemand zum Handel mit Waaren, welche in k. k. Fabriken angekauft oder aus der Türkei eingeführt werden, zuzulassen ist, ehe derselbe vor EW. nicht glaubwürdig nachgewiesen hat, daß er nicht nur die erforderliche Befähignng, sondern auch einen hinreichenden, und mindestens 3000 fl. CM. betragenden entweder eigenen oder

durch Caution sicher zu stellenden Fond zum Betrieb einer Handlung besitze.

Bezüglich des 2. Punktes. Die Führung vorschriftsmäßiger Handelsbücher. ist nicht nur für die Kaufleute im Zwecke eines gewinnbringenden und geregelten Handelsbetriebes und zum Nachweis ihrer Activforderungen, sondern auch für die Sicherheit der Gläubiger, die Aufrechthaltung des Credits und zu dem Zweck höchst nothwendig, damit der betreffende Richter bei Gelegenheit einer eintretenden Crida oder bei sonst sich ergebender Nothwendigkeit den Activ- und Passivstand mit Schulden belasteter Kaufleute genau erheben und zur Sicherheit der Gläubiger sowohl entsprechende Vorsichtsmaßregeln als auch Endbestimmungen auf genügender Grundlage anordnen könne, daher auch die Falliten-Ordnung im 4. Abschnitt ausführlich vorschreibt, daß Kaufleute, welche falsche oder gar keine Handelsbücher führen, als listige Schuldner und betrügerische Fallirende zu betrachten und strafrechtlich zu belangen sind.

Es wird daher EW. aufgetragen, sich an die Vorschrift der angezogenen Norm genau haltend, die einzelnen in ihrer Mitte weilenden ordnungsmäßigen Kaufleute (regulares) darüber entsprechend zu belehren, und ihnen zugleich strenge aufzutragen, die angeführten Handelsbücher entweder in deutscher oder in ungrischer Sprache zu führen, damit diese sowohl von den bei Concurs-Prozessen auszusendenden Commissären als auch bei andern Streitigkeiten bei den Gerichtsstellen verstanden werden können, weil sie sonst das Vorrecht des halben Beweises, dessen sie sich vor den Gerichten erfreuen, von selbst verlieren. Zur mehreren Glaubwürdigkeit dieser Bücher und zur Verhütung der Verfälschung derselben durch Herausreißen von Originalbogen und Einlegung Anderer, wird ferner angeordnet, daß alle sowohl jetzt bestehenden als auch hinkünftig neu zu verfertigenden Handlungsbücher am Rücken durch den ordentlichen Notär des Ortes mit einer Seidenschnur geheftet und die beiden verknüpften Enden derselben auf dem untern Theil des Deckels mit dem öffentlichen Siegel festgemacht werden sollen; dieser Act ist mit Angabe des Jahres und Tags, dann der Namensfertigung des Notärs zu bekräftigen Dieser Anordnung haben EW. durch strenge Wachsamkeit und wenn es nöthig ist, durch Visitation der einzelnen Laden Geltung zu verschaffen, und wenn ungeachtet dieser vorhergegangenen Kundmachung hinkünftig Kaufleute unterlassen sollten, die erforderlichen vorschriftmäßig angefertigten Handelsbücher zu führen denselben ohne weiters das Handelsbefugniß zu entziehen.

Bezüglich des 3. Punktes endlich. Da es bemerkt worden ist, daß die Allerhöchste Verordnung vom Jahre 1786, republicirt 1796, wonach gerichtlich zugesprochene Forderungen der Crida nicht zu unterziehen sind, durch fehlerhafte Auslegung in einigen Jurisdictionen Veranlassung dazu gegeben hat, dieselbe ohne vernünftigen Grund auch auf Kaufleute und Handelsschulden auszudehnen, und so ungeachtet der Cridalnorm und der Falliten-Ordnung welche in dem Fall, wenn ein Kaufmann einen auf einen bestimmten Tag fälligen Wechsel oder eine auf einen bestimmten Termin lautende Obligation nicht berichtigen kann, sogleich die Crida von Amtswegen zu eröffnen vorschreibt, auch für Handelsschulden gegen die verschuldeten Kaufleute gerichtliche Execution anzuordnen, ohne daß man für nöthig befunden hätte, zugleich für die Sicherheit der übrigen Gläubiger zu sorgen, so hat das k. Gubernium

EW. hiemit bekannt zu geben befunden, daß die erwähnte Allerhöchste Verordnung, welche übrigens nur von Forderungen, die im ordentlichen Rechtswege geflossen und durch ein förmliches Urtheil zugesprochen worden sind, handelt, auf Wechsel und Handelsschulden nicht angewendet werden kann, sondern hinsichtlich dieser die Vorschriften der Allerhöchst erflossenen und von den Ständen angenommenen Cridal-Norm und Falliten-Ordnung strenge zu befolgen sind. Es wird daher EW. aufgetragen, in Fällen, wo ein Kaufmann einen auf einen bestimmten Tag fälligen Wechsel oder eine auf einen bestimmten Termin lautende Obligation nicht einlösen kann, und der Beistand des competenten Richters vom Gläubiger angerufen wird und EW. wahrnehmen, daß es zur Execution kommen werde, die Execution einzustellen und sofort zur Versiegelung oder Sequestration der Waaren oder zur Einführung des Mitbesitzers zu schreiten, die Crida von Amtswegen zu eröffnen, und nach Feststellung des Activ- und Passivstandes und nach Anhörung der vorläufig zu berufenden Gläubiger gehörig und ordnungsmäßig zu entscheiden, ob man dem Schuldner eine Frist zugestehen oder ihn auf eine andere Art unterstützen oder aber die sequestrirte Masse im Wege des Concurses zur Befriedigung der Gläubiger verwenden solle, wobei die förmliche Execution zu Gunsten eines einzelnen Gläubigers keinen Platz greifen darf.

Ihr folgte im Jahre 1805 unter Gub.-Z. 313 ein Dekret, wornach Krämer einen Fond von 500 fl. CM. auszuweisen hatten und in demselben Jahre ordnete das Gubernium zur Z. 3539 an, wie die Vorgabe und das Heiratsgut der Kaufmannsfrauen sicher zu stellen sei.

Verordnung des k. Guberniums vom 7. December 1804, G.-Z. 3539.

Aus vielen Fällen ersieht dieses k. Gubernium, daß besonders in den armenischen Städten die Befriedigung der gesetzlichen Forderungen der Gläubiger durch Ausflüchte der Frauen der Schuldner und durch erhobene Ansprüche unter den Titeln der Morgengabe und des Heiratsgutes verhindert wird, und sonach die Frauen der Armenier, indem zu Folge der Vorschrift der Cridal-Norm dieselben vorerst befriedigt werden, viele ruhige Gläubiger zu Schaden bringen, hiedurch aber der im Handel nothwendige Credit dieses Fürstenthums sehr leidet, so werden EW., da die im Jahre 1772 von Allerhöchst Sr. Majestät herausgegebene, durch den 119. Landtags-Artikel des Jahres 1791 von den Ständen angenommene und durch den 42. Titel des Allerhöchsten Rescriptes vom 26. Mai 1792 zum Provisionalgesetz dieses Fürstenthums erhobene Falliten-Ordnung im 7., 8., 9. und 10. Abschnitt vollkommen klar vorschreibt, was zu geschehen hat, zur strengen Befolgung dieses Gesetzes mit dem weitern Auftrage angewiesen:

1. Diese als Gesetz angenommene Norm ohne Verzug in der üblichen Weise durch erneuerte Verlautbarung zu Jedermanns Kenntniß zu bringen.

2. Aus ihrer Mitte unverweilt Commissäre auszusenden, welche die Kaufmannsweiber der gegenwärtig in der Stadt ansäßigen Kaufleute vorzurufen, ihre Heirats-Contracte in ihrem Beisein zu untersuchen und dieselben dahin zu vermögen haben, daß sie dafür sorgen, ihre Morgengaben und Heiratsgüter auf Güter, die nicht zum Handlungsfond gehören, sicher zu stellen, oder aber ihren Vermögensantheil mit dem Handlungs-Capital zu verschmelzen, auch haben sie EW. eigenhändig unterfertigte Reverse darüber einzustat-

ten, daß sie die Befriedigung ihrer Forderungen am Vermögen ihrer Männer, wenn diese auch privilegirt wären, aus der Handlungssumme nicht eher verlangen, bis nicht alle Gläubiger vollständig befriedigt sein werden. — Wenn aber

3. Einige unter Rücksicht auf die Forderung des Handels ihrem Rechte nicht sollten entsagen wollen, so sind diese anzuweisen, ihre Contracte intabuliren zu lassen, solche Handelsleute aber zur anderweitigen Nachweisung und Sicherstellung ihres Handlungsfondes zu verhalten, oder aber falls sie dieses nicht thun können, unnachsichtlich vom Betrieb des Handels durch Abnahme des Befugnisses zu entfernen.

4. Eben so sind die Weiber der Kaufleute anzuweisen, falls sie die Verwaltung ihrer Morgengabe, ihres Heiratsgutes und des Erwerbs während der Ehe sich in den Heirats-Contracten nicht ausdrücklich ausbedungen haben, daß sie für deren Sicherstellung außer der Handlung ihrer Männer, entweder durch ein Faustpfand, oder durch Intabulation auf unbewegliche Güter sorgen mögen, da sie sonst im Fall eines Concurses vor den übrigen Gläubigern keinen Vorrang haben würden.

5. Schließlich wird es EW. zur strengen Pflicht gemacht, beim Heiraten von Kaufleuten hinkünftig den 8. Titel der Cridal- und resp. Falliten-Norm unter strenger Verantwortlichkeit und bei Strafe des Ersatzes des den Gläubigern erwachsenden Schadens zu befolgen.

Damit aber dieses k. Gubernium sich von der Befolgung dieser Verordnung überzeugen, in vorkommenden Fällen die erforderliche Pünktlichkeit einhalten, und die die Cridal-Norm nicht befolgenden Jurisdictionen seinerzeit zur gerechten Strafe ziehen könne, so wird EW. hiemit aufgetragen, bis Ende nächstkommenden Märzes über die Ausführung dieser Verordnung und die in Folge derselben gethanen Schritte bei diesem k. Gubernium gehörig auszuweisen.

Verordnung des k. Guberniums vom 1. Februar 1805, Z. 1286.

Nachdem dieses k. Gubernium in Erfahrung gebracht, daß es im Lande Krämer gibt, welche nicht schreiben können, und daher zur Führung der Handlungsbücher nicht geeignet sind, so sieht man sich nothgedrungen zu gestatten, daß solche des Schreibens unkundige Krämer von der Führung der Handlungsbücher befreit sein sollen, der allgemeine Credit erfordert es jedoch, daß der Handel nur Jenen gestattet werde, welche die dazu erforderlichen Mittel besitzen. Indem man daher für solche Krämer als Handlungsfond ein Vermögen von 500 Gulden festsetzt, wird EW. aufgetragen, die in ihren Bezirken befindlichen Krämer dazu zu verhalten, daß sie zur Sicherstellung ihres Handels einen Fond von 500 Gulden ausweisen, oder wenn sie dieses nicht vermögen, im Hinblick auf die Sicherstellung ihres Handels für diese Summe einen Bürgen stellen. Diesen Fond aber haben EW. in das zu Folge der Normalverordnung vom Jahr 1800, Z. 3469, anzulegende Protokoll einzutragen.

Krämern aber, welche diese Bedingungen nicht erfüllen können, ist sofort der weitere Betrieb des Handels zu untersagen.

Am 7. August 1804 erließ das Gubernium unter Z. 6695 folgendes Dekret; „Da diese Landesstelle vor Kurzem in Erfahrung gebracht hat, daß jene Allerhöchste Hofverordnung, vermöge welcher das im Jahre 1788 von

Allerhöchst Seiner Majestät Kaiser Joseph II. erlassene Patent über die Aufhebung jeder Beschränkung in der Percentenabnahme annullirt wurde, und welche durch dieses Gubernium am 20. März 1790 unter Zahl 2102 den Beamten der damals bestandenen 11 Comitate zur Verlautbarung bekannt gegeben worden war, nicht an jede der jetzt bestehenden Jurisdiktionen gelangt, folglich auch nicht überall bekannt gegeben worden sei, so wird allen Behörden aufgetragen, die erwähnte am 20. März 1790 erlassene Verordnung zu verlautbaren und sich selbst strenge darnach zu halten, mit dem Beifügen, daß bezüglich der Abnahme der Interessen die früheren Allerhöchsten Verordnungen strenge zu beobachten sind."

Eine kurze Zeit hindurch, während der durch Napoleon im Jahre 1807 gebotenen Continentalsperre waren die Straßen Siebenbürgens mit levantischen Waarenzügen bedeckt, doch diente dieser kurze unnatürliche Flor nur dazu, sein baldiges Schwinden um so schmerzhafter empfinden zu lassen. Die Geldkrise von 1811 wirkte in dem ohnehin geldarmen Siebenbürgen um so verderblicher.

Das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 *) wurde am 15. März verlautbart, und am 6. Mai unter Gub.-Z. 3737 der Siebenbürgen speciell betreffende Anhang herausgegeben.

K. k. Finanz-Patent (Anhang).

Das K. Siebenbürgische Landesgubernium hat mittels Dekret vom 6. Mai d. J., Zahl 3737, die von den hohen Landesständen getroffene und von Allerhöchsten Orten begnehmigte Vorsehung, unter welcher das unterm 15. März l. J. denselben mitgetheilte Finanzpatent vom 20. Februar l. J. mit dem Geist der hierländigen Gesetze und Verfassung mehr vereinbart, langwierigen Gerichtshändeln vorgebeugt, und in Absicht auf das in den §§. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 23. Lit. d. vorkommende Verhältniß der Privat-Verpflichtungen näher bestimmt werden, in folgendem zur allgemeinen Richtschnur für dieses Großfürstenthum zu eröffnen geruhet; welches in der deutschen Uebersetzung hiermit bekannt gemacht wird:

1. In Ansehung des 11. 12. 13. 14. und 23. Punktes des Patents Lit d. Da die Zahlung der rückständigen Interessen unter der im 17. §. enthaltenen Vorsehung begriffen ist, und dabei nichts weiter zu erinnern kömmt; so hat in Absicht auf die verpachteten Güter, wovon am Schlusse des 13. §. gehandelt wird, erwogen werden müssen, daß in den verwichenen Jahren, wo Güter verpachtet wurden, die Bancozetteln, obwohlen ihr Werth im Verkehre mit dem Auslande wandelbar war, doch in dem Verkehre der k. k. Unterthanen unter sich (benanntlich in Schuldabführungen und Pfand-Auslösungen) ohne Rücksicht des Wiener-Courses den vollen Nennwerth hatten, die dermalige Herabsetzung der Bancozettel aber auf ein $^1/_5$tel Werth, das Maß der Einkünfte von den verpachteten Gütern, so wie den Pachtschillings völlig verändert hat, und bei der eingetretenen Veränderung der Umstände, dann des Werths der Bancozettel, wenn die Zahlung des Pachtschillings für

*) Das Finanz-Patent siehe in Hochmeisters Sammlung einiger Normalverordnungen. Hermannstadt 1836. III. Band.

die folgenden Jahre in guter Münze oder Einlösungsscheinen geleistet wird, weder der Pächter zur Bezahlung der nämlichen Summe, die in Bancozetteln bedungen war, noch der Pachtgeber zur Annahme des auf ein 1/5tel festgesetzten Bancozettel-Werthes mit Recht verpflichtet werden kann; so haben die hohen Landesstände in Pachtangelegenheiten zu bestimmen gefunden: daß auf den Fall, wenn die Güterbesitzer und die Pächter unter sich freiwillig einen neuen, den eingetretenen Umständen angemessenen Vertrag nicht eingehen, auf Verlangen eines der beiden Kontrahenten die Pachtkontrakte für aufgehoben angesehen werden, und nur während dem laufenden Pachtjahre verbindende Kraft haben sollen: wornach im Fall der Aufhebung solcherlei Kontrakte, der Betrag, welchen ein Kontrahent nach gepflogener Verrechnung an den andern abzuführen hat, nach denen in Absicht auf die Abzahlung der Schulden im 12. 13. 14. §. angenommenen Grundsätzen bezahlt wird. Hieher gehören alle verpachteten Güter der Städte, Märkte, Schulen, und aller übrigen öffentlichen Institute, so wie alle ständische Quartiersmiethen, welche auf einen vor dem 15. März l. J. eingegangenen Vertrag gegründet sind.

Diesem allem wird die Vorschrift beigefügt:

Wenn ein Pächter rechtskräftig beweiset, daß er auf das ihm verpachtete Gut Unkosten verwendet hat, deren Ersatz ihm nur der mit dem fernern Besitze verbundene mehrjährige Fruchtgenuß gewährt hätte, und erkannt wird, daß die Unkosten zum wesentlichen Vortheile des verpachteten Gutes gereichen; so soll der Pächter vor der Abgabe des gepachtet gewesenen Guts vollkommen schadlos gehalten werden, und ihm aus der Hoffnung des ferner zu beziehenden Fruchtgenusses zur Verbesserung des Guts angewandten Fleiße kein Nachtheil erwachsen. Falls aber ein Pächter ein Gut auf mehrere Jahre erstanden, auch den Pachtschilling auf die ganze Pachtzeit im voraus bezahlt hätte, und der Pachtkontrakt nach der obigen Bestimmung vor Ausgang der festgesetzten Pachtzeit aufgehoben würde, so ist der Pachtgeber schuldig den erlegten Pachtschillingsbetrag für die noch nicht verflossenen Jahre nach dem Maße des zur Zeit, wo das Geld erlegt worden, bestandenen und bestimmten Courses, sammt Interessen an den Pächter vor Uebernahme des Guts zurückzahlen.

2. In Rücksicht des 15. §. und der Regulirung jener Schulden, deren Rückzahlung in guter Gold- und Silbermünze bedungen worden, ist die diesfällige Vorschrift des Patents nach dem Ermessen der hohen Stände so zu verstehen, wenn es gewiß ist, daß der Schuldner das Darlehen in klingender Münze, oder gar in der nämlichen Münzgattung empfangen, in welcher er die Rückzahlung zu leisten versprochen hat; dann wenn das Darlehen in Bancozetteln empfangen und die Rückzahlung doch in guter Münze versprochen worden, so ist die Rückzahlung zwar der Verpflichtung gemäß in guter Münze, aber nicht in dem bestimmten vollen Betrage, sondern nach dem in der Scala berechneten Course zu leisten, in welchem die Bancozettel gegen die gute Münze zur Zeit, wo das Darlehen empfangen worden, gestanden sind.

3. Die Vorschrift des 16. §., daß Cessionen nach dem Zeitpunkte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln und die Rückzahlung der Schuld, nach dem zu der Zeit bestandenen Cours zu leisten ist, findet nur da statt, wo sich bei derlei Cessionen die Person des Gläubigers verändert, wo nämlich der Gläubiger seine bei Jemanden haftende Activschuld an einen andern Gläubiger abtritt, und derjenige Schuldner bleibt, der es auch ehedem

war, nur in diesem Falle kann die Cession im strengen Verstande dafür gehalten werden, falls sich aber die Person des Schuldners durch Aufhebung des ehehinnigen und Schließung eines neuen Kontraktes oder eine übernommene neue Verpflichtung verändert, und diese Veränderung, welche eigentlich eine Substitution genannt werden kann, mit Einwilligung des Gläubigers geschehen ist, so ist bei Rückzahlung der Schuld, der Cours jener Zeit anzunehmen, wo der neue Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers die Schuld auf sich genommen hat.

4. Die im 17. §. des Patents getroffene Verfügung: daß alle Zahlungen, welche bis 14. März fällig waren, und damals nicht in klingender Münze, sondern in Bancozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe zu erheben gewesen wären, auch nachher nur in Bancozetteln angesprochen und angenommen werden sollen, bezieht sich nach dem Abschlusse der hohen Landesstände nur auf rückständige Interessen ausstehender Capitalien, Liquidationen, und außer den Capitalien auf alle rückständige öffentliche und Privatzahlungen, wenn nämlich die Interessen des in einem der verflossenen Jahre empfangenen Darleihens, oder eine der vorerwähnten fälligen Zahlungen bis 14. März 1811 im Rückstande hafteten, so sollten diese nunmehr nicht nach dem, in den verflossenen Jahren bestandenen verschiedenen Course, sondern in Bancozetteln nach ihrem vollen Nennwerthe geleistet werden. Diese Vorschrift kann sich jedoch auf die Zahlung der Capitalien und solcher Schulden, welche sich auf Contracte oder Schuldscheine gründen, nicht erstrecken.

Da indessen für den Gang der Bancozettel ein Termin festgesetzt ist, nach dessen Verstreichung sie ungiltig sind, wenn selbe nicht mit Einlösungsscheinen eingewechselt werden, so sind die Schuldner verpflichtet, die Interessen und die übrigen vorangeführten Zahlungen, welche bis 15. März 1811 im Rückstande hafteten, bis Ende Oktobers l. J. unumgänglich abzuführen, damit ihre Gläubiger die zur Umwechslung der Bancozettel erforderliche Zeit gewinnen mögen, wo ansonst nach Verstreichung dieses bestimmten Termins die Gläubiger nicht verbunden sind, die Interessen im einfachen Betrage anzunehmen, sondern Alles, was der Schuldner bis Ende Oktober zu zahlen unterläßt, in Einlösungsscheinen oder in Gang kommender klingender Münze nach dem in jedem Jahre bestandenen Cours anzusprechen berechtigt sind.

5. Zur Verhütung möglicher Nachtheile, Streitigkeiten und Unordnungen der Privatparteien haben die hohen Landesstände nebst den vorstehenden Erläuterungen noch folgende Nachtragspunkte als Normal-Vorsehungen festzusetzen gefunden.

a) Da vorher zu sehen ist, daß die meisten Schuldner, wenn sie bei herabgesetztem Werthe der Bancozettel in Ermanglung der klingenden Münze zur Bezahlung ihrer Schulden gezwungen und ihnen zur Erhaltung ihres Vermögens nicht hinlängliche Zeit vergönnt werden sollte, durch den Verlust ihrer Güter zu Grunde gehen müßten, so haben es die Landesstände billig und nöthig gefunden, den Schuldnern eine Zeit zuzugestehen, wo sie in den Stand gesetzt werden, sich der Schulden nach der vorangeführten Vorschrift zu entledigen, und vor Ausgang der festzusetzenden Zeitfrist mit keiner Execution belästigt werden dürfen, in welcher Absicht festgesetzt wird, daß die Erhebung jener Capitalien, deren Bezahlung nicht in klingender Münze zugesichert worden ist, folglich in allerlei Papiergeld geleistet werden kann, bis letzten Januar 1813, jener dagegen, deren Bezahlung in klingender Gold- und Silber-Con-

ventions-Münze, oder in einer bestimmten Münzgattung contractmäßig zugesichert worden ist, mit Einräumung des zur Verhütung des Verderbens der Schuldner erforderlichen Moratorii, drei Jahre lang verschoben, und wenn unter der Zeit keine Conventions-Münze in Gang käme, den Schuldnern auch noch eine längere Frist vergönnt werden soll.

Sollte aber der Gläubiger dem Schuldner über die dreijährige Zeit nicht nachwarten wollen, und während der Zeit keine Conventions-Münze in Umlauf kommen, so kann die Rückzahlung derlei Schulden auch gegen die contractmäßige Verpflichtung in derlei Papiergeld, welches den Werth der klingenden Münze vorstellt, geleistet werden.

Des vorberührten Moratorii haben sich jene Schuldner nicht zu erfreuen, bei welchen die Gläubiger keine hinlängliche Sicherheit haben, so auch jene nicht, welche in Abführung der Interessen nachläßig sind, und der Aufforderung oder gar gerichtlichen Ermahnung ungeachtet die rückständigen Interessen nicht abführen, da in diesem Falle das eigene Benehmen des Schuldners die Erhebung der Schuld nothwendig macht, das bewilligte Moratorium gilt übrigens nur bei den vor dem letzten Oktober 1810 empfangenen Darlehen, indem die seither geborgten Bancozettel im gleichen Nennwerthe bezahlt werden können. In der sächsischen Nation aber findet das Moratorium auf ihr ausdrückliches Verlangen unter sich auch überhaupt bei Handlungs-Gegenständen nicht statt.

Da es sich indessen ereignen kann, daß der Schuldner vor Verfluß der Zeit des Moratorii oder des im Contracte oder Schuldscheine mit Einwilligung des Gläubigers bestimmten Termins die Zahlung anträgt, so kann die Zahlung unangesehen des Moratorii und des Contractes der vorenthaltenen Vorschrift gemäß geleistet angenommen werden, wobei jedoch ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Schuldner, welche ihre Schulden in dermaligen Bancozetteln abzuführen Willens sind, dieselben bis Ende Oktober l. J. bezahlen müssen, damit die Gläubiger zur Umwechslung der Bancozettel Zeit erübrigen mögen.

b) Die auf denjenigen Gütern, welche als Pfand oder unter einem andern Titel veräußert, aber ihrer Natur nach auslösbar sind, oder nach dem richterlichen Urtheile zurückgestellt werden müssen, haftenden Beträge, sind in jenem in Absicht auf die Schulden angenommenen Maße zu bezahlen, wohin jedoch die Verbesserungs- oder Verschlimmerungskosten nicht gehören, welche nach dem zur Zeit der Auslösung im gehörigen Wege zu bestimmenden Betrage vergütet werden müssen, wenn diesfalls nicht ein besonderer Vertrag der Parteien besteht.

c) Auf den Fall, wenn in Ansehung eines verpfändeten Guts in den verflossenen Jahren, wo die Herabsetzung der Bancozettel nicht gedacht werden konnte, nicht nur ein Rechtsverfahren erhoben, sondern auch die Rückstellung des Guts mittels endlichen Urtheils erkannt, und durch den Triumphanten auch die Execution des gerichtlichen Spruches geführt, die Vollziehung derselben aber durch die sachfällige Partei gesetzwidrig nicht zugelassen, und der Triumphant hiedurch verhindert worden wäre, den vermög Urtheils zu erlegenden Betrag im Werthe des damals im Gange befindlich gewesenen Geldes zu bezahlen, und die Frage entstünde, welche Partei in diesem und einem ähnlichen Falle den aus der Herabsetzung der Bancozettel entstandenen Schaden zu tragen habe? ist von den hohen Landesständen zur allgemeinen Richt-

schnur festgesetzt worden, daß den sich durch die Herabsetzung der Bancozettel ergebenen Verlust an den Beträgen, welche vermög endlichen, den Gebrauch eines Rechtsmittels nicht zulassenden Rechtsspruchs zu erlegen gewesen wären, jene Partei zu tragen hat, welcher die unterlassene Execution des Rechtsspruches mit Recht zur Last gelegt werden kann. Wenn demnach die Execution eines endlichen Rechtsspruches aus Fahrläßigkeit des Triumphanten, oder öffentlicher Hindernisse wegen nicht vollzogen worden wäre, so hat der Triumphant, falls aber der Sachfällige die Vollziehung der gegen ihn geführten Execution durch eine eingewandte rechtswidrige Repulsion oder andere gebrauchte Ausflüchte verhindert hat, so hat dieser den sich aus der Herabsetzung der Bancozettel ergebenen Schaden zu tragen, und der triumphirende Theil die zu erlegende Summe in dem zu der Zeit, wo die Execution verhindert worden, bestandenen Cours zu zahlen.

d) Die Schulden, welche aus den von Kaufleuten erhandelten Waaren entstanden, und in den Handlungsbüchern vorgemerkt, so auch jene, welche den Handwerkern nicht ausgezahlt sind, sollen nach der zur Bezahlung der Schulden festgesetzten Art in dem Falle gezahlt werden, wenn sie älter als ein Jahr, und zugleich in Richtigkeit durch die Unterfertigung der Conti, oder gar Aufstellung förmlicher Schuldscheine anerkannt, und sie hiedurch in ordentliche Schulden umgewandelt worden sind. Wenn dagegen solche Schulden in keine förmlichen Schuldscheine gebracht worden wären, oder der Kaufmann den bestehenden ältern Gesetzen zuwider unterlassen hätte, die Richtigkeit der Schuld mit dem Schuldner durch die Unterfertigung des Conto bestätigen zu lassen; so sind derlei Schulden dem 17. §. gemäß in Bancozettel, welche im Nennwerth zu berechnen sind, um so mehr zu bezahlen, als derlei Conti ohnehin nach dem Nennwerthe der Bancozettel verfertigt sind. Indessen sind derlei Zahlungen der Conti nach der oben, in Absicht auf die Interessen und andere Zahlungen zum 17. §. getroffenen Verfügung, unumgänglich bis Ende Oktobers l. J. zu berichtigen.

e) Das Hausgesind, und die um einen bestimmten Lohn bedungenen Individuen, welche sich im Dienste eines Privaten befinden, und deren Geding nicht älter als ein Jahr ist, haben den bedungenen Lohn in den nach dem Nennwerthe, welcher bei dem Geding berücksichtigt worden, zu berechnenden Bancozettel zu empfangen. Wer sich aber zum Dienste auf mehrere Jahre verpflichtet hat, kann mit Ausgang des laufenden Dienstjahres den Dienst aufgeben.

f) Alle jene, welche sich für empfangene Naturalien oder baares Geld zu Handarbeiten oder Fuhren verpflichtet haben, sind verbunden, dieselben während dem laufenden Jahre nach dem eingegangenen Vertrage zu leisten; wollten sie aber mit Ausgang dieses Jahres von ihrem ehehinnigen Vertrag ab, und keinen neuen eingehen, so sind sie verpflichtet, die im voraus empfangenen Beträge in dem zur Bezahlung der Schulden angenommenen Maße abzuführen, die Gläubiger dagegen verbunden, diese Zahlung anzunehmen.

g) Da alle in den vorausgeschickten Punkten festgesetzten Bestimmungen von der Beschaffenheit sind, daß sie zu unendlichen Irrungen, Unordnungen und Beeinträchtigungen Anlaß geben könnten, wenn sie nicht allgemein für alle Landesbewohner verbindende Kraft erhielten, so haben die hohen Landesstände das Verlangen geäußert, womit diese Vorschrift auch vom Militärstande und insonderheit von den Gränzern beobachtet werden möge.

Die frühere Verordnung über den Percentenfuß mußte am 28. Februar 1814, GZ. 9838, erneuert werden. Die diesfällige Verordnung lautet; „Das k. Gubernium hat in Erfahrung gebracht, daß es hin und wieder Leute gibt, welche für Gelder und Naturalien, die sie armen Contribuenten darleihen, ungeheure Interessen zu nehmen pflegen, — damit nun diesem, gegen die Allerhöchsten Verordnungen eingeschlichenen Uebel, welches zur Bedürdung der ohnehin durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse und dem Mangel an Lebensmitteln gedrückten armen Contribuenten beiträgt, abgeholfen werde, — findet das k. Gubernium sämmtliche Behörden dahin anzuweisen, durch die Kreisbeamten im Geheimen die erforderlichen Nachforschungen anstellen zu lassen, und wenn sie in Erfahrung bringen, daß es Personen gibt, seien diese nun Grundherren oder Andere, welche den Allerhöchsten Verordnungen zuwider, in baarem Gelde über 6, in Naturalien oder Handarbeiten über 10 Procente jährlich abnehmen, solche übermäßig abgenommenen Procente nach vorhergegangener genauer Untersuchung vom Capital abschlagen zu lassen und dasselbe auch in der Entscheidung solcher Klagen, welche zu den Behörden selbst gelangen, genau zu beobachten und beobachten zu machen.

Im Jahre 1815 wurde zwar der langdauernde Krieg beendet, aber nun brach im Jahre 1817 eine durch mehrere Mißjahre hervorgebrachte Hungersnoth aus und brachte unter der armen Landbevölkerung furchtbares Elend hervor. Doch die angestrengten Bemühungen der Regierung linderten nach Möglichkeit das Elend, und wieder wandte sich der Blick zum Altfluß, als der natürlichen Wasserstraße zur Waarenverführung in die Donaufürstenthümer. Von dem Zeitpunkte der Wiederbenützung dieser Wasserstraße an prophezeite Alex. Bethlen im Jahre 1817 in seinen „Ansichten von Siebenbürgen" den Wiederbeginn des goldenen Zeitalters des siebenbürgischen Handels.

Auch versuchte der Amtsschreiber des Rothenthurmer Dreißigstamtes Georg Aaron im Jahr 1818 den Fluß mit Waaren hinabzuschiffen und vollbrachte mehrere glückliche Fahrten. Allein hatten schon die Russen in manchen Artikeln mit den österreichischen Waaren glücklich concurrirt, so brachte in den spätern Jahren die Eröffnung der Donaumündungen, außer den russischen auch englische und französische Schiffe in die Häfen der Donaufürstenthümer, und bald waren deren Märkte, welche früher zum größten Theile von Siebenbürgen aus mit Industrie-Erzeugnissen versorgt worden waren, mit englischen und französischen Waaren gefüllt. Die Nahrungslosigkeit in Siebenbürgen kennzeichnet mehr als jede Beschreibung die Thatsache, daß im Jahre 1823 allein vier Normalien, in Betreff der Auswanderung in die Donaufürstenthümer erlassen wurden.

Dem siebenbürgischen Außenhandel sollte aber noch eine tiefere Wunde geschlagen werden. Dieß geschah durch die Errichtung der wallachisch-moldauischen Contumazen an der Donau, wodurch die aus dem Innern der Türkei kommenden Reisenden und Waaren sich einem doppelten Zeitaufwande unterziehen mußten, und daher die Handelsstraße der Donau dem ohnehin beschwerlichern Landwege vorzogen.

Dieser Ungunst der Verhältnisse suchte eine Gesellschaft patriotischer Männer nochmals durch Benützung des Altflusses zu begegnen. Es bildete sich eine auf Actien gegründete Altschiffahrtsgesellschaft, am 7. September 1837 fuhr das erste Schiff vom Rothenthurm ab, die günstigsten Auspizien schienen dem Unternehmen einen glänzenden Erfolg zu sichern, allein die auf-

tauchenden Schwierigkeiten thürmten sich immer mächtiger auf, sie wurden zuletzt, da der Gesellschaft keine großartigen Geldkräfte zu Gebot standen, unüberwindlich und im Jahr 1844 löste sich die Altschiffahrtsgesellschaft auf. Für die Erleichterung des innern Verkehrs hatten die Landstände auf dem Landtage von 1841/3 die Herstellung von 7 Commerzialstraßenzügen und die sächs. Nations-Universität im März 1843 die Entwerfung eines zeitgemäßen Straßensystems im Sachsenlande beschlossen.

Im Jahre 1845 wurde von einem Wiener Maschinisten und Ingenieur der Antrag gestellt, gegen ein Privilegium von 15 Jahren den Marosschluß mit eigens zu diesem Zweck erbauten Dampfschiffen zu befahren, die Stände des Aranyoscher Stuhls und des Hunyader Comitates erklärten sich auch für diesen Antrag, doch kam derselbe nicht zur Ausführung.

Wenden wir uns vom Handel zu den Gewerben und dem Fabrikswesen, so begegnen wir auch auf diesem Felde der unausgesetzten Fürsorge der Regierung und wenn wir die letztern Jahre dieser Periode ins Auge fassen auch einem weit günstigeren Erfolge.

Mit Kaiser Karl VI. beginnt das energischere Eingreifen in die Gewerbsangelegenheiten.*)

Gleichzeitig übte auch die Universität ihr altes Recht auf Ertheilung der Zunftprivilegien aus.**)

Als gegen den im Jahre 1749 gestellten Antrag der Landstände zur Bekleidung des Militärs im Lande mit inländischen Manufakten der Hofkriegsrath die Unbrauchbarkeit derselben eingewendet hatte, wurde in demselben Jahre das Wandern der Gesellen nach fremden Ländern, wo ihre Erzeugnisse besser verfertigt wurden, angeordnet, und den Gewanderten der Vorrang vor den Uebrigen eingeräumt. Seit dieser Zeit erscheint in den Artikeln die Bedingung von 3 Wanderjahren. Unter der Kaiserin M. Theresia entstanden in Hermannstadt 3 neue Zünfte, im Jahre 1752 die deutschen Schuster, deren Artikel am 8. Januar des genannten Jahres von der Kaiserin herausgegeben wurden. Die Sattler mit Artikeln vom 22. Februar 1762 und die deutschen Schneider, deren Artikel vom 27. November 1769 datirt sind. Mancherlei Mißbräuche bei den verschiedenen Zünften veranlaßten die Kaiserin im Jahre 1767 zu befehlen, es sollten die für die Erbländer im Jahre 1732 erlassenen Handels-Generalien auf Siebenbürgen angewendet werden, allein die Anord-

---

*) 1725 trennte er die Tschismenmacher von den sächsischen Schustern und verlieh den Erstern eigene Zunftartikel; im Jahre 1729 ertheilte er der Wollenweberzunft neue Artikel und bestätigte den Kupferschmieden im Jahre 1736 das Privilegium von Sigismund Bathory vom Jahre 1588 gegen die Einfuhr von Kupferwaaren, welche auch im Inlande verfertigt werden können.

**) Im Jahre 1709 erschien die Hermannstädter Bäckerzunft und bat, da alle ihre früheren Privilegien und Artikel verloren seien, um Ertheilung neuer Artikel, welche ihr auch feierlich ausgestellt wurden. Im Jahre 1712 bestimmt die Universität am 29. Januar daß jeder Lehrjunge, der in eine Zunft aufgenommen werden wolle, einen Bürgen dafür zu stellen habe, daß er sein Handwerk ordentlich lernen und sich auf Sachsenboden niederlassen werde. Die Bürgen verpflichten sich, wenn der Lehrling später gegen diese übernommene Verpflichtung handeln sollte, entweder denselben zu stellen, oder aber die Universitätsstrafe mit 64 ungrischen Gulden zu bezahlen. Den 10. December 1714 vermittelte sie einen Vergleich zwischen den sächsischen Schustern und Lederern über das Gerben der Felle auf der Basis der früher gefällten Entscheidungen.

nung konnte wegen eingetretener Hindernisse nicht in Vollzug gesetzt werden Dagegen wurden auf Veranlassung der im Jahre 1771 niedergesetzten Commercial-Commission in den nächstfolgenden Jahren manche auf Abstellung von Mißbräuchen zielenden Verordnungen erlassen:

Den 23. Juni 1772. Gub.-Zahl 6025, wurde den Zünften untersägt, ohne Vorwissen des Magistrats Passiv-Schulden zu machen.

Den 19. Mai 1773, Gub.-Z. 3069, wurden die eingeschlichenen übermäßigen Taxen bei den Zünften abgeschafft und neue festgesetzt. Meistersöhne mußten dieselben Taxen für die Aufnahme als Lehrlinge und bei dem Gesellenstück zahlen, die Meistertaxe dagegen wurde ihnen zur Hälfte und denen, welche Meisterstöchter heirateten, zu $^1/_3$ nachgesehen.

1774, Hof-Z. 791. Die früher Einzelnen gegen Entrichtung einer Taxe ertheilte Befugniß, auch außer der Zunft ihr Gewerbe zu betreiben, wird aufgehoben, und denselben zur Pflicht gemacht, sich mit Erlegung der Meisterstaxe in die Zunft einzurichten, oder aber ihre Arbeit einzustellen, wenn sie nicht als Gesellen arbeiten wollten. Die außerzünftigen Gewerbe sollten unter Beobachtung der allgemeinen Handwerksgeneralien betrieben werden.

1774 den 17. Mai, Gub.-Z. 3007. Abschaffung des eingerissenen Müßiggangs und Spieles bei Meistern und Gesellen, insbesondere des blauen Montags.

1775, 3. Febr., Gub.-Z. 568. Den Meisterswitwen soll ohne Unterschied der weitere Betrieb des Gewerbes ihres Mannes (wenn nicht diese selbst anders disponirt haben, oder aber die Witwe sich wieder verheiratet) gestattet werden, und die Zunft verpflichtet sein, ihnen immer einen tüchtigen Gesellen an die Hand zu geben. Lehrjungen dürfen sie aber nicht freisprechen, sondern haben dieselben 6 Monate vor Ablauf ihrer Lehrzeit an einen Meister zu übergeben, bei welchem sie sodann auslernen und freigesprochen werden.

1775. Hofdekret vom 28. December, Z. 1654. Die Untersuchung und Bezeichnung der Gewerbs-Erzeugnisse soll auch ferner stattfinden.

1776 den 16. Januar, Gub.-Z. 1624. Die Meistersöhne sollen in Bezug auf die Anzahl der Lehrjahre vor den Andern keinen Vorzug haben.

1779 den 6. Oktober, Gub.-Z. 1825. Zünfte, welche mehr als die im Jahre 1773 vorgeschriebenen Taxen abgenommen haben, sind verpflichtet, den Mehrbetrag zurückzuerstatten.

1776 den 18. Oktober, G.-Z. 1828. Die Gesellen sollen bei Meisterstücken nicht für jedes kleine Versehen gestraft werden, sondern, wenn es sehr mangelhaft ist, soll es ganz zurückgestoßen werden. Kleinere Fehler sind dadurch zu rügen, daß der Verfertiger nach Erlangung des Meisterrechts noch einige Wochen als Gesell arbeiten muß.

1777 den 29. November, G.-Z. 1978. Die Verordnungen über Abschaffung der Mißbräuche in den Zünften sollen bei strenger Ahndung beobachtet werden.

1778 den 30. Juli, G.-Z. 3788. Ueber den Vorgang bei der Aufnahme von Lehrjungen, bei deren Freisprechung und der Aufnahme von Meistern in die Zunft, wobei wieder strenge angeordnet wird, daß unter keinerlei Vorwand eine größere Taxe als die vorgeschriebene abgenommen oder Mahlzeiten gegeben werden sollen. Auch hat der Rang der

Gesellen bei dem Meisterwerden derjenige zu bleiben, welchen sie bei der Freisprechung und Eintragung in die Gesellenliste erhalten, und der Mißbrauch, wornach verheirateten Gesellen ein Vorrang eingeräumt wurde, gänzlich aufzuhören.

1780. Hofdekret. Zahl 866. Die Altschaften in den Zünften werden abgeschafft.

1780. Nr. 990. Hofdekret. Gewerbs-Erzeugnisse, welche im Lande in gehöriger Menge und guter Qualität verfertigt werden, dürfen in Ortschaften, wo Zünfte, welche dieses Erzeugniß verfertigen, existiren, außer den Jahrmärkten von keinem nicht bürgerlichen Kaufmann verkauft werden. Die Untersuchung, Bezeichnung und Taxirung der Erzeugnisse wird aufgehoben und den Gewerbsleuten die Erzeugung und Verkauf ihrer Waaren ohne alle Beschränkung zugestanden.

1782. Hofdekret. Z. 999. Die Festsetzung der Erzeugnisse einer Zunft durch gegenseitiges Einverständniß der Meister wird strenge untersagt.

1783. Hofdekret. Z. 2345. Die Beschränkung der Meister auf eine bestimmte Anzahl hat aufzuhören, das Gubernium wird dafür sorgen, daß das richtige Verhältniß in der Aufnahme von Meistern bei den einzelnen Gewerben beobachtet werde.

Zeuge des Landtags-Protokolls von 1790/1, Seite 49, am 27. Juni 1791, beschlossen die Landstände aus Anlaß einer Beschwerde der Maros-Vasarhelyer Zünfte darüber, daß sie durch Verordnungen der letztverflossenen Jahre an ihren alten Privilegien und Zunftsatzungen gekränkt worden seien, und daher um Rückstellung in den vorigen Stand bäten, — eine allgemeine Revidirung und Regelung aller Zünfte auf dem Wege des Landtages vorzunehmen.

Dem diesfälligen Beschlusse wurden jedoch die den anwesenden Sachsen jede etwaige Besorgniß benehmenden Worte vorausgeschickt: „Da die Gerechtsame und Freiheiten der Zünfte auf dem Gesetze und auf verschiedenen Privilegien beruhen, überdies aber die Mitglieder jener Zünfte sowohl als Träger öffentlicher Lasten als auch durch ihre nützlichen Bestrebungen und Handwerke die allgemeinen Bedürfnisse befriedigen und durch Beförderung des Handels, der bürgerlichen Gesellschaft zum Vortheile gereichen, so halten es die Stände für nöthig, das Gesuch der Bittsteller (Maros-Vasarhelyer) zu berücksichtigen, und sowohl ihrer als auch anderer in gleicher Lage befindlicher Corporationen Rechte zu beschützen."

Diesem Eingange folgte weiter:

„Da jedoch anderer Seits bemerkt wird, daß gemeiniglich bei allen Zünften auch Mißbräuche sich einschleichen, und bei gleichberechtigten und verpflichteten Zünften abweichende Regeln beobachtet werden, so wird, um sämmtliche Zünfte nach den jetzigen Zeitumständen und nach Verschiedenheit der Ortschaften (a helységeknek különbségéhez képest) in gehörige Ordnung zu bringen beschlossen,"

2. „Daß dieselben sorgfältig untersucht, und daraus nach Anhörung der, von den Zünften dazu zu bestimmenden Personen dasjenige, was für die Zukunft beizubehaltendes und nützliches anerkannt wird, herausgehoben und so das Ganze nach Befund der Sache adjustirt werden soll."

3. „Daß alles, was sonst nach den Umständen Angemessenes beizufügen für nöthig erachtet würde, in ein solches Gesetz gefaßt werden möge, durch welches sowohl die Rechte als auch die Pflichten der Zünfte, ihre Vortheile ebenso wie alle durch sie tragenden Lasten bestimmt werden."

„Die zum angegebenen Zwecke anzuordnende Deputation aber soll nach den angeführten Punkten ihr Operat bis zum künftigen Landtage zu Stande bringen und dann den Ständen vorbringen.

Auf diese Weise wurde der erste gelungene Versuch gemacht, den Sachsen das früher stets geübte Recht der ausschließenden Regultrung ihrer Zünfte zu entwinden, und in den Bereich des Landtags zu ziehen.

Wie wenig übrigens die Verheißungen von Beschützung der Zünfte und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse u. dgl. in Erfüllung gingen, zeigen die Vorgänge auf den nachfolgenden Landtagen zur Genüge.

Als die unfreundliche Stimmung der Mitstände gegen die Sächsische Nation im weitern Verlaufe des 1791er Landtages immer unverholener hervortrat, als am 9. Juli 1791 (Landtags-Protokoll pag. 540) der Plan des k. Guberniums über die neue Organisation künftiger Landtage verhandelt, hiebei die den Sachsen alle politische Kraft benehmende Abstimmung nach Köpfen vorgeschlagen ward, dieser Umstand aber ihre Sondermeinung und die feindselige Gegenerklärung der Taxalisten hervorrief, wie solches im Landtags-Protokoll 1790/1, Seite 546 und 547 ꝛc. zu lesen ist, da verloren natürlich die Sachsen die Hoffnung, daß auf dem eingeschlagenen Wege für den Hauptstamm ihrer bürgerlich-nationalen Existenz für das Zunftwesen und den Gewerbfleiß etwas ersprießliches werde zur Welt befördert werden, und als sie vollends sahen, daß die angeregte Zunftregulation, welche der Regnicolar-Deputation in Commercialibus zur Bearbeitung übergeben ward, sobald noch nicht erfolgen werde, sie aber die Nothwendigkeit einer baldigen Anpassung des Zunftwesens in ihrer Mitte nach den Zeitumständen immer dringender empfanden, sendeten sie im Jahre 1792 eine Deputation nach Wien, welche vor ihrer Abreise am 3. Juni 1792 in einem Gesuche Allerhöchsten Orts ihre Bitten vortrug, darunter auch die Wiedererertheilung des Rechts der Universität Zunft-Artikel zu ertheilen, und die Zunftangelegenheiten zu regeln ansprach und bat in Betreff der im Gesuche berührten Angelegenheiten, ihre Entwürfe entgegenzunehmen. Am 23. Juni unter Hofzahl 2554 erhielt dieselbe den Bescheid: „Die von den H. Deputirten eingereichten Gesuche werden durch die, an sämmtliche Landesstände (worunter auch die sächsische Nation begriffen ist) über die Landtags-Angelegenten zu erlassende Allerhöchste Entschließung ihre Erledigung erhalten." Ex Consilio Canc. R. Trans. Aulicae Das Gubernium aber erhielt unter dem 11. Juli 1792, Hofzahl 1876, Gub.-Z. 5464, den Auftrag, die erwähnten Entwürfe von der Universität abzuverlangen und wurde angewiesen, diese Projekte „zugleich mit den übrigen in der Repräsentation enthaltenen Gegenständen in Verhandlung zu nehmen, und mit Berücksichtigung der Gesetze, der Allerhöchsten Verordnungen, der Billigkeit und Gerechtigkeit, über alle jene Gegenstände auch das eigene Gutachten abzugeben.

Das Gubernium verlangte auch unter obiger Zahl das Projekt der Universität ab und die Universität entsprach demselben, indem sie am 6. September 1793 einen Plan zur Regelung der Zünfte vorlegte. Eine definitive Erledigung erfolgte auf diese Vorlage nicht. Dagegen wurde mittelst Hof-

Dekret vom 7. Juli 1797, Zahl 4944, Gubernial-Zahl 7766, Comitial-Zahl 943*) angeordnet, es sollten sämmtliche Zünfte ihre Zunftprivilegien in Copien einsenden und etwaige Vorschläge und Verbesserungen hinzufügen. Dies geschah, und aus den diesfalls eingesendeten Erklärungen der Zünfte kleinerer Städte geht hervor, daß die Zunft-Union noch damals bestanden habe, so erklären z. B. aus Broos, die Wagner, Kürschner, Fleischhauer und Töpfer, aus Agnethlen die Schuster und Töpfer, ausdrücklich, daß sie noch mit der Hermannstädter Hauptzunft unirt seien, und einige derselben sprechen den Wunsch aus, auch ferner in diesem Verhältniß bleiben zu können. Auch auf diese Vorlage erfolgte die Regulirung nicht, doch erfloß im Jahre 1803 ein Zunft-Normativ und wurde unter Hofzahl 2091 dem Gubernium gestat-

*) Altefata Sua Mattas ad demissam Relationem super opere Deputationis Regnicolaris in Commercialibus, de stabilienda in ejate Magno Principatu generali Contuberniorum opificum Regulatione (in Folge Landtagsverhandlung vom 27. Juni 1791) confecto, exhibitam, clementer resolvere dignata est: Ut, cum in re tam momentosa a, cujus adaequata directione prosperitas tot utilium Civium pendet, nil praecipitandum, quin potius omnis providentia ac praecautio adhibenda sit, intuitu ordinationis de 24-a Mensis Septembris 1795 exaratae, ad specialem eamque exactam indagationem singularum circumstantiarum, quae eatenus tam pro generalium principiorum concentratione, quam vero pro congrua reflexione, ad specialia momenta habenda, penitius expetendae sunt, procedatur.

Siquidem autem Natio in praeattacto Magno Principatu Saxonica propriis suis municipalibus partim etiam peculiaribus localibus, Constitutionibus provisa, ac Comiti ejusdem Nationis, in rebus, Contubernia Opificum concernentibus, specialis activitas delata sit; — hinc eidem Comiti Nationis injungendum esse; ut quoad regulationem universorum contuberniorum Opificum in Natione Saxonica seorsive suscipiendam Privilegiaque ipsis seu impercienda, sive confirmanda, singula Contubernia audiat, ac illorum Declarationes et Privilegia, cum informationibus concernentium Magistratuum, super jus exigendis, cum opinione sua quoad planum eatenus proponendum, Regio Gubernio exhibeat, quae subinde singula Idem Regium Gubernium, proprio suo voto adjecto, indilate horsum promoveat.

In dem höchsten Hofdekret vom 9. September 1797, mit welchem ein Entwurf zur Organisirung der sächsischen Zünfte dem königl. Gubernium übersendet wurde, heißt es: ut illud Comiti Nationis Saxonicae, cui alioquin opus Regulationis contuberniorum, in Natione Saxonica existentium, comissum est, pro congruo usu, occasione Plani, per ipsum pro regulatione contuberniorum opificum in gremio Nationis Saxonicae, exhibendi, depromendaque desuper peculiari opinione transponat, ferner im höchsten Hofdekret vom 3. November 1797 in den Worten: Contubernia vero Saxonica — — instrui faciat: ut quoad confirmationem antiquorum Suorum Privilegiorum, seu etiam modificationem, aut vero collationem novorum apud Comitem Nationis Saxonicae semet insinuare, deque mediis, quibus ipsis in promovendo exercitio Opificii sui, subsistentiaeque ipsorum incremento prospici posset, pro ratione peculiarum circumstantiarum, declarationes suppeditare, Ipsamque etiam Regulationem praevia ratione, — medio plani, hunc in finem per comitem Nationis Saxonicae submittendi, procurandum, apud eundem Comitem sollicitare noverint.

Es hatte es also der Allerhöchste Hof bedenklich gefunden, den Zunftregulations-Vorschlag der ständischen Regnicolar-Deputation zu genehmigen, und in einer so wichtigen Sache, von welcher das Wohl so vieler nützlicher Bürger abhing, etwas zu übereilen, vielmehr dem sächsischen Nations-Grafen es zur Aufgabe gemacht, mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse und Umstände, so wie der abzuverlangenden eigenen Erklärungen der sächsischen Zünfte einen Plan zur Regelung der Zünfte im Umfange der sächsischen Nation vorzulegen.

tet, bis zur bevorstehenden Regelung sämmtlicher Zünfte, provisorisch, auf der Basis eines Normativs einzelne Zunft-Artikel zu ertheilen. Als die Universität am 20. November 1804 unter Zahl 321 das Ansuchen stellte, es möge ihr gestattet werden, wie früher Zunftprivilegien zu ertheilen, erhielt sie unter Gub.-Zahl 9853/1804 am 24. Dezember nachstehende Entscheidung: „Nachdem auf dem Landtage von 1791, mit Zustimmung der Universität die Regelung der Zünfte dieses Landes, welche einen großen Einfluß auf den Verkehr haben, der Regnicolar-Deputation in Commercialibus übertragen wurde, ja die Universität hierüber ihr Gutachten abgegeben und dieses die erwähnte Deputation mit den übrigen auch angenommen hat, so hängt die Bestimmung dieser Angelegenheit von dem weiteren Beschlusse der Stände und der Bestätigung Allerhöchst Seiner Majestät ab. Da nun aber Allerhöchst Se. Majestät unterdessen allergnädigst zu gestatten geruht hat, daß dieses k. Gubernium bis zur künftigen allgemeinen Regelung der Zünfte einer oder der andern Zunft, wo es die Nothwendigkeit erfordert, neue Artikel nach dem Allerhöchst bestätigten Normativ, provisorisch ertheilen könne, so wird das Gubernium nicht unterlassen, so wie dies auch bisher beobachtet wurde, den Ortsmagistraten Abschriften derselben mitzutheilen, damit sie ihre durch die Lokal-Verhältnisse etwa bedingten Bemerkungen machen können. Was der Nations-Universität über ihre Vorstellung vom 30. November mit dem Beifügen erwiedert wird, daß dieses k. Gubernium überzeugt ist, die Universität werde es selbst einsehen, daß ihrem Gesuche unter den obwaltenden Umständen nicht entsprochen werden könne."

Im Jahre 1805 wurde unter GZ. 2385 ein zweites Interimal-Normativ für die Zünfte erlassen, dessen Inhalt folgender ist:

Zunftartikel

für die N. N. Zunft in der siebenbürger königl. freien Stadt N.

Einleitung.

Es werden hiemit alle bisherigen Privilegien, Artikel und Zunftsätzung, welche die N. N. Zunft gehabt haben mag, aufgehoben, und es wird die Zunft, sowie alle zu derselben gehörigen Meister, Gesellen und Lehrjungen verpflichtet sein, sich pünktlich an dasjenige zu halten, was in nachstehenden Artikeln vorgeschrieben ist, und sich nicht unterfangen, solchen etwas neues beizufügen, noch darin ohne höherer Erlaubniß das Mindeste abzuändern, oder daraus weg zu lassen.

Das Gesperrte findet nur bei schon bestehenden Zünften statt; bei neuen Zünften kann man aber gleich so anfangen:
Es wird die N. N. Zunft, so wie ꝛc. ꝛc.

Ferner wird die Zunft stets vor Augen haben, daß sie wegen besserer Bedienung des Publikums da sei, und daß ihr deswegen das Recht Gesellen zu halten und Lehrjungen aufzunehmen ausschließend zugestanden sei, um daß sie desto eher in den Stand gesetzt werden mögen, das Publikum mit der gehörigen Arbeit ohne Zeitverlust und gegen billige Preise zu bedienen.

Es folgt unter andern daraus, daß es der Zunft streng verboten ist, einen Macherlohn, d. h. einen Zunftabschluß oder Verabredung dermaßen zu bestimmen, daß derjenige, welcher etwas wohlfeiler arbeiten würde, bestraft

werden solle. Die Uebertretung dieses Gebots wird nach Befund der Umstände streng mit Arrest und Zuchthausarbeit bestraft werden.

Die N. N. Zunft steht zuerst unter dem Zunftkommissär, die 2. Instanz ist der Magistrat und die 3. der Comes der sächsischen Nation.

Ist nur bei den in sächsischen Städten bestehenden Zünften zuzusetzen.

Es wird daher denen, welche wieder die ihnen von der Zunft auferlegten Geldstrafen mit Recht klagen zu können glauben, um aller Parteilichkeit und Unkosten vorzubeugen, erlaubt sein, sich wegen Beurtheilung ihrer Klage an den Magistrat zu wenden.

Dieses sind einige allgemeine Vorschriften, die ferneren Artikel bestehen in folgenden:

Erster Theil.

Von den Meistern.

Alle Jahre soll im Monat Januar ein gewisser Tag festgesetzt werden, um an demselben allgemeine große Zunftversammlungen zu halten, wo die bis dahin gewesenen 2 Zunftmeister von ihrer gehabten Amtsverwaltung, vor dem dazu von dem Stadtmagistrate zu bestimmenden Commissär scharfe Rechenschaft abzulegen haben. (§. 1.)

Der Monat kann nach Umständen abgeändert werden.

Mit Ende jedes 2. Jahres sind die 2 Zunftmeister in Gegenwart des dazu bestimmten Commissärs, nachdem sie ihre Rechnung abgelegt haben, gehalten, die bisher geführten Aemter niederzulegen, und die Zunftlade sammt allem Zugehör der Zunft zu übergeben; in deren Stelle entweder 2 andere taugliche Meister zu erwählen und zu ernennen oder nach Umständen die bisherigen 2 Zunftmeister wieder zu behalten sind. (§. 2.)

Bei dieser Gelegenheit kommen zur beständigen Erhaltung der guten Ordnung noch 2 Personen zu dem Ende zu erwählen, daß sie, im Falle der ältere oder jüngere Zunftmeister durch Krankheit, eine Reise oder andere Hindernisse ihren Aemtern vorzustehen abgehalten würden, unterdessen solche Gegenstände, welche keinen Aufschub leiden, anstatt den ersten als substituirte Zunftmeister verhandeln und schlichten können. Nicht weniger muß auch ein Gesellenvater erwählt werden, dessen Pflicht darin besteht, daß er auf die Aufführung der Gesellen merke, ihnen in aller Noth beistehe, und sie in Krankheit wohl besorge oder besorgen lasse. Uebrigens ist vermög allerhöchster Verordnung die Anstellung der sogenannten Altschaften durchaus verboten. (§. 3.)

Die Zunftlade muß immer in der Behausung und unter der Aufsicht des 1. Zunftmeisters, jedoch mit der Bedingung stehen, daß der 2. Schlüssel sich beim jüngern Zunftmeister befinde. Indessen wird es diesen 2 Personen nie anders als im Beisein noch zweier anderer Meister erlaubt sein, die Zunftlade zu öffnen. (§. 4.)

Sämmtliche Meister werden es sich zur Pflicht machen, den erwählten Zunftmeistern und ältern Vorstehern mit gehörigem Gehorsam und Achtung zu begegnen; insonderheit aber der jüngste Meister, dessen Pflicht sein wird, die rechtmäßigen Verordnungen und Befehle der Zunftmeister ohne allen Aufschub unter 15 kr. Strafe zu vollziehen; außerdem wird es noch seine Schuldigkeit

sein, daß er auf Befehl des ältesten Zunftmeisters den jüngern Zunftmeister den Gesellenvater und die 2 geschwornen Aeltesten zum Zunfthaus rufe; die übrigen Meister aber werden durch Umschicken einer Tafel zusammen berufen werden. Sollte aber ein Meister auf Befehl des Zunftsmeisters nicht erscheinen, so soll er wegen diesem Ungehorsam mit 30 kr. bestraft werden. (§. 5.)

Es ist alle Vierteljahr eine Zunftversammlung zu dem Ende abzuhalten, daß die unter der Zeit vorgefallenen Zunftsachen geschlichtet werden mögen, in welche Versammlung jeder Meister bei einem rheinischen Gulden Strafe zu erscheinen und die aus 10 oder mehreren Kreuzern bestehende Gebühr, wenn nämlich der Zunftfond zu den nothwendigen Auslagen nicht zulanget, zu bezahlen schuldig ist. (§. 6.)

Wenn aber ein Meister, Geselle oder sonst wer immer wegen gewisser Angelegenheit eine Zunftversammlung verlangen sollte, so kann sie der Zunftmeister gegen Erlag eines rheinischen Guldens unter vorbestimmter Strafe veranstalten. (§. 7.)

Diejenigen Meister, welche ihre Klagen oder andere Beschwerden vorzubringen wünschen, sind verpflichtet, solche fürs erste den Zunftmeistern zur Berichtigung vorzulegen, oder wenn es die Sache so mit sich bringen sollte, der ganzen Zunft zu übergeben, damit hier die Angabe des Klägers im gehörigen Wege durchgesehen und gegen den Beklagten eine angemessene Strafe verhängt, oder zur Entfernung des Haders zwischen beiden Theilen ein billiger Vergleich getroffen werden könne. (§. 8.)

Nach allerhöchster Verordnung kann ein straffälliger Meister von der Zunft nur von 1 bis 6 rheinischen Gulden gestraft, größere Fehler aber müssen in Gegenwart des Commissärs vorgenommen und gehörig durchgesehen werden. Jene Verschuldung hingegen, welche weder auf eine noch auf die andere Art (wie erinnert worden) geschlichtet werden können, müssen zur weiteren Beurtheilung und Bestrafung unumgänglich vor den städtischen Richterstuhl hinaufgegeben werden. (§. 9.)

Jeder Meister achte es für seine strengste Pflicht, sich beständig streng und gottesfürchtig aufzuführen, das Fluchen, Schimpfen, Zanken, mit einem Wort alle ungebührliche Aufführung von sich zu entfernen, sonsten werden die dagegen Fehlenden der im §. 9 bestimmten Strafe unterzogen werden. (§. 10.)

Sollte ein Meister seinen Handwerksgenossen in der Zunftversammlung oder auf der Gasse, oder auf dem Markte, oder in einem öffentlichen Wirthshause mit ungebührlichen Worten beschimpfen, oder sich auch an ihm zu vergreifen unterfangen, so muß ein solcher von der Zunft, nachdem sie die Sache gut überlegt hat, nach seinem Vergehen bestraft werden. (§. 11.)

Wenn solche Meister, welche sich an andern Ortschaften niedergelassen haben und ihr Handwerk treiben, sich mit dieser Zunft zu vereinigen wünschen, so sind sie verbunden, die nach allerhöchsten Verordnungen bestimmte Taxe von 10 rheinischen Gulden abzutragen, und neben diesem gegen die Zunft mit ganzem Gehorsam zu betragen, wie auch die bestehenden Zunftartikel strenge zu beobachten. Wenn aber solche Meister bei den alle Vierteljahr abzuhaltenden Versammlungen nicht erscheinen könnten, so sind sie gehalten, wenigstens bei der großen Zunftversammlung zu erscheinen und den gewöhnlichen Jahrgulden abzutragen. (§. 12.)

Sollte es sich ereignen, daß ein zünftiger Meister durchginge, oder ohne Vorwissen der Zunft fortzöge, nach einiger Zeit aber wieder hieher zu kom-

men wünschte, so ist er verpflichtet, dieserwegen bei der Zunft neuerdings anzusuchen, und die für das Meisterrecht bestimmte Taxe nochmals zu bezahlen, wohingegen, wenn ein Meister der Zunft meldet, daß er obwaltender Ursachen wegen wegziehen wolle, ihm solches nicht zu verwehren ist, und es steht einem solchen nach seiner Rückkehr frei, sein Gewerbe ohne Strafe oder besondere Abgabe wieder anzufangen und zu treiben. (§. 13.)

In Ansehung der, außer der Zunft arbeitenden Pfuscher wird die Zunft auf die allerhöchsten unterm 2. Januar 1774 erlassene Hofverordnung angewiesen, nach welchem diese, wenn sie dazu geschickt wären, in die Zunft einstehen müssen, weil ihnen sonst die Treibung des Handwerkes gänzlich verboten wird; außer sie könnten sich mit einer vom königlichen Gubernium erlangten Erlaubniß, ihr Handwerk mit eigenen Händen zu treiben, ausweisen. (§. 14.)

Weil in dieser Zunft auch solche Meister sind, die ihre Arbeit sowohl auf den hiesigen als auch fremden Jahrmärkten zu verkaufen pflegen, so wird zur Entfernung alles Zankes bestimmt, daß auf den Märkten der älteste Meister den ersten Platz einnehme und verkaufe, nach ihm aber die übrigen Meister alle nach der Reihe ihres Alters in der Zunft. (§. 15.)

Dieser §. paßt nur auf die Commercial-Zünfte.

Außer den öffentlichen Jahrmärkten soll Niemand fremde Arbeit unter Strafe der Confiscation allhier zu verkaufen sich unterfangen, von welcher $^1/_2$ dem Magistrat, das zweite Drittel der Zunftlade und das dritte dem Denuncianten gehört. (§. 16.)

Dieser §. paßt ebenfalls nur auf die Commercial-Zünfte.

Es wird unter einer harten Strafe verboten, daß kein Meister den andern auf was immer für eine Art zu betrügen, ihm seine aufgenommene Arbeit zu entwenden und sich in Wortwechsel oder Zank einzulassen unterfange. (§. 17.)

Sollte ein zünftiger Meister in seiner Arbeit einen Fehler begehen, so kann der Besteller oder Kundmann bei dem Zunftvorsteher klagen; dieser muß dann die Sache aufnehmen und verhandeln. Kann er sie selbst schlichten, so ist es gut, wenn aber nicht, so muß er sie mit den übrigen versammelten Zunftgliedern ins Reine bringen; sollte aber eine von beiden Parteien damit nicht zufrieden sein, so soll es derselben frei stehen, die Sache zur reiferen Beurtheilung dem löblichen Magistrate vorzutragen. (§. 18.)

Es wird nicht erlaubt sein, Jemand wegen der verfertigten Arbeit über die Massen zu taxiren, damit man zu Klagen keine Gelegenheit gebe. Sollte aber ein Meister diesem Artikel zuwider handeln, so muß bei entstehender Klage die im vorhergehenden §. bestimmte Ordnung gehalten werden, auf welche die Zunft-Commissäre werden zu sorgen haben. (§. 19.)

Wenn ein Meister Arbeit aufnimmt und solche auf den Termin nicht verfertigt, so muß der Zunftvorsteher, wenn der Kundmann ihn deswegen ersucht, zur Verfertigung einen schicklichen Termin festsetzen; sollte aber auch auf diesem die Arbeit nicht fertig sein, so ist ein solcher fauler Meister gehalten, der Zunft 30 kr. zu zahlen und sich mit seinem Kundmann zu vergleichen. Wenn aber dieser Vergleich wegen dem erlittenen Schaden ohne Mühe und Unkosten bei der Zunft nicht zu Stande gebracht werden konnte, so überlasse man die Entscheidung einem löbl. Magistrate.

In dem Falle aber, daß der Kunde die Arbeit auf den Termin nicht auslösen sollte, so steht es dem Meister frei, mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats die Arbeit zu verkaufen, nachdem er die vorigen Schritte ordentlich gethan haben wird. (§. 20.)

Das Gesperrte ist nicht bei allen Zünften anwendbar.

Die Witwen, Söhne und Töchter der Meister können auf die der Zunft verliehenen Gesetze und Freiheiten den nämlichen Anspruch machen, wie die Meister selbst; weswegen sie auch diesen bekräftigten Zunftartikeln in allen Fällen auf das strengste zu gehorchen schuldig sind, weil alle dergleichen Sachen und Klagen, welche die Zunft angehen, aufgezeichnet und zu seiner Zeit zur Beurtheilung bei der Zunft vorgenommen werden sollen. (§. 21.)

Wenn ein Meister stirbt, so kann seine hinterlassene Witwe so lange sie ihres Mannes Name führt, ihr Handwerk ohne allen Anstand treiben. Dabei müssen die Zunftmeister einer solchen Witwe einen dem Handwerke gut vorstehenden Gesellen nach dem Wohlgefallen der Witwe verordnen, und wenn dieser Geselle nach einiger Zeit nicht gefiele, so wird ihr die volle Freiheit gelassen, auch den 2. und 3. von der Zunft zu begehren.

Wenn der zur Witwe verordnete Geselle aber ohne hinlängliche Ursache nicht dahin gehen wollte, so darf er bei keinem andern Meister zugelassen werden, und auch zum Meister in dieser Zunft nicht aufgenommen werden. Dieses ist jedoch von Weibern, die von ihren Männern geschieden worden, oder von ihren Männern weglaufen, ohne sich vor deren Ende mit ihnen auszusöhnen, — nicht zu verstehen, indem sich solche das Recht benehmen, welches sie als Witwen gehabt hätten.

Dieser Artikel kann nicht in Ansehung aller Zünfte stattfinden.

Es wird streng und unter der Strafe der doppelten Zurückzahlung verboten, aus der Zunftkasse auf willkürliches Essen, Trinken und Gastereien einige Ausgaben zu machen, sondern es muß derlei in der Zunftcasse befindliches Geld auf Kranke, nothleidende Meister, arme Witwen und derlei Waisen, so wie auch auf die ohne alle Hilfe krank liegenden Gesellen und Lehrjungen und endlich auf die sich bei der Zunft ergebenden unumgänglichen Ausgaben verwendet und von den Zunftmeistern, unter deren Besorgung es steht, scharf verrechnet werden. (§. 23.)

Da der Oberzunftmeister, bei denen in seiner Behausung abzuhaltenden Zunftversammlungen viele Ungelegenheit erdulden und daneben auch die Schreibmaterialien verschaffen muß, so ist ihm für diese seine Ungelegenheit alle Jahr bei der großen Zunftversammlung ein Pauschquantum von 9 rheinischen Gulden zu geben; so sind auch dem jüngern Zunftmeister 3 rheinische Gulden, den Geschwornen aber jedem insbesondere 2 Gulden zu zahlen. — Nicht weniger sind bei dieser Gelegenheit, wenn es die Umstände und andere Ausgaben erlauben, einem jeden Meister zu einer mäßigen Mahlzeit und gemeinschaftlichen Belustigung 20, oder bei geringen Einkünften 12 Kreuzer aus der Zunftlade herauszugeben. (§. 24.)

Die gesperrten Summen sind nach den Kräften der bestehenden Zunftkassen zu bestimmen.

Wenn ein zünftiger Meister in eine schwere Krankheit verfallen sollte, so werden die zünftigen Meister insgesammt aufs Ansuchen der Zunft verbunden sein, den Kranken zu besuchen, und demselben bis zu seiner Herstellung alle mögliche Hilfe zu leisten. (§. 25.)

Falls ein Meister oder dessen Weib, Kinder, Gesellen, Lehrjungen oder Gesinde sterben, ist die Zunft, so wie bei andern Zünften verbunden, Wächter, Leichenbesteller und Grabgräber zu geben und ein jeder Meister mit seiner Frau auf der Leiche zu erscheinen. Sollte aber ein oder der andere Meister auf der Leiche nicht erscheinen und davon keine gegründete Ursache angeben können, so ist er um einen rheinischen Gulden zu bestrafen. (§. 26.)

Wo das Gesperrte gewöhnlich ist.

Zweiter Theil.

Von den Gesellen.

Alle von den Lehrjahren freigesprochene Lohnknechte sowohl Fremde als Meisterssöhne sind verbunden, bei der Zunft noch ein ganzes Jahr als Gesellen zu arbeiten und dann auch in andere Städte oder Länder 3 Jahre zu wandern, um sich weitere Kenntnisse im Handwerk zu verschaffen.

Wenn alsdann ein gewanderter Geselle nach Hause gekommen ist, so muß er bei einem ehrsamen Meister um den ausgesetzten Lohn arbeiten, daß man unter der Zeit seine von draußen mitgebrachten Sitten möge kennen lernen, und darnach wird es ihm frei stehen, die Zunft auf die vorgeschriebene Art um seine Aufnahme zu bitten. (§. 27.)

Die wegen Erlernung des Handwerks wandernden Gesellen müssen, wenn sie in der Stadt anlangen, nicht in den Gasthöfen, sondern zum Gesellenvater einkehren, welcher ihnen für 1 kr. Quartier zu geben verbunden ist; solche Gesellen aber, welche in Gasthöfen einkehren, und sich an verborgenen Oertern aufhalten, sollen mit 1 rhein. Gulden bestraft werden. (§. 28.)

Sobald der wandernde Geselle in das Gesellenvaterhaus ankömmt, muß gleich von ihm der Freibrief und die Kundschaften vorgefordert, und solche, nachdem sie durchgesehen, in die Zunftlade gelegt werden, wo sie sodann so lange zu halten sind, bis der Geselle aus der Stadt wieder weggeht. Sollte aber jemand dergleichen Briefe nicht haben, so ist er verbunden, sich solche unter 2 oder höchstens 4 Wochen von dem Orte, woher er gekommen ist, zu verschaffen, und ohne Widerrede einzureichen, ansonsten wird einem solchen Gesellen nach der bestimmten Zeit nicht nur keine Arbeit gegeben, sondern er muß auch den Stadtbeamten als ein Herumschwärmer und ungewisser Mensch angezeigt werden. (§. 29.)

Bei Auftheilung der Eingewanderten und von den Meistern aufgestandenen Gesellen ist folgende Ordnung zu beobachten, daß erstlich die alters- oder krankheitshalber zur Arbeit unfähigen Meister, sodann in Folge des §. 22 auf die Meisterswitwen und endlich diejenigen Meister, welche zu kleinen öffentlichen und unentgeltlichen Diensten auf 1 Jahr lang angestellt zu werden pflegen, mit tüchtigen Gesellen versehen werden mögen. (§. 30.)

In Ansehung des Gesperrten siehe die Note bei §. 22.

In Ansehung der übrigen Meister muß bei dem Gesellenvater immer eine Tafel ausgesetzt werden, auf welche die Namen derjenigen Meister auf-

zuzeichnen sind, welche Gesellen brauchen, damit die von der im vorhergehenden §. festgesetzten Abtheilung übrig bleibenden Gesellen, erstlich zu dem ersten von den aufgezeichneten Meistern und dann nach der Reihe zu den übrigen geordnet werden können. Gefällt den Gesellen aber die Herberge nicht, so haben sie die Freiheit, sich eine andere Werkstatt, in welcher sich nur 1 oder gar kein Geselle befindet, zu wählen. Diese Wahl wird jedoch mehrmal nicht gestattet. (§. 31.)

Könnte aber ein für alle Mal kein Meister und keine Arbeit gefunden werden, so darf der wandernde Geselle nicht länger als 3 Tage auf der Herberge und in der Stadt sich aufhalten und faulenzen, sondern ist gehalten, nachdem man ihm aus der Zunftlade 15 kr. und aus der Gesellenlade ebenfalls 15 kr. als Reisegeld gegeben hat, seine Wanderung weiter fortzusetzen. Ein solcher Geselle aber, der nicht zur Arbeit gehen will, verdient das Reisegeld nicht. Sollte sich hingegen ein Geselle auch über die bestimmten Tage aufhalten, und sich auf eigene Hand zu Pfuschen unterfangen, so muß er nach seinem Vergehen bestraft werden. (§. 32.)

Hat ein fremder Gesell die Zeit seines Wanderns vollbracht, und wünschet zum Meister aufgenommen zu werden, so muß er nach seiner Meldung das Muthjahr in einer von der Zunft zu bestimmenden Werkstatt fromm, ehrlich und fleißig arbeiten, widrigenfalls wird er so viel Wochen, als er ohne Ursache und erhaltene Erlaubniß versäumt hat, nicht nur bei seinem Meister nachholen müssen, sondern auch der Zunft für jede Woche mit einem ganzen Wochenlohn verfallen. (§. 33.)

Bald nach vollbrachtem Muthjahr muß sich der Geselle bei versammelter Zunft melden, und nebst Erlegung eines rheinischen Guldens Taxe, sich die Erlaubniß zur Verfertigung des erforderlichen Meisterstücks gebührendermaßen ausbitten.

Das Meisterstück wird in ꝛc. ꝛc. bestehen. Er muß dasselbe in einer ihm von der Zunft anzuweisenden Werkstatt und zwar ganz allein verfertigen, worauf die Schaumeister zu sorgen haben werden, welche ihn dann und wann unversehens besuchen und nachsehen müssen. (§. 34.)

Das Meisterstück wird bei jedem Handwerk nach Zunftgebrauch bestimmt.

Nach völliger Verfertigung des Meisterstücks ist die Zunft verbunden, solches wohl zu besichtigen, und wenn dieses wirklich gut und ohne Fehler gefunden wurde, so muß ein fremder Geselle 30 rheinische Gulden, ein Meistersohn die Hälfte, d. i. 15 rhein. Gulden, und ein solcher Geselle, welcher eine Meisterswitwe oder Meisterstochter heiratet, 2 Drittheil, d. i. 20 Gulden vor seiner Aufnahme zum Meister der Zunft bezahlen. Sollte es sich aber ereignen, daß das ausgewiesene Meisterstück für untauglich und fehlerhaft erkannt würde, so kann ein solcher Geselle bis dahin auf keine Weise zum Meister aufgenommen werden, bis er sein Handwerk gänzlich und wohl erlernet und er ein echtes Meisterstück, wie oben gemeldet, verfertiget hat. (§. 35.)

Vermög a. h. Verordnungen ist die Meisterrechtstaxe bei den Zünften 1. Klasse auf 30 rhein. Gulden, bei den Zünften 2. Klasse auf 20 rhein. Gulden festgesetzt worden.

Ist nun das Meisterstück für tauglich unerkannt worden, so muß die Zunft dem Gesellen darüber ein Zeugniß ausstellen, mit welchem er, wenn er ein Fremder ist, bei dem Stadtmagistrat um das Bürgerrecht anzusuchen

hat, weil er nur nach dessen Erhaltung in die Zunft aufgenommen werden darf. (§. 36.)

Den Rang in der Zunft werden die neu aufgenommenen Meister ohne Rücksicht, ob sie Fremde oder Einheimische sind, nach derjenigen Ordnung erhalten, welche sie in der Bruderschaft unter einander beobachtet haben. Es kann demnach jeder Gesell, um sich seine Kenntnisse zu erweitern, und sich was zu verdienen, so lange auf der Wanderschaft bleiben, oder auch zu Hause im Gesellenstande arbeiten, als es ihm beliebt, ohne dadurch seinen künftigen Rang in der Zunft zu verlieren. (§. 37.)

Damit der Lohn der Gesellen gleich und nicht nach eines jeden freiem Willen oder nach der heimlichen Uebereinkunft des Meisters mit dem Gesellen gehalten werde, so wird die Bestimmung des Lohnes der Zunft dermaßen überlassen, daß derselbe immer den Zeitumständen und den Preisen der Lebensmittel, so auch der Hurtigkeit und den Kenntnissen des Gesellen gemäß im Beisein und mit Einverstehen des Magistrats-Commissärs bestimmt werde. (§. 38.)

Es seien nun die Gesellen auf die Woche, auf den Tag oder auf das Stück bedingt, so müssen sie doch die Arbeit Montag in der Frühe anfangen, und durch die ganze Woche in dieser Ordnung fortsetzen.

Im Winter müssen sie von 6 Uhr früh bis Abends 10 Uhr, im Sommer aber von 5 Uhr den ganzen Tag so lange das Sonnenlicht dauert und zwar ohne allen Unmuth arbeiten. — Es ist daher auf keine Weise zu erlauben, daß die Gesellen ohne Vorwissen des Meisters die Arbeit niederlegen und in der Stadt herumschlendern. Uebrigens ist der Gesell verbunden, wenn der Meister Trauerkleider oder für eine Herrschaft nöthige Arbeit zu machen hat, auch außer den bestimmten Stunden und auch nach den abendlichen Freistunden solche zu verfertigen. (§. 39.)

Dieses ist nach dem bei verschiedenen Zünften bestehenden Gebrauch zu bestimmen.

Das Gesperrte ist nur bei Schneiderzünften zuzusetzen.

Der sogenannte blaue Montag darf auf keine Weise erlaubt werden, sollte aber ein Meister ihn zu halten seinen Gesellen erlauben, so soll er um 30 kr. gestraft werden, welche Strafe so oft zu verdoppeln ist, als dieses geschieht. Wenn hingegen der Geselle auf die bestimmte Stunde zur Arbeit nicht erscheint, sondern viel später, so ziehe man ihm deswegen einen Taglohn ab. Sollte er aber so weit gehen, daß er den blauen Montag gänzlich hielte, und nur Dienstag zur Arbeit käme, so muß ihm ein ganzer Wochenlohn abgezogen werden. Hingegen wenn Arbeit ist, und der Meister sie wegen seiner Nachläßigkeit nicht hervorgibt, so soll der Gesell seine ganze Bezahlung sammt dem Essen haben. (§. 40.)

Jene schlechte Gewohnheit, daß der Geselle Nachts außer der Behausung seines Meisters schlafe, darf auf keine Weise erlaubt werden, und welche dawider handeln, müssen fürs 1. Mal um 12 kr. gestraft werden, welche Strafe, sollten sie es mehrmals thun, jedesmal verdoppelt werden muß, außer sie könnten ihr Thun mit wichtigen Ursachen entschuldigen. Welche aber diese Liederlichkeit auch nach etliche Mal bestrafen nicht lassen, müssen als ungehorsam von der Zunft weggeschickt werden. (§. 41.)

Es steht jedem Meister frei, sich von fremden Ortschaften durch Briefe so viel Gesellen zu rufen und auf seine Unkosten bringen zu lassen, als er benöthigt ist. (§. 42.)

Hingegen wird es scharf verboten, daß sich kein Meister unterstehe, nur einen einzigen von denen, ohne alle Berufung angekommenen Gesellen ohne Vorwissen der Zunft in seine Werkstatt aufzunehmen, oder noch mehr durch Versprechung eines größeren Taglohnes als nach bestimmten Zunftartikeln erlaubt ist, an sich zu locken.

So auch unterfange sich kein Meister, unter harter Strafe den Gesellen eines andern öffentlich oder unter der Hand abwendig zu machen. (§. 43.)

Kein Geselle darf an Werktagen bis zum Sonntag außer in dringenden Fällen seinen Meister verlassen, hingegen darf auch der Meister den Gesellen ohne gegründete Ursache nicht wegschicken. Eben so kann auch 3 Wochen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten kein Gesell seine Werkstatt verlassen, und auch der Meister denselben unter dieser Zeit keinerdings wegschicken, wenn nur nicht der eine Theil durch gewisse Ursachen dazu gezwungen wird.

Dieses ist besonders bei Schneidern u. dgl. Handwerkern zu beobachten.

Solche Gesellen, welche auf den Brief eines Meisters in seine Werkstatt gehen, sind gehalten, 1/4 Jahr um den bestimmten Lohn bei ihm zu arbeiten; nach Verfluß dieser Zeit aber können sie die eingedingten Reise-Unkosten von ihrem Meister verlangen und ordnungsmäßig aufstehen. Wollen sie dann noch länger bei der Zunft bleiben, so haben sie kein Befugniß mehr, sich einen Meister zu wählen, weil sie schon einmal gewählt haben, sondern sind gehalten, zu jenem Meister zu gehen, der an der Reihe ist, wenn ihnen aber dieser nicht anständig ist, so müssen sie die Zunft verlassen und ihre Wanderschaft weiter fortsetzen. (§. 45.)

Wenn ein Gesell von seinem Meister eine gewisse Summe Geldes vorher aufnehmen sollte, so ist er schuldig, solche, so wie sie übereingekommen, entweder auf die Woche oder auf das Stück abzuarbeiten, und einen solchen Gesellen darf kein anderer Meister unter gewisser Strafe so lange in seine Werkstatt aufnehmen, bis daß er seine Schuld von seinem vorigen Meister nicht abgearbeitet hat. (§. 46.)

Gesellen, welche zu einem außerzünftigen Pfuscher einstehen, werden nicht nur mit einer angemessenen Strafe belegt, sondern es wird ihnen auch die bei dem Pfuscher zugebrachte Zeit in die zum Wandern bestimmten Jahre nicht eingerechnet werden. (§. 47.)

Da die Gesellen auch ihre durch den Magistrat bestätigten Bruderschaftsartikel haben sollen, so wird die Zunft verpflichtet sein, darauf zu sorgen, daß solche genau und richtig beobachtet werden mögen. (§. 48.)

In den alle 1/4 Jahr zu haltenden Zusammenkünften der Gesellen, muß der von der Zunft hiezu bestimmte Meister mit dem erwählten Gesellenvater erscheinen, deren Pflicht es sein wird, die Einkünfte der Bruderschaft scharf zu verrechnen und ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß aus der Bruderschaftslade zu Folge allerh. Verordnungen keine unnöthigen Ausgaben gemacht, sondern das Geld zur Aushilfe der Kranken und wahrhaft darbenden Gesellen verwendet werde. (§. 49.)

Dritter Theil.

Von den Lehrjungen.

Wenn ein Junge, der kein Meistersohn ist, Lust zur Erlernung des Handwerks hat, so wähle er sich einen Lehrmeister, bei dem er eine 4 wöchentliche Probe ausstehen und dann mit seinem Geburts- und Taufschein und zweier Bürger der Zunft vorgestellt werden muß, um zum Lehrjungen aufgenommen zu werden, wo er vor der Versammlung einen Floren zu zahlen hat.

Die Taxe der Aufnahme aber wird ohne Unterschied sowohl bei den Meistersöhnen als Fremden auf — rhein. Gulden bestimmt. Uebrigens wird die Zunft verpflichtet sein, ohne Ansehung der Religion und Nation Lehrjungen aufzunehmen und einzudingen. (§. 50.)

Bei den Handwerkern 1. Klasse ist das Aufdinggeld auf 3 Floren, bei denen der 2 Klasse aber auf 2 Floren bestimmt.

Die Zeit der Lehre soll, wenn der Meister den Jungen mit seinen Unkosten eindingt, kleidet und freispricht, in 4 ganzen Jahren bestehen; thut dies aber alles der Junge oder seine Eltern aus dem Ihrigen, so wird die Zeit zum Freisprechen 3 Jahre sein. In Ansehung der Meistersöhne aber wird keine bestimmte Anzahl von Jahren zum Lernen festgesetzt, weil diese auch vor 3 oder 4 Jahren freigesprochen werden können, wenn sie sich in der Erlernung ihres Handwerkes so fleißig geübt haben, daß sie in Gemäßheit a. h. Verordnungen nach 1 oder 2 Lehrjahren die Lehrlingsprobe ohne allen Fehler verfertigen können, und die Zeugnisse von ihren Lehrmeistern über ihr Betragen und ihren Fleiß vorzeigen. (§. 51.)

Nach vollbrachten Lehrjahren ist der Junge verpflichtet, seine Lehrlingsprobe zu verfertigen, welche in Folgendem besteht ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Lehrlingsprobe ist bei jeder Zunft nach Handwerksgebrauch zu bestimmen.

Hat nun der Lehrjung seine Probe gehörig verfertigt, so daß nichts daran auszusetzen ist, und er folglich für würdig erkannt wird, zum Gesellen aufgenommen zu werden, so hat er sich dieserwegen bei der Zunft zu melden, wo sowohl die Fremden als Meistersöhne vor die Zunftversammlung 1 rh. Gulden, für das Freisprechen aber — rhein. Gulden zu zahlen gehalten werden. (§. 53.)

Bei den Zünften der 1. Klasse ist nach allerhöchsten Verordnungen das Freisprechgeld auf 6 rheinische Gulden, bei denen der 2. Klasse aber nur auf 4 rheinische Gulden zu bestimmen.

Weder hier in der Stadt noch in den umliegenden Ortschaften wird es den Meistern erlaubt sein, ohne Vorwissen und Einverständniß der Zunft Lehrjungen aufzunehmen oder freizusprechen, widrigens ein solcher Lehrjung oder freigesprochene Gesell in keine Werkstatt aufgenommen werden wird. (§. 54.)

Sollte ein Lehrjung von seinem Meister entlaufen, und darauf erwischt und zurückgebracht werden, so muß er, wenn er keine hinlängliche Klage hat, oder diese nicht beweisen kann, sein Handwerk aber auch weiter zu lernen wünscht, gehörig bestraft und dann seinem Lehrmeister zurückgegeben werden,

will er aber nicht zurückkehren oder gar vom Handwerk abstehen, so muß er seinem Meister die auf ihn verwendeten Unkosten ersetzen. Wenn hingegen die vom Jungen vorgelegten Klagen wahr und glaubwürdig gefunden werden, so thue man ihn zur Vollbringung seiner Lehrjahre zu einem andern Meister; sein voriger Meister aber werde hart bestraft. (§. 55.)

Stirbt ein Meister, bei dem ein Junge in der Lehre steht, so soll derselbe nicht länger als 2 Wochen bei der Wittwe gelassen werden, sondern die Zunft soll demselben zur Vollendung seiner Lehrjahre einen anderen Meister anweisen. (§. 56.)

Beschluß.

Endlich ist es nothwendig, diese Zunftartikeln alle Jahre 2mal in der Zunftversammlung in Gegenwart der Meister, Gesellen und Lehrjungen vorzulesen, damit sie besonders die untergebene Jugend und die jüngern Meister zur künftigen Darnachachtung desto besser verstehen und behalten mögen und sich die Uebertreter derselben nicht mit Unwissenheit entschuldigen können.

Nach diesem Normativ erhielten in Hermannstadt Artikel die Wagner und Hutmacher im Jahre 1805.

Die allgemeine Regelung erfolgte nicht und im Jahre 1816, Hof-Zahl 2228, dann im Jahre 1824, Hof-Zahl 3455, Gub.-Zahl 11499, wurde angeordnet, es solle bis zur allgemeinen Regulirung der Zünfte in der ganzen Monarchie keine Aenderung in dem Zunftwesen vorgenommen werden. Unverkennbar ist der Fortschritt der Gewerbe in dieser Periode, besonders seit der Einführung der Wanderjahre. Prägnant tritt dieses im 19. Jahrhundert nach der Beendigung der französischen Kriege hervor. Die Zünfte selbst, mit den aus früherer Zeit vorgeschriebenen Meisterstücken, welche den Anforderungen nicht mehr entsprachen, unzufrieden, führten entsprechendere ein. So schritt die Wagnerzunft im Jahre 1830 darüber ein, es möge ihr gestattet werden, statt des früher üblichen Fuhrwagens eine Kutsche als Meisterstück festzusetzen. Bei den Riemern wurden Pferdegeschirre, bei den Schmieden eine eiserne Achse als Meisterstück eingeführt. Die Schlosser ließen sich im Jahre 1844 vom Gubernium neue Zunftartikel ertheilen, Weißgärber und Handschuhmacher, lange Zeit hindurch aufgelöst, vereinigten sich wieder zu einer Zunft und erhielten im Jahre 1845 als neu constituirte Zunft vom Gubernium ihre Artikel. Die Seifensieder hatten sich durch Erzeugung guter Kerzen einen außerordentlich großen Absatz ihrer Waare verschafft und zu vielen tausend Zentnern wurden die Hermannstädter und Kronstädter Kerzen nach Ungarn und den Donaufürstenthümern verführt. Als jedoch auswärtige Handelsleute den rohen Talg aufzukaufen und zu verführen begannen, was am Ende der 30er Jahre stattfand, wurden die Märkte von den Talgproducenten weniger besucht, der Preis des Rohmaterials stieg und der Verfall jener Produktion begann, so zwar, daß jetzt dieses früher so blühende Gewerbe seinem völligen Verfall entgegengeht. Andere Gewerbe vervollkommneten sich indeß zusehends.

Die Gründung der Gewerbvereine und der damit verbundenen Gewerbe-Ausstellungen in Hermannstadt und Kronstadt wirkte mächtig als Aneiferungsmittel, die Sparkassen in denselben Städten gaben dem Strebsamen die Mittel an die Hand, ihre Gewerbe schwunghafter zu betreiben, besonders verdient

hier das Streben der Tuchmacher hervorgehoben zu werden, welche sich eifrig bemühten, auch feinere Stoffe, welche früher nie gefertigt worden waren, zu produciren und es entstanden eigene Niederlagen einheimischer Gewerbs-Erzeugnisse. Auch das Fabrikswesen, obwohl nach Maßgabe der geringen Capitalien vielfach beschränkt, fand doch Eingang in das Land. In Klausenburg, Gorbo und Hermannstadt entstanden Zuckerfabriken, die Glashütten einzelner Gutsbesitzer wurden bedeutend verbessert, in Hermannstadt entstand eine Stearinkerzenfabrik, in Orlath eine mechanische Papierfabrik und eine Baumwollspinnerei, in Gurariului legte die Tuchmacherzunft eine feinere Wollspinnerei an, worin einheimische Wolle veredelter Schafe versponnen wurde. Die siebenbürgischen Gewerbtreibenden und Fabrikanten betheiligten sich an den Gewerbe-Ausstellungen in Pest und Wien. In der Ausstellung in Pest erhielt das Steingutfabrikat aus Batiz eine Preismedaille und in der zu Wien wurden 2 Siebenbürger Aussteller mit der silbernen, Einer mit der bronzenen Preismedaille und vier mit ehrenvoller Erwähnung ausgezeichnet. Im Jahre 1846 erhielt die Hermannstädter Stearinkerzenfabrik in Pest die goldene Preismedaille.

Als der siebenbürgische Landtag vom Jahre 1841/43 der von ihm aufgestellten systematischen Deputation unter anderen Aufgaben auch die Ausarbeitung einer in dem ganzen Lande einzuführenden Gewerbs-Ordnung übertragen hatte, fand sich die sächsische Nations-Universität veranlaßt, auch ihrerseits die nöthigen Einleitungen in dieser Hinsicht zu treffen.

Weil nämlich zu besorgen stand, daß die sächsische Nation im Wege des Landtags theils sehr spät zu einer Regelung des Zunft- und Gewerbewesens gelangen, theils bei den verschiedenen Verhältnissen und Interessen der hierländigen Nationen eine den Bedürfnissen der sächsischen Nation nicht entsprechende Gewerbeordnung erhalten dürfte, außerdem aber dieser Gegenstand das der sächsischen Nation zustehende Recht, ihre Zünfte mit Genehmigung des Fürsten selbst zu regeln, sehr nahe berührte, oder gar verletzen konnte, so ließ die sächsische Nations-Universität eine mit der Verfassung, den Privilegien und den Bedürfnissen der Nation vereinbarliche, den Zeitumständen angemessene neue Gewerbsordnung durch eine im Jahre 1845 aufgestellte Commission ausarbeiten, deren Gutachten sodann im Jahre 1846 die versammelte Nations-Universität selbst prüfte, berichtigte und so den Inhalt des nach vorhergegangener Vernehmung der sächsischen Kreise der allerhöchsten Sanction zu unterbreitenden Entwurfes zu einer Gewerbe-Ordnung in der sächsischen Nation feststellte.

Diesem Entwurfe wurde zwar in der Hauptsache das von a. h. Orten im Jahre 1805 herausgegebene Zunft-Normativ zum Grunde gelegt, es wurden aber auch zugleich die seitdem veränderten Umstände und der Geist der Zeit berücksichtiget, um einerseits die gedeihliche Fortbildung der Zünfte zu erzielen, andererseits aber wirkliche Mißbräuche zu beseitigen, um das große Publikum den Zünften*) gegenüber, gegen die Uebel übermäßiger oder mißbrauchter Zunftgewalt sicher zu stellen.

*) Nebenbei sei hier erwähnt, daß das bestandene ungarische Ministerium unterm 9. Juni 1848 ein eigenes Zunftnormativ erlassen hat, welches jedoch hierlands nicht in Ausführung kam, und wegen der spätern Illegalität dieses Ministeriums von den Gewerbsleuten um so mehr ignorirt wurde, als seiner Wirksamkeit manches Vorrecht, geschweige denn Mißbrauch hätte weichen müssen.

Alle sächsischen Kreise mit Ausnahme von Hermannstadt, welches selbst auf eine im Jahre 1848 erfolgte Betreibung seine Erklärung nicht abgegeben hat, haben diesem Entwurf mit sehr wenigen Abweichungen über einzelne unwesentliche Artikel, beigestimmt. Der Ausbruch der unseligen Wirren 1848 unterbrach die Vorlage dieses Entwurfes zur a. h. Genehmigung.

Zur richtigen Beurtheilung der damaligen Zustände im Gewerbewesen und im rechtgeschichtlichen Interesse möge dieser Entwurf hier seinen Platz finden.

Entwurf

zu einer Gewerbe-Ordnung in der sächsischen Nation.

Einleitung.

Diese Gewerbsordnung umfaßt alle Gewerbe, welche innerhalb der Gerichtsbarkeiten der sächsischen Nation zur Ausübung kommen, und von Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig sind. (§. 1.)

Wer demnach in der sächsischen Nation ein Gewerbe selbständig treiben will, hat in allen betreffenden Punkten die Vorschrift dieser Gewerbeordnung zu beobachten. (§. 2.)

Es wird keinem Staatsbürger in der sächsischen Nation der selbständige Betrieb seines Gewerbes versagt, welcher:

a) die vom Gesetze vorgeschriebene Zeit der Volljährigkeit erreicht und
b) die für den beabsichtigten Gewerbsbetrieb vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. (§. 3.)

Außer diesen hat bei jedem Gewerbe der Unternehmer sich den bestehenden Polizeivorschriften zu unterziehen und überhaupt in dieser Hinsicht zu befolgen:

a) die auf Feuersicherheit zielenden Gesetze und Verordnungen;
b) die für einzelne Gewerbe, welche Luft oder Wasser verunreinigen durch Gesundheits- und Wohlfahrts-Polizei gebotene Entfernung von Wohngebäuden.
c) die bei gesundheitsgefährlichen Stoffen angeordneten Vorsichtsmaßregeln;
d) bei Anlegung von Werken an fließendem Wasser, die obrigkeitliche Erkenntniß.
e) In Betreff unentbehrlicher Lebensmittel und Arzneien, die vorgeschriebene Preisbestimmung oder sonstige auf dessen Gewerb Bezug habenden obrigkeitlichen Bestimmungen.
f) Die Richtigkeit der vorgeschriebenen Maße und Gewichte, wie auch Aechtheit der Erzeugnisse. (§. 4.)

Jeder Gewerbsmann, Fabrikant oder Künstler kann sein eignes Unterscheidungszeichen (Stempel, Name, Siegel ꝛc.) an seinen Erzeugnissen anbringen.

Wer sich aber erlaubt, das Zeichen eines Andern ohne dessen Wissen auf eigenen Arbeiten zu benützen, kann wegen Fälschung bestraft werden. (§. 5.)

Eben so ist keinem Gewerbtreibenden verwehrt, nach vorheriger Anzeige bei der Polizei und Nachweisung der Berechtigung zum selbständigen Gewerbsbetriebe sich öffentlicher Schilde und Ankündigungen zu bedienen. (§. 6.)

Im Ankaufe roher Stoffe ist kein Gewerbe beschränkt. (§. 7.)

Da die Preise gewisser, zu den täglichen Bedürfnissen gehöriger Erzeugnisse, von der Obrigkeit zu bestimmen kommen, so dürfen bei keinem Gewerbe dawider Verabredungen oder sonstige Festsetzungen der Preise durch Vereinigung der Gewerbsleute stattfinden. (§. 8.)

Vorkommende Fälle, wo ein Handwerker zur Arbeit oder zum Verkaufe seiner Waaren zu verhalten, oder dessen übertriebene Rechnung zu ermäßigen verlangt wird, werden bei der Polizei verhandelt. (§. 9.)

Endlich wird jeder Geschäftsmann ohne Unterschied sobald er befugterweise ein Gewerbe beginnt, dieses in Städten bei der Polizei, auf dem Lande dem betreffenden Kreisbeamten anzuzeigen haben; damit dieses der leichtern Aufsicht wegen in Vormerkung genommen werden könne. (§. 10.)

Die bürgerlichen Gewerbe sind nun entweder solche, welche sich mit Erzeugung eigner Manufakte beschäftigen oder durch Handel mit nicht selbst erzeugten Waaren Unterhalt gewähren, beide sind entweder zünftig oder unzünftig. (§. 11.)

Erste Abtheilung.

Von den bürgerlichen Gewerben, welche sich mit Erzeugung der Manufakte abgeben.

Erster Abschnitt.

Von den zünftigen Handwerken.

Cap. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Sämmtliche dermalen in der sächsischen Nation bestehenden Zünfte der Handwerker werden auch weiterhin als solche anerkannt. (§. 12.)

Es steht jedem Handwerker frei, durch Erfüllung der vorausgeführten und weiter unten festgesetzten Bedingungen die Aufnahme in eine solche Innung anzusprechen. (§. 13.)

Außer den bereits bestehenden können in der sächsischen Nation auch neue Zünfte gebildet werden. (§. 14.)

Sogar Handwerker verschiedner, aber entweder im Verbrauch der Stoffe oder im Zwecke verwandter Gewerbe, dürfen zur Bildung einer Innung zusammentreten. (§. 15.)

Der Zweck einer dem Staate, der Gemeinde, wie auch den Gewerbsgenossen selbst nützlichen Zunfteinrichtung soll sein:

1. Die Gewerbsleute in ihrem Fache praktisch heranzubilden, gute Bürger und geschickte Handwerker mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zeit zu erziehen und so durch Vervollkommnung der Gewerbskenntnisse die Industrie zu heben.

2. Hinlängliche und billige Erzeugnisse von guter Beschaffenheit und unter Verwaltung der Zunft zu liefern.

3. Dem Staate und der Gemeinde Erleichterung zu verschaffen durch

a) Beaufsichtigung der Zunftgenossen, Erhaltung der Zunftordnung und Arbeitsamkeit.

b) Durch gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung der Zunftgenossen und ihrer Familien, wie auch der Gehilfen in Armuth und Krankheit. (§. 16.)

Um diesen Zweck zu erreichen und nach Zulässigkeit der Umstände unter den Zünften in der sächsischen Nation im Wesentlichen eine Gleichförmigkeit zu erzielen, sollen die Artikel und Satzungen der sächsischen Zünfte einer Prüfung unterzogen werden. Daher gleich nach erwirkter allerhöchsten Bestätigung dieser Gewerbsordnung jede Zunft ihre Zunftartikel und Satzungen im Wege der Kreisämter zu zeitgemäßer Revidirung oder aber mit denselben auch einen im Geiste und nach Weisung dieser Gewerbsordnung ausgearbeiteten Entwurf zu neuen Zunftartikeln vorzulegen verpflichtet wird.

Diejenige Zunft, welche dieses in einem Zeitraum von zwei Jahren zu thun unterläßt, oder die Annahme neuer von der sächsischen Nations-Universität festzustellender Zunftartikel verweigert, kann auf ihren Bestand und Anerkennung als solche nur unter der Voraussetzung Anspruch machen, daß in Fällen vorkommender Beschwerden ihre Angelegenheiten nach Vorschrift dieser Gewerbsordnung entschieden werden und sie diesen Entscheidungen sich jedenfalls zu fügen hat. (§. 17.)

Zur Bildung einer Zunft müssen in größern Städten der Sachsen wenigstens 10—12, in den kleinern Orten wenigstens 6 Meister zusammentreten. (§. 18.)

Diejenigen schon befugten Meister, welche bei einer solchen Gelegenheit sich nicht anschließen, bleiben demohngeachtet ungestört in ihren früheren Verhältnissen. Nachkommende oder bei der Zunft Auslernende sind jedoch gehalten, sich in die Zunft einzurichten. (§. 19.)

In einer Zunft können nicht aufgenommen werden:

1. Diejenigen, welche in einen selbstverschuldeten Concurs verfallen oder in Criminalunterſuchung stehen.

2. Welche nach Erkenntniß der Behörde dazu nicht geeignet sind. (§. 20.)

Die Zünfte in der sächsischen Nation stehen unter der Aufsicht der betreffenden Kreisbehörden und der von denselben vorgesetzten Zunft-Inspektoren oder Commissären. (§. 21.)

Deren innere Verfassung und Rechte, wie auch Pflichten der Zunftgenossen, sind hauptsächlich nach den eignen Gildebriefen, Zunft-Privilegien und Artikeln, mit Rücksicht auf diese allgemeine Gewerbsordnung zu beurtheilen. (§. 22.)

Uebrigens stehen die Zünfte unter der Oberaufsicht und dem Schutze des jedesmaligen Comes Nationis und der sächsischen Nations-Universität und haben bei ihrer Regulirung, Artikel-Erneuerung, Gründung eigner Satzungen und in Streitfällen mit Innungen anderer Art bei der sächsischen Nations-Universität, dagegen in den heimischen bei der betreffenden Kreisbehörde bereits verhandelten Angelegenheiten vor dem jedesmaligen Comes Nationis die Entscheidung anzusuchen und zu erhalten. (§. 23.)

2. Capitel. Von der innern Einrichtung der Zünfte.

Eine Zunft besteht aus den Handwerksmeistern, welche als sächsische Bürger mit Beobachtung der in der allgemeinen Gewerbsordnung, wie auch in den eignen Zunftartikeln enthaltenen Aufnahmsbedingungen in dieselben eingezogen worden, oder unter höherer Genehmigung der sächsischen Nations-

Universität in einen solchen Verein zusammengetreten sind; die hiezu erforderlichen Bedingungen sind §§. 135 und 148 vorgeschrieben. (§. 24.)

Jede Zunft versammelt sich in der Regel alle Vierteljahr einmal. (§. 25.)

Jährlich wird an einem durch die Zunftartikel der Zünfte zu bestimmenden Tage der große Zunfttag abgehalten. (§. 26.)

Wenn es die Nothwendigkeit sonst noch erforderte, oder $^1/_3$ der Zunftmitglieder darauf drängen, können die Zunftvorsteher mit Wissen des Zunft-Inspektors auch in andern Fällen die Zunft versammeln. (§. 27.)

Zu jeder Zunftversammlung müssen die Zunftmitglieder unter der im Straftarife vorgeschriebenen Geldbuße sicher erscheinen. (§. 28.)

Die Verhandlungen solcher Zunftversammlungen erstrecken sich:

a) Auf pünktliche Befolgung der Gewerbsordnung und Abstellung einschleichender Mißbräuche.

b) Auf Vollziehung der an die Zunft ergangenen Befehle.

c) Anmelden und Aufdingen der Lehrlinge, Aufnahme der Lehrverträge, prüfen und freisprechen der Lehrlinge und Ausstellung der Lehrbriefe, Gesuche der um das Meisterrecht sich bewerbenden Gesellen, deren Zuweisung in das Muthjahr, Meisterstücks-Bestimmung und Prüfung desselben, Zeugnißausstellung darüber und Einziehung neuer Meister in die Zunft.

d) Auf Verhandlung und Beilegung der Klagen der Zunftgenossen gegen einander, welche von den Vorstehern nicht geschlichtet werden.

e) Veranlassung alles dessen, was zur Emporhaltung der Interessen und Rechte der Zunft erforderlich ist.

f) Auf Beurtheilung und Abstattung polizeiwidriger oder betrügerischer Verfahrungsarten der Zunftgenossen im Gewerbe, und somit Sicherstellung des Publikums gegen schlechte Arbeit und übles Betragen und Vermittlung des Schadenersatzes im Falle daraus entstehender Beschädigungen.

g) Auf Verwaltung des Zunftvermögens und Prüfung der Rechnungen.

h) Bestimmung der Geldbußen.

i) Bemessung der den Vorstehern auszuwerfenden Besoldungen.

k) Ausmaß der Unterstützungen und Hilfe der bedürftigen Mitglieder, deren Familie und Gehilfen.

l) Berathungen in Angelegenheiten des Gewerbs über Anwendung neuer Erfindungen, Fortschritte in Behandlung des Gewerbes und Abstattung verlangter Gutachten an die Behörde in besonderen Fällen.

m) Die Wahl der Zunftvorsteher.

n) Führung der Protokolle über den Stand der Zunft und Eintragen der Zunftbeschlüsse und wichtigen Verhandlungen. (§. 29.)

Dem Vorausgeschickten gemäß ist es Pflicht der Zünfte, im Geiste des Fortschrittes dafür zu sorgen, daß keine Mißbräuche einschleichen, weshalb die Zunftartikel jährlich vor der Zunft aufgelesen werden sollen.

Wenn demohngeachtet Unregelmäßigkeiten einreißen und auf Einschreiten des Zunft-Inspektors nicht gleich abgestellt werden, so wird die Kreisbehörde auf dessen Anzeige nach gehöriger Erhebung der Sache, die Schuldigen zur Verantwortung ziehen, und der verdienten Strafe unterwerfen und die Abstellung der angezeigten Mißbräuche ins Werk setzen. (§. 30.)

Was die Erziehung der dem Gewerbe sich widmenden Jugend und den Bildungsgang der Gewerbsgenossen in sittlicher und gewerblicher Hinsicht zur Förderung

tüchtiger Leistungen, so wie auch den nach Erfüllung der Gesellenjahre zu führenden Beweis über die Fähigkeit ein Gewerb selbständig treiben zu können anbelangt, ist es Pflicht jeder Zunft, darüber strenge zu wachen, daß die von den Lehrlingen, Gesellen und Meister werden handelnden Abschnitte der Gewerbsordnung und ihrer Zunftartikel von den einzelnen Mitgliedern beobachtet und kein Schritt bei der Aufnahme zur Erlernung eines Gewerbes oder zu dessen zünftigen Betrieb vorschriftsmäßig erschwert werde, vielmehr immer Lehrlinge in hinlänglicher Zahl aufgedungen werden. (§. 31.)

Die Zunft ist verbunden, die Auftheilung der Lasten nach Maßgabe der Kräfte ihrer Mitglieder einzurichten. (§. 32.)

Die Klagen der Zunftgenossen wider einander, welche die Vorsteher von einer Versammlung bis zur andern nicht ausgleichen können, kann zwar die Zunft beizulegen suchen; der mit einem solchen Beschlusse unzufriedene Theil hat aber das Recht, die Sache bei deren unverändertem Stande vor den Zunftinspektor und sofort auch vor die Kreisbehörden zu bringen. (§. 33.)

Jedenfalls darf gegen einen Abwesenden, auf welche Klage immer, nichts entschieden werden, noch viel weniger eine Strafe gefällt werden. (§. 34.)

In wie weit die Rechte der Zunft von einem Zunftgenossen oder einer andern Seite angegriffen oder bedroht werden können, kann eine Zunft nur in dem geeigneten Wege vor der betreffenden Obrigkeit Abhilfe suchen, oder Wahrung der in Zweifel gezogenen, oder in Gefahr schwebenden Gerechtsame erwirken, darf aber keineswegs sich der Selbsthilfe bedienen oder störend auf das Publikum einwirken. (§. 35.)

Ein Hauptaugenmerk muß auf die Verwaltung des Zunftvermögens gerichtet werden. (§. 36.)

Als gesetzliche Einnahmen einer Zunft werden anerkannt:

1. Die durch die besondern Zunftartikel in Einklang mit dieser allgemeinen Gewerbsordnung festgesetzten Gebühren.

2. Die in denselben Vorschriften begründeten Geldbußen.

3. Erträgnisse der eignen Werke oder sonstigen Besitzthümer der Zünfte oder ihrer Kapitalien.

4. Persönliche Beiträge der Zunftmitglieder, in wieweit dieselben in dieser Gewerbsordnung begründet erscheinen. (§. 37.)

Die vorräthigen und eingehenden Geldbeträge wie auch Protokolle und sonstige Schriften der Zunft werden in der Zunftlade unter doppelter Sperre bei dem ersten Zunftmeister aufbewahrt. (§. 38.)

Besitzt eine Zunft besondere Realitäten, als: Haus, Garten, Feldgründe, Fabriksgebäude, Wasserwerke oder andere zum Gewerbe gehörige Maschinerien, Geräthe, Kostbarkeiten u. dgl., so soll alles und jedes Besitzthum der Zunft in das Zunftbuch ordentlich hintereinander mit Angabe der Lage, Größe und des Werthes, dann die beweglichen Sachen und besonders auch die Litteralien mit Angabe des Inhaltes verzeichnet, oder letztere auch von Wort zu Wort eingetragen werden.

Die Einkünfte von Wasserwerken, Maschinen, Realitäten ꝛc. müssen als zum Vermögen der Zunft gehörig in der Reihe der übrigen Zunfteinnahmen, jedoch unter einem besonderen Titel in der Haupt-Zunftrechnung angeführt werden. (§. 39.)

Zunfteinkünfte dürfen verwendet werden:

a) Zur Unterstützung bedürftiger Zunftgenossen, deren Familie und Gehilfen.

b) Auf Erziehung armer Waisen verstorbener Meister.

c) Auf nothwendige, den Bestand der Zunft und ihre Gerechtsame sichernden Auslagen.

d) Zur Erhaltung der Zunftwerke ꝛc.

e) Zur Besoldung der Vorsteher.

f) Auf Hebung des Commerzes, Erweiterung der Erfahrung der Zunftgenossen bezüglich der Gewerbekenntnisse.

g) und andern gemeinnützigen Zwecken. (§. 40.)

Auf Schmausereien oder kostspielige Unterhaltungen darf nichts vergeudet werden. Wo es die Kräfte des Zunftvermögens zulassen, können jedoch am Zunfttage, wo über das Zunftvermögen Rechnung gelegt wird, zu einer gemeinschaftlichen Mahlzeit etwa 15—30 kr. CM. per Meister aus der Zunftlade verwendet werden. (§. 41.)

Es steht zwar jeder Zunft frei, ihre unbenützt liegende Barschaft nutztragend anzulegen, oder damit selbst ihren Meistern zu dienen, dabei dürfen aber die zur Sicherung des Zunftvermögens nöthigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht gelassen werden. (§. 42.)

Reichen die Einnahmen der Zunft zur Bestreitung der nöthigsten Auslagen nicht zu, so kann der Abgang durch von der versammelten Zunft festgesetzte Beiträge der einzelnen Meister zusammen gebracht werden, was aber in der Rechnung bestimmt aufgeführt werden muß. (§. 43.)

Die Einkünfte der Zünfte einzuheben und daraus die Auslagen zu bestreiten, ist Sache der dafür verantwortlichen Vorsteher. (§. 44.)

Die Rechnung darüber muß nach Gebrauch jährlich oder halbjährlich gelegt und von der Zunftversammlung und vom Zunftinspektor geprüft werden. (§. 45.)

Ergeben sich Rechnungs-Bemänglungen oder Liquidationen, so muß die Erläuterung oder Berichtigung, sei es durch Belege oder Zahlung noch bei versammelter Zunft erfolgen oder vorgemerkt werden. (§. 46.)

Vervortheilungen der Zunft-Cassa werden im ersten Fall mit doppeltem Ersatze berichtigt, im Wiederholungsfalle der Kreisobrigkeit zur Ahndung angezeigt. (§. 47.)

Die Zunft-Realitäten mit Schulden zu belasten, oder gegen Haftung der Corporationen ein Darlehen aufzunehmen, ist ohne Genehmigung der Kreisbehörde und Nachweisung der Nothwendigkeit nicht erlaubt. (§. 48.)

Jeder Zunft steht zwar das Recht zu, die in die Zunftladen zu zahlenden Gebühren zu bestimmen und die diesfällige Bestimmung und ihre neuen Zunftartikel obrigkeitlich eintragen zu lassen, diese Gebühren dürfen aber die in dieser Gewerbsordnung festgesetzten Beträge nicht übersteigen. (§. 49.)

Als Zunftgebühr darf angenommen werden:

a) Für Aufdingen nicht über 3 fl. CM.

b) Für Einschreiben 20 kr. (Arme gratis.)

c) Für Freisprechen bis 3 fl. 48 kr.

d) Für den Lehrbrief 30 kr.

e) Außerordentliche Versammlung der Zunft nicht über 1 fl. CM.

f) Als Meisterrechtsgebühr nicht über 12 fl. CM.

g) Bei Aufnahme eines bereits in die Zunft eines andern Orts eingerichteten Meisters nicht über 6 fl. CM. (§. 50.)

Selbst die außergewöhnlichen Beisteuern, z. B. die bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes für die Benützung eines der Zunft gehörigen Werkes ꝛc. berechneten Beiträge müssen so gestellt werden, daß sie den Meister nicht überbürden, dürfen aber nicht den Lehrlingen, deren Eltern oder Vormündern im Voraus abgedrungen werden, sondern können nur von solchen abgenommen werden, welche durch ihre Stellung schon berechtigt sind, das Werk auch sogleich zu benützen, nämlich angehenden Meistern.

Andere Abgaben, Ablösungen für nicht mehr bestehende Einrichtungen sind verboten, außer es sei eine Ausnahme von der sächsischen Nations-Universität anerkannt worden. (§. 51.)

Die Geldbußen dürfen in den kleinern Orten nicht über 3, in den größern bis 6 fl. gesteigert werden, worüber den zur Bestätigung vorzulegenden einzelnen Zunftartikeln eine Art Straf-Tarif angehängt werden muß. (§. 52.)

Die Besoldung der Zunftvorsteher ist bedingt durch die Kräfte des Zunftvermögens und kann nach Zulänglichkeit des Einkommens von der Zunft mit Zustimmung des Zunftinspektors festgestellt und abgeändert werden. (§. 53.)

Da die Zünfte vorzugsweise im Stand sein sollen, auf Fachkenntniß gegründete Gutachten in Angelegenheiten ihres Gewerbes abzugeben, so sind die Zünfte oder deren Vorsteher darauf Rücksicht zu nehmen gehalten, daß in solchen Fällen durch die geeignetsten Mitglieder derlei Geschäfte bestellt werden. (§. 54.)

Uebrigens bleibt es den Zünften unbenommen, auch ohne obrigkeitliche Aufforderung das zu thun, wenn ein ihr Gewerbe betreffender Gegenstand des Commerzes solche Würdigung verdiente, daß aus Rücksicht dessen Gemeinnützigkeit oder weil sich auf Privatwegen der gewünschte Erfolg nicht hoffen ließe, die Behörde darauf aufmerksam gemacht und derselbe zur öffentlichen Berathung gebracht werden könnte. (§. 55.)

Die Unterstützung der nothleidenden oder kranken Meister, deren Familie, Waisen und Witwen oder Gehilfen sich nach Kräften angelegen sein zu lassen, ist Pflicht der gesammten Zunft, und den diesfälligen Beschluß müssen die Vorsteher ohne Säumniß auch vollziehen. (§. 56.)

Die Correspondenz der Zünfte untereinander in rein gewerblich-technischen und Organisations-Sachen kann unter Aufsicht des Zunft-Inspektors stattfinden, muß im Protokoll vorgemerkt werden, und darf die Wirksamkeit der Zünfte nicht übersteigen, wofür besonders die Zunftvorsteher verantwortlich sind. (§. 57.)

Die Vorsteher einer Zunft werden regelmäßig alle 2 Jahre in der Zunftversammlung gewählt. (§. 58.)

Wo bisher eine permanente Altschaft bestanden hat, aus welcher die Vorsteher ausschließlich gewählt worden, hat dieses für die Zukunft aufzuhören und es sollen sämmtliche Mitglieder der Zunft bei Besetzung jeder Vorsteherstelle wählbar sein. (§. 59.)

Jeder nach einer Wahlperiode Austretende ist wieder wählbar. (§. 60.)

Uebrigens wird die Wahl nur dann giltig sein, wenn wenigstens $^2/_3$ der Zunftglieder beisammen sind. (§. 61.)

Die von einer Wahlversammlung Ausbleibenden oder welcher ohne Entschuldigung das Abstimmen verweigert, wird mit der gebräuchlichen Ordnungsstrafe belegt. (§. 62.)

Bei den Wahlen, so wie überhaupt bei allen Zunftbeschlüssen, entscheidet die Stimmenmehrheit. (§. 63.)

Wo die Stimmen in gleiche Theile zerfallen, gibt die Entscheidung des Zunftinspektors den Ausschlag. (§. 64.)

Von den Zunftmitgliedern ist jeder verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen. (§. 65.)

Nur wenn derselbe gegründete Ursache hätte den Dienst abzulegen, oder das Vorsteher-Amt in der letzten Periode bekleidet hätte, kann er die neuerdings ihn treffende Wahl sich verbitten. (§. 66.)

Besteht die Zunft aus Meistern verschiedener Gewerbe, so müssen auch die Vorsteherstellen aus diesen Gewerben nach Maßgabe der Fähigkeiten besetzt werden. (§. 67.)

Nach vollzogener Wahl werden die Gewählten vom Zunftinspektor bestätigt, und vor der Zunft durch Ueberantwortung der Zunftzeichen, als: Siegel, Lade, Schlüssel, Geld, Schriften, Protokolle u. s. w. in ihre Dienste eingeführt. (§. 68.)

Zu den Zunftämtern gehören:

a) Die beiden Zunftmeister.

b) Die Schaumeister, Laden- oder Gesellenbeisitzmeister.

c) Der Gesellen- oder Herbergsvater.

d) Zwei Schätzmeister.

e) Bei den Zünften, welche bedeutende Werke, Mühlen oder dergleichen besitzen, auch noch 2 Mühlmeister oder Werkbesorger.

f) Der Zunftschreiber. (§. 69.)

Der beiden Zunftmeister, als unmittelbare Vorsteher, Pflicht ist, auf Emporhaltung der Zunftordnung und Ruhe im Sinne der Gewerbsordnung und speciellen Zunftartikel zu sorgen.

Diese dürfen keine Mißbräuche zulassen, und von eintretenden Unregelmäßigkeiten, wenn sie solche mit den übrigen Vorstehern nicht abstellen könnten, muß dem Zunft-Inspektor ohne Verzug die Anzeige gemacht werden.

Eben so müssen beide Zunftmeister sich oft überzeugen, ob die übrigen mit einem Dienste bekleideten Meister ihre Pflichten erfüllen, und dafür sorgen, daß die vorgeschriebenen Prüfungen gewissenhaft stattfinden.

Vorfallende Mißhelligkeiten unter den Zunftgenossen beizulegen, gehört gleichfalls unter die Obliegenheiten der Zunftmeister und nur solche Angelegenheiten, welche sie nicht schlichten können, gehören vor die Zunft oder Zunft-Inspektor. (§. 70.)

Die beiden Zunftmeister verwalten auch das Zunftvermögen und legen am Jahrestag Rechenschaft darüber ab. (§. 71.)

Eben so gehört es zu deren Obliegenheiten, nach vorheriger Meldung bei dem Zunftinspektor die Versammlung der Zunft auf die übliche Weise zu bestellen und sind für die Befolgung der Vorschrift des §. 29 verantwortlich. (§. 72.)

Der Dienst eines Herbergs- oder Gesellenvaters muß bei den Zünften, wo derselbe nicht vom jüngern Zunftmeister versehen wird, einem tüchtigen Meister anvertraut werden, welcher die Gesellenordnung im Sinne der §§. 105 und 134 empor halten, die Gesellen überwachen, mit dem Beisitzmeister und Altgesellen deren Angelegenheiten beilegen, und in den Quartalsaufschlag-Versammlungen der Gesellen den Vorsitz führen kann, übrigens ordentliche

Gesellen-Verzeichnisse führt, woraus ersehen werden kann, welcher von den Gesellen eingetroffen, ob und wo derselbe Arbeit erhalten hat, wie lange er gearbeitet und wann den Ort verlassen habe. (§. 73.)

Die Schaumeister, auch Laden- oder Beisitzmeister, sind gehalten, in den Gesellenversammlungen deren vorgesetztem Meister beizustehen, ferner die Probearbeiten der Lehrlinge und Meisterstückarbeiten gewissenhaft zu prüfen, von Zeit zu Zeit in den Werkstätten sich zu überzeugen, wie die Lehrlinge behandelt, oder unterrichtet, und wie die Arbeiten verfertigt werden. Wobei schleuderische Arbeit nicht geduldet, der betreffende Meister gewarnt, und wo dieses nicht fruchtet, das Vergehen auch geahndet werden muß.

Eben so ist es deren Pflicht, wo es bei einer Zunft keine eignen Schätzmeister gibt, bei Sterbefällen eines Meisters dessen hinterbliebenes Gewerbsgeräthe zu schätzen. (§. 74.)

Sind bei einer Zunft auch eigene Schätzmeister nöthig, so sind dieselben verpflichtet, bei jeder Schätzung mit Rücksicht und in Verbindung aller Umstände gewissenhaft und unter eigner Haftung und sonst zu befahrender Verantwortlichkeit vorzugehen. (§. 75.)

Die Werkbesorger, Mühlmeister, oder welchen Namen immer solche Werk- und Realitätenbesorger haben mögen, dürfen gleichfalls nur nach den von der Zunft erhaltenen Vorschriften handeln, treu und gewissenhaft in den 2 Dienstjahren ihre Pflichten erfüllen, und müssen vierteljährig oder wie es bei der Zunft gebräuchlich, am Zunfttage Rechenschaft ablegen. (§. 76.)

Der Zunftschreiber hat nach dem Beschlusse das Protokoll zu führen, das Aufgenommene vorzulesen und mit den Vorstehern zu unterzeichnen und die im 29. und 93. §. angedeuteten Vormerkungen, betreff der Lehrlinge, ordentliche Ausweise der Meister, Witwen und Waisen, wie auch die sonstigen Geschäfte der Zunft betreffende Schreibereien, und Eintragen der Rechnung in das Protokoll zu besorgen, jedoch nicht ohne Wissen der Zunftmeister im Namen der Zunft etwas auszufolgen. (§. 77.)

Die Beschlüsse der Zunft müssen auch von Zunftinspektoren bestätigt sein, sonst können sie nicht in Wirksamkeit treten. Solche Beschlüsse der Zunft, welche auf das Verhältniß der Zunft zum Publikum Bezug haben, sind, wenn sie nicht von der Kreisobrigkeit bestätigt werden, ungiltig; welche aber gar eine Abweichung von den Zunftsatzungen oder die allgemeine Gewerbsordnung bezwecken können, nur nach eingeholter Genehmigung von der sächsischen Nations-Universität verbindende Kraft haben. (§. 78.)

Den Zünften ist übrigens unverwehrt, ein eignes Siegel zu führen. Nur darf keines ohne Wissen des betreffenden Zunftinspektors angeschafft werden, dasselbe wird von den Zunftmeistern mit den übrigen Sachen in der Zunftlade aufbewahrt. (§. 79.)

Den Vorsitz bei der Zunftversammlung führt der Zunftinspektor, ohne dessen Genehmigung keine Zunftversammlung abgehalten werden darf. (§. 80.)

Der Zunftinspektor wird von jeder betreffenden Kreisbehörde aus der Mitte ihres Rathes bestimmt.

Ob demselben alle Zünfte eines Orts anvertraut, oder die Zünfte unter mehrere Inspektoren aufgetheilt werden sollen, hängt von Ortsverhältnissen ab. (§. 81.)

Da von dem Zunftinspektor die vollständige Handhabung der inneren Ordnung abhängt, so muß derselbe:

1. Auf die Erfüllung aller das Zunftwesen betreffenden Vorschriften wachen;

2. Die Prüfungen der Lehrlinge und der um das Meisterrecht sich bewerbenden Gesellen nöthigenfalls unter eigener Aufsicht vornehmen lassen.

3. Muß ferner die gesetzliche Ordnung in den Zunftversammlungen erhalten.

4. Die Vorsteherwahl veranlassen und die Gewählten bestens in Dienstpflicht nehmen.

5. Ueber gewissenhafte Vermögensverwaltung die Aufsicht führen.

6. Mißbräuche abstellen, und wo eine Zunft sich dawiderstemmte, solches der Kreisbehörde anzeigen.

7. Der Zunftinspektor soll die Zünfte nach Möglichkeit mit den Fortschritten in den Kenntnissen und Erfindungen, welche einen Einfluß auf die Betreibung des Gewerbes haben, bekannt machen, und auf diese Weise auch zur Hebung der Industrie kräftigst beitragen. (§. 82.)

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten und Rechten der Zunftgenossen.

A. Von den Lehrlingen.

Ohne Unterschied der Abstammung, Geburt oder des Glaubensbekenntnisses kann jeder zu einem Gewerbe sich aufdingen lassen, welcher:

1. Taufschein, Impfschein oder glaubwürdige Zeugnisse über sein Alter beibringt.

2. Das 13. Jahr erreicht hat, dagegen für schwere Gewerbe wenigstens 15 Jahre alt ist.

3. Wohlgesittet ist und Religionsunterricht genossen hat.

4. Deutsch lesen, schreiben und rechnen kann. (§. 83.)

Der Lehrling kann sich selbst oder durch seine Eltern, oder seinen Vormund, einen Meister aus der Zunft zum Lehrmeister aussuchen. (§. 84.)

Die Lehrzeit wird nach Verschiedenheit der Gewerbe in den speciellen Zunftartikeln bestimmt, kann jedoch nicht unter 3, und nicht über 5 Jahre dauern. (§. 85.)

Jeder aufzudingende Lehrling wird nach vorheriger vom Meister bei den Zunftvorstehern zu besorgenden Anmeldung zwei, höchstens sechs Wochen vom Meister auf der Probe gehalten, dann dem Zunftinspektor zur Prüfung seiner Zeugnisse und Fähigkeiten vorgestellt. Wird derselbe für fähig erkannt, so muß er mit einer darüber vom Zunftinspektor ausgestellten Bescheinigung der Zunft oder den Zunftvorstehern vorgestellt, und dessen förmliches Aufdingen und Einschreiben bewirkt werden, wobei demselben die Zunftartikel betreff der Lehrlinge vorzulesen sind. (§. 86.)

Beim Aufdingen eines Lehrlinges darf die Zunft keine anderen Gebühren oder Beiträge außer dem in den Zunftartikeln bestimmten Aufdinggeld und Einschreibgebühr abnehmen. (§. 87.)

Eine Ausnahme kann bei verwaisten, armen Lehrlingen durch taxfreies Aufdingen gemacht werden. (§. 88.)

Verträge auf Lehrgeld zwischen Meister und Lehrling, dessen Eltern oder Vormund finden nicht statt, (§. 89) dagegen

können Verträge zwischen Meister und Lehrling, oder dessen Eltern, oder Vormund auf Bekleidung und Verpflegung der Lehrlinge, jedoch nur unter Mitwirkung des Inspektors, also abgeschlossen werden, daß die Bestimmung der durch den Lehrling zu leistenden Vergütung seiner Verpflegung und Kleidung durch den Meister in Barem den Zeitumständen gemäß, oder durch Arbeit die normale 3jährige Dienstzeit als Lehrling nicht über ein Jahr hinausgedehnt werde, welche also geschlossene Verträge dem Zunftprotokolle einzuverleiben sind. (§. 90.)

Unter diesen Bedingungen hat die Zunft jedenfalls und unverweigerlich dem lehrsuchenden Jünglinge einen Meister zuzuweisen. (§. 91.)

Jeder Lehrling wird in ein eigenes Vormerkbuch der Zunft eingeschrieben und darin angeführt:

a) Dessen Vor- und Zuname, Zeit und Ort der Geburt.

b) Der Eltern, des Vormundes oder Bürgen Name, Stand und Wohnort.

c) Der Name des Lehrmeisters.

d) Anfang und Ausgang der Lehrzeit.

e) Die Vertragsbedingungen.

f) Verzeichniß der vom Lehrling zur Zunftlade gegebenen Schriften. (§. 92.)

Von den Pflichten und Rechten des Lehrmeisters.

Jeder Meister, welcher einen Lehrling aufdingt, ist verpflichtet:

a) Für dessen körperliches und geistiges Heil wie ein guter Familienvater zu sorgen, daher denselben nicht nur in Gottesfurcht und guten Sitten, wie auch im Gewerbe tüchtig zu unterrichten, sondern auch zum Sonntagsunterricht in nützlichen Kenntnissen anzuhalten und dahin zu wirken, daß der Lehrling zum Nachdenken über sein Fach gebracht, und derselbe nicht mit andern häuslichen, besonders der Entwicklung der Körperkräfte oder der Gesundheit sonst nachtheiligen Beschäftigungen behördet werde.

b) Wenn der Lehrling seine Lehrzeit ohne genügenden Grund unterbricht, muß er die versäumte Zeit nachholen oder nach Umständen doppelt erfüllen, worüber die Zunft zu erkennen hat.

c) Wenn der Jüngling gar keine Geschicklichkeit für das Gewerbe zeigt, dermaßen sittlich verdorben ist, daß auf wiederholte Zurechtweisung und Bestrafung dessen Besserung kaum zu hoffen wäre, wenn derselbe den Meister oder dessen Hausgenossen wiederholt schwer beleidigt, oder dem Unterricht sich auf längere Zeit entzöge, so kann der Meister bei der Zunft dessen gänzliche Entlassung in Antrag bringen, worüber dann die Zunft, wie auch in obigen Fällen, nach Vorschrift der Zunftartikel erkennen wird. (§. 93.)

Von den Rechten und Pflichten der Lehrlinge.

Der Lehrling ist verbunden:

a) Den Meister treu und fleißig und mit kindlichem Gehorsam ergeben zu sein und sich gut aufzuführen.

b) Darf daher weder den Meister ohne dessen Erlaubniß verlassen, noch über Tag oder Nacht ausbleiben.

c) Wenn es sich erweiset, daß der Lehrling keine Freude am Gewerbe hat, kann derselbe davon bei der Zunft die Anzeige machen, und wenn es ihr nicht gelänge, denselben zu einer bessern Ueberzeugung zu bringen, die Lehre bei diesem Gewerbe mit Einwilligung seiner Eltern oder Vormundes aufgeben und zu einem andern übertreten.

d) Sobald ein Lehrling gegründete Ursache hat, seinen Meister zu verlassen, muß dieses vorerst den Zunftvorstehern angezeigt, wenn der Klaggegenstand von diesen nicht beigelegt werden könnte, der Zunft vorgetragen und verhandelt werden, wobei es dem unzufriedenen Theil frei steht, sich an den Zunftinspektor und von da an die Kreisbehörde zu wenden.

e) Tritt der Fall ein, daß ein Lehrling seinem Meister entliefe, jedoch wieder zurückgebracht würde, so wird derselbe, wenn keine Entschuldigungsgründe für ihn sprechen, seines Vergehens wegen zurecht gewiesen, oder nach Erforderniß von dem Vorsteher bestraft, und seinem Meister zur Vollendung seiner Lehrjahre wieder anvertraut; will derselbe jedoch nicht in die Arbeit treten, so ist derselbe gehalten, dem Meister die auf ihn verwendeten Kosten zu ersetzen; hat derselbe gegründete Klagen wider seinen Meister, so muß nach Vorschrift der Zunftartikel verfahren werden.

f) Die Lehrlinge müssen jährlich ein oder auch zweimal von der Zunft geprüft und untersucht werden, ob dieselben so viel vom Gewerbe sich angeeignet haben, als in der verstrichenen Zeit der Lehre nach Verschiedenheit der Fähigkeiten möglich ist.

Zeigt sich hiebei der erwartete Erfolg nicht, so muß untersucht werden, ob die Schuld davon am Lehrling oder am Meister liege. Im ersten Falle wird der Lehrling aufgemuntert, oder nach Umständen zurecht gewiesen, eben so muß mit dem Meister verfahren werden, wenn ihn die Schuld der Vernachläßigung seines Lehrlings trifft.

Wiederholt sich dieses aber bei jeder Prüfung, so soll der Meister mit der höchsten Zunftstrafe belegt werden.

g) Jeder Lehrling muß die Sonntagsschule fleißig besuchen, und kann in den Orten, wo solche Anstalten bestehen, nur dann von den Lehrjahren freigesprochen werden, wenn er sich über den fleißigen Besuch der Sonntagsschule ausweiset. (§. 94.)

Das zwischen Meister und Lehrling bestandene Vertragsverhältniß hört auf:

a) Wenn einer oder der andere selbst auf wiederholte Zurechtweisungen von den Vorstehern die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

b) Wenn der Meister durch persönliche oder häusliche Verhältnisse außer Stand gesetzt wird, den Lehrling im Handwerk zu beschäftigen.

c) Wenn der Meister oder Lehrling über ein halb Jahr krank liege und in Siechthum verfiele.

d) Wenn der Meister in einem Strafverfahren 3monatliche oder noch mehr Gefängnißstrafe ausstehen müßte, endlich

e) wenn beide Theile mit Genehmigung der Zunft darin übereinkommen. (§. 95.)

Tritt einer dieser Fälle ein, oder stirbt der Lehrmeister, so muß der Lehrjunge durch die Zunft einem andern Meister zur Vollendung der Lehrzeit anvertraut werden, wo nicht etwa der Gebrauch besteht, daß im letztern Falle die Mutter als Meisterswittwe für ihren Sohn einen Meister wählen darf. (§. 96.)

Wenn ein Lehrling vor dem Ausgange seiner Lehrzeit durch eigenes Verschulden den Meister gänzlich verließe, muß derselbe außer den nach §. 90 festgesetzten Bestimmungen auch den etwa verursachten Schaden vergüten, worüber auch die Klage des Meisters jedesmal von den betreffenden Vorstehern entschieden werden muß. (§. 97.)

Sollte dagegen der Meister durch Unwillen im Unterrichte, üble Behandlung oder Vernachläßigung seiner Pflichten dem Lehrling Veranlassung geben, aus der Lehre zu treten, so kann eben so auch der Meister verhalten werden, den Lehrling im Sinne des vorhergehenden 97. §. schadlos zu halten. (§. 98.)

Nach Verfluß der durch die Zunftartikel oder vertragsmäßig festgesetzten Lehrzeit muß der Lehrling nach abgelegter Probe seines Fleißes und seiner Kenntnisse auf die, durch die speciellen Zunftartikel der betreffenden Zunft bestimmte Weise ohne Verzug zur Verfertigung des Probestückes zugelassen, und wenn durch dieses seine Tauglichkeit bewiesen wird, vor der Zunft freigesprochen und unter die Gesellen aufgenommen werden. (§. 99.)

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Lehrling alle Jahresprüfungen ausgezeichnet bestanden, und auch sonst durch die Reife seines Verstandes, Fertigkeit, Fleiß und Geschicklichkeit noch vor Verlauf der festgesetzten Lehrzeit sich so hervorgethan hätte, daß derselbe $^1/_3$ oder ein ganzes Jahr früher freigesprochen werden könnte, so kann der Meister zur Aufmunterung der Uebrigen diesen im Einverständnisse mit dem Zunft-Inspektorate zur Probearbeit zulassen und freisprechen. (§. 100.)

Denjenigen, welche die Studien in dem polytechnischen Institute mit Erfolge vollendet zu haben sich ausweisen, soll, wenn sie in kürzerer Zeit auf der Lehre das praktische des Gewerbes erlernen, von der durch die Zunftartikel bestimmten Lehrzeit $^1/_3$ nachgesehen werden. (§. 101.)

Wo eigene Gewerbsschulen bestehen, wird derjenige Lehrling, welcher alle Klassen derselben mit Fleiß und gutem Erfolge besucht, und auch in der Lehrzeit fleißig gearbeitet hat, um $^1/_2$ Jahr früher freigesprochen und diesem nach ihm auch der Rang in der Bruderschaft angewiesen. (§. 102.)

Der Lehrbrief wird dem Freigesprochenen nach der vorgeschriebenen Art ausgefertigt und ausgefolgt, wobei, so wie bei dem Freisprechen keine Geldzahlungen, Ceremonien oder Gastereien stattfinden dürfen und der Lehrling nichts weiter zu entrichten hat, als die in dieser Gewerbsordnung §. 50 bestimmte Gebühr für das Aufdingen, Einschreiben, Freisprechen und Expedition des Lehrbriefes. (§. 103.)

B. Von den Gesellen.

Damit jeder Geselle seine Pflichten kenne, sollen demselben nach dessen Freisprechen die Gesellenartikel vor der Zunft gedruckt zugestellt werden. (§. 104.)

Um sich mehr Fertigkeit und umfassendere Erfahrungen in seinem Gewerbe anzueignen, muß jeder Geselle drei Jahre außerhalb des Orts, in welchem er einer Zunft einverleibt werden will, im In- und Auslande wandern. (§. 105.)

Von der Verbindlichkeit des Wanderns auf die ganze Zeit oder für einen Theil kann ein Geselle wegen schwerer Krankheit oder Gebrechlichkeit des Körpers durch die Obrigkeit enthoben werden. (§. 106.)

Zur Wanderschaft erhält jeder Geselle statt eines Passes auf ein Zeugniß der Zunft von der Polizeibehörde ein Wanderbuch, in welches von Ort zu Ort vorgemerkt wird, wo und wie lange derselbe gearbeitet, und wie er sich in dieser Zeit aufgeführt habe, damit hieraus auch ersehen werden könne, ob der Gesell die Wanderschaft zur Uebung und zur Vervollkommnung im Gewerbe verwendet hat. (§. 107.)

Kehrt ein solcher Gesell von der Wanderschaft zurück, oder kommt ein Fremder zugereiset, so muß derselbe bei dem Herbergs- oder Gesellenvater Zeugnisse und Wanderbuch vorlegen, welche durchgesehen und in der Lade aufbewahrt werden. Derjenige Geselle aber, welcher diese Belege nicht aufweisen, und selbst nach einer Frist von 6 Wochen nicht nachholen kann, wird, wenn er darüber keinen giltigen Grund angeben kann, nicht in Arbeit gehalten, und wenn dieser Mangel ihn sogar verdächtig machte, der Polizeibehörde überliefert. (§. 108.)

In Schenken und verborgenen Winkeln darf kein Geselle einkehren. Es darf aber auch die Gesellenherberge eines zünftigen Gewerbes in kein gemeines Schenkhaus untergebracht werden. (§. 109.)

Die Unterbringung der Gesellen bei den zünftigen Meistern geschieht nach der Vorschrift der im Sinne des 17. §. abzufassenden Zunftartikel und nach Zunftgebrauch entweder durch Umschicken bis sich ein Meister findet, welcher Arbeit geben kann, in welchem Falle das nächstemal die Reihe des Umschickens bei dem Meister beginnt, welcher im Range auf jenen folgt, der zuletzt einen Gesellen erhalten hat, oder auf die Weise, daß bei dem Gesellenvater auf eine Tafel die Meister, welche Gehilfen brauchen, nach der Reihe, wie sie sich darum melden, sich aufzeichnen und mit Gesellen versehen lassen. Unter den Vorgemerkten hat eine Witwe und ein kranker Meister jedesmal den nächsten Anspruch auf Zuweisung eines Arbeit suchenden Gesellen. (§. 110.)

Zugereiste Gesellen, welche in 3 Tagen keine Arbeit erhalten, oder bei vorhandener Arbeit in eine Werkstatt nicht eintreten wollen, sind gehalten fortzuwandern. (§. 111.)

Es steht jedem Meister frei, sich Gesellen nach Bedarf zu verschreiben, nur muß der Verschreibbrief von einem der Zunftvorsteher durch dessen Unterfertigung bekräftigt sein. (§. 112.)

Ein verschriebener Geselle soll bei dem Meister, wenn er demselben genehm ist, wenigstens 3 Monate bleiben; es sei denn, daß zwischen beiden eine kürzere Zeit bedungen worden wäre, wenn aber der Geselle dem Meister nicht gefiele, kann der Meister den Gesellen nach abgearbeitetem Vorschusse aus der Arbeit entlassen. (§. 113.)

Im übrigen gelten für die verschriebenen Gesellen dieselben Regeln wie für alle andern Gesellen. (§. 114.)

Jeder Geselle ist verbunden:

a) Alle zum Handwerk gehörigen Arbeiten nach des Meisters Wunsch ohne Widerstreben und mit dem möglichsten Fleiße und Kunstfertigkeit zu verrichten.

b) Die gewöhnlichen Arbeitstage und Stunden, welche in den Artikeln jeder Zunft nach Gebrauch bestimmt werden sollen, bei der Arbeit zuzubrin-

gen, daher alles Faullenzen und willkürliches Feiern, besonders aber der sogenannte blaue Montag bei polizeilicher Ahndung untersagt ist.

c) Der in Arbeit stehende Geselle darf ohne Erlaubniß seines Meisters weder für einen andern Meister noch auf eigene Rechnung für Bezahlung arbeiten.

d) Derselbe muß sich auch der Hausordnung fügen, gegen den Meister treu und dessen Hausgenossen höflich sein, und gut aufführen, und wenn er die Wohnung beim Meister hat, nicht außer dem Hause schlafen.

e) Der Geselle hat mit dem Lehrjungen anständig zu verfahren und darf denselben weder zu seiner Bedienung verwenden, noch viel weniger körperlich züchtigen.

f) Der Geselle muß für den Lohn arbeiten, welcher mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse entweder auf die Woche nach dem Stück, oder in Gemäßheit einer beiderseitigen Uebereinkunft bestimmt wird. (§. 115.)

Wo keine bestimmte Uebereinkunft die gegenseitigen Rechte ausdrücklich festgesetzt hat, darf der Geselle ansprechen

a) den durch obrigkeitliche Satzung oder Zunftgebrauch bestimmten Arbeitslohn und wo die Kost gebräuchlich ist, auch diese in einem genießbaren Zustande;

b) eine menschenfreundliche Behandlung vom Meister und dessen Familie;

c) nach Zunftgebrauch oder Uebereinkunft ein gewissenhaftes Zeugniß über die in der Arbeit zugebrachte Zeit, welches bei wandernden in deren Wanderbuch vorgemerkt wird. (§. 116.)

Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen werden von den Zunftvorstehern entschieden und nur in dem Falle vor die Obrigkeit gebracht, wenn die Zunft und der Zunftinspektor nicht beilegen könnte oder diese Beilegung Verzögerung erleidet. (§. 117.)

Da übrigens betreff des Gesellenlohns durch die besonderen Zunftartikel bei jeder Zunft im Sinne dieser Gewerbsordnung das Nähere bestimmt werden wird und der Lohn im Verhältniß der Preise der Lebensmittel, von Fähigkeiten, Kenntniß und Fleiß und überhaupt von der Brauchbarkeit eines Gesellen bedingt wird, so steht es bei dem Meister, einen Gesellen diesem gemäß besser zu bezahlen. (§. 118.)

Es dürfen jedoch keine Vereinigungen und Verabredungen der Gesellen um einen höheren Lohn oder eine andere Begünstigung zu erzwingen, stattfinden; ebenso sind mit Auflassung der Arbeit verbundene Zusammenkünfte und Geldauflagen wider die Zunftvorschriften verboten und mit polizeilicher Ahndung zu bestrafen.

Fälle aufrührerischer Widersetzlichkeit sind als schwere Polizeivergehen zu bestrafen. (§. 119.)

Vergehen, welche von Gesellen innerhalb der Zunftverhältnisse oder gegen Zunftgenossen begangen werden, können von den Zunftvorstehern mit Zunftstrafe geahndet werden, Fälle, welche die Wirksamkeit der Zünfte übersteigen, werden von der betreffenden Ortsbehörde verhandelt. (§. 120.)

Zur Stiftung eines Fondes für Unterstützung kranker und nothleidender Gesellen werden alle Gesellen vorerst bei ihrem Eintritt in die Arbeit ein Krankengeld von 10 — 20 kr. CM. erlegen, dann aber außer den von 2 bis

24 kr. gestatteten Geldbußen auch wöchentlich 1—4 kr. CM. beitragen, welche Beiträge von dem Altgesellen vierteljährig verrechnet werden. (§. 121.)

Dieser Fond wird, wofern er nicht gegen Sicherheit nutzbringend angelegt werden könnte, in einer Lade bei dem Gesellenvater aufbewahrt und davon ein Schlüssel beim Lademeister, der andere beim Altgesellen gehalten.

Zu andern Zwecken als den angegebenen darf nichts aus dem Fonde verausgabt werden, außer die Gesellen wollten bei etwaigem Ueberschusse bei Gewerben wo der Geschmack in den Formen wechselt, zur Läuterung dessen Abbildungen oder gute Schriften anschaffen. (§. 122.)

Die Bruderschaftsversammlungen können nur nach vorläufiger Meldung bei den Zunftvorstehern in Anwesenheit des Gesellenvaters, welcher zugleich den Vorsitz führt, und der dazu bestimmten Beisitzmeister abgehalten werden. Diese Meister mit dem Altgesellen sind für die Emporhaltung der Ordnung und Schicklichkeit verantwortlich. (§. 124.)

In diesen Versammlungen wird nun über die Auflage, deren Verwendung und Verrechnung verhandelt und Mißhelligkeiten der Gesellen untereinander beigelegt und die Altgesellen gewählt. (§. 124.)

Die Jahresrechnung über den Bruderschaftsfond wird von dem Altgesellen der Zunft vorgelegt und am großen Zunfttage in Gegenwart des Zunft-Inspektors geprüft. (§. 125.)

Der Austritt eines Gesellen aus der Arbeit kann bei solchen Zünften, wo nicht durch Gebrauch oder Zunftsatzungen statt der Aufkündigung ein längerer oder gar kein Termin bestimmt ist, nach 14tägiger Aufkündigung geschehen, die Aufkündigung kann nur am Sonntag stattfinden. (§. 126.)

Wo jedoch die Arbeit auf das Stück geht, oder der Geselle von dem Meister einen Vorschuß erhalten hat, kann selbst mit Aufkündigung der Austritt des Gesellen nicht eher erfolgen, als wenn die begonnene Arbeit fertig oder der Vorschuß der Uebereinkunft gemäß abgetragen oder bezahlt sein wird. (§. 127.)

Der Meister kann dem Gesellen aufkündigen:

a) Wenn der Geselle den Meister oder dessen Hausgenossen in Wort oder That grob beleidigt.

b) Wenn derselbe seines Meisters Werkstätte absichtlich in bösen Ruf bringt.

c) Wenn derselbe des Meisters Weisung nicht Folge leistet, faullenzt oder viel herumlauft.

d) Wenn der Geselle wiederholt die Hausordnung verletzt und vorsätzlich dagegen handelt, die häusliche Sicherheit gefährdet, oder in eine ansteckende Krankheit verfällt.

e) Wenn derselbe ein der öffentlichen Ahndung unterliegendes Vergehen sich zu Schulden kommen läßt.

f) Wenn unverhoffte Zufälle den Meister so zu Schaden bringen, daß er nicht mehr im Stande ist, Arbeit zu geben. (§. 129.)

Eben so kann der Geselle vom Meister vor Ablauf der bedungenen oder durch Zunftartikel festgesetzten Aufkündigungszeit aus der Arbeit treten.

b) Wenn der Meister demselben mit Worten oder einer solchen Handlung beleidigt, oder zu einer solchen That verleiten wollte, welche eine öffentliche Ahndung nach sich zieht.

c) Wenn derselbe zur Arbeit unfähig wird.

d) Wenn die Hausgenossen des Meisters in eine ansteckende Krankheit verfallen und der Geselle nicht abgesondert arbeiten kann. (§. 129.)

Einen ohne Ursache und ohne vollkommene Zufriedenstellung des Meisters austretenden Gesellen darf kein anderer Meister desselben Ortes in Arbeit nehmen. (§. 130.)

Dagegen kann ein gesetzlich austretender Geselle wieder im Orte Arbeit erhalten, ohne daß er den Ort meiden müßte, außer in Fällen, wo eine polizeiliche Vorkehrung solches nöthig machte. (§. 131.)

Wer bei einem Meister oder einer Witwe auf eine den Zunftvorschriften zuwiderlaufende Weise in Arbeit tritt, muß solche wieder verlassen, und überdies derlei Unregelmäßigkeiten mit einer Ordnungsstrafe büßen, welche in dem Falle, wenn sich erweiset, daß der Geselle unter der Hand aus einer andern Werkstätte abwendig gemacht worden ist, bis auf das Doppelte (dem fehlenden Meister und Gesellen) gesteigert werden kann, je nachdem der Zunft-Inspektor erkennen wird. (§. 132.)

C. Vom Meisterwerden oder der Aufnahme in die Zunft.

Wer ein zünftiges Gewerbe selbständig treiben und Mitglied einer Zunft werden will, muß sich bei derselben um das Meisterrecht und seine Aufnahme bewerben. (§. 133.)

Um das Meisterrecht kann jeder Inländer oder angesiedelter Ausländer sich bewerben, wenn derselbe nach den allgemeinen wie auch besonderen Zunftsatzungen der betreffenden Innung sich über seine Befähigung dazu ausweiset, nämlich:

1. Daß er die Lehrzeit und vorgeschriebene Wanderschaft mit Erfolg erfüllt hat.
2. Daß er die Volljährigkeit erreicht habe.
3. Daß er das Muthjahr bei dem von der Zunft ihm angewiesenen Meister treulich erfüllt, Proben seiner auf der Wanderschaft gesammelten Erfahrung und eine gute Aufführung dargethan hat.
4. Deutsch lesen, schreiben und rechnen kann.
5. Das vorgeschriebene Meisterstück tadelfrei ausgefertigt, und sich
6. über das Bürgerrecht ausgewiesen hat. (§. 134.)

Demjenigen, welcher als Geselle auf einer höhern polytechnischen Anstalt einige Jahre zugebracht hat, wird diese Zeit nach den seine Kenntnisse beurkundenden Belegen, an der vorgeschriebenen Wanderzeit in Abrechnung gebracht, wenn derselbe nicht vielleicht noch vor seinem Aufdingen auf dieser Anstalt gelernt hätte, für welchen Fall die Vorschrift des §. 100 in Anwendung kommt.

Welcher aber nebst mehrjährigen Studien seines Faches auch noch 3 Jahre gewandert ist, und sich praktisch vervollkommnet hat, kann ohne das Muthjahr zu arbeiten nach verfertigtem Meisterstück das Meisterrecht erlangen. (§. 135.)

Eben so kann einem einheimischen Gesellen, welcher im Militärdienst gestanden hat, nach seiner Entlassung, wenn er sonst die übrigen Bedingungen erfüllt hat, die Militärdienstzeit an der Wanderschaft angerechnet werden. (§. 136.)

Das Meisterstück muß bei dem von der Zunft angewiesenen Meister, unter Aufsicht der Schaumeister verfertigt werden. In einem Ausweise sind zwar Probestücke und Meisterstücke für jede Zunft bestimmt, wie solche auch in den besondern Zunftartikeln festgestellt werden. Jedoch sollen dieselben sich immer nach dem Zeitgeschmacke richten. (§. 137.)

Ist der Meisterrechts-Bewerber so weit gekommen, daß er das Meisterstück beginnen soll, so muß er bei den Zünften, wo auch eine Zeichnung vorgearbeitet zu werden pflegt, wie bei Maurern, Zimmerleuten, Tischlern, Wagnern, Schlossern u. s. w. die Zeichnung zu dem Meisterstück unter den Augen der dazu bestimmten Zunftvorsteher entwerfen und ausfertigen. (§. 138.)

Die Besichtigung des Meisterstückes muß nach §. 70 und 82 von den Zunftvorstehern vorgenommen und wo eine Zeichnung im Voraus entworfen worden, diese mit dem Meisterstücke verglichen und solches im Zunftbuch vorgemerkt werden. (§. 139.)

Stellen sich an dem Meisterstücke solche Fehler heraus, welche einem angehenden Meister nicht nachgesehen werden können, so wird demselben nach Umständen ein neues Meisterstück, oder wenn es an der Zeichnung gelegen, zu Verfertigung derselben noch eine Frist einberäumt. Wenn auch diese von der Unfähigkeit des Bewerbers zeugen sollte, so wird derselbe angewiesen, noch ein Jahr bei einem tüchtigen Meister sich im Gewerbe zu vervollkommnen.

Für dergleichen im Meisterstück entdeckten Fehler können und dürfen mithin keine Strafen abgenommen werden. (§. 140.)

Da nun aber in der Regel kein Gewerbe geschlossen, nämlich in der Zahl der Meister beschränkt sein darf, der eigentliche Zweck der Zunft-Einrichtung übrigens nur dadurch erreicht werden kann, wenn genau dafür gesorgt wird, daß nur tüchtige Männer zum Meisterrecht gelangen, so muß zwar die Prüfung des Meisterstücks strenge sein, darf aber nicht zum Vorwand gebraucht werden, die Gesellen vom selbständigen Betriebe des Handwerkes auszuschließen, wofür indessen die Zunft mit ihren Vorstehern und besonders der Zunft-Inspektor verantwortlich ist. (§. 141.)

Wenn sich der Geselle mit der Entscheidung der Zunft bebürdet fühlt, so kann er seine Klage zur Erhebung der Umstände, sobald die Beschwerde vor dem Zunft-Inspektor erfolglos geblieben, bei der Kreisbehörde vorbringen. (§. 142.)

Findet es sich, daß ein Meisterrechts-Bewerber bei dem Meisterstücke sich der Hilfe eines Andern bedient hat, so wird er ein neues Meisterstück zu machen und der Helfer 4 fl. CM. Geldbuße zur Zunft-Cassa zu erlegen gehalten sein. (§. 143.)

Ist das Meisterstück vollkommen befunden worden, so wird der Bewerber zum Meister und zur Aufnahme in die Zunft geeignet erklärt und nach geführtem Beweise darüber, daß er das Bürgerrecht erwirkt habe, in die Zunft aufgenommen. (§. 144.)

Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Zunft ist vom neuen Meister nichts weiter zu entrichten, als die Meisterrechts-Gebühr laut §. 50. (§. 145.)

Zwischen Meistersöhnen und andern Bewerbern, wie auch solcher, welche Meisterstöchter heiraten, findet kein Unterschied statt. (§. 146.

D. Von den Meistern.

Derjenige, welcher auf dem vorgeschriebenen Wege das Meisterrecht erlangt hat, und Mitglied einer Zunft geworden ist, erwirbt damit

a) die Befugniß, sein erlerntes Gewerbe selbständig zu treiben, und wo immer in dem Orte, wo er das Meisterrecht erworben hat, seine Werkstätte unter Beobachtung der bestehenden Polizei- und Zunftvorschriften eröffnen, und durch ein übliches Schild wie immer öffentlich ankündigen zu können.

b) Das Recht mit Gesellen zu arbeiten, ohne in deren Zahl beschränkt zu sein.

c) Lehrlinge aufzudingen, zu unterrichten und freizusprechen, muß aber auch die Vorschrift der §. 83 und 103 genau befolgen.

d) Die Freiheit, woher und wie viel immer an Arbeit aufzunehmen, auszufertigen und im Gewerbe was immer für Werkzeuge oder Maschinen zu gebrauchen, ohne in Erzeugung seiner Manufakte, noch Stoff, Formen und Geschmack im Geringsten beschränkt zu sein.

e) Die Befugnisse, seine Erzeugnisse frei und offen zu verkaufen

f) Im Erkrankungsfalle vorzugsweise von der Zunft mit einem guten Gesellen versehen zu werden, oder von Woche zu Woche der Reihe nach von den Meistern einen Gesellen zur Aushilfe anzusprechen und zu erhalten. (§. 147.)

Uebrigens steht jedem Meister frei, nicht nur seine eigenen Erzeugnisse, sondern auch Arbeiten von Meistern desselben zünftigen Gewerbes und Ortes ungehindert zu verschleißen oder damit Handel zu treiben. (§. 148.)

Zu einem bestimmten Handwerke werden übrigens die Arbeiten und Erzeugnisse gerechnet, welche nach dem bestehenden Zunftgebrauche und der Natur des Gewerbes dazu gehören, welche in dem §. 17 auszuwirkenden speciellen Zunftartikel jeder einzelnen Innung angegeben werden müssen.

Wenn aber dieserwegen, ob nämlich eine Arbeit zu den Beschäftigungen dieser oder jener Zunft gehöre, eine Frage entstände, wird der Zunftinspektor oder die betreffende Obrigkeit darüber erkennen. (§. 149.)

So wie nun ein Meister der einen Zunft solche Erzeugnisse; welche herkömmlich in den Arbeitskreis einer andern Zunft gehören, nicht verfertigen und verkaufen darf, so kann einem Meister nicht verwehrt werden, solche Nebenarbeiten, welche zur Ausfertigung und Vervollständigung der eigenen Haupterzeugnisse dienen, selbst oder mit seinen Gehilfen zu verrichten, wie z. B. bei den Kupferschmieden zur vollkommenen Ausfertigung der kupfernen Kessel die eisernen Griffe oder Henkel zu machen. (§. 150.)

Bei den Zünften, bei welchen bisher der Gebrauch bestanden, auch mit Gesellen anderer in der Arbeit verwandter Zünfte das Geschäft zu treiben, hat dieses auch weiterhin zu bestehen, wie z. B. bei Schlossern und Sporern ꝛc. (§. 151.)

Die Mitglieder einer Zunft sind verpflichtet, alle Zunftlasten zu tragen, bei sonst zu gewärtigender Strafe. Widerspenstige Meister werden von der Obrigkeit zur Erfüllung ihrer Pflichten verhalten. (§. 152.)

Der Meister ist gehalten für die genaue Erfüllung der §. 83 und 132 enthaltene Vorschriften zu wachen, daher seinen Gehilfen fleißig nachzusehen, *und für den* Unterricht seines Lehrlings zu sorgen. (§. 153.)

Keinem Meister ist es verwehrt, aus seinem Wohnorte in einen andern zu übersiedeln, wenn es mit Wissen der Zunft geschieht. Bleibt derselbe im nämlichen Bezirke, so hat er für die Befreiung von den persönlichen Zunftlasten, den Jahrgulden am Zunfttage zu entrichten. (§. 154.)

Wenn ein Meister an einen solchen Ort übersiedelt, wo eine andere Zunft desselben Gewerbes besteht, so kann derselbe seine Aufnahme in dieselbe ansprechen, sobald er sich bei derselben ausweiset, nach Vorschrift dieser Gewerbsordnung Meister geworden zu sein.

Kann er diesen Beweis nicht liefern, so muß er das an demselben Orte übliche Meisterstück verfertigen. Jedenfalls zahlt derselbe für seine Aufnahme in die Zunftlade 6 fl. CM. (§. 155.)

Das eigene Gewerb oder einen Zweig desselben zu verpachten ist keinem Meister erlaubt. (§. 156.)

Das Meisterrecht hört auf

a) durch den Tod des Meisters;

b) durch freiwillige und bestimmt ausgesprochene Entsagung;

c) wenn der Meister in einen solchen Stand übertritt, mit welchem die Treibung eines bürgerlichen Gewerbes unvereinbarlich ist, als in dem geistlichen, im Militärstande.

d) Sobald der Meister in das Ausland auswandert, oder ohne Regierungspaß in die benachbarten türkischen Provinzen sich entfernt, und innerhalb 3 Jahren nach Verfluß des gestatteten Reise-Termins nicht heimkehrt. In diesem Falle müßte er bei der Behörde insbesondere einschreiten, wenn er nach seiner Rückkehr das Gewerbe wieder treiben wollte.

e) Wenn mittelst richterlicher Erkenntniß dem Meister die Ausübung seines Meisterrechts entweder ganz oder auf eine gewisse Zeit entzogen würde. (§. 157.)

Wenn die Meister einer Zunft so abnehmen, daß nur einer übrig geblieben, muß mit Inventirung alles Zunftvermögens, Lade und Litteralien in obrigkeitliche Verwahrung genommen werden.

So lange der letzte Meister noch lebt, wird derselbe zwar das Zunftvermögen verwalten und der Obrigkeit Rechnung legen, kömmt aber bis zu dessen Absterben kein neuer Meister nach, so wird Magistrat und Communität über das Vermögen zu einem wohlthätigen Zweck verfügen. (§. 158.)

E. Von den Meisters-Witwen.

Die Witwe eines zünftigen Meisters kann nach dem Tode ihres Gatten, so lange sie in demselben Stande sich befindet, das Gewerbe forttreiben. (§. 159.)

Ausgenommen hievon sind solche Frauen, welche entweder durch das Ehegericht vom Meister geschieden oder ohne gegründete Ursache ihren Gatten verlassen haben, es sei denn, sie hätten von dem verstorbenen Meister eheliche Kinder, welche ihrer Pflege anvertraut worden sind, in welchem Falle die Obrigkeit erkennen wird, ob für sie die Betreibung des Handwerks nöthig und zulässig sei. (§. 160.)

Eine arbeitende Witwe wird zwar vorzugsweise mit guten Gesellen versehen, muß aber im übrigen den Zunftsatzungen sich fügen, und die auf sie fallenden Beiträge entrichten. (§. 161.)

4. Capitel. Von den Landmeistern.

Die Handwerker auf dem Lande sind entweder solche

a) welche sich vom Zunftsitze auf das Land gezogen haben und Mitglied der Zunft geblieben sind oder

b) solche Gewerbsleute, welche zu keiner Zunft gehören. (§. 162.)

Für die erstern gilt alles das, was von den zünftigen Handwerkern in der Gewerbsordnung festgesetzt ist. (§. 163.)

Betreff der Letztern kommt es darauf an, ob sie ein zünftiges oder unzünftiges Gewerbe treiben. Will ein Handwerker vom Lande sich in die Zunft seines Handwerkes als Landmeister einrichten, oder in den Wohnort der Zunft übersiedeln, so muß er die vorgeschriebenen Bedingungen zu einem selbstständigen Betrieb seines Gewerbes erfüllen, wodurch derselbe auch auf alle Rechte der Zunft Anspruch erhält. (§. 164.)

Für die Aufnahme in die Zunft hat ein solcher dann 12 fl. zu zahlen und steht gleichfalls unter der Aufsicht des Zunft-Inspektors. (§. 165.)

Treibt der Handwerker auf dem Lande ein zünftig Gewerbe, ohne Mitglied der bestehenden Zunft des Bezirkes zu sein, so kann diese wegen Eingriffe in ihre Gerechtsamen gegen denselben einschreiten. (§. 166.)

Ausgenommen hievon sind Flickarbeiter auf dem Lande, welche zur Orts-Population gehören und sich mit Ausbessern der nöthigsten Bekleidungen oder der Landwirthschaftsgeräthe beschäftigen. (§. 167.)

Handwerker auf dem Lande, welche kein im Kreis für zünftig anerkanntes Gewerbe treiben, sind weder in dem Betriebe desselben noch im Verwenden von Gehilfen oder im Verschleiße soweit sie nicht auf eine Zunft desselben Gewerbes stoßen, eingeschränkt. (§. 168.)

5. Capitel. Von der äußern Wirksamkeit der Zünfte (Zunftzwang).

Jede mit verfassungsmäßigem Freibrief und Artikel von der sächsischen Nations-Universität versehene Zunft wirkt mit ihren Rechten und Pflichten in einem gewissen Bezirke der sächsischen Nation gegen jeden nicht befugten aber dasselbe Gewerbe treibenden Handwerker ausschlußweise. (§. 169.)

Da in der sächsischen Nation der Gewerbsfleiß nach der Stellung der Glieder dieses Standes beinahe durchgehends in den Städten und Hauptorten des Bezirkes seinen Sitz hat, so wird dieses auch weiterhin unter den §. 162, 163 und 164 enthaltenen Bestimmungen beibehalten, jedoch wird kein zünftiger Meister, welcher sich auf dem Lande niederzulassen wünscht, daran verhindert, wenn es mit Wissen der Zunft geschieht. (§. 170.)

Wenn in einem Bezirke, nämlich Stuhl oder Distrikt zwei oder mehrere Zünfte desselben Gewerbes mit denselben Rechten bestänben, so würden dieselben ihre Befugniß im Sinne ihrer Zunftartikel ausüben. (§. 171.)

Die Zünfte haben das Recht, die unbefugte Betreibung zünftiger Arbeiten in ihre Gerechtsamen (Pfuschereien) zu stören, und auf Confiscation der Arbeit und Geräthe anzutragen. Dieses darf aber nur mit obrigkeitlichem Beistande geschehen. (§. 172.)

Im ersten Falle wird ein solcher Pfuscher mit einer Geldstrafe zu einem von der Zunft zu bestimmenden wohlthätigen Zwecke durch die Obrigkeit gestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Strafe des doppelten und die Confiscation durch die Polizei ein, und die confiscirten Geräthe, Waaren, so weit diese nicht einem schuldlosen Privaten gehören und rückgestellt werden müssen, werden ämtlich verkauft. Der Erlös mit dem Preise für die den Eigenthümern rückgestellten Arbeiten wird nach Anweisung der Zunft zu einem milden Zwecke verwendet. (§. 173.)

Eben so wenig dürfen an einem Orte, wo zünftige Meister sich befinden, selbst zünftige Handwerker desselben Gewerbes aus einer andern Gerichtsbarkeit außer an den gestatteten freien Jahrmarktstagen ihre Erzeugnisse offen und frei verkaufen. (§. 174.)

Ausgenommen von diesem Zunftzwange sind:

a) Diejenigen Arbeiten, welche Jemand für sich oder seine Hausgenossen selbst verrichtet, oder durch diese für sein Haus verrichten läßt.

b) Arbeiten, welche zwar zünftig sind aber unentgeltlich verfertigt werden.

c) Welche von Militäristen für die Bedürfnisse des Militärs geleistet werden.

d) Diejenigen Gewerbe, zu deren fabriksmäßigem Betriebe die Unternehmer befugt werden, oder sich mit der betreffenden Zunft abgefunden haben.

e) Auf eigene Hand zu arbeiten befugte Handwerker.

f) Die Handwerker in solchen Bezirken, wo keine Zunft ihres Gewerbes besteht.

g) Die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenzimmer.

h) Derlei Arbeiten, welche auch bisher Landleuten und andern Unzünftigen verwehrt gewesen, als das Wirken grober Leinwand u. dgl. mehr.

i) Der Verkauf an Jahrmärkten. (§. 175.)

Es darf keine Zunft in eigener Angelegenheit gegen Jemanden eigenmächtig verfahren, sondern muß den Beistand der betreffenden Behörde ansprechen. (§. 176.)

Um die Concurrenz aufrecht zu erhalten, ist einer Zunft nicht gestattet, den ausschließlichen Verschleiß ihrer Gewerbserzeugnisse an einem andern Orte an ein Mitglied zu verpachten. (§. 177.)

Keine Zunft darf ihre Meister hindern, sich ausgedehntern Absatz zu verschaffen. (§. 178.)

Eben so wenig kann die Zunft einem Meister untersagen, die von einem andern Meister begonnene Arbeit auszufertigen, oder sonst beschränkend auf das Arbeiten des Meisters wirken. (§. 179.)

Vielmehr können die Zünfte oder mehrere zünftige Meister zusammen Niederlagen und offene Laden halten und Erzeugnisse ihres Gewerbes darin verkaufen. (§. 180.)

Zweiter Abschnitt.

Von den auf eigene Hand arbeitenden Handwerkern.

Ein Handwerker, welcher ein zünftiges Gewerbe erlernt hat, kann ohne Mitglied der Zunft zu sein, in deren Wohnort unter gewissen Umständen und Bedingungen die Befugniß erhalten, auf eigene Hand zu arbeiten. (§. 181.)

Eine solche Befugniß kann als Ausnahme von den Zunftvorschriften die Behörde ertheilen, von welcher die Zunftartikel der nämlichen Zunft ausgegangen sind. (§. 182.)

Die Befugniß kann erhalten:

1. Ein Eingeborner des nämlichen Orts, wo derselbe sein Gewerb treiben will, wenn er

a) über 20 Jahre alt ist;

b) sein Gewerbe ordentlich erlernt hat;

c) von guter Aufführung und ein fleißiger Arbeiter ist;

d) nicht alle Bedingungen zur Erlangung des Meisterrechts erfüllt hat, und sich ausweiset, daß dieses nicht aus eigener Schuld unterblieben ist; wofern ein solcher nicht durch die Kreisbehörde von Erfüllung der fraglichen Bedingungen enthoben worden wäre.

e) Wenn derselbe durch ein Meisterstück seine Fähigkeit beweiset.

2. Ein Eingeborner oder Angesiedelter, welcher sämmtliche Zunftvorschriften erfüllt hat, und von der Behörde des Meisterrechts würdig erkannt worden ist, von der betreffenden Zunft aber ohne gesetzlichen Grund abgewiesen wird, und

3. solche Ausländer, durch deren ausgezeichnete Kenntnisse und Erfahrungen im Verfahren des Gewerbes eine bedeutende Verbesserung oder überhaupt für die Industrie ein wesentlicher Gewinn gehofft werden kann. (§. 183.)

Diese beiden letztern erhalten nur in dem Falle die Befugniß außerhalb der Zunft ihr Gewerbe zu treiben, wenn die Zunft dieselben aufzunehmen ohne Grund verweigern sollte, und es dauert diese Befugniß so lange, bis entweder in streitigen Fällen die höhere Entscheidung eintrifft, oder die Zunft solche Handwerker in ihre Mitte aufnimmt. (§. 184.)

Die im 183. §. erwähnten Handwerker erhalten die Erlaubniß bloß auf eigene Hand zu arbeiten und dürfen sich keiner anderen Gehilfen bedienen als ihrer Familienglieder.

Ihre Erzeugnisse können sie im Hause und auf Jahrmärkten verkaufen. (§. 185.)

Dieselben stehen unter dem Zunft-Inspektor. (§. 186.)

Wenn ein solcher Handwerker nachträglich in die Zunft aufgenommen wird, so tritt derselbe in alle Rechte und Vortheile eines zünftigen Meisters ein und kann sodann auch Lehrlinge aufdingen. (§. 187.)

Dritter Abschnitt.

Von andern zünftigen Gewerben.

Um ein unzünftiges Handwerk selbständig treiben zu können, muß der Bewerber ausweisen:

a) Das 20. Lebensjahr erfüllt zu haben;

b) ein Inländer oder hier angesiedelt sein;

c) das Handwerk erlernt zu haben, und in demselben hinlänglich bewandert zu sein. (§. 188.)

Die Befugniß zu einem solchen Gewerbe wird nach Vorschrift der §. 3 und 4 von der betreffenden Behörde ertheilt. (§. 189.)

In wie weit der Betrieb gewisser Gewerbe von Prüfung besonderer persönlicher Fähigkeiten des Bewerbers oder Unternehmers und des von demselben dem Geschäfte vorzusetzenden Werkführers oder Besorgers oder aber Beweise anderer Erfordernisse und Erfüllung eigener Bedingungen abhängig ist, müssen die diesfalls bestehenden Verordnungen beobachtet werden, wie z. B. bei Errichtung von Barbier-Officinen, Apotheken, Buchdruckereien ꝛc. (§. 190.)

Solche Gewerbsleute können bei den Unternehmungen, bei welchen es gebräuchlich, Gehilfen und Lehrlinge beschäftigen, welche aber gleichfalls unter obrigkeitlicher Aufsicht zu stehen haben. (§. 191.)

Bei freien Künsten wird die Anmeldung bei der Obrigkeit und Nachweisung der Fähigkeiten und persönlichen moralischen Eigenschaften genügen. (§. 192.)

Sämmtliche unzünftige Gewerbe stehen unter Polizeiaufsicht und sind den bestehenden Polizeivorschriften unterworfen. (§. 193.)

Vorkommende Klagen über Gewerbsgegenstände unter diesen Gewerben werden bei der Polizei entschieden und können an die Kreisbehörde aufgerufen werden. (§. 194.)

Vierter Abschnitt.

Von den Fabriken.

Die Befugniß zur Errichtung und Betreibung einer Fabrik, die ein oder mehrere zünftige Gewerbe in sich schließt, muß bei der Kreisbehörde angesucht werden. (§. 195.)

Ein Fabriks-Zugeständniß im Gebiete zünftiger Gewerbe wird nur dann verliehen, wenn die beabsichtigte Gewerbs-Einrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes einer Zunft im Wesentlichen auf eine die Fabrikation hindernde und das Fabrikat verbessernde Weise unterscheidet und nicht etwa die hierüber zu hörende Zunft des betreffenden Gewerbes in demselben Bezirke ein Unternehmen dieser Art einzurichten bereit wäre. (§. 196.)

Erbietet sich gegen einen solchen Fabriks-Unternehmer die Zunft, ein Unternehmen der Art selbst einrichten zu wollen, so wird derselben eine Frist von einem Jahr eingeräumt, binnen welcher Zeit dieselbe ans Werk schreiten muß, widrigenfalls der früher abgewiesene Unternehmer das Recht für sich in Anspruch nehmen kann. (§. 197.)

Ein solcher Unternehmer kann seine Erzeugnisse nur im Großen, d. h. dutzend- oder zentnerweise aus der Anstalt, an Jahrmärkten auch im Kleinen verkaufen. (§. 198.)

Schlägt die einzurichtende Fabrik in andere unzünftige Gewerbe, welche keiner höhern Erlaubniß bedürfen, so wird die Befugniß dazu von der betreffenden Kreisbehörde ohne Anstand ertheilt, wenn

a) über des Unternehmers Rechtlichkeit und Kenntnisse kein Zweifel obwaltet und

b) die Kräfte dazu vorhanden sind. (§. 199.)

Jedes Fabriksrecht ruht auf der Gewerbseinrichtung, für welche sie ertheilt wurde, und ist daher nicht auf die Person des ersten Unternehmers

beschränkt, kann aber auch nicht auf andere Erzeugnisse ausgedehnt werden, als für welche es erwirkt worden, wenn nicht eine besondere Erlaubniß ohne Jemandes Beeinträchtigung nachgesucht und verlangt worden ist. (§. 200.)

Ueberläßt ein Fabrikant oder ein Fabriksinhaber das ganze Unternehmen einem andern, so geht mit dieser Abtretung auch das Recht aus seinen Händen. (§. 201.)

Zweite Abtheilung.

Vom Verschleiß der eignen Erzeugnisse im öffentlichen Verkehr.

Jeder zünftige Gewerbsmann kann seine Erzeugnisse wie auch Manufakte anderer Meister derselben Zunft in seiner Gerichtsbarkeit und selbst in andern Bezirken, wo keine Zunft desselben Handwerkes besteht, jederzeit ungestört verkaufen und auch Handel damit treiben, und zwar

a) im Großen wie im Kleinen, wo nicht etwa eine verfassungsmäßige Ausnahme besteht;

b) zu Hause und in offenen Niederlagen;

c) an Wochenmärkten, und wo keine Zünfte desselben Gewerbes bestehen;

d) auf allen Jahrmärkten;

e) durch Versendung im In- und Auslande, dagegen ist ohne obrigkeitliche Bestätigung untersagt

1. das Hausiren mit eigenen Erzeugnissen,
2. deren Verkauf durch Licitation. (§. 202.)

Handwerker von unzünftigen Gewerben können überall, wo keine Zunft desselben Gewerbes besteht, ihre Erzeugnisse ungehindert verkaufen, wo aber Zünfte desselben Gewerbes sind, nur an Jahrmärkten. (§. 203.)

Bestellte Waaren dürfen die Gewerbsleute, ob zünftige oder befugte, unzünftige, ohne Unterschied für Jemanden arbeiten. (§. 204.)

An Jahrmärkten ist jeder Verschleiß frei und gestattet, Einheimischen und Fremden, und zwar im Großen ohne Unterschied, im Kleinen den Fremden nur nach dem Freiläuten.

An Wochenmärkten können nur die Befugten des Ortes feilhalten. (§. 205.)

Die Sitze und Reihenfolge werden nach ihrer eigenen Marktordnung von der Ortspolizei bestimmt. (§. 206.)

Wie lange und unter welchen Umständen die fremden Handwerker auf fremden Märkten ihre Waaren feilbieten dürfen, wird durch bestehende Vorschrift bestimmt. (§. 207.)

Zweiter Theil.

Das Handels- und Gewerbewesen seit 1848.

Von der Macht der Zeitereignisse von 1848 blieb das siebenbürgische Handels- und Gewerbewesen keineswegs unberührt. Werfen wir einen flüchtigen Blick zurück auf die durchgelaufene Strecke, auf welcher wir den Entwickelungsgang des siebenbürgischen Handels und der Gewerbe kennen gelernt haben, und bringen wir die rechts- und thatsächlichen Verhältnisse, wenn auch nur aus der jüngsten Vergangenheit in Verbindung mit den Bildern der Gegenwart, so kann es uns eben nicht schwer werden, im Voraus zu bestimmen, in welcher Richtung und von welchen Resultaten begleitet vor Allem die Macht der Zeitereignisse von 1848 gewirkt hat. Manches hundertjährige Krebsübel, welches an den Wurzeln des siebenbürgischen Handels und der Industrie genistet, wurde sozusagen mit einem Male für immer vernichtet; obwohl nicht in Abrede gestellt werden kann, daß schon in dem verflossenen Jahrzehent zahllose Hemmnisse, welche die Schwungkraft der siebenbürgischen Gewerbs- und Handelsthätigkeit banden, beseitigt wurden, und dem zufolge besonders der Innerhandel und die Manufakturen entschieden zunahmen und einer heitern Zukunft entgegenreiften. Daß gegenwärtig auch der siebenbürgische Handel und Gewerbsfleiß in einem tiefgehenden Entwicklungsprozesse begriffen ist, ist zumeist auch nur eine Folge der allgemein wirkenden Ursachen des Jahres 1848. Unverkennbar hat auch hierlands die Zaubermacht vereinter Kräfte zu wirken begonnen. Wir sehen zur Hebung der Handels- und inneren Gewerbszustände im Felde der Association*) rastlos wirken und schaf-

---

*) Außer den schon bestehenden gewerblichen Etablissements sind mehrere andere projektirt. Die Zernester mechanische Papierfabrik, auf Actien gegründet, wird im Laufe dieses Jahres in Betrieb gesetzt werden, desgleichen eine in Petersdorf, zwei mit größerem Betriebskapital versehene Mahlmühlen und Rollgerstelfabrik in Kronstadt sind im Bau begriffen; die Ausbeutung des Büdöser Schwefel- und Alaunerdelagers und eine darauf zu basirende Chemikalienfabrik dürfte in kürzester Frist ins Leben gerufen werden. Was für die Führung der projektirten Kronstadt-walachischen Eisenbahn von besonderer Wichtigkeit ist, die Bildung einer Actiengesellschaft mit einem Kapital von 606,000 fl. zur Errichtung eines großen Eisenwerks, bestehend aus einem Hochofen am Altfluß und einer Schmelzhütte in der unmittelbaren Nähe von Kronstadt, ist so eben im Gange. Da es überdies auch auf die Erzeugung von Bahnschienen berechnet, und da damit der weitere Zweck verbunden ist, das ausgedehnte Steinkohlenlager in Holbach, welches sich, nach angestellten Schürfungen und dem Vorkommen der Kohle zu schließen bis in die Gegend von Neustadt hinzieht, zu eröffnen und mit mehr Energie und größerem Betriebskapital als bisher, auszubeuten, so wird hiemit der projektirten Kronstadt-walachischen Bahn nicht

fen und unter dem Schutze weiser zeitgemäßer Gesetze so viele materielle Einrichtungen, die nicht aus blindem, zwecklosem Aenderungsdrange, sondern aus

---

allein Gelegenheit geboten, ihren Bedarf an Brennmaterial und an Bahnschienen aus der unmittelbarsten Nähe zu beziehen, sondern auch eine bedeutende Fracht von dem nach den Donaufürstenthümern abzusetzenden Eisen in Aussicht gestellt. — Ein anderes, weniger für die Kronstadt-walachische Bahn, als für die Kronstadt-Hermannstädter wichtiges Steinkohlenlager ist das von Michelsberg bei Hermannstadt und außerdem die Steinkohlenlager am Schylflusse im Hatzeger Thal. Auch im Szeklerlande, 5 Stunden von Kronstadt, finden sich Steinkohlen in dem Besenyöer Flußbett und im Bett des Dalnoker Kökenybaches.

Im laufenden Jahre hat besonders die Lösung der siebenbürgischen Eisenbahnfrage Vereinigungen und Gesellschaften ins Leben gerufen. In dem allerh. Entwurfe des Eisenbahnnetzes ist die Verlängerung der südöstlichen Bahn von Temeswar über Alt-Arad und Hermannstadt bis Kronstadt als eine der Hauptlinien des österr. Eisenbahnnetzes bezeichnet worden. Bei dem Umstande, daß bis jetzt keine Partei so glücklich war, die Lösung dieser für Siebenbürgen unstreitig wichtigsten Zeitfrage herbeizuführen, dürften nachstehende Bemerkungen nicht ohne Interesse sein.

Bezüglich der siebenbürgischen Eisenbahnlinien stehen zwei Parteien einander gegenüber, deren jede in ihrem Interesse die Anlage einer Bahn durchzusetzen bestrebt ist, ohne Beachtung der übrigen Verhältnisse, die für die Anlage, das Bestehen und Gedeihen der Bahn selbst, dann für Förderung industrieller, kommerzieller und staatswirthschaftlicher Interessen vom größten Einflusse sind, und jede noch so triftige Einwendung, die mit keinem Gegenargumente zu widerlegen möglich ist, endlich mit der und zwar von beiden Theilen ausgesprochenen Besorgniß, „daß, wenn die gegnerische Linie zur Ausführung kommt, keine Hoffnung übrig bleibt, die vertretene Eisenbahnlinie je zur Ausführung zu bringen," zu entkräften sucht.

Jede der gegnerischen Parteien gesteht die Nothwendigkeit beider Linien zu, jede aber will, daß ihre vertretene Linie zuerst zur Ausführung kommen solle.

Da das hohe Ministerium in jüngster Zeit, um bei Verleihung von Concessionen einen Anhaltspunkt zu erlangen, in beiden Richtungen durch ausgesendete Techniker Erhebungen machen ließ, deren Resultat sich, wie jeder unbefangene Techniker oder jeder mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Nichttechniker voraussehen konnte, zu Gunsten der Thal-Linie von Temeswar oder Arad längs der Marosch aufwärts über Hermannstadt, Kronstadt und den Bozauer Paß an der walachischen Grenze ergab, so dürfte bei der Wichtigkeit des Gegenstandes es nicht unzweckmäßig erscheinen, die beiden gegnerischen Parteien auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, daß ihren beiderseitigen Interessen mit den geringsten Geldopfern und Anlagskapitalien Rechnung getragen werden könne, wenn folgendes Eisenbahnnetz in dem Großfürstenthume Siebenbürgen zur Ausführung käme.

Auf Grundlage der technischen Erhebungen an den beiden in Vorschlag gebrachten Linien: a) Arad-Hermannstadt-Kronstadt-Walachei, b) Großwardein-Klausenburg-Maros-Vasarhely-Kronstadt-Moldau stellen sich die Bauverhältnisse in beiden Richtungen wie folgt heraus, und zwar für die Linie

	a)	b)
A. Länge der unentwickelten Trace	67 Meilen.	70 Meilen.
B. Zu ersteigende Höhen:		
a) in östlicher Richtung	520 Klft.	1100 Klfr.
b) in westlicher Richtung	190 Klft.	770 Klft.
C. Ungünstigste Steigungsverhältnisse a) auf 64 Meilen 1/200, b) auf 24 Meilen 1/200, a) auf 3 Meilen 1/100—1/80, b) auf 46 Meilen 1/100—1/80.		
D. Die Baukosten im günstigen Terrain dürften bei dem Ueberflusse an Materiale längs der Linie a) auf . . . . bei dem Mangel an Materiale auf nahe 30 Meilen bei den kostspieligen Objekten einer Gebirgsbahn über 7 Wasserscheiden, mit ebenso vielen 900 bis 1200 Klafter langen Tunnels, bei der Linie b) eher zu gering als zu hoch aufgenommen werden mit	50 Mill.	76 Mill.
E. Die jährlichen Betriebsauslagen dürften, nach den Bahnverhältnissen und nach den Erfahrungen, welche bisher gemacht wurden, sich bei einer Annahme eines gleich		

deutlicher Erkenntniß des Zieles entspringen, in einer so erfreulichen Weise Anfang nehmen und zuwege bringen, daß eine bessere Zukunft für den Handel und die Industrie Siebenbürgens und somit für den Wohlstand des Landes mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Dem bisher befolgten System ge-

---

großen Verfrachtungsquantums mit beiden Linien zu 5 Mill. Cent. in jeder Richtung, a) bei der günstigen Thalbahn mit . . . . . 6½ Mill.
b) bei der ungünstigen Gebirgsbahn über . . . . . 11 Mill.
sich herausstellen.

Diese Ziffern sprechen deutlicher als alle Erörterungen der Vor- oder Nachtheile einer Bahn in der einen oder anderen Richtung, und können wesentlich dazu beitragen, die Anhänger der Gebirgsbahn zur Erkenntniß zu bringen, daß eine schlechte Bahnanlage einer staatswirthschaftlichen Vergeudung gleich kommt, und einem Lande wenig oder keinen Nutzen bringen und das Unternehmen selbst gefährden kann, sie möge die gesegnetsten Fluren oder gewerbreichsten und bevölkertsten Gegenden durchziehen, sobald ihr alle jene Elemente mangeln, welche einen schnellen und wohlfeilen Transport der Boden-, Gewerbs- und Industrie-Produkte, und vorzüglich des beachtungswerthesten Transito-Güterverkehrs von Ost nach West und von West nach Ost ermöglichen und fördern.

Der Zweck dieser Zeilen ist daher vorzugsweise dahin gerichtet, im Wege der Oeffentlichkeit beide sich gegenüberstehenden Parteien zur vorurtheilslosen Anschauung der Sachlage zu bewegen, und durch nachstehenden Entwurf eines Eisenbahnnetzes für das Großfürstenthum Siebenbürgen sie zu vermögen, daß sie zum Wohle des Landes, mit Außerachtlassung aller Sonderinteressen, gemeinschaftlich dahin wirken mögen, um dieses Netz baldmöglichst in Ausführung zu bringen, welches für die Interessen Siebenbürgens bezüglich der kommerziellen, industriellen und Culturentwicklung, mit verhältnißmäßig geringsten Mitteln, auszuführen ist, und in welches der größte, bevölkertste und fruchtbarste Theil Siebenbürgens eingeschlossen wäre, überdies zugleich die größte Rentabilität den Unternehmungen sichern würde, weil es in einem, für Eisenbahnen äußerst günstigen Terrain, wie es kein anderes europäisches Eisenbahnnetz nachweisen kann, auszuführen ist.

Wie die Natur den Flüssen ihre Wege angewiesen hat, ebenso bestimmt das Naturgesetz der Schwere (welches durch keinerlei Künste umgangen werden kann, indem die Lasten bei Gebirgsbahnen durch die kostspielige Betriebskraft auf die Höhe geschafft werden müssen) die ebenen Thäler für die Trace der Eisenbahnen, daher dürfte nachstehender Vorschlag einer Erwägung und Beachtung empfohlen werden können.

Als Hauptdurchzugs-Eisenbahnlinie, welche den orientalischen Welthandel zu vermitteln bestimmt wäre, und wobei der Transito-Handelsverkehr als der wichtigste Faktor angesehen werden muß, müßte die mit so günstigen Verhältnissen auszuführende Arad- oder Temeswar-Karlsburg-Hermannstadt-Kronstädter Eisenbahnlinie bis zur walachischen Grenze beim Bozaupasse zur Ausführung kommen, welche mit der nöthigen Entwicklung bei 72½ Meilen Länge mit einem Anlagskapitale von 50 Millionen auszuführen wäre.

In diese Hauptbahn, welche über Karlsburg bei Tövis die Maros verläßt, um ins Kokelthal, von da in das Weißbach-, Zibin- und Altthal zu übergehen, wären mit eingeleisiger Spurweite folgende Flügelbahnen längs der Marosch und den übrigen Thälern Siebenbürgens, welche in das Maroschthal einmünden, anzulegen:

a) Längs der Marosch als Fortsetzung der Hauptbahn die Marosch-Zweigbahn von Tövis über Maros-Vasarhely bis Szaßregen	15 Meil.,	
welche ziemlich hoch angeschlagen zu 700,000 fl. pr. Meile veranschlagt wird mit		10,5 Mill.
b) Aus der vorigen Bahn auszweigend von Vaidaßeg längs dem Aranyos über Egerbegy bis Torda	4 Meil.	2,8 Mill.
c) Eine Kleinkokel-Flügelbahn von Blasendorf über Kokelburg, Balavasar bis E. K. György	11 Meil.	7,7 Mill.
d) Eine Großkokel-Flügelbahn von Frauendorf über Mediasch, Elisabethstadt, Schäßburg bis Udvarhely	12 Meil.	8,4 Mill.
Macht zusammen .	52 Meil.	
und erfordert an Baukapital nahe		29,4 Mill.

mäß und um Wiederholungen zu vermeiden, will ich hier nur die wesentlichen von der h. Regierung seit 1848 im Interesse des Handels und der Gewerbsthätigkeit getroffenen Maßnahmen und organischen Einrichtungen in Kürze erwähnen, und dieser Uebersicht die Bezug nehmenden Gesetze und Verordnungen vollinhaltlich und nach der Zeit ihres Erscheinens geordnet, unmittelbar nachfolgen lassen.

Um aber auch denjenigen, die mit den Landesverhältnissen weniger vertraut sind, das Studium und die richtige Auffassung der das Handels- und Gewerbswesen betreffenden Gesetze zu erleichtern, soll die Einschaltung erläuternder Bemerkungen, die Anführung statistischer Daten ꝛc. an geeigneten Orten nicht unterlassen werden.

Um dem Handel und der Industrie einen höhern Aufschwung zu geben und die nothwendig gewordenen Reformen zur Ausführung zu bringen, wurde schon bei Bildung des Ministeriums Wessenberg ein Minister-Portefeuille für öffentliche Bauten gegründet, und diesem nach dem Inhalte des Ministerial-Erlasses vom 11. Juli 1848, Z. 98 und 11. September 1852 (R. G. B. Nr. 181) die Staatseisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten, so wie unter Auflassung des Hofbaurathes der Hoch-, Straßen- und Wasserbau zugewiesen. Aber erst unter dem Ministerium Schwarzenberg ist für diese Zweige, so wie für das Postwesen und zugleich zur Förderung der Handels- und Gewerbs-Industrie das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche

---

Werden die Kosten der Hauptbahn zugeschlagen mit	.	72½ Meil.	50 Mill.
so würde das ganze siebenbürgische Eisenbahnnetz in einer Länge von	. . . . .	124½ M.	
ein Baukapital erfordern von	. . . . .		79½ Mill.
Nachdem die Gebirgsbahn von Großwardein über Klausenburg, Vasarhely, Kronstadt, Moldauer Grenze übern Ojtoserpaß in ihrer entwickelten Länge von circa	. . .	83 Meil.	
anweist, und viel zu gering angeschlagen, mindestens ein Baukapital von	. . . . .		75 Mill.
wahrscheinlich, aber noch mehr erfordern wird, so würde das obige Netz, welches um	. . . . .	41 Meil.	
Eisenbahnen mehr enthält, um circa	. . . . .		3 Mill.

weniger Baukapital erfordern, und alle Thäler Siebenbürgens würden ihrer Länge nach an den Wohlthaten einer Eisenbahn Theil nehmen, während sie durch die Großwardein-Klausenburg-Vasarhely-Kronstädter Linie blos in einzelnen Punkten die Thäler quer durchschneidend, für die übrigen Thalbewohner ohne wesentlichen Nutzen wäre.

Obige Ersparniß von 3,000,000 fl. könnte aber, um auch Klausenburg in die Verbindung des Eisenbahnnetzes einzubeziehen, auf die 5½ Meilen lange Bahn von Egerbegy über Boos nach Klausenburg verwendet werden, und die Baukosten mit Ausnahme des 1225 Klafter langen Tunnels an der Booser Wasserscheide füglich decken, und in diesem Falle müßte, dem oben mit . . . . . 83 Mill.

ausgewiesenen Kapitale, noch die Auslage für den Tunnel von circa . 1½ Mill.

hinzugefügt, somit im Ganzen ein Baukapital von . . . . . 8½ Mill.

daran gewendet werden.

Wenn seinerzeit von Klausenburg aus längs der Szamos die Theiß-Kaschauer Bahn in nördlicher, und von Hermannstadt durch den Rothenthurmpaß in südlicher Richtung mit der Walachei in Verbindung gebracht würde, so wäre ganz Siebenbürgen in zwei Hauptrichtungen von Osten nach Westen und von Süden nach Norden mit 2 ebenen Weltbahnen und unter den günstigsten Betriebsverhältnissen, durchschnitten, in welche 2 Hauptbahnen alle fruchtbaren Thäler Siebenbürgens mit ihren Zweigbahnen einmünden würden, was bei der angestrebten Großwardein-Klausenburger-Kronstädter Linie nicht der Fall wäre. („Donau.")

Banken ins Leben gerufen worden. Im Laufe der Zeit haben sich im Organismus dieses Ministeriums eine Reihe von Veränderungen ergeben, die nicht umgangen werden können.

I. Zur Förderung der Handels- und Gewerbs-Industrie wurden dem Ministerium untergeordnet:

a) die k. Consularämter in den fremden Staaten, ferner

b) die Central-Seebehörde in Triest (Governo centrale marittimo Min. Ver. 26. April 1850 R. G. B. Nr. 178) mit den Hafen- und See-Sanitäts-Aemtern, Hafen- und See-Sanitäts-Deputationen, auch Agentien u. s. w. sowie der Hafenwache und dem Lootsen-Corps in Triest. (Minist. Erlaß 9. März 1850 Nr. 148).

c) Die Direktion der administrativen Statistik, welche früher ein Geschäftszweig des General-Rechnungs-Direktoriums gewesen (a. h. Verordnung 5. Dezember 1848 R. G. B. Nr. 8).

d) Zur Vertretung der Handels- und Gewerbs-Interessen sind in den einzelnen Kronländern die Handels- und Gewerbskammern errichtet worden, als das Organ, durch welches der Handels- und Gewerbestand seine Anliegen dem Handelsministerium eröffnet, und die Bemühungen des letztern zur Förderung des Verkehres unterstützt.

II. Bezüglich der Geschäfte der Straßen-, Wasser- und Hochbauten ward gleich nach Uebertragung derselben an das Handelsministerium eine eigene Centralbehörde mit der Benennung: General-Bau-Direktion bestellt, welche in 3 Sectionen zerfallen, nämlich in die Section für den Staats-Eisenbahnbau, für den Wasser- und Straßenbau, so wie in eine dritte für die Architekten, deren jeder ein Vorstand (ein Oberbaudirektor mit dem Range eines Sectionsrathes) vorgesetzt gewesen. Diese General-Bau-Direktion wurde jedoch durch die a. h. Entschließung vom 12. Mai 1852 (Minist. Erl. 11. September 1852 R. G. B. Nr. 181) aufgelöst, und deren Wirkungskreis hinsichtlich der hier fraglichen Bau-Angelegenheiten ist an die zweite Section des Handelsministeriums (Bau-Section) übergegangen. Die in den Provinzen bestandenen Baudirektionen erhielten die Benennung Landes-Bau-Direktion, deren Organisirung bereits erfolgt und die Stellung in Absicht auf das Verhältniß zu den politischen Verwaltungsbehörden festgesetzt worden ist. (Min. Erl. v. 9. Februar 1853, R. G. B. Nr. 27.)

III. Die Leitung der Staatseisenbahnbauten, welche früher ein Geschäftszweig der General-Baudirektion gewesen (Min. Erl. v. 15. April 1849), ist von den andern Bau-Angelegenheiten getrennt und einer eigenen Behörde unter dem Titel: Central-Direktion für Eisenbahnbauten übertragen worden, ohne daß solcher ein Einfluß auf den Eisenbahnbetrieb selbst zusteht. Deren Wirkungskreis wurde auf den ganzen Umfang des Kaiserstaates mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches erweitert (Minist. Erl. 11. September 1852 R. G. B. Nr. 181), für letzteres aber eine abgesonderte Direktion für Eisenbahnbauten ins Leben gerufen.

IV. Eine eigene Section des Handelsministers beschäftigt sich mit denjenigen Zweigen, welche einen Gegenstand der Communicationen bilden, wohin 1. das Postwesen, 2. der Eisenbahnbetrieb und 3. der Telegraphendienst gehören. Deren Leitung war einer Centralbehörde mit der Benennung: „General-Direktion für Communicationen" übertragen, welche am 1. März 1850 in Wirksamkeit getreten ist, später aber reorganisirt und im

Jahre 1853 wieder aufgelöst worden, deren Geschäfte nun als Gestion des Handelsministeriums in der für die übrigen Zweige desselben geltenden Form geführt werden. Mit der letzteren Verfügung ist auch die Aufhebung der General-Inspektion über die Communications-Anstalten, die Zuweisung ihrer Funktionen an das Ministerium, und die Besorgung dieser Geschäfte von den bezüglichen Ministerial-Referenten und den ihnen zugetheilten Organen angeordnet worden.

1. Das Postwesen. Nach der a. h. Verordnung vom 22. December 1848 (R. G. B. Nr. 49) erfolgte die Uebertragung der Leitung der Post-Anstalt vom Finanzministerium an das Handelsministerium. Die oberste Hofpostverwaltung wurde daher mit 1. Februar 1849 aufgelöst und für Oesterreich unter der Enns eine provisorische Oberpostverwaltung bestellt. Die Oberpostverwaltungen in den Kronländern blieben in ihrer Wirksamkeit, und mittelst des Min.-Erlasses vom 13. Januar 1849 (R. G. B. Nr. 84) ist deren Geschäftskreis festgestellt worden.

Aber noch in demselben Jahre wurde die Organisation der Postbehörden durchgeführt, derart, daß die in den Kronländern leitenden Behörden künftig unter der Benennung „Post-Direktionen" fungiren und denselben an bestimmten Orten Postämter und Postexpeditionen untergeordnet sein sollen.

2. Der Eisenbahnbetrieb, der als ein von dem Eisenbahnbau unabhängiger Verwaltungszweig unter der Central-Leitung des Ministeriums von den für bestimmte größere Bezirke bestellten Betriebs-Direktionen, deren Organisirung durch die Minist.-Verordnung vom 17. Mai 1851 (R. G. B. Nr. 136) und für Italien durch die Minist.-Verordn. vom 5. November 1852 (R. G. B. Nr. 228) erfolgte, besorgt wird.

3. Dem Handelsministerium unterstehen auch die Telegraphenämter, welche in den Stationen der Telegraphen-Linien vertheilt sind, und für welche besondere Instruktionen erlassen wurden.

Die oberste Leitung der Abtheilung für Handel und Gewerbe umfasset folgende Gegenstände, wie solche schon ursprünglich bei der Bildung des Ministeriums zugewiesen wurden.

a) Seehandel und Seeschiffahrt, Consularwesen, Angelegenheiten der Handelsmarine und des auswärtigen Handels, Handels- und Schiffahrtsverträge im Allgemeinen, Disciplinarbehandlung der Seeleute, Auszeichnungen von Rhedern und Seeleuten, Rechtspflege für österr. Unterthanen auf türkischem Gebiete.

b) Innerer Handel und Industrie, dann Zölle und Steuern, Münz-, Maß- und Gewichtswesen, Bank-, Börse- und Credit-Anstalten (soweit diese Gegenstände in das Bereich des Handelsministeriums gehören), ferner Handels- und Gewerbekammern, Kaufhallen, Spareassen, Leihhäuser, Assecuranzen, Gewerbsvereine, Industrie-Ausstellungen, Handelsgesellschaften, Fluß-, Schiffahrt-, Schwemm-, Flößungs- und Canalwesen, commercielle Missionen, Handels- und Schiffahrtsverträge mit deutschen und italienischen Staaten. Vereine für den Verkehr mit dem Auslande.

c) Verleihungen von Handels-, Fabriks- und Gewerbsbefugnissen, von Privilegien und Patenten. Handhabung der die Gewerbsthätigkeit regelnden Gesetze, dann diesfällige Vorschriften und Einrichtungen.

d) Fragen über das geistige Eigenthum in Bezug auf Muster, Formen,

Meisterzeichen u. dgl., Land-, Transports-, Ueberfuhrs- und Privatmauth-Angelegenheiten, Messen, Jahr- und Wochenmärkte, Hausirhandel.

e) Sanitäts-, Contumaz- und Hafensachen mit Einschluß der diesfälligen Personalien, Einrichtungen zum Schutze und zur Förderung des Schiffbaues und des Schiffahrtsbetriebes (Werften, Ankerbojen, Landungsplätze, Leuchtthürme, Lootsenwesen), Seefischerei, Seematrikelwesen und Behandlung dürftiger Seeleute.

f) Angelegenheiten, welche sich auf gewerbliche, commercielle und nautische Unterrichtsanstalten beziehen.

Zur Besorgung dieses Zweiges sind dem Ministerium nachbenannte Organe untergeordnet:

1. die politisch-administrativen Behörden. Welcher Wirkungskreis in Handels- und Gewerbssachen der Statthalterei, der Kreisbehörde und den Bezirksbehörden zukömmt, ist schon im 1. Bande dieses Werkes angeführt worden.*) In der Regel ist das Bezirksamt die erste Instanz, von welcher die Berufung an die politische Landesstelle, und im weiteren Zuge an das Handelsministerium stattfindet. Eine Ausnahme tritt nur in dem Falle ein, wenn der Kreisbehörde oder der politischen Landesstelle selbst die Verleihung eines Befugnisses zusteht.

Zur Vertretung der Handels- und Gewerbsinteressen auch hierland bestehen:

2. Die Handels- und Gewerbekammern, zwei an der Zahl, deren Wirkungskreis sich ausdrücklich nur auf Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten beschränkt. Sie sind das Organ, durch welches der Handels- und Gewerbestand sein Anliegen dem Handelsministerium eröffnet, und die Bemühungen des letztern zur Förderung des Verkehrs unterstützt. Sie erhielten ihre Organisation durch die allerhöchste Entschließung vom 18. März 1850.

3. Die Consularämter auf den auswärtigen Handelsplätzen haben zunächst der ihnen zugewiesenen diplomatischen Geschäfte, hinsichtlich welcher sie dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet sind, die wichtige Aufgabe, den österreichischen Handelsverkehr im Auslande zu schützen und zu fördern.

---

*) In Gewerbe- und Handels-Angelegenheiten kommt der Statthalterei mit genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu: a) die Verleihung von Landesfabriks-Befugnissen; b) die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken und für chirurgische Gewerbe, dann zu periodischen Transport-Unternehmungen; c) die Bewilligung zur Abhaltung von Jahrmärkten.

Zum Wirkungskreise der Kreisbehörden: a) die Ertheilung der Befugnisse zu Kaffeehäusern, Glashütten, Pottasche-Siedereien, Kalk-, Gyps- und Ziegelbrennereien, gewerbemäßigen Torfstich-Unternehmungen, dann Wochenmärkten; b) die Nachsicht von Lehr-, Gesellen-, Servir- oder Wanderjahren, und der Anfertigung von Meisterstücken zur Erlangung eines Handels-, Gewerbefugnisses oder Meisterrechts; c) die vorschriftsmäßige Mitwirkung bei den der montanistischen Behörde zustehenden Concessionirungen; d) die Ertheilung von Hausirpässen.

Dem Bezirksamte steht zu: die Verleihung von Handels- und Gewerbebefugnissen in erster Instanz, und zwar über Einvernehmen der Gemeindevorsteher, in soweit nicht die Ertheilung bestimmter Gewerbe- und Handelsrechte einer höheren Behörde vorbehalten ist, ferner die Entscheidung in erster Instanz bei Gewerbestörungen, d. h. bei unbefugter Gewerbe-Ausübung, mangelnder oder überschrittener Concession oder Verhinderung und Störung der Gewerbe-Ausübung der dazu Berechtigten.

Weil hier von einem nicht unwichtigen Organe zur Vertretung der Handels- und Gewerbs-Interessen gesprochen wird, so dürfte es nicht unzweckmäßig sein, einige und zwar die wichtigsten statistischen Daten, den siebenbürgischen Handel und die Gewerbe betreffend nachfolgen zu lassen.

Der Handel Siebenbürgens ist mit Ausnahme der deutschen Städte in den Händen der Armenier und der Juden. In den deutschen Städten concurrirt mit den deutschen Geschäftsmännern der Grieche und der Romane.

Nach den letzten statistischen Ausweisen befinden sich in Siebenbürgen: 14 Großhändler und Wechsler, 1384 Handlungen von verschiedener Art und zwar die gemischten Waarenhandlungen am zahlreichsten.

Nicht unbedeutend ist das Marktwesen, denn es werden jährlich in Siebenbürgen 28 Getreide-, 127 Vieh- und 380 gemischte, zusammen 535 Märkte abgehalten. Die vorzüglichsten sind die gemischten Märkte zu Kronstadt, Hermannstadt, Klausenburg und Szamos-Ujvar, die Pferdemärkte zu Maros-Vasarhely und Szombat und der Flachsmarkt zu Mediasch.

Die größte Handlungsthätigkeit sowohl im Innern des Landes als nach dem Auslande entwickelt Kronstadt und Hermannstadt.

Belangend den Handelsverkehr Siebenbürgens mit dem Auslande ergibt aus den officiellen Nachweisungen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr Siebenbürgens vom Jahre 1850, daß für den Handel Siebenbürgens in der Einfuhr die Rohstoffe, als Schafwolle, Felle, Häute u. s. w., dann Schlacht-, Stech- und Zugvieh, Fische, Getränke, Getreide und andere Feld- und Gartenfrüchte, welche sämmtlich wohl meist aus den türkischen Provinzen eingehen, ferner Colonialwaaren, Südfrüchte, Garne, Farbstoffe und Fabrikate, die meist von und über Wien eingeführt werden, — von dem größten Belange sind; während in der Ausfuhr die Fabrikate, die verschiedenen Viehgattungen und thierischen Produkte sowohl zum Genusse, wie als Fabrikationsstoffe (Schafwolle, Felle, Häute), die Brennstoffe und Baumaterialien, unedle Metalle roh und halbverarbeitet, verschiedene Natur- und landwirthschaftliche Erzeugnisse u. s. w. die meiste Bedeutsamkeit haben.

Die gewerbliche Thätigkeit beschränkt sich hierlandes meist auf jene Erzeugnisse, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse im Lande selbst dienen und wozu die besonderen Verhältnisse des Landes die natürlichen Vorbedingungen bilden. Durch das beengende Zunftwesen und durch zahllose andere Hindernisse bis in die neueste Zeit in ihrer fortschreitenden Entwicklung gehemmt, gelangte sie nur in den von den Deutschen bewohnten Landesstrichen und in den Städten zu einer Bedeutung.

Auf dem flachen Lande, selbst in den Gegenden, wohin der Einfluß der deutschen Cultur gelangte, ist bei den wenigen Bedürfnissen und der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung das Gewerbewesen noch immer nicht im Stande, sich selbständig zu entwickeln, und man findet in fast allen Dörfern und selbst in den meisten Marktflecken Siebenbürgens gewöhnlich den Betrieb eines Gewerbes mit jenem des Ackerbaues und der Viehzucht eng verknüpft. Das Gewerbe wird dabei nur zu der Zeit ausgeübt, welche die landwirthschaftliche Thätigkeit nicht in Anspruch nimmt.

Veredlung der Bergbauprodukte. Eisenindustrie. Die Eisenerzeugung Siebenbürgens erstreckt sich hauptsächlich auf die Darstellung von Grob- und Streckeisen, einiger ordinärer Gußwaaren, Rohstahl und einiger ordinärer landwirthschaftlicher Werkzeuge, wie: Pflugsägen und Pflug-

scharen, Hauen, Aexten u. s. w. Von 138 Eisenwerken haben aber kaum die Hälfte auch Hammerwerke und nur zwei (die ärarischen in Vajda-Hunyad und Kudsir) Walzwerke. Die andern erzeugen blos Roheisen (Flossen), welches auf fremden Hämmern verarbeitet wird.

Die Eisenmanufaktur beschäftigt im Ganzen 2208 Schmiede, 5 Feilhauer und Sägeschmiede, 275 Schlosser, 40 Stahlarbeiter und Schwertfeger, 2 Nadler, 38 Büchsenmacher mit 16 Büchsenschäftern und 104 Schleifer.

Gold und Silber. So bedeutend die Erzeugung des Goldes in Siebenbürgen ist, so unbedeutend ist dessen gewerbsmäßige Verarbeitung im Lande selbst. Dieselbe beschäftigt 79 Gold- und Silberarbeiter. Fast die ganze übrige Erzeugungsmenge des siebenbürgischen Bergbaues an Gold und Silber wird vom Münzamte in Karlsburg zur Ausprägung verwendet.

Kupfer. Die Verarbeitung des Kupfers findet theils im Großen in den Kupferhämmern, theils durch die Kupferschmiede statt. Von Kupferhämmern sind die bedeutendsten die in Unter-Tömösch, Kronstadt, Hermannstadt, Mühlbach und Orlat.

Kupferschmiede sind in Siebenbürgen 105.

Blei und Zinn. Nur 9 Zinngießer und ein Schriftgießer (in Kronstadt) finden im Lande durch die Verarbeitung dieser beiden Metalle kaum hinreichenden Erwerb.

Hierher können auch die Arbeiten der Spengler oder Klempfner (57 an der Zahl) gerechnet werden.

Legirungen. Bronce-, Messing- und Packfong-Waaren werden aus andern Kronländern bezogen. Glocken, Mörser, Leuchter, Bügeleisen und einiges andere gewöhnliche Hausgeräthe verfertigen die Glocken- und Gelbgießer, von denen 15 im Lande leben. Die 22 Gürtler- und Broncearbeiter, welche in der Mehrzahl im ehemaligen Sachsenlande ansäßig sind, beschäftigen sich mit der Anfertigung unechter Schmucksachen.

Die Erzeugung von geometrischen, physikalischen und optischen Instrumenten ist in Siebenbürgen noch gar unbedeutend, 11 Mechaniker und 1 Optiker befassen sich meist mit dem Verkaufe und der Reparatur dieser Artikel. Ebenso finden die 10 Orgelbauer und Instrumentenmacher mehr durch Herstellung verdorbener, als Erzeugung neuer Gegenstände ihren Erwerb. Auch das Uhrmacherei-Gewerbe, mit welchem 55 Meister sich beschäftigen, erhebt sich nicht über den Verschleiß neuer in andern Kronländern oder im Auslande angekaufter und die Wiederherstellung verdorbener Uhren.

Ziegel. Die Erzeugung von Ziegeln bewirken 571 kleinere und größere Ziegelbrennereien, und 686 Maurer verbrauchen das von ihnen erzeugte Materiale.

Thon- und Töpferwaaren. Die Erzeugung der Töpferwaaren ist einer der ausgebreitetsten Industriezweige Siebenbürgens. Sie beschäftigt 1236 Hafner und 6 Thonwaaren- und Steingut-Fabriken. Kronstadt, Dees, Therda und Dobokа mit ihrer Umgegend sind die Hauptplätze für die Thonwaarenfabrikation im Allgemeinen und die Ortschaften des Borgoer Thales für die Erzeugung ordinärer Thonpfeifen. Von den Steingutfabriken befinden sich 4 im Kronstädter Bezirke, 1 in Görgeny und 1 in Batiz bei Vajda-Hunyad.

Glas. Die Glasbereitung war früher viel bedeutender im Lande, da die ordinären Glaswaaren einen hervorragenden Artikel der Ausfuhr in die

benachbarten Donaufürstenthümer bildeten, woher ihn aber die Concurrenz böhmischer Fabrikate bald ganz zu verdrängen droht. Es bestehen gegenwärtig noch 10 Glashütten in Siebenbürgen.

Zur Glasindustrie sind noch die Glaser und Glashändler, 76 an der Zahl zu rechnen.

Steinwaaren. Hier zu Lande werden nur die ordinärsten Steinwaaren von 50 Steinmetzen erzeugt.

Zu chemischen Fabriken, die Erzeugnisse des Bergbaues verarbeiten, ist nur die einzige Schwefelsäurefabrik in Hermannstadt zu zählen. Hierher kann auch die Erzeugung von Eisenvitriol durch die Gewerken in Verespatak und von Kupfervitriol durch das k. k. Münzamt in Karlsburg bei der Gold- und Silberscheidung gerechnet werden.

Veredlung und Verarbeitung der Rohstoffe, welche die Landwirthschaft liefert. Getreide, Gemüse und Obst. Bei der Veredlung und Verarbeitung dieser landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche meist die Hervorbringung von Speisen und Getränken zum Zwecke haben, sind in Siebenbürgen 4062 Müller, 20 Stärkemacher, 571 Brod- und Weißbäcker, dann 60 Luxus- und Zuckerbäcker, eine Runkelrüben-Zuckerfabrik, zwei Essigsieder, 188 Oelmüller, 77 Bierbräuer und 2399 Branntweinbrennereien (die große Zahl der landwirthschaftlichen, nicht gewerbmäßigen Brennereien nicht mitgerechnet) mit gewöhnlichen und 156 mit künstlichen Apparaten thätig.

Holz- und Forstprodukte. Die Verwerthung des Holzes und der übrigen Forstprodukte beschäftigt im Lande 62 Potaschesiedereien, 520 Sägemüller, 1286 Zimmerleute, 971 Tischler sammt 30 Anstreichern und Lackirern, 776 Wagner, 117 Drechsler, 406 Faßbinder und Böttger sammt 130 Faßziehern, 2213 Holzwaarenverfertiger und 2 Holzmanufakturen, 175 Korbflechter, 55 Siebmacher und endlich 830 Holzhändler. Diesen Gewerben reiht sich auch eine in Kronstadt bestehende Buchenschwammfabrik an.

Baumwolle. Die Baumwolle, obwohl kein Erzeugniß der inländischen Landwirthschaft, gibt doch vielen Händen im Lande bei ihrer Verarbeitung Beschäftigung. Es finden dabei 3 Spinnereien und Manufakturen, zum Theile die 1447 im Lande vorhandenen Weber, 27 Strumpfwirker, 70 Färber (größtentheils) und 24 Wattamacher ihren Unterhalt.

Flachs und Hanf. Die Veredlung und Verarbeitung dieser beiden Rohstoffe ist mehr Gegenstand der landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigung, als gewerblicher Thätigkeit. Es finden durch Letztere dabei 48 Zwirn- und Wollspinner, dann 2 Manufakturen, 58 Leinwandbereiter und Bleicher, 2 Posamentirer, ein großer Theil der bei der Baumwolle genannten 1447 Weber und endlich 238 Seiler Beschäftigung.

Schafwolle. Die Schafwollindustrie wird in Siebenbürgen in großem Umfange betrieben und beschäftigt 257 meist zünftige Wollenweber, Tuch- und Raschmacher und Tuchscheerer, dann 61 größtentheils nichtzünftige Decken- und Kotzenmacher, die ihr Gewerbe neben der Landwirthschaft betreiben, und 111 Tuch- und Lodenwalker.

Mit der weiteren Verarbeitung der vorzüglich aus den vorbenannten Industriezweigen hervorgehenden Erzeugnisse beschäftigt sich das Gewerbe der Schneider, deren man im Lande 1487 zählt.

Haare und Borsten. In der Verarbeitung dieser beiden Rohstoffe

finden 263 Hutmacher, 20 Bürstenbinder, 91 Sattler und 22 Tapezirer in Siebenbürgen ihren Erwerb.

Häute und Felle. Die Häute und Felle bilden sammt den daraus erzeugten Verbrauchsartikeln einen der wichtigsten Zweige der siebenbürgischen Industrie. Es verarbeiten aber in Siebenbürgen die Häute und Felle zunächst zu den verschiedenen Arten von Leder 731 Lohgerber, Corduaner und Weißgerber. Unter den mannigfaltigen Verarbeitungen des Leders ist eine der wichtigsten die durch die Schuhmacher, von denen wir im Lande zusammen 3481 haben. Eine bedeutende Menge Leder verarbeiten ferner die Riemer, deren wir in Siebenbürgen 295 zählen. Minder wichtig ist der Verbrauch durch die Handschuhmacher.

Dagegen bilden die 1459 Kürschner ein sehr wichtiges Gewerbe, weil sie einen unentbehrlichen Bestandtheil der Kleidung von der Mehrzahl unserer Landesbevölkerung (die eigenthümlichen Schafpelze) verfertigen.

Horn und Bein. Diese Artikel werden außer von den bereits erwähnten Drechslern auch noch von 94 Kammmachern verarbeitet.

Fleisch. Mit der Erzeugung des Fleisches zum Nahrungsbedarfe befassen in Siebenbürgen 1132 selbständige Fleischhauer.

Fette, Unschlitt, Wachs. Das Gewerbe der Seifensieder beschäftigt im Ganzen 188 Meister. Dieser Industriezweig wird auch fabriksmäßig durch die Stearinkerzenfabrik in Hermannstadt betrieben.

Hierher gehören auch die Wachszieher, zusammen 107 im Lande, welche neben ihrem Gewerbe meist auch die Lebküchlerei ausüben.

Andere Künste, Gewerbe und Fabriksunternehmungen. Es gehören hierher die 14 Papierfabriken und Papiermühlen, darunter drei mit Maschinen für endloses Papier (zu Orlat, Ober-Kerz und Petersdorf), und 12 für Hand- oder Schöpfpapier. 10 Buchdruckereien. 2 Steindruckereien. 39 Buchbinder, — 5 Galanteriewaaren-Verfertiger, — 8 Blumenmacher und 246 Putzmacherinnen. *)

In der Durchführung des ausgesprochenen Grundsatzes, daß das ganze Reich in Hinkunft ein Zoll- und Handelsgebiet zu bilden habe, wurde mit dem h. Patent vom 7. Juni 1850 die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie von den übrigen Kronländern verordnet. Die im Grunde des prov. Gesetzes vom 18. März 1850 constituirten Handels- und Gewerbekammern in Kronstadt und Klausenburg sind, Erstere am 20. Januar 1811, Letztere am 11. Januar desselben Jahres in Wirksamkeit getreten. **) Von einem wesentlichen Einflusse auf die hierländigen Handels- und Gewerbs-Verhältnisse war die unterm 25. November 1851 kundgemachte provisorische Instruktion über die Regelung derselben. Höchst lehrreich und die Zustände von 1848 characterisirend sind die Bestimmungen des §. 1 dieser Instruktion:

„Aus Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion oder Nationalität auf Geburt und Stand der Eltern, kann Niemand von der Erlernung oder der Betreibung eines Handels- oder Gewerbsgeschäftes ausgeschlossen werden."

---

*) Ausführliche statistische Daten siehe: Die letzten officiellen Ausweise über den Handel, zusammengestellt von der Direktion der administrativen Statistik. Bielz Handbuch der Landeskunde Siebenbürgens, Grimm statistische Karte.

**) Kundmachungen vom 19. Januar 1851, Nr. 25 und vom 12. Februar 1851, Nr. 49 L. R. B.

Inhalts derselben Instruktion wurde rücksichtlich aller Handlungen und Gewerbe der Grundsatz der freien Concurrenz ausgesprochen, so daß Jedem, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen im Stande ist, auch der gesetzliche Anspruch auf die Erlangung des bezüglichen Rechtes zusteht und auf Beeinträchtigungsklagen anderer Handels- und Gewerbsleute keine Rücksicht zu nehmen ist. Bezüglich der zünftig betriebenen Gewerbe wurde festgesetzt, daß den Zünften aus dem Titel ihrer Zunft kein Recht zustehe, gegen die Verleihung eines Gewerbsrechtes an neue Anwerber zu protestiren. Dieser Instruktion sind in kurzen Zwischenräumen eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen und Maßnahmen nachgefolgt, als: das Patent vom 6. November 1851, betreffend die Einführung eines neuen Zolltarifes; das Privilegiengesetz vom 15. August 1852; das Hausirpatent vom 4. September 1852; die Verordnung vom 27. Oktober 1852, betreffend den Gebrauch der Wiener Maße und Gewichte; die Verordnung vom 2. April 1853 wegen Protokollirung der Handlungs- und Fabriksfirmen; die prov. Concursordnung vom 18. Juli 1853; der neue Zolltarif vom 8. December 1853; die Verordnung vom 14. September 1854, betreffend die Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnbauten; der Erlaß vom 23. Oktober 1854, St.-Z. 21121, mit welchem der Marosfluß, soweit sich auf demselben die Bergfahrt erstreckt, bis Marosporto als Reichswasserstraße bezeichnet wurde; die Verordnung vom 20. Januar 1855 wegen Führung der Handlungsprotokolle; der Erlaß vom 6. November 1855, betreffend die Errichtung einer priv. österr. Creditanstalt;*) die Waarensensalen-Ordnung vom 25. November 1855, endlich die vielen Vorschriften, die die Verkehrsverhältnisse**) Siebenbürgens, als der Schiffahrt, der Straßen, der Posten, der Telegraphen, des Münzsystems, der Maße und Gewichte betreffen.

Mit dem h. Erlasse des Herrn Handelsministers vom 28. November 1855, Z. 3547/H. M. wurde auch den beiden Handelskammern in Kronstadt und Klausenburg der Entwurf zu dem neuen Gewerbsgesetze zur Begutachtung zugestellt. Beide Kammern haben ihren diesbezüglichen Anträgen das Princip der freien Concurrenz zu Grunde gelegt, somit dem Entwurfe in der Wesenheit beigestimmt. Die Klausenburger Kammer nennt den Entwurf geradezu eine reife Idee des Jahrhunderts, vor welcher sich auch der Allerbefangendste beugen muß und nur der Eigennutz davor zurückschrecken kann.***)

---

*) Eine Filiale dieser Anstalt besteht in Kronstadt und hat im laufenden Jahre ihre Thätigkeit begonnen.

**) Als natürliche Wasserstraßen werden die beiden Flüsse Maros und Szamos zum Transporte von Holz, Salz und Getreide benützt. Die Länge der Fahrstraßen wird auf 1132 Meilen geschätzt, wovon 232 Meilen auf die Reichsstraßen und 900 auf andere Straßen entfallen. Nebst den 67 Postämtern bestehen hierlands 10 Postexpeditionen. Eine Telegraphenlinie durchzieht das Land längs der Banater und Kronstädter Reichsstraße von der Grenze des Landes über Hermannstadt bis zu jener der Walachei beim Tömöscher Passe in einer Länge von 42½ Meilen. Das allgemeine österreichische Münz-, Maß- und Gewichtssystem ist durchgehends eingeführt.

***) Statth.-Zahl 1070 von 1856.

1. Verordnung des Handelsministeriums vom 26. März 1850, R. G. B. Nr. 122, wodurch das von Sr. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 18. März 1850 sanctionirte provisorische Gesetz über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern kundgemacht wird.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung.

Es werden Handels- und Gewerbekammern errichtet und dergestalt über das ganze Reich vertheilt, daß die Handels- und Gewerbs-Interessen aller Kronländer darin ihre Vertretung finden. (§. 1.)

Umfang und Standort.

Jeder Kammer wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Zahl und Umfang dieser Bezirke, so wie die Standorte der Handels- und Gewerbekammern bestimmt Se. Majestät der Kaiser auf Vorschlag des Handelsministers. (§. 2.)

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Handels- und Gewerbekammern erstreckt sich ausschließlich auf Handels- und Gewerbeangelegenheiten. Sie sind das Organ, durch welche der Handels- und Gewerbestand seine Anliegen dem Handelsministerium eröffnet und die Bemühungen des letztern zur Förderung des Verkehrs unterstützt. (§. 3.)

Beschränkung.

Jede Handels- und Gewerbekammer hat auf ihrem besondern Standpunkte und für den zugewiesenen Bezirk zu wirken. Gemeinschaftliche Berathungen mehrerer Kammern sind nur mit Genehmigung des Handelsministeriums gestattet. (§. 4.)

Obliegenheiten.

Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen in den künftigen Handels- und Gewerbegesetzen werden den Handels- und Gewerbekammern folgende Obliegenheiten zugewiesen:

A. gegenüber dem Handelsministerium.

Sie haben

I. Gutachten, Vorschläge und Auskünfte über alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten zu erstatten und die dahin einschlägigen Aufträge des Handelsministeriums zu vollziehen;

II. ihre Wahrnehmungen über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe über den Zustand der Verkehrsmittel zu eröffnen, und insbesondere alljährlich im Laufe des Monats März einen Hauptbericht über ihre Erfahrungen im abgelaufenen Sonnenjahre einzureichen und darin Alles zusammenzufassen, was sie von ihrem Standpunkte aus zu wünschen oder zu beantragen haben und

III. Register zu führen und aus denselben längstens am 31. Oktober jeden Jahres dem Handelsministerium die Nachweisungen vorzulegen: über alle Personen, denen das Wahlrecht zur Handels-

und Gewerbekammer in ihrem Bezirke zusteht, und über alle in ihrem Bezirke befindlichen Handels- und Gewerbsunternehmungen über deren Geschäftszweige, den Umfang des Betriebes und die Zahl der dabei als Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Hilfsarbeiter betheiligten Personen; überhaupt über alle jene Daten, welche zur Handels- und Gewerbsstatistik erforderlich sind.

B. gegenüber gewerblichen Einrichtungen.

IV. Die Handels- und Gewerbekammern prüfen und ernennen die Waaren- und Wechselmäkler (Börsesensalen, Wechselsensalen u. s. w.) ihres Bezirkes, erstere unter dem Vorsitze eines Rathes desjenigen Gerichtes in Handelssachen, welchem der Standort der Kammer untersteht, und letzteres mit Vorbehalt der Bestätigung des Handelsministeriums, das sich rücksichtlich der Wechselmäkler mit dem Finanzministerium ins Einvernehmen setzen wird.

V. Die Handels- und Gewerbekammern erstatten (mit Ausschluß aller dazu bisher berufenen Handels- und Gewerbsorgane) ihr Gutachten über die in ihrem Bezirke aus dem Handels- oder Gewerbsstande zu wählenden Mercantil- und Wechselgerichts-, Handelsgerichts- oder zum Handelssenate der Landesgerichte gehörigen Beisitzer, über zu errichtende Actienunternehmungen, auszuweisende Handelsfonde und über mercantil- wechsel- oder handelsgerichtliche Protokollirung von Firmen und Gesellschaftsverträgen.

Befugnisse.

C. in Beziehung auf die Gewerbsgenossen

VI. Die Handels- und Gewerbspersonen und gewerbliche Körperschaften (Gremien, Innungen, Vereine) sind verpflichtet, den Handels- und Gewerbekammern die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nötigen Auskünfte zu erstatten.

D. als Schiedsrichter.

VII. Die Handels- und Gewerbekammern können in allen Fällen, in denen die Bestellung von Schiedsrichtern gesetzlich zuläßig ist, wenn die Betheiligten insgesammt dazu beistimmen, je nach Maßgabe dieser Zustimmung endgiltig oder mit Vorbehalt der Berufung an die zuständigen Gerichte oder Behörden, über Handels- oder Gewerbs-Angelegenheiten und insbesondere auch über alle aus dem Lohn- oder Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeitgeber zum Arbeitnehmer entspringenden Streitigkeiten als Schiedsgericht entscheiden. (§. 5.)

Handels- und Gewerbssection.

Jede Kammer zerfällt in der Regel in zwei Sectionen, in die Handels- und in die Gewerbssection. Die Ausnahmen von dieser Regel bestimmt das Handelsministerium. (§. 6.)

Wirkungskreis der Handels-Section.

Dort, wo zwei Sectionen bestehen, gehören in den Wirkungskreis der Handelssection alle Angelegenheiten, welche den Austausch, Absatz und Verkehr

mit Waaren (Urstoffen, Fabrikaten) Geldwechsel oder Werthzeichen und die dabei gewerbsmäßig beschäftigten Personen betreffen.

Zur Handelssection gehört insbesondere alles, was auf das Wechsel-Institut, auf Börsen, Mäkler, Handelsvereine, auf Handels-Innungen (Gremien) oder auf die Bildung und Gliederung solcher Genossenschaften, auf Unterrichts-Anstalten im Handelsfache und der Schiffahrt, auf Handelsgerichte, auf Handels-, Wechsel- und Seerechts-Gesetze Bezug hat.

Wirkungskreis der Gewerbs-Section.

Zur Gewerbssection hingegen gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die fabriks- oder handwerksmäßig betriebene Gewerbsthätigkeit, also auf gewerbsmäßige Umstaltung von Ur- und Hilfsstoffen in Fabrikate oder Manufakte, auf deren gewerbsmäßige Verarbeitung oder Verwendung zur Kaufmannswaare, zu Hilfsmitteln der Produktion, zum Schiffbau, zu Land- und Wasserbauten und auf damit gewerbsmäßig beschäftigte Personen (Fabrikanten, Gewerken, Handwerkern und deren Hilfsarbeitern) beziehen.

Zur Gewerbssection gehören insbesondere alle Angelegenheiten, welche auf die Entstehung, Entwicklung und Ausbeutung neuer oder bereits vorhandener Kräfte und Organe der Gewerbsthätigkeit, auf die Anerkennung und den Schutz des industriellen Eigenthumes durch Erfindungs- und Entdeckungs-Privilegien, auf das geistige Eigenthum von Fabriksmustern und Modellen, auf Fabriksmarken und Waarenzeichen, auf Fabrikengerichte und Fabriken-Polizei, auf gewerbliche Sanitäts-Einrichtungen, auf den gewerblichen Unterricht, auf die Bildung und Gliederung der Gewerbsgenossen und ihrer genossenschaftlichen Organe (Innungen, Zünfte) auf die Verhältnisse der Fabriksarbeiter, Lehrjungen, Gesellen, Meister und Gewerks- oder Fabriksherren unter sich oder auf ihre wechselseitige Stellung, auf Gewerbsvereine und auf Gewerbsgesetze beziehen.

Gemeinsamer Wirkungskreis.

Alle inneren Angelegenheiten gehören zum gemeinsamen Wirkungskreise der beiden Sectionen jeder Handels- und Gewerbekammer, und alle Vorschläge, Gutachten und Auskünfte über Zollsachen, Handels- und Schiffahrts-Verträge, über Consulate, Quarantaine-Anstalten, über Landestransport, Fluß- und Seeschiffahrt, über den Eisenbahn-, Telegraphen- und Postverkehr, über Messen und Märkte, Maß- und Gewicht, Geld- und Münzwesen, über Bank-, Leih-, Versicherungs- und ähnliche Anstalten müssen gemeinsam von beiden Sectionen berathen werden.

Es steht dem Handelsministerium das Recht zu, auch über andere Gegenstände die gemeinsame Berathung der beiden Sectionen einer Kammer anzuordnen. Auch ist der Präsident der Kammer verpflichtet, eine solche Berathung einzuleiten, wenn er der Entscheidung einer Section seine Zustimmung entzieht. (§. 7.)

Einvernehmung.

Das Handelsministerium bestimmt von Fall zu Fall, welche Handels- und Gewerbekammern einvernommen werden sollen. (§. 8.)

Unterordnung.

Die Handels- und Gewerbekammern sind dem Handelsministerium unmittelbar untergeordnet; sie haben jedoch auch den leitenden politischen Behörden ihres Bezirkes auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erstatten. (§. 9.)

Zahl und Kategorie der Mitglieder.

Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus mindestens zehn und höchstens aus dreißig Mitgliedern (Räthen) und aus halb so vielen Ersatzmännern (Stellvertretern). Innerhalb dieser Gränzlinie bestimmt das Handelsministerium die Anzahl der Mitglieder für jede Kammer und jede Section so wie die Handels- und Gewerbsclassen (Kategorien), aus denen sie zu wählen sind. (§. 10.)

Dienstleistung.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Handels- und Gewerbekammern versehen ihre Stellen unentgeltlich. (§. 11.)

Auflösung.

Handels- und Gewerbekammern können durch den gleichzeitigen Austritt aller Mitglieder und Ersatzmänner, so wie über Anordnung des Handelsministeriums aufgelöst werden. (§. 12.)

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl und Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner.

Wahlfähigkeit.

Als Mitglied oder Ersatzmann einer Handels- und Gewerbekammer kann nur derjenige berufen werden, in dessen Person sich nachstehende Erfordernisse vereinigen:

a) die österreichische Reichsbürgerschaft,

b) der Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Rechte;

c) ein Alter von mindestens dreißig Jahren;

d) ein mindestens fünfjähriger Besitz und selbständiger, gewerbsmäßiger Betrieb oder die fünfjährige selbständige Leitung einer solchen Handels- und Gewerbsunternehmung, in deren Kategorie (§. 10) die Berufung erfolgen soll; endlich

e) der ordentliche Wohnsitz der Mitglieder im Bezirke und der Ersatzmänner im Standorte der Kammer.

Ausgeschlossen von der Berufung sind alle Personen, über deren Vermögen ein Concurs eröffnet wurde, und die ihre Gläubiger nicht befriedigt haben, oder die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt oder wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind. (§. 13.)

Amtsdauer.

Die Mitglieder und Ersatzmänner werden auf drei nacheinander folgende Sonnenjahre berufen. Alljährlich am 31. December tritt ein Drittheil nach der Reihenfolge ihres Dienstalters in der Kammer aus, und wird durch neue Berufungen ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Den Austritt am Schlusse des 1. und 2. Jahres bestimmt das Loos. (§. 14.)

Austritt vor Ablauf der Amtsdauer.

Jeder in der Person eines Mitgliedes oder Ersatzmannes eintretende Umstand, der sie von der Berufung ausgeschlossen haben würde, hat den Austritt des Mitgliedes und den Verlust der Eigenschaft eines Ersatzmannes zur Folge.

Ein Mitglied oder Ersatzmann kann noch außerdem zum Austritte verhalten werden, wenn er durch einen von der Handels- und Gewerbekammer in der Eigenschaft eines Genossenschafts-Gerichtes gefällten Spruch, der von mehr als der Hälfte ihrer gesammten Mitglieder bestätigt sein muß, einer auffallenden Vernachläßigung seiner Pflichten schuldig erklärt wird. (§. 15.)

Wahlrecht.

Die Berufung der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt durch directe Wahl.

Zu dieser Wahl sind überhaupt nur diejenigen berechtigt, welche zur Zeit der Wahl

a) alle unter a und b §. 13 erwähnten Erfordernisse besitzen und nicht nach dem Schlußsatze des §. 13 von der Berufung ausgeschlossen sind;

b) im Bezirke derjenigen Kammer, für welche die Wahl geschieht, eine Handlung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder als öffentliche Gesellschafter betreiben.

Insbesondere gehören hieher:

Im Handelsstande:

Banquiers und Wechsler, alle protokollirten oder mit kaufmännischer Buchführung betriebenen Groß- und Kleinhandlungen, Versicherungs- und Frachtgeschäfte, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen und Schiffsrheder.

Im Gewerbestande:

Alle Fabriks- und Gewerbebefugnisse und Privilegien, montanistisch- oder concessionirte Hütten- oder Hammerwerke, Baugewerbe und Schiffsbauer. (§. 16.)

Besondere Wahleigenschaften.

Nach den im Bezirke einer jeden Handels- und Gewerbekammer bestehenden Gewerbs- und Steuerverhältnissen wird das Handelsministerium die besonderen Erfordernisse zur Wahlberechtigung in der Absicht bestimmen, um den umfangsreicheren und wichtigeren Unternehmungen einen angemessenen Einfluß auf die Wahl der Vertreter der Handels- und Gewerbsangelegenheiten zu gewähren. (§. 17.)

Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte.

Gewerkschaften, Fabriks- und Handelsgesellschaften, Actienvereine, gemeinschaftliche Privilegiumsinhaber und alle derlei Collectivpersonen sind nur zur Abgabe Einer Wahlstimme berechtiget. Wenn keine anderweitige rechtsgiltige Ermächtigung zur Ausübung dieses Wahlrechtes beigebracht wird, so übt das Wahlrecht der Chef oder erste Direktor. Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter. In allen übrigen Fällen findet die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte nicht statt. (§. 18.)

Verbot der Wahlen in mehrfacher Eigenschaft.

Jeder Wähler darf innerhalb eines Sonnenjahres nur für Eine Kammer und nur in der Eigenschaft Eines Wählers sein Wahlrecht üben. Mehrfache Ausübung des Wahlrechtes hat die Ungiltigkeit aller von solchem Wähler abgegebenen Wahlstimmen zur Folge. (§. 19.)

Wahllisten.

Zur Ermittlung der Wahlberechtigten werden von der die Handels- und Gewerbsangelegenheiten leitenden Behörde des Kammerbezirkes auf Grund der zu Gebote stehenden ämtlichen Behelfe, da wo Handelskammern bereits bestehen, auf Grund der von denselben geführten Register (§. 5. II.) die Listen der Wahlberechtigten verfaßt und unter Anberaumung einer Fallfrist zur Einbringung der Einsprüche (Reclamationen) bekannt gemacht. Ueber diese Einsprüche entscheidet eine Wahlcommission, bestehend aus einem durch den Handelsminister ernannten Commissär als Vorsitzenden, einem Gliede des Gemeinderathes am Standorte der Kammer, mehreren Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbsstandes des Bezirkes und einem Schriftführer, welche ihre Entscheidung den Reclamanten bekannt gibt, eine neue berichtigte Liste der Wahlberechtigten verfaßt, auf Grundlage derselben die Legitimationskarten zum Wahlacte ausfertigt und solche zugleich mit der Wahlausschreibung, d. i. der Bekanntgabe der Zahl und Kategorie (§. 7) der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, so wie des Tags und der Stunde des Wahlactes, im Wege der Gemeindevorstände den Berechtigten zusendet. (§. 20.)

Wahlact.

Die Wahl selbst geschieht öffentlich und zwar entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor der Wahlcommission oder schriftlich durch Einsendung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel. Am Schlusse des Wahltages zu der vorherbestimmten Stunde wird das Ergebniß der Wahl verkündet. Wer für die bezügliche Kategorie und Eigenschaft (als Mitglied oder Ersatzmann) wählbar ist, und dafür die relativ meisten Stimmen erhält, wird als gewählt betrachtet; bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos, welches ein Mitglied der Wahlcommission zieht. Alle der Wahlcommisssion zuständigen Entscheidungen sind endgiltig. (§. 21.)

Wahlannahme.

Die gewählten Mitglieder und Ersatzmänner werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlcommissär verständigt, und sie sind verpflich-

tet, sich binnen drei Tagen vom Tage der Verständigung an über die Annahme derselben zu erklären. An die Stelle desjenigen, der binnen dieser Zeit keine bejahende Erklärung abgibt, wird jener als gewählt betrachtet, der nach ihm in derselben Kategorie und Eigenschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

Die gewählten Mitglieder und Ersatzmänner sind unter Angabe ihrer Kategorie und Eigenschaft dem Handelsministerium anzuzeigen. (§. 22.)

Wahlinstruction.

Die näheren Bestimmungen und Vorschriften über die Vornahme der Wahlen setzt das Handelsministerium für jeden Kammerbezirk fest. (§. 23.)

Eröffnung der Kammer.

Das Handelsministerium bestimmt auch Tag und Stunde der Eröffnung (Constituirung) der Kammer. Die Eröffnung geschieht durch einen Bevollmächtigten des Handelsministeriums, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt. (§. 24.)

Einberufung der Nachmänner.

Wenn bei einer bereits bestehenden Handels- und Gewerbekammer durch Tod oder Austritt (§. 15) eine oder mehrere Stellen eines Mitgliedes oder Ersatzmannes in Erledigung kommen, ruft die Kammer diejenigen als Mitglieder oder Ersatzmänner ein, die bei der letzten Wahl in der Kategorie und Eigenschaft des Entfallenen nach ihm die meisten Stimmen erhielten. Bei gleichen Stimmen entscheidet das von einem Kammermitgliede gezogene Loos. (§. 25.)

Drittes Hauptstück.

Von der Präsidentschaft, dem Hilfspersonale und der Geschäftsordnung.

Vorsteher der Kammer.

Sobald eine Handels- oder Gewerbekammer constituirt ist, so wie jedes Jahr unmittelbar nach der Erneuerung der Mitglieder, wählt die Kammer aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Stimmzetteln ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten. Dort, wo die Kammer aus zwei Sectionen besteht, muß jeder der beiden Vorsteher einer anderen Section angehören. Beide Vorsteher können wieder gewählt werden. Sowohl ihre Wahl als ihre Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Handelsministeriums. (§. 26.)

Secretär und Hilfspersonale.

Jede Handels- und Gewerbekammer ernennt (niemals aus der Zahl ihrer Mitglieder oder Ersatzmänner) einen wissenschaftlich gebildeten, im Handels- und Gewerbsfache vertrauten besoldeten Secretär und das nöthige Hilfspersonale. (§. 27.)

Rechte und Pflichten des Präsidenten.

Der Präsident allein ist der gesetzliche Vertreter jeder Handels- und

Gewerbekammer. Er eröffnet alle Einlagen an die Kammer, fertigt alle Erlässe und Mittheilungen aus, und bestimmt die Berathungsgegenstände so wie ihre Reihenfolge. Er beruft die Ersatzmänner an die Stelle der abgängigen oder am Erscheinen verhinderten Mitglieder. Er ist für die vorgezeichnete Geschäftsbehandlung, für die Beobachtung des Wirkungskreises der Kammer und für den Verzug der allgemeinen oder besonderen Anordnungen und Vorschriften verantwortlich. Glaubt der Präsident die Verantwortlichkeit für die Ausfertigung eines Beschlusses der Kammer nicht übernehmen zu können, so sistirt er denselben und legt ihn sofort oder nach wiederholter Berathung dem Handelsministerium zur Entscheidung vor.

In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten an den Vice-Präsidenten über. (§. 28.)

Sitzungen.

Die Sitzungen der Kammern sind ordentliche und außerordentliche. Erstere finden jeden Monat wenigstens Ein Mal an einem bestimmten Tage, letztere über Aufforderung des Handelsministeriums oder des Kammerpräsidenten oder über Begehren von mindestens einem Drittheile der Mitglieder statt.

Bei allen Sitzungen ist die Berathung auf das Programm zu beschränken, welches der Präsident den Mitgliedern oder Ersatzmännern rechtzeitig zufertiget. (§. 29.)

Beschlüsse.

Zur Fassung eines Kammerbeschlusses muß mindestens die Hälfte der für jede Kammer bestimmten Mitglieder oder deren Ersatzmänner anwesend sein. Die Beschlüsse der Kammer werden in der Regel nach relativer Mehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende zu Gunsten derjenigen, denen er durch seinen Beitritt diese Mehrheit verschafft.

Die Ausnahmen, in denen zur Giltigkeit des Beschlusses eine größere Stimmenzahl als die relative Mehrheit der Anwesenden erfordert wird, sind im gegenwärtigen Gesetze bestimmt. (§. 30.)

Sectionssitzung und Beschlüsse.

Die Vorschriften §§. 27 und 28 finden mit Rücksicht auf die bestimmte Zahl der Sectionsglieder auch bei den Sections-Berathungen Anwendung, bei welchen der Präsident oder Vice-Präsident den Vorsitz führt, je nachdem sie der betreffenden Handels- oder Gewerbs-Kategorie angehören. (§. 31.)

Commissär des Handelsministeriums.

Das Handelsministerium kann einen Commissär zu den Kammer- und Sections-Berathungen abordnen; derselbe kann jederzeit das Wort verlangen, Stimmrecht steht demselben nicht zu. (§. 32.)

Protokolle.

Ueber jede Kammer- und Sections-Berathung ist ein Protokoll mit genauer Bezeichnung der Anwesenden und Abstimmenden zu führen, und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Stimmgeber steht frei, seine abgesonderte Meinung zu Protokoll zu geben, oder demselben

schriftlich beizulegen. Bei Berichterstattungen an das Handelsministerium muß das Berathungsprotokoll selbst, oder eine vom Secretär beglaubigte Abschrift des bezüglichen Inhalts dem Berichte beigeschlossen werden. (§. 33.)

Oeffentlichkeit.

Jede Kammer hat in der Regel ihre Protokolle zu veröffentlichen. Nur wenn die Kammer als Genossenschafts- oder Schiedsgericht (§. 5 litt. VII. und §. 15) einschreitet, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben. Auch sind Aufträge oder Mittheilungen der Behörden, deren Geheimhaltung dieselben wünschen, so wie die darüber gepflogenen Berathungen und gemachten Beschlüsse nur mit Genehmigung jener Behörden zu verlautbaren. (§. 34.)

Geschäftsordnung.

Im Uebrigen bestimmt jede Kammer ihre Geschäftsordnung selbst, und ändert solche ab. Beides mit Vorbehalt der Bestätigung des Handelsministeriums. (§. 35.)

Viertes Hauptstück.

Vom Kostenaufwande.

Voranschlag.

Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Handels- und Gewerbekammer alljährlich einen Voranschlag und unterzieht ihn längstens bis 15. August der Genehmigung des Handelsministeriums. (§. 36.)

Bedeckung der Kosten.

In Ermanglung eigener zureichender Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der directen Steuer, die von dem Handel und den Gewerben entrichtet werden, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichförmig umgelegt und zugleich mit ihr eingezogen und an die Kammer abgeführt, oder von der Kammer selbst erhoben. (§. 37.)

Außerordentliche Bedeckung.

In jenen Kammerbezirken, wo und insolange keine der erwähnten Pflichtigkeiten besteht, hat jede Kammer zugleich mit dem Kostenvoranschlage dem Handelsministerium ein Gutachten über die Bedeckung und Einbringung ihres Kostenaufwandes vorzulegen. Die Entscheidung darüber steht dem Finanzministerium zu. (§. 38.)

Rechnungslegung.

Jede Handels- und Gewerbekammer führt Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben und veröffentlicht alljährlich längstens im Laufe des Monats März ihren Rechnungsabschluß, der dem Handelsministerium vorgelegt werden muß, welches durch Abgeordnete jederzeit Einsicht in die Gebarung nehmen kann. (§. 39.)

Verpflichtung der Gemeinde des Standortes.

Wo es den Handels- und Gewerbekammern an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, ist die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen. (§. 40.)

Porto und Stämpel.

Alle Correspondenzen der Handels- und Gewerbekammern mit dem Handelsministerium und anderen Behörden sind portofrei.

Die Handels- und Gewerbekammern sind rücksichtlich der Stämpelpflicht ihrer ämtlichen Acte und der Eingaben sammt Beilagen an dieselben, gleich anderen öffentlichen Behörden zu behandeln. (§. 41.)

Fünftes Hauptstück.

Uebergangs-Bestimmungen.

Aufhebung.

a) Der früheren Verordnungen.

Alle Gesetze und Verordnungen über Handels- und Gewerbekammern und insbesondere das provisorische Gesetz über Handelskammern vom 3. Oktober 1848 und das provisorische Regolamento per le camere di comercio del Regno Lombardo Veneto vom 21. Juli 1849 sind außer Kraft gesetzt.

Wo bisher die Handelskammern mit den öffentlichen Börseanstalten vereinigt waren, bleiben die daraus entspringenden Pflichten und Rechte in Wirksamkeit, bis diese Beziehungen durch ein besonderes Statut mit Genehmigung des Handelsministeriums geregelt sind.

b) Der bestehenden Handelskammern.

Unmittelbar nach der Wahlausschreibung für die neu zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern hört die Wirksamkeit der bestehenden Handelskammern auf.

Verzeichniß

der in den einzelnen Kronländern zu errichtenden Handels- und Gewerbekammern.

Kronländer	Fortlaufende Nr.	Standort	Bezirk	Zahl der Mitglieder
Nieder-Oesterreich	1	Wien	das Kronland	30
Ober-Oesterreich	2	Linz	„ „	20
Salzburg	3	Salzburg	„ „	10
Steiermark	4	Gratz	die Kreise Gratz und Marburg	20
	5	Leoben	der Kreis Bruck	10
Kärnthen	6	Klagenfurt	das Kronland	15
Krain	7	Laibach	„ „	15
	8	Görz	die Kreise Görz und Grabiska	10
Küstenland	9	Rovigno	der Kreis Istrien	10
	10	Triest	die Stadt und ihr Gebiet	30
	11	Innsbruck	der Kreis Innsbruck	10
	12	Bregenz	„ „ Vorarlberg	10
Tirol und Vorarlberg	13	Botzen	„ „ Brixen	10
	14	Roveredo	„ „ Trient	10
	15	Prag	die Kreise Prag und Pardubitz	30
	16	Reichenberg	„ „ Leippa und Gitschin	20
Böhmen	17	Eger	der Kreis Eger	10
	18	Pilsen	„ „ Pilsen	10
	19	Budweis	„ „ Budweis	10
Mähren	20	Brünn	„ „ Brünn	20
	21	Olmütz	„ „ Olmütz	10
Schlesien	22	Troppau	das Kronland	10
	23	Krakau	die Kreise: Krakau, Wadowice, Bochnia, Tarnow, Sandec, Jaslo, Rzeszow	15
Galizien	24	Lemberg	die Kreise: Lemberg, Stanislau, Sanok, Sambor, Przemysl, Zolkiew, Stry, Kolomea	15
	25	Brody	die Kreise: Zloczow, Tarnopol, Brzezan, Czortkow	10
Bukowina	26	Czernowitz	das Kronland	10
	27	Preßburg	der Verwaltungs-Distrikt	15
	28	Oedenburg	„ „ „	15
Ungarn	29	Pesth	„ „ „	30
	30	Kaschau	„ „ „	15
	31	Debreczin	„ „ „	15
Woiwodina u. Banat	32	Temeswar	„ „ „	20
	33	Klausenburg	der Klausenburger und Retteger Distrikt	15
Siebenbürgen	34	Kronstadt	der Hermannstädter Distrikt, mit den Filialdistrikten Bistritz und Kronstadt, und der Fogaraſcher und Udvarhelyer Distrikt	15
	35	Essek	Slavonien	15
Croatien u. Slavonien	36	Agram	Croatien	15
	37	Fiume	croatische Seeküste	20

Kronländer	Fortlaufende Nr.	Standort	Bezirk	Zahl der Mitglieder
Militärgränze	38	Nachträglich zu bestimmen		
	39			
	40			
Dalmatien	41	Zara	der Kreis Zara	10
	42	Spalato	„ „ Spalato	10
	43	Ragusa	die Kreise Ragusa und Cattaro	10
Venedig	44	Venedig	die Delegation Venedig . . .	30
	45	Udine	„ „ Udine . . .	15
	46	Treviso	„ „ Treviso . . .	10
	47	Padua	„ „ Padua . . .	10
	48	Vicenza	„ „ Vicenza . . .	10
	49	Belluno	„ „ Belluno . . .	10
	50	Rovigo	„ „ Rovigo . . .	10
	51	Verona	„ „ Verona . . .	15
Mailand	52	Mailand	„ „ Mailand . . .	30
	53	Mantua	„ „ Mantua . . .	15
	54	Cremona	„ „ Cremona . .	10
	55	Lodi	„ „ Lodi	10
	56	Pavia	„ „ Pavia	10
	57	Bergamo	„ „ Bergamo . .	15
	58	Brescia	„ „ Brescia . . .	15
	59	Como	„ „ Como . . .	10
	60	Sondrio	„ „ Sondrio . . .	10

2. Kaiserliches Patent vom 7. Juni 1850, R. G. B. Nr. 220, L. R. B. Nr. 58, womit die Aufhebung der Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Woiwodschaft, das Temescher Banat und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie verkündet wird.

Die Reichsverfassung §. 7 setzt fest, daß das ganze Reich ein Zoll- und Handelsgebiet bildet, und Binnenzölle, wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches bestehen, sobald als möglich aufzuheben sind.

Ein Gegenstand Unserer besondereri Sorgfalt, und Unseres lebhaften Wunsches war es, die Vollführung dieser Bestimmung für den Verkehr zwischen den Kronländern vorzubereiten und zu beschleunigen, welche bisher durch die längs der Grenze von Ungarn, Croatien und Slavonien, dann Siebenbürgen hinziehende Zwischenzoll-Linie getrennt sind. Nachdem die Einführung eines gleichmäßigen Systems der Besteuerung in diesen Kronländern theils erfolgt ist, theils einer nahen Ausführung entgegengeht, so haben Wir erkannt, daß es in Kurzem ausführbar sein wird, den Völkern Oesterreichs den Vollgenuß der Segnungen zu eröffnen, die der freie, ungestörte Verkehr zwischen den verschiedenen Gebietstheilen und der Allen gleich vortheilhafte gegenseitige Austausch ihrer Erzeugnisse gewährt. In der Ueberzeugung, daß es dringend nothwendig ist, hierin einen entscheidenden Schritt zu thun und daß eben in der Herstellung des freien Verkehres eines der wirksamsten Mittel gelegen ist, um die Wunden, die der Bürgerkrieg leider einem großen Theile des Staatsgebietes geschlagen hat, zu heilen, finden Wir über den

Vorschlag Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der Reichsverfassung §§. 7. 87. und 120 zu verordnen, wie folgt:

1. Vom 1. Oktober 1850 an haben die Ein- und Ausgangsgebühren, die an der Zwischenzoll-Linie unter den Benennungen Zoll-Dreißigst- und Nebengebühren von der Ein- und Ausfuhr der Waaren oder anderer Gegenstände aus dem einen Gebietstheile in den Andern zu entrichten sind, sammt den Zuschlägen zu denselben, dann die Ein- und Ausgangs-Verbote, welche für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehen, aufzuhören, und es wird von dem gedachten Tage an allgemein gestattet sein, alle Arten von Waaren oder andern Gegenständen frei von jeder Eingangs- oder Ausfuhrs-Gebühr über die Zwischenzoll-Linie zu führen.

2. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung hat nur in Absicht auf diejenigen Gegenstände eines Staats-Monopols einzutreten, von welchen noch vorübergehend die Einhebung einer Abgabe zur gegenseitigen Gebühren-Ausgleichung unumgänglich nothwendig wäre, worüber eine besondere Kundmachung erfolgen wird.

3. Der Tag, mit welchem die an der Zwischenzoll-Linie bestehenden Zoll- und Dreißigst-Aemter gänzlich außer Wirksamkeit zu treten haben, wird durch eine abgesonderte Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

4. Bis die Auflösung dieser Aemter erfolgt, werden einige Maßregeln der Ueberwachung des Verkehres einstweilen fortbestehen. Dieselben werden aber, soweit es der Zweck zuläßt, auf das mindeste Maaß zurückgeführt, und durch eine besondere Verordnung allgemein kundgemacht werden.

5. Bereits jetzt hat die Einhebung der Eingangs- und Ausfuhrs-Gebühren von Ochsen, Stieren, Kühen und Kälbern, die lebend über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden, aufzuhören, und es haben die besonderen Bestimmungen, welche bisher für die genannten Viehgattungen bei dem Eintriebe aus dem Auslande nach Ungarn, der Woiwodschaft Serbien, dem Temescher Banate, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen, in Absicht auf die Zoll- und Dreißigst-Behandlung bestehen, außer Wirksamkeit zu treten.

6. Die Einhebung der Grenz- und Land-Mäuthe, die bisher unabhängig von den für die Benützung der Straßen oder Brücken eingeführten Mauthen, an der Zwischenzoll-Linie zu entrichten sind, soll gleichfalls sogleich, wo aber deren Einhebung verpachtet ist, von dem Ausgange des Pachtvertrages an eingestellt werden.

Unsere Minister der Finanzen und des Handels sind mit der Vollstreckung dieser Anordnungen beauftragt.

---

3. Kundmachung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 1. Juli 1850, R. G. B. Nr. 250, L. R. B. Nr. 59, womit die Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 15. Juni 1850, wornach Runkelrüben, Knochen, Knochenmehl und Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen, im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie für zoll- und dreißigstfrei erklärt werden, bekannt gemacht wird.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat unterm 15. Juni l. J. zu verordnen befunden:

Durch die Bestimmungen des Zolltarifes vom 1. November 1838, und des Dreißigsttarifes vom 1. September 1840, wornach im Verkehre über die

Zwischenzoll-Linie, die aus inländischen Stoffen erzeugten Zuckergattungen, mit Ausnahme des der Eingangsgebühr von einem Gulden unterworfenen Weintrauben-Syrups nebst dem allgemeinen Ausgangszolle der Hälfte der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegen, während der Verkehr mit dem in inländischen Raffinerien aus ausländischem verzolltem Zuckermehle erzeugten Raffinat-Zucker und Syrup über die Zwischenzoll-Linie gebührenfrei stattfindet, unterlagen bisher sowohl die diesseits als die jenseits der Zwischenzoll-Linie aus inländischen Stoffen erzeugten Zuckerfabrikate beim Uebertritt der Zwischenzoll-Linie der Verzollung.

Um diese Erzeugnisse, welche der mit allerhöchster Entschließung vom 12. November 1849 in allen Kronländern, mit Ausnahme der Zollausschlüsse eingeführten Verbrauchsabgabe unterworfen sind, in Absicht auf den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie den Fabrikaten aus verzollten Colonial-Rohzucker gleichzustellen, und um den Zuckerfabriken den Bezug des Fabrikations-Materials zu erleichtern, wird auf Grundlage der allerhöchsten Entschließung vom 7. Juni 1850 wegen Aufhebung der Zwischenzoll-Linie Nachstehendes verordnet:

1. Die Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen für frische und gedörrte Runkelrüben, für Knochen und Knochenmehl (Spodium) dann für Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen (P. 234, 235, 332, 333, 649 Anmerk. 2. des allgemeinen Zolltarifes vom 1. November 1838, dann P. 206, 207, 288, 289, 542 und 543 des Dreißigst-Tarifes vom 1. September 1840) werden für den Verkehr über die Ungarn, Croatien und Slavonien, die Woiwodschaft Serbien mit dem Temescher Banate und Siebenbürgen, von den übrigen Theilen des Reiches scheidende Zwischenzoll-Linie aufgehoben.

2. Die Finanz-Landesbehörden, deren Amtsgebiet die Zwischenzoll-Linie berührt, sind angewiesen, die Anordnung des Absatzes 1, den zur Einhebung der Zoll- und Dreißigstgebühren an der Zwischenzoll-Linie bestellten Aemtern mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß diese Bestimmungen sogleich am Amtsplatze der Zoll- und Dreißigstämter zur allgemeinen Kundgebung anzuheften, und von dem Tage, an welchem jedem dieser Aemter die gegenwärtige Anordnung zukommt, in Vollzug zu setzen sind. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

---

4. Kundmachung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 24. September 1850, L. R. B. Nr. 78, betreffend die Bestimmungen, welche nach Aufhebung der Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie für den Verkehr der durch diese Linie getrennten Gebietstheile einstweilen noch zu gelten haben.

Das hohe Finanzministerium hat unterm 18. September 1850 nachstehende Verordnung erlassen, welche hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 7. Juni 1850, wodurch die Aufhebung der — Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, unter Vorbehalt einiger in den Absätzen 2 und 4 angedeuteten Ausnahmen von der völligen Freiheit des Verkehrs, auf den 1. Oktober festgesetzt wurde, werden in Folge der Beschlüsse des Ministerrathes die Bestimmungen für den Verkehr über die Zwi-

schenzoll-Linie vorgezeichnet, welche vom 1. Oktober 1850 an bis zur vollständigen Herstellung der Gleichheit in der indirecten Besteuerung der, durch die gedachte Linie getrennten Länder zu gelten haben, und zwar in derselben Ausdehnung.

Von Tabakblättern ist ein Betrag von zwei Gulden und von Tabakfabrikaten ein Betrag von zwei Gulden 30 Kreuzer für das Wiener Pfund netto bei der Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen das Tabak-Monopol besteht, zu entrichten. (§. 1.)

Für die Ein- und Ausfuhr von Kochsalz über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit. (§. 2.)

Die Verzehrungssteuer ist bei der Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen diese Steuergattung besteht, zu entrichten:

1. Vom Bier, und zwar bei der Einfuhr:
   a) Nach Galizien vom n. ö. Eimer oder hundert zwanzig Pfund Sporco mit . . . . . — fl. 30 kr.
   daher vom Sporcozentner mit . . . . . — fl. 25 kr.
   b) In die andern Kronländer von n. ö. Eimern mit — fl. 45 kr.
   oder vom Sporcozentner . . . . . — fl. 37½ kr.
2. Von Branntwein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aller Art, für den n. ö. Eimer zu 40 Maß mit . . . . . 4 fl. 30 kr.
   oder für den Zentner Sporco . . . . . 3 fl. 45 kr.
3. Vom frischen, eingesalzenen, gepöckelten oder geräucherten Fleische ohne Unterschied vom Centner Sporco . . . . . — fl. 25 kr.

(§. 3.)

Die Ein- und Ausfuhr von Waaren, dieselben mögen einer Gebühren-Entrichtung unterliegen oder nicht, über die Zwischenzoll-Linie findet nur auf Zollstraßen und mit Beobachtung der für den Waarentransport über die Zoll-Linie bei Nachtzeit bestehenden Vorschriften statt. Die Waaren müssen zu dem Zollamte mit der Erklärung gestellt werden, ob und welche Menge von Gegenständen, die nach der gegenwärtigen Vorschrift der Entrichtung einer Gebühr, einer Controlamtshandlung (§. 6) oder Verbote (§. 2) unterliegen, über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden. Das Amt beschränkt seine Amtshandlung auf die Ermittlung der Richtigkeit dieser Angabe. Besteht die Waarensendung nicht aus Gegenständen dieser Art, so wird dieselbe ohne eine ämtliche Ausfertigung entlassen. (§. 4.)

Auch Reisende, die aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien sich über die Zwischenzoll-Linie in die übrigen Länder begeben, haben bei dem Zollamte die erwähnte Erklärung abzugeben, um ihr Gepäcke der zollämtlichen Amtshandlung zu unterziehen. Reisende, die in der entgegengesetzten Richtung den Weg über die Zwischenzoll-Linie nehmen, sind an diese Bestimmungen nicht gebunden. (§. 5.)

Die Waaren, welche bei der Ueberschreitung der Zwischenzoll-Linie einer Control-Amtshandlung unterliegen, sind:

1. Zucker und Kaffee.
2. Durchfuhr-Güter, die aus dem Auslande oder im Zoll-Ausschusse durch das Zollgebiet über die Zwischenzoll-Linie geführt werden. Diese Waaren sind zu dem Zollamte an der Zwischenzoll-Linie zu stellen und hier der

für die Stellung von controlpflichtigen Waaren oder Durchfuhrgütern zu den Zwischen-Aemtern vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen. (§. 6.)

---

5. Verordnung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 21. September 1850, L. R. B. Nr. 82, über den Instanzenzug in Gewerbsangelegenheiten.

Das hohe Ministerium für Handel und Gewerbe hat mit der Verordnung vom 7. d. M., Z. 5666 zu bestimmen gefunden, daß in Erwartung der bevorstehenden Organisation der politischen Verwaltungsbehörden Siebenbürgens und des neuen Gewerbgesetzes einstweilen, in so lange nicht andere Anordnungen ins Leben treten, die k. k. Bezirksämter als erste Instanz in Gewerbsangelegenheiten, mit Inbegriff der Verleihung, das Amt zu handeln haben.

Nur dort, wo der Magistrat ohne Unterordnung unter ein Bezirksamt unmittelbar dem k. k. Distriktsamte untersteht, hat der Magistrat als erste Instanz in Gewerbesachen das Amt zu handeln.

Als zweite oder Recursinstanz in Gewerbssachen soll stets das k. k. Gouvernement einschreiten, und die k. k. Distriktsämter haben nur als Durchzugs-Instanzen Einfluß zu nehmen, und mit der Vergutachtung sich zu befassen.

Zur Entscheidung in dritter Instanz sind diese Gegenstände an das Handelsministerium zu leiten. Die Rekurse gegen Entscheidungen der ersten Instanz sind binnen 30 Tagen, gegen Entscheidungen der zweiten Instanz binnen 2 Monaten einzubringen.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Richtschnur bekannt gegeben, mit dem ausdrücklichen Beisatze: daß die ersten Instanzen gleichzeitig angewiesen werden, allen, wie immer gearteten, einer verständigen Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit eben so sehr als der constitutionellen Gleichberechtigung der Nationalitäten widersprechenden Auswüchsen des Zunftwesens ernstlich entgegen zu treten.

---

6. Verordnung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 14. November 1850, L. R. B. Nr. 101, an sämmtliche k. k. Distriktsämter, womit nähere Weisungen, bezüglich des Instanzenzuges in Gewerbssachen erlassen werden.

Das hohe Ministerium für Handel und Gewerbe hat im Nachhange seiner Weisungen vom 7. Juni und 7. September l. J., Z. 3152 und 5666 (Intimate vom 8. Juni und 3. September l. J., 12696 und 21266/C. M. G.) mit dem hohen Erlasse vom 29. v. M., Z. 7029, bedeutet: es sei durch die obigen beiden Weisungen der Bestand legaler Zünfte keineswegs in Frage gestellt worden, noch werden dieselben in ihrer, mit der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung (§. 30 der Reichsverfassung) vereinbarlichen und den geläuterten Grundsätzen über die Forderung industrieller Thätigkeit entsprechenden Rechten — beschränkt.

Ferner wurde bedeutet: daß die bestehenden Zunftinspektorate als vermittelnde und überwachende Organe nicht aufgehoben werden.

Indem das k. k. Distriktsamt hievon zur Verständigung der Unterbehörden in Handels- und Gewerbssachen (Bezirksämter und Magistrate) in Kennt-

niß gesetzt wird, findet man zur genauen Darnachachtung der letztern noch die Weisung beizufügen, damit in jedem Falle von Entscheidungen, so wie bei Vorlagen von Berufungen gegen gefällte Entscheidnngen und getroffene Verfügungen in gedachten Angelegenheiten alle Entscheidungsmomente, sie mögen auf legislativen oder faktischen Grundlagen beruhen, und mögen von der ansprechenden oder von der einwendenden Partei herrühren, immer gehörig und vollständig erörtert und beurtheilt werden.

---

7. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 1. August 1851, Nr. 186 L. R. B., daß bis zur definitiven Regelung den politischen Behörden das Strafrecht gegen Uebertretungen von Gewerbsvorschriften auch fernerhin zustehe, den Gemeindevorständen dagegen nur das Recht, die Ausübung eines unbefugten Gewerbes einzustellen.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit hohem Erlasse vom 7. Juni d. J., Z. 4243 H. M. übereinstimmend mit den von den Ministerien des Innern und der Justiz ausgesprochenen Ansichten zu bestimmen gefunden, daß, bis die definitive Regelung erfolgt, das bisher von den politischen Behörden geübte Strafrecht gegen Uebertretungen von Gewerbsvorschriften noch ferners durch die politischen Administrationsbehörden, welchen das Gewerbverleihungsrecht zusteht, ausgeübt werden muß.

Den Gemeindevorständen ist dagegen das Recht und die Verpflichtung eingeräumt, die Ausübung eines nicht zu den freien Beschäftigungen gehörenden Gewerbes ohne das dazu nöthige Befugniß, oder vor der Rechtskräftigkeit desselben und eben so den gewerbsmäßigen Betrieb einer freien Beschäftigung ohne vorausgegangene ämtliche Anmeldung, Lösung des Erwerbsteuerscheines und Erfüllung der sonstigen Bedingungen, falls welche vorgeschrieben sind, einzustellen, und die unverweilte Anzeige an die politische Behörde zu machen.

---

8. Verordnung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 13. September 1851, Zahl 21302.

Bei den mannigfaltigen Plackereien, womit die bestehenden Zünfte die Bewerber um ein Gewerbsbefugniß hinzuhalten wissen, ist es Aufgabe der Behörden, allen diesen verschiedenen Arten von Einstreuungen mit Nachdruck entgegenzutreten und wo nur immer möglich denselben vorzubeugen.

Es sind bereits häufig Fälle vorgekommen, wo die Zunftgenossenschaften ihre Absicht durch einen gewissen passiven Widerstand zu erreichen wußten, und es bot sich ihnen dort überall dazu die günstige Gelegenheit, wo von der befugnißertheilenden Behörde die einschlägigen Gesuche rücksichtlich Klagen über verweigerte Zulassung zur Meisterprobe ꝛc. diesen eingeklagten Körperschaften aus dem Rechtsgrundsatze „audiatur et altera Pars“ zur Aeußerung zugestellt, zugleich aber nicht auch darauf gesehen wurde, daß durch etwaige absichtliche Verzögerung in der Erledigung von Seite der Zunft nicht etwa der Frage-Gegenstand in die Länge gezogen werde, und auf solche Weise die Bewerber benachtheiligt werden.

Es wird daher verordnet, daß künftig in allen Fällen, wo ähnliche Eingaben den betreffenden Zünften zur Aeußerung mitgetheilt werden, die Befugniß ertheilende Behörde eine Frist von 15 Tagen festzusetzen habe, nach deren Verlauf die Zunft-Vorsteher bei Strafe von 5 bis 10 fl. C. M. zu Gunsten des Lokal-Armenfondes verpflichtet werden, die ihnen zugestellten Schriftstücke, mit oder ohne beigefügter Erklärung der betreffenden Behörde unverweilt zurückzustellen. Diese Behörde hat sodann, nachdem sie die Schriftstücke sammt dem Strafbetrage von Amtswegen erhoben haben wird, eine Aeußerung von Seite der Zunft nicht länger abzuwarten, sondern den Gegenstand unverzüglich in Verhandlung zu nehmen, und nach Befund der Umstände ihre Entscheidung zu fällen.

Was hier von den zünftigen Gewerben gesagt worden ist, hat seinen vollgiltigen Bezug auch auf die Handelsrechts-Gesuche.

---

9. **Verordnung** des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 26. September 1851, Nr. 237 L. R. B., mit Bestimmungen bezüglich der Handelsfonds-Prüfungen.

Aus Anlaß einer diesfalls vorgekommenen Anfrage wird im Sinne des hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. September l. J., Z. 6907, hiemit verordnet, daß die nach dem provisorischen Gesetze über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern vom 18. März 1850 den hierländigen Handelskammern obliegende Prüfung der von den Handelsrechtswerbern auszuweisenden Fonds erst dann vorzunehmen ist, wenn die Verleihung eines Handelsbefugnisses bereits stattgefunden hat und insoweit zur Rechtskraft erwachsen ist, daß jene Fondsausweisung die letzte noch zu erfüllende Bedingung zur vollgiltigen Erwerbung bildet. Hiebei hat eine Vorprüfung durch ein Handelsgremium nicht statt zu finden.

In welcher Weise die Handelskammern bei der Prüfung der Fonds vorzugehen haben, kann im Einzelnen nicht vorgezeichnet werden. Im Allgemeinen ist vor Allem zu beachten, daß das Eigenthumsrecht des Bewerbers auf das auszuweisende Vermögen dargethan werden müsse. Beigebrachte Staatspapiere sind nach dem jeweiligen Börsenkurse in Anrechnung zu bringen. Ferner ist kein Grund vorhanden, bei Nachweisung von Realitäten einen Schätzungswerth im doppelten Betrage des auszuweisenden Fondes zu verlangen, und ebenso wenig kann die Ausweisung in baarem Gelde bei irgend einer Kategorie von Befugnißwerbern verweigert werden. Bei Nachweisung ausständiger Privatforderungen endlich muß zwar die Aechtheit der Schuldokumente, die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung ins Klare gesetzt werden, es kann aber nicht bedungen werden, der Schuldner müsse jedenfalls nur ein aufrechter Handelsmann sein.

---

10. **Erlaß** des k. k. Civil- und Militär-Gouvernements vom 27. September 1851, Z. 22933, an sämmtliche k. k. Distriktsämter und Stadthauptmannschaften, betreffend das Verbot des blauen Montag halten.

Der Unfug, außer den, zur Ruhe und Erholung von der gewöhnlichen Arbeit bestimmten Sonn- und Feiertagen, auch noch andere Tage, namentlich

den Montag, mit Müßiggang, und nicht selten bei geldvergeudenden, die Gesundheit zerstörenden Trinkgelagen zuzubringen, welchem viele Gehilfen des Handwerkerstandes fröhnen, ist schon längst in den verschiedenen Ländern, wo gewerbliche Thätigkeit herrscht, von Seiten der Staatsverwaltungen strenge untersagt worden. Auch im Kronlande Siebenbürgen war das sogenannte blauen Montag machen schon längst unter Strafe verboten, und das Verbot wurde oft und oft wiederholt. Dem ungeachtet wird, besonders in der neuesten Zeit, — seitdem unter andern Uebeln, welche aus der Revolution hervorgegangen sind, auch die Arbeitsscheu und ein mißverstandener Begriff von Freiheit und Gleichberechtigung sich namentlich der jüngern Klasse der Bevölkerung, der Gesellen und sonstigen in fremdem Brode stehenden Arbeiter bemeistert hat, — die Uebertretung jenes Verbotes häufiger als sonst wahrgenommen.

Diese Wahrnehmung veranlaßt das Militär- und Civil-Gouvernement dem Umsichgreifen des gerügten Unfuges ernstlich entgegen zu treten, da einerseits die Meisterschaften gegen willkürliche Arbeitsversäumniß ihrer Gehilfen und Arbeiter geschützt, andererseits aber auch die Gesellen und Arbeiter zu ihrem eigenen Besten vor den schädlichen Folgen eines eben so leichtsinnigen als für das öffentliche Wohl sehr verderblichen Müßigganges und liederlichen Herumschwärmens bewahrt werden müssen.

Das k. k. ꝛc. ꝛc. erhält daher den Auftrag, sämmtlichen Zünften und insbesondere deren Gesellen innerhalb des dortigen Distriktes im Wege der Bezirksämter und Magistrate das Verbot des blauen Montaghaltens mit dem Beifügen ins Gedächtniß rufen zu lassen, daß sich Jedermann um so mehr hüten möge, gegen dieses Verbot zu handeln, als unter Einem die Verfügung getroffen worden sei, daß ein jeder Geselle, welcher auf dem blauen Montaghalten betreten würde, unnachsichtlich im 1. Falle mit 1 fl. CM., im 2. mit 2 fl. CM. und im 3. mit 3 fl. CM., oder wenn er zahlungsunfähig wäre, mit eben so viel Tagen Arrest, bei ferneren Uebertretungsfällen aber immer mit 3 fl. CM. oder 3 Tagen Arrest werde bestraft werden.

Daß dieses Verfahren und eine strenge Aufsicht in dieser Beziehung auf die Gesellen und Arbeiter auch wirklich geübt werden möge, wolle das k. k. ꝛc. ꝛc. die Ortspolizeibehörden gehörig anweisen lassen.

---

11. **Kaiserliches Patent** vom 6. November 1851, R. G. B. Nr. 244, L. R. B. Nr. 299, wirksam für alle Kronländer des Reiches, mit Ausnahme der Zoll-Ausschlüsse, wodurch vom 1. Februar 1852 angefangen, ein neuer Zoll-Tarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr*) eingeführt wird.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen ꝛc. haben nach Vernehmung Unseres Ministerrathes und nach Anhörung Unseres Reichsrathes Uns veranlaßt gefunden, der Einführung eines neuen allgemeinen Zolltarifes für die Ein-, Aus- und Durchfuhr Unsere Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und verordnen demnach, wie folgt:

---

*) Der Zolltarif selbst bildet eine Beilage zu diesem Stücke des Reichsgesetzblattes und ist auch abgesondert gedruckt im deutschen Texte erschienen.

I. Das gegenwärtige Gesetz hat, vom 1. Februar an, in allen Kronländern des Reiches, mit Ausnahme der Zoll-Ausschlüsse, in Wirksamkeit zu treten.

Vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des neuen Tarifes angefangen, wird im ersten Jahre für die wichtigsten bisher dem Einfuhrsverbote unterworfenen Gegenstände, als: für die Webe- und Wirkwaaren, die Kleidungen und Putzwaaren, die Waaren aus unedlen und die Waaren aus edlen Metallen, die Bijouterien und die zusammengesetzten Waaren (Tarifsklassen XVI. XIX., XXIV., XXV. und XXVI.) ein Zollzuschlag von 10 Percent des im Tarife angesetzten Betrages eingehoben werden.

III. Während der Dauer des ersten Jahres wird der Eingangszoll für rohe Baumwolle vom Zoll-Centner sporco mit Einem Gulden und jener für die rohen Baumwollgarne vom netto-Zoll-Centner mit Acht Gulden bestimmt, und erst nach Ablauf der Einjährigen Frist werden die im Tarife enthaltenen Zollsätze eintreten.

IV. Unsere Minister der Finanzen und des Handels sind mit der Kundmachung und Vollführung dieser Anordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 6. November im Eintausend Achthundert Einundfünfzigsten, Unserer Reiche im dritten Jahre.

Beilage zu Nr. 244 des Reichs-Gesetz-Blattes.

Der allgemeine österreichische Zolltarif
für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

I. Vorerinnerung.

Umfang der Wirksamkeit.

Die in diesem Tarife enthaltenen Bestimmungen gelten für das gesammte Reich, mit Ausnahme der Zoll-Ausschlüsse. (§. 1.)

Innere Einrichtung.

Der vorliegende Tarif beobachtet folgende Ordnung:

Die Vorerinnerung bestimmt im Allgemeinen, mit welchen Benennungen, nach welchen Maßstäben Waaren erklärt, bei welchen Aemtern verzollt, und in welcher Währung die Zölle entrichtet werden sollen, welche Waaren Behufs der Zollamtshandlung einer besonderen Bewilligung bedürfen, welche zollfrei oder im Zolle begünstiget, und welche Nebengebühren außer den eigentlichen Zöllen, Licenzgebühren und Steuerzuschlägen bei den Zollamtshandlungen zu entrichten sind.

Der hierauf folgende systematische Tarif umfaßt die Waaren nach ihren tarifmäßigen Benennungen, den Maßstäben der Verzollung, den zu entrichtenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen, den bei Berechnung des Nettogewichtes vorzunehmenden Tara-Abzügen, und in der Form von Anmerkungen, die bei Verzollung einiger Waaren stattfindenden Ausnahmen und die neben den Zöllen zu entrichtenden Licenzgebühren und Steuerzuschläge. Der beigefügte Anhang enthält einige Uebersichten, Unterrichte und Reductionstabellen.

Zur Erleichterung der Erklärung der Waaren besteht ein alphabetisches Waarenverzeichniß, welches den Tarifsatz, unter welchen die einzelnen Waaren im Tarife gereiht, und die Benennung, unter welcher sie zu erklären sind, angibt. (§. 2.)

Tarifs-Classen, -Abtheilungen, -Sätze.

Nach dem Systeme, welches dem Tarife zum Grunde liegt, sind alle Waaren, welche im Verkehre vorzukommen pflegen, in 30 Classen eingereiht, jede Classe umfaßt eine oder mehrere Abtheilungen, jede Abtheilung einen oder mehrere Tarifsätze.

Die Classen werden mit fortlaufenden römischen (I., II., III. ꝛc.), die Abtheilungen mit fortlaufenden arabischen Ziffern bezeichnet, die Tarifsätze werden durch lateinische Buchstaben unterschieden, welche innerhalb jeder Abtheilung von Neuem beginnen. So z. B. enthält die Classe II. die Abtheilungen 7 und 8, von denen jede vier Tarifsätze lit. a bis d umfaßt. (§. 3.)

Bestandtheile jedes Tarifsatzes.

Jeder Tarifsatz enthält die tarifmäßige Benennung der in demselben eingereihten Waaren, den Verzollungsmaßstab, d. i. die Gewichts-, Maß- oder die sonstige Einheit, nach welcher die Verzollung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr stattfindet, den Tara-Abzug zur Berechnung des Nettogewichtes, wo letzteres zu erheben ist, und den für die Verzollungseinheit entfallenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzoll.

Oft ist der tarifmäßigen Benennung auch die namentliche Aufzählung der unter derselben begriffenen Waaren beigefügt, was im Tarife stets durch ein „als:", welches der Aufzählung vorangeht, ausgedrückt ist. In diesem Falle ist alles, was nicht namentlich aufgeführt ist, von diesem Tarifsatze ausgeschlossen.

Oft folgt der tarifmäßigen Benennung eine Beschreibung oder Erklärung nach, was im Tarife durch ein dieser vorausgehendes: „d. i." (das ist) oder „das sind" angezeigt wird. Manchmal besteht aber diese Beschreibung in einer beispielweisen Anführung einiger der unter der tarifmäßigen Benennung begriffenen Gegenstände, und in diesem Falle geht der Aufführung ein: „z. B." (zum Beispiele) voraus oder es ist gesagt: „Insbesondere gehört hierher," „namentlich ist hier einzureihen." In diesem Falle erstreckt sich der Tarifsatz auch noch auf andere Artikel als die beispielweise angeführten, und zwar auf alle, welchen nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauche die Benennung zukommt, um die es sich handelt.

Die tarifmäßige Benennung selbst besteht in der Regel aus einem Hauptworte, welchem meist ein oder zwei Beiwörter als nähere Bestimmung beigefügt sind (dem Gattungs- und dem Artsbegriffe), z. B. Baumwollwaaren, gemeine; in einigen selteneren Fällen besteht die Benennung aus der Verbindung zweier oder mehrerer Hauptwörter (Unterarten), z. B. Ochsen und Stiere. (§. 4.)

Tarifmäßige Erklärung der Art der Waaren.

Jede Waare muß in der Regel Behufs der Zollamtshandlungen unter ihrer tarifmäßigen, d. i. unter jener Benennung erklärt werden, unter welcher

sie im Tarife mit einem besonderen Tarifsatze aufgeführt wird, und es ist nicht gestattet, statt derselben andere oder allgemeinere Namen zu gebrauchen; z. B. Nanking darf nicht als solcher, oder bloß als Baumwollwaare, sondern muß als Baumwollwaare, mittelfeine, erklärt werden.

Wenn die tarifmäßige Benennung aus zwei oder mehreren nicht gleichbedeutenden Benennungen besteht, während der Waare nur eine dieser Benennungen zukommt, so ist sie auch nur mit der letztern Benennung zu bezeichnen. So z. B. müssen Nüsse als solche und nicht als Kastanien und Nüsse erklärt werden.

Wenn im Tarife der tarifmäßigen Benennung auch eine namentliche Aufzählung beigefügt ist, so wird gestattet, die Waare entweder mit der tarifmäßigen Benennung oder mit jenem Worte zu bezeichnen, mit dem die Unterart, unter welche sie gehört, in der namentlichen Aufzählung aufgeführt erscheint. So z. B. kann man Haselnüsse als Haselnüsse oder als Nüsse erklären.

Theile einer Waare sind, falls sie nicht ihrer Beschaffenheit nach oder in Folge einer besonderen Bestimmung einem eigenen Tarifsatze angehören, wie die ganze Waare zu verzollen. (§. 5.)

Erklärung nach allgemeinen Benennungen.

Unter besonderen Bedingungen können Waaren, welche zur Ein- oder Ausfuhrverzollung bestimmt sind, und deren Verzollung gleich bei dem Amte erfolgt, wo ihre erste Erklärung stattfindet, nach allgemeinen Benennungen erklärt werden, und zwar entweder bloß durch das Wort „Waare", oder durch Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche sie gehören.

Diese Bedingungen sind:

a) daß sie durch die k. k. Postanstalten versendet werden, oder

b) daß die Menge der Waaren, falls sie zur Einfuhrverzollung bestimmt sind, das Gewicht von 1 Centner netto, und der nach der tarifmäßigen Benennung entfallende Zoll den Betrag von zehn Gulden, oder falls sie zur Ausfuhrverzollung bestimmt sind, das Gewicht von 5 Centner sporco, und der nach der tarifmäßigen Benennung entfallende Zoll den Betrag von Einem Gulden nicht übersteige.

Wird ein solcher Gegenstand bloß als „Waare" erklärt, so ist dafür der höchste im Tarife für die Ein- oder Ausfuhr festgesetzte Zoll zu entrichten; erfolgt die Erklärung durch die Angabe der Classe oder der Abtheilung festgesetzten Zolle. So z. B. kann Zuckermehl in einer Menge von 50 Pfunden als Waare, als Colonialwaare, als Zucker, als Zuckermehl erklärt werden, und zahlt je nach der einen oder anderen Erklärung 300 fl., 25 fl., 7 fl. oder 5½ fl. Einfuhrzoll.

Die Begünstigungen, welche den mit der k. k. Postanstalt versendeten Waaren in den §§. 57 und 163 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eingeräumt sind, so wie die Erleichterungen in der Erklärung der mittelst Eisenbahnen versendeten Gegenstände, werden durch gegenwärtige Bestimmungen nicht berührt. (§. 6.)

Erklärung zusammengesetzter Waaren.

Gemenge, deren Gemengtheile unter verschiedene Tarifsätze gehören, sind ohne Rücksicht auf das gegenseitige Gewichtsverhältniß der einzelnen Bestand-

theile als Waaren desjenigen Tarifsatzes zu erklären, welchem der höher belegte Bestandtheil angehört. Es ist jedoch in einem solchen Falle der Umstand, daß die Waare gemengt ist, ausdrücklich anzuführen. So z. B. ist ein Gemenge von Bleizucker und Krapp als „Produkt, chemisches, nicht besonders benanntes (gemengt)" zu erklären.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht einem besonderen Tarifsatze ausdrücklich eingereiht sind, gehören zu den zusammengesetzten Waaren und sind je nach der Zollbelegung ihrer Bestandtheile den einzelnen unter den zusammengesetzten Waaren begriffenen Tarifsätzen unterzuordnen; doch sind hiebei folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Gegenstände, welche bloß zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Hacken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke sind, falls sie nicht aus edlen Metallen oder Bijouterien bestehen oder auf die Beschaffenheit derselben im Tarife ausdrücklich Rücksicht genommen ist, bei der zollämtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waaren ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge als Waaren jenes Tarifsatzes zu erklären und zu verzollen sind, welchem sie ihren andern Bestandtheilen nach angehören.

b) Es ist nicht verwehrt, Bestandtheile eines zusammengesetzten Gegenstandes gesondert zu erklären, nur müssen sie auch gesondert beim Amte vorkommen. So z. B. ist gestattet, die porzellanenen weißen Tintenfässer eines messingenen Schreibzeuges für sich und das übrige Zugehör wieder für sich zu verpacken und letzteres als Metallarbeiten unedle, nicht besonders genannte, gemeine, ersteres als Thonwaare, feine, zu erklären. (§. 7.)

Erklärung der Menge der Waare.

Die Menge muß für jede gesondert erklärte Waare auch gesondert, und zwar genau nach dem Verzollungsmaßstabe, welchen der Tarif für die Art des Verkehres, dem die Waare unterzogen werden soll, vorzeichnet, angegeben werden. So z. B. sind Baumwollwaaren, feine, in der Einfuhr nach dem Rein-, in der Ausfuhr und Durchfuhr nach dem Rohgewichte, und in allen drei Fällen nach dem Centner. Baumwollwaaren feinster Art aber in der Einfuhr ebenfalls nach dem Rein-, in der Ausfuhr nach dem Rohgewichte, jedoch nur in der Aus- und Durchfuhr nach dem Centner, in der Einfuhr aber nach dem Pfunde zu erklären.

Bruchtheile der Verzollungseinheit sind stets in Zehn- und Hundertheilen derselben anzugeben; dort, wo der Verzollungsmaßstab der Centner ist, kann die Angabe des Gewichtes zur Ersparung der Anschreibung von Brüchen, auch in Pfunden geschehen, z. B. $97/100$ Centner oder 907 Pfund. (§. 8.)

Erklärung des Gewichtes.

Der Verzollungsmaßstab ist in der Regel das Gewicht, und insbesondere der Zoll-Centner oder das Zoll-Pfund; Ausnahmen sind im Tarife ausdrücklich angeführt.

Der Zoll-Centner ist gleich 50 Kilogramm = 1/2 Quintale metrico = 89 1/4 Wiener Pfund (genauer 89 284/1000 Pfund); das Zollpfund = 1/2 Kilogramm = 1/2 Libbra metrica = 28 50/100 Wiener Loth.)

Es ist übrigens gestattet, die Waare im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem metrischen und in den übrigen Theilen des Zollgebietes nach dem Wiener Gewichte zu erklären, jedoch ist in einem solchen Falle das angewendete Gewicht in der Erklärung ausdrücklich anzugeben und die Reduction findet nach der im Anhange enthaltenen Reductionstabelle statt. Fehlt diese Angabe, so wird angenommen, daß die Waare nach dem Zollgewichte erklärt sei. (§. 9.)

Rein- und Rohgewicht.

Unter dem Gewichte, nach welchem der Zoll einzuheben ist, wird dort, wo der Tarif nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, in der Einfuhr das Reingewicht (netto), d. i. das Gewicht der Waare ohne Umschläge oder Behältnisse, und in der Aus- und Durchfuhr das volle Rohgewicht (sporco), d. i. das Gewicht der Waare mit allen ihren Umschlägen und Behältnissen verstanden.

Die Einlagen der Waare, z. B. die Bretchen und Spulen bei Bändern, Garnen, Entoilagen, die Einlagspapiere bei manchen Tuchen, Wachstaffeten u. dgl., dann die zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papiere, Pappen, Bindfäden u. dgl.), werden in das Nettogewicht eingerechnet. (§. 10.)

Bei ledig verführten Waaren stets Reingewicht.

Gegenstände, welche ledig, d. i. ohne einen von dem Transportmittel auf dem sie vorkommen, gesonderten Umschlage oder ohne ein Behältniß verführt werden, unterliegen dem Zolle nach dem Reingewichte, wenngleich im Tarife das Rohgewicht als Verzollungsmaßstab vorkömmt. (§. 11.)

Erhebung des Rohgewichtes.

Das Rohgewicht wird in der Regel durch specielle Abwägung erhoben, doch werden folgende Ausnahmen bewilliget:

a) Bei Getreide und Hülsenfrüchten wird dort, wo in der Erklärung die Menge bloß nach dem Hohlmaße angegeben ist, das Gewicht nicht wirklich erhoben, sondern auf Grund des Hohlmaßes nach der Reductions-Tabelle im Anhange dieses Tarifes berechnet.

b) Waaren, die in der Einfuhr zollfrei sind, oder nicht mehr als 5 kr. für den Centner zahlen, werden in der Ein- und Durchfuhr, und Waaren, die in der Ausfuhr zollfrei sind, oder nicht mehr als 1 kr. für den Centner zahlen, werden in der Ausfuhr, falls sie ledig vorkommen, und kein Verdacht eines Unterschleifes stattfindet, nicht wirklich gewogen, sondern das Gewicht wird beiläufig nach der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger geschätzt. Dort, wo von den die Finanzen leitenden Landesbehörden nicht wegen obwaltender Localverhältnisse eine andere Bestimmung getroffen wird, sind auf Ein Zugthier 12, Ein Saumthier 4, Einen Schiebkarren 2, Einen Lastträger 1 Zoll-Centner zu rechnen.

c) Bei Waaren, welche in der Einfuhr nicht höher als mit 45 kr. der Centner belegt sind, genügt sowohl in der Ein- als in der Durchfuhr, und bei Waaren, welche nicht in die Classe derjenigen gehören, deren Ausfuhr erwiesen werden muß, genügt in der Regel die Probeverwägung, d. i. die Abwägung einiger Behältnisse, auf deren Auswahl der Partei kein Einfluß zu gestatten ist. Nur im Falle des Verdachtes einer strafbaren Unrichtigkeit der Erklärung wird zur speciellen Abwägung geschritten.

d) Wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Art enthalten sind, die gesondert erklärt werden müssen, so ist dort, wo die Verzollung nach dem Rohgewichte geschieht, das Gewicht der Tara jeder einzelnen Waare, nach Verhältniß des Nettogewichtes zuzurechnen. (§. 12.)

Erhebung des Reingewichtes.

Das Reingewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern durch Abzug der im Tarife enthaltenen nach der Art der Verpackung bemessenen Taren von dem Rohgewichte gesetzlich berechnet.

Gehen Waaren bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnliches Material gepackt ein, so können vier Percent für Tara gerechnet werden. Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als vier Percent aufgeführten Ballen wird eine wenigstens doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Materiale verstanden.

Nur dort, wo die Waare in einem Behältnisse verpackt ist, in welchem sie seiner Form und Beschaffenheit nach im Transporte gewöhnlich nicht vorzukommen pflegt, und welches auf eine auffallend geringere Tara als die gesetzliche hinweiset, oder wo in einem Behältnisse Waaren verschiedener Tarifsätze verpackt sind, ist zur wirklichen Erhebung des Reingewichtes zu schreiten. (§. 13.)

Folgerungen aus den §§. 12 und 13.

Aus den §§. 12 und 13 folgt, daß den Zollpflichtigen gestattet ist, in den Fällen des §. 12, lit. a, bloß das Hohlmaß, in den Fällen des §. 12, lit. b, bloß die Zahl der Zug- oder Lastthiere, Schiebkarren oder Lastträger statt des Rohgewichtes zu erklären, und daß in der Regel bloß das rechnungsmäßige, d. i. das nach Abzug der gesetzlichen Tara vom Rohgewichte entfallende Reingewicht, und das wirkliche Nettogewicht nur dann anzugeben ist, wenn die Waare in einem im Transporte solcher Waaren ungewöhnlichen Behältnisse vorkömmt, bei welchem eine geringere Tara als die gesetzliche zu vermuthen ist, oder wenn Waaren verschiedener Tarifsätze in einem Behältnisse verpackt sind. (§. 14.)

Erklärung des Behältnisses.

Bei der Wichtigkeit, welche durch die Einführung der gesetzlichen Tara-Abzüge das Behältniß, in welchem die Waare verpackt ist, für die Zollbemessung gewinnt, ist es nothwendig, daß dieses Behältniß genau nach jener Benennung angegeben werde, welche ihm mit Rücksicht auf die im Tarife behufs

der Bestimmung der Tara-Abzüge festgesetzten Benennungen zukömmt, z. B. als Faß, als Kiste, als Korb, als Ballen. (§. 15.)

Unrichtigkeit in der Waarenerklärung.

Als eine Unrichtigkeit in der Waarenerklärung wird angesehen, wenn in der Erklärung statt der tarifmäßigen Benennung der vorhandenen Waare eine andere, oder dort, wo die Unterart erklärt ist, statt der Unterart, unter welche die Waare gehört, eine andere verpackt ist, oder endlich, wenn die vorhandene Menge oder das Behältniß, in welchem die Waare verpackt ist, nicht wahrheitgetreu angegeben ist, z. B. wenn statt der wirklich vorhandenen Nüsse Obst oder Kastanien, wenn statt der wirklichen Menge von 3 Centnern nur 2 Centner, oder wenn statt der vorhandenen Ballen Fässer erklärt werden.

In wieferne und in welchem Maße eine Unrichtigkeit in der Waarenerklärung strafbar ist, bestimmt das Strafgesetz über Gefällsübertretungen. (§. 16.)

Währung der Zollsätze.

Die im Tarife angegebenen Zollsätze sind in der gesetzlichen Reichswährung ausgedrückt, in welcher daher auch die entfallenden Zölle zu entrichten sind.

Als diese Reichswährung ist gegenwärtig der Conventions-Gulden nach dem Fuße von 20 fl. auf die Kölner Mark anzunehmen; im lombardisch-venetianischen Königreiche gilt der Gulden 3 Lire austr., der Kreuzer 5 Centesimi. (§. 17.)

Bezahlung der Bruchtheile.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter Einem Kreuzer ergeben, so sind jene, die weniger als einen halben Kreuzer (nicht mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, mit Einem Kreuzer (5 Centesimi) einzuheben, dergestalt, daß in den zollämtlichen Registern in keinem Falle Bruchtheile eines Kreuzers (eine durch 5 untheilbare Zahl Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) erscheinen können. (§. 18.)

Verzollungsverbote oder Beschränkungen.

Alle Waaren können im österreichischen Zollgebiete ohne Einholung einer besonderen Bewilligung dem Ein-, Aus- und Durchfuhrverfahren unterzogen werden, mit Ausnahme der nachstehend benannten, denen zur Sicherung der Staatsmonopole die Ein- und Durchfuhr untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

Diese Waaren sind:

a) Kochsalz;
b) Schießpulver;
c) Tabakblätter und Tabakfabrikate.

Der Umstand, daß eine Beschränkung des Verkehres stattfindet, ist bei den genannten Gegenständen dadurch hervorgehoben, daß der betreffende Zollsatz doppelt unterstrichen ist, auch ist die Art der Beschränkung näher angedeutet.

Dort, wo nicht Abweichendes festgesetzt ist, sind die bestehenden Vorschriften, in wieferne einige dieser Waaren von Reisenden oder im Gränzbezirke zum eigenen Gebrauche bezogen, dann über die Behörden, von denen, und die Bedingungen, unter welchen ausgedehntere Bewilligungen ertheilt werden können, als aufrecht erhalten anzusehen.

Waaren, die Bestandtheile enthalten, welche zu den gar nicht oder nur gegen besondere Bewilligung ein- oder durchzuführen erlaubten Gegenständen gehören, unterliegen denselben Beschränkungen, wie jene Bestandtheile.

Sollten aus öffentlichen Rücksichten vorübergehende Beschränkungen im Verkehre sich als nöthig erweisen, so wird durch besondere Verordnungen vorgesorgt werden. (§. 19.)

Zollpflicht und Zollbefreiungen.

Jede Waare, welche die Zoll-Linie überschreitet, ist zollpflichtig und unterliegt jenem Zolle, welcher im Tarife für die Art des Verkehres, um die es sich handelt, und für den Tarifsatz, unter welchen die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Nur folgende Gegenstände sind von der Entrichtung der Zollgebühren befreit:

1. Die Transportmittel, als: die Personenwägen, in denen sich Reisende befinden, und die beladenen Frachtwägen, Schlitten, Wasserfahrzeuge, Saumkörbe, Schiebkarren, Hucken und ähnliche Vorrichtungen der Lastthiere und Lastträger, sowie die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, in der Aus- und Durchfuhr unbedingt, und in der Einfuhr unter folgenden Bedingungen:

a) die Personenwägen müssen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen;

b) es muß aus dem Werthe der verführten Waare, dem Orte der Bestimmung, der Richtung des Transportmittels, der Beschaffenheit des Transportes hervorgehen, daß es sich wirklich um eine Reise oder eine kaufmännische oder eine landwirthschaftliche Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportsmittels unternommene Fahrt handle.

Hölzerne Ruderfahrzeuge in der Thalfahrt sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Selbst in den Fällen, wo nach vorstehenden Bestimmungen den Transportmitteln in der Einfuhr die Zollfreiheit nicht bewilliget werden kann, läßt sich die wirkliche Entrichtung des Einfuhrzolles dadurch vermeiden, daß dieselben zur Durchfuhr erklärt werden, in welchem Falle nur dann, wenn die zum Austritte bestimmte Zeit unbenützt verstreicht, der Einfuhrzoll, und zwar ohne weitere Einleitung eines Strafverfahrens zu entrichten ist.

2. Die Umschläge und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, in soferne sie nicht

a) zur Waare selbst gerechnet werden, wie es bei der Verzollung nach dem Rohgewichte oder hinsichtlich der Umschließungen, welche unmittelbar zur Sicherung der Waare dienen, selbst bei der Verzollung nach dem Nettogewichte der Fall ist, oder

b) solche sind, in denen die Waare im Handelsverkehre nicht vorzukommen pflegt, und die höher belegt sind, als die Waare selbst.

Diesen Umschlägen und Behältnissen kann übrigens selbst dann, wenn sie leer zurückgebracht werden, die Zollfreiheit dadurch zugewendet werden, daß sie beim ersten Vorkommen dem für den ungewissen Verkauf oder die Umstaltung vorgeschriebenen Zollverfahren unterworfen und behufs der Wiedererkennung mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen werden. (§. 20.)

Zollbefreiungen.

(Fortsetzung.)

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

3. Alle Waarenmengen, von denen die einzuhebende Gesammtgebühr, d. i. Zoll, Licenzgebühr und Verzehrungssteuerzuschlag, weniger als 1 kr. (5 Centesimi) beträgt.

4. Die Waaren, die im Tarife ausdrücklich als zollfrei erklärt sind; das alphabetisch geordnete Verzeichniß derselben ist im Anhange enthalten.

5. Leichen, Scelette, anatomische Präparate. Wenn solche Gegenstände in Weingeist vorkommen, so ist der Weingeist als solcher ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Gegenstände in die Verzollung zu nehmen.

6. Für wissenschaftliche und artistische Reichs- oder Landesanstalten bestimmte Bildhauer- und Formerarbeiten, Gußwerke, Gemälde, Bilder auf Papier, gravirte und geätzte Metall- und Steinplatten, naturhistorische und ethnographische Gegenstände, dann Modelle, die als solche durch Zeugnisse dieser Anstalten beurkundet sind, sowie die Werke der in Rom sich aufhaltenden österreichischen Künstler gegen Certificate der k. k. Gesandtschaft daselbst.

7. Effecten der Reisenden, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; Bücher, Nahrungsmittel, Arzenei zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Verordnungen bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 2 Loth oder 10 Stück Cigarren), in so ferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande, der Beschäftigung und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Reisenden, welche durch mehr als Ein Jahr in Oesterreich sich aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubhaft darthun, kann von der competenten Behörde auch der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken bewilliget werden.

8. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Futtergetreide und Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffzüge begriffen ist, unter den bestehenden Bedingungen.

9. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und der aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiete in die Zollausschlüsse Uebersiedelnden, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile derselben, in soferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt und ihren Verhältnissen angemessen sind, und falls die Einwanderung oder Uebersiedlung durch Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch alle Gegenstände ausgeschlossen, welche keine Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen.

10. Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, in soferne sie deren Verhältnissen angemessen sind, und von der competenten Behörde als solche bestätiget werden.

11. Erbschafts-Effecten, in soferne sie zum eigenen Gebrauche der Erben dienen, seinen Verhältnissen angemessen sind und ihre Bestimmung durch die Bescheinigung der competenten Behörde oder des Gerichtes dargethan ist.

12. Militär-Effecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heergeräthe, Pferde, im Verkehre zwischen k. k. Truppenkörpern in und außer dem Zollgebiete, gegen Bestätigungen des betreffenden Militärcommando.

13. Kochsalz, Schießpulver, Tabakblätter und Tabakfabrikate für die Staatsniederlagen, oder von Bewohnern des Küstenlandes aus den Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft, unter den bestehenden Bedingungen.

14. Der Verkehr mit Erzeugnissen der Staatsbergwerke zu und aus der k. k. Verschleißfactorie in Triest gegen Bestätigungen der letzteren.

15. Gegenstände, welche zum Gebrauche der bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, unter den bestehenden Bedingungen und im bisherigen Umfange.

16. Ordenszeichen, welche Bewohnern des Zollgebietes von Souveränen verliehen werden, sowie derlei Gegenstände, welche Bewohner der Zollausschlüsse aus dem Zollgebiete erhalten, falls die Bestimmung durch die betreffenden Diplome oder Schreiben, oder durch andere Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist.

17. Gegenstände einer gerichtlichen Verhandlung, als: Beweisstücke oder widerrechtlich erworbene Gegenstände, gegen Bestätigung des sie empfangenden Gerichtes.

18. Zeitungen und Zeitschriften, welche an die k. k. Postämter adressirt sind, und von diesen ausgegeben oder versendet werden.

19. Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

20. Manuscripte und Acten.

21. Die Erzeugnisse der durch die österreichische Zoll-Linie getrennten Besitzungen österreichischer oder fremder Unterthanen unter den bestehenden Bedingungen.

22. Erzeugnisse der Alpenwirthschaften österreichischer Unterthanen im Auslande und ausländischer Unterthanen in Oesterreich unter den bestehenden Bedingungen.

23. Apparate und andere Hilfsmittel zur Catastral-Vermessung im Verkehre zwischen dem Zollgebiete und den Zollausschlüssen gegen Certificate der Generaldirection des Catasters. (§. 21.)

Zollbefreiungen.

(Schluß.)

Nur vom Durchfuhrzolle sind befreit:

24. Die Waaren, welche über die Seeküste des Reiches ein- und in was immer für einer Richtung austreten.

25. Alle Waaren, welche über die Zoll-Linie Tirols und Vorarlbergs ein- und nach fremden italienischen Staaten austreten, sowie jene, welche aus diesen Staaten kommen und über die Zoll-Linie Tirols und Vorarlbergs austreten.

26. Alle Waaren, welche über die Zoll-Linie Tirols und Vorarlbergs ein- und über Triest, Monfalcone, Motta und Venedig austreten.

27. Getreide, das nach Bregenz oder Fussach ein- und von dort wieder ausgeführt wird.

28. Landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche in Böhmen, Mähren und Schlesien auf einigen kleinen Grenzstrecken durchgeführt werden, unter den bestehenden Bedingungen.

29. Alle Waaren, welche über ein Zollamt des Krakauer Gebietes ein- und über ein Zollamt desselben Kronlandes austreten, ohne auf dem Wege Galizien berührt zu haben.

30. Packete, welche durchreisende Couriere unter ämtlichem Verschlusse ihrer Höfe mit sich führen und die in der von den fremden Höfen und Botschaftern ausgefertigten, von den Courieren an der Grenze vorzuweisenden Consignation enthalten sind. (§. 22.)

Befugnisse der Behörden und Aemter in Betreff der Zollbefreiungen.

Zur Bewilligung der Zahl 1 bis 5, 8, 12 bis 14, dann 18 bis 30 aufgezählten Zollbefreiungen sind beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen alle Aemter ermächtiget, denen die Ermächtigung zur Verzollung der betreffenden Gegenstände nach dem Tarife ertheilt ist.

Die Begünstigungen Zahl 9, 16 und 17 können nur von der den Bezirk leitenden Finanzbehörde (in Wien von dem Oberamtsdirektor des Hauptzollamtes), und die Begünstigungen 6, 10 und 11 nur von einer Finanz-Landesbehörde bewilliget werden. Die zollfreie Behandlung der Zahl 15 erwähnten Gegenstände ist ausschließlich dem k. k. Hauptzollamte Wien vorbehalten.

Bei den Effecten der Reisenden ist zu unterscheiden, ob sie der Reisende selbst mit sich führt, oder ob sie ihm vorausgeschickt werden, oder ihm nachfolgen. Im ersten Falle ist jedes Zollamt, bei welchem der Reisende vorkömmt, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zur zollfreien Behandlung jener Effecten ermächtiget, im letzten Falle ist dieses Befugniß nur der den Bezirk leitenden Finanzbehörde und an den Orten, wo sich keine solche befindet, sowie in Wien, den Hauptzollämtern gestattet. Die ausgedehntere Zollfreiheit im Falle eines mehr als Einjährigen Aufenthaltes des Reisenden kann nur von einer Finanz-Landesbehörde ertheilt werden. (§. 23.)

Bedingte Zollbefreiungen durch besondere Bestimmungen.

Die besonderen Vorschriften über die Befreiung von der Zollentrichtung für

a) Vieh, das zur Weide oder Arbeit,
b) Getreide, das zur Vermahlung,
c) Gegenstände, die zur Zubereitung, Umstaltung, Veredlung oder auf ungewissen Verkauf,

d) Gegenstände, die aus einem Theile des Zollgebietes in den andern über die See, das Ausland oder einen Zollausschluß versendet oder bezogen werden,

e) Gegenstände, die in ämtlichen Niederlagen gänzlich zu Grunde gegangen sind,

sowie die bestehenden mannigfachen Begünstigungen in Betreff der Befreiung vom Einhalten der Zollstraße und von der Stellung zum Amte bleiben unter den bisherigen Bedingungen aufrecht. (§. 24.)

Zollbegünstigungen.

Von jeder zollpflichtigen Waare ist der im Tarife vorgesehene Zoll bar, vollständig und ohne Nachlaß zu berichtigen. Außer den im Tarife vorgesehenen Zollbegünstigungen finden nur folgende statt:

1. die durch Verträge besonders festgesetzten;
2. die begünstigten Durchfuhrzölle auf dem Rhein;
3. auf allen Straßen, deren Durchzugslänge zehn österreichische (oder fünfzig gemeine italienische) Meilen nicht überschreitet, wird der Durchfuhrzoll von jenen Waaren, wo derselbe drei Kreuzer für die Verzollungs-Einheit überschreitet, nur mit drei Kreuzern abgenommen;
4. für Waaren, welche in der ämtlichen Niederlage dergestalt verdorben sind, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet sind, z. B. für Wein, welcher nur noch als Essig verwendbar erscheint, kann ein geringerer Zoll als der im Tarife vorgesehene festgesetzt werden.

Die Anwendung der Zahlen 1 bis 3 erwähnten Begünstigungen steht jedem Amte zu, welches überhaupt zur Verzollung der betreffenden Waaren ermächtiget ist, hingegen ist die Zuerkennung der Begünstigung Zahl 4 dem k. k. Finanzministerium vorbehalten. (§. 25.)

Nebengebühren.

Außer den im Tarife bei jedem einzelnen Tarifsatze vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuer-Zuschlägen), sind gelegentlich der Zollamtshandlungen die bisher bestandenen Nebengebühren zu entrichten. (§. 26.)

Zollbollete und Verzollungsstämpel.

Ueber jede gezahlte Gebühr wird eine ämtliche Bestätigung (Bollete) erfolgt.

Besondere Anordnungen setzen fest, welchen Waaren zum Zeichen der geschehenen Verzollung ein eigener Verzollungsstämpel mit der Rechtswirkung aufgedrückt werden soll, daß eine solche Waare ohne Verzollungsstämpel nicht als eine gesetzlich verzollte angesehen werden kann. (§. 27.)

Zollämter.

Die Aemter, bei denen die Zollamtshandlungen zu geschehen haben, sind nach dem Umfange ihrer Befugnisse entweder Hauptzollämter (Dogane), oder Nebenzollämter (Ricevitorie), und jede dieser zwei Kategorien zerfällt wieder in Aemter erster oder zweiter Classe (Hauptzollämter — Legstätten

Dogane principali — Dogane, Commerzialzollämter — Hilfszollämter Ricevitorie principali — Ricevitorie).

Nebenzollämter werden nur unmittelbar an der Zoll-Linie, Hauptzollämter an der Linie als im Innern des Zollgebietes aufgestellt. (§. 28.)

Befugnisse der Zollämter.

Zur Ein- und Durchfuhrverzollung ist in der Regel jedes Nebenzollamt I. Classe, zur Ausfuhrverzollung jedes Nebenzollamt II. Classe ermächtiget. Die Ausnahmen, wo die Ein- oder Ausfuhrverzollung höher gestellten Aemtern vorbehalten ist, aber wo die Einfuhrverzollung auch bei niedrig gestellten Aemtern stattfinden kann, sind im Tarife angeführt; zu diesem Ende sind im Tarife die Hauptzollämter durch H. I und H. II. und die Nebenzollämter durch N. I. und N. II. bezeichnet.

Die Befugnisse der niedriger gestellten Aemter stehen auch den höher gestellten zu.

Zur Erleichterung des Verkehres der Gränzbewohner und der Reisenden finden folgende Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse der niedriger gestellten Aemter statt:

a) Jedes Amt ist ermächtiget, Waaren, deren Ein- oder Ausfuhrverzollung in der Regel den nächst höher stehenden Aemtern vorbehalten ist, in die Ein- oder Ausfuhrverzollung zu nehmen, wenn ihre Menge die Verzollungseinheit nicht überschreitet.

b) Gegenstände, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, können selbst dort, wo deren Verzollung Hauptzollämtern I. Classe vorbehalten ist, bei Nebenzollämtern I. Classe bis zur Hälfte der den Hauptzollämtern II. Classe zustehenden Menge verzollt werden.

c) Bei dem Schlacht- und Zugvieh kann dort, wo die Einfuhrverzollung Nebenzollämtern I. Classe vorbehalten ist, das Fünffache der Verzollungseinheit auch von Nebenzollämtern II. Classe in Verzollung genommen werden. (§. 29.)

Befugnisse der Zollämter.

Die Befugniß zur Verzollung schließt nicht jene zur Anweisung, d. i. zur Gestattung, die Waare bloß gegen Sicherstellung des Zolles an ein anderes Amt zur weiteren Amtshandlung zu versenden, in sich. Zur Anweisung sind in der Regel Nebenzollämter II. Classe nicht ermächtiget.

Die Befugniß zur Anweisung umfaßt in der Regel auch jene zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhr- oder solchen Ausfuhrwaaren, deren Austritt erwiesen werden muß. Nur hinsichtlich jener Durchfuhrwaaren, von denen der Einfuhrzoll mehr als 15 fl. für den Centner beträgt, dann hinsichtlich jener Ausfuhrwaaren, an deren bewiesenen Austritt eine Steuer-Restitution geknüpft ist, darf die Austrittsbestätigung bloß von Hauptzollämtern oder von solchen Nebenzollämtern I. Classe ertheilt werden, denen die Befugniß hiezu vom k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium verliehen ist. Ein Verzeichniß solcher für gewisse Waaren zur Bestätigung des Austrittes ausnahmsweise ermächtigter Nebenzollämter I. Classe ist im Anhange enthalten. (§. 30.)

Beginn und Dauer der Wirksamkeit des Tarifes.

Die Wirksamkeit dieses Tarifes beginnt mit 1. Februar 1852; die Dauer seiner Wirksamkeit wird bis Ende Oktober 1854 festgesetzt. Während dieser Zeit werden, außer in Folge von Handelsverträgen, in der Einfuhr weder die Zölle auf Roh- und Hilfsstoffe der Industrie erhöht, noch die Zölle auf Halb- und Ganzfabrikate ermäßiget, und in der Ausfuhr weder die Zölle auf Roh- und Hilfsstoffe ermäßiget, noch die Zölle auf Halb- und Ganzfabrikate erhöht werden.

Aenderungen in anderen als den hier angegebenen Beziehungen, oder einzelne Erläuterungen der Tarifbestimmungen sind hierdurch nicht ausgeschlossen und liegen in dem Wirkungskreise der beiden Ministerien der Finanzen und des Handels, welche hiebei im gegenseitigen Einverständnisse vorzugehen haben. (§. 31.)

Aufhebung der älteren Gesetze und Verordnungen.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche auf den Zolltarif Bezug nehmen, namentlich der allgemeine Zolltarif für die Waarendurchfuhr vom Jahre 1829, der Zolltarif für die Ein- und Ausfuhr der Waare vom Jahre 1838, alle darauf bezüglichen Nachtragsverordnungen und Erläuterungen, und alle Zollbefreiungen und Begünstigungen, Bestimmungen über die Verzollungs-, Anweisungs- und Austrittsbestätigungs-Befugnisse der Zollämter treten, in sofern sie nicht in diesem Tarife ausdrücklich berufen werden, oder sich auf Staatsverträge stützen, mit dem Tage des Beginnes desselben außer Wirksamkeit.

Sollten überwiegende Gründe für die Aufrechthaltung der einen oder anderen der bisher bestandenen localen Befreiungen und Begünstigungen sprechen, so werden die Ministerien der Finanzen und des Handels ermächtiget, im gegenseitigen Einverständnisse über den Antrag der Landesbehörden die provisorische Fortdauer derselben zu bewilligen.

---

12. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 25. November 1851, L. R. B. Nr. 300, womit eine provisorische Instruktion über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Siebenbürgen verlautbart wird.

Bei dem Abgange genügender, gleichförmiger, das Handels- und Gewerbswesen in dem Kronlande Siebenbürgen in seinen verschiedenen Richtungen regelnden Vorschriften werden einstweilen, bis zum Erscheinen einer neuen allgemeinen Gewerbeordnung, mit Genehmigung des k. k. Handels-Ministeriums*) und mit Rücksicht auf die in den angrenzenden Kronländern geltenden Grundsätze, nachstehende provisorische Bestimmungen getroffen, und mit dem Beisatze zur Nachachtung bekannt gemacht, daß diese Vorschrift vom 1. Januar 1852 angefangen in Wirksamkeit zu treten habe, und alle mit derselben nicht im Einklange stehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft kommen.

---

*) Erlaß des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 26. Oktober 1851, Z. 7530, M. C. G. Z. 25069 von 1851.

Provisorische Instruktion

über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Siebenbürgen.

Allgemeine Bestimmungen.

Aus Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion oder Nationalität, auf Geburt und Stand der Eltern, kann Niemand von der Erlernung oder der Betreibung eines Handels- oder Gewerbsgeschäftes ausgeschlossen werden.*) (§. 1.)

Bei allen Handlungen und Gewerken hat der Grundsatz einer freien Concurrenz zu gelten, so daß Jedem, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen im Stande ist, auch der gesetzliche Anspruch auf die Erlangung des bezüglichen Rechtes zusteht, und auf Beeinträchtigungsklagen anderer Handels- und Gewerbsleute nicht Rücksicht zu nehmen ist.

Dieses gilt auch von den, als zünftig betriebenen Gewerben, und es steht den Zünften aus dem Titel ihrer Zunft kein Recht zu, gegen die Verleihung eines Gewerbsrechtes an neue Anwerber zu protestiren. (§. 2.)

I. Handel.

Die Handelsbeschäftigungen theilen sich in den

A. freigegebenen Handel,
B. kaufmännischen Handel,
C. die Krämerei und
D. den Hausirhandel. (§. 3.)

A. Freigegebener Handel.

Der Handel mit folgenden Artikeln ist allgemein frei gegeben:

Getreide,
Mehl und Gries,
Holz,
Salz,
Wein im Großen,
Branntwein im Großen,

---

*) Den zur Handhabung dieser Instruktion berufenen Behörden wurde in Gemäßheit des Eingangs bezogenen h. Ministerial-Erlasses die Bemerkung an die Hand gegeben, daß nicht zugestanden werden könne, daß die schon gegenwärtig in Siebenbürgen ansässigen Juden eine Beschränkung in der Erlernung und Betreibung von Handels- und Gewerbsgeschäften erleiden, indem der Wunsch, die Juden von ihrer bisherigen Weise des Erwerbes abzuziehen, wohl nur dadurch zu realisiren ist, daß ihnen gleich allen übrigen, die gesetzlichen Erwerbswege geöffnet werden. Was aber die Zulassung fremder Juden in Siebenbürgen betrifft, so ist nicht die Gewerbs-Instruktion der Ort, die Frage dieser Zulassung zu beantworten; ihre Aufgabe ist es nur, den zum Aufenthalt in Siebenbürgen berechtigten Juden die Möglichkeit zu einem rechtlichen und gesetzlichen Erwerbe zu bieten.

Schlacht- und Milchvieh im Großen, auch stückweise,
Stechvieh und Stechviehfleisch,
Wildpret im Großen,
Geflügel im Großen,
Fische im Großen,
Käse und Schmalz im Großen,
Unschlitt, Seife, Kerzen,
Häuten, Fellen,
Roß- und andern Haaren, Borsten,
Federkiel und Bettfedern,
Horn und Hornspitzen,
Rohr, Fournirholz, Binderreifen,
Leinwand und Hadern im Großen,
Strümpfen,
Gemeinen Strohhüten,
Stickereien,
Zwirnspitzen,
Baumwolle und Baumwollwatta,
Berchtoldsgadner-Arbeiten, gemeinen und Kinderspielwaaren,
Schiffen und Zillen,
Blumen und Sämereien,
Vögeln, Insekten, Blutegeln u. s. f.,
Mühl-, Schleif-, Pflaster- und andern Steinen,
Sand, Platten und allen inländischen rohen Naturprodukten (Heu, Stroh, Hilsenfrüchte, Obst frisch und gedörrt, auch Südfrüchte, als: Zitronen, Pomeranzen, Feigen und andere inländische unter dem Namen Obst und Früchte gemeiniglich bezeichnete Produkte; Mineralwässer, Rüb- und Leinöl. (§. 4.)

Der freigegebene Handel kann im Großen und Kleinen, bei einigen Artikeln jedoch nach den Bestimmungen des vorigen §. nur im Großen betrieben werden. (§. 5.)

Derjenige, welcher einen freigegebenen Handel als selbständige Erwerbsquelle betreiben will, hat sich, unter Beibringung seines Tauf- und Geburtsscheines und Sittlichkeitszeugnisses, endlich, wenn er nicht aus dem Orte, wo er die Beschäftigung ausüben will, gebürtig ist, des Passes oder des Aufenthaltsscheines bei der politischen Behörde des betreffenden Bezirkes schriftlich oder mündlich zu melden, und den Standort anzugeben, wo er die Beschäftigung oder den Handel auszuüben gedenkt.

Von Seite der Behörde ist bei mündlichem Einschreiten ein Protokoll aufzunehmen und Bittsteller in die Steuerliste sowohl, als in eine besondere Vormerkung über freie Handelszweige einzutragen.

Wenn in Betreff der Steuer Alles geordnet ist, so ist ohne Abforderung eines Beweises über Handelskenntnisse die Anmeldung zur Nachricht zu nehmen und hiernach der Unternehmer zu bescheiden. (§. 6.)

Die Ausübung des freigegebenen Handels, so wie jeder freien Beschäftigung unterliegt übrigens eben so wie jene der concessionirten Gewerbe den Steuervorschriften und den Vorschriften der Sanitäts-, Bau-, Feuer-, Wasser-, Straßen-, Sittlichkeits-, Reinlichkeits- und Gesinde-Polizei. (§. 7.)

Derjenige, der einen freigegebenen Handel betreibt, ist berechtigt, Hilfsarbeiter aufzunehmen, und die benöthigten Urstoffe und Erzeugnisse von wo immer zu beziehen. (§. 8.)

Betreibt er den freigegebenen Handel in einem bedeutenden Umfange, so kann über sein Ansuchen von dem Gouverneur oder Statthalter, bei Nachweisung eines Fonds von mindestens acht Tausend Gulden Conv.-Münze, die Protokollirung seiner Firma bewilligt werden, wodurch derselbe in Beziehung auf die Gegenstände seines Handelsbetriebes der Rechte der förmlichen Handelsleute theilhaftig wird, und sich einem Gremium einzuverleiben verpflichtet ist.

Wo mehr als 10 solcher Produktenhändler sich befinden, können dieselben ein besonderes Gremium bilden. (§. 9.)

B. Der kaufmännische Handel.

Dieser Handel zerfällt in Großhandel und Detailhandel. (§. 10.)

Allgemeine Erfordernisse.

Diese sind:

a) die Großjährigkeit,

b) Sittlichkeit und unbescholtener Lebenswandel,

c) praktische Befähigung, welche in der Regel nachgewiesen ist durch Zeugnisse über die ordentliche Erlernung des Handels und über eine angemessene Anzahl, mindestens sechs, gut zugebrachter Conditionsjahre; endlich

d) der Besitz des vorgeschriebenen Fondes. (§. 11.)

Von der Nachweisung der vorerwähnten Befähigungen kann Niemand unter irgend einem Vorwande, als da sind: die Ehelichung einer Witwe, Eigenschaft als Kaufmannssohn, oder Gesellschafter einer offenen Handlung ꝛc. losgesprochen werden.

Alle Handelsrechte sind rein persönliche Rechte, die unter keinem Vorwande an eine andere Person übertragen werden können. Nur die Witwen haben das Recht, das Geschäft der verstorbenen Gatten bis zu ihrer allfälligen Wiederverehelichung fortzuführen, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen Fondes sind; dieses Recht steht den Witwen auch dann zu, wenn eine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett vorausgegangen ist, nicht aber bei einer gänzlichen Ehetrennung. (§. 12.)

Zur Eröffnung einer ordentlichen Handlung sind nicht befugt:

a) Die ihre Großjährigkeit noch nicht erreicht haben.

b) Priester, von welcher Religion immer, und Ordensgeistliche.

c) In aktivem Dienste stehende Militärpersonen.

d) Sensalen.

e) Die in Concurs gerathen und zufolge des von den Concursualgerichten erlassenen Urtheils von der Betreibung eines Handels ausgeschlossen wurden.

f) Die wegen Betrug eine Strafe erlitten.

g) Die unter Curatel gesetzten Individuen.

h) Die Gattinnen der unter d., e, f. bezeichneten Personen. (§. 13.)

Jeder Handelsmann ist gehalten, seine Firma protokolliren zu lassen, vorschriftsmäßige Handlungsbücher zu führen und untersteht hinsichtlich der Wechsel in so lange bis für Siebenbürgen verbindliche neuere Bestimmungen erlassen werden, den bisher im Lande beobachteten gesetzlichen Vorschriften namentlich der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763, dann den Landtagsartikeln 37 vom Jahre 1791 und Artikel 2 vom Jahre 1792*) und der Wechselordnung vom 25. Januar 1850. **) (§. 14.)

---

*) Die bezogenen Gesetze siehe in der Sammlung von Normal-Verordnungen. III. Band. Seite 110—201, Hochmeister, Hermannstadt 1836.

) **Kaiserliches Patent vom 25. Januar 1850, R. G. B. Nr. 51, L. R. B. Nr. 36, womit für den ganzen Umfang des österr. Kaiserstaates eine allgemeine Wechselordnung erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. haben, um im Interesse des Handelsverkehres dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den Umfang der ganzen Monarchie zu genügen, und um in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen, auf den Antrag Unseres Justizministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe der §§. 36 und 120 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthums eine allgemeine Wechselordnung zu erlassen befunden, und verordnen, wie folgt:

Die allgemeine Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich hat in allen Kronländern vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten. (§. 1.)

Von diesem Tage angefangen haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel (Art. 35 der Wechselordnung) nachstehende Bestimmungen zu gelten. (§. 2.)

Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. (§. 3.)

Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes. (§. 4.)

Vom 1. Mai 1850 angefangen erlischt in denjenigen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft ist, die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen und Wechselgesetze, und namentlich der Wechselordnungen vom 10. September 1717, vom 1. Oktober 1763, vom 22. Juli 1775 und vom 10. Oktober 1797, und der Markt-Statuten von Botzen vom 13. Januar 1787 und vom 23. März 1792, so wie des 8. Titels des ersten Buches des *Codice di Commercie*, in so ferne sich diese Gesetze auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen, beziehen. (§. 5.)

Das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772, über den Verlust des Wechselrechtes durch die Intabulation und Pränotation des Wechsels wird hiemit aufgehoben. (§. 6.)

Eben so treten von diesem Tage an in denjenigen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit ist, das in dem ersten Theile des *XV.* ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselrecht und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des *VI.* ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844 mit Ausnahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193—200 des ersten Theiles des *XV.* Gesetzartikels vom Jahre 1840 und der §§. 2 und 28 des *VI.* Gesetzartikels vom Jahre 1844 enthaltenen Vorschriften, welche hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft. (§. 7.)

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt. (§. 8.)

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am 25. Januar 1850.

Großhandel.

Jedermann, der sich um Erlangung eines k. k. privilegirten Großhandlungsrechtes bewirbt, hat außer den im §. 11 sub a. b, c erwähnten Befähigungen nachzuweisen, daß er einen Fond von 30,000 fl. C. M. besitzt. (§. 15.)

Allgemeine Wechselordnung

für die k. k. österreichischen Staaten.

Erster Abschnittt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, *a vista, a piacere* ꝛc.)
   oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach *dato*),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten mit seinem Namen oder seiner Firma);
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassanten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, in sofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Der Vermögens-Ausweis ist den Handels- und Gewerbekammern vorzulegen und von diesen zu prüfen, nachdem die Verleihung eines Handelsbefugnisses stattgefunden hat und dieselbe bereits zur Rechtskraft erwiesen ist, und bildet somit die letzte Bedingung zur Erwerbung des Handlungsrechtes. (§. 16.)

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten Art. 4, Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welches eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Ordre," oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossator über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt, und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen: er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar

Es ist dabei mit der größten Genauigkeit darauf zu sehen, daß der vom Bittsteller ausgewiesene Fond sein eigenes, reines; unbelastetes Vermögen sei, welches nie aus unliquiden oder verdächtigen, oder nicht ganz stichhältigen Forderungen bestehen darf. (§. 17.)

---

zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt, und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen geschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, so fern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Jeder Großhändler kann sich mit dem Handel aller Gattungen Waaren, Produkte ꝛc., ohne irgend einer Beschränkung und Ausnahme befassen und denselben im Großen, so wie alle Arten Commissions-, Spedition- und Wechselgeschäfte betreiben. (§. 18.)

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in sofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in sofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

Kein Großhändler darf sich zugleich auch mit dem Kleinhandel beschäftigen. (§. 19.)

Großhändler können nebst ihrem Handel auch Fabriken errichten und betreiben, haben sich jedoch dabei an die bestehenden Vorschriften zu halten. Fabrikanten hingegen, oder Fabriksinteressenten müssen, wenn sie sich um eine

---

2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von den Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von den Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, mit gerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach alten Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungsfrist, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Großhandlung bewerben und dazu geeignet sind, einen eigenen von dem Fabriksvermögen geschiedenen Handlungsfond ausweisen. (§. 20.)

Witwen dürfen, so lange sie sich nicht wieder verehelichen, die Geschäfte ihrer Gatten nur dann fortführen, wenn sie im Besitze des vorgeschriebenen Fonds sind. Auch in diesem Falle haben sie den Mann, welchem sie die

---

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit dieser Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf, eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschiedenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu bezahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen.

Die Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest,“ „ohne Kosten“ ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung des Protestes.

Führung der Großhandlung anvertrauen, der Deputation des Großhandlungs-Gremiums vorzustellen, wo sich derselbe über seine unbescholtene Rechtlichkeit und die erforderlichen Kenntnisse legitimiren muß. (§. 21.)

In jedem Orte, wo mehr als 6 Großhändler sich befinden, haben dieselben zu einem Gremium zusammen zu treten. Sonst müssen sie sich dem

---

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressanten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter gegeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von ½ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Atteſt eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Atteſt zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von ½ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom

ßten Großhandlungs-Gremium anschließen. Wären auf solche Weise wegeringerer Mitgliederanzahl keine Ortsgremien zu bilden, so hätten sämmtt Großhändler eines Handels- und Gewerbekammerbezirkes, auf so lange einem gemeinschaftlichen Gremium zusammen zu treten, bis durch zureide Anzahl Ortsgremien zu Stande kommen.

---

morte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des §. 50 zur endung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51, Nr. 1 und 3 wird bei m Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze t ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückisel des Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Wechsels, so wie die etwaigen Stämpelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar *(a drittura)* gestellt den.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Pros und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein nes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenamt.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothsse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme erken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier je nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerzu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten h die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehcceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienzu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honorakeinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht den.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder Copie Nothadressen, oder ein Ehrenacceptant, welche auf den Zahlungsort lauten, so

Die Leitung des Gremiums übernehmen drei, durch Stimmenmehrheit aus der Mitte der Großhändler auf zwei Jahre gewählte Deputirte und eben so viel Ausschußherren; die Abtretenden können wieder gewählt werden. (§. 22.)

Jährlich sind vier Versammlungen des Gremiums, wenn nicht Angelegenheiten des Handels mehrere erheischen, in Gegenwart eines k. Commissärs zu halten. (§. 23.)

---

muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ½ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurück gehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

Zur Deckung ihrer Auslagen sind die Glieder des Gremiums berechtigt, eine Inkorporationsgebühr zu erheben und sich einen jährlichen Beitrag aufzuerlegen. (§. 24.)

Detailhandel.

Der Detail- oder Kleinhandel beschäftigt sich insbesondere mit dem Verkaufe der verschiedenen Waarengattungen, in kleineren, für den täglichen Gebrauch des Publikums geeigneten Mengen. (§. 25.)

---

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen enthalten und mit der Erklärung „bis hieher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen denjenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrläßigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

In großen Städten zerfällt der Kleinhandel in mehrere Klassen mit Rücksicht auf gewisse Waaren, welche ihrer Beschaffenheit nach oder herkömmlicherweise in das Bereich jeder Klasse eingereiht sind; hier zu Lande theilen sich die Handlungen gewöhnlich in

a) Material-, Spezerei- und Farb-,
b) Schnitt-, Tuch- und Modewaaren-,
c) Eisen- und Nürnberger-
d) Glas-, Galanterie- und Nürnbergerwaarenhandlungen,
e) Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen.

Der Verkauf von Materialwaaren ist unter medizinisch-polizeiliche Aufsicht gestellt. (§. 26.)

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war,
2. in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern wohnt;
2. in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island, oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (*per aval*) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselpflichtigen er zuerst in Anspruch nehmen will.

Handlungen, welche Waaren von verschiedenen Klassen enthalten, heißen „gemischte Waarenhandlungen“; den Eigenthümern derselben steht es frei, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken. (§. 27.)

Dort, wo klassenmäßige Handlungen bestehen, hat jeder Kaufmann sich streng auf die Handelsartikel seiner Klasse zu beschränken; auch ist dort der

---

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verpflichtung erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Die Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung, die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums

Uebertritt von einer Gattung der Handlung zu einer andern an die Zustimmung der Behörde gebunden, welche darüber das Gremium vernehmen wird. Jedoch genügt die Erlernung einer Handelsklasse, um die Befugniß auch für eine andere Klasse zu erlangen. (§. 28.)

Kein Handelsmann ist berechtigt, andere Waaren zum Detail-Verkauf in Commission zu nehmen, als welche er selbst zu führen befugt ist. (§. 29.)

---

in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen.

Art. 90. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage vollzogen werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Ueberschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

Jeder Kleinhändler ist berechtigt, mit den ihm zustehenden Waarengattungen im Großen zu handeln, auch Commissions- und Speditionshandel zu treiben. (§. 30.)

Der Fond, den jeder Kaufmann, der eine Handlung selbständig zu betreiben wünscht, glaubwürdig auszuweisen hat, ist nach dem Gegenstande der

---

4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel.

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9—17 über das Indossament;
3. die Art. 19—20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70—72 über die Copien;
9. die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Januar 1850, L. R. B. Nr. 52, giltig für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, womit die von Seiner Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird.

Um das Verfahren in Wechselsachen möglichst zu vereinfachen und zu beschleuniger, haben Seine k. k. Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes, mit allerhöchster Entschließung vom 25. Januar 1850, für diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trockenen) Wechseln entspringen, sind bei dem Landesgerichte des Zahlungsortes, oder bei jenem des Wohnsitzes oder

Handlung, dem Orte, der Bevölkerung verschieden, darf jedoch weder über 8000 fl. noch unter 1000 fl. CM. sein, welche letztere Summe zunächst für das platte Land zu gelten hat. (§. 31.)

Die Größe der Inkorporationstaxe ꝛc., werden die einzelnen Gremien, wo dies bis jetzt noch nicht statt hatte, mit Vorbehalt höherer Genehmigung festsetzen.

---

zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten, und wenn an dem Sitze des Landesgerichtes sich ein Handelsgericht befindet, nur bei letzterem anzubringen. (§. 1.)

In denjenigen Kronländern, in welchen die neue Gerichtsverfassung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, sind die Wechselklagen entweder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Geklagten oder bei den nach den allgemeinen Jurisdictionsvorschriften zuständigen Gerichten, wenn sich jedoch an dem Orte, wo der Proceß geführt werden soll, ein Wechselgericht befindet, nur bei diesem anzubringen. (§. 2.)

Militärpersonen sind wegen Forderungen aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen. (§. 3.)

Bei dem kompetenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen, bei anderen Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke desselben ihren Wohnsitz haben. Wechselbürgen folgen überhaupt dem Gerichtsstand des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden. (§. 4.)

Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel kein Bedenken ergeben, und außerdem Originalwechsel der Originalprotest und die Original-Retourrechnung sammt Courszettel (in sofern diese Behelfe zur Begründung des Klagerechtes erforderlich sind), beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen 3 Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen. (§. 5.)

Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung. (§. 6.)

Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen 3 Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun. Diese Frist läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Recurs statt. (§. 7.)

Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen. (§. 8.)

Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere zum Theil in anderen Landesgerichtsbezirken, in andern Kronländern oder im Auslande wohnende Beklagte gerichtet ist, so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen. (§. 9.)

In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen vor dem Gerichte möglichst zu beschleunigen. (§. 10.)

Ueber das Verhältniß und die Größe der erforderlichen Handlungsfonds aber wird folgende Abstufung festgesetzt, und zwar:

für Städte	mit		5000	Einw.	ein Fond	von		1000
"	"	"	10000	"	"	"	"	2000
"	"	"	15000	"	"	"	"	3000
"	"	"	20000	"	"	"	"	4000
"	"	über	20000	"	"	"	"	5000

Gulden Conv.-Münze. (§. 32.)

Im Wechselprocesse ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann stattfinden, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Proceßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen. (§. 11.)

Im Wechselverfahren sind die in den §. 18 bis einschließig 20, 22, dann 25 bis einschließig 50, 53 und 54 der Verordnung über das in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1845 eingeführte summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten (§§. 19 bis einschließig 21, 23, dann 26 bis einschließig 51, 54 und 55 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1848 über die Einführung des summarischen Verfahrens in Dalmatien) enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen zu beobachten:

a) Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und das Wiedereinsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen.

b) In dem Urtheile, wodurch der Beklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

c) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden.

d) Appellations- und Revisionsanmeldungen, so wie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Recurse gegen Bescheide 1. und 2. Instanz sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides zu überreichen. (§. 12.)

Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Gesuch findet jedoch nicht statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Original nicht vorgewiesen worden sind. (§. 13.)

Hat der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten. (§. 14.)

Ist der Beklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellationsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urtheiles des Appellationsgerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urtheil des Appellationsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt. (§. 15.)

Werden die in den §§. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei nach Vorschrift des §. 18 gegen die Person oder auf das Vermögen des Schuldners Execution zu führen. (§. 16.)

Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechselordnung festgesetzte Art geleistet werden. (§. 17.)

Der Handlungsfond muß in vollkommen unbeanständeten Effecten ausgewiesen werden. Diese Nachweisung geschieht vor der Handels- und Gewerbekammer des Distriktes. (§. 33.)

Der ausgewiesene Fond muß in das Hauptbuch eingetragen werden. (§. 34.)

Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personalexecution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexecution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken, oder fortzusetzen nicht berechtigt. (§. 18.)

Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselordnung ausdrücklich unterworfen hat. (§. 19.)

Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann. (§. 20.)

Der Schuldenarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern. (§. 21.)

Der Wechselgläubiger ist berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Die Executionsgesuche sind jedoch gegen den Massevertreter zu richten. (§. 22.)

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheil einer Person, die in dem Hauptprocesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einem Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann. (§. 23.)

Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urtheiles zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden. (§. 24.)

Im Wechselprocesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Feriaitage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Feriaitage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen. (§. 25.)

In sofern durch diese Verordnung für den Wechselproceß keine besondere Vorschrift ertheilt wird, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten. (§. 26.)

Diese Vorschrift hat in allen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Dieselbe ist auf alle Streitsachen, über welche die Verhandlung vor diesem Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung finden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungsauftrag vor dem eben bezeichneten Tage in Rechtskraft erwachsen ist. (§. 27.)

Wer über ein Jahr von der erlangten Handlungsbefugniß keinen Gebrauch macht, hat dann, wenn er selbe üben wollte, neuerdings den vorgeschriebenen Fond auszuweisen. (§. 35.)

Jeder Kaufmann, ob in der Stadt oder auf dem Lande, muß einem Gremium angehören; es darf daher Niemand die ihm ertheilte Concession in Ausübung bringen, bis er nicht dem im Orte befindlichen oder im Falle sich daselbst kein Gremium befindet, dem nächsten Gremium einverleibt ist. (§. 36.)

Sind in einer Stadt oder einem Marktflecken mehr als zehn Handelsleute, Fabrikanten oder Mitglieder einer Erwerbs-Gesellschaft, so können diese ein Handels-Gremium bilden und demselben auch andere im Bezirke wohnhafte Handelsleute, Fabrikanten und Gesellschaftsmitglieder einverleiben, ferner zur Leitung ihrer Geschäfte, zur Verwaltung der Kasse einen Ausschuß und Vorsteher mit Stimmenmehrheit erwählen, mit dem Bemerken jedoch, daß derlei Corporationen einen protokollirten Handelsmann, der in das Gremium aufgenommen zu werden wünschte und als Mitglied desselben sich den betreffenden Verpflichtungen fügen wollte, von der Aufnahme nicht ausschließen dürfen.

An einem Orte ist nur ein Gremium von derselben Abtheilung von Handelsleuten, nämlich für den freigegebenen Handel, den Großhandel, und den Detailhandel zulässig, deren Rechte und Pflichten gleich sind. Wo diesemnach bisher getrennte Körperschaften zusammen zu treten haben, geschieht dies auf Grund neu zu entwerfender Gremialstatuten, welche die hier getroffenen Hauptbestimmungen zu enthalten haben. (§. 37.)

Alle Versammlungen werden im Beisein eines obrigkeitlichen Commissärs gehalten. Gegenstände der Verhandlung können nur solche sein, welche sich auf den Handel, die Verkehrsmittel, die Aufrechthaltung der Ordnung, auf die innern Angelegenheiten und genaue Beobachtung der höhern Anordnungen beziehen. (§. 38.)

Vom kaufmännischen Hilfspersonale.

Das Hilfspersonale des Handelsmannes sind die Gehilfen, als: Commis, Comtoiristen, Kassier, Buchhalter, Correspondenten, Handelsreisende, Praktikanten und Lehrlinge, (letztere nur beim Detailhandel). (§. 39.)

Die Gehilfen sind schuldig, ihren Prinzipalen mit Treue, Redlichkeit und Fleiß zu dienen und pünktlichen Gehorsam in allen das Geschäft betreffenden nicht gesetzwidrigen Aufträgen zu leisten. (§. 40.)

Der Buchhalter namentlich ist verpflichtet: alle vorkommenden Geschäfte genau zu überwachen und pünktlich in die Handlungsbücher einzutragen und selbst nach Beendigung seines Dienstverhältnisses auf Verlangen des Handelsmannes über die Richtigkeit der durch ihn gebuchten Posten vor dem Gerichte den Ergänzungseid abzulegen. (§. 41.)

Jeder Gehilfe ist berechtigt von seinem Prinzipal zu fordern: Beköstigung und Wohnung, wenn sie darüber nicht anderweitig übereingekommen sind — eine pünktliche, den Ortsverhältnissen angemessene monatliche Bezahlung, und ein wahrheitsgemäßes Servir-Zeugniß, welches von dem Vorstand, oder in so fern kein Gremium im Orte wäre, von der Behörde legalisirt werden soll. (§. 42.)

Die gegenseitige Aufkündigungszeit ist zwei Monate; bei dem Kassier und Buchhalter das Doppelte. (§. 43.)

Der Dienst kann jedoch auch alsogleich aufhören:

a) wenn der Handelsmann seinen Verpflichtungen gegen den Gehilfen nicht nachkommt; in welchem Falle dieser unverzüglich austreten und seinen Gehalt nicht blos für die abgelaufene Dienst-, sondern auch für die ganze Aufkündigungszeit ansprechen kann;

b) wenn der Handelsmann den Gehalt für die Aufkündigungszeit bezahlt, wenn sich der Gehilfe eine Untreue oder eine andere bedeutende Pflichtverletzung zu Schulden kommen läßt, oder die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt, in welchem Falle derselbe ohne Entgeld entlassen werden kann. (§. 44.)

Streitigkeiten, welche zwischen dem Handelsmanne und seinen Gehilfen, aus Anlaß des Dienstverhältnisses entstehen, sollen, wo möglich, durch die Vorsteher des Handelsgremiums im gütlichen Wege ausgeglichen werden. Gelingt dieses nicht, so steht es den Parteien frei, die Sache einem oder mehreren selbstgewählten Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegen, oder sie vor der Behörde auszutragen. (§. 45.)

Jeder Gehilfe ist seinem Principalen für allen durch Leichtsinn verursachten Schaden, so wie für allen ohne seine Einwilligung den Kunden gegebenen Kredit verantwortlich. (§. 46.)

Der Lehrling oder Praktikant muß zu seiner Aufnahme das vierzehnte Lebensjahr erreicht und den entsprechenden Schul- und Religionsunterricht genossen haben. (§. 47.)

Die Dauer der Lehrzeit ist bei einem Praktikanten, der sich selbst kleidet, drei Jahre; bei Lehrlingen, welche der Prinzipal mit Kleidern versieht, vier, höchstens fünf Jahre. (§. 48.)

Jeder Lehrling hat eine Probezeit von drei Monaten zu bestehen, nach Verlauf welcher seine Angehörigen die vertragsmäßigen Stipulationen mit seinem Prinzipalen festsetzen. Wesentliche Verletzungen dieses Vertrages von irgend einer Seite heben ihn auf. Der Lehrling kann im Falle von Veruntreuungen und groben Fehlern allsogleich entlassen werden. (§. 49.)

Der Handlungslehrling hat das Recht (in so ferne nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wurde) vom Kaufmann zu fordern:

a) gehörige Unterweisung im Handel,

b) gewöhnliche Beköstigung, Wohnung, Kleidung und nöthigenfalls ärztliche Behandlung,

c) ein wahrheitsgemäßes Zeugniß, wenn er aus dem Dienste tritt. (§. 50.)

Nach vollendeten Lehrjahren wird er auf Grund eines von seinem Lehrherrn ausgestellten, und (in so ferne dieser nicht im Orte selbst, wo ein Gremium besteht, wäre) auch gerichtlich legalisirten Zeugnisses, in der Versammlung des Gremiums frei gesprochen und mit einer glaubwürdigen Urkunde darüber versehen. (§. 51.)

Wo Handels- und Realschulen bestehen, hat der Lehrling zu seiner Freisprechung noch nachzuweisen, daß er diese fleißig und mit gutem Erfolg besucht hat. (§. 52.)

Sollte der Lehrherr während der Lehrzeit mit Tod abgehen, oder sein Geschäft aufgeben, so wird der Vorstand für die Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen Prinzipalen sorgen. (§. 53.)

Krämerei.

Die Krämer sind berechtigt, in einem Verschleißlokale jene geringen Waaren im Allgemeinen, welche theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch die Observanz den Krämereien zugewiesen sind, oder wenn ihre Berechtigung auf einzelne Waaren-Artikel lautet, (wie: Zwirn, Bänder, Erdgeschirr, Nägel u. s. f.) diese letzteren zu verschleißen. Der Handel im Großen steht ihnen nicht zu. Hinsichtlich ihrer Bücher gilt dasselbe, wie hinsichtlich der concessionirten Gewerbsleute. (§. 54.)

Um ein Befugniß zur Ausübung der Krämerei zu erhalten, ist die Großjährigkeit und Sittlichkeit, dann zwar weder Lehr- noch Servirzeit, noch Fondsausweisung, aber doch einige Kenntnisse oder Erfahrungen über die Beschaffenheit und den Verschleiß der Krämereiwaaren erforderlich.

Auch Frauenspersonen können Krämerei-Befugnisse für einzelne Artikel erhalten, z. B. Erdgeschirr, Zwirn, Bänder u. dgl.

Zum Betriebe der Krämerei mittelst Ständchen auf öffentlichen Plätzen und Gässen, ist außer der gewerblichen Concession auch die Einwilligung der Ortspolizei einzuholen.

Eine Protokollirung der Firmen findet bei Krämern nicht statt. (§. 55.)

Greißlereien oder Victualienhandlungen im Detail (Fragner, Käsestecher) sind vorzugsweise dürftigen Ortsangehörigen zu verleihen. Namentlich haben Personen, welche im Dienste des Staates oder der betreffenden Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, Anspruch auf Berücksichtigung. (§. 56.)

Dieses Befugniß ist rein persönlich und darf nur mit folgenden Artikeln und zwar kleinweis ausgeübt werden, als:

Baumöl,
Besen,
Brennholz,
Bohnen,
Butter,
Einschlag,
Eier,
Erbsen,
Erdäpfel,
Essig,
Federn (geschnittene),
Federwische,
Feuerstahl,
Feuerschwamm,
Feuersteine,
Gerstel,
Gersten,
Gries,
Gurken (saure),
Haber,
Häckerling,
Häring,
Hanfsamen,
Haselnüsse,
Hausen (gesalzenen),
Heugabeln,
Hirschbrein,
Honig,
Hülsenfrüchte, (trockene)
Käse,
Kerzen,
Kienruß oder Frankfurter Schwärze,
Kohlen,
Kalk,
Knoblauch,
Kochbrein,
Kraut (sauer),
Kreide (weiße und färbige),
Kukurutz,
Kümm,
Kürbiskerne,
Leinöl,
Linsen,
Majoranblüthe,
Mandeln,
Mehl,

Mundstücke,
Nüsse,
Obst (frisch und getrocknet),
Papier (bogenweise),
Paprika
Pech (schwarzes und weißes)
Peitschenstöcke und Schnüre,
Rechen,
Rohr und Rohrdecken,
Reis,
Rüben (rothe und weiße, saure),
Sägespäne,
Salz (im Kleinen),
Sand,
Schaflhalm,
Schinken,
Schmalz,
Schmer,
Schwarz-Gebäck,
Schwefelkerzen,
Seife,
Spagat (stückweise),
Speck,
Stroh,
Stroh- und Bastwascheln,
Tabakspfeifen, Tabakröhre,
Vögelfutter,
Wagenschmiere,
Wachholderbeeren oder Kronaweter,
Weinberln,
Weißgebäck,
Windschaufeln,
Zinnkraut,
Ziweben,
Zöger,
Zündhölzchen,
Zungen (geräuchert),
Zwetschken,
Zwiebel,
Zwirn. (§. 57.)

Trödler sind auf den Verkauf alter Kleidungsstücke und Sachen beschränkt. (§. 58.)

Es ist die Aufgabe der Behörde, darüber zu wachen, daß die Zahl derselben nicht unverhältnißmäßig vermehrt werde, und daß dieselben bezüglich ihrer Handelsgegenstände unter immerwährender Aufsicht stehen. (§. 59.)

Hausirhandel.

Ueber den Hausirhandel im Allgemeinen wird ein besonderes Statut die nöthigen Bestimmungen enthalten. Vor der Hand bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit. (§. 60.)

II. Fabrikwesen.

Fabriken sind jene industriellen Unternehmungen, welche, weil sie ihre Geschäfte in einem größeren Maßstabe betreiben, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Anlage-Kapital erfordern und mit ihren Erzeugnissen einen ausgedehnten Verkehr unterhalten, dann auf Grund der eigenen Concession ausgedehntere Betriebsrechte (das Landesfabriks-Befugniß) erhalten haben. (§. 61.)

Fabriken kann Jedermann errichten, selbst Geistliche, Militärpersonen und Frauen nicht ausgenommen, wenn sie unbewegliche Realitäten besitzen, nur müssen diese einen eigenen, ihrem Stande nicht angehörigen Firmaführer bestellen. (§. 62.)

Zur Errichtung einer Fabrik ist Folgendes nachzuweisen: Großjährigkeit, unbescholtener Lebenswandel, dann die erforderlichen Mittel, ein Gewerbe in einem größeren, bei Handwerkern nicht gewöhnlichen Maßstabe zu betreiben. (§. 63.)

Nach Beschaffenheit der Fabriken ist die Concession derselben auch an Sanitäts- und Feuerpolizei, dann staatliche Rücksichten gebunden. (§. 64.)

Jeder Fabrikant ist bei Erlangung des Befugnisses gehalten, seine Firma

gleich den förmlichen Handelsleuten protokolliren zu lassen, und einen Betriebsfond von 8000 fl. CM. auszuweisen. (§. 65.)

Jedem steht das Recht zu, alle zum Betrieb der Fabrik nothwendigen Hilfsarbeiter anderer und zünftiger Gewerbe zu verwenden, jedoch darf er dieselben nur zur vollendeten Fertigung seiner eigenthümlichen Fabrikserzeugnisse und der zur Erzeugung derselben benöthigten Werkzeuge, Hilfsmittel und Vorrichtungen, nicht aber zur Anfertigung solcher Werkzeuge, Hilfsmittel und Vorrichtungen, Behufs des Verkaufes oder zur Fertigung fremdartiger Artikel benützen. (§. 66.)

Die Fabrikanten sind verpflichtet, ihre Bücher nach den Vorschriften, welche für die Handelsleute vorgezeichnet sind, zu führen. Sie unterstehen hinsichtlich der Wechsel der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Januar 1850 und den sonstigen für das Kronland Siebenbürgen Geltung habenden Gesetzen und Verordnungen in Wechselsachen. (§. 67.)

Kinder unterm zwölften Lebensjahre dürfen nur zu solchen Fabriksarbeiten verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sind, und die Entwickelung ihrer körperlichen Kräfte nicht verhindern; der Fabrikant darf auch diejenigen, die dieses Alter bereits erreicht, aber das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht länger als 12 Stunden zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit anhalten, doch muß auch diese zwölfstündige Arbeit durch eine Ruhestunde unterbrochen sein. (§. 68.)

Die über das Rechtsverhältniß der Handelsleute und ihres Hilfspersonales in den §§. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 46 enthaltenen Verfügungen finden auch für den Fabrikanten und sein Hilfspersonale ihre Anwendung. (§. 69.)

Den gemeinen Arbeitern ist der Lohn wöchentlich zu verabfolgen, ihre gegenseitige Aufkündigungszeit aber ist auf 8 Tage festgesetzt, wenn hierüber keine andere Uebereinkunft getroffen wurde. Böswillige Arbeiter können jedoch sogleich entlassen werden. (§. 70.)

Fabriksunternehmungen, welche Lehrlinge in einem Gewerbszweige aufnehmen, welcher an dem Fabriksorte zünftig betrieben wird, haben dieselben bei der Zunft aufdingen und freisprechen zu lassen. Auch ist die Annahme von Gesellen eines solchen Gewerbes, welches am Fabriksorte zünftig betrieben wird, den Zunftvorstehern bekannt zu geben. (§. 71.)

Arbeiter, die eine Fabrik verlassen, dürfen in eine andere nur dann aufgenommen werden, wenn sie mit einem Entlaßschein ihres früheren Fabrikanten versehen sind. Der Entlaßschein muß wahrheitsgetreu ausgestellt sein und darf nicht verweigert werden. (§. 72.)

In allen Fällen von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Fabrikherrn und dem Arbeitnehmer, hat das ordentliche Gericht endgiltig zu entscheiden, wenn sich die Parteien nicht über die Beilegung der Streitigkeit durch ein Schiedsgericht einverstehen. (§. 73.)

Sollte an dem Fabriksorte keine Schule sein, so ist der Fabrikant, wenn er wenigstens 150 Individuen beschäftigt, gehalten, den Sonntagsunterricht für dieselben auf eigene Kosten halten zu lassen. (§. 74.)

Die zu den Fabriksarbeiten nothwendigen Gebäude sind von der Militär-Einquartierung befreit. (§. 75.)

Jeder Fabrikant hat das Befugniß seine Erzeugnisse sowohl in der Fabrik selbst, als auch in einem besonderen Verkaufsgewölbe, wo er will, im

Großen oder im Kleinen zu veräußern und allenthalben Niederlagen zu errichten, welches Recht gegenseitig für alle Kronländer des Kaiserthums Oesterreich gilt. (§. 76.)

Den Fabriksinhabern ist gestattet, sich mit öffentlichen und stillen Gesellschaftern zu verbinden, dann den k. k. Adler im Siegel und Schilde und den Titel: „k. k. privilegirte Landes-Fabrik" zu führen. (§. 77.)

Es findet keine Abstufung der Fabriksbefugnisse statt. (§. 78.)

III. Gewerbe.

Gewerbe theilen sich in:

a) concessionirte und

b) freie.

Die beschränkten Gewerbe bilden eine Unterabtheilung der Ersteren. Unter beiden gibt es auch radizirte und verkäufliche. (§. 79.)

Concessionirte Gewerbe sind jene, zu deren Betrieb aus allgemeinen gewerblichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten die Erwirkung einer eigenen obrigkeitlichen Concession über Nachweisung mehrerer durch die Vorschrift bestimmter Bedingnisse gefordert wird, solche sind:

Abdecker,

Anstreicher, Lackierer, Vergolder,

Apotheker,

Bäcker,

Bandage- und Bruchbandmacher,

Bierbräuer,

Bleiplatten und Bleiröhren-Erzeuger,

Branntweinbrenner, (wenn sie ihr Gewerbe selbständig, von der Landwirthschaft getrennt und nicht zur Verwerthung der eigenen Bodenerzeugnisse betreiben) und Erzeuger anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten, als: Rosoglio, Liqueur; Rhum, Punsch u. dgl.

Bratenbrater,

Brunnenmacher,

Buchbinder,

Buchdrucker,

Büchsenmacher,

Büchsenschäfter,

Bürstenbinder,

Chemische Waarenerzeuger, mit Inbegriff der Farb-, Knall-, Zünd-, Schmink- und Parfümeriewaaren-, der Einschlagmacher, Essigsieder, Kaffeesurrogaterzeuger, Chocolademacher u. dgl.,

Chirurgische Gewerbe und Barbiere, auch Curschmiede,

Drechsler,

Drucker (Zeugdrucker aller Art),

Dürrkräutler,

Eisen- und Stahlarbeiter (Schlosser und Schmiede aller Art, auch Messerschmiede, Nagelschmiede, Zeug- und Zirkelschmiede, Blechschmiede u. dgl., Nadler, Sporer, Feilenhauer u. s. f.),

Färber aller Kathegorien,

Faßbinder,
Fleischer, Fleischselcher, Wurstmacher, Fleckfieder,
Gastwirthe und Schankgewerbe aller Art (Traiteur, Restaurateur, Gartliche, Einkehr-, Wein-, Bierwirthe, Branntweinschenker, Kaffeesieder u. dgl.),
Glaswaarenerzeuger und Glaser,
Gold- und Silberarbeiter, mit Inbegriff aller Galanteriearbeiter in edlen Metallen und Steinen (Juweliere, Uhrgehäus-, Augengläser-, Pfeifenbeschläg-, Flittermacher aus edlen Metallen und Plattirer),
Gold- und Silberdrahtzieher, -Spinner, -Schläger,
Graveur und Siegelstecher,
Hafner,
Hebamme,
Hutmacher und Filzwaarenerzeuger,
Kammmacher,
Kanalräumer,
Kartenmaler,
Klempner,
Kupfer- und Messingarbeiter aller Arten (Gelb-, Roth- und Glockengießer, Kupferschmiede, Gürtler, Arbeiter in Bronze, Packfong, Neusilber, Argentchache u. dgl.),
Kupfer-, Stein-, Stahldrucker,
Kürschner,
Lebzelter,
Lederer (Roth-, Weiß-, Sämischgerber, Pergamenter),
Lederwaarenerzeuger (Handschuhmacher, Riemer, Taschner, Sattler),
Maurer,
Müller aller Art (Getreide-, Papier-, Loh-, Brett-, Fournier-, Farb-, Stampfmühlen u. dgl.),
Parfümeurs,
Pastetenbäcker (Mandoletti-, Kuchen-, Mohnbäcker u. s. w.),
Pfaidler,
Pflasterer,
Posamentirer, Knopf-, Krepin- und Schnürmacher,
Rauchfangkehrer,
Schießpulvererzeuger,
Schneider,
Schuster,
Schwemm- und Flößanstalten,
Seifensieder,
Seiler,
Sieb- und Bödenmacher,
Steinmetze,
Stuccaturer,
Strumpfwirker,
Tapezierer,
Tischler,
Transportsgewerbsleute zu Land (Lohnkutscher-, Fiaker-, Gesellschafts- und Stellwägen) und zu Wasser (Schiffmeister),
Tuchscheerer,

Uhrmacher (Groß- und Klein-)
Wachszieher
Wagner,
Weber aller Art, mit Ausnahme der freien Leinweberei (als: Baumwollweber, Tuchweber, Seidenzeug-, Sammet-, Dünntuch-, Bandmacher ꝛc.),
Ziegelbecker,
Zimmermeister,
Zinngießer,
Zuckerbäcker und Conditor,
Zuckererzeugung (Siedereien aus inländischen Stoffen),
Zuckerraffinerien aus Colonialzucker. (§. 80.)

Freie Gewerbe sind, welche unter den concessionirten nicht aufgezählt, ohne Nachweisung von persönlichen Eigenschaften, gegen eine einfache obrigkeitliche Bestätigung über die geschehene Anzeige, daß Jemand die betreffende Beschäftigung im Bezirke der Obrigkeit zu betreiben gedenke, ausgeübt werden können; solche sind: z. B. Drahtbinderei, Leinweberei, Marchande de Modes-Arbeiten, Näherei, Stickerei, Spitzenklöpeln, Blasbalgmachen, Wattamachen (Baumwollschlagen), Beinsieden, Kunstblumenmachen, Fächermachen, Steinschneiden, Emailliren, Wachsbleichen u. dgl. Auch wird mit Rücksicht auf die in den übrigen Kronländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Verfertigung und Ausbesserung weiblicher Kleidungsstücke den Frauenspersonen, jedoch nur in eigener Person, also ohne Verwendung männlicher oder weiblicher Gehilfen, als eine freie Beschäftigung gestattet. (§. 81.)

Beschränkte Gewerbe sind, welche unmittelbar lokale Verrichtungen zum Zwecke haben, wo daher bei der Verleihung auf ein richtiges Verhältniß zwischen dem Lokalbedarfe und der Zahl der bestehenden Gewerbe Rücksicht genommen werden muß, ohne daß darum eine Beschränkung auf eine bestimmte Zahl, noch ein Monopolsrecht der bestehenden Gewerbsleute geltend gemacht werden könnte; solche sind:

Apotheker,
Bäcker,
Bierbräuer,
Bratenbrater,
Brunnenmeister,
Chirurgische Gewerbe (Barbiere),
Dürrkräutler,
Fleischer,
Fleischselcher, Fleckfieder und Wurstmacher,
Gast- und Schankwirthe aller Art, (auch Kaffeesieder, Branntweinbrenner u. s. f.),
Hebammen,
Kanalräumer,
Kurschmiede,
Leihbibliothek-Inhaber,
Maurer,
Pastetenbäcker (Mandoletti-, Kuchen-, Mohnbäcker),
Pflasterer,
Rauchfangkehrer,
Stuccaturer,

Ziegelbecker,
Zimmermeister. (§. 82.)

Radicirte oder verkäufliche Gewerbe sind, welchen bei ihrer Verleihung die Verkäuflichkeit ausdrücklich und erweislich zugestanden worden ist, oder deren Verbindung mit dem Besitze einer Realität grundbücherlich oder durch legale Ersitzung bis zum Tage des Beginnens der Wirksamkeit dieser Verordnung nachgewiesen ist. (§. 83.)

Alle Gewerbsrechte, die radicirten ausgenommen, sind rein persönliche Rechte, die unter keinem Vorwande an eine andere Person übertragen, also auch nicht verpachtet oder verpfändet werden können. (§. 84.)

Nur die Witwen haben das Recht, die Gewerbe der verstorbenen Gatten bis zu ihrer allfälligen Wiederverehelichung fortzuführen; dieses Recht steht den Witwen auch dann zu, wenn eine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett vorausgegangen ist, nicht aber bei einer gänzlichen Ehetrennung. (§. 85.)

Befugnisse, welche unverehelichte Frauenspersonen oder verehelichte während der Lebenszeit ihres Gatten oder als Witwen für ihre Person erhalten haben, verlieren sie dagegen durch die nachfolgende Ehe nicht. (§. 86.)

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann über Einschreiten der Vormundschaft die Fortführung des Gewerbes auf Rechnung der elternlosen männlichen Waisen bis zu ihrer Großjährigkeit gestattet werden, falls einer der Söhne sich dem Gewerbe widmet und nach erreichter Großjährigkeit ein neues Befugniß unter Nachweisung der gesetzlichen Bedingnisse erwirkt. (§. 87.)

Gewerbe können nicht an moralische Personen (Körperschaften), sondern stets nur an Individuen verliehen werden. (§. 88.)

Radicirte oder verkäufliche Gewerbe dürfen nicht mehr verliehen werden. (§. 89.)

Der Besitzer eines solchen Gewerbes muß, wenn er dasselbe betreiben will, die persönlichen Eigenschaften und übrigen Bedingungen, wie bei den persönlichen Gewerben derselben Art nachweisen; es steht ihm jedoch frei, dasselbe zu verpachten, jedoch muß der Bestandnehmer das ordentliche Befugniß und die persönlichen Eigenschaften zur Ausübung des Gewerbes besitzen. (§. 90.)

Das an eine Realität gebundene Gewerbe kann von derselben getrennt nicht ausgeübt werden, es sei denn mit Verzichtleistung auf die Real-Eigenschaft des Gewerbes. (§. 91.)

Wenn Individuen, welche ein verkäufliches oder radizirtes Gewerbe besitzen, eine Ausdehnung ihres Gewerberechtes oder ein persönliches Gewerbsrecht anderer Art ansuchen, so wird zur Bedingung gemacht, daß sie auf die Real-Eigenschaft des früher besessenen Gewerbes Verzicht leisten. (§. 92.)

Durch die Verleihung oder den Antritt eines Gewerbes wird das Recht der Gemeinde-Bürgerschaft, der Gemeinde-Angehörigkeit und die Ehebewilligung noch nicht erworben, sondern es wird solche im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen angesucht und verliehen. (§. 93.)

Erforderniſſe bei den concessionirten Gewerben im engeren Sinne.

Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes sind theils allgemeine, theils besondere mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Gewerbes. (§. 94.)

Allgemeine Erfordernisse.

a) Die Großjährigkeit,
b) Sittlichkeit und unbescholtener Lebenswandel,
c) praktische Befähigung. Diese ist nachzuweisen in der Regel:
   aa) durch das Lehrzeugniß über die ordentliche Erlernung des Gewerbes;
   bb) durch eine angemessene Zahl (wenigstens sechs) gut zugebrachter Gesellen- und Wanderjahre. Diese werden durch die Arbeits- (Wander-) Bücher nachgewiesen, in welchem eingetragen erscheint, wo, bei wem, wie lange und mit welchem Erfolge der Geselle gearbeitet hat. (§. 95.)

Glaubwürdig ausgewiesene körperliche Gebrechen oder Schwäche, dann Familienverhältnisse sind hinreichende Motive, um eine ganze oder theilweise Dispensation von Nachweisung der Wanderjahre bei der Behörde ansuchen zu können. (§. 96.)

Von den Lehr- oder Gesellenjahren, oder von beiden können Bewerber um ein Gewerbsrecht dispensirt werden, wenn sie durch eine höhere wissenschaftliche Ausbildung, durch Zeugnisse einer höheren technischen Lehranstalt oder durch anerkannte praktische Leistungen in ihrem Fache ihre vorzügliche Befähigung darzuthun vermögen. (§. 97.)

In wiefern bei einzelnen Gewerben und gewerblichen Unternehmungen z. B. chemischer Waarenerzeugung, Schwemm- und Flößanstalten u. dgl. eine gewerbsmäßige Erlernung und Gesellenjahre nicht verlangt werden können, wird theils durch besondere Vorschriften, theils durch die Natur des Unternehmens bedingt. (§. 98.)

Geistliche und dienende Soldaten können kein Gewerbsrecht erhalten. (§. 99.)

Frauen können Befugnisse zu solchen concessionirten Gewerben erhalten, welche keine gewerbsmäßige Vorbereitung voraussetzen, auch gewöhnlich von Frauen betrieben werden, z. B. Mohn- und Kuchenbäckerei, Bratenbraterei u. dgl. (§. 100.)

Besondere Erfordernisse.

Außer diesen allgemeinen Erfordernissen wird bei einigen concessionirten Gewerben noch die Erfüllung eigener Bedingungen zur Erlangung des Betriebsrechtes gefordert, als:

a) die Nachweisung spezieller Kenntnisse. Bei den Sanitäts-Gewerben, als: Apotheker, Chirurgen, Hebammen, Kurschmieden: Pharmacie, Botanik, Chemie, Anatomie, Geburtshilfe, Veterinär-Kunde; — bei den Bau-Gewerken, als: Maurern, Zimmerleuten, im allgemeinen bei allen Professionisten, welche zur Ausübung ihrer Profession es bedürfen: Architektur, Zeichnen; — bei den Gewerben, welche sich mit der Verarbeitung edler Metalle beschäftigen; der Metallstrich, die Legirung u. s. f. je nach besonderen Vorschriften und Herkommen;
b) die vorläufige Untersuchung des Verfahrens aus Sanitäts-Rücksichten bei den Parfümeurs-, Schmink-, Kaffeesurrogat-, Rosoglio-Erzeugern, Essigsiedern u. dgl.;
c) die vorläufige Untersuchung der Betriebslokalitäten aus Feuerpolizei-Rücksichten, bei allen Gewerben, welche Feuerstätten benöthigen; aus

Wasserpolizei- und Wasserrechts-Rücksichten bei allen Gewerbsunternehmungen, die Wasserwerke anwenden; aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten bei solchen Gewerbsunternehmungen, deren Werkstätten die Gesundheit oder das Leben der Menschen gefährden, oder einen unangenehmen Geruch verbreiten, wie Fabriken von Schießpulver und anderen Zünd- und Knallpräparaten, Feuerwerkskörpern, Leim-, Bein-, Seife- und Unschlittsiedereien, Spodiums- und Beinschwarzbrennereien, Fleischern, Fleckſiedern, Wachstuch-Fabriken, Abdeckereien u. a.; aus Lokalpolizei-Rücksichten bei den Gast-, Schank- und den Transportgewerben. (§. 101.)

Ist das Gewerbe an jenem Orte, für welchen es verliehen wurde, zünftig, so ist die Einverleibung des mit dem Gewerbsrechte Betheilten in die betreffende Meisterschaft, nach vorläufiger Ablegung der Meisterprobe, wo solche eingeführt ist, eine Bedingung, nicht aus der vorausgehenden Verleihung sondern der Ausübung des Gewerbsrechtes.

Doch kann die Aufnahme des Concessionirten in die Zunft, sobald er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, von der letzteren unter keinem Vorwande verweigert werden. (§. 102.)

Rechte, welche den concessionirten Gewerben zustehen.

Jeder concessionirte Gewerbsmann ist im Allgemeinen berechtigt:

a) die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe oder Halbfabrikate wo immerher zu beziehen; solche zu denjenigen Gewerbserzeugnissen zu verarbeiten und verarbeiten zu lassen, welche im Orte vorschrifts- oder übungsgemäß, Gegenstand seines Gewerbes sind;

b) abgesehen von den gewöhnlichen Tagwerkern und Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen seines eigenen Gewerbes und eines anderorts abgesonderten Gewerbes dann zu halten, wenn dieses im Standorte des Gewerbsmannes mit dem eigenen Gewerbe verbunden ist, wie es z. B. in manchen kleinern Städten mit Malern, Anstreichern, Vergoldern, Lackirern, ja Tischlern der Fall ist.

c) innerhalb des Gemeindebezirkes, für welchen er das Gewerbsrecht erhalten hat, die Ausübung desselben von einem Standorte an einen andern zu übertragen, vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslokalitäten bei einigen Gewerbearten §. 101, lit. c., vorgeschriebenen Beschränkungen;

d) innerhalb des Bezirkes, für welchen er sein Befugniß erhalten hat, seine Erzeugnisse sowohl zu Hause, als auch außer dem Hause in einem (aber auch nur in Einem) öffentlichen Verschleißlokale beider Orts mit Aushängung eines Schildes, jedoch mit Beachtung allfälliger polizeilicher Anordnung zu verkaufen; ohne Beschränkung auf diesen Bezirk seine Arbeit an Besteller zu versenden und auf Bestellung Arbeiten in den Lokalitäten des Bestellenden zu verrichten; Märkte, nach den für letztere bestehenden speziellen Bestimmungen zu besuchen, um ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit rohen Stoffen zu versehen und die hieraus verfertigten Waaren gleich seinen eigenen Erzeugnissen zu verkaufen, oder auch weiter zu verarbeiten und zu vervollkommnen, ohne hierbei an die in seinem Wohnorte befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein.

Doch steht ihm letzteres Recht nicht zu, wenn er sein Gewerbe nicht auch persönlich ausübt.

e) Die Bücher der Gewerbsleute haben, wenn sie den bestehenden Vorschriften gemäß bei den betreffenden Behörden gerichtlich beglaubigt und ordnungsmäßig geführt werden, vor dem Gerichte halbe Beweiskraft.

Uebrigens unterliegen die Gewerbtreibenden in Bezug auf Wechselgeschäfte denselben Bestimmungen, wie die Handelsleute nach §. 14 und die Fabrikanten nach §. 67. (§. 103.)

Wenn ein Gewerbe in persönlichen Dienstleistungen besteht, z. B. jenes der Kanalräumer, Rauchfangkehrer, so hat der Gewerbsmann das Recht, innerhalb des Bezirkes, für welchen er das Gewerbe erhalten hat, aller Orten Dienste zu leisten.

Die Besitzer von Schank-Gewerben aller Art (Gasthöfe, Kaffeehäuser u. s. f.), in so fern im Kronlande Siebenbürgen der gewerbliche Betrieb derselben stattfinden kann, dürfen ihr Gewerbe nur in einem einzigen Lokale ausüben. (§. 104.)

Jede Veränderung des Standortes eines Gewerbes innerhalb einer Gemeinde ist dem Gemeindevorstande anzuzeigen. (§. 105.)

Die Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet, wenn für jedes das Befugniß im gesetzlichen Wege erwirkt wird.

Die Vereinigung zweier gleicher Gewerbe in einer Person, so wie der Betrieb eines und desselben Gewerbes an verschiedenen Orten kann nicht stattfinden. (§. 106.)

Durch die Rechte der Gewerbe bleibt unberührt:

a) das Recht der Bewohner eines Ortes, ihren Bedarf an Gewerbserzeugnissen von wo immer zu beziehen;
b) das Recht, für sich und seinen Haushalt den Bedarf an Handwerks-Artikeln selbst zu fertigen, ohne hierzu Gesellen eines fremden Gewerbes zu halten;
c) die Arbeiter öffentlicher Institute (Blindeninstitute, Strafanstalten ꝛc.);
d) die Rechte der Fabriken;
e) die in Folge allerhöchster Erfindungs-Privilegien ausgeübten Rechte;
f) die landwirthschaftliche Produktion mit ihren Nebenzweigen; (so z. B. die Branntweinbrennerei, wenn sie ein Mittel zur Verwerthung der eigenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse bildet, §. 80);
g) das Institut der Jahr- und Wochenmärkte. (§. 107.)

Pflichten der Gewerbtreibenden.

Jeder Gewerbsmann ist verpflichtet:

a) sich die Pflege, Erziehung, Moralität und Ausbildung der Lehrlinge angelegen sein zu lassen, ihnen nur solche Arbeiten zu geben, die zum Gewerbe gehören und ihre körperlichen Kräfte nicht übersteigen, insbesondere sie nicht durch längere Zeit, als bei den Gesellen eingeführt ist, zur Arbeit zu verwenden. Dort, wo Fortbildungsanstalten, Sonntagsschulen, Christenlehre (oder bei Nichtchristen andere Religionsunterrichtsanstalten) bestehen, sie zum Besuche derselben zu verhalten, sich jeder Mißhandlung derselben gewissenhaft zu enthalten, auch sie vor Mißhand-

lung von Seite der Gesellen oder ihrer Familienmitglieder zu schützen; Nichtachtung dieser Vorschrift zieht, über Erkenntniß der gewerbleitenden Behörden erster Instanz, den Verlust des Rechtes, Lehrlinge zu halten, auf eine bestimmte Zeitdauer, oder für immer nach sich, vorbehaltlich der, nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze allenfalls den Schuldigen treffenden Strafen;

b) die hinsichtlich der Ausübung seines Gewerbes bestehenden Vorschriften polizeilicher Anordnungen und Steuergesetze, insbesondere bei den limitirten Gewerben auch die Satzungsvorschriften, genau zu beobachten. (§. 108.)

Ueber den Betrieb der Frachtgewerbe, sowie des Schiffer- und Müllergewerbes werden abgesonderte Bestimmungen nachfolgen. (§. 109.)

Zünfte.

Vorerinnerungen.

Wenn für ein bestimmtes Gewerbe, sei es concessionirt oder frei (z. B. die Leinweberei) für einen einzelnen Ort oder einen bestimmten größeren Bezirk oder ausdrücklich für den gesammten Umfang des Kronlandes, im legalen Wege eine legale Zunft besteht, oder ein bestimmtes Gewerbe daselbst einer, mehrere verschiedene Gewerbe umfassenden Zunft (einer sogenannten Reihezunft) zugewiesen ist, so wird dieses Gewerbe innerhalb des bezeichneten Umfanges als ein zünftiges Gewerbe behandelt.

Als legal bestehend kann nur jene Zunft angesehen werden, deren Privilegium oder Artikel von dem Landesfürsten, der bestandenen siebenbürgischen Hofkanzlei oder dem Gubernium, oder einer mit dem Rechte, Zunftprivilegien zu ertheilen, urkundlich ausgestatteten Person oder Körperschaft ertheilt oder bestätigt worden sind.

Alle nicht im legalen Wege errichteten Zünfte sind ungiltig, doch bleibt denselben, in sofern sie bis zu dem Tage der Wirksamkeit dieses Erlasses den faktischen Bestand für sich haben, unbenommen, in der Gestalt freiwilliger Vereine zur Erreichung religiöser, wohlthätiger und gewerblicher Gemeinzwecke fortzubestehen, und sich der bisherigen Einrichtungen, wie Laden, Herbergen u. s. f. fortzubedienen, ohne jedoch irgend einen Zwang zum Beitritte geltend machen zu können. In diesem Sinne haben z. B. die sogenannten romanischen Kürschner- und Schneider-Vereine fortzubestehen, in wie weit zwischen ihnen und den örtlichen eigentlichen Kürschner- und Schneider-Zünften, nach der Eigenthümlichkeit der Erzeugnisse, ein Unterschied besteht.

Die Errichtung neuer Zünfte findet bis zur Regelung der diesfälligen Verhältnisse durch ein neues Gewerbgesetzbuch, nicht statt. (§. 110.)

Grundsätze.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß die Zünfte nur zur Erreichung erlaubter gewerblicher, wohlthätiger und religiöser Zwecke, und zum Behufe der gewerbspolizeilichen Aufsicht, da, wo sie bestehen, beibehalten werden, ihnen aber kein Befugniß zusteht, irgend ein ausschließendes Recht, den Bestimmun-

gen der Gewerbeordnung zuwider, geltend zu machen; ferner daß die für einzelne Zünfte (Innungen) bestehenden Special-Zunftartikel, nur in so fern Giltigkeit haben, als sie weder den allgemeinen Gewerbsvorschriften, noch dieser allgemeinen Zunftordnung zuwiderlaufen; endlich daß auf die zünftig betriebenen Gewerbe auch die allgemeinen, hinsichtlich der concessionirten Gewerbe bestehenden Vorschriften Anwendung finden, in so fern nicht durch diese Zunftordnung eine Aenderung verfügt wird. (§. 111.)

Zunftordnung.

Zünfte sind in der Regel privilegirte Vereinigungen mehrerer selbständiger, zur Ausübung eines und desselben Gewerbes berechtigter und befähigter Gewerbsgenossen, Meister; doch kann es auch Zünfte geben, in denen Meister verschiedener Gewerbe vereinigt sind (Reihenzünfte).

Als den Zünften angehörig und ihrer Wirksamkeit unterworfen werden auch die ausgelernten Hilfsarbeiter, Gesellen und die Lehrlinge des Gewerbes betrachtet. (§. 112.)

Von den Lehrlingen.

Ein Lehrling soll nicht vor dem zurückgelegten zwölften, bei Gewerben, welche große Kraftanstrengung erfordern, z. B. Schmiede, Zimmerleute, nicht vor dem zurückgelegten vierzehnten Jahre aufgenommen werden.

Er soll sich Behufs seiner Aufnahme mit einem Zeugnisse über den genossenen Unterricht in den Elementar-Schulgegenständen ausweisen. (§. 113.)

Nach einer zurückgelegten Probezeit von vier bis sechs Wochen erfolgt die Aufdingung des Lehrlings durch Vertrag zwischen seinem Vater oder Vormunde und dem Lehrherrn. In diesem Vertrage müssen über allfälliges Lehr- und Kostgeld, Verköstigung und Lehrzeit die Bedingungen festgesetzt werden. (§. 114.)

Die Lehrzeit der Lehrlinge hat drei, bei Gewerben, welche einen höhern Grad von Bildung fordern, vier Jahre zu dauern. Als solche werden insbesondere jene Gewerbe angesehen, welche zu ihrem Betriebe die Zeichen oder Meßkunst erfordern.

Verköstigt der Lehrherr den Lehrling unentgeltlich, so kann die Lehrzeit ein Jahr länger bedungen werden. (§. 115.)

Der Lehrmeister hat die Aufnahme des Lehrlings unter Anzeige des Vertrages und der allfälligen Dokumente (Tauf- oder Geburtsscheine, Schulzeugnisse, Impfscheine u. s. f.) vorläufig dem Vorstande zur Eintragung in die Bücher anzuzeigen, und ihn bei der nächsten Quartals-Versammlung persönlich vorzustellen. (§. 116.)

Von dem Sitze der Zunft entfernte Lehrherrn haben die Anzeige unter Beischluß der Dokumente nur schriftlich zu machen. (§. 117.)

Als Aufdinggebühr wird 1 fl. CM. in die Zunftkasse entrichtet. (§. 118.)

Es steht bei jenen Gewerben, wo dies bisher üblich war, frei, sich für das gute Verhalten des Lehrlings und sein Verbleiben in der Lehre eine mäßige Caution oder einen Bürgen auszubedingen, oder den Lehrling ohne einen solchen aufzunehmen. (§. 119.)

Die Zahl der Lehrlinge soll in der Regel nicht größer sein, als jene der Gesellen. (§. 120.)

Die Lehrlinge sind verpflichtet, ihre Lehrjahre ununterbrochen fortzusetzen, gottesfürchtig, treu, ehrlich, gesittet, fleißig und gehorsam zu sein, die Christenlehre (oder bei Nichtchristen einen anderweitigen Religionsunterricht), dann wo ein Wiederholungsunterricht besteht, diesen, so wie bei jenen Gewerben, wo besondere Kenntnisse nothwendig sind und hiefür eigene Bildungsanstalten bestehen, letztere zu besuchen.

Es ist ihnen strengstens verboten, ihren Lehrherrn ganz oder zeitweilig zu verlassen, oder vom Hause ohne Vorwissen desselben auszubleiben. (§. 121.)

Sollte der Lehrling durch Krankheit oder andere gegründete Ursachen gehindert, durch längere Zeit die Lehre versäumt haben, so kann die Lehrzeit um eben so viele Zeit verlängert werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten zeitweisen Versäumnisses kann der Lehrmeister die Lehrzeit um das Doppelte der versäumten Zeit verlängern.

In einem und dem andern Falle jedoch hat der Lehrmeister in der nächsten Quartal-Versammlung davon die Anzeige zu machen. (§. 122.)

Wenn der Lehrling gar keine Geschicklichkeit hätte, oder moralisch so verdorben wäre, daß seine Besserung nicht zu hoffen ist, wenn er entläuft, sich einer Veruntreuung gegen seinen Lehrherrn schuldig macht, oder dessen oder seiner Angehörigen Ehre und guten Namen wiederholt befleckt, ist der Lehrmeister zur Entlassung des Lehrlings berechtigt, und kann sich wegen der ihm gebührenden Entschädigung an die Contrahenten oder Bürgen halten. (§. 123.)

Wenn aber der Lehrmeister durch schlechte Behandlung oder Versäumniß der vertragsmäßigen Obliegenheiten Schuld trägt, daß der Lehrling seine Lehrzeit unterbricht, so hat er die allenfalls geleistete Caution zurück zu erstatten und dem Lehrlinge nach Umständen eine Entschädigung zu leisten. (§. 124.)

Sollte der Lehrling aus was immer für einer andern, außer dem Verschulden des Lehrherrn liegenden Ursachen die Lust zu dem angefangenen Gewerbe ganz verloren haben, so kann er mit Vorwissen seines Vaters, Curators oder Caventen, dann der Zunftvorstände nach Ausgleichung der wechselseitigen Verbindlichkeiten aus der Lehre treten. (§. 125.)

Das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling hört ferners auf:

a) wenn der Lehrling über ein halbes Jahr krank ist;
b) wenn der Lehrherr durch eine eben so lange andauernde Krankheit oder andere Verhältnisse gehindert wird, den Lehrling zu unterrichten;
c) wenn der Lehrherr an einen andern Wohnort übersiedelt;
d) oder in Concurs verfällt;
e) oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens verurtheilt wird;
f) oder dem Lehrlinge eine ungesetzliche Handlung zumuthet.
g) Wenn er nach §. 108 des Rechts, Lehrlinge zu halten, auf eine bestimmte Zeitdauer, oder für immer verlustig erklärt wird. (§. 126.)

Ueber die Höhe der, im Falle der Auflösung des Lehrverhältnisses dem einen oder dem andern Theile gebührenden Entschädigung, so wie in allen Fällen, wo zwischen dem Meister und dem Lehrling, oder dessen Eltern, Curatoren und Caventen Streitigkeiten entstehen, haben die Zunftvorstände nach Vernehmen der Parteien, ein freundschaftliches Uebereinkommen zu versuchen. Gelingt dies nicht, so ist die Sache vor den ordentlichen Richter zu weisen. (§. 127.)

So lange der ausgetretene Lehrling die ihm durch die Vorstände oder Richter auferlegten Verbindlichkeiten nicht erfüllt, kann derselbe nicht von einem andern Meister aufgenommen werden. So lange der Meister, dem eine Leistung auferlegt wurde, diese nicht erfüllt, ist ihm nicht gestattet, statt des ausgetretenen Lehrlings einen andern aufzunehmen. (§. 128.)

Stirbt ein Lehrherr, und die Witwe betreibt das Geschäft durch einen guten Meister fort, so kann der Lehrling daselbst seine Lehrzeit fortsetzen, doch steht ihm auch frei, nach Anzeige an die Zunftvorstände und mit Vorwissen seines Vaters, Vormundes oder Cavenless, von der Witwe aus- und bei einem andern Meister einzutreten.

Die Zunft ist in diesem, so wie in jedem Falle, wo der Lehrmeister die Veranlassung zu dem Austritte des Lehrmeisters gab, verpflichtet, diesem dazu behilflich zu sein, daß er bei einem andern Meistern seine noch übrige Lehrzeit vollbringen könne. (§. 129.)

Nach Ablauf der bedungenen oder nach §. 122 verlängerten Lehrzeit ist der Lehrling in der nächsten abgehaltenen Quartalsitzung der Zunft freizusprechen. (§. 130.)

Zu diesem Ende hat sich der Lehrling mit einem Zeugnisse des Pfarr-Katecheten über den Besuch der Christenlehre, bei Nichtchristen mit einem Zeugnisse des betreffenden Seelsorgers über den Besuch des Religionsunterrichts, dann mit den Zeugnissen über den Besuch des Wiederholungsunterrichtes, dann der besonderen Bildungsanstalten, in so fern solche für manche Gewerbe vorgeschrieben sind, auszuweisen.

In so fern bei einzelnen Gewerben theils in Folge besonderer Vorschriften oder der Uebung eine Prüfung der Gewerbstüchtigkeit des Lehrlings stattzufinden hat, ist diese in Gegenwart zweier von der Zunft ernannter Meister vorzunehmen.

Diese beiden Meister haben ihren Befund der Innung anzuzeigen.

Besteht der Lehrling in der Prüfung nicht, so wird ihm eine weitere Lehrzeit, doch nicht über ein Jahr, festgesetzt, nach deren Verlauf er sich einer weitern Prüfung zu unterziehen hat.

Demjenigen, der sich durch den Anspruch der Prüfenden oder der Zunft gekränkt fühlt, steht die Berufung an die gewerbleitende Behörde erster Instanz frei, welche zwei andere Sachverständige, die auch außer dem Kreise der Zunft aus Männern der Wissenschaft, Fabrikanten u. dgl. gewählt werden können, als Prüfungs-Commission ernennt, deren Ausspruch als entscheidend anzusehen ist.

Wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so wird der Lehrling durch Handschlag zum Gesellen angenommen, die allenfalls vorhandene Bürgschaft wird gelöst, und dem Freigesprochenen ein Lehrbrief in herkömmlicher Form ausgefertigt, wofür eine, 1 fl. 30 kr. CM. nicht übersteigende Taxe an die Zunftkasse zu entrichten ist. Arme Kinder sind unentgeltlich freizusprechen. (§. 132.)

Der Akt der Freisprechung ist in das betreffende Protokoll einzutragen. (§. 133.)

Bei der Freisprechung sind durchaus keine Unfüge, Mißbräuche, Taxirungen, Zech- oder sonstige Forderungen zu gestatten. (§. 134.)

Von den Gesellen.

Jeder Geselle muß mit dem Arbeits- (Wander-) Buche versehen sein. Ueber die Form und Führung der Arbeits- und Wanderbücher enthalten die bestehenden Vorschriften das Nähere. Sie vertreten die Stelle der Kundschaften, Arbeitszeugnisse und Reisepässe. Sie haben daher auch die Bewilligung der berufenen Behörden zu Wanderungen im In- und Ausland aufzunehmen. (§. 135.)

Diejenigen Gesellen, welche mit Unterbrechung ihrer gewerblichen Verwendung zeitweise in andern Verhältnissen, z. B. Militär- oder Privatdiensten gestanden sind, und ihre Gesellendienstleistung nachmals wieder fortsetzen, sind verpflichtet, auch über die Zwischenzeit sich durch ihre Beglaubigungsdokumente, z. B. Militärabschied, Dienstzeugnisse u. dgl. auszuweisen. (§. 136.)

Der Geselle kann sich seinen Arbeitsherrn selbst wählen und ihn verändern. Die Zuschickordnung, wo solche noch besteht, kann durchaus keinen Zwang für Meister und Gesellen begründen, sondern nur dazu dienen, Gesellen, die mit den Lokalverhältnissen unbekannt sind, zur Auffindung einer Arbeit zwanglos zu dienen. (§. 137.)

Ueber die Probezeit, über die zu verrichtende Arbeit, über Lohn, Wohnung, Bett, Wäsche, Licht, Kündezeit und Auszahlungsfristen, ist durch Vertrag zwischen Arbeitgeber und Gesellen das Nöthige festzusetzen. (§. 138.)

Wird über die beiden letzten Punkte in dem Vertrage nichts festgesetzt, so wird im Zweifel eine vierzehntägige Kündezeit, und der im Orte übliche Zahlungstag vorausgesetzt. (§. 139.)

Geschieht die Dienstleistung stückweise, oder hat der Geselle von dem Meister einen Vorschuß genommen, so kann er ungeachtet der Kündigung verhalten werden, die übernommenen Stücke zu vollenden, den Vorschuß zurückzuzahlen oder abzuarbeiten. (§. 140.)

Jeder Geselle ist verpflichtet:

a) sich jeder Arbeit innerhalb der Grenzen seines Gewerbes, falls nicht vertragsmäßig Ausnahmen bedungen sind, zu unterziehen, und sie mit Eifer und bestem Vermögen zu verrichten, und die Arbeitstage regelmäßig während der ortsüblichen Arbeitsstunden zu arbeiten;
b) dem Meister folgsam zu sein, ihm und seinen Angehörigen mit Achtung zu begegnen;
c) die Lehrlinge gut zu behandeln und sie zu unterrichten.

Er ist berechtigt:

a) von seinem Meister den bedungenen Lohn und sonstigen Bezüge, insbesondere eine gesunde Wohnung und anständige Behandlung anzusprechen;
b) bei seinem Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß über Dienstzeit und Verhalten in das Arbeitsbuch zu verlangen.

Es ist dem Gesellen strenge verboten:

a) willkürliche Feiertage, blaue Montage ꝛc. zu halten;
b) für eigene Rechnung oder fremde Arbeitsgeber zu arbeiten;
c) die Lehrlinge zu eigenen Geschäften oder zur Zeit der Schule und Kirche zu Geschäften überhaupt zu verwenden, oder sie körperlich zu züchtigen;
d) unter sich Verabredungen zur Erzielung höheren Lohnes oder günstigere Bedingungen zu treffen. Solche Verabredungen unterliegen überdies den allgemeinen Strafgesetzen. (§. 141.)

Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen Gesellen gleich zu entlassen:

a) wenn er oder seine Angehörigen von demselben wiederholt oder sehr empfindlich beleidigt worden sind;
b) wenn er die Hausordnung wiederholt und geflissentlich verletzt; wenn er
c) hartnäckig sich weigert, des Meisters gegründete Weisungen zu vollziehen, ungeachtet wiederholter Mahnungen ganze Tage die Arbeit verläßt, oder so schlecht arbeitet, daß er die Gewerbserzeugnisse des Meisters in schlechten Ruf bringt; wenn er
d) den Hausfrieden oder öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet;
e) wenn er in eine ansteckende Krankheit verfällt;
f) wegen eines Verbrechens oder Vergehens in strafgerichtliche Untersuchung geräth; endlich
g) wenn der Arbeitgeber selbst in eine solche Lage kommt, daß er den Gesellen fürder zu beschäftigen ganz außer Stand ist. (§. 142.)

Der Geselle kann gleich aus dem Dienste treten:

a) wenn der Meister ihm den schuldigen Lohn ungebührlich vorenthält;
b) wenn der Meister darauf beharrt, ihn zu einer außer dem Gewerbsbetriebe liegenden Beschäftigung zu verhalten, oder derselbe ihm eine unrechtliche Handlung zumuthet;
c) wenn der Meister wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wird, oder in Concurs verfällt, oder sonst sein Gewerbe nicht fortführen kann. (§. 143.)

Falls der Geselle vor der gehörigen Zeit oder ohne Aufkündigung (die Fälle des §. 147 ausgenommen) entlassen wird, ist er befugt, den Lohn für die festgesetzte Aufkündigungszeit und eine Entschädigung für die sonstigen Emolumente, wie sie bedungen oder eingeführt sind, zu verlangen. (§. 144.)

Wenn der Geselle seinen Arbeitgeber ohne Ursache (§. 143), vor der Zeit, ohne Aufkündigung verläßt, hat er ihm den allenfalls verursachten Schaden zu ersetzen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, zu diesem Ende das Einschreiten der Behörde, selbst wenn nöthig, die Arretirung des Gesellen in Anspruch zu nehmen. (§. 145.)

Der vorschriftsmäßig entlassene oder ausgetretene Geselle kann in demselben Orte bei einem andern Meister sogleich in Dienste treten. (§. 146.)

Streitfragen zwischen Arbeitgeber und Gesellen sind im Wege der gütlichen Ausgleichung durch die Vorstände und die Zunftversammlung beizulegen, und wenn dies nicht gelingt, vor Gericht auszutragen.*) Streitigkeiten über Vorfälle, welche einer strafgerichtlichen Behandlung unterliegen, oder Streitigkeiten zwischen Privaten und Zunftgenossen sind stets vor dem kompetenten Gerichte zu entscheiden. (§. 147.)

Dem Arbeitgeber steht es frei, dem einen oder dem andern Gehilfen höhern Lohn zu geben, ihm eine Stelle größeren Vertrauens, und eine Leitung der Geschäfte zu übertragen, in welch letzterem Falle die übrigen Hilfsarbeiter und Gesellen seinen auf das Geschäft bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten haben. (§. 148.)

Die Herbergen sollen den ankommenden und austretenden Gesellen Unterkommen verschaffen und ihnen als Auskunfts-Institute zur Erlangung einer

*) Verordnung des M. J. vom 7. Dec. 1856, R. G. B. Nr. 224, L. R. B. Nr. 228, Competenz der politischen Behörden.

Arbeit dienen. Die einwandernden und dienstlosen Gesellen haben in der Regel daselbst einzukehren, sich jedenfalls aber daselbst zu melden. Nur mit Vorwissen und Genehmigung der Lokalpolizei ist ihnen der Aufenthalt an einem andern Orte, so lange sie nicht in Arbeit treten, gestattet.

Sie haben sich dort ruhig, ordentlich, sittlich zu verhalten, den Herbergsvätern anständig zu begegnen, und ihnen Folge zu leisten.

Schmausereien, Zechgelage, Schlägereien sind untersagt. (§. 149.)

Die Herbergsväter werden entweder aus der Mitte der Meister gewählt, oder wird deren Stelle abwechselnd von einem Meister versehen. Sie haben ein Herbergsprotokoll oder eine Vormerkung über zu- und abreisende Gesellen zu führen. In einem zweiten Buche sind auch alle Meister des Orts zu verzeichnen, damit der Arbeit suchende Geselle dieselben zu finden wisse. Auch soll eine Rubrik darin enthalten sein, worin Meister, welche Gesellen suchen, dies bekannt geben können. (§. 150.)

Kein Geselle kann länger als vierzehn Tage in einer Herberge verbleiben. Findet er da keine Arbeit, so muß er weiter wandern, wenn er nicht an dem Orte zuständig ist; es sei denn, daß er von der Ortspolizei die Bewilligung auf eine bestimmte längere Dauer erhält, die aber nur dann gegeben werden soll, wenn der Geselle sich über eine sichere Aussicht, binnen dieser Zeit ein Unterkommen zu finden, oder über sein eigenes Auskommen, ausweiset. Will er sich nicht entfernen, so ist er über die zu erstattende Anzeige des Herbergsvaters polizeilich zur Entfernung zu verhalten. (§. 151.)

Die Errichtung von Winkelherbergen ist untersagt. (§. 152.)

Wo keine Herbergen bestehen, ist von dem Zunftvorstande für die Verpflegung der einwandernden Gesellen zu sorgen, wie es der Zunftgebrauch oder die örtliche Gepflogenheit bestimmt. (§. 153.)

Zur Unterstützung armer Gesellen, zur Pflege der Kranken und Verpflegung der Ankömmlinge, hat jeder in Arbeit tretende Geselle sogleich, und später monatlich eine von der Zunft im Allgemeinen zu bestimmende Taxe zu bezahlen, welche jedoch 15 kr. nicht übersteigen darf. Diese Taxe zu entrichten, sind auch jene Gesellen verpflichtet, welche in einer im Zunftbezirke liegenden Fabrik in Arbeit treten. (§. 154.)

Die eingehenden Taxen und die andern Behufs der Unterstützung und Pflege armer, kranker oder fremder Gesellen bestimmten Beträge sind gesondert von dem übrigen Zunftvermögen als Gesellen- (Bruder-) Lade zu verwalten, und auf diese Verwaltung auch einem von den Gesellen unter Aufsicht und Leitung des Zunftvorstandes zu erwählenden Ausschusse Einfluß zugewähren. (§. 15.)

Von den Meistern.

Diejenigen, welche von der kompetenten Behörde ein Gewerbsrecht für einen Ort oder Bezirk erhalten haben, für welchen eine Zunft dieses Gewerbes legal besteht, sind verpflichtet und berechtigt, sich bei dieser nach vorausgegangener Meisterprobe als Meister einverleiben zu lassen.

Diese Einverleibung hat dem Antritte und der Ausübung des erhaltenen Gewerbes vorauszugehen. Die Aufgabe des Meisterstückes und die Einverleibung des Meisters steht der Zunft zu. (§. 156.)

Das Meisterstück soll von solcher Art sein, daß es die Geschicklichkeit des Meisterrechtswerbers darzuthun vermag, es darf aber weder ein gekün-

seltes, selten vorkommendes Schaustück, noch schwer verkäuflich sein, oder zu seiner Anfertigung bedeutende Kosten erfordern.

Bei solchen Gewerben, wo die vorkommenden Arbeiten nicht sowohl als Meisterstücke gemacht werden können, z. B. Maurer, Zimmerleute, soll das Meisterstück nach dem Gewerbsgebrauch in einfachen Zeichnungen, Skizzen oder Modellen, Ausmaß oder Ueberschlägen, je nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes bestehen. (§. 157.)

Wenn sich der Meisterrechtswerber durch die Aufgabe des Meisterstückes beschwert findet, steht ihm der Recurs an die Behörde, welche die unterste Instanz in Gewerbsangelegenheit bildet, offen, die über Einvernehmen von Sachverständigen nach Umständen ein anderes Meisterstück aufzugeben berechtigt ist. Diese hat ihn gegen alle Verzögerungen und Neckereien zu schützen. (§. 158.)

Das Meisterstück kann in eigener Werkstätte unter Aufsicht zweier nach der bisherigen Uebung zu bezeichnender Beschaumeister, die von Zeit zu Zeit, ohne Entgelt von Seite des Bewerbers, nachzusehen haben, daß er sich keiner fremden Hilfe bediene, oder in der Werkstätte und unter Aufsicht eines andern Meisters verfertigen. Aber auch bei dem Besitze einer eigenen Werkstätte kann die Anfertigung des Meisterstücks in der Werkstätte eines andern Meisters angeordnet werden; wenn gegründete Besorgnisse von Umtrieben, Schwierigkeit der Ueberwachung oder andere derlei Umstände es rechtfertigen.

Für die Benützung dieser ihm anzuweisenden Lokalität hat er keinen Lohn zu entrichten, und nur den allenfalls den Werksvorrichtungen zugefügten Schaden zu ersetzen. (§. 159.)

Die Prüfung des Meisterstückes ist einem Ausschusse, bestehend aus drei Meistern und zwei Gesellen zu überweisen.

Die Meister sind nach der bisherigen Uebung, die Gesellen vom Zunft-Commissär zu bezeichnen.

Die fünf Ausschußglieder haben gleiches Stimmrecht.

Geringe Gebrechen sind nachzusehen, und nur ist der Meisterrechtwerber darauf aufmerksam zu machen. Bei erwiesenen erheblichen Gebrechen ist ihm zur Wiederholung des Meisterstückes eine angemessene Frist von höchstens einem halben Jahre zu bestimmen.

Wenn der Bewerber mit dem Urtheile des Ausschusses nicht zufrieden ist, wird es über seine Bitte von Seite der verleihenden Behörde nach Umständen entweder einer benachbarten Zunft, oder einem von der Behörde gewählten, neuerlichen Ausschusse, zu welchem auch unzünftige Sachkundige als Fabrikanten und Männer der Wissenschaft berufen werden können, zur Beurtheilung überweisen. (§. 160.)

Ist das Meisterstück gut abgelegt, so ist der Bewerber als Meister aufzunehmen. Er hat zu diesem Ende eine Meistertaxe zur Zunftlade zu entrichten, welche 10 fl. nicht übersteigen darf. Solche Innungen jedoch, welche erweislich mit bedeutenden Kosten gemeinschaftliche Werkvorrichtungen hergerichtet haben, können unter Nachweisung derselben die Anträge auf Bestimmung einer ausnahmsweise und verhältnißmäßig zu berechnenden Beitragsleistung von Seite neu eintretender Gewerbsgenossen, wenn sie von jenen Werkvorrichtungen Gebrauch machen wollen, stellen. Durch diese Taxe tritt der neu aufgenommene Meister auch in den Mitgenuß aller der Zunftrechte, sowie auch der gemeinschaftlichen Werkstätten und Vorrichtungen derselben, ohne

daß ihm hiefür eine besondere Einkaufstaxe angerechnet werden kann. Alle weiteren, was immer für einen Namen habenden Gebühren und Giebigkeiten sind untersagt, so wie auch die früher üblichen Festlichkeiten, Meistergastmahle u. dgl. (§. 161.)

Die Einverleibung hat blos durch Handschlag des Vorstandes zu geschehen, worauf ihm der Meisterbrief in der üblichen Form ausgefertigt und sein Name in das Verzeichniß der Meister eingetragen wird.

Das bisher an manchen Orten übliche Muthjahr ist abgestellt. (§. 162.)

Wird einem Meisterrechtswerber die Aufgabe der Meisterprobe, oder nach deren vorschriftsmäßiger Ablegung, die Einverleibung als Meister von der Zunft verweigert, oder werden ihm hierbei Hindernisse in den Weg gelegt, so steht ihm die Beschwerde an die verleihende Behörde offen, welche die Vorstände wegen muthwilligen Behelligungen zur strengen Verantwortung zu ziehen und die Einverleibung des Anwerbers, bei vorhandenen Bedingungen, von Amtswegen verfügen wird. (§. 163.)

Bei dem Uebertritte in die Zunft eines andern Ortes kann ein bereits zünftiger Meister nicht zur Ablegung eines zweiten Meisterstückes gezwungen werden. Er hat daselbst nur die halben Taxen zu erlegen. (§. 164.)

Die Landmeister.

Wenn sich der Umkreis einer Zunft außerhalb des Hauptortes, wo sich ihr Sitz befindet, über einen ausgedehnteren Bezirk erstreckt, so haben die Meister dieses Gewerbes, welche sich entfernt vom Hauptsitze befinden, sich bei der Zunft einverleiben zu lassen, oder wenn eine näher liegende Reihezunft besteht, letzterer beizutreten.

Sie können nicht verpflichtet werden, den Versammlungen der Zunft persönlich beizuwohnen, haben aber die übrigen Zunftlasten zu tragen. Die Aufnahme von Gesellen brauchen sie nicht den Vorständen, sondern nur der Lokalpolizeibehörde anzuzeigen.

Die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge hat mit Dazwischenkunft der Zunft zu geschehen, ohne daß das persönliche Erscheinen hiebei erforderlich wäre. (§. 165.)

Die Witwen.

Die das Gewerbe zünftiger Meister fortsetzenden Witwen (§. 85) haben alle Rechte und Verpflichtungen der ordentlichen Zunftmeister, aber an den Vereinsversammlungen können sie nicht Theil nehmen. (§. 166.)

Die Meistersöhne, welche sich dem Gewerbe ihrer Väter widmen, können weder als Lehrlinge noch als Gesellen, noch als Meisterrechtsbewerber, ausnahmsweiser Begünstigungen theilhaft werden. (§. 167.)

Ausnahmsweise und bis zum Erlasse eines definitiven Gewerbsgesetzes, werden auf Arbeiten, welche Gegenstände concessionirter Gewerbe sind, in so ferne dieses bisher der Fall war, auch Arbeitsbefugnisse auf eigene Hand, ohne Verwendung von Hilfsarbeitern und Lehrlingen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

a) Die Bewerber müssen sich über Sittlichkeit und unbescholtenen Lebenswandel ausweisen, dieses Befugniß muß zur Subsistenz ihrer selbst, oder ihrer Angehörigen das einzige Mittel bieten, indem sie wegen Alters, Kränklichkeit oder andern Verhältnissen, nicht in der Lage sind, ein ordentliches Gewerbsrecht, selbst im Wege der Dispens von Lehr-, Gesellen-, Wanderjahren oder der Meisterprobe zu erwerben, oder aber in Gesellendienste zu treten. — Eine, während der Gesellenzeit eingegangene Ehe, oder das Vorhandensein von Kindern, sind kein hiezu genügendes Motiv.

b) Auf Gewerbe, welche an die Nachweisung besonderer Erfordernisse (§. 101) gebunden sind, oder die sich mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln beschäftigen, findet die Ertheilung von Arbeitsbefugnissen nicht statt; bei Baugewerken nur unter der Beschränkung, auf ländliche und kleinere Reparaturen, oder gegen dem, daß der Befugte bei seinen Arbeiten an die Anleitung und Ueberwachung eines ordentlich concessionirten Gewerbsmannes gebunden ist.

c) Die Uebertragung eines derlei Befugnisses von einem Orte an den andern, findet nicht statt, und muß die Bewilligung jederzeit neu erworben werden.

d) Ist das Gewerbe an dem betreffenden Orte zünftig, so ist der Befugte verpflichtet und berechtigt der Zunft für alle Einrichtungen beizutreten, welche religiöse Zwecke, oder sittliche und gewerbliche Ordnung zum Gegenstande haben. In der Gebührenentrichtung ist er einem Gesellen gleich zu halten, ohne sonst an den Pflichten der Gesellen eben so wenig, als an den Rechten der Meister Theil zu nehmen.

Jene Befugte auf eigene Hand, welche das Befugniß Gesellen zu halten, schon besitzen, bleiben in ihren erworbenen Rechten unbeirrt, und es ist zwischen ihren Gesellen, und jenen concessionirter Gewerbsleute, oder zünftiger Meister, kein Unterschied zu machen. (§. 168.)

Von den Zunftvorständen.

Die Führung der Zunftangelegenheiten ist zunächst die Aufgabe der Zunftvorstände.

Diese werden in den Quartalversammlungen durch Stimmenmehrheit aller anwesenden Meister jährlich gewählt, und von jener Behörde, welcher die Gewerbsverleihung in erster Instanz zusteht, bestätigt.

Diese Bestätigung kann bei begründeten Bedenken versagt werden.

Die Austretenden können nach Verlauf des Jahres wieder gewählt werden, sind aber nicht verpflichtet, die geführten Aemter zweimal nacheinander anzunehmen.

Die Zahl und Benennung der Vorstände richtet sich nach der Ausdehnung der Zunft und nach der örtlichen Gepflogenheit. (§. 169.)

Ihre Geschäftsführung ist unentgeltlich; Geschenke aus den Ladengeldern an dieselben, sind untersagt. (§. 170.)

Ihre Obliegenheiten sind insbesondere:

Die Führung der verschiedenen Register, die Verwaltung der Einkünfte, Führung und Ablegung der Rechnungen; die Aufrechthaltung der Ordnung

unter den Gesellen in den Herbergen und in der Arbeit, die Sorge für deren Unterbringung, die in den Vorschriften bestimmte Einflußnahme auf das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge und auf Meisterwerden; die Schlichtung entspringender Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen im Wege der gütlichen Ausgleichung; die Einberufung der Zunftglieder zu den Versammlungen. Sie haben die, die Zunft betreffenden Verordnungen der Behörden zu übernehmen, selbe den Zunftgliedern im geeigneten Wege bekannt zu geben, deren Ausführung zu überwachen.

Sie sind das Organ, durch welches die Zunft ihre Wünsche und Ansichten zur Kenntniß der Behörden bringt.

Sie haben über Verlangen der Letzteren, so wie der Handels- und Gewerbekammern ihres Distriktes alle gewünschten Auskünfte zu geben. (§. 171.)

Ueber die Vorladung der Vorsteher haben Meister und Gesellen unweigerlich vor ihnen zu erscheinen, ihnen Rede und Antwort zu geben, und in den das Gewerbe angehenden billigen Sachen Folge zu leisten. Demjenigen, der ihrer Aufforderung nicht Folge leistet, oder sich in den Zunftversammlungen ungebührlich benimmt, können sie Geldstrafen bis zum Betrage von 2 fl. CM. auferlegen. Auch sind sie berechtigt, den Zunftgenossen mündliche und schriftliche Rügen zu ertheilen, und bei ihrer Aufführung in den Gesetzen gegründeter Verfügungen die Unterstützungen der Gemeindevorstände und der die Gewerbeangelegenheiten leitenden Behörden in Anspruch zu nehmen. Ein eigentliches Jurisdictions- oder Strafrecht steht ihnen nicht zu. (§. 172.)

Jeder Zunft wird ein eigener, von der untersten verleihenden Behörde zu ernennender Zunft-Commissär beigegeben.

Derselbe hat auf die Verhandlungen der Zunft sein Augenmerk zu richten, über die pünktliche Befolgung der Gewerbeordnung zu wachen, Unfüge abzustellen und Streitigkeiten beizulegen, oder wenn dies unthunlich wäre, der Behörde die Anzeige zu erstatten. Er hat den Zunftverhandlungen jedesmal beizuwohnen, in denselben auf Aufrechthaltung der Ordnung zu dringen, auf die Geschäftsverhandlung durch Rath und Aufklärung fördernden Einfluß zu nehmen.

Es steht ihm das Recht zu, die Sitzung aufzuheben.

Er verwaltet seine Stelle unentgeltlich. (§. 173.)

Streitigkeiten zwischen dem Commissär und der Zunft werden durch die betreffende Behörde geschlichtet. (§. 174.)

Von den Zunftversammlungen.

Die Zunftversammlungen (Quartale) sind jährlich viermal mit Vorwissen und nur unter Beisein und Vorsitz des Commissärs abzuhalten. (§. 175.)

Die berufenen Mitglieder sind persönlich zu erscheinen verpflichtet, und können wegen unberechtigten Ausbleibens mit einer Geldstrafe bis 1 fl. CM. für den Meister, und 20 kr. für den Gesellen belegt werden.

Diese Strafe fließt von Seite der Meister in die Zunft-, von Seite der Gesellen in die Gesellen- (Bruder-) Lade. (§. 176.)

Bei Fassung der Beschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit der Meister; die Meister haben hierbei jeder eine Stimme; bei Stimmengleichheit

gibt jene des ersten Vorstehers den Ausschlag. Der Commissär hat keine zählbare Stimme. Die Vorrechte der älteren Meister, sogenannter Altschaften in Zunftangelegenheiten haben gänzlich aufzuhören. (§. 177.)

Zu den Verhandlungen der Zünfte gehören insbesondere:

a) die Bekanntmachung der obrigkeitlichen Anordnungen;
b) die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge und Einverleibung der Meister;
c) die Schlichtung entstandener Streitigkeiten im gütlichen Wege;
d) die Handhabung der Disciplin unter den Zunftgliedern, zu welchem Behufe ihnen das Recht, mäßige Geldstrafen, welche 2 fl. CM. nicht übersteigen dürfen, gegen die Uebertreter der Gewerbeordnung zu verhängen und einzukassiren zusteht;
e) die Besprechung und Vertheidigung der gewerblichen Interessen, die Berathung hierauf bezüglicher Vorschläge;
f) die Wahl der Vorstände;
g) die Aufnahme des benöthigten Hilfspersonals, wie Anfager, Ladenschreiber u. dgl. und die Bestimmung ihrer Emolumente;
h) die Sorge für die Pflege und Unterstützung der verarmten Meister, Witwen, Waisen, der arbeitsunfähigen Gesellen und der Erkrankten;
i) die Vertheilung der allgemeinen Zunftauslagen durch Umlage auf die Meister und Gesellen nach §. 185;
k) die Verfügung über das Vermögen des Vereines, die Prüfung der hierüber geführten und vierteljährig den Versammlungen vorzulegenden Rechnungen, deren allfällige Bemänglung oder Genehmigung;
l) die Erstattung von Gutachten über Gegenstände ihres Wirkungskreises so oft es von der Behörde verlangt wird. (§. 178.)

Ueber die Verhandlung und Beschlüsse der Versammlungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorstande und Aktuar gefertigt, von dem Vereins-Commissär vidirt wird. (§. 179.)

Von der Zunftlade.

Die Zunftlade verwahrt die Urkunden, Zunftbücher und die Vormerke, die Kasse und die Rechnungen, so wie das Zunftsiegel. Die Kasse steht unter der Sperre eines Vorstandes und eines Mitmeisters. (§. 180.)

Als Zunftbücher erscheinen:

a) die Protokolle der Quartalssitzungen;
b) die Rechnungen mit den Abschlüssen;
c) die Vormerkbücher über die aufgedungenen und freigesprochenen Lehrlinge;
d) über die eingelegten und ausgefolgten Arbeitsbücher;
e) über die Inkorporation der Meister;
f) über die, die Zunft betreffenden Verordnungen der Staatsverwaltung und Gemeindevorstehung. (§. 181.)

Die von der Zunft hinausgegebenen Urkunden und Zeugnisse sind von dem ersten, oder in dessen Verhinderung dem zweiten Vorstande und einem Mitmeister zu fertigen, von dem Zunftkommissär zu vidiren, und mit dem Zunftsiegel zu siegeln. (§. 182.)

Vom Zunftvermögen.

Das Einkommen der Zünfte besteht, abgesehen von einem allfälligen Stammkapitale derselben, aus den Aufdüng- und Freisprechgebühren, den Meisterrechtstaxen, den jährlichen Meisterauflagen und den Strafgeldern. (§. 183.)

Die Gesellenauflagen, worüber §. 154 das Nähere bestimmt, fließen in die abgesonderte Gesellenlade. (§. 184.)

Die Höhe der Auflagen wird durch die Quartalsversammlung (§. 187) bestimmt und soll 2 fl. CM. vierteljährig für den Meister, 15 kr. CM. für den Gesellen monatlich (§. 154) nicht übersteigen. (§. 185.)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Auflagen oder Geldstrafen unweigerlich einzuzahlen. Die Zuhaltung dieser Verbindlichkeit im Weigerungsfalle ist in dem für die Einbringung der Gemeindeumlagen vorbezeichneten Wege zu bewirken. (§. 186.)

Keine Zunft darf von ihren Mitgliedern Abgaben fordern, die nicht im Gesetze begründet sind, oder nicht in die Lade fließen. (§. 187.)

Vermögen und Einkünfte dürfen nur zur Bestreitung der gesetzlich gestatteten Bedürfnisse der Zunft verwendet werden. Diese sind religiöse und wohlthätige Zwecke und eigentliche Zunftbedürfnisse, als Beischaffen und Erhalten der Lade, Zunftbücher, Schreibmaterialien, Wanderbücher, Miethzinse für das Versammlungslokale und Herbergen; Besoldung der Ansager und Ladenschreiber, wo solche bei größern Zünften nöthig sind: Unterhaltung gemeinschaftlicher Gebäude und Vorrichtungen bei manchen Zünften, z. B. gemeinschaftlicher Farb- und Beitzhäuser, Stampfen, Trockenanstalten, Walkmühlen, Tuchscheeren ꝛc.

Der Ankauf von bloßen Voluptarien, z. B. Gärten ist nicht gestattet. — Dort, wo die Zünfte dergleichen besitzen, sind sie sogleich zu verpachten und zu veräußern. Eben so ist unter keinem Vorwande gestattet, Einkünfte der Zunft zu Gastereien oder sonst zu Vergnügungszwecken aller oder einiger Glieder der Zunft zu verwenden. — Die Einkünfte der Gesellenlade sind ausschließlich den im §. 154 dargestellten Zwecken vorbehalten. (§. 188.)

Für die kranken Meister und Gesellen, unter Letzteren auch den Zugereiseten, ist in öffentlichen Krankenhäusern entweder gegen jährliches Pauschale oder Bezahlung zu sorgen. (§. 189.)

Die Verrechnung des Zunftvermögens ist von dem damit Beauftragten (Meister, Zunftschreiber, oder einem der Vorstände) unter Leitung des ersten Vorstehers und Mitfertigung eines gewählten Meisters als Controlors zu führen und vierteljährig der Versammlung vorzulegen.

Wenn die Rechnung richtig befunden, oder allfällige Mängel von dem Rechnungsleger grundhältig erläutert werden, ist der Abschluß der Rechnung einzuschalten, und am Ende des Jahres dem Rechnungsleger ein Absolutorium zu verabfolgen.

Würde in der Zunftkasse eine ungetreue Manipulation entdeckt, oder deren Verdacht begründet werden, so ist augenblicklich die Anzeige an die competente Behörde zu machen. (§. 190.)

Von der Oberaufsicht über die Zünfte.

Die Zünfte sind unter der Oberaufsicht der die Gewerbe leitenden Verwaltungsbehörden gestellt.

Die Letzteren haben den in ihrem Bezirke befindlichen Zünften ihre Aufmerksamkeit fortwährend zuzuwenden, die gegen die Gewerbeordnung streitenden Vorkommnisse und Unfüge abzustellen, und nach Verhältniß der Bestrafung zuzuwenden. (§. 191.)

Innere Verhältnisse der nicht zünftigen Gewerbe.

Zahlreicheren unzünftigen Gewerbsgenossen ist gestattet, über Anzeige an die Behörde einen Verein zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen religiösen, sittlichen, wohlthätigen und industriellen Zwecke, insbesondere zur ordnungsmäßigen Aufdingung, Beaufsichtigung und Freisprechung der Lehrlinge und Ordnung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbsgenossen (Meistern) und ihren gewerbsmäßig gebildeten Hilfsarbeitern (Gesellen) zu bilden, und zu diesem Ende einen eigenen Ausschuß oder Repräsentanten aus ihrer Mitte zu wählen, welche die nöthige Aufsicht zu führen, die Verordnungen der Behörden und die Wünsche und Vorschläge der Gewerbsgenossen entgegen zu nehmen und diese den Behörden vorzutragen haben.

Ein Zwang für die Gewerbsgenossen, diesem Vereine beizutreten, kann nicht bestehen, auch können die Beitretenden sich keinen Vorzug vor den andern anmaßen. (§. 192.)

Hinsichtlich der Aufnahme von Lehrlingen und der hierdurch begründeten gegenseitigen Verpflichtungen, der Freisprechung derselben, der Lehrzeugnisse und Wanderbücher, dann hinsichtlich der gegenseitigen aus den gewerblichen Verhältnissen des Arbeitsgebers (Meisters) zu den Hilfsarbeitern (Gesellen) entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, finden die, bezüglich der im Zunftverbande betriebenen Gewerbe in den bezüglichen Paragraphen aufgestellten Grundsätze mit Ausnahme der Vorschriften über Einschreib- und Freisprechgebühren, ihre Anwendung. (§. 193.)

Ist der Arbeitgeber einem in Gemäßheit des §. 192 gebildeten Vereine beigetreten, so hat hinsichtlich der oben berührten Verhältnisse, der Verein (rücksichtlich deren Repräsentanten) — wenn aber kein Verein besteht, oder der Arbeitsgeber demselben nicht beigetreten ist — der Ortsvorstand jene Stellung einzunehmen, welche bei zünftigen Gewerben der Zunft (beziehungsweise den Zunftvorständen) zugewiesen ist. Dieses hat auch rücksichtlich der, zwischen dem Arbeitgeber und den Hilfsarbeitern (Lehrlingen und Gesellen) aus ihrer gegenseitigen gewerblichen Stellung entstehenden Streitigkeiten zu gelten. (§. 194.)

Von einigen anderen industriellen Beschäftigungen.

Die Befugnisse zur Errichtung von Schauspielen und zum Betriebe theatralischer Unternehmungen, zu Marionettentheatern, für Seiltänzer, Kunstreiter, herumziehende Musikanten und andere derlei Schauproduktionen; für Fecht- und Tanzmeister, Reit- und Schwimmschulen, Turn- und Badeanstalten, Agentien, Auskunfts-Comptoirs, Zubringer-Anstalten, zur Errichtung von Tanzsälen u. dgl. sind an besondere Vorschriften gebunden und gehören nicht zu den Gewerben im engeren Sinne. (§. 195.)

Bei Ertheilung der diesfälligen Concessionen sind vorzüglich die polizeilichen Rücksichten ins Auge zu fassen. (§. 196.)

Die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Schauspielhäusern und zum Betriebe theateralischer Unternehmungen ist dem Statthalter vorbehalten. Die übrigen eben angeführten Unternehmungen werden von dem Bezirks- und bezüglich Gemeinde-Vorstande bewilligt.

Derlei Unternehmungen, welche im Herumziehen ausgeübt werden, bedürfen überdies zur Ausführung ihrer Produktionen der jedesmaligen lokalpolizeilichen Gestattung. (§. 197.)

Von dem Erlöschen der Gewerbe im Allgemeinen.

Handels-, Fabriks- und Gewerbsrechte erlöschen:

a) durch den Tod des Besitzers mit Ausnahme der Fälle, wo das Recht an die Witwe oder an minderjährige Söhne übergeht;
b) durch Eintreten in den geistlichen oder Militärstand;
c) durch Anheimsagung.

Diese muß unbedingt geschehen.

Anheimsagungen unter dem Vorbehalte der Verleihung an einen Dritten, wie auch von Witwen zu Gunsten eines Gesellen, den sie zu ehelichen gedenken, sind nicht anzunehmen.

Steht ein Gewerbsmann wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung, wegen welcher nach den Gesetzen auf den Verlust des Gewerbes erkannt werden kann, so wie auch in dem Falle eines über einen Handelsmann oder Fabriksbesitzer ausgebrochenen Concurses, kann vor beendeter Untersuchung und gefälltem Urtheile eine Anheimsagung des Gewerbsrechtes nicht stattfinden.

d) Durch den dreijährigen fortwährenden Nichtbetrieb, auch wenn die Steuer entrichtet wurde;
e) durch den Verfall in Concursfällen, wenn der Verlust der Gläubiger über 12 Perzent beträgt oder dem Befugnißinhaber ein betrügerischer oder leichtsinniger Concurs zur Last fällt, jedoch nur bei solchen Gewerben, welche an die Nachweisung eines Fondes gebunden sind; sowie in allen jenen Fällen, wo Gesetze denselben als Strafe aussprechen. (§. 198.)

Durch die Veräußerung eines radicirten oder verkäuflichen Gewerbes erlischt nicht das Gewerbe, sondern nur das Befugniß zur Ausübung für den Veräußernden.

Radicirte oder verkäufliche Gewerbe erlöschen nur durch gänzliche Verzichtleistung, und diese kann nur dann geschehen, wenn hiedurch nicht Rechte eines Dritten benachtheiligt werden. (§. 199.)

Freie Beschäftigungen oder freier Handel erlischt nur durch den Tod des Betreibenden oder durch Zurücklegung der Steuerscheine, welche jedoch den wirklichen Nichtbetrieb zur Folge haben muß. (§. 200.)

Vorbehalte.

Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben unberührt:

a) die bereits bestehenden, in dem bisherigen gesetzlichen Wege entstandenen gewerblichen Unternehmungen aller Art, doch können sie mit Aus-

nahme der gesetzlichen Allodial- und Regalrechte (lit. c), so lange diese nicht aufgehoben sind, kein Alleinrecht oder einen Anspruch auf Ausschließung neuer Bewerber geltend machen;

b) der den Montan-, Militär-, Finanz- und Postbehörden nach besonderen Vorschriften zustehende Einfluß auf mehrere industrielle Unternehmungen;

c) die bisher bestandenen sogenannten Regal- und Allodialrechte, welche durch besondere Gesetze werden geordnet werden;*)

---

*) Ueber die hieher einschlägigen Regalrechte enthält das a. h. Grundentlastungs-Patent vom 21. Juni 1854, Nr. 151 R. G. B. folgende Bestimmungen:

§. 31. „Das Recht des Schankes wird den ehemaligen Grundherrschaften, vorbehaltlich der Regulirung, in jener Ausdehnung aufrecht erhalten, in welcher sie dasselbe vor dem Jahre 1848 ausgeübt haben.

Ebenso wird auch das den einzelnen Unterthanen einer Gemeinde, oder ganzen Gemeinden rechtmäßig zustehende Befugniß, durch längere oder kürzere Zeit, meistens von St. Michael bis 1. Januar jeden Jahres, Wein und Branntwein gleichzeitig mit dem gewesenen Grundherrn auszuschenken, aufrecht erhalten.

Streitigkeiten über die Ausübung des Schankrechtes sind von den politischen Behörden zu entscheiden, welche auch in den von Seite der gewesenen Unterthanen vorkommenden Uebertretungsfällen der Schankgerechtigkeit einzuschreiten haben."

§. 32. „Das von den ehemaligen Grundherrschaften ausgeübte Regal-Mühlrecht bleibt, vorbehaltlich der Regulirung desselben, derzeit in der Art und Weise, wie sie dasselbe bis zum 1. Januar 1848 ausgeübt haben, aufrecht.

Dort, wo die gewesenen Unterthanen eigene Mahlmühlen auf Gründen, deren Eigenthum sie auf Grundlage dieses Patentes erlangen, gegen Entrichtung gewisser Zinse besitzen, können diese Zinse von ihnen nach den Bestimmungen des *II.* Abschnittes dieses Patentes abgelöst werden.

Die, einzelnen gewesenen Unterthanen oder Gemeinden rücksichtlich des Besitzes von Mühlen zustehenden Privilegien bleiben aufrecht.

Betreffs der Errichtung neuer Mühlen sind die politischen Vorschriften maßgebend."

§. 34. „Das ausschließliche Fleischausschrotungs- und das Gewölbsrecht werden ohne Entschädigung aufgehoben."

Das Recht des Schankes hatte in der Regel den Ausschank von Wein, Branntwein und Bier zum Gegenstande. Der Ausschank von anderen Getränken kam bis 1848 nur selten vor. Der §. 31 hält das Recht des Ausschankes nur in der Ausdehnung aufrecht, in welchem dasselbe vor 1848 ausgeübt wurde. Das im *V.* Gesetzartikel von 1847 §. 7 miterwähnte Recht des Branntweinbrennens und Bier brauens hält der bezogene §. 31 des a. h. Grundentlastungs-Patents nicht aufrecht.

Der Art. *V.* §. 7 des zwar a. h. bestätigten aber nicht in Wirksamkeit getretenen Gesetzes von 1847 lautet:

„Wenn gleich das Recht des Schanks, des Branntweinbrennens und Bierbrauens allein den Grundherrn zusteht, so wird dennoch zum Beweise der Bereitwilligkeit der Grundherren, die Colonen zu erleichtern, die denselben zugestandene Befugniß, von St. Michaelis bis 1. Januar auszuschenken, mit dem Schankrechte von Branntwein und Bier, das ihnen mit gegenwärtigem Artikel eingeräumt wird, zur Gründung eines Fonds von Gemeinde-Einkünften, unter der Bedingung auf die Urbarial-Gemeinden selbst übertragen, daß die bestehende Gepflogenheit, wornach den Grundherren die Ausübung des Schankrechtes in den zur Aufnahme von Reisenden eingerichteten Gasthöfen auch während des bezeichneten Zeitraumes zustand, auch künftig beibehalten werde. Den Colonen ist es gestattet, ihr eigenes Wein- und Branntwein-Erzeugniß außer dem obangedeuteten Zeitraume, jedoch nur Eimerweise zu verkaufen; wo hingegen die Colonen gegen Entrichtung einer bestimmten Taxe, oder auch ohne Taxe, in der Ausübung des Branntweinbrennens und Bierbrauens waren, da sind dieselben in dieser auch ferner zu belassen."

Die Bewilligung zur Erzeugung von Bier und Branntwein ist demnach nur vom Standpunkte der Gewerbs- und Finanzgesetzgebung (§§. 76 und 82 der Gewerbe-Instruktion) zu beurtheilen. Die erhaltene Bewilligung zur gewerbs- und fabriksmäßigen Erzeugung dieser oder anderer Getränke aber gibt nicht auch das Recht zum Ausschank der erzeugten Getränke. Das Schankgewerbe ist ein besonderes, concess-

d) die traktatenmäßigen Handelsrechte der türkischen Unterthanen;
e) die unter dem Schutze von Erfindungs-, Entdeckungs- oder Verbesserungs-Privilegien ausgeübten Rechte.

Ueber letztere, ferners über Erwerbsgesellschaften und Aktien-Vereine, über Börsen, Banken und andere öffentliche Credits-Anstalten, Sensale und Mäkler, dann über den Schutz der Meisterzeichen, Etiketten, Muster und Zeichnungen, enthalten die besonderen Vorschriften die näheren Bestimmungen. (§. 201.)

---

sionirtes und beschränktes Gewerbe, zu dessen Betrieb, falls der Ausschank nicht als Regal-Recht ausgeübt wird, die ordentliche Bewilligung eingeholt werden muß. Der Umstand, daß der §. 76 der Gewerbe-Instruktion den Fabrikanten gestattet, ihre Erzeugnisse im Großen und im Kleinen zu veräußern, berechtigt dieselben noch keineswegs, ihre erzeugten Getränke auch auszuschenken. Das bezogene Gesetz gestattet allerdings den Fabrikanten ihre Erzeugnisse (Getränke) auch im Kleinen gleich den Kaufleuten ꝛc. zu veräußern, d. h. mit denselben den Handel auch im Kleinen zu treiben. Aber der Ausschank an sitzende Gäste oder über die Gasse ist kein Handel. Diesem nach ist an Orten, wo das herrschaftliche Regalrecht des Schankes oder das demselben gleichgehaltene städtische Allodialrecht des Ausschankes besteht der Verkauf von Getränken, die in der Regel Gegenstand dieser Gerechtsamen sind, als: von Wein, Bier und Branntwein — an sitzende Gäste oder über die Gasse in einer Quantität unter und bis zu einem siebenbürg. Eimer, d. i. 8 Maß oder $^1/_5$ österr. Eimer — als Ausschank anzusehen und nur den Regalberechtigten gestattet. Hingegen ist der Verkauf dieser Getränke in einer größeren Quantität, d. i. von mehr als einem siebenb. Eimer oder 8 Maß als Handel zu beurtheilen. Der Verkauf dieser Getränke selbst in versiegelten Bouteillen und unter dem Reifen, jedoch in einer Menge unter 1 siebenb. Eimer erscheint diesemnach nicht gestattet. In Orten, wo das Regalrecht des Ausschankes besteht und wo die Regalberechtigten den Ausschank bis 1848 auch mit anderen Getränken, als: Rhum, Arak, Liqueur ꝛc. ausgeübt, hätte folgerichtig rücksichtlich des Verkaufes (Ausschank — Handel) dieser Getränke dasselbe gelten.

In der Praxis wird aber gewöhnlich der glasweise Verkauf dieser Getränke an sitzende Gäste als Ausschank, und der Verkauf derselben selbst in der kleinsten im Handel vorkommenden Quantität $^1/_4$, $^1/_2$tel Seitel von Kaufleuten, Zuckerbäckern, über die Gasse oder in versiegelten Bouteillen oder unter dem Reifen als Handel angesehen.

Wenn auch nunmehr im Handel und Verkehre das n. österr. Maß zu gebrauchen ist, so muß bei Beurtheilung des Umfanges des Regalrechtes des Schankes dennoch auf das bis 1848 bestandene siebenb. Maß zurückgegangen werden, und dies um so mehr, als das a. h. Grundentlastungs-Patent den Regalberechtigten nur die Ausdehnung von 1848 aufrecht hält, und das Zugeständniß einer größeren Ausdehnung (z. B. Wiener Eimer) nur zum Nachtheile des Publikums wäre.

Noch muß bemerkt werden, daß die endgiltige Regulirung dieser Gerechtsame noch zu erwarten steht. (St. Z. 17774 von 1855 und St. Z. 16541 von 1856. Siehe auch Anmerkung Seite 210, zweiter Band dieses Werkes.)

Rücksichtlich des obrigkeitlichen Mahlrechtes und des Rechtes Mühlen zu bauen, enthält der §. 9 des bezogenen 5. Artikels von 1847 die Bestimmung:

„Das Mahlrecht und das Recht Mühlen zu bauen kommt ausschließlich den Grundherren zu; wenn indessen an einem Orte eine steuerpflichtige Gemeinde, oder auch ein einzelner Colon, kraft eines Privilegiums oder eines Vertrags im Besitze einer Mühle sich befindet, so ist der Inhalt dieser Privilegien und Verträge zu beobachten, und sowohl in diesem Falle als auch wo die Unterthanen hinsichtlich der in ihrem Besitze bestandlichen Mühlen wie immer geartete Ansprüche erheben, und für diese Ansprüche der wirkliche Gebrauch spricht, können die Grundherren ihre Rechtsansprüche auf solche Mühlen nur vor den ordentlichen Gerichten geltend machen; wenn aber eine Gemeinde oder ein Colon ohne eine besondere Uebereinkunft, blos auf Grund der Duldung der Grundherrschaft oder deren nicht erhobenen Widerspruchs, im Genusse von irgend einer Art Mühlen wären, so ist die Grundherrschaft berechtigt, dieselbe ohne Veränderung der Sachlage im Urbarialwege, gegen Erlag

nahme der gesetzlichen Allodial- und Regalrechte (lit. c), so lange diese nicht aufgehoben sind, kein Alleinrecht oder einen Anspruch auf Ausschließung neuer Bewerber geltend machen;

b) der den Montan-, Militär-, Finanz- und Postbehörden nach besonderen Vorschriften zustehende Einfluß auf mehrere industrielle Unternehmungen;

c) die bisher bestandenen sogenannten Regal- und Allodialrechte, welche durch besondere Gesetze werden geordnet werden;*)

---

*) Ueber die hieher einschlägigen Regalrechte enthält das a. h. Grundentlastungs-Patent vom 21. Juni 1854, Nr. 151 R. G. B. folgende Bestimmungen:

§. 31. „Das Recht des Schankes wird den ehemaligen Grundherrschaften, vorbehaltlich der Regulirung, in jener Ausdehnung aufrecht erhalten, in welcher sie dasselbe vor dem Jahre 1848 ausgeübt haben.

Ebenso wird auch das den einzelnen Unterthanen einer Gemeinde, oder ganzen Gemeinden rechtmäßig zustehende Befugniß, durch längere oder kürzere Zeit, meistens von St. Michael bis 1. Januar jeden Jahres, Wein und Branntwein gleichzeitig mit dem gewesenen Grundherrn auszuschenken, aufrecht erhalten.

Streitigkeiten über die Ausübung des Schankrechtes sind von den politischen Behörden zu entscheiden, welche auch in den von Seite der gewesenen Unterthanen vorkommenden Uebertretungsfällen der Schankgerechtigkeit einzuschreiten haben."

§. 32. „Das von den ehemaligen Grundherrschaften ausgeübte Regal-Mühlrecht bleibt, vorbehaltlich der Regulirung desselben, derzeit in der Art und Weise, wie sie dasselbe bis zum 1. Januar 1848 ausgeübt haben, aufrecht.

Dort, wo die gewesenen Unterthanen eigene Mahlmühlen auf Gründen, deren Eigenthum sie auf Grundlage dieses Patentes erlangen, gegen Entrichtung gewisser Zinse besitzen, können diese Zinse von ihnen nach den Bestimmungen des *II.* Abschnittes dieses Patentes abgelöst werden.

Die, einzelnen gewesenen Unterthanen oder Gemeinden rücksichtlich des Besitzes von Mühlen zustehenden Privilegien bleiben aufrecht.

Betreffs der Errichtung neuer Mühlen sind die politischen Vorschriften maßgebend."

§. 34. „Das ausschließliche Fleischausschrotungs- und das Gewölbsrecht werden ohne Entschädigung aufgehoben."

Das Recht des Schankes hatte in der Regel den Ausschank von Wein, Branntwein und Bier zum Gegenstande. Der Ausschank von anderen Getränken kam bis 1848 nur selten vor. Der §. 31 hält das Recht des Ausschankes nur in der Ausdehnung aufrecht, in welchem dasselbe vor 1848 ausgeübt wurde. Das im *V.* Gesetzartikel von 1847 §. 7 miterwähnte Recht des Branntweinbrennens und Bierbrauens hält der bezogene §. 31 des a. h. Grundentlastungs-Patents nicht aufrecht.

Der Art. *V.* §. 7 des zwar a. h. bestätigten aber nicht in Wirksamkeit getretenen Gesetzes von 1847 lautet:

„Wenn gleich das Recht des Schanks, des Branntweinbrennens und Bierbrauens allein den Grundherrn zusteht, so wird dennoch zum Beweise der Bereitwilligkeit der Grundherren, die Colonen zu erleichtern, die denselben zugestandene Befugniß, von St. Michaelis bis 1. Januar auszuschenken, mit dem Schankrechte von Branntwein und Bier, das ihnen mit gegenwärtigem Artikel eingeräumt wird, zur Gründung eines Fonds von Gemeinde-Einkünften, unter der Bedingung auf die Urbarial-Gemeinden selbst übertragen, daß die bestehende Gepflogenheit, wornach den Grundherren die Ausübung des Schankrechtes in den zur Aufnahme von Reisenden eingerichteten Gasthöfen auch während des bezeichneten Zeitraumes zustand, auch künftig beibehalten werde. Den Colonen ist es gestattet, ihr eigenes Wein- und Branntwein-Erzeugniß außer dem obangedeuteten Zeitraume, jedoch nur Eimerweise zu verkaufen; wo hingegen die Colonen gegen Entrichtung einer bestimmten Taxe, oder auch ohne Taxe, in der Ausübung des Branntweinbrennens und Bierbrauens waren, da sind dieselben in dieser auch ferner zu belassen."

Die Bewilligung zur Erzeugung von Bier und Branntwein ist demnach nur vom Standpunkte der Gewerbs- und Finanzgesetzgebung (§§. 76 und 82 der Gewerbe-Instruktion) zu beurtheilen. Die erhaltene Bewilligung zur gewerbs- und fabriksmäßigen Erzeugung dieser oder anderer Getränke aber gibt nicht auch das Recht zum Ausschank der erzeugten Getränke. Das Schankgewerbe ist ein besonderes, concef-

d) die traktatenmäßigen Handelsrechte der türkischen Unterthanen;
e) die unter dem Schutze von Erfindungs-, Entdeckungs- oder Verbesserungs-Privilegien ausgeübten Rechte.

Ueber letztere, ferners über Erwerbsgesellschaften und Aktien-Vereine, über Börsen, Banken und andere öffentliche Credits-Anstalten, Sensale und Mäkler, dann über den Schutz der Meisterzeichen, Etiketten, Muster und Zeichnungen, enthalten die besonderen Vorschriften die näheren Bestimmungen. (§. 201.)

---

stonirtes und beschränktes Gewerbe, zu dessen Betrieb, falls der Ausschank nicht als Regal-Recht ausgeübt wird, die ordentliche Bewilligung eingeholt werden muß. Der Umstand, daß der §. 76 der Gewerbe-Instruktion den Fabrikanten gestattet, ihre Erzeugnisse im Großen und im Kleinen zu veräußern, berechtigt dieselben noch keineswegs, ihre erzeugten Getränke auch auszuschenken. Das bezogene Gesetz gestattet allerdings den Fabrikanten ihre Erzeugnisse (Getränke) auch im Kleinen gleich den Kaufleuten ꝛc. zu veräußern, d. h. mit denselben den Handel auch im Kleinen zu treiben. Aber der Ausschank an sitzende Gäste oder über die Gasse ist kein Handel. Diesem nach ist an Orten, wo das herrschaftliche Regalrecht des Schankes oder das demselben gleichgehaltene städtische Allodialrecht des Ausschankes besteht der Verkauf von Getränken, die in der Regel Gegenstand dieser Gerechtsamen sind, als: von Wein, Bier und Branntwein — an sitzende Gäste oder über die Gasse in einer Quantität unter und bis zu einem siebenbürg. Eimer, d. i. 8 Maß oder 1/5 österr. Eimer — als Ausschank anzusehen und nur den Regalberechtigten gestattet. Hingegen ist der Verkauf dieser Getränke in einer größeren Quantität, d. i. von mehr als einem siebenb. Eimer oder 8 Maß als Handel zu beurtheilen. Der Verkauf dieser Getränke selbst in versiegelten Bouteillen und unter dem Reifen, jedoch in einer Menge unter 1 siebenb. Eimer erscheint diesemnach nicht gestattet. In Orten, wo das Regalrecht des Ausschankes besteht und wo die Regalberechtigten den Ausschank bis 1848 auch mit anderen Getränken, als: Rhum, Arak, Liqueur ꝛc. ausgeübt, hätte folgerichtig rücksichtlich des Verkaufes (Ausschank — Handel) dieser Getränke dasselbe gelten.

In der Praxis wird aber gewöhnlich der glasweise Verkauf dieser Getränke an sitzende Gäste als Ausschank, und der Verkauf derselben selbst in der kleinsten im Handel vorkommenden Quantität 1/6, 1/2tel Seitel von Kaufleuten, Zuckerbäckern, über die Gasse oder in versiegelten Bouteillen oder unter dem Reifen als Handel angesehen.

Wenn auch nunmehr im Handel und Verkehre das n. österr. Maß zu gebrauchen ist, so muß bei Beurtheilung des Umfanges des Regalrechtes des Schankes dennoch auf das bis 1848 bestandene siebenb. Maß zurückgegangen werden, und dies um so mehr, als das a. h. Grundentlastungs-Patent den Regalberechtigten nur die Ausdehnung von 1848 aufrecht hält, und das Zugeständniß einer größeren Ausdehnung (z. B. Wiener Eimer) nur zum Nachtheile des Publikums wäre.

Noch muß bemerkt werden, daß die endgiltige Regulirung dieser Gerechtsame noch zu erwarten steht. (St. Z. 17774 von 1855 und St. Z. 16541 von 1856. Siehe auch Anmerkung Seite 210, zweiter Band dieses Werkes.)

Rücksichtlich des obrigkeitlichen Mahlrechtes und des Rechtes Mühlen zu bauen, enthält der §. 9 des bezogenen 5. Artikels von 1847 die Bestimmung:

„Das Mahlrecht und das Recht Mühlen zu bauen kommt ausschließlich den Grundherren zu; wenn indessen an einem Orte eine steuerpflichtige Gemeinde, oder auch ein einzelner Colon, kraft eines Privilegiums oder eines Vertrags im Besitze einer Mühle sich befindet, so ist der Inhalt dieser Privilegien und Verträge zu beobachten, und sowohl in diesem Falle als auch wo die Unterthanen hinsichtlich der in ihrem Besitze befindlichen Mühlen wie immer geartete Ansprüche erheben, und für diese Ansprüche der wirkliche Gebrauch spricht, können die Grundherren ihre Rechtsansprüche auf solche Mühlen nur vor den ordentlichen Gerichten geltend machen; wenn aber eine Gemeinde oder ein Colon ohne eine besondere Uebereinkunft, blos auf Grund der Duldung der Grundherrschaft oder deren nicht erhobenen Widerspruchs, im Genusse von irgend einer Art Mühlen wären, so ist die Grundherrschaft berechtigt, dieselbe ohne Veränderung der Sachlage im Urbarialwege, gegen Erlag

Verfahren.

In solange nicht andere Anordnungen ins Leben treten, haben die Bezirksämter als erste Instanz in Handels-, Fabriks- oder Gewerbsangelegenheiten mit Inbegriff jener Verleihungen, welche nicht ausdrücklich einer höhern Behörde vorbehalten sind, das Amt zu handeln.

Nur in jenen Orten, wo der Magistrat ohne Unterordnung unter ein Bezirksamt unmittelbar der Distrikts- oder Kreisbehörde untersteht, hat der Magistrat als erste Instanz in Gewerbesachen das Amt zu handeln. (§. 202.)

Die Unterbezirks-Commissäre, die übrigen städtischen Magistrate und Gemeinde-Vorstände außer den im vorigen Paragraph berührten, haben nur begutachtend und vollstreckend einzuwirken, vorbehaltlich der den Gemeindevorständen auch hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen zustehenden Handhabung der Gesundheits-, Reinlichkeits-, Straßen-, Markt-, Feuer-, Bau-, Sittlichkeits- und Gesinde-Polizei. (§. 203.)

Als zweite Instanz in jenen Gewerbs- und Gewerbsverleihungs-Angelegenheiten, für welche die Bezirksämter oder Magistrate die erste Instanz bildet, entscheidet der Gouverneur oder Statthalter, welchem die Centralleitung der Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten in dem ganzen Kronlande zukommt. Demselben steht auch in erster Instanz die Verleihung von folgenden Gewerbsrechten zu:

Kaffeesiedereien, Bräuereien, Buch-, Kunst- und Antiquarhandlungen, Leihbibliotheken, Buch-, Kupfer-, Stahl-, Steindruckereien, Apotheken, chemische Fabriken, Gewerbsunternehmungen und Wasserbauten an schiff-, floß- oder schwemmbaren Flüssen, Schwemm- und Flößanstalten, Fabriken; auch steht ihm zu, die Bestätigung der Gremien, die Dispense von Lehr-, Gesellen-, Servir- und Wanderjahren, so wie von Ablegung der Meisterprobe, wo solche vorgeschrieben sind, zu ertheilen. (§. 204.)

Die Distrikts- oder Kreisämter haben nur als Durchzugsinstanzen Einfluß zu nehmen und mit der Vergutachtung sich zu befassen. (§. 205.)

Die dritte und oberste Instanz in Handels- und Gewerbsangelegenhei-

---

des nach angemessener gesetzlicher Schätzung der Gebäude und wie immer gearteten Verbesserungen, so auch gegen Ersatz der rechtmäßigen Investitionen, an sich zu bringen."

Da der §. 32 des a. h. Grundentlastungs-Patents das ausgeübte Regal-Mühlrecht, vorbehaltlich der Regulirung desselben in der Art und Weise, wie dasselbe bis 1. Januar 1848 ausgeübt wurde, aufrecht hält, so kann in Orten, wo dieses Regalrecht oder die demselben gleichkommende städt. Allodialgerechtsame des Mühlrechtes besteht, die Bewilligung zum Betrieb einer neuen Mühle nur in soferne erfolgen, als der Betrieb in einer anderen und nicht in der bis 1848 bestandenen und aufrecht erhaltenen Art und Weise möglich ist und nachgesucht wurde. Hingegen haben bezüglich der Errichtung (Aufbau) neuer Mühlen die bestehenden politischen Vorschriften zu gelten, welche für Jedermann, somit auch für die Regalberechtigten bindend sind. Dem zu Folge erscheint der Betrieb einer neuen Mahlmühle (Dampf- oder Wassermühle) selbst in Orten, wo das Regal-Mühlrecht besteht, durch Nichtregalberechtigte in so ferne zuläßig, daß ihnen nur die Concession zur Vermahlung des eigenen Getreides und Verkauf des Mehles und nicht des fremden zur Mühle gebrachten Getreides gegen Mahllohn, worin das obrigkeitliche Regalrecht in der Regel besteht, ertheilt werde. (Siehe St. Z. 8061 von 1856. Erlaß des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 30. März 1856, Z. 7136. Entscheidung eines speciellen Falles.) In den freien Gemeinden und in den Städten muß der Umfang der Allodialgerechtsame des Mühlrechtes gleichfalls nach dem Usus bis 1848 und vorzugsweise nach den in der Regel vorhandenen Privilegien beurtheilt werden.

ten bildet das Ministerium für Handel und Gewerbe, welches sich auch die Verleihung der Zuckerraffinerien vorbehalten hat.

Alle auf die Verleihung von chirurgischen und Apotheker-Personalgewerben Bezug nehmenden Angelegenheiten stehen in der obersten Linie dem Ministerium des Innern zu, wogegen alle auf die radicirte oder verkäufliche Eigenschaft dieser Gewerbe Bezug nehmenden Angelegenheiten in letzter Instanz dem Handelsministerium vorbehalten sind. (§. 206.)

Wer ein Befugniß zu einem concessionirten Gewerbe es möge an dem Orte, für welchen es angesucht wird, als zünftig bestehen oder nicht, so wie zu einer Fabrik oder einer förmlichen Handlung zu erlangen wünscht, hat sein Gesuch dort, wo ein geregelter (regulirter) Magistrat besteht, bei diesem, sonst bei dem Unterbezirks-Commissär zu überreichen, dem die Gemeinde untersteht, in deren Gebiete er das Gewerbsrecht auszuüben gedenkt. (§. 207.)

Ueber das Gesuch ist auch dort, wo es nicht bei dem Gemeindevorstande anzubringen ist, der Letztere, und in den Orten oder Bezirken, wo eine Zunft des fraglichen Gewerbes besteht, auch die Zunftvorstände, bei Handlungen aber das Gremium einzuvernehmen, und zwar dort, wo der Bezirks-Commissär oder geregelte Magistrat seinen Sitz hat, im kurzen Wege.

Die Stimme der Gemeinde-, Zunft- und Gremialvorstände ist nur berathend, nicht maßgebend, und sie haben die nöthigen Aufschlüsse über Fähigkeit, Moralität und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, dann über die Lokalverhältnisse zu geben.

Die Vorstände haben die geforderte Erklärung binnen 14 Tagen zu geben, ansonst darauf keine weitere Rücksicht genommen werden soll. (§. 208.)

Bei jenen Gewerben, Fabriken und Handlungen, zu deren Erlangung besondere Bedingungen vorgeschrieben sind, ist im geeigneten Wege deren Erfüllung einzuleiten.

So sind bei Gewerben, deren Betrieb die Führung eines Wasserbaues nothwendig macht, als bei Mühlen, Hammerwerken, Flöß- und Schwemmanstalten, durch Vornahme eines Lokalaugenscheines mit Beiziehung sachkundiger Männer die Anstände in hydraulischer Hinsicht zu erheben, und deren Erklärung, so wie die Aeußerungen und allfälligen Einwendungen der Inhaber bestehender Werke, dann der Anreiner oder sonstigen Interessenten an einem Flusse und Bache, zur Sicherstellung ihrer Privatrechte zu Protokoll zu nehmen.

Ueber das Verfahren bei Errichtung von Schiffmühlen entscheidet das Schiffmühlenstatut.

Die Erörterung der Feuer- und lokal-polizeilichen Rücksichten (bei Feuerwerkstätten, bei Wirthshäusern, gesundheits- und lebensgefährlichen Unternehmungen, wie die Bereitung von Zündstoffen u. dgl.) ist eine besondere Obliegenheit der Gemeinde. (§. 209.)

Sind alle, bei Verleihung einer gewerblichen, Fabriks- oder Handels-Concession zu berücksichtigenden Punkte erörtert, so hat, wenn die Entscheidung in dem Wirkungskreise eines Magistrates liegt, dieser unverweilt nach dem Gesetze zu entscheiden. Steht die Entscheidung einer höheren Instanz zu, so hat der Magistrat oder Bezirks-Commissär, bei welchem das Gesuch überreicht wurde, das gehörig instruirte Gesuch sammt den Aeußerungen der Gemeinde, der Zunft oder des Gremiums dem Bezirksvorstande vorzulegen, welcher entweder, wenn es in seinem Wirkungskreise liegt, selbst zu entscheiden, oder das Gesuch höheren Orts gutächtlich einzubegleiten hat. (§. 210.)

Die Entscheidung über das Gesuch hat jedesmal die Begründung mit Verweisung auf den einschlägigen §. dieser Instruktion zu enthalten und ist dem Bewerber in demselben Wege zuzustellen, als es überreicht wurde, und die Gemeinde sowohl, als die Zunft oder das Gremium (bei zünftigen Gewerben oder förmlichen Handlungen) hiervon in Kenntniß zu setzen. (§. 211.)

Wer sich durch die Entscheidung der untern Behörde gekränkt fühlt, dem steht das Recursrecht an die höhere Behörde zu, doch ist der Recurs binnen 14 Tagen vom Zustellungstage des Bescheides anzumelden, und binnen weiteren vier Wochen einzureichen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs statt. (§. 212.)

In so fern einer Partei ein Recursrecht zusteht, ist dieses in der Entscheidung sammt den Recursanmeldungs- und Einbringungsfristen ausdrücklich zu bezeichnen.

Auch ist in Verleihungsfällen dem Betheilten zu bedeuten, daß vor dem unbenützten Verstreichen der Anmeldungs- oder Einbringungsfrist des Recurses, oder wenn solcher angemeldet und eingebracht wurde, vor dessen Erledigung die Verleihung nicht zur Ausübung kommen könne.

Darüber, ob ein Recurs angemeldet und eingebracht wurde, ist demjenigen, welchem das Gewerbe verliehen wurde, auf Befragen Auskunft zu geben. (§. 213.)

Die Recursfristen sind Verfallstermine, so daß durch die Nichtanmeldung des Recurses, oder, wenn auch diese stattgefunden, durch dessen Nichteinbringung während der gesetzlichen Fristen, die Verleihung zu Recht erwächst. Auf verspätete Recurse ist keine Rücksicht zu nehmen. Es ist daher über die Zustellungstage mittelst der, von den Parteien zu bestätigenden Zustellungsbögen eine verläßliche Controle zu üben. (§. 214.)

Der Recurs ist bei jener Instanz, gegen deren Entscheidung recurrirt wird, anzumelden, und eben daselbst einzureichen, oder alldort durch einen Protokollsauszug der höheren Behörde, wo allenfalls die Einreichung geschah, vor dem Verlaufe der Verfallsfrist auszuweisen. (§. 215.)

Die Uebersetzung eines Gewerbes aus dem Gemeindebezirke, für welchen es verliehen wurde, in einen andern, ist als eine neue Verleihung anzusehen, doch hat der Bewerber, rücksichtlich der zum Antritte des Gewerbes erforderlichen persönlichen Eigenschaften sich nur über seine Sittlichkeit und den unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen. Einstreuungen anderer ähnlicher Gewerbsleute und die Klagen wegen Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen, sondern blos jene Anstände, welche sich aus der Gewerbsverfassung (§. 82) ergeben.

Ist der Betrieb des Gewerbes an wasser-, feuer- und andere lokalpolizeiliche Bedingungen gebunden, so werden die Verhandlungen über die Zuläßigkeit an dem beabsichtigten Standorte, in derselben Weise vorgenommen, wie bei neuen Verleihungen. (§. 216.)

Strafnormen.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Instruktion werden, wenn sie nicht sonst den allgemeinen Strafgesetzen anheimfallen, von den Be-

hörden in Handels- und Gewerbssachen in dem zuständigen Instanzenzuge bestraft

a) mit Geld,
b) mit Arrest,
c) mit theilweiser, zeitweiliger oder gänzlicher Einstellung des Befugnisses. (§. 217.)

Diese Strafen haben vornehmlich jene zu treffen, welche sich Gewerbsrechte anmaßen, die nicht mit der Gattung des Gewerbes, zu dessen Ausübung sie berechtigt sind, verbunden sind, dann jene Befugnißinhaber, welche sich einer Verletzung der ihnen durch den §. 108 auferlegten Pflichten zu Schulden kommen lassen. (§. 218.)

Der Betrag der Geldstrafe ist dem mit der Uebertretung oder mit dem Eingriffe beabsichtigten Vortheile gemäß zu bestimmen, und hat im ersten Uebertretungsfalle nicht unter 2 und nicht über 100 fl. CM. zu betragen. Die eingegangenen Geldstrafen sind an die Armenkasse des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen. (§. 219.)

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit wird dem Strafbetrage von 5 fl. CM. ein Tag einfachen Arrestes zu substituiren sein. (§. 220.)

Im Wiederholungsfalle werden die Uebertretungen mit der doppelten Strafe geahndet, und es kann der Arrest nöthigen Falles durch Fasten geahndet werden. (§. 221.)

Eine zum drittenmale begangene Uebertretung wird mit einer verhältnißmäßigen Vervielfachung des früheren Strafbetrages (Arrestdauer) zu bestrafen sein, und es kann das Urtheil auch auf theilweise, zeitweilige oder gänzliche Einstellung des Befugnißrechtes lauten.

Solche theilweise Einstellung trifft z. B. das Recht Lehrlinge oder Gesellen zu halten oder andere aus dem Befugnisse fließende Rechte. (§. 222.)

---

13. **Kundmachung** des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 10. Jänner 1852, L. R. B. Nr. 20, über die Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse bei Baugewerben.

Das h. Handelsministerium hat in Betreff der Prüfungen der Bewerber um Bau-, Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Gewerbe nachstehende provisorische Anordnung erlassen:

Die besagten Prüfungen sind von nun an nirgends mehr von den Innungen, sondern von den k. k. Bezirks-Ingenieuren, jedoch unter Beiziehung zweier Meister des betreffenden, oder in Ermangelung derselben verwandter Gewerbe vorzunehmen. Die Beurtheilung, ob die nach den bestehenden Vorschriften zur Ablegung der Prüfung vorgezeichneten Erfordernisse vorhanden seien, und die Schlußfassung über die Frage der Prüfungsablegung steht in erster Instanz den, in Gewerbsangelegenheiten competenten k. k. Bezirksämtern zu, welche hiebei nach den diesfälligen Bestimmungen vorzugehen und gleichzeitig mit der Weisung, wodurch dem Bittsteller die Ablegung der Prüfung mit der Andeutung, wo und bei wem er sich dieserwegen persönlich zu melden habe, auferlegt wird, dessen dazu Veranlassung gebendes Gesuch sammt Belegen dem betreffenden k. k. Bezirks-Ingenieur mit dem Ansinnen wegen Vornahme dieser Prüfung in geeigneter Weise mitzutheilen haben.

Die k. k. Bezirks-Ingenieure werden die an sie gewiesenen Prüflinge sobald sie sich bei ihnen persönlich gemeldet haben, mit thunlichster Beschleunigung der Prüfung unterziehen, wobei ihnen, was Gegenstand, Umfang und Art der Prüfung betrifft, der bisher eingeführte Vorgang zum Anhaltspunkte zu dienen hat, hierauf aber die über das Ergebniß der Prüfung auszufertigenden Prüfungszeugnisse sammt den empfangenen Gesuchen an die k. k. Bezirksämter gelangen machen, welche sodann ihres Orts über die letzteren vorschriftsmäßig Amt zu handeln haben.

Die der Prüfung beizuziehenden zwei Meister werden von den Bezirksämtern bestimmt.

Diese Maßregel rücksichtlich der Bewerber um Baugewerbe hat in Siebenbürgen nur in den Städten und an solchen Orten, wo für dieselben legale Zünfte bestehen, in Wirksamkeit zu treten, während die allgemeine Einführung der obligaten Prüfungen aus dem Baufache rücksichtlich der Landbaumeister einer spätern Zeit vorbehalten bleibt.

Hiedurch erhalten die §§. 80 und 82, dann 101 und 168 der provisorischen Gewerbs-Instruktion bezüglich der Baugewerbe die nachträgliche Ergänzung.

---

14. Verordnung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 20. Mai 1852, Zahl 9514, betreffend die Baumwollweberei und den Handel mit Baumwollwaaren.

Um den Begriff des freien Leinwandhandels und der freien Leinweberei (§. 4, 80 und 81 der prov. Gewerbsinstruktion) gegen die stattfindenden absichtlichen falschen Deutungen sicher zu stellen, hat das hohe Handelsministerium mit Erlaß vom 28. April, Z. 2952 folgendes bedeutet:

Nachdem die prov. Gewerbs-Instruktion ausdrücklich nur den Leinwandhandel und die Leinweberei für frei, dagegen die Weberei aller Art mit Ausnahme der genannten für ein concessionirtes Gewerbe erklärt, als Leinweberei und Leinwandhandel aber nur die Verfertigung der Gewebe aus Leinengarn (Hanf und Flachs) und der Handel mit der aus solchem Stoffe erzeugten wirklichen Leinwand mit Ausschluß von aus andern Stoffen erzeugten und willkürlich „Leinwand" genannten Geweben verstanden werden kann, so kann aus der Gewerbsinstruktion eine Freigebung der Baumwollweberei und des Handels mit Baumwollwaaren nicht abgeleitet werden.

Von dieser Erläuterung der Gewerbsinstruktion vom 25. November 1851, wird das k. k. ꝛc. ꝛc. zur Richtschnur bei vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Sollte jedoch die Erzeugung von, die Stelle von Leinwand vertretenden Geweben aus Baumwolle an einem oder dem andern Orte bisher thatsächlich und allgemein als eine freie Beschäftigung betrieben worden seiu, so daß eine Beschränkung in dieser Beziehung auf die gewohnten Erwerbsverhältnisse ganzer Klassen von Bewohnern nachtheilig einwirken könnte, so wird das k. k. ꝛc. ꝛc. die Anträge zu machen haben, ob und durch welche abweichende Anordnungen jenen Verhältnissen die nöthige Rücksicht zugewendet werden sollte.

---

15. Kundmachung des k. k. Civil- und Militär-Gouverneurs vom 15. Juli 1852, k. k. B. Nr. 148, mit Bestimmungen, über den Verkauf von Kerzen nach dem Wiener-Gewichte.

Mit hierortigem Erlasse vom 21. Juli 1851, Zahl 17265, wurde die Anordnung des hohen Handelsministeriums, wornach der gewichtsweise Verkauf von Kerzen jederzeit nach der Gewichteinheit des gesetzlichen Wienerpfundes, somit nur in ganzen, halben und viertel Pfunden und in Wienerzentnern zu geschehen hat, bekannt gemacht.

Zur Beseitigung einiger bei Auslegung dieser Verordnung vorgekommenen Zweifel hat das hohe Handelsministerium unterm 28. Juni, Z. 8600, zu bestimmen befunden, daß durch die bezogene Vorschrift der Kleinverkauf von Kerzen in einzelnen Stücken nicht verwehrt worden, und daß Kerzen in Packeten, auch in Gewichtsgrößen unter oder über einem Wiener-Pfunde gepackt und zum Detailverkaufe gebracht werden können, unter der Bedingung, daß das wirkliche Gewicht der in einem solchen Packete enthaltenen Kerzen ohne Einrechnung der Emballage jedesmal nach dem Wiener Gewichte in Pfunden und Lothen, auf dem Umschlage des Packetes mit bleibender, leicht leserlicher, hinreichend großer Schrift gedruckt, ersichtlich gemacht werde.

Hiedurch ist nicht verwehrt, das Gewicht auch nach Mehrfachem oder Theilen anderer Gewichtseinheiten anzugeben, jedoch hat dies auf eine solche Weise zu geschehen, daß die Angabe nach dem Wiener-Gewichte an Deutlichkeit und Bestimmtheit nichts verliere.

Diese Bestimmungen haben sämmtlichen Kerzen-Erzeugern und Verschleißern zur Richtschnur zu dienen, und werden bei der polizeilichen Ueberwachung in Anwendung gebracht werden.

---

16. Kaiserliches Patent vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 213, k. k. B. Nr. 184, wodurch an die Stelle des früheren Gesetzes vom 31. März 1832, über Privilegien zum Schutze neuer Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie ein neues Privilegiengesetz erlassen wird.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

Von dem Wunsche geleitet, dem Erfindungsgeiste auch in denjenigen Kronländern Unseres Reiches, welche bisher eines Privilegien-Gesetzes entbehrten, den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen, und in Berücksichtigung der seit dem Patente vom 31. März 1832*) gewonnenen Erfahrungen, welche manche Verbesserung und Vervollständigung der bisherigen Privilegien-Gesetze als nothwendig erkennen ließen, haben nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, für den ganzen Umfang Unseres Reiches Folgendes festzusetzen befunden:

---

*) In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen im Justizfache (J. G. S.) Nr. 2556, und in der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, Band 60, Seite 42.

I. Abschnitt.

Vom Gegenstande eines ausschließenden Privilegiums.

Ein ausschließendes Privilegium kann unter den, in den nachfolgenden §§. 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Beschränkungen auf jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ertheilt werden, welche

a) ein neues Erzeugniß der Industrie, oder
b) ein neues Erzeugungsmittel, oder
c) eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat, das Privilegium mag von einem österreichischen Staatsangehörigen, oder von einem Ausländer angesucht werden, wenn sie nicht zu den in den folgenden Paragraphen (2—5) als nicht privilegirbar bezeichneten gehört.

Man versteht aber unter Entdeckung jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise.

Unter Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit andern, als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden.

Als eine Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande angesehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielt werden soll.

Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in der Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist. (§. 1.)

Auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzeneien, dann auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen Staats-Interesse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist, findet ein Privilegium nicht statt. (§. 2.)

Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, kann nur dann ein ausschließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums, oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden Ohne diese Beschränkungen ist ein Privilegium auf eine im Auslande gemachte, im Inlande aber noch nicht in Ausübung stehende Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung unstatthaft. (§. 3.)

Auf die Verbesserung eines schon bekannten oder durch ein ausschließendes Privilegium geschützten Gegenstandes wird nur in der Beschränkung ein Privilegium ertheilt, daß sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil bezieht. (§. 4.)

Auf ein wissenschaftliches Prinzip, oder einen rein wissenschaftlichen Satz wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das Prinzip oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie

fähig ist; wohl aber ist jede neue Anwendung eines solchen Prinzipes oder Satzes, wodurch ein neues Erzeugniß der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel, oder eine neue Erzeugungsmethode zu Stande kommt, privilegirbar. (§. 5.)

Die Vereinigung zweier oder mehrerer unter sich verschiedener Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen in ein einziges Privilegium ist nur dann gestattet, wenn diese Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen auf einen und den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen. (§. 6.)

II. Abschnitt.

Von den Bedingungen zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums und dem Verfahren Behufs dessen Erlangung.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung erlangen will, muß die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Diese Bedingungen sind:

a) Ansuchen bei einer competenten Behörde, mittelst eines gehörig eingerichteten, und mit den vorgeschriebenen Beilagen versehenen Gesuches;
b) Entrichtung einer bestimmten Taxe;
c) die Erfüllung der Verpflichtung, die neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung so deutlich und vollständig zu beschreiben, und wenn es zur Erlangung einer hinreichenden Deutlichkeit nöthig ist, durch Beigabe von Zeichnungen oder Modellen zu versinnlichen, daß es, wenn dieselbe nach Ablauf der Dauer des Privilegiums zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, jedem Fachmanne möglich ist, dieselbe nachzumachen. (§. 7.)

Gesuche um ein ausschließendes Privilegium können bei den Statthaltereien, oder wo politische Kreisbehörden (Kreisämter, Delegationen, Comitatsbehörden) bestehen, bei diesen eingebracht werden. (§. 8.)

Diese Gesuche sind nach dem Formulare V einzurichten. Sie können durch die Privilegiumswerber selbst, oder durch einen von ihm Bevollmächtigten überreicht werden.

Jedes solche Gesuch muß enthalten:

a) den Vor- und Zunamen, Charakter, Wohnort des Privilegiumswerbers, und falls er nicht im Inlande seinen bleibenden Wohnort hat, auch den Namen, Charakter und Wohnort eines im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten. Die Angabe des Vor- und Zunamens, Charakters ꝛc. ist von Seite des Privilegiumswerbers auch dann nothwendig, wenn das Privilegium unter einer vom wahren Namen des Privilegienbesitzers abweichenden Firma ausgeübt werden soll. In diesem Falle ist auch die gewählte Firma namhaft zu machen. Dieselbe darf aber mit einer schon bestehenden Firma ohne Zustimmung des Firmaführers nicht übereinstimmen;
b) die Benennung (den Titel) der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in ihrer Wesenheit;

c) die Anzahl Jahre, auf welche das Privilegium zu erhalten gewünscht wird. Diese Zahl von Jahren kann ohne Allerhöchste Bewilligung fünfzehn nicht überschreiten, und ist bei Privilegien, die bereits im Auslande bestehen, und vom Inhaber eines solchen oder dessen Cessionär ins Inland übertragen werden wollen, auf die noch nicht abgelaufene Anzahl Jahre des ausländischen Privilegiums zu beschränken;

d) den Umstand, ob die Geheimhaltung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung gewünscht werde oder nicht. (§. 9.)

Dem Gesuche um ein ausschließendes Privilegium müssen beigeschlossen sein:

a) die entfallende Privilegiumstaxe, oder die Bestätigung, daß dieselbe bei einer k. k. Kasse bereits erlegt worden sei. Außer dieser Taxe ist für die Ertheilung eines Privilegiums, auch im Falle einer vorausgegangenen Untersuchung in Bezug auf dessen Zulässigkeit aus öffentlichen Rücksichten, keine weitere, wie immer geartete Gebühr zu entrichten;

b) falls der Privilegiumswerber das Gesuch durch einen Bevollmächtigten überreicht (§. 9), die dem Letzteren ausgestellte rechtskräftige Vollmacht;

c) die oben (§. 7, c) vorgeschriebene Beschreibung des Privilegiums-Gegenstandes im versiegelten Zustande und mit einem Umschlage versehen, auf welchem die zu privilegirende Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nach ihrer Wesenheit übereinstimmend mit der Angabe im Gesuche und mit Benennung der Wohnung des Privilegienwerbers oder dessen Bevollmächtigten enthalten ist. (§. 10.)

Die Privilegiumstaxe wird nach der Dauer des Privilegiums bemessen, und besteht in gleicher Größe, das Privilegium mag auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung von einem Ausländer oder Inländer angesucht werden. Sie beträgt für die ersten fünf Privilegiumsjahre Einhundert Gulden, für die nächstfolgenden fünf Jahre Zweihundert Gulden und für die letzten fünf Jahre Vierhundert Gulden, wovon auf jedes Jahr einzeln, und zwar auf jedes der ersten fünf Jahre 20 fl., mithin auf diese fünf zusammen

obige	. . .	100	fl.
auf das	sechste Jahr	30	fl.
„ „	siebente „	35	fl.
„ „	achte „	40	fl.
„ „	neunte „	45	fl.
„ „	zehnte „	50	fl.
„ „	eilfte „	60	fl.
„ „	zwölfte „	70	fl.
„ „	dreizehnte „	80	fl.
„ „	vierzehnte „	90	fl.
„ „	fünfzehnte „	100	fl.

folglich auf alle fünfzehn Jahre als die gestattbare längste Dauerzeit . 700 fl. entfallen.

Diese so entfallende Taxe muß für die gesammte Anzahl Jahre, für welche das Privilegium angesucht wird, auf Einmal erlegt, oder der geschehene Erlag ausgewiesen werden, widrigenfalls das Gesuch alsogleich zurückgestellt wird, ohne es zur Amtshandlung zu nehmen.

Eine Zurückstellung der erlegten Taxe findet nach Gewährung des dieser Taxe unterliegenden Ansuchens nur in dem Falle statt, wenn das Privilegium

aus einer nach dessen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rücksicht annullirt wird, und zwar nur im Verhältnisse zu der noch nicht abgelaufenen Privilegiumsdauer. (§. 11.)

Die Beschreibung (§. 10), welche als wesentliche Bedingung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums angesehen wird, muß folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Sie muß in der deutschen oder in der Geschäftssprache des Kronlandes wo das Gesuch eingereicht wird, verfaßt und von dem Privilegiumswerber oder dessen im Gesuche genannten Bevollmächtigten unterfertigt sein;
b) sie muß die zergliederte Darstellung der in dem Gesuche in der Wesenheit angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthalten;
c) sie muß so abgefaßt sein, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen;
d) dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung kennbar hervorgehoben oder genau unterschieden sein;
e) die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in c) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt sein;
f) es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theurere, oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden;
g) sind zur Verständlichkeit der Beschreibung Zeichnungen, Muster oder Modelle nothwendig, so sind erstere in haltbarer Farbe beizuschließen; außerdem mögen solche, in so ferne die Deutlichkeit der nach dem in c) ausgedrückten Erfordernisse abgefaßten Beschreibung dadurch noch gewinnen kann, nach Gutbefinden des Privilegiumswerbers beigefügt werden. (§. 12.)

Die Behörde, bei welcher ein Privilegiumsgesuch überreicht wird, hat dasselbe in Gegenwart des Ueberreichers in der Beziehung zu untersuchen:

a) ob das Gesuch gehörig abgefaßt und unterzeichnet;
b) ob es mit den nöthigen Beilagen versehen ist;
c) ob die vorgeschriebene Taxe beigelegt oder der geschehene Erlag derselben ausgewiesen ist.

Findet die Behörde das Gesuch in den genannten Beziehungen in Ordnung, so wird von derselben auf dem Umschlage der Beschreibung der Tag und die Stunde der Ueberreichung und der erlegte Taxbetrag unter Mitfertigung des Privilegiumswerbers oder seines Bevollmächtigten angemerkt, und sodann dem Ueberreichenden über die übernommene Eingabe ein Empfangschein (Certificat) eingehändiget, welcher nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegiumswerbers, sowie des allfälligen Bevollmächtigten Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung des geleisteten Taxerlages und die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthält.

Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist, jede Einwendung einer, nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung,

Erfindung oder Verbesserung wird als ungiltig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegiumswerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

Ergibt sich bei der Prüfung des Gesuches ein Mangel oder ein anderes Gebrechen, so wird dasselbe dem Privilegienwerber zum Behufe der Ergänzung oder der Behebung des bemerkten Gebrechens einfach zurückgestellt, ohne es in eine Amtshandlung zu nehmen. (§. 13.)

Das zur Amtshandlung übernommene Privilegiumsgesuch sammt allen Belegen wird in jedem Kronlande, wenn es nicht unmittelbar bei der Statthalterei überreicht wird, von der Behörde, wo die Ueberreichung stattgefunden hat, ohne Verzug und zwar längstens binnen drei Tagen an die Statthalterei übersendet. (§. 14.)

Die Statthalterei prüft jede solche Eingabe in nachstehenden Beziehungen:

a) ob der Gegenstand des Privilegiumsgesuches nicht etwa zur Ertheilung eines Privilegiums unbedingt ungeeignet sei;

b) ob die Beilagen den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, namentlich, ob auf dem Umschlage der Beschreibung der Privilegiumsgegenstand mit der im Gesuche gemachten Angabe übereinstimme, und ob dieselbe gehörig unterzeichnet sei.

Findet die Statthalterei den Gegenstand des Privilegiumsgesuches zur Ertheilung eines Privilegiums nach §§. 2—6 unbedingt ungeeignet, so verständiget sie den Bittsteller davon mit der Aufforderung, die mit dem Gesuche überreichte versiegelte Beschreibung gegen Empfangsbestätigung wieder zurückzunehmen, sowie die erlegten Taxgebühren wieder zu beheben oder sonst den Weg der höheren Berufung an das Ministerium für Handel und Gewerbe binnen der in Gewerbe-Angelegenheiten eingeräumten Recursfrist zu betreten.

Zeigt es sich, daß die Beilagen des Gesuches den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, oder daß der Gegenstand des Privilegiums auf dem Umschlage der gesiegelten Beschreibung nicht übereinstimmend mit dem Inhalte des Gesuches angegeben sei; so leitet die Statthalterei unter Zurückbehaltung der Eingabe die Vervollständigung derselben binnen angemessener Frist ein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so stellt sie die Eingabe zurück.

Alle vorschriftsmäßig eingerichteten und nicht unbedingt zur Ertheilung des Privilegiums ungeeignet befundenen Gesuche, sowie auch jene, von denen die gedachte Vervollständigung der Erfordernisse binnen der anberaumten Frist bewirkt wird, werden von der Statthalterei mit den versiegelten Beschreibungen und allen übrigen Belegen dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt. (§. 15.)

Das Ministerium für Handel und Gewerbe ist zur Ueberprüfung aller für ein Privilegiengesuch vorgeschriebenen Erfordernisse berufen; es ist demselben aber ausschließend vorbehalten, die gesiegelte Beschreibung zu öffnen und zu untersuchen:

a) ob die Beschreibung in einer als zulässig erklärten (§. 12) Sprache abgefaßt, und ob sie gehörig unterfertigt sei;

b) ob der Gegenstand, wofür ein Privilegium angesprochen wird, nicht in zwei oder mehrere unter sich verschiedene Gegenstände (§. 6) zerfällt und eine Zertheilung erheischt;

c) ob die Angabe des Privilegiumsgegenstandes in dem Gesuche, auf dem

Umschlage der beigelegten Beschreibung, und in dieser Beschreibung selbst genau zusammenpassen; ferner ob die Beschreibung jene Klarheit und Verständlichkeit besitze, welche der §. 12 verlangt, ob insbesondere die zu ihrer Verständlichkeit nothwendigen Zeichnungen, Muster oder Modelle vorhanden, und ob alle rein formellen Erfordernisse derselben beobachtet worden seien;

d) ob der zu privilegirende Gegenstand, sowie er in der Wesenheit in dem Gesuche, und auf dem Umschlage der Beschreibung angegeben ist, weder in Sanitäts-Beziehungen, noch in einer anderen öffentlichen Hinsicht den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwider und deshalb zur Ertheilung eines Privilegiums gar nicht, oder nur unter bestimmten Bedingungen oder Beschränkungen geeignet sei. Es ist übrigens dafür zu sorgen, daß dabei die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet, und alle Sicherungsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden. (§. 16.)

Eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit der angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet vor der Ertheilung des Privilegiums in keinem Falle statt; wogegen aber auch eine Haftung dafür von Seite der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt, sondern das Privilegium in dieser Hinsicht lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegirten ertheilt wird. (§. 17.)

In allen jenen Fällen, wo aus der Würdigung und Untersuchung nach §. 16 kein Hinderniß zum Vorschein kommt, erfolgt die Ertheilung des Privilegiums durch den Minister für Handel und Gewerbe mittelst Ausstellung einer besonderen Urkunde; in anderen Fällen aber wird das zur Gewährung nicht geeignete Gesuch des Privilegiumswerbers mit Angabe der Ursache und unter Anordnung der Zurückerstattung der erlegten Privilegientaxe zurückgewiesen. Sind aber Anstände vorhanden, die behoben werden können, so wird die Zurückweisung erst dann verfügt, wenn der Privilegiumswerber unterlassen hat, jene Umstände binnen der ihm hiezu anberaumten angemessenen Zeitfrist zu beheben. (§. 18.)

Ein ertheiltes Privilegium entbindet in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden; es bleibt folglich die Ausübung des Privilegiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne daß das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag. (§. 19.)

Die eingelegten zu den Privilegien gehörigen Beschreibungen sammt Beigaben (§. 16) werden zur Aufbewahrung und zum weiteren Gebrauche dem Central-Archive für Privilegien übergeben, wovon der V. Abschnitt dieses Gesetzes die näheren Bestimmungen enthält. (§. 20.)

III. Abschnitt.

Von den mit den ausschließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

Ein ausschließendes Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet. (§. 21.)

Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hilfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, und die Benützung seines Privilegiums-Gegenstandes nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen.

Diese Rechte sind aber strenge auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eingeengt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden. (§. 22.)

Betrifft das Privilegium eine Verbesserung oder Veränderung eines privilegirten Gegenstandes, so bleibt es einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt, und gibt dem privilegirten Verbesserer und Veränderer auf die übrigen Theile des bereits privilegirten Gegenstandes oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht, wofür der Privilegial-Berechtigte auf dessen Privilegiumsgegenstand die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung Bezug hat, ebenso wenig diese letztere benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben darüber einversteht. (§. 23.)

IV. Abschnitt.

Von dem Umfange und der Dauer ausschließender Privilegien, dann von der Kundmachnng derselben.

Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit jedes Privilegiums erstreckt sich auf das gesammte österreichische Reichsgebiet. (§. 24.)

Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei Uns angesucht werden. (§. 25.)

Jedes ausschließende Privilegium beginnt von dem Tage der Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde. Die Kundmachung des ertheilten Privilegiums hat aber in der Art und mit jenem Zeitpunkte der Wirksamkeit stattzufinden, wie es für die Gesetze überhaupt vorgezeichnet ist. (§. 26.)

Jeder Privilegirte, dessen Privilegium auf kürzere als die höchste Dauer (§. 9—c) ertheilt ist, hat Anspruch auf die ein- oder mehrjährige Verlängerung desselben innerhalb der festgesetzten längsten Dauer, wenn er vor Erlöschung seines Privilegiums (§. 29—2. a, b) darum einschreitet. Um eine solche Verlängerung zu erlangen, ist das Gesuch um die Verlängerung unter Beilegung der Privilegiumsurkunde rechtzeitig zu überreichen und derselben die volle Taxe für die angesprochene Verlängerungszeit (§. 11), oder die Bestätigung, daß der Erlag dieser Taxe bei einer k. k. Casse bereits stattgefunden hat, beizuschließen.

Die Verlängerung geschieht von dem Ministerium für Handel und Gewerbe, und wird auf der Privilegiumsurkunde selbst ämtlich bestätiget. (§. 27.)

Jedes vom Ministerium für Handel und Gewerbe ertheilte oder verlängerte Privilegium, dann jede Abtretung eines Privilegiums, sowie das erfolgte Aufhören seiner Giltigkeit wird nach Vorschrift des §. 26 kundgemacht. (§. 28.)

Die Privilegien verlieren ihre Giltigkeit:

1. Durch Nullitäts- oder Nichtigkeits-Erklärung (Cassirung, Aufhebung oder Erkenntniß).

a) Eine solche Nullitäts-Erklärung kann eintreten, wenn es sich herausstellt, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschließenden Privilegium nicht vorhanden sind; insbesondere

aa) wenn es sich zeigt, daß die Beschreibung des Privilegiums mangelhaft und insbesondere nicht mit den im §. 12 c—f vorgezeichneten Erfordernissen versehen und daher ungenügend sei;

bb) wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificates die Eigenschaft der Neuheit im Inlande nach den Bestimmungen des §. 1 nicht mehr hatte, oder daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus dem Auslande eingeführt und das inländische Privilegium hierauf nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Concessionarien (§. 3) ertheilt wurde;

cc) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei;

b) wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit des Privilegiums bedingt, nicht erfüllt wird;

c) wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt (§. 19).

2. Durch Erlöschung. Eine solche tritt ein:

a) wenn der Privilegirte nicht längstens binnen Einem Jahre vom Tage der Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde an gerechnet, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inlande auszuüben angefangen, oder wenn er diese Ausübung durch volle zwei Jahre gänzlich unterbrochen hat, dann

b) wenn die ursprüngliche oder nachträglich verlängerte Dauer des Privilegiums abgelaufen ist;

c) wenn das Privilegium freiwillig zurückgelegt wird.

Es versteht sich von selbst, daß diese Arten, wodurch die Giltigkeit eines Privilegiums aufhört oder erlischt, für Jedermann, der ein Privilegium später an sich bringt, ebenso wie für den ursprünglich Privilegirten gelten. (§. 29.)

Sobald ein Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, steht die Benützung der bezüglichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Beobachtung der bestehenden Gewerbegesetze und sonst einschlägigen Anordnungen allgemein frei. (§. 30.)

V. Abschnitt.

Von der Registrirung der Privilegien und Aufbewahrung der Privilegienbeschreibungen.

Jedes Privilegium wird, sobald es verliehen ist, in ein beim Ministerium für Handel und Gewerbe befindliches Register eingetragen.

Wird das Privilegium unter einer gewählten, vom wahren Namen des Privilegiums-Eigenthümers verschiedenen Firma ausgeübt, so wird auch diese Firma im Register vorgemerkt.

Daselbst werden in einem besonderen Archive auch die dazu gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle ꝛc. aufbewahrt. Jede im Bestande eines Privilegiums eingetretene Aenderung wird im obigen Register bemerkt. (§. 31.)

Es steht Jedermann frei, bei dem Privilegien-Archive mündliche oder schriftliche Auskunft über die ertheilten Privilegien einzuholen, und zu diesem Ende selbst persönliche Einsicht in das Register zu nehmen. Eben so kann Jedermann die allda aufbewahrten Beschreibungen sammt Beigaben, deren Geheimhaltung nicht angesucht wurde, oder die von nicht mehr giltigen Privilegien herrühren, einsehen, endlich sich von einzelnen Theilen solcher Privilegien aus dem Register, oder den nicht geheim zu haltenden Privilegien Abschrift nehmen oder auf eigene Kosten nehmen lassen. Dabei wird aber ausdrücklich auf diejenigen Bestimmungen hingewiesen, die über Privilegieneingriffe (§. 44) in diesem Gesetze enthalten sind. (§. 32.)

Das Privilegien-Archiv wird mit Ablauf jeden Monates dem Ministerium für Handel und Gewerbe eine Uebersicht der in diesem Zeitabschnitte in dem Privilegienstande durch neue Ertheilungen, Verlängerungen, Besitzveränderungen und das Aufhören ihrer Giltigkeit sich ergebenen Veränderungen vorlegen. Von jeder solchen Uebersicht wird ein Exemplar den politischen Landesstellen, dann den Gewerbe- und Handelskammern in den sämmtlichen Kronländern zur Anlegung eines Nachschlage-Registers für Auskunfts-Ertheilungen in Privilegiensachen übermittelt, welche Auskunfts-Ertheilungen auf Begehren in geeigneter Weise zu vollziehen sind. Mit Ablauf eines jeden Jahres wird eine ähnliche jährliche Uebersicht durch den Druck veröffentlicht. (§. 33.)

Die Beschreibungen der Privilegien, deren Giltigkeit aufgehört hat, werden jährlich nach Befund der Nützlichkeit in Druck gelegt und angemessen verbreitet. (§. 34.)

VI. Abschnitt.

Von der Uebertragung der Privilegien.

Jedes erlangte ausschließende Privilegium kann sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall ganz oder theilweise an Andere übertragen werden. (§. 35.)

Jede Uebertragungs-Urkunde muß entweder unmittelbar oder durch die Statthalterei des Kronlandes, in welchem die Uebertragung erfolgt ist, oder wo der Gesuchsteller seinen Wohnort hat, unter Anschluß der Privilegiums-Urkunde dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt werden, und zu diesem Ende, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde ausgefertiget ist, in gesetzmäßiger Form legalisirt sein.

Wird der Ausweis der Uebertragung von der Statthalterei oder dem Ministerium mangelhaft befunden, so ist er zur Verbesserung zurückzustellen.

Ist dagegen die Uebertragung gehörig ausgewiesen, so hat das Ministerium dieselbe in das dazu bestimmte Register (§. 31) eintragen, und diese Eintragung auf der Privilegiums-Urkunde selbst bestätigen und im Falle einer nur theilweisen Uebertragung überdies ein besonderes Certifikat darüber ausfertigen zu lassen. (§. 36.)

Die registrirten Privilegiums-Uebertragungen sind ohne Verzug öffentlich kundzumachen. Nach erfolgter Kundmachung kann sich Niemand mit der Unkenntniß der geschehenen Uebertragung entschuldigen. (§. 37.)

VII. Abschnitt.

Von den Eingriffen in ein Privilegium und dem Verfahren in Privilegien-Streitigkeiten.

Als ein Privilegiums-Eingriff oder als die Verletzung eines Privilegiums ist anzusehen, wenn Jemand ohne Zustimmung des Privilegirten

a) den Gegenstand des Privilegiums auf die in der eingelegten Beschreibung aufgestellte Art nachmacht oder nachahmt, selbst in dem Falle, als die Nachmachung oder Nachahmung auf Grund eines ihm jedoch später verliehenen ganz oder theilweise identischen Privilegiums stattfinden sollte;

b) nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke eines gewerbsmäßigen Verschleißes oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiß aus dem Auslande einführt oder bezieht; oder endlich

c) den Verschleiß oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleiße besorgt oder übernimmt. (§. 38.)

Ist die Beschreibung eines Privilegiums in die offen stehenden Register eingetragen, so begründet schon der erste Eingriff, ist aber die Beschreibung geheim gehalten worden, jede Wiederholung des bereits untersagten Eingriffes in dasselbe eine Gesetzesübertretung, und ist auf Verlangen des Verletzten an dem Schuldigen nebst dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände mit einer Geldstrafe von 25 fl. bis 1000 fl. zu bestrafen. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit des Straffälligen ist statt der Geldstrafe eine Arreststrafe von je Einem Tage für fünf

Gulden zu verhängen. Rücksichtlich der zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel ist, in so ferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Verletzer und dem Verletzten etwas Anderes festsetzt, nach Beschaffenheit derselben die Zerlegung, Umstaltung oder Unbrauchbarmachung zu verfügen.

Die Geldstrafe fällt dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Uebertretung begangen wurde. Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, wenn nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Privilegirten ein Uebereinkommen wegen deren Ueberlassung auf Abrechnung des dem letzteren zuerkannten Schadenersatzes zu Stande kommt, zu vertilgen.

Hat der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kenntniß von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Eingriffe benützt, so ist dieses bei Bemessung der Strafe insbesondere als ein erschwerender Umstand anzusehen. (§. 39.)

Will der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung nicht einleiten, oder handelt es sich lediglich um den ersten Eingriff in ein Privilegium, dessen Beschreibung geheim gehalten wird, so ist der Verletzte blos auf die Einstellung der ferneren Nachmachung oder Nachahmung und des ferneren Verschleißes der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände zu dringen, und Sicherstellung zu fordern berechtiget, daß die bei dem Verletzer betretenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, in so ferne sie im Inlande erzeugt sind, während der Dauer des Privilegiums weder gebraucht noch veräußert, in so ferne sie aber aus dem Auslande zum Verschleiße eingeführt wurden, wieder in dasselbe ausgeführt werden. (§. 40.)

Bei allen Streitigkeiten in Privilegienangelegenheiten ist die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach der mit dem Privilegiumsgesuche eingelegten Beschreibung zu beurtheilen, diese Beschreibung muß daher in allen Fällen, in welchen die Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiumsbeschreibung abhängt, ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt, und es bedarf hierbei keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Darstellung des Privilegiums-Gegenstandes berücksichtigt werden. (§. 41.)

Ueber die Frage, ob ein ertheiltes Privilegium aus irgend einem gesetzlichen Grunde als ungiltig zu erklären oder als erloschen (§. 29) anzusehen sei, erkennt ausschließend das Ministerium für Handel und Gewerbe. Es entscheidet daher insbesondere über die Frage der Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ferner über die Frage, ob sie aus dem Auslande nur eingeführt wurde, und zu einem Privilegium nicht geeignet war, endlich bei Streitigkeiten zwischen zwei Privilegirten über die Frage hinsichtlich der vollständigen oder theilweisen Identität ihrer Privilegien. (§. 42.)

Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 38 und 39 bezeichneten Uebertretungen steht, in so ferne künftig nicht andere Bestimmungen erfolgen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke dieselben stattgefunden haben, nach den für das Verfahren bei Gewerbeübertretungen bestehenden Vorschriften. — Gegen die diesfälligen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde steht Jedem, der sich dadurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesstelle, und wenn hiedurch eine Abänderung der ersten Entscheidung verfügt wurde, weiterhin an das Handelsministerium offen; jedoch muß der Recurs in dem einen und anderen Falle

Längstens binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung, wogegen recurrirt wird, eingelegt werden.

Wird gegen ein Straferkenntniß recurrirt, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschieben. — Ergibt sich während der Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber nur die Civilgerichte zu sprechen haben, so verweiset die Strafbehörde die Parteien an das zuständige Civilgericht, und selbe kann in solchem Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen. Uebrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde, womit Jemand der Uebertretung des Privilegiengesetzes schuldig erklärt, und zu einer Strafe verurtheilt worden ist, zur Grundlage der vor dem Civilrichter etwa geltend zu machenden Ersatzansprüche. (§. 43.)

Die Strafbehörde kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen, und wenn hiedurch oder auf andere Weise der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan ist, auf Verlangen des Verletzten die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verfügen.

Hiebei ist jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt werde, und daher nöthigenfalls von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern. (§. 44.)

Ergibt sich während der Untersuchung, daß die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntniß dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht (§. 42), so ist dieses Erkenntniß von Amtswegen einzuholen und das strafbehördliche Verfahren bis zu dem Einlangen desselben auszusetzen.

Die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die getroffenen anderweitigen provisorischen Vorkehrungen können jedoch bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden. (§. 45.)

In so ferne es sich bei Eingriffen in ein Privilegium nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im §. 40 erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wenn es nur um die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein, oder um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten zu thun ist, welche von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, ist darüber von dem Civilgerichte, und zwar in jenen Kronländern, in welchen das summarische Verfahren in Civilrechtssachen eingeführt ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu verhandeln und zu erkennen. (§. 46.)

Auch der Civilrichter kann, wenn der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig bescheiniget ist, oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes dargethan wird, auf Verlangen des Beschädigten entweder unbedingt oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums (§. 40) unter der im §. 44 erwähnten Vorsicht verfügen.

Jede solche Vorkehrung muß jedoch gleich einem Verbote binnen acht

Tagen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung mittelst Klage gerechtfertigt werden, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Gegners sogleich aufzuheben und die gebührende Genugthuung für Schimpf und Schaden zu leisten sein würde. (§. 47.)

Wenn die Entscheidung einer vor den Civilrichter gehörigen Klage von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntniß dem Ministerium für Handel und Gewerbe zukommt (§. 42), so liegt es den Parteien ob, hierüber das Erkenntniß desselben zu erwirken und im Laufe des Rechtsstreites beizubringen. (§. 48.)

Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Personen, welche der Inhaber eines Privilegiums bei der Ausübung desselben durch Ueberschreitung des Umfanges seiner in demselben gegründeten Rechte begeht, sind von jenen Behörden, welche über die Uebertretungen der Gewerbevorschriften zu erkennen berufen sind, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bestrafen. Der Umstand, daß er das Privilegium zur Gewerbestörung mißbrauchte, ist hierbei als ein besonderer Erschwerungsumstand anzusehen. (§. 49.)

In wieferne derjenige, welcher sich unerlaubter Weise die Urheberschaft der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eines anderen anmaßet, um hierauf selbst oder durch dritte Personen ein Privilegium zu erwirken, hiedurch sich eines Betruges oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Strafgesetzen zu beurtheilen. (§. 50.)

VIII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten noch giltigen ausschließenden Privilegien.

Um den Besitzern der auf der Grundlage des Patentes vom 31. März 1832 ertheilten noch giltigen ausschließenden Privilegien den Vortheil einer ausgedehnteren Wirksamkeit derselben gleich nach dem gegenwärtigen Gesetze ertheilten Privilegien zu verschaffen, wird ihnen die Berechtigung ertheilt, ihre Privilegienrechte mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auch in jenen Kronländern des Reiches, wo das Privilegiengesetz vom 31. März 1832 nicht eingeführt war, zur Geltung zu bringen. Jedoch kann diese Ausdehnung der Wirksamkeit des Privilegiums auf Kronländer, in denen das Patent vom 31. März 1832 nicht eingeführt wurde, denjenigen nicht nachtheilig sein, welche daselbst die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung bereits vor der Kundmachung dieser Ausdehnung wirklich ausgeübt haben. (§. 51.)

Die wirkliche Erlangung des erweiterten Privilegiums-Umfanges erfolgt jedoch für den Besitzer eines auf dem Privilegiengesetze vom Jahre 1832 beruhenden Privilegiums nicht früher, als bis sich derselbe bei der obersten politischen Landesbehörde (Statthalterei) für das Kronland, wo er in den Genuß der Privilegienrechte zu treten wünscht, über seinen Privilegiumsbesitz genügend ausgewiesen und durch diese Behörde die ämtliche Verlautbarung des Privilegiums in diesem Lande stattgefunden hat. (§. 52.)

Die Erweiterung des Privilegiums-Umfanges wird von jeder neuen Taxentrichtung oder Taxnachzahlung frei erklärt. (§. 53.)

Alle Gesuche um Verlängerung eines im Grunde des Privilegiengesetzes vom 31. März ertheilten Privilegiums fallen unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sobald dieses seine Wirksamkeit erlangt hat. (§. 54.)

Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Privilegiums-Eingriffe und Verletzungen sind in jenen Kronländern in welchen das Privilegienpatent vom 31. März 1832 in Wirksamkeit war, nach den Bestimmungen dieses letzteren zu behandeln. (§. 55.)

Ueberhaupt tritt für alle Angelegenheiten, welche auf früher ertheilte Privilegien Bezug nehmen, dieselben mögen deren Ausübung, Fortdauer, Uebertragung, Giltigkeit oder Aufhebung betreffen, das gegenwärtige Gesetz unter den in den vorstehenden Paragraphen angegebenen Beschränkungen sogleich nach seinem Anfange an die Stelle des bisherigen Privilegiengesetzes vom 31. März 1832 in volle Kraft; jedoch bleiben die Registrirungen der vor dem Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten oder verlängerten Privilegien davon unberührt. (§. 56.)

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 15. August im achtzehnhundert zweiundfünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Formulare A.

Privilegiums-Gesuch.

Löbliche oder Hochlöbliche

(Hier ist die politische Kreis-, Comitats-, Delegationsbehörde oder Statthalterei, an die man sich wendet, zu nennen.)

Ich (Wir) N. N. (Vor- und Zuname, Charakter, Wohnort des oder der Privilegienwerber) zeige (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß (hier hat die Darstellung derselben zu folgen).

Die genaue, nach der Vorschrift des §. 12 des Allerhöchsten Patentes vom . . . abgefaßte Beschreibung wird in der Nebenlage beigeschlossen.

(Wenn der Privilegiumswerber die Geheimhaltung der Beschreibung wünscht, so hat er dies beizusetzen, und wenn Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschriftsmäßig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) welche ich (wir) unterzeichneter (unterzeichnete) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für privilegirbar und neu nach den Bestimmungen des gedachten Allerhöchsten Patentes, und folglich auf meine (unsere) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet halte (halten), suche ich (suchen wir) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der beigeschlossenen, versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Clauseln und Bedingungen auf

. . . Jahr, an, zu welchem Ende die nach §. 11 des gedachten Allerhöchsten Patentes entfallende Privilegiumstaxe mit . . . Gulden Conventions-Münze vollständig von mir (uns) entrichtet und um die Ausfertigung des ämtlichen Certificates zur Sicherung meiner (unserer) Prioritäts-Ansprüche gebeten wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung.)

(Unterschrift ten).

---

17. Kaiserliches Patent vom 4. September 1852, R. G. B. Nr. 252, L. R. B. Nr. 263 *), wodurch ein neues Gesetz über den Hausirhandel erlassen wird.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß das Hausirpatent vom 5. Mai 1811**) nicht alle Theile Unseres Reiches umfasset, und der Gegenstand desselben im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen erlitt, die neuer Bestimmungen bedürfen, finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes unter Aufhebung des bezogenen Hausirpatentes vom 5. Mai 1811 und der darauf bezüglichen nachträglichen Gesetze und Vorschriften zur Regelung des Hausirhandels Folgendes anzuordnen:

Unter Hausirhandel wird der Handel mit Waaren, im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte, verstanden. (§. 1.)

Der Hausirhandel kann nur mit besonderer Bewilligung und mit Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden. (§. 2.)

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf nur Personen ertheilt werden, welche

a) österreichische Unterthanen sind;
b) das Alter von 30 Jahren erreicht haben;
c) nicht mit einer auffallenden eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;
d) nicht wegen Schleichhandels bestraft, oder bei einer vorausgegangenen Gefälls-Untersuchung nur aus Mangel an Beweisen straflos entlassen wurden, oder die nicht wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung gestraft, oder der erhaltenen Bewilligung verlustig erklärt worden sind (§. 20);
e) von unbescholtenen Sitten und tadelloser polititcher Haltung sind;
f) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Von der Bestimmung b) darf unter gegebenen Umständen (§§. 17 und 18) abgegangen werden. (§. 3.)

Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die politischen Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen). (§. 4.)

---

*) Verordnung des Kriegsministeriums vom 29. März 1853, R. G. B. Nr. 61, wegen Adaptirung des Hausirpatentes für die Militärgrenze.

**) In der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, Band 36, S. 107.

Personen, welche sich um eine solche Bewilligung bewerben wollen, haben durch das Bezirksamt bei der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) in deren Bereiche ihr fester Wohnsitz liegt, darum anzusuchen und sich gehörig auszuweisen, daß sie nach §. 3 für eine solche Bewilligung geeignet sind. (§. 5.)

Die Bewilligung zum Hausirhandel wird durch Ausfertigung eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchels ertheilt. Diese Bewilligung gilt nur für die Person, welche im Hausir-Dokumente bezeichnet ist, und es darf das Bewilligungs-Dokument weder an einen Andern abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden. (§. 6.)

Die Bewilligung zum Hausirhandel wird nur auf Ein Jahr ertheilt; doch kann eine Person, welche bereits im Besitze einer solchen ist, um Verlängerung der zugestandenen Hausirzeit bei der nach ihrem Wohnorte zur Verleihung competenten Behörde ansuchen, und diesem Ansuchen soll willfahret werden, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind; diese sollen dem Bittwerber bei Ertheilung des Bescheides bekannt gegeben werden.

Das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit ist drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und in dem Gesuche anzuführen, an welchem Tage und Monate und unter welcher Zahl die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt worden ist. Das zu dieser Angabe Nöthige ist aus dem Hausir-Dokumente zu entnehmen. (§. 7.)

Der Hausirhandel kann ungeachtet der erwirkten Bewilligung nur dann betrieben werden, wenn der Hausirer die nachstehende ihm obliegende Verpflichtung erfüllt, in jedem Orte, den er betritt, falls sich dort eine politische oder polizeiliche Behörde befindet, sein Hausir-Dokument von derselben vidiren zu lassen.

In Städten und Märkten, wo sich eine politische oder polizeiliche Behörde nicht befindet, hat diese Vidirung beim Magistrate oder bei der Gemeindevorstehung zu geschehen. (§. 8.)

Die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ist nur auf jenes Kronland beschränkt, in welchem sie ertheilt worden ist. Betritt der Hausirer ein anderes Kronland, so gilt seine Bewilligung nur für jene Orte, für welche sein Hausir-Dokument von der Behörde vidirt worden ist. Sollte aber der Hausirer in dem betretenen anderen Kronlande den Hausirhandel ausüben wollen, so hat er sich binnen 10 Tagen vom Tage des Eintrittes in das Kronland an eine Kreisbehörde dieses Kronlandes um die bestätigende Vidirung seines Hausir-Dokumentes zu wenden, durch welche ihm die Hausirbewilligung auch für das ganze Kronland zu Theil wird. Eine solche bestätigende Vidirung ist dann zu verweigern, wenn über die Person des Hausirers oder über die Giltigkeit des Dokumentes, oder über die gesetzmäßige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken sich ergeben; die für das Kronland bestätigende Vidirung der Kreisbehörde ist auf dem Hausir-Dokugenau ersichtlich zu machen.

In keinem Falle darf aber die Dauer der ursprünglich ertheilten Bewilligung überschritten und ein neues Dokument kann nur in der im §. 5 und 7 vorgeschriebenen Weise bewirkt werden. (§. 9.)

In soferne der Hausirhandel in einzelnen Städten oder Ortschaften nicht gestattet ist, darf er ungeachtet der ertheilten und erhaltenen Hausirbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden, und sind diese ausgenommenen Orte

in dem Dokumente für die Kronländer, die es betrifft, ursprünglich oder beziehungsweise bei der Vidirung (§. 9) zu bezeichnen. (§. 10.)

In dem Gränzbezirke wird der Hausirhandel nur den Bewohnern desselben von der competenten Behörde und zwar im Einverständnisse mit der Finanz-Bezirksbehörde bewilliget, und das ausgestellte Dokument ist nur dann in demselben giltig, wenn darin die Giltigkeit für den Gränzbezirk ausdrücklich angemerkt ist. (§. 11.)

Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges und mit dem Stempel, dann mit den Bezugs-Ausweisen versehen sein.

Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen.

a) Material- und Spezereiwaaren, destillirte Oele;
b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten;
c) Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen;
d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere;
e) alle Gifte;
f) Quecksilber und Spießglanz;
g) alle Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei;
h) alle Knallpräparate;
i) alle Mineralsäuren;
k) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet, oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen, Scheidemünzen aus was immer für Metallen;
l) Kirchengefäße und Paramente;
m) Militär-Montursstücke und Waffen aller Art;
n) Lotterielose und ähnliche Antheilsscheine an einem Glücksspiele;
o) literarische und artistische Werke, wie: Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten;
p) Gegenstände eines Staatsmonopoles.

Ausnahmen, welche durch besondere Umstände zulässig werden, sind im §. 17 angegeben. (§. 12.)

Ein Hausirer hat sein Hausir-Dokument immer mit sich zu führen, und der Obrigkeit jedes Marktes und jeder Stadt, durch welche er passirt, zur Beisetzung des ämtlichen Vidi vorzuzeigen. Die Vidirung wird unbeanständet vorgenommen, wenn sich nicht gegen die Echtheit des Dokumentes oder gegen die Person, die es betrifft, Bedenken ergeben. Uebrigens wird sich auf §. 9 bezogen. (§. 13.)

Einem Hausirer, der dieses Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt, und sich immer tadellos benommen hat, aber durch, mittelst eines legalen Zeugnisses erwiesene körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausirhandel bestimmten Waaren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilliget werden. Dieser muß im Hausir-Dokumente eigens bezeichnet sein. (§. 14.)

Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind. (§. 15.)

Das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffen ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthiget wird, ist nicht gestattet. (§. 16.)

In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen bezüglich des Hausirhandels mit gewissen Waaren zugestanden. Sie bestehen darin, daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren auch solchen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes ertheilt werden kann, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht, jedoch das vierundzwanzigste zurückgelegt haben, und in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte gesetzt sind; endlich, daß die von der betreffenden Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) ertheilte Bewilligung für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte giltig ist.

Die so begünstigten Personen sind:

a) Die Bewohner des bisherigen niederösterreichischen Bezirkes von Waidhofen an der Thaya, in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, sowie die Bewohner von Karlstein und der Umgebung in Bezug auf Holz-Uhren;

b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges, bezüglich der dort erzeugten Spitzen und Stickwaaren;

c) die Bewohner des Pusterthales in Tirol, namentlich jene von Defferegen in Bezug auf Teppiche;

d) die Bewohner von Valsugana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen bisher zugestanden gewesenen Artikel;

e) die slovakischen Drahtbinder, die Leinwandhändler aus dem Arvaer Comitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St. Georgen, St. Nicolai, St. Peter in Ungarn;

f) die Bewohner von Gottschee, Pöllant, Reifniz in Krain, bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannisbrot, Citronen, Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Calamari, Kapern, Kastanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reis, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Zibeben u. dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen. (§. 17.)

Denjenigen Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon im Besitze einer noch giltigen Hausirbewilligung sind, ist der Hausirhandel bis zum Ablaufe dieser Bewilligung gestattet, sie sind aber an die in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen gebunden; auch darf ihnen eine neue Bewilligung ertheilt werden, wenn sie auch der im §. 3, lit. b) ausgesprochenen Bedingung nicht entsprechen, und nicht zu den im §. 17 angeführten gehören, vorausgesetzt, daß gegen sie kein begründetes Bedenken obwaltet und sie den übrigen hier gegebenen Vorschriften entsprechen. (§. 18.)

Uebertretungen dieses Hausir-Patentes werden mit nachstehenden Strafen belegt:

a) Ausländer ohne Unterschied, welche im Hausiren betreten werden, und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungs-Dokumente gar nicht, oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen andern Namen lautenden ausweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25—100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausirhandel für immer ausgeschlossen;

b) Personen, die mit ausländischen oder mit inländischen der Stempelung

unterworfenen, aber ungestempelten Waaren Hausirhandel treiben, endlich solche, die sich über den inländischen Ursprung ihrer Waaren nicht gehörig auszuweisen vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausirhandels-Befugniß;

c) wer mit unerlaubten Waaren Hausirhandel treibt (§. 12, lit. a—p) wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefälls-Strafgesetzen ihn treffenden Ahndung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt, und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen.

d) Wer sein Hausir-Dokument an einen Anderen abtritt, verliert das Recht zum Hausiren;

e) wer in einem anderen Lande, als in demjenigen, für welches das Hausir-Dokument lautet, ohne besondere Bewilligung der competenten Behörde länger als 10 Tage hausirt, oder wer innerhalb der ersten 10 Tage sein Dokument nicht bei der im §. 8 bezeichneten Behörde hat der Vidirung unterziehen lassen, wer in Städten und Märkten eines Landes, für welches er die Hausirbefugniß erlangt hat, ohne vorausgegangener Meldung der Ortsobrigkeit Hausirhandel treibt, ferner wer in dem Grenzbezirke hausirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2—5 fl., im zweiten Betretungsfalle mit einer Strafe von 5—10 fl., im dritten Falle mit dem Verluste des Hausirrechtes bestraft. Führt er überdies unerlaubte Waaren mit sich, so unterliegt er noch überdies der hiefür festgesetzten Strafe;

f) wer sich beim Hausiren eines Gehilfen bedient, ohne hiezu ausdrücklich ermächtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt;

g) wer sich zum Behufe des Hausirhandels eines Wagens oder Lastthieres bedient, verfällt in eine Strafe von 20 bis 50 fl.;

h) andere hier nicht ausdrücklich erwähnte Uebertretungen der Hausirvorschriften können mit einer Geldstrafe von 30 kr. bis 2 fl. belegt werden.

Für die wegen Uebertretungen des Hausirgesetzes verhängten Geldstrafen haftet die Waare, welche der Hausirer bei Uebertretung des Gesetzes mit sich geführt hat. (§. 19.)

Die Untersuchung von Uebertretungen des Hausirgesetzes, sowie das Straferkenntniß steht den zur Behandlung und Bestrafung von Gefälls-Uebertretungen bestehenden Behörden zu. Die Strafgelder werden denselben Bestimmungen zugewendet, welche in Ansehung der Gefälls-Strafgelder bestehen. Die Straferkenntnisse sind derjenigen Behörde, welche das Hausir-Dokument ausgestellt hat, bekannt zu geben. (§. 20.)

---

18. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 6. September 1852, L. R. B. Nr. 178, hinsichtlich der Einhebung der von der Handels- und Gewerbekammer zu Kronstadt den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden des dortigen Kammer-Bezirkes zur Bedeckung der Kosten der genannten Kammer für das Jahr 1851 und 1852 anrepartirten Beträge.

In Ausführung des mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1850 genehmigten Gesetzes über die Errichtung von Handels- und Gewerbe-Kammern in allen Theilen des Reiches, wurde mit hohem Erlasse des Mi-

nisteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 23. März 1850, Z. 900, diese Landesstelle ermächtigt, die Zusammensetzung der für Kronstadt und Klausenburg bewilligten Handels- und Gewerbekammern mit möglichster Beschleunigung zu veranlassen.

Nach vorläufiger Ermittelung der wahlberechtigten Handels- und Gewerbsleute der zum Gebiete der Kronstädter Handels- und Gewerbekammer fallenden Militär-Distrikte Hermannstadt, Fogarasch und Udvarhely, und nach Beendigung der Wahllisten konnte endlich zur Wahl geschritten, und darauf die Constituirung der Kronstädter Handels- und Gewerbekammer am 20. Januar 1851 vorgenommen werden, seit welcher Zeit dieselbe, ihre Obliegenheiten gegenüber der Staatsverwaltung, sowie gegenüber dem hierländigen Handels- und Gewerbestande zu erfüllen, bemüht ist.

Im Sinne des §. 36 des bezogenen Gesetzes ist der über den erforderlichen Kostenaufwand entworfene Voranschlag für das Jahr 1851 und 1852 von der Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt vorgelegt und mit den hohen Erlässen des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 8., 29. April 1851, Z. 2622, 3046 und 8559 in dem Betrage von 4319 fl. 10 kr. CM. für das Jahr 1851, und in gleichem Betrage auch für das Jahr 1852 genehmiget worden.

Da die Erwerbsteuer in Siebenbürgen noch nicht eingeführt worden ist, mußte für die Umlage dieses Kostenaufwandes zeitweilig ein anderer als der im §. 37 des provisorischen Gesetzes für die Handels- und Gewerbekammer zu Kronstadt zu diesem Behufe die wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes nach der Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes in 4 Classen einreihte, und die Umlage nach diesen 4 Classen im Betrage von je 2 fl., 1 fl. 30 kr. und 10 kr. vornahm, welche Modalität der Bedeckung ihres Kostenaufwandes im Sinne des §. 38 des oberwähnten Gesetzes von dem hohen Handelsministerium auch genehmigt wurde.

Nachdem die nach den vorstehenden Grundsätzen zusammengesetzten Classifikationslisten eingelangt waren, wurde die Einhebung der anrepartirten Beträge im Wege der k. k. Finanz-Landes-Direktion durch die im Kronstädter Kammerbezirke bestehenden k. k. Steuer-Aemter veranlaßt.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man sich bei den anerkannten Vortheilen, welche das Institut der Handels- und Gewerbekammer zum Schutze und zur Beförderung des Handels und der Industrie gewährt, der Ueberzeugung hingibt, daß die Einbringung der zur Erhaltung derselben nöthigen Kostenbeträge überall anstandlos vor sich gehe.

Es wird übrigens die Aufgabe der betreffenden Gremial- und Zunftvorstände sein, sich hiebei thätigst zu betheiligen, und über die pünktliche Abtragung der auf ihr Mittel entfallenden Beträge zu wachen.

---

19. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 10. September 1852, R. G. B. Nr. 179, L. R. B. Nr. 198, womit den Gerichtsbehörden, im Einverständnisse mit dem Handelsministerium, aufgetragen wird, den Handels- und Gewerbekammern in einigen Fällen den Erfolg von Concurs- und strafrechtlichen Verhandlungen wider Handels- und Gewerbsleute mitzutheilen.

Mit Rücksicht auf die §. 5, A. III., 13, 16 und 20 der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. März 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 122)

wird den Gerichtsbehörden erster Instanz zur Pflicht gemacht, den Handels- und Gewerbekammern, in deren Bezirke das bezügliche Individuum wohnhaft ist, von Amtswegen die nachstehenden Ergebnisse gerichtlicher Verhandlungen mitzutheilen:

1) Die Beendigung von Concursen, welche über das Vermögen von Personen eröffnet wurden, die eine Handels- oder Gewerbsunternehmung besitzen, selbständig und gewerbsmäßig betreiben, oder selbständig leiten, wenn der Schuldner seine Gläubiger befriediget hat.

2) Die Erkenntnisse, womit solche Personen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetz-Uebertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.

---

20. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 13. September 1852, L. R. B. Nr. 187, über die Bezeichnung der Tara bei dem Verkaufe von Handelsgütern.

Um den häufig vorkommenden Unsicherheiten und Uebervortheilungen bei dem Verkaufe von Handelsgütern wirksam zu begegnen, hat das hohe Handelsministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern unterm 24. August l. J., Z. 5624, für den kaufmännischen Verkehr Folgendes zu verordnen befunden:

a) An allen zum Verpacken von Handelsgütern verwendeten Fässern, Säcken und jeder Emballage überhaupt muß deren Gewicht (Tara) bleibend und kennbar bezeichnet werden.

b) Die Tara darf in keinem Falle in die Waare eingerechnet werden, und ist laut Uebereinkommen zu vergüten.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

---

21. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 29. September 1852, L. R. B. Nr. 191, über die Einhebung der von der Handels- und Gewerbekammer zu Clausenburg den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden des dortigen Kammerbezirkes zur Bedeckung der Kosten der genannten Kammer für das Jahr 1851 und 1852 anrepartirten Beträge.

In Ausführung des mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1850 genehmigten Gesetzes über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern in allen Theilen des Reichs wurde mit hohem Erlasse des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 23. März 1850, Zahl 900, diese Landesstelle ermächtigt, die Zusammensetzung der für Clausenburg und Kronstadt bewilligten Handels- und Gewerbekammern mit möglichster Beschleunigung zu veranlassen.

Nach vorläufiger Ermittelung der wahlberechtigten Handels- und Gewerbsleute der zum Gebiete der Clausenburger Kammer fallenden Militär-Distrikte Karlsburg, Clausenburg und Retteg, und nach Beendigung der Wahllisten konnte endlich zur Wahl geschritten, und darauf die Constituirung der der Clausenburger Handels- und Gewerbekammer am 11. Januar 1851 vor-

genommen werden, seit welcher Zeit dieselbe, ihre Obliegenheiten gegenüber der Staatsverwaltung, sowie gegenüber dem hierländigen Handels- und Gewerbestand zu erfüllen bemüht ist.

Im Sinne des §. 36 des bezogenen Gesetzes sind die über den erforderlichen Kostenaufwand entworfenen Voranschläge für das Jahr 1851 und 1852 von der Handels- und Gewerbekammer in Clausenburg vorgelegt und mit den Erlässen des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 8. März und 2. Mai 1851, ZZ. 1678 und 3129 in den Beträgen von 2600 fl. CM. und 2800 fl. CM. genehmigt worden.

Da die Erwerbsteuer in Siebenbürgen noch nicht eingeführt worden ist, mußte nach §. 38 des angezogenen Gesetzes für die Umlage dieses Kostenaufwandes zeitweilig ein anderer Maßstab angenommen werden, daher die Handels- und Gewerbekammer zu Clausenburg zu diesem Behufe die wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden des Kammerbezirkes, sowie dieselben nach den noch unzulänglichen Angaben aus den verschiedenen Bezirken ermittelt werden konnten, nach der Quote der Kopfsteuer in 8 Classen einreihte und die Umlage nach diesen 8 Classen im Betrage von 2 fl. 30 kr., 1 fl. 30 kr., 1 fl. 15 kr., 1 fl., 40 kr., 30 kr., 5 kr. und 3 kr. C. M. vornahm.

Nachdem die nach den vorstehenden Grundsätzen zusammengestellten Classifikationslisten eingelangt waren, wurde die Einhebung der anrepartirten Beiträge im Wege der k. k. Finanz-Landes-Direktion durch die im Clausenburger Kammerbezirke bestehenden k. k. Steuerämter veranlaßt.

Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man sich bei den anerkannten Vortheilen, welche das Institut der Handels- und Gewerbekammer zum Schutze und zur Beförderung des Handels und der Industrie gewährt, der Ueberzeugung hingibt, daß die Einzahlung der zur Erhaltung derselben nöthigen Kostenbeträge überall anstandslos vor sich gehen werde.

Es wird übrigens die Aufgabe der betreffenden Gremial- und Zunft-Vorstände sein, sich hiebei thätigst zu betheiligen, und über die pünktliche Abtragung der auf ihr Mittel entfallenden Beträge zu wachen.

---

22. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 27. Oktober 1852, k. R. B. Nr. 208, wegen Gebrauch der Wiener Maße und Gewichte vom 1. Januar 1853 angefangen.

Schon mit dem hierortigen Erlasse vom 10. Oktober v. J., Z. 22257 wurden sämmtliche politische Behörden angewiesen, darauf feste Hand zu halten, damit im öffentlichen Verkehre stets nur das niederösterreichische (Wiener) Maß und Gewicht gebraucht werde.

Ingleichen wurde allen Magistraten und Gemeindevorständen in den Marktorten zur Pflicht gemacht, sich mit Mustermaßereien und Gewichten nach dem Wiener Fuße zu versehen, und dieselben bei Handhabung der Marktordnung am 28. Oktober 1850, Z. 21159, zu benützen, um auf diese Art nach und nach die im Interesse des Verkehrs so sehr wünschenswerthe Gleichartigkeit der Maße und Gewichte durchzuführen.

Diese Anordnung erhält gegenwärtig eine um so höhere Bedeutung, als die Verkehrsschranken, welche ehemals Siebenbürgen von den übrigen Theilen des österreichischen Kaiserstaates trennten, weggefallen sind, und auch durch die Einführung der neuen Handels- und Gewerbs-Instruktion vom 25. November 1851, Siebenbürgen in Bezug auf seine commerziellen und industriellen Verhältnisse eine gleiche Einrichtung mit den angrenzenden Kronländern erhielt.

Auch für Ungarn wurde die Zweckmäßigkeit erkannt, und daselbst laut Eröffnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 26. November 1851, Z. 27342, nebst dem schon gesetzlich eingeführten Wiener Gewichte und Längenmaße auch die Wiener Hohlmaße eingeführt.

Nachdem die vorerwähnten Einleitungen zur allgemeinen Einführung eines gleichartigen Maßes und Gewichtes nach dem niederösterreichischen (Wiener) Fuße in Siebenbürgen bereits seit einem Jahre in Wirksamkeit sind, so findet das Gouvernement hiemit Folgendes zu verordnen:

1) Vom 1. Januar 1853 haben alle Handels- und Gewerbsleute in den öffentlichen Verkaufsläden ausschließlich nur der Wiener Gewichte, dann des Wiener Flüssigkeits-Hohl- und Längenmaßes (der Wiener Elle) sich zu bedienen.

2) Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an dem betreffenden Handels- oder Gewerbsmanne nebst Confiscation der vorschriftswidrigen Maße oder Gewichte im ersten Falle mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden Conv.-Münze, im zweiten Falle mit Verdoppelung der ursprünglich verhängten Geldstrafe und im dritten Falle mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

3) Zahlungsunfähige sind mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

4) Die mit der Handhabung der Gewerbsordnung betrauten politischen Behörden haben in vorkommenden Uebertretungsfällen das Amt in erster Instanz zu handeln gegen Freilassung des Recurses an das k. k. Militär- und Civil-Gouvernement.

5) Eine vergleichende Uebersicht der in Siebenbürgen gangbaren Gewichte und Maßereien mit den Wiener Gewichten, dann dem Wiener Hohl- und Längenmaße wird anbei in einer entsprechenden Anzahl gedruckter Exemplarien den Behörden mitgetheilt, welche dieselbe unter Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung an sämmtliche Handels- und Gewerbsleute zu verbreiten haben.

6) Die Zimentirungen der Maßereien und Gewichte für die Gewerbsleute und sonstige darum ansuchende Parteien werden in den Orten, wo ein Magistrat sich befindet, von den Magistraten blos gegen Ersatz der dabei angelaufenen Kosten unentgeltlich besorgt.

Auch wurde die Verfügung getroffen, damit bei den k. k. Distriktsbehörden sowie auch bei den k. k. Bezirksämtern, welche in den bedeutenderen Marktorten, wo kein Magistrat sich befindet, ihren Sitz haben, die Wiener Muster-Maße zur allgemeinen Einsicht und für die Zimentirung von neuen Maßereien bereit gehalten werden.

7) Die k. k. Gensd'armerie wird angewiesen, bei Ueberwachung der genauen Befolgung gegenwärtiger Verordnung mitzuwirken.

*) Die vergleichende Uebersicht siehe am Ende des Bandes.

23. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. November 1852, R. G. B. Nr. 220, L. R. B. Nr. 249, wodurch in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. Oktober 1852 mehrere Bestimmungen zur Regelung des Geschäftsbetriebes der wandernden Handels-Agenten angeordnet werden.

Um den Geschäftsbetrieb der wandernden Handels-Agenten noch vor dem Zeitpunkte einer ausgedehnteren Regulirung der in Handelsvermittlungen bestehenden gewerblichen Beschäftigungen zu regeln und diesfalls die Lücken in der bestehenden Gesetzgebung auszufüllen, werden in Folge der am 25. Oktober 1852 erflossenen Allerhöchsten Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät nachfolgende Bestimmungen zur Richtschnur festgesetzt:

Bestimmungen in Betreff der wandernden Handels-Agenten.

Jeder inländische Handelsreisende, welcher das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeuger oder Handelsmann und Abnehmer betreiben will, und nicht im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers steht, sowie jeder ausländische Handelsreisende überhaupt, bedarf zum Behufe der Ausübung seines Geschäftes die Bewilligung der berufenen Behörde. (§. 1.)

Die (§. 1) bemerkte Bewilligung wird auf den Umfang eines bestimmten Kronlandes und von der politischen Landesstelle desselben ertheilt.

Die Bewilligung für das Geschäft von Handelsreisenden mit der Ausdehnung auf mehrere Kronländer oder Gebiete, welche verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorbehalten. Die Militärgrenze wird von der gegenwärtigen Maßregel ausgenommen. (§. 2.)

Das Ansuchen um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden ist, wenn der Bittsteller seinen dauernden Wohnsitz im Inlande hat, bei der untersten politischen Behörde, welcher der Bittsteller seinem Wohnsitze nach untersteht, wenn jedoch der Bittsteller ein Ausländer ist, bei jener Behörde anzubringen, welche über das Einschreiten zu entscheiden hat (§. 2). (§. 3.)

In jedem Gesuche um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden muß angegeben sein:

1. mit welchen Gegenständen der Bittsteller das fragliche Geschäft zu betreiben wünscht;
2. welches Gebiet der Bittsteller im Betriebe seines Geschäftes bereisen will, und
3. die Zeit, für welche die Bewilligung angesucht wird.

Dem Gesuche muß beiliegen:

a) Ein glaubwürdiges Zeugniß über den Ort der Ansässigkeit und das Wohlverhalten des Bittstellers in politischer und moralischer Beziehung, dann

b) im Falle der Bittsteller ein Ausländer ist, eine legalisirte, den Gegenstand und Umfang der übertragenen Geschäftsführung genau bestimmende Vollmacht der Handels- oder Fabrikshäuser oder Gewerbe-Unternehmungen, in deren Auftrage und für deren Rechnung der Bittsteller seine Geschäfte betreiben will. (§. 4.)

Die Bewilligung wird ertheilt, wenn weder gegen die persönlichen Eigenschaften des Bittstellers ein Bedenken obwaltet, noch derselben sonst ein in den Vorschriften begründeter Anstand entgegenstehen.

Bei Ausländern darf die Giltigkeitsdauer dieser Bewilligung den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten. Wenn vor Ablauf dieses Jahres die im §. 4 unter b) erwähnte Vollmacht erlischt, so ist mit derselben auch die Befugniß, das Geschäft eines Handelsreisenden zu treiben, erloschen.

Erhält ein auswärtiger Handelsreisender vor Ablauf des Jahres, für welches er die Bewilligung erhielt, noch von andern Häusern Vollmachten, so hat er dieselben nachträglich der competenten Behörde vorzulegen, welche, im Falle dieselbe es geeignet findet, die ertheilte Bewilligung auch auf diese Vollmachten auszudehnen befugt ist.

Beabsichtigt ein ausländischer Handelsreisender sein Geschäft noch nach Ablauf Eines Jahres fortzusetzen, so hat er dazu sich um eine neue Bewilligung zu bewerben.

Gegen abweisliche Bescheide einer politischen Landesstelle steht der Weg der Berufung an das Ministerium für Handel und Gewerbe offen. (§. 6.)

Die Erlangung der Agentie-Bewilligung ist durch die Abstattung einer eigenen nach Umfang, Dauer und den übrigen einschlägigen Verhältnissen der Berechtigung abgestuften Agentie-Gebühr bedingt, welche die Stelle der Erwerb- und Einkommensteuer einnimmt, und die erforderliche Gleichstellung in der gewerblichen Besteuerung zu bewirken bestimmt ist. Dem Bittsteller wird daher vorerst die diesfällige Gebührenschuldigkeit, und die zu deren Einhebung beauftragte Steuerkasse bekannt gegeben, mit deren Empfangsbestätigung er sich vor Ausfolgung der Bewilligungs-Urkunde auszuweisen hat. (§. 6.)

Die Agentiegebühr wird nach der Dauer und der Ausdehnung des beabsichtigten Geschäftsbetriebes berechnet und beträgt auf die Dauer eines Einmonatlichen, sowie auch eines jeden kürzeren Zeitraumes ohne Unterschied:

für die Bewilligung zum Agentie-Betriebe in der Haupt- und Residenzstadt Wien — vier Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im Umfange von Nieder-Oesterreich mit Ausschluß von Wien — gleichfalls vier Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange jedes der folgenden Kronländer: Böhmen, Galizien, Ungarn, Lombardie, venetianische Provinzen — sechs Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange eines der nachstehenden Kronländer: Mähren, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Küstenland, serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat, endlich Siebenbürgen — fünf Gulden;

für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange eines der übrigen Kronländer — Vier Gulden.

Bei Bewilligungen, die dem Ministerium vorbehalten sind (§. 2), wird die Gebühr auf Grundlage des vorstehenden Ausmaßes berechnet, jedoch der Betrag von zwanzig Gulden als Maximalbetrag für einen Einmonatlichen oder kürzeren Zeitraum festgesetzt. (§. 7.)

In der Bewilligungs-Urkunde wird dem Handelsreisenden ausdrücklich bescheiniget, zu welchen Handelsgeschäften, in welchem Gebiete, auf wie lange und falls er ein Ausländer ist, für Rechnung und im Auftrage, welcher namentlich angegebenen Handels- und Fabrikshäuser oder sonstigen Gewerbe-Unternehmungen er unter Hinweisung auf dieses Gesetz berechtiget sei. (§. 8.)

Die Agentie Bewilligung gibt dem Agenten das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur

Einsicht vorzulegen, und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen, und gemachte Bestellungen an seine Committenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Bestellte Waaren an die Besteller abzusenden ist nicht das Geschäft eines Agenten. (§. 9.)

Ein Handels-Agent ist nicht berechtigt, Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer als der vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikshäuser und Gewerbe-Unternehmungen einzuleiten oder abzuschließen; insbesondere ist er zum Incassogeschäfte nur dann berechtiget, wenn dieses Recht in der Vollmacht speciell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen Anderen vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben, und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiß zu treiben, und in Agentie-Geschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabriksstande nicht angehören. (§. 10.)

Jeder Handels-Agent ist verpflichtet, ein paraphirtes Hauptbuch (gleich dem eines Waaren-Sensales) zu führen, und in dasselbe alle Abschlüsse in chronologischer Ordnung einzutragen. Zur Erleichterung kann er ein Journal zum Behufe der Vormerkung der ins Hauptbuch einzutragenden Abschlüsse benützen. Er hat die Geschäftscorrespondenz sorgfältig aufzubewahren und dieselbe in ein Copirbuch einzutragen. (§. 11.)

Handelsreisende, welche ohne Bewilligung der competenten Behörde ihre Geschäfte treiben, oder die Grenzen der erhaltenen Berechtigung überschreiten, werden nach den allgemeinen gegen unbefugten Handel bestehenden Vorschriften behandelt. (§. 12.)

Auf Handelsreisende, welche sich Uebertretungen der Gefällsgesetze zu Schulden kommen lassen, haben die durch die Gefälls-Strafgesetze in Bezug auf Handeltreibende ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung. (§. 13.)

Die ertheilten Bewilligungen zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden lassen die Anwendung der Paß- und anderen polizeilichen Vorschriften auf die Handelsreisenden unbeirrt, denen sie daher in voller Ausdehnung unterworfen bleiben. (§. 14.)

---

24. Verordnung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 10. November 1852, Z. 21,172, wegen Behandlung der Zigeunerschmiede.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage rücksichtlich des Gewerbsbetriebes der hierlandes befindlichen Zigeunerschmiede, wird folgendes erinnert:

1) Diejenigen Zigeunerschmiede, welche am 1. Jänner 1852, mit welchem Tage die neue Instruktion für die Regelung der Handels- und Gewerbs-Verhältnisse in Siebenbürgen in Wirksamkeit getreten ist, das Schmiedehandwerk vermöge herkömmlicher Uebung ohne einer vorausgegangenen schriftlichen Concession betrieben haben, sind in der Weise des §. 168 der Instruktion als Befugte auf eigene Hand anzusehen, und es kommen ihnen hiernach auch die rücksichtlich des im §. 2 ausgesprochenen Grundsatzes über freie Concurrenz vorgesehenen Begünstigungen in der Art zu Statten, daß an die etwa her-

kömmlichen früheren Beschränkungen ihres Gewerbsbetriebes auf bestimmte Gattungen von Arbeiten wegzufallen haben.

2) Von dem obbezeichneten Zeitpunkte, d. i. vom 1. Januar 1852 angefangen, ist der Gewerbsbetrieb der Zigeunerschmiede ganz nach den Bestimmungen der Gewerbsinstruktion zu behandeln, und es müssen auch die dieser Klasse zu Statten gekommenen Begünstigungen nur in so fern für zulässig und an eben dieselben Bedingungen gebunden angesehen werden, wie bei einem jeden andern Gewerbsmanne, so daß ein jeder Unterschied, welcher bisher rücksichtlich der Zigeunerschmiede beobachtet wurde, fernerhin nicht statthaft ist.

3) Da es auch bei Handhabung der Gewerbsordnung hauptsächlich darauf ankommen wird, um herumirrende gewerbetreibende Zigeuner nach und nach an feste Wohnsitze und die gesellschaftliche Ordnung zu gewöhnen, so werden die politischen Obrigkeiten allsogleich die Veranlassung zu treffen haben, damit sowohl Schmiede als auch alle anderen Handwerker aus dem Zigeunervolke rücksichtlich ihres Gewerbsbetriebes vom 1. Jänner 1852 (ausgenommen der frei erklärten Beschäftigungen) mit schriftlichen Bestätigungen versehen, und in vorkommenden Fällen zu deren Vorweisung verhalten werden.

Diese Bestätigungen, für deren Ausfertigung jedoch keine Taxe eingehoben werden darf, sind in die Evidenzhaltungs-Protokolle über ertheilte Gewerbe-Concessionen einzutragen, und dabei in der Anmerkung ersichtlich zu machen, seit wie lange der Betreffende im unterstehenden Bezirke sich aufhält, und ob derselbe dort ansässig ist.

4) Wenn Abweichungen von der gegenwärtigen Anordnung für nothwendig befunden werden sollten, so sind dieselben von Fall zu Fall mit gutächtlichen Anträgen anher vorzulegen.

---

25. Verordnung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 20. Dezember 1852, Z. 27,029, wegen Erhebung der Marktpreise.

Ueber die abgehaltenen Wochenmärkte und die Preise der vorzüglicheren Lebensbedürfnisse in den Hauptstädten und den wichtigsten Marktorten des flachen Landes, kommen bereits seit Mitte des Jahres 1849 dem Handelsministerium regelmäßige Nachweisungen von Seite der Orts-Behörden in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Krain, im Küstenlande, in Tirol, Böhmen, Mähren und Galizien zu, werden nach Kronländern zusammengestellt, und durch das Tageblatt „Austria" veröffentlicht. Bei der Wichtigkeit, welche diese Nachweisungen in staatsökonomischer Beziehung zur Beurtheilung des Ganges im Getreidehandel, und für die Beantwortung vielfacher anderer Fragen besitzen, erscheint es als höchst wünschenswerth, daß diese Zusammenstellungen die sämmtlichen Kronländer der österreichischen Monarchie umfassen.

Um die zu diesem Zwecke nothwendige Gleichartigkeit zu erzielen, hat das hohe k. k. Handelsministerium für jede Gattung dieser Nachweisungen die Formularien A und B vorgezeichnet und angeordnet, daß vom 1 Januar 1853 an, die Nachweisung (Tabelle A) über jeden abgehaltenen Wochenmarkt allsogleich nach Beendigung desselben die Nachweisung über den Preis der wichtigsten Lebensbedürfnisse (Tabelle B) hingegen nur mit Anfang der Monate März, Juni, September und Dezember unmittelbar an das k. k. Handelsministerium vorgelegt werde.

Um einerseits die Vervielfältigung der obigen Eingaben aus einer Gegend mit gleichartigen Marktverkehrs-Verhältnissen zu vermeiden, andererseits aber auch keinen wichtigeren Marktort zu übergehen, so wird die k. k. Distrikts-Behörde hiemit beauftragt, auf Grundlage des mit der Verordnung vom 31. März l. J., Z. 6449, derselben mitgetheilten gedruckten Verzeichnisses über die in Siebenbürgen bestehenden Jahrmärkte, und der beim Amte befindlichen statistischen Nachweisungen über die bestehenden Wochenmärkte, vor allem die wichtigeren Marktorte in der Art auszumitteln, damit keine Gegend unberücksichtigt gelassen werde, und es sind die betreffenden k. k. Unterbezirks-Commissäre sofort zu verpflichten, die Tabellen A unmittelbar nach einem jeden abgehaltenen Wochenmarkte und die Tabelle B in den festgesetzten Terminen, d. i. zu Anfang (also längstens bis zum 8.) der Monate März, Juni, September und Dezember unmittelbar an das hohe k. k. Handelsministerium im Postwege einzusenden.

Die Ergebnisse der Preiserhebungen während den Markttagen sind aus den, nach der Vorschrift vom 28. Oktober 1850, Zahl 21,159, eingeführten Marktbüchern in die Tabellen A und B zu übertragen, und mit Anmerkungen wie solche in dem für das Marktbuch hinausgegebenen Formulare angedeutet sind, zu versehen.

Diese Tabellen sind von der Markt-Commission zu unterfertigen, von dem k. k. Unterbezirks-Commissär, dem die Ueberwachung dieses ganzen Geschäftes obliegt, zu koramisiren, und ohne besondere Einbegleitungsberichte, bloß in Couvert an das hohe k. k. Handelsministerium zu expediren.

Die der k. k. Distriksbehörde unmittelbar untergeordneten Magistrate von Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Klausenburg, Karlsburg und Maros-Vasarhely haben die obigen Nachweisungen unter der Controle der k. k. Distriktsbehörde gleichfalls unmittelbar an das hohe Handelsministerium, in der für die k. k. Unterbezirks-Commissäre vorgeschriebenen Weise einzusenden.

Ueber die im Distrikte zur Einsendung der obbesagten Nachweisungen verpflichteten Marktorte ist nach dem beifolgenden Muster ein Ausweis längstens bis zum 20. künftigen Monats anher vorzulegen.

A.

Kronland

Kreis (Provinz, Gespanschaft).
Bezirkshauptmannschaft (Stuhlbezirk).

Uebersicht

der Ergebnisse des Wochenmarktes zu

abgehalten am 185

	Zufuhr	Verkauft wurden	Mittelpreis in CM. per niederösterr. Metzen	
	niederösterreichische Metzen			
Weizen				
Roggen (Korn) . .				
Gerste				
Hafer				
Mais (Kukurutz) .				
Kartoffeln				

Anmerkung.*)

*) Wird eine andere Maßeinheit als der niederösterreichische Metzen gebraucht, so ist es hier zu bemerken, und zugleich die genaue Angabe beizufügen, in welchem Verhältnisse die gebräuchliche Einheit zum niederösterreichischen Metzen steht.

B.

Kronland

Kreis (Provinz, Gespanschaft).
Bezirkshauptmannschaft (Stuhlbezirk).

Uebersicht

der Mittelpreise der vorzüglichsten Lebensbedürfnisse (mit Ausnahme des Getreides) auf
Markte zu . . . zu Anfang des Monates . . . 185

			Conv.-Münze			
			von		bis	
			fl.	kr.	fl.	kr
Reis	1	Wr. Pfund				
Linsen	1	n. ö. Metzen				
Erbsen	1	„ „				
Fisolen und Bohnen	1	„ „				
Heu	1	W. Centner				
Stroh	1	„ „				
Weizenmehl, feinstes	1	„ „				
„ mittleres	1	„ „				
„ ordinäres	1	„ „				
Roggenmehl	1	„ „				
Weizenbrot (Semmeln) feines	1	Wr. Pfund				
„ ordinäres	1	„ „				
Roggenbrot, weißes	1	„ „				
„ schwarzes	1	„ „				
Rindfleisch	1	„ „				
Kalbfleisch	1	„ „				
Schweinfleisch	1	„ „				
Schaffleisch (Schöpsenfleisch)	1	„ „				
Fische, gewöhnliche	1	„ „				
Huhn	1	Stück				
Gans	1	„				
Eier	60	„				
Butter	1	Wr. Pfund				
Rindsfett (Rindschmalz)	1	„ „				
Schweinfett (Schweinschmalz)	1	„ „				
Käse, gewöhnlicher	1	„ „				
Milch, Rahm	1	Maß				
„ ordinäre	1	„				
Wein, gewöhnlicher	1	„				
Bier	1	„				
Branntwein	1	„				
Kaffee	1	Wr. Pfund				
Zucker	1	„ „				
Syrup	1	„ „				
Brennholz, hartes, von Zoll Länge	1	Wr. Klafter				
„ weiches „ „ „	1	„ „				
Kools	1	W. Centner				
Steinkohlen	1	„ „				
Braunkohlen	1	„ „				
Holzkohlen	1	„ „				
Taglohn eines gewöhnlichen Taglöhners						

Muster.

Post-Nr.	Namen der Ortschaften, in welchen Märkte abgehalten werden	Name des		Die Märkte werden abgehalten, und zwar:		Angaben über die Wichtigkeit der Verkehrsverhältnisse nach den bisherigen Wahrnehmungen	Wurde daher zur Einsendung der Nachweisungen der Markt-Ergebnisse		Anmerkung
		Bezirkes	Unter-Bezirkes	Jahrmärkte am	Wochenmärkte am		verpflichtet	nicht verpflichtet	

26. Verordnung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 31. Dezember 1852, Z. 26,451, die Vollzugsvorschrift zum Hausir-Patent betreffend.

Mit Beziehung auf das kaiserliche Patent vom 4. September 1852 (im Reichsgesetzblatt LXXIV. Stück), wodurch ein neues Gesetz über den Hausirhandel erlassen wurde, erhalten die k. k. politischen Behörden anbei ℳ die mit hohen Handels-Ministerial-Erlaß vom 29. November 1852, Z. 2560, herabgelangte gedruckte Vorschrift zum Vollzuge dieses Gesetzes zur Richtschnur.

Vorschrift zum Vollzuge der Gesetze über den Hausirhandel giltig für das gesammte Kaiserreich mit Ausschluß der Militär-Grenze.

Zur Vollziehung des Allerhöchsten Patentes vom 4. September 1852 über die Regelung des Hausirhandels werden folgende Bestimmungen bekannt gegeben:

Die Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen, in den andern Kronländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, die Statthaltereien), denen die Bewilligung zum Hausirhandel mit Waaren ausschließend übertragen ist, haben dafür zu sorgen, daß die Bewilligung zum Hausirhandel nur solchen Individuen ertheilt werde, welche sich über die im §. 3 des Hausir-Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften mit Rücksicht auf die §§. 17 und 18 des Hausirgesetzes durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen im Stande sind. Sie haben bei der Beurtheilung, ob ein Gesuchswerber die im §. 3 d und e des Gesetzes geforderten Eigenschaften besitze, mit aller Genauigkeit und Umsicht vorzugehen, insbesondere auf die Untadelhaftigkeit und auf Unbedenklichkeit bezüglich der Sittlichkeit und des politischen Verhaltens ihr Augenmerk zu richten, die beigebrachten Zeugnisse hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit genau zu prüfen und die Geeigenheit des Individuums überhaupt durch passende anderweitige Ermittlungen zu konstatiren, dort aber, wo Polizeidirektionen oder Polizeikommissariate bestehen, diesfalls sich mit diesen ins vorläufige Einvernehmen zu setzen.

Den Bezirksbehörden (den Stadtmagistraten, dort wo sie den Kreisbehörden unmittelbar unterstehen), durch welche die Gesuche um Bewilligung zum Hausirhandel an die verleihenden Behörden gelangen, (Hausirgesetz §. 5) wird zur Pflicht gemacht, die Umstände, welche nach dem Gesetze die Bittsteller von der Erlangung dieser Bewilligung ausschließen, unverholen zur Kenntniß dieser Behörden zu bringen. Anträge über Hausirbewilligungsgesuche sind nur nach der genauesten Erforschung der Verhältnisse, insbesondere der Sittlichkeit und politischen Unbedenklichkeit der Bittsteller zu stellen, und die etwa beigebrachten Zeugnisse sorfältig zu prüfen.

Den Gemeinden und ihren Vorstehern wird zu ihrer Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Zeugnissen über das Wohlverhalten eines Hausirbewerbers mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, wofür sie verantwortlich gemacht werden. (§. 1.)

Bei den in dem §. 7 des Hausirgesetzes vorgesehenen Verlängerungs-Bewilligungen haben sämmtlich betheiligte Behörden und Organe mit gleicher Vorsicht und Strenge, wie bei der ersten Verleihung, vorzugehen. (§. 2.)

Die verleihenden Behörden haben über die ausgestellten Beglaubigungs-

Dokumente ein eigenes chronologisches Register sammt einem alphabetischen Nachschlagebuche (Index) zu führen.

In dem Register ist genau ersichtlich zu machen, ob und für welche Dauer die Bittsteller bereits früher eine Hausirbewilligung erhalten haben; auch sind die gegen einen Hausirer verhängten Strafen oder vorgekommenen Beanständigungen in denselben anzumerken. (§. 3.)

Die Bewilligungs-Dokumente für den Hausirhandel werden in Form von paraphirten Büchern nach dem am Schlusse dieser Vorschrift angeführten Muster ausgefertiget.

Die in solchen Dokumenten angesetzten Rubriken müssen genau und vollständig ausgefüllt werden.

Diese Rubriken beziehen sich:

a) auf die möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausiren ertheilt wird, wobei Tauf- und Zuname, Vaterland und Geburtsort und Alter des Bewerbers und die Gemeinde zu welcher der Hausirer zuständig ist, nicht fehlen dürfen;

b) auf die Zeit und das Kronland, für welche das Hausirbuch giltig ist.

Wird der Hausirhandel im Grenzbezirke bewilliget, so muß dieser Umstand unter namentlicher Anführung der Distrikte, für welche die Bewilligung zu gelten hat, ausdrücklich angeführt werden (Hausirgesetz §. 11);

c) auf das Verzeichniß der Städte und Ortschaften, in denen der Hausirhandel nicht stattfinden darf (Hausir-Gesetz §. 10);

d) auf die Waarengattung, auf welche sich das Befugniß bezieht.

Wird die Bewilligung zum Handel mit Waaren ertheilt, unter denen auch controlpflichtige enthalten sein können, z. B. mit Webe- und Wirkwaaren; so muß der Umstand, daß controlpflichtige Waaren von der Bewilligung ausgeschlossen sind, im Hausirbuche bemerkt sein (Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung §. 364);

e) auf die Beschreibung der Person, die dem Hausirer als Waarenträger bewilligt wird;

f) unter der Rubrik „Anmerkung" insbesondere auch auf die gegen einen Hausirer verhängten Strafen oder vorgekommenen Beanständigungen.

Jedes Hausirbuch ist mit der Zahl zu versehen, unter welcher es im Register eingetragen ist, sowie mit dem Tage, Monate und Jahre der Ausstellung, dem Siegel und dem Namen der verleihenden Behörde, und der Unterschrift ihres Vorstandes.

Dem Hausirbuche ist ein Auszug aus den §§. 6, 8, 9, 12, 13, 16, 19 und 21 des Hausir-Gesetzes beizufügen. (§. 4.)

In Städten und anderen Ortschaften, in denen der Hausirhandel bisher nicht gestattet war, ist derselbe auch fortan nicht zuzugestehen.

Sollten auch für andere Orte ganz besondere Gründe bestehen, welche die Gestattung des Hausirhandels daselbst als unzulässig erscheinen lassen, so haben die Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen) die diesfälligen Anträge im Wege der Statthaltereien an das k. k. Handelsministerium zu richten, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium und der obersten Polizeibehörde darüber entscheiden wird. (§. 5.)

Das Hausirbuch wird mit Ausnahme eines Betrages von 10 kr., wel-

cher die Gestehungskosten des Buches zu decken bestimmt ist, und des Stempels von 30 kr. unentgeldlich ausgefertiget. (§. 6.)

Die Obrigkeiten der Orte, für welche die Vidirung des Hausirbuches vorgeschrieben ist (§§. 8 und 9 des Hausirgesetzes), haben dasselbe mit dem ämtlichen Vidi unentgeldlich zu versehen und darüber ein eigenes Vormerkbuch zu führen. (§. 7.)

Die bestätigende Vidirung der Kreisbehörde, durch welche einem Hausirer aus einem anderen Kronlande die Hausirbewilligung auch in dem Kronlande, in welchem die Kreisbehörde den Sitz hat, ertheilt wird, hat ebenfalls unentgeldlich zu geschehen.

Die ertheilte Bewilligung ist in das im §. 3 dieser Vorschrift erwähnte Register einzutragen und es hat sowohl, was die Beirückung der Zahl des Registers in der Vidirungsklausel, als die Anführung des Hausirbuches, auf welches sich die Bewilligung stützt, und der Dauer desselben betrifft, das Gleiche zu gelten, was in diesen Beziehungen in den §§. 3 und 4 dieser Vorschrift in Ansehung der Hausirbücher und deren Registrirung für die verleihenden Behörden angeordnet worden ist. (§. 8.)

Geht ein Hausirer mit Tod ab, so hat die Abhandlungsbehörde sogleich das Hausirbuch in Empfang zu nehmen und es der Kreisbehörde (Comitate, Delegation), von welcher es ausgestellt wurde, einzusenden. Die Ortsobrigkeit hat aber von jedem solchen Sterbefalle eines Hausirers der besagten Kreisbehörde (Comitate, Delegation) ungesäumt die Anzeige zu machen. (§. 9.)

Zur Ueberwachung der Hausirer sind vor Allem die k. k. Gensd'armerie, die Polizei- und Finanzwache berufen. (§. 10.)

In Hausir-Angelegenheiten geht dort, wo das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, der Recurs in zweiter Instanz an die Statthalterei und in dritter an das k. k. Handelsministerium. Dort wo die Verfügung von der Statthalterei selbst ausgegangen ist, geht der Recurs unmittelbar an das Ministerium.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist ein Recurs nicht gestattet.

Wien den 22. November 1852.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

(Zur Vollzugs-Vorschrift des Hausir-Patentes.)

(in Oktav.)

Nr. (des Registers)

1. Blatt.

Hausirbuch

1. Seite.

in Folge des a. h. Gesetzes vom 4. September 1852

für . . . .

Tauf- und Zuname . . . . . .
Vaterland und Geburtsort . . . . .
Wohnort und Zuständigkeits-Gemeinde
Geburtsjahr . . . . . .
Stand (ledig, verheiratet, Witwer) . .
Religion . . . . . .
Eigene Unterschrift . . . . . .

2. Seite **Personsbeschreibung**

Statur . . . . . .
Gesicht . . . . . .
Augen . . . . . .
Nase . . . . . .
Mund . . . . . .
Haare . . . . . .
Besondere Kennzeichen . . . . . .

2. Blatt. Giltig bis (Zeitangabe nach dem Kalendertage)
3. Seite.

Für das Kronland
im Grenzbezirke . . . .
und zwar in den Distrikten . . . . *)
Verzeichniß der Städte und Ortschaften, wo zu Hausiren nicht gestattet ist:

---

*)

Waaren, auf welche sich das Befugniß bezieht
a) nicht controlpflichtige: . . . . .

b) controlpflichtige: . . . . . *)

3. Blatt. **Waarenträger** *)
(Angabe und Personsbeschreibung wie Seite 1 und 2)

4. u. 5. Blatt. **Anmerkungen.**

6. bis 16. Blatt. **Vidirungen**

17. Blatt. Auszug aus dem a. h. Gesetze vom 4. September 1852.
§. 6. „Die Hausirbewilligung gilt nur für die Person" u. s. w. bis zu Ende.
§. 8 (im Ganzen)
§. 9 vom Anfange bis „Kronland zu Theil wird"
§. 12 (ganz)
§. 13 bis „Vidi vorzuzeigen"
§. 16 (ganz)
§. 19 (ganz)
§. 21 (ganz)
Für Ausfertigung des Hausirbuches ist ein Betrag von 10 kr. und die Stempelgebühr von 30 kr. zu entrichten.

Letztes Blatt, letzte Seite. Ausgefertigt von . . . . . .
am . . . . . .

(L. S.) (Unterschrift des Vorstehers.)

---

*) Ist zu durchstreichen, wo der Fall nicht vorkömmt.

27. **Verordnung** des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 18. Januar 1853, Z. 748, wegen Anschaffung der Mustermaße und Gewichte.

Aus eingelangten Berichten über die Einführung des Wiener Maß- und Gewichtsystems in Siebenbürgen hat man mißfällig entnommen, daß ungeachtet der vorlängst erflossenen wiederholten Anordnungen noch immer die Gemeinden, insbesondere aber in den bedeutenden Marktorten, mit Mustermaßereien und Gewichten nicht versehen sind.

Aus diesem Anlasse findet man mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 27. Oktober 1852 (im Landesgesetzblatte XXI. Stück Nr. 208) folgendes anzuordnen:

1. In allen bedeutenden Marktorten, wo nämlich Jahr- und Wochenmärkte abgehalten werden, und wo aus diesem Anlasse Einkommens-Quellen für die marktberechtigten Gemeinden bestehen, sollen Mustermaßereien und Gewichte nach dem Wiener Fuße angeschafft, und zur Benützung des Publikums bei dem betreffenden Magistrate oder Gemeindevorstande bereit gehalten werden.

2. Um den Gemeinden die Anschaffung dieser Muster-Maße und Gewichte zu erleichtern, so wird das k. k. Militär-Distrikts-Commando in Klausenburg gleichzeitig beauftragt, auf jedesmalige Anlangen der Gemeinden nach den daselbst befindlichen rektifizirten Altvätern, solche Muster-Maße in Klausenburg anfertigen zu lassen, mit den Altvätern zu vergleichen (zu zimentiren) und gegen Ersatz der Anschaffungskosten den Gemeinden zuzustellen.

Uebrigens können die Gemeinden auch in einem andern beliebigen Wege diese Anschaffung für sich besorgen, nur müssen diese Muster-Maße bei dem betreffenden Militär-Distrikts-Commando verglichen (zimentirt) werden.

3. Die Anschaffungskosten für die Muster-Maße und Gewichte haben diejenigen Gemeinden, welche im Besitze der Marktberechtigung sich befinden, zu betreffen, wo hingegen das Markt-Einkommen von einem Privatbesitzer ganz oder zum Theile bezogen wird, ist derselbe in dem verhältnißmäßigen Antheile zur Bestreitung dieser Auslage zu verhalten.

4. Bis zum Erscheinen einer allgemeinen Zimentirungs-Instruktion*) ist die Zimentirung der vorkommenden Muster-Maßereien durch eine der Zerstörung oder Verfälschung nicht ausgesetzte Aufdrückung des mit der Inschrift der zimentirenden Behörde versehenen Amtssiegels zu vollziehen.

5. Für die bei k. k. Behörden vorgenommene Zimentirung wird vorläufig keine Taxe abgenommen, den Gemeindevorständen hingegen wird die Abnahme von einem Kreuzer Conv.-Münze, für ein jedes Zimentirungs-Zeichen bewilliget und von demjenigen, in dessen Interesse die Zimentirung des Gefäßes oder Gewichtes vorgenommen wird, für die Allodialkassa zu erlegen sein.

6. Die Einleitungen zur Erfüllung der gegenwärtigen Anordnung sind von den politischen Behörden in der Art zu treffen, und mit allem Nachdrucke zu beschleunigen, damit bis 1. März 1853 aller Orten zimentirte Muster-Maße und Gewichte nach dem Wiener Fuße vorhanden sind.

Die k. k. Bezirksämter haben bei persönlicher Verantwortung des Herrn

---

*) Mit Verordnung des Militär- und Civil-Gouvernements vom 3. Juli 1853, Z. 14374, wurde den Behörden die Instruktion für das Zimentirungs-Amt in Wien zur analogen Anwendung hinausgegeben.

Amtsvorstandes an dem obigen Tage von der bewirkten Anschaffung der Muster-Maßereien und Gewichte sich die Ueberzeugung zu verschaffen, und mittelst eines ortschaftsweisen Verzeichnisses dem k. k. Militär-Distrikts-Commando die zu Stande gebrachten Anschaffungen anzuzeigen.

Das k. k. Militär-Distrikts-Commando hat von diesem Verzeichnisse ein Summarium für den ganzen Distrikt bis 15. April 1853 anher vorzulegen.

7. Schließlich haben die politischen Behörden alle in ihrem Bereiche befindlichen Handels- und Gewerbsleute mit öffentlichen Verschleißlokalien wiederholt zu erinnern, daß fortan durchaus kein unzimentirtes Maß und Gewicht geduldet werden wird, daher sich Jedermann rechtzeitig vor Nachtheil und Strafe zu wahren habe.

Diejenigen Gewerbsleute und Fabriken hingegen, welche mit Verfertigung von Geschirr, Gläsern oder sonstigen für den Verkehr anstatt der Maßereien üblichen Gefäßen sich beschäftigen, sind zu erinnern, daß sie in Zukunft nur vollkommen maßhältige Gefäße nach dem Wiener Fuße anfertigen, weil alle vorschriftswidrigen Gefäße im öffentlichen Verkehre bei Betreten angehalten, vernichtet, und die davon Gebrauchmachenden noch überdies strenge bestraft werden.

8. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei Handhabung der Marktordnung vom 28. Oktober 1850, Z. 21159 (im Landesgesetzblatt XXI. Stück Nr. 99) wie überhaupt in allen ämtlichen Preis-Notirungen und Ausweisen nur die dem Wiener Maß- und Gewichtssystem entsprechenden Benennungen zu gebrauchen sind.

---

28. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 18. Januar 1853, Zahl 28207, betreffend das Verfahren beim Erlage der Privilegientaxe.

Das hohe Finanzministerium hat mit Erlaß vom 27. November v. J., Zahl 27480/1854 in Bezug auf das Verfahren beim Erlage von Privilegientaxen, welche nach §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852 (enthalten im LVIII. Stück Nr. 184 des R. G. und R. Blattes vom Jahre 1852) entweder dem Gesuche um ein Privilegium im Baaren beigeschlossen, oder aber bei einer k. k. Kassa vorläufig erlegt werden können, folgendes anzuordnen befunden:

Wird die Privilegiumstaxe dem Gesuche angeschlossen, und von der Behörde, bei welcher die Ueberreichung erfolgte, erkannt, daß die Bedingungen des obgedachten Patentes zur Vorlegung des Gesuches vorhanden sind, so ist der Taxbetrag an das Steueramt oder die Finanz-Bezirkskasse im Sitze der politischen Behörde — zur Uebernahme und Ausfertigung der Bestätigung zu leiten.

Im Falle jedoch der Privilegiumswerber oder sein Bevollmächtigter die Privilegiumstaxe selbst bei einer k. k. Kasse vor Ueberreichung des Gesuches zu erlegen wünscht, so kann der Erlag bei jeder Finanz-Bezirkskasse sowie bei jedem Steueramte stattfinden.

Die Kasse oder das Amt hat in einem, sowie in dem andern Falle den Betrag der Privilegiumstaxe ohne vorhergegangenen Empfangsauftrag der Finanz-Bezirksbehörde zu übernehmen, und darüber eine besondere Bestätigung

mit Berufung des Datums und der Zahl der Empfangspost des Taxjournals zu ertheilen.

In dieser Bestätigung ist jedesmal der Name, die Eigenschaft und der Wohnort des Privilegiumswerbers oder seines Bevollmächtigten, der Gegenstand, hinsichtlich dessen das Privilegium angesucht wird, endlich die Dauer desselben anzumerken, daher die Kassa oder das Amt von diesen Angaben in die Kenntniß zu setzen ist.

Ist die erlegte Taxe zurückzustellen, so ist hievon die Finanz-Bezirks-Behörde, in deren Bezirke die Kasse oder das Amt, wo der Erlag stattfand, sich befindet, unter Anschluß der Empfangsbestätigung zur weiteren Veranlaß- zu verständigen.

In dieser Angelegenheit erhalten gleichzeitig sämmtliche Finanz-Behörden die entsprechende Weisung.

Wovon sämmtliche politische Behörden zur Darnachrichtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt werden.

---

29. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 21. Jannar 1853, Zahl 26122, wegen der Erhebung und Ausweisung der Marktpreise.

In dem Vorgange bei Erhebung und Ausweisung der Marktpreise sind in mehreren Marktorten folgende Gebrechen wahrgenommen worden:

Rücksichtlich der Getreidegattungen werden oft nur einige und zwar die geringsten Kaufmengen in das Marktbuch eingetragen, während größere und erhebliche Käufe, welche den eigentlichen richtigen Maßstab zu den Preisnotirungen geben, ganz unbeachtet bleiben.

Die Angabe der besten, mittleren oder mindesten Qualität wird häufig nicht nach der jeweiligen wirklichen Beschaffenheit der Getreidegattungen, sondern je nach dem im Marktverkehre sich ergebenden höchsten oder niedersten Kaufpreisen notirt.

Ferners wird in dem öffentlichen Marktverkehre noch immer der siebenbürgische Kübel anstatt der vorgeschriebenen Wiener Hohlmaße (Metzen) angewendet, und durch unrichtige Reducirungen Preisdifferenzen herbeigeführt.

Schon in der, mittelst Verordnung vom 28. Oktober 1850, Z. 21159, sämmtlichen politischen Behörden zur genauesten Durchführung mitgetheilten, auch im Landesgesetzblatte vom Jahre 1850 im XXI. Stück Nr. 99 eingeschalteten Vorschrift über die richtige Erhebung und Ausweisung der Marktpreise ist ausdrücklich angeordnet, daß die Marktpreis-Erhebungs-Commissionen vorzüglich die größeren Käufe ins Auge zu fassen und in das Marktbuch einzutragen haben, aus welchen Notificirungen dann die richtigen Durchschnittspreise gebildet werden sollen.

Die genaue Beobachtung dieser Vorschrift und die Verpflichtung zur unausgesetzten Beaufsichtigung der Markt-Commissionen, wird daher sämmtlichen politischen Behörden in Erinnerung gebracht.

Wegen richtiger Notirung der Qualität der Getreidegattungen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Nach den bestehenden Vorschriften müssen die zur Militär-Verpflegung geeigneten Körnerfrüchte magazinsmäßig rein, d. i. sie dürfen nicht mehr als

1½% Staub, Spreu oder anderes frembartiges Saamenwerk enthalten und ein niederösterreichischer (Wiener) Metzen muß mindestens folgendes Gewicht halten und zwar:

Weizen	(1 Metzen)	80	(Wiener)	Pfund
Halbfrucht	"	77	"	"
Korn (Roggen)	"	75	"	"
Gerste	"	64	"	"
Hafer	"	47	"	"

Die Früchte von dem obbesagten Gewichte gehören in die Rubrik der mittleren Qualität, schwerere gehören in die Rubrik der besten, leichtere hingegen in die Rubrik der mindesten Qualität.

Dieser Maßstab bestimmt genau die Rubriken, in welche die erhobenen gattungsweisen Marktpreise ohne Rücksicht auf die im Marktverkehre sich ergebenden Kaufpreise eingetragen werden müssen, weil auch der Kaufpreis zwischen dem Käufer und Verkäufer nicht immer nach der Qualität des Getreides festgestellt wird.

Nur auf diese Art, wenn nämlich sowohl die richtige Qualität des verkauften Getreides und die im Marktverkehre rücksichtlich der einzelnen, vorzüglich der größeren Käufe sich ergebenden Kaufspreise genau notirt werden, kann eine richtige Berechnung der Markt-Durchschnittspreise erfolgen, so daß allerdings auch der Fall möglich ist, daß die wirklichen Verkaufspreise der besten und mittleren Qualität wenig oder gar nicht unterschieden ausfallen, — in keinem Falle aber darf der Kaufpreis für sich allein als Maßstab für die wirkliche Qualität der Früchte angesehen werden.

Eine genaue und umsichtige Handhabung dieser Preis-Erhebungsweise ist für die Militärverpflegung von höchster Wichtigkeit.

Da ferner nach den berichtlichen Vorlagen sämmtlicher politischen Behörden in allen Marktorten Siebenbürgens die mittelst Verordnung vom 27. Oktober 1852, Zahl 7464, für den öffentlichen Verkehr ausschließlich vorgeschriebenen Wiener Maße und Gewichte bereits angeschafft sind, so haben die politischen Behörden mit angemessener Strenge darauf zu sehen, damit im Verkehre nur das Wiener Maß und Gewicht angewendet werde. — Hiernach haben auch die Markt-Commissionen die Preiserhebungen und Notirungen nur nach dem Wiener Maß und Gewichte zu bewirken.

Wo in einer oder der andern Beziehung Mängel oder Abweichungen bestehen sollten, sind dieselben bei persönlicher Verantwortung des betreffenden Bezirks-Commissärs allsogleich abzustellen.

Ueberhaupt haben die politischen Behörden auf die richtige und verläßliche Erhebung der Preise aller zu Markte gebrachten Artikel im Sinne der osterwähnten Verordnung vom 28. Oktober 1850 eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu richten, auf die Beseitigung aller willkürlichen oder blos beiläufigen Ansätze, wie solche namentlich auch bei den Artikeln Heu, Stroh, Holz und dergleichen noch immer häufig vorkommen, zu dringen, durch häufige Einsicht der in allen Marktorten aufliegenden Marktbücher, von deren richtiger Führung die Ueberzeugung zu nehmen, die Eignung und Verläßlichkeit der zu Markt-Commissionen bestimmten Gemeindeglieder von Zeit zu Zeit zu prüfen, dieselben über die, die Marktordnung betreffenden Vorschriften und die damit verbundenen gemeinnützigen Zwecke gelegentlich zu belehren, und je nach den Verkehrsverhältnissen der Marktorte und dem Fassungsvermögen der Gemeinde-

Organe, die zur Regelung des Verkehrs abzielenden Maßnahmen der Regierung auf eine auch dem schlichten Bürger zugängliche Weise möglichst populär zu machen.

Schließlich wird den politischen Behörden noch Folgendes bemerkt:

Da auch Fälle vorkommen, wo auf die Märkte blos Früchte mindester Qualität gebracht werden, mithin die Notirung der Preise von mittleren und besten Qualitäten unmöglich ist, während für die k. k. Militär-Verpflegsämter bei besonderen Anlässen gleichwohl auch die Bestätigung der Getreidepreise von der mittleren Qualität unumgänglich nothwendig wird, so ist in einem solchen Falle über Anlangen der k. k. Militär-Verpflegs-Magazine, einvernehmlich mit der Magazins-Verwaltung von Seite der politischen Behörde eine commissionelle Erhebung zu pflegen, wobei der Umstand, daß nur mindeste Körnergattungen zu Markte gebracht werden, protokollarisch zu konstatiren, und mittelst Reducirung der nach Gewicht und Kaufsmenge erhobenen Preise, der mindesten Qualität die Ausmittelung der hiernach sich ergebenden Preise für mittlere und beste Qualitäten zu ermitteln ist. — Das diesfällige Protokoll ist stets dem betreffenden Marktpreis-Certificate anzuschließen.

Ueber die genaue Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Weisungen, haben die k. k. Militär-Distrikts-Commanden strenge zu sehen, und diejenigen k. k. Bezirks-Commissäre, welche wider besseres Vermuthen in einer oder der andern Beziehung eine Außerachtlassung sich zu Schulden kommen lassen, stets sogleich zur Verantwortung zu ziehen.

---

30. Verordnung des k. k Militär- und Civil-Gouvernements vom 10. März 1853, Z. 5486, betreffend den Instanzenzug in Gewerbssachen.

Durch die Instruktion für die Regelung der Handels- und Gewerbs-Verhältnisse in Siebenbürgen §. 202 ist bestimmt worden, daß in jenen Orten wo der Magistrat ohne Unterordnung unter ein Bezirksamt der Distriktsbehörde unmittelbar untersteht, dieser Magistrat befugt sein soll, auch in Gewerbssachen als erste Instanz das Amt zu handeln.

Diese Befugniß als Ausfluß des übertragenen Wirkungskreises steht daher nur jenen Magistraten zu, welche für das Weichbild der Stadt den Wirkungskreis der k. k. Bezirksämter, wie solche in der gedruckten Amtsinstruktion vom 20. November 1852 vorgezeichnet ist, bisher ungeschmälert beibehalten haben, — und es sind als Magistrate dieser Kategorie namentlich nur die Magistrate in Hermannstadt, Kronstadt, Klausenburg, Bistritz und Maros-Vasarhely anzusehen.

Da jedoch Fälle vorkommen, wo in Angelegenheiten der politischen Verwaltung überhaupt und in Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten insbesondere der Magistrat als Organ der Stadtgemeinde ein mittelbares oder unmittelbares Interesse trägt, mithin wegen den dabei in Erwägung kommenden Vermögensrechten der Stadtgemeinde selbst Partei ist, so wird hiemit verordnet, daß in allen politischen Angelegenheiten überhaupt, und in Handels- und Gewerbsangelegenheiten insbesondere, wo bei der Entscheidung die Vermögensrechte der Stadtgemeinde mittelbar oder unmittelbar benachtheiliget, oder in Vortheil gesetzt werden können, der Magistrat verpflichtet sein soll, den vor-

gekommenen Fall, ohne sich selbst in eine Amtshandlung einzulassen, der vorgesetzten k. k. Distriktsbehörde vorzulegen.

Die k. k. Distriktsbehörde hat die Umstände, welche wegen der nothwendigen Ausschließung des Magistrats vorliegen, in Erwägung zu nehmen, und für die betreffende Amtshandlung und Entscheidung in erster Instanz das nächste k. k. Bezirksamt zu delegiren, hievon jedoch stets nicht nur den Magistrat, sondern auch die betreffenden Parteien eigens zu verständigen.

---

31. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 2. April 1853, L. R. B. Nr. 30, womit eine Frist festgesetzt wird, zur Protokollirung aller im Lande bestehenden Handlungs- und Fabriks-Firmen.

Mit Hinweisung auf die Bestimmungen in der Instruktion über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Großfürstenthum Siebenbürgen vom 25. November 1851 (im XXX. Stücke des Landesgesetzblattes Nr. 303) §§. 14, 55 und 65 wegen Protokollirung der Firmen der Handelsleute und Fabriksinhaber wird verordnet:

1. Ein jeder Handelsmann und Fabriksinhaber hat binnen drei Monaten vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Anordnung seine Firma bei demjenigen k. k. Landesgerichte, in dessen Gerichtssprengel die Handlung geführt oder die Fabrik betrieben wird, neuerlich protokolliren zu lassen, oder darüber sich auszuweisen, daß diese Protokollirung bereits früher bei einem hiezu competent gewesenen Handels- und Wechselgerichte geschehen ist.

2. Diejenigen Handelsleute und Fabriksinhaber, welche noch vor dem 1. Januar 1852, mit welchem Tage die neue Instruktion für die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse für Siebenbürgen in Wirksamkeit getreten ist, ohne Unterbrechung solche Handlungen geführt oder Fabriken betrieben haben, für welche nach §. 14 und 65 der obigen Instruktion die Verbindlichkeit zur Protokollirung der Firma ausgesprochen ist, haben zum Behufe der Firma-Protokollirung entweder mit der ursprünglich erhaltenen behördlichen Befugniß, oder wenn diese nicht beigebracht werden könnte, mit einer schriftlichen von Seite der Handels- und Gewerbekammer auszustellenden und von dem k. k. Bezirksamte zu beglaubigenden Bestätigung, daß sie in den, am 1. Januar 1852 bei der Kammer aufgelegenen Verzeichnissen der wahlberechtigten Handelsleute oder Fabriksinhaber aufgenommen waren, bei dem betreffenden k. k. Landesgerichte sich auszuweisen, worauf die Protokollirung der Firma ohne weiteren Anstand gewährt werden kann.

3. Alle seit dem 1. Januar 1852 nach Vorschrift der neuen Instruktion ertheilten Handels- und Fabriksbefugnisse hingegen, müssen nebstbei auch mit der schriftlichen Bestätigung über die bei der zuständigen Handelskammer erfüllte und genügend befundene Nachweisung des in den §§. 15, 32 und 65 vorgeschriebenen Handlungs- oder Betriebsfondes versehen sein, widrigens die Protokollirung der Firma zu verweigern ist.

Dieses gilt auch für alle in Hinkunft ertheilten Handlungs- und Fabriksbefugnisse, deren Firma-Protokollirung angesucht werden wird, und es kann von dieser, nebst dem behördlichen Befugnisse beizubringenden Bestätigung um so weniger Umgang genommen werden, weil die Nachweisung des Handlungs- oder Betriebs-Fondes keine Bedingung zur Erlangung der be-

hördlichen Befugniß, sondern nachdem die Verleihung des Befugnisses bereits stattgefunden hat, zur Eröffnung der Handlung oder Fabrik, somit zum Antritt der Firma, bildet.

4. Die gegen diese Anordnung unterlassene Protokollirung der Firma wird als eine stillschweigende Verzichtleistung auf das betreffende Handlungs- oder Fabriksbefugniß angesehen und behandelt werden.

5. Sämmtliche für das Verfahren in Handels- und Fabriks- und Gewerbs-Angelegenheiten nach §. 202 der Handels- und Gewerbe-Instruktion berufenen Behörden haben die genaue Erfüllung der gegenwärtigen Verordnung strengstens zu überwachen und daher die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Handelsleute und Industriellen rechtzeitig an die Folgen der Unterlassung zu erinnern.

Die Handelskammern hingegen werden nach Abkauf der hiemit festgesetzten dreimonatlichen Frist auf Grundlage ihrer im Einvernehmen mit den Bezirksbehörden richtig zu stellenden Evidenzen für die Bildung der Handels-Gremien die diesfälligen Anträge zu erstatten haben.

Schließlich wird in der Beilage die wegen Protokollirung der Handlungs- und Fabriks-Firmen bei den k. k. Landesgerichten erlassene Verordnung des hochlöblichen k. k. siebenbürgischen Oberlandesgerichtes vom 14. März 1853, Z. 1860, zur allgemeinen Kenntniß und Richtschnur bekannt gegeben.

Beilage zu Nr. 30.

Verordnung

des k. k. siebenbürgischen Oberlandesgerichtes an sämmtliche k. k. Landesgerichte.

Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 23. Februar l. J., Z. 2163, in Erledigung des hierortigen Berichtes vom 24. Januar 1853, Z. 454, diesem k. k. Oberlandesgerichte zu bedeuten befunden, daß die im Großfürstenthume Siebenbürgen aufgestellten k. k. provisorischen Landesgerichte, bei dem Umstande, als denselben im §. 9 der Justizministerial-Verordnung vom 27. April 1852, Z. 103 R. G. B. die gesammte Handels- und Wechselgerichtsbarkeit innerhalb ihres Sprengels übertragen ist, in ihrer Eigenschaft als Handels- und Wechselgerichte die Protokollirung der Firmen der Handelsleute und Fabrikanten unter den, durch die Natur des Gegenstandes gebotenen Vorsichten, die Protokollirung der Gesellschaftsverträge, der Handelsleute und Fabrikanten aber unter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen der Fallitenordnung vom 7. Oktober 1772 vorzunehmen haben.

Hievon werden sämmtliche k. k. Landesgerichte zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß gleichzeitig auch das k. k. Militär- und Civil-Gouvernement angegangen wird, im geeigneten Wege dahin zu wirken, damit die hierländigen Handelsleute und Fabrikanten angewiesen und verhalten werden, unter Nachweisung des erlangten Handels- und Fabriksbefugnisses darüber, wie ihre Firmen lauten und welche Personen das Recht haben sollen, im Namen der Handlung zu unterzeichnen, dem zuständigen k. k. Landesgerichte die Anzeige zu machen und eben demselben Landesgerichte zugleich auch die Schriftzüge, mit welcher jeder einzelne Firmaführer im Namen der Handlung unterzeichnen wird, dann die geschlossenen Ge-

sellschaftsverträge vorzulegen. Die k. k. Landesgerichte werden derlei Anzeigen sammt den eingelegten Firmen, Schriftzügen und Gesellschaftsverträgen, wenn kein gesetzlicher Anstand im Wege steht, in den Gerichtsakten aufzubewahren, und hierüber eine eigene Vormerkung in einem besonderen Protokolle (Firmenbuche) zu führen, und die vorgenommenen Protokollirungen der Firmen und Gesellschaftsverträge auf die übliche Weise mittels der ämtlichen Zeitungsblätter kundzumachen haben.

Hermannstadt am 14. März 1853.

---

32. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 30. April 1853, Nr. 39 L. R. B., wegen Verleihung von Großhandlungsbefugnissen.

In Ergänzung der Bestimmungen der provisorischen Instruktion für die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse in Siebenbürgen vom 25. November 1851 wird in Ansehung der Verleihung von Großhandlungsbefugnissen und Großhandlungs-Commanditen im Grunde des hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 25. Dezember 1852, Zahl 9127, folgendes verordnet:

1. Die Verleihung von Großhandlungsbefugnissen in Siebenbürgen wird in der Weise des §. 204 der bezogenen Instruktion dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement vorbehalten.

2. Die bis zum Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung von den untern Instanzen bereits ertheilten Großhandlungs-Concessionen bleiben hiedurch unberührt; alle bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen in Ansehung von Großhandlungs-Concessionen hingegen, sind dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement unverweilt zur Entscheidung vorzulegen.

3. Die Errichtung von Großhandlungs-Commanditen ist kein zuständiges Recht der Großhändler, sondern ist als ein besonderes Zugeständniß anzusehen, welches über besonderes Ansuchen gleichfalls von dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement ertheilt und nach Umständen auch verweigert werden kann.

4. Die Errichtung von Commanditen in Siebenbürgen kann allen Großhändlern ohne Unterschied unter den für alle Kronländer des österreichischen Kaiserstaates gegenseitig geltenden, gleichen Begünstigungen zugestanden werden, nur wird die Bewilligung einer Großhandlungs-Commandite in jedem vorkommenden derlei Falle an die Verpflichtung des Bittstellers als Bedingung gebunden, bei Auflassung eines der beiden Handelshäuser das Mutterhaus fortzuerhalten, den vorgeschriebenen Fond für das zu errichtende zweite Großhandlungshaus (die Commandite) ganz abgesondert nach Vorschrift der für Siebenbürgen kundgemachten Instruktion für die Regelung der Handelsverhältnisse §§. 15—17 auszuweisen, dieselbe Firma wie jene für das Mutterhaus einzulegen und sowohl in dem Mercantil-Protokolle als auch in den Oblatorien zugleich ausdrücklich anmerken zu lassen, daß der Eigenthümer auf gleiche Weise für beide Handlungshäuser hafte.

Was zur allgemeinen Darnachrichtung hiemit kundgemacht wird.

---

33. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 16. Mai 1853, Nr. 42 L. R. B., betreffend das bei Verleihung von Materialhandlungs-Befugnissen von den Gewerbsbehörden einzuhaltende Verfahren.

Um in Ansehung des, bei Verleihung von Materialwaarenhandlungs-Befugnissen einzuhaltenden Verfahrens die Bestimmungen der mittelst Gouvernements-Erlasses vom 30. Juli 1852, Zahl 14157, republizirten Gubernial-Verordnung vom Jahre 1846, Zahl 10105, mit den Bestimmungen der Instruktion für die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse in Siebenbürgen vom 25. November 1851 (im XXX. Stück des Landesgesetzblattes Nr. 303) in Einklang zu bringen, wird Folgendes verordnet:

1. Die Gesuche um Verleihungen von Materialwaarenhandlungen sind bei derjenigen Behörde einzureichen, welche nach der obangeführten Handels- und Gewerbs-Instruktion §. 202 berufen ist, in Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten in erster Instanz das Amt zu handeln.

2. Diese Behörden haben derlei Gesuche rücksichtlich der Nachweisung aller in der obigen Instruktion für den kaufmännischen Handel überhaupt, und für die Materialisten insbesondere vorgesehenen Erfordernisse, so wie auch mit Rücksicht auf die in der republizirten Gubernial-Verordnung vom Jahre 1846, Zahl 10105, bedingten Kenntnisse und Unbescholtenheit des Materialwaaren-Handlungswerbers in Verhandlung zu nehmen und hierüber im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.

3. Wenn auf die Verleihung des angesuchten Materialwaaren-Handlungsbefugnisses erkannt wird, so ist vor der Ausfolgung des Befugnisses an den Bewerber der diesfällige Beschluß der ersten Instanz mit allen zum Grunde liegenden Verhandlungsakten im Wege der k. k. Distriktsbehörde, dem k. k. Militär- und Civil-Gouvernement vorzulegen.

4. Findet das Militär- und Civil-Gouvernement bei der ertheilten Befugniß in Ansehung der medicinisch-polizeilichen Vorsichten kein Bedenken, so wird dieselbe nach genommener Einsicht nebst dem Verhandlungsakte der ersten Instanz zur Ausfolgung an den Handlungswerber zurückgestellt, im widrigen Falle aber die Ergänzung etwaiger Mängel angeordnet.

5. Wo hingegen die erste Instanz eine abweisliche Bescheidung des Gesuchstellers zu veranlassen findet, ist eine vorläufige Vorlage der Verhandlung an das Gouvernement nicht nothwendig, und ist nach dem für Recursfälle überhaupt vorgeschriebenen Geschäftsgange zu behandeln.

Was zur allgemeinen Darnachrichtung kund gemacht wird.

---

34. Kaiserliches Patent vom 3. Juli 1853, Nr. 129 R. G. B., wirksam für Siebenbürgen, wodurch für dieses Großfürstenthum eine neue Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten erlassen wird.

Handelsgerichtsbarkeit.

In den Wirkungskreis der Handelsgerichte, d. i. der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz gehören:

1. ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Parteien:

a) die Streitigkeit aus Kauf-, Lieferungs-, Deckungs- und andern Geschäften in Staatspapieren, Actien, zum Verkehre bestimmten Privat-Schuldverschreibungen und Losen;

b) die Streitigkeiten aus Banquier-, Wechsler-, Mäkler- und Commissions-Geschäften;
c) die Streitigkeiten aus Wechsel-Geschäften;
d) die Streitigkeiten aus den Escompt-, Giro-, Leih-, Depositen- und Anweisungs-Geschäften der Banken.

2. Die Streitigkeiten der Handelsleute oder Fabrikanten mit Spediteuren oder Frächtern aus Speditions- oder Frachtgeschäften, ferner die Streitigkeiten derselben mit den Versicherungs-Unternehmungen aus Schadensversicherungen.

3. Die zwischen Handelsleuten, dann zwischen Handelsleuten und Fabrikanten, oder zwischen Fabrikanten aus der Betreibung ihrer Geschäfte entstehenden Streitigkeiten, dann die Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern an Handels- und Fabriksgesellschaften und Actienvereinen aus dem Gesellschaftsvertrage.

4. Die Streitigkeiten zwischen Handelsleuten, Fabrikanten, Banquiers, Mäklern, Commissionären, Handels-Agenten und Spediteuren einerseits, und ihren Geschäftsleitern, Buchhaltern oder Gehilfen andererseits, in so ferne sie das Geschäft des Dienstgebers oder das zwischen ihnen bestehende Dienstverhältniß betreffen. (§. 55.)

Klagen, welche sich zur Handelsgerichtsbarkeit eignen, können nach der Wahl des Klägers entweder bei demjenigen Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder wo dessen Firma protokollirt ist, oder in dessen Bezirke seine Handels-Niederlassung sich befindet.

Die in Personalstreitsachen für gewisse Fälle eintretenden besonderen Gerichtsstände (§§. 31 u. f. f.) finden auch auf die Handelsgerichte Anwendung. (§. 56.)

An Orten, wo sich kein zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, können die dahin gehörigen Streitigkeiten, mit Ausnahme derjenigen aus Wechselgeschäften (§§. 55, Nr. 1, lit. c), auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte angebracht werden. (§. 57.)

Wechselklagen können nur bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden.

Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet. (§. 58.)

Die gerichtliche Bestätigung über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Bücher der Handelsleute, Fabrikanten und der zur Führung beweiskräftiger Bücher berechtigten Gewerbsleute ist, wenn die Bücher an dem Orte geführt werden, wo sich das Handelsgericht oder der zur Besorgung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof erster Instanz befindet, von diesem, außer diesem Falle aber von den Bezirksgerichten auszufertigen. *)

---

*) Justizministerial-Verordnung vom 3. Mai 1852, Nr. 104 R. G. B. §. 126. Beweiskraft der Handels- und Gewerbsbücher.

Den nach den Bestimmungen der Falliten-Ordnung vom 7. Oktober 1772 und den spätern hierauf Bezug nehmenden Verordnungen geführten Büchern der Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker und Handwerker kommt über Handels-, Fabriks- und Gewerbsgeschäfte die, ihnen in diesen Gesetzen eingeräumte halbe Beweiskraft zu. In wiefern jedoch den

35. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 5. Juli 1853, L. R. B. Nr. 60, betreffend den Verkauf der Preßhefe.

Das hohe Handelsministerium hat mittelst Dekrets vom 17. Juni 1853, Z. 4824, im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern zu erklären befunden, daß die Errichtung von Niederlagen landesbefugter Fabriken der Preßhefe, so wie die Führung dieses Artikels von Seite der gemischten Waarenhändler, der Spezerei- und Materialwaarenhändler, vom Gesichtspunkte der Regalrechte keinem Anstande unterliege.

Auch wird im Interesse des Publikums den Greißlern die Führung dieses Artikels zugestanden.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

---

36. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1853, Nr. 132 R. G. B., wirksam für die Königreiche Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen, wodurch für diese Kronländer eine provisorische Concurs-Ordnung eingeführt und vom 1. September 1853 in Wirksamkeit gesetzt wird.

B. Besondere Bestimmungen für Concurse der Handelsleute und Fabrikanten.

1. Erlöschung der Protokollirung.

Die Concurs-Instanz hat die Eröffnung des Concurses über einen Handelsmann oder Fabrikanten derjenigen Gewerbsbehörde, von welcher derselbe das Handlungs- oder Fabriksbefugniß erhalten hat, bekannt zu machen, und in dem öffentlichen Buche (Firmenprotokolle), in welchem dessen Protokollirung vorkommt, ersichtlich zu machen. Wird dieses Buch bei einem andern Gerichte geführt, so ist dasselbe von der Concurs-Eröffnung ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist vorzugehen, wenn über den Fortbestand oder die Erlöschung der Protokollirung das Erkenntniß ergangen ist. (§. 201.)

Die Concurs-Instanz hat mit Rücksicht auf den Erfolg der strafgerichtlichen Untersuchung und das Ergebniß der Concursverhandlung über den Fortbestand oder die Erlöschung der Protokollirung zu erkennen.

In der Regel ist die Protokollirung als erloschen zu erklären. (§. 202.)

Ist der Gemeinschuldner des Betruges oder eines anderen aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt worden; hat er sich einer Hintergehung der Behörde hinsichtlich der Ausweisung des Fondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder über die Erfordernisse zu seiner Wiederbefähigung, im Falle er schon einmal in Concurs gerathen war, schuldig gemacht; oder fallen ihm die im

---

Büchern der nicht protokollirten Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbsleute auch bei dem Abgange minder wesentlicher Förmlichkeiten hinreichende Beweiskraft einzuräumen sei, um die Ergänzung derselben durch den Erfüllungseid zu gestatten, bleibt bis zu Erlassung eines allgemeinen Handelsrechtes der Beurtheilung des Gerichtes mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände und aller übrigen Beweismittel vorbehalten.

§. 486. des Strafgesetzes, lit. c) und d) erwähnten Vergehen hinsichtlich der Buchführung zur Last; so ist er auch für die Zukunft zur Erlangung der Protokollirung als Handelsmann, Fabrikant oder öffentlicher Gesellschafter von der Concurs-Instanz für unfähig zu erklären. (§. 203.)

2. Wiederbefähigung zur Protokollirung.

Einem Handelsmanne oder Fabrikanten, welcher aus andern als den angeführten Gründen straffällig befunden worden ist, kann die Fortsetzung seiner protokollirten Handlung oder Fabrik, jedoch nur dann gestattet werden, wenn er sich über die Befriedigung aller seiner Gläubiger mit dem ganzen Betrage ihrer liquidirten Forderungen auszuweisen vermag.

Ist daher der Concurs durch einen Nachlaßvergleich beigelegt worden, so muß jeder Gläubiger, so ferne es sich um den Fortbestand der Protokollirung handelt, auch mit dem nachgelassenen Betrage seiner Forderung befriediget oder dessen Erklärung beigebracht werden, daß er mit Verzichtleistung auf diesen Anspruch in die Wiederbefähigung des Gemeinschuldners willige.

Bei Handelsleuten und Fabrikanten, welche ihre Schuldlosigkeit dargethan haben, genügt es, wenn sie ihre Gläubiger mit dem durch die Ausgleichung festgesetzten Betrage ihrer Forderungen zu befriedigen vermögen. (§. 204.)

In wieferne sich der Verschuldete, um seinen Geschäftsbetrieb fortsetzen zu dürfen, auch wieder im Besitze eines bestimmten Fondes befinden müsse, ist nach den Gewerbsvorschriften zu beurtheilen.

In jedem Falle muß sich derselbe auch über die Erwerbungsart der Mittel ausweisen, durch welche er in den Stand gesetzt worden ist, die angeführten Bedingungen zu erfüllen, ohne in neue Schulden zu gerathen, und die zur Untersuchung berufene Behörde ist verpflichtet, über die Richtigkeit dieses Ausweises die den Umständen angemessenen Erforschungen zu prüfen.

Die Erfüllung dieser Bedingungen muß auch dann nachgewiesen werden, wenn ein Handelsmann oder ein Fabrikant, dessen Protokollirung wegen des Abganges derselben bereits für erloschen erklärt worden ist, in der Folge die Protokollirung als solcher oder als öffentlicher Gesellschafter wieder bewirken oder ein in Concurs verfallener Schuldner, welcher früher nicht Handelsmann oder Fabrikant war, dieselbe erlangen will. (§. 205.)

Gläubiger, welche sich, um einen Verschuldeten zur Wiederbefähigung behilflich zu sein, mit ihren Forderungen nur zum Scheine als befriedigt erklären, können dieselben bei Wiederausbruch des Concurses zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht mehr geltend machen, und haben, wenn sie von dem Schuldner mittlerweile befriedigt worden wären, den empfangenen Betrag zum Besten derselben zurück zu erstatten. (§. 206.)

---

37. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 19. Juli 1853, Z. 14181, wegen Behandlung der in Concurs verfallenen Handelsleute und Fabriksbesitzer.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das hohe Handelsministerium zu erklären befunden, daß jeder in Concurs verfallene Handelsmann und Fa-

briefsbesitzer, um nach Beilegung des Concurses die Handlung oder die Fabrik wieder fortführen zu dürfen, in soferne er des Rechtes hiezu nicht ohnehin verlustig erklärt worden ist, die erneute Nachweisung des vorgeschriebenen Betriebsfondes im ordentlichen Wege zu liefern hat. Es wird den Gewerbsbehörden zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß ein solcher Handelsmann oder Fabrikant, bevor er nicht neuerdings den Fond ausgewiesen hat, zum Fortbetriebe seines Geschäftes nicht zugelassen werde.

Von Seite der Concursualgerichte wird der betreffenden Administrativ-Behörde von der Eröffnung und dem Schlusse des Concurses jeweilig die Mittheilung gemacht werden.

Hievon werden sämmtliche politische Behörden zufolge hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 9. Mai, Zahl 3416, in Ergänzung der provisorischen Handels- und Gewerbs-Instruktion vom 25. November 1851, zur künftigen Darnachachtung verständiget.

---

38. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 4. August 1853, Z. 15847,. wegen Ermittlung der Getreide-Marktpreise.

Das hohe Ministerium des Innern ist zur Kenntniß gelangt, daß noch immer Unzukömmlichkeiten bei der Ermittelung der Getreide-Marktpreise vorkommen, deren Abstellung im Interesse der Verkäufer, wie der Käufer nothwendig erscheint.

Die von den Marktcommissionen über den Verkehr auf Wochenmärkten, und über die angegebenen Preise erstatteten Berichte sollen nicht immer genau und verläßlich sein, es erscheint somit nöthig, jeden Verkauf sowohl mit Rücksicht auf das Gewicht per Metzen, als auf den Preis der Marktprotokolle ersichtlich zu machen, um hiernach die Gewichtsmenge und die sämmtlichen Verkaufsbeträge sammt der Metzenzahl zu summiren, und aus dieser Gesammtzahl sodann zu ermitteln, wie schwer das zu Markt gebrachte Getreide im Durchschnitte sei, und wie hoch der Metzen nach Gewicht und Qualität zu stehen kommen, woraus der wahre und allein richtige Durchschnittspreis resultirt.

Die politischen Behörden werden daher mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 28. Oktober 1850, Zahl 21,159 angewiesen, diesen Angaben auf den Grund zu sehen, und hiernach das thunlichst Zweckdienliche zu verfügen, oder den sachgemäßen Antrag der hierortigen Beschlußfassung zu unterbreiten.

---

39. Kundmachung des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 10. September 1853, Zahl 16548, wegen Ermittlung der Lokalpreise.

Mit dem hohen Reskripte des obersten Armee-Commandos vom 30. Mai 1853, Zahl 3127, ist wegen Ermittlung der Lokal-Preis-Bestätigungen an das k. k. 12. Armee-Corps-Commando folgende Verordnung erlassen worden:

Zur Erzielung eines gleichmäßigen entsprechenden Vorganges bei Ermittlung der Preise der, bei der Artillerie, bei den Beschäl-Remontirungs-

Departements und Militär-Gestüten, bei dem Militär-Fuhrwesen und Militär-Medikamenten-Branche vorkommenden, im Licitations-Offertswege oder durch Handeinkäufe — beizuschaffenden Armee-Bedürfnisse, findet man nachstehende Bestimmungen zur Darnachachtung zu erlassen:

Die Preises-Erhebungen über die im Handel und auf den Märkten vorkommenden Bedarfs-Artikel haben da, wo Handels- und Gewerbskammern bestehen, bei diesem, sonst aber bei den Magistraten oder andern Ortsobrigkeiten statt zu finden, und sind den Licitations-Protokollen, Offerts-Verhandlungen u. dgl. jedesmal die diesfalls eingeholten Bestätigungen vorzulegen.

Die im Handel und auf dem Markte nicht vorkommenden Bedarfsartikel sind in den Licitations-Protokollen von den andern Objekten getrennt ersichtlich zu machen, der anzunehmende Preis derselben aber ist — mit Beibringung der Muster durch Sachverständige bei den Handels- und Gewerbskammern oder bei den Magistraten und Ortsobrigkeiten durch Abschätzung zu bestimmen, in das Licitations-Protokoll einzurücken, und diesem die Abschätzung zuzulegen.

Im Falle einer vorkommenden erheblichen Vertheuerung der Bedarfs-Artikel ist die Ursache davon anzugeben.

Derselbe Vorgang ist auch bei Bedarfs-Sicherstellungen im Wege Hand-Einkaufs zu befolgen.

Wovon sämmtliche politische Behörden und die hierländigen Handelskammern in Kenntniß gesetzt werden.

---

40. Verordnung des Justizministeriums vom 28. September 1853, R. G. B. Nr. 187, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, wodurch bestimmt wird, daß in dem Falle, wenn über das Vermögen eines Hausirers der Concurs eröffnet und derselbe bei der strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos befunden wird, die Strafgerichte von dem Erfolge der Untersuchung diejenige politische Behörde zu verständigen haben, welche die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt hat.

Wenn über das Vermögen eines Hausirers der Concurs eröffnet, und der Cridatar in der gepflogenen strafgerichtlichen Untersuchung nicht für schuldlos befunden wird, so hat das Strafgericht von dem Erfolge der Untersuchung jener politischen Behörde Nachricht zu geben, welche die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt hat.

---

41. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 20. Oktober 1853, Zahl 12306.

Mit Beziehung auf die Gouvernements-Verordnung vom 10. Januar 1852, Zahl 29173, Nr. 20 L. R. B., wird dem k. k. Kreisamt die Instruktion über den Vorgang bei der Prüfung der Bewerber um Bau-, Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Gewerbe zur Wissenschaft mitgetheilt.

Die k. k. Bau-Bezirks-Ingenieure werden gleichzeitig angewiesen, bei den aufhabenden Prüfungs-Amtshandlungen genau darnach sich zu benehmen.

Instruktion.

Sobald ein Bewerber um ein Bau-, Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Gewerbe von der kompetenten Behörde in Gewerbssachen, d. i. dem k. k. Bezirksamte, oder in Städten, welche unmittelbar der k. k. Distriktsbehörde unterstehen, von dem betreffenden Magistrate, die Bewilligung zur Ablegung der Prüfung erhalten hat, ist derselbe verpflichtet, bei dem k. k. Bau-Bezirks-Ingenieur als Prüfling sich persönlich vorzustellen, allwo ihm der Termin zur Prüfung mündlich bekannt gegeben wird. (§. 1.)

Zum Behufe der Prüfung hat der k. k. Bezirks-Ingenieur das in Gemäßheit der Verordnung vom 10. Januar 1852, Zahl 29173, von der Behörde mitgetheilte Gesuch sammt Beilagen genau durchzusehen, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des angesuchten Baugewerbes ein angemessenes Prüfungs-Programm zu entwerfen, welches am Tage der Prüfung auch den von der Behörde hiezu bestimmten zwei Meistern des betreffenden, oder in Ermanglung derselben des verwandten Gewerbes, welche der Prüfung beigezogen werden sollen, bekannt zu geben ist. (§. 2.)

Sogleich beim Zusammentritte der Prüfungs-Commission ist ein Protokoll zu eröffnen, in welches alle Commissions-Verhandlungen, alle gefaßten Beschlüsse und die abweichenden Meinungen der einzelnen Commissionsglieder, nebst ihrer Begründung, die Klassifikation der Candidaten nach den einzelnen Prüfungsfragen durch jedes einzelne Commissionsglied, in so ferne sie nicht übereinstimmend sind, die Beschlüsse hierüber aufzunehmen sind. (§. 3.)

Die Prüfung hat in der Regel aus drei schriftlich aufzugebenden und drei mündlichen Fragen zu bestehen, — welche je nach der Beschaffenheit des Baugewerbes Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Modelle, Ueberschläge und sonstige Berechnungen zum Gegenstande haben sollen, so daß durch die Lösung dieser Aufgaben die vollkommene Beruhigung über die Befähigung des Prüflings zur Führung eines selbständigen Bau-Gewerbes erlangt werde.

Insbesondere ist bei den aufzugebenden Fragstücken darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Kandidat die genaue Kenntniß der Bau- und Feuersicherheits-Vorschriften sich eigen gemacht hat.

Die schriftlichen Fragestücke sind von dem k. k. Bezirks-Ingenieur aufzugeben.

Bei der mündlichen Prüfung können auch die beigezogenen Meister von dem Rechte Gebrauch machen, dem Prüflinge eine Frage aufzugeben. (§. 4.)

Die Prüfung ist im Amtslokale des k. k. Bezirks-Ingenieurs vorzunehmen, die Lösung der Fragen hat ohne fremde Beihilfe unter Ueberwachung der Prüfungs-Commission zu geschehen, und muß stets in dem vom k. k. Bezirks-Ingenieur festgesetzten Zeitraume von dem Prüflinge bewirkt werden. (§. 5.)

Bei der Klassifikation der schriftlichen Ausarbeitungen sowohl, als auch der mündlichen Prüfungsfragen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Einzel-Aufgabe ist von jedem Commissions-Mitgliede abgesondert und zwar vorerst von den beigezogenen Meistern (nach dem Alter), zuletzt von dem k. k. Bezirks-Ingenieur zu klassifiziren.

Unmittelbar nach vollendeter Prüfung ist zur Abstimmung über die Qualifikation der Kandidaten zu schreiten.

Der Beschluß der Commission hat zu lauten, ob der Kandidat befähigt, vorzüglich befähigt, oder nicht befähigt erkannt wird.

Erklärt jedoch der k. k. Bezirks-Ingenieur den Kandidaten für befähigt, oder nicht befähigt, ohne daß diesem Erkenntnisse von Seite der beigezogenen beiden Meister beigestimmt wird, so ist das allseitig gefertigte Prüfungs-Protokoll der k. k. Bau-Direktion zur endgiltigen Schlußfassung vorzulegen, nach deren Ausspruch der Kandidat zu bescheiden sein wird.

Waltet rücksichtlich der Befähigung des Prüflings keine Meinungsverschiedenheit ob, so hat der k. k. Bezirks-Ingenieur demselben sogleich das Prüfungszeugniß auf einem 30 kr. gestempelten Bogen auszufertigen, das Prüfungs-Protokoll aber in den Amts-Akten aufzubewahren, das von der politischen Behörde mitgetheilte Gesuch des Prüflings hingegen, mit Bemerkung über das Resultat der vorgenommenen Prüfung zurückzusenden. (§. 6.)

Wenn ein Prüfling die ihm aufgegebenen Fragen zu lösen außer Stande zu sein erklären sollte, so ist diese Erklärung nebst der Entschuldigung in das Protokoll aufzunehmen, ohne die Prüfung zu unterbrechen.

Es ist vielmehr in Erwägung zu nehmen, ob die Entschuldigung des Kandidaten grundhältig erscheint, und ob demselben an die Stelle der unbeantwortet gebliebenen Aufgabe eine andere Frage vorzulegen, oder aber die verlangte Lösung für unerläßlich anzusehen wäre.

Mittlerweile ist mit Vorlegung und Beantwortung der übrigen im Prüfungs-Programme angeführten Fragestücken der Reihenfolge nach fortzufahren. (§. 7.)

Die im Zuge der Prüfung abgeänderten Fragestücke sind dem Kandidaten in derselben Weise wie jene aus dem Prüfungs-Programme vorzulegen, dagegen sind die für unerläßlich erkannten Aufgaben durch andere nicht zu ersetzen. (§. 8.)

Von der Prüfungs-Commission wird erwartet, daß dieselbe die Wichtigkeit ihrer Aufgabe vollkommen erfassen, und rücksichtlich der Erklärung über die Befähigung zur Ausübung eines selbständigen Baugewerbes mit aller Gewissenhaftigkeit vorzugehen nicht ermangeln, übrigens in Ansehung der Prüflinge von jeder Parteilichkeit sich ferne halten werde. (§. 9.)

---

42. Verordnung des k. k. Militär- und Civil-Gouvernements vom 27. November 1853, Zahl 23235, betreffend den Verkauf von Hausirbüchern.

In Ausführung des a. h. Patentes vom 4. September 1852, R. G. B. LXXIV. Nr. 252 wurde im Sinne der Ministerialvorschrift zum Vollzuge des Gesetzes über den Hausirhandel vom 22. November 1852, Z. 2560/H. M. eine angemessene Auflage von Hausirbüchern veranstaltet, und mit hierortiger Zuschrift vom 25. d. M., Z. 25436, die Finanz-Landes-Direktion angegangen, die Verfügung zu treffen, daß den k. k. Distriktsbehörden über Anlangen bei den mit einem entsprechenden Verlage an gestempelten Hausirbüchern versehenen k. k. Steuerämtern in Hermannstadt, Broos, Klausenburg, Bistritz und M.-Vasarhely derlei Hausirbücher gegen Erlag des Stempelbetrages per 30 kr. CM. und der Gestehungskosten per 10 kr. CM. ausgefolgt werden.

Wovon sämmtliche politische Behörden mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 31. Dezember 1852, Z. 26451 in Kenntniß gesetzt werden.

---

43. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Dezember 1853, R. G. B. Nr. 262, L. R. B. Nr. 270, giltig für alle in dem allgemeinen Zollverbande begriffenen Kronländer, den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Dezember 1853 genehmigten neuen Zolltarif betreffend.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Dezember 1853, in Folge des Handels- und Zollvertrages mit Preußen vom 19. Februar 1853, die Erlassung eines neuen Zolltarifes für das gesammte Reich mit Ausnahme der Zollausschlüsse zu genehmigen geruht, welcher mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt.

Dem Allerhöchsten Auftrage gemäß wird hiermit dieser Zolltarif veröffentlicht. Zugleich wird demselben der darin bezogene Anhang beigefügt und eine eigene Verordnung zur Vollziehung dieses Tarifes erlassen.

I. Vorerinnerung.

Umfang der Wirksamkeit.

Die in diesem Tarife enthaltenen Bestimmungen gelten für das gesammte Reich, mit Ausnahme der Zoll-Ausschlüsse, für die zollvereinten Herzogthümer Modena und Parma und das Fürstenthum Liechtenstein. (§. 1.)

Innere Einrichtung.

Der vorliegende Tarif beobachtet folgende Ordnung:

Die Vorerinnerung bestimmt im Allgemeinen, mit welchen Benennungen, nach welchen Maßstäben Waaren erklärt, bei welchen Aemtern sie verzollt und in welcher Währung die Zölle entrichtet werden sollen, ferner welche Waaren Behufs der Zollamtshandlung einer besonderen Bewilligung bedürfen, welche zollfrei oder im Zolle begünstiget, und welche Nebengebühren außer den eigentlichen Zöllen, Licenzgebühren und Verzehrungszuschlägen bei den Zollamtshandlungen zu entrichten sind, endlich welche Waaren beim Uebertritt über die Zoll-Linie an Zollstraßen gebunden sind, und welche ausnahmsweise auch auf Nebenwegen ein- oder austreten können.

Der hierauf folgende systematische Tarif umfaßt die Waaren nach ihren tarifmäßigen Benennungen, den Maßstäben der Verzollung, den zu entrichtenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen, den bei Berechnung des Nettogewichtes vorzunehmenden Tara-Abzügen, und in der Form von Anmerkungen, die bei Verzollung einiger Waaren stattfindenden Ausnahmen, sowie die neben den Zöllen zu entrichtenden Licenzgebühren und Steuerzuschläge. Der beigefügte Anhang enthält einige Uebersichten und Reductionstabellen.

Zur Erleichterung der Erklärung der Waaren besteht ein besonderes (nicht einen Bestandtheil des Tarifes bildendes) alphabetisches Waarenverzeichniß, welches die Tarifpost, unter welche die einzelnen Waaren im Tarife gereiht, und die Benennung, unter welcher sie zu erklären sind, angibt. (§. 2.)

Tarifs-Classen, -Abtheilungen, -Sätze.

Nach dem Systeme, welches dem Tarife zum Grunde liegt, sind alle Waaren, welche im Verkehre vorzukommen pflegen, in 22 Classen eingereiht,

jede Classe umfaßt eine oder mehrere Abtheilungen, jede Abtheilung eine oder mehrere Tarifposten.

Die Classen werden mit fortlaufenden römischen (I., II., III. ꝛc.), die Abtheilungen mit fortlaufenden arabischen Ziffern (1 bis 80) bezeichnet, die Tarifposten werden durch lateinische Buchstaben unterschieden, welche innerhalb jeder Abtheilung von Neuem beginnen. So z. B. enthält die Classe I die Abtheilungen 1 bis 7, von denen die Abtheilung 1 die Tarifposten a und b, die Abtheilung 3 die Posten a, b, c umfaßt. (§. 3.)

Bestandtheile jedes Tarifsatzes.

Jede Tarifpost enthält die tarifmäßige Benennung der in dieselbe eingereihten Waaren, den Verzollungsmaßstab, d. i. die Gewichts-, Maß- oder die sonstige Einheit, nach welcher die Verzollung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr stattfindet, den Tara-Abzug, durch welchen da, wo es nöthig ist, das Nettogewicht berechnet wird, und den für die Verzollungseinheit entfallenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzoll.

Oft ist der tarifmäßigen Benennung auch die namentliche Aufzählung der unter derselben begriffenen Waaren beigefügt, was im Tarife stets durch das der Aufzählung vorangehende Wörtchen „als" ausgedrückt ist. In diesem Falle ist alles, was nicht namentlich aufgeführt ist, von dieser Tarifpost ausgeschlossen.

Oft folgt der tarifmäßigen Benennung eine Beschreibung oder Erklärung. Dieses wird im Tarife durch ein dieser Beschreibung vorausgehendes: „d. i." (das ist) oder „das sind" oder durch eine Einschließung ( ) angezeigt. Manchmal besteht aber diese Beschreibung ganz oder theilweise in einer beispielweisen Anführung einiger der unter der tarifmäßigen Benennung begriffenen Gegenstände, und in diesem Falle geht der Aufführung ein: „z. B." (zum Beispiele) voraus oder es ist gesagt: „Insbesondere" oder „beispielweise" gehört hierher, „namentlich ist hier einzureihen." In diesem Falle erstreckt sich die Tarifpost auch noch auf andere Waaren, als die beispielweise angeführten, und zwar auf alle, welchen nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Benennung zukommt, um die es sich handelt.

Die tarifmäßige Benennung selbst besteht in der Regel aus einem Hauptworte, welchem meist ein oder zwei Beiwörter als nähere Bestimmung beigefügt sind (dem Gattungs- und dem Artbegriffe), z. B. Baumwollwaaren, gemeine; Eisen, gefrischtes, in Stäben nicht façonnirtes; in einigen selteneren Fällen besteht die Benennung aus zwei oder mehreren durch das Wort „und" verbundenen nicht gleichbedeutenden Hauptwörtern, mit oder ohne Beiwörtern (aus Unterarten), z. B. Ochsen und Stiere; Blei gegossenes, auch gerolltes, und gezogenes Blei, Buchdrucker-Lettern, Stereotyp-Platten. (§. 4.)

Tarifmäßige Erklärung der Art der Waaren.

Jede Waare muß in der Regel Behufs der Zollamtshandlungen unter ihrer tarifmäßigen, d. i. unter jener Benennung erklärt werden, unter welcher sie im Tarife in einer besonderen Tarifpost aufgeführt wird, und es ist nicht gestattet, statt derselben andere oder allgemeinere Namen zu gebrauchen. So z. B. darf Nanking nicht als solcher, oder blos als Baumwollwaare, sondern muß als Baumwollwaare, mittelfeine, erklärt werden.

Wenn die tarifmäßige Benennung aus zwei oder mehreren nicht gleichbedeutenden Benennungen (Unterarten) besteht, während der Waare nur einer dieser Namen zukommt, so ist sie auch nur mit dem letzteren Namen zu bezeichnen. So z. B. müssen Stiere oder Stereotyp-Platten als solche und nicht als Ochsen oder gegossenes Blei erklärt werden.

Wenn im Tarife der tarifmäßigen Benennung auch eine namentliche Aufzählung beigefügt ist, so wird gestattet, die Waare entweder mit der tarifmäßigen Benennung oder mit jenem Worte zu bezeichnen, mit dem die Unterart, unter welche sie gehört, in der namentlichen Aufzählung aufgeführt erscheint. So z. B. steht es frei, Haselnüsse als Haselnüsse oder als Nüsse zu erklären.

Theile einer Waare sind, falls sie nicht ihrer Beschaffenheit nach oder in Folge einer besonderen Bestimmung einer eigenen Tarifpost angehören, wie die ganze Waare zu erklären, z. B. Maschinenbestandtheile als Maschinen. (§. 5.)

Erklärung nach allgemeinen Benennungen.

Unter besonderen Bedingungen kann ein Gegenstand bloß durch das Wort „Waare", oder durch Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche er gehört, erklärt werden:

Diese Bedingungen sind:

1. Daß die Waare nicht in die Reihe derjenigen gehöre, mit welchen der beabsichtigte Verkehr (die Ein-, Aus- oder Durchfuhr) verboten oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

2. Daß das Gewicht der Waare Einen Centner netto und der nach den Bestimmungen dieses Paragraphes entfallende oder sicher zu stellende Zoll, falls die Waare zur Einfuhr- oder Durchfuhrverzollung bestimmt ist, den Betrag von fünf und zwanzig Gulden, und falls sie zur Ausfuhr-Verzollung bestimmt ist, den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt, und

3. daß überdies

a) entweder die Waare durch die k. k. Postanstalt versendet wurde und in die Postkarte vorschriftsmäßig eingetragen war;

b) oder es sich blos um die Ein- oder Ausfuhr handelt und die Verzollung bei dem Amte, wo die Erklärung statt hat, erfolgt.

Ist die Abtheilung angegeben, unter welche der Gegenstand gehört, so kann sich mit dieser Angabe, das Vorhandensein der Z. 1 und 2 dargestellten Bedingungen vorausgesetzt, auch dann begnügt werden, wenn die Waare nicht durch die k. k. Postanstalt versendet wurde und zur Durchfuhr bestimmt oder in der Ein- oder Ausfuhr an ein anderes Amt zur weiteren Amtshandlung angewiesen wird.

Wird ein Gegenstand bloß als „Waare" erklärt, so ist dafür der höchste im Tarife nach der Bestimmung der Waare festgesetzte Zoll zu entrichten, oder, in soweit es sich um eine Zollsicherstellung handelt, sicher zu stellen; erfolgt die Erklärung durch die Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche der Gegenstand gehört, so unterliegt er dem höchsten, für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr dieser Classe oder Abtheilung festgesetzten Zolle. So z. B. kann Zuckermehl in der Einfuhr in einer Menge von 10 Pfunden als

Waaren, als Colonialwaare, als Zucker, als Zuckermehl erklärt werden, und zahlt je nach der einen oder anderen Erklärung 25 fl., 5 fl., 1 fl. 24 kr. oder 1 fl. 6 kr. Einfuhrzoll.

Die Begünstigungen, welche den mit der k. k. Postanstalt versendeten Waaren in den §§. 57 und 136 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eingeräumt sind, sowie die Erleichterungen in der Erklärung der mittelst Eisenbahnen unter Wagenverschluß, unter sicherndem Schiffsverschluß, oder unter strengem durch die Vorschrift vom 29. November d. J. geregelten Behältnißverschluß versendeten Gegenstände, werden durch gegenwärtige Bestimmungen nicht berührt.

Auch werden hiedurch die Bestimmungen über die Vornahme der äußeren oder inneren, vollständigen oder theilweisen Untersuchungen nicht geändert (siehe auch §. 12.) (§. 6.)

Erklärung zusammengesetzter Waaren.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Abtheilung 75) gehören oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, sowie Gemenge, deren Bestand- oder Gemengtheile unter verschiedene Tarifposten gehören, sind dort, wo der Tarif nicht anders bestimmt, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Gewichtsverhältniß der einzelnen Bestandtheile als Waaren derjenigen Tarifpost zu erklären, welcher der höher belegte Bestandtheil angehört.

Sind die einzelnen Bestandtheile gleich belegt, so bleibt die Wahl zwischen den betreffenden Tarifposten frei. Bei Gemengen ist der Umstand, daß die Waare gemengt ist, ausdrücklich anzuführen. So z. B. ist ein Gemenge von Bleizucker und Krapp als „Produkt, chemisches, nicht besonders benanntes (gemengt)" zu erklären.

Bei den aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Waaren sind auch folgende Grundsätze zu beachten:

a) Gegenstände, welche blos zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke sind bei der zollämtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waaren ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge als Waaren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen sind, welcher sie ihren anderen Bestandtheilen nach angehören;

b) wenn Arbeiten, von denen der Einfuhrzoll wenigstens 15 fl. vom Centner beträgt,

   aa) mit Packfong, unedlen Metallen, die echt oder unecht vergoldet, versilbert oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, oder mit Bernstein, Gagat, Elfenbein, Meerschaum, Perlmuscheln und anderen Muschelschalen, Schildpat, Menschenhaaren, Metallperlen, gefaßten Halb-Edelsteinen, echten und unechten Korallen, unechten Perlen, bossirtem Wachse nur unwesentlich verziert vorkommen, oder

bb) mit Webe- und Wirkwaaren, Leder- oder Gummistoffen, Papier-Arbeiten u. dgl. innen ausgefüttert oder auf dem Boden belegt sind, wie z. B. Schnallen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen oder Stockbandlöchern, Messer mit Schildplättchen im Hefte, Flacons mit plattirt gefaßten Pfropfen, Koffer, Felleisen, Schuhe, feine Holz- und Beinarbeiten mit einer innern Ausfütterung von Lein- und Baumwolle, Seide, Tassen mit einem Bodenbeleg von Tuch oder Sammet u. s. w., so fallen sie derjenigen Tarifpost anheim, der sie ohne diese Verzierung, Ausfütterung oder Belegung angehören;

) es ist nicht verwehrt, Bestandtheile eines zusammengesetzten Gegenstandes gesondert zu erklären, nur müssen sie auch gesondert beim Amte vorkommen. So z. B. ist gestattet, die porzellanenen weißen Tintenfässer eines silbernen Schreibzeuges für sich und das übrige Zugehör wieder für sich zu verpacken und letzteres als kurze Waare, feine, ersteres als Thonwaare, feine, zu erklären. (§. 7.)

Erklärung der Menge der Waare.

Die Menge muß für jede gesondert erklärte Waare auch gesondert, und r genau nach dem Verzollungs-Maßstabe, welchen der Tarif für die Art Verkehres, dem die Waare unterzogen werden soll, vorzeichnet, angegeben den. So z. B. sind Baumwollwaaren, feine, in der Einfuhr nach dem n-, in der Ausfuhr und Durchfuhr nach dem Rohgewichte, und in allen Fällen nach dem Centner zu berechnen.

Bei Waaren, welche zwar nach dem Nettogewichte zu verzollen sind, aber das Nettogewicht durch Abzug der tarifmäßigen Tara zu bestimmen (§§. 13 und 14), genügt auch in der Einfuhr die Angabe des Rohichtes.

Bruchtheile der Verzollungs-Einheit sind stets in Zehn-, Hundert- und gleichen Decimaltheilen derselben anzugeben; dort, wo der Verzollungsßstab der Centner ist, kann die Angabe des Gewichtes, zur Ersparung der schreibung von Brüchen, auch in Pfunden geschehen, z. B. $9^{7}/_{100}$ Centner r 907 Pfund. (§. 8.)

Erklärung des Gewichtes.

Der Verzollungs-Maßstab ist in der Regel das Gewicht, und insbesonr der Zoll-Centner = 50 Kilogramm = $^{1}/_{2}$ Quintale metrico = $89^{1}/_{4}$ genauer 89.284 Wiener Pfund. Ausnahmen sind im Tarife ausdrücklich geführt.

Es ist übrigens gestattet, die Waare im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem metrischen und in den übrigen Theilen des Zollgebietes, ch hier nur in dem Falle, wenn das Gewicht Einen Wiener Centner nicht rsteigt, nach dem Wiener Gewichte zu erklären. In einem solchen Falle das angewendete Gewicht in der Erklärung ausdrücklich anzugeben, und Reduktion findet nach der im Anhange enthaltenen Reduktionstabelle statt. lt diese Angabe, so wird angenommen, daß die Waare nach dem Zollgehte erklärt sei. (§. 9.)

Rein- und Rohgewicht.

Unter dem Gewichte, nach welchem der Zoll einzuheben ist, wird in der Einfuhr theils das Reingewicht (netto), theils das Rohgewicht (sporco) und in der Aus- und Durchfuhr stets das Rohgewicht verstanden. In der Einfuhr findet die Verzollung nach dem Nettogewicht nur bei jenen Waaren statt, wo eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport bestimmten Umschließung verstanden. Das Gewicht der für den Transport dienlichen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara.

Die Einlagen der Waare, z. B. die Brettchen und Spulen bei Bändern, Garnen, Entoilagen, die Einlagspapiere bei manchen Tuchen, Wachstaffeten u. dgl., dann die zur unmittelbaren Sicherung der Waaren dienenden Umschließungen (z. B. Gebünde, Flaschen, Papiere, Pappen, Bindfäden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und dergleichen, welche der Waare beigemengt sein möchten. (§. 10.)

Bei ledig verführten Waaren stets Reingewicht.

Gegenstände, welche ledig, d. i. ohne einen von dem Transportmittel, auf dem sie vorkommen, gesonderten Umschlag oder ohne ein Behältniß verführt werden, unterliegen dem Zolle nach dem Reingewichte, wenn gleich im Tarife das Rohgewicht als Verzollungs-Maßstab vorkömmt. (§. 11.)

Erhebung des Rohgewichtes.

Das Rohgewicht wird in der Regel durch specielle Abwägung erhoben: doch werden folgende Ausnahmen bewilliget:

a) Bei Getreide und Hülsenfrüchten wird dort, wo in der Erklärung die Menge bloß nach dem Hohlmaße angegeben ist, das Gewicht nicht wirklich erhoben, sondern auf Grund des Hohlmaßes nach der Reduktions-Tabelle im Anhange des Tarifes berechnet.

b) Falls kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, werden Waaren, die in der Einfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 6 kr. für den Centner zahlen und ledig vorkommen, in der Ein- und Durchfuhr, und Waaren, die in der Ausfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 6 kr. für den Centner zahlen, sie mögen ledig oder verpackt vorkommen, in der Ausfuhr nicht wirklich gewogen, sondern das Gewicht wird bei Waaren, die ledig vorkommen, nach der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger geschätzt. Dort, wo von den Finanz-Landesbehörden nicht wegen obwaltender Lokalverhältnisse eine andere Bestimmung getroffen wird, sind auf ein Zugthier 12, ein Saumthier 4, einen Schiebkarren 2, einen Lastträger 1 Zoll-Centner zu rechnen. Bei Ausfuhrwaaren, die verpackt vorkommen, ist sich mit der Gewichts-Angabe der Partei zu begnügen.

c) Bei Waaren, welche in der Einfuhr nicht höher als mit 45 kr. der Centner belegt sind, genügt sowohl bei der Einfuhr-Verzollung als bei

der Anweisung an ein anderes Amt und bei Waaren, welche nicht in die Klasse derjenigen gehören, deren Austritt erwiesen werden muß, genügt in der Ausfuhr in der Regel die Probeverwiegung, d. i. die Abwiegung einiger von den Beamten des Zollamtes ohne Einfluß der Partei ausgewählten Behältnisse. Nur im Falle des Verdachtes einer strafbaren Unrichtigkeit der Erklärung wird zur speciellen Abwägung geschritten.

d) Wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Art enthalten sind, die gesondert erklärt werden müssen, und sich darunter Waaren befinden, deren Verzollung nach dem Rohgewichte geschieht, so ist das Gewicht der Tara den nach dem Rohgewichte belegten Waaren, und zwar derjenigen unter ihnen, welche sich in der größten Menge vorfindet, zuzurechnen. Wenn z. B. in einem Fasse von 196 Pfund Sporco im Gewichte sich netto 100 Pfund gewocknetes Obst, 50 Pfund Talg (Fette, nicht besonders benannte) und 25 Pfund Zimmtcassie befinden, so wird das Obst mit 121 Pfund, der Talg mit 50 Pfund und die Zimmtcassie mit 25 Pfund in Verzollung genommen. (§. 12.)

Erhebung des Reingewichtes.

Das Reingewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern dadurch berechnet, daß von dem Rohgewichte die im Tarife enthaltene, nach der Art der Verpackung bemessene und in Percenten des Rohgewichtes ausgedrückte Tara abzieht. So z. B. wird das Nettogewicht eines Ballens Caffee im Rohgewichte von 300 Pfund durch Abzug der tarifmäßigen Tara von 3 Percent mit 291 Pfund berechnet.

Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten, hölzerne Halbrahmen, oder ähnliches Material gepackt ein, so können, wenn der Tarif nicht etwas anderes bestimmt, vier Percent für Tara gerechnet werden. Unter den im Tarife mit einem vier Percent übersteigenden Tarasatze aufgeführten Ballen wird eine wenigstens doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Materiale verstanden.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine vier Percent übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Rohgewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Reingewichtes durch wirkliche Verwiegung anzutragen.

Bei Baumwoll- und Wollwaaren (Abth. 52 und 54) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Rohgewichte über sechs Centner angemeldet werden, dergestalt, daß ohne wirkliche Verwiegung nur eine Tara für sechs Centner bewilliget wird.

Dort, wo der Tarif nicht ausdrücklich für die Verpackung in Kisten eine andere Tara, als für die Verpackung in Fässern festsetzt, hat die für Kisten bestimmte Tara auch für Fässer zu gelten und umgekehrt.

Zur wirklichen Erhebung des Reingewichtes ist stets zu schreiten

a) wenn die Waare in ein Behältniß verpackt ist, für welches im Tarife eine Tara nicht festgesetzt ist, oder

b) wenn sie in einem Behältnisse sich befindet, in welchem sie seiner Form

oder Beschaffenheit nach im Transporte gewöhnlich nicht vorzukommen pflegt, und wenn in diesem Falle zugleich eine auffallend geringere Tara, als die gesetzliche, zu vermuthen ist, oder

c) wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Tarifposten verpackt sind.

Auch außer diesen Fällen ist es dem Zollpflichtigen unter gewissen Bedingungen gestattet, das Nettogewicht, statt durch Abzug der tarifmäßigen Tara, durch wirkliche Verwiegung, sei es der Waare ohne die Tara, sei es der Tara ohne die Waare, ermitteln zu lassen.

Diese Bedingungen sind:

a) daß außer dem äußeren Behältnisse, in welchem die Waare im Transporte vorkommt, noch ein oder mehrere innere Behältnisse vorhanden sind, und

b) daß das wirkliche Nettogewicht bereits in der ursprünglichen tarifmäßigen Erklärung angegeben sei.

Wenn die Waare in mehrere innere Behältnisse verpackt ist, so ist das Nettogewicht in der Regel unter Einrechnung aller dieser Behältnisse zu ermitteln. Doch ist es dem Zollpflichtigen gestattet, die mehr nach außen liegenden Behältnisse von der Einrechnung in das Nettogewicht der Waare dadurch auszuscheiden, daß er dieselbe gesondert nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit und Menge erklärt und der Verzollung unterzieht.

So z. B. kann der Zollpflichtige das Nettogewicht feinster Putzwaaren, welche in Papier-Umhüllungen liegen, die einzeln oder mehrere zusammen in Papiercartons gelegt erscheinen, von denen mehrere in eine Kiste verpackt sind, entweder durch Abzug der tarifmäßigen Tara von dem Rohgewichte der Kiste oder nach dem Gewichte der vollen Cartons, oder endlich dadurch, daß er die Cartons gesondert als Papier-Arbeiten erklärt und verzollt, nach dem Gewichte der Putzwaare in den Papier-Umhüllungen ermitteln lassen. (§. 13.)

Folgerungen aus den §§. 12 und 13.

Aus den §§. 12 und 13 folgt, daß dem Zollpflichtigen gestattet ist, in den Fällen des §. 12, lit. a) blos das Hohlmaß, in dem Falle des §. 12, lit. b) bei Waaren, die ledig vorkommen, blos die Zahl der Zug- oder Lastthiere, Schiebkarren oder Lastträger statt des Rohgewichtes zu erklären, und daß in der Regel blos das rechnungsmäßige, d. i. das nach Abzug der gesetzlichen Tara vom Rohgewichte entfallende Reingewicht, und das wirkliche Nettogewicht nur dann angegeben ist, wenn die Waare in einem Behältnisse, für welches im Tarif eine Tara nicht festgesetzt ist, oder in einem im Transporte solcher Waaren ungewöhnlichen Behältnisse vorkommt, bei welchem eine geringere Tara, als die gesetzliche, zu vermuthen ist, wenn Waaren verschiedener Tarifposten in Ein Behältniß verpackt sind, oder wenn der Zollpflichtige bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen es vorzieht, das Nettogewicht durch wirkliche Abwage ermitteln zu lassen.

In letzterem Falle ist das wirkliche Nettogewicht in der Erklärung anzugeben und ausdrücklich beizufügen, daß um Verzollung nach dem wirklichen Nettogewichte ersucht werde.

Bei Postwagengütern, dann bei Waaren, die auf Eisenbahnen unter

Wagenverschluß, oder, bei solchen, die unter sicherndem Schiffverschluß versendet werden, ist auch der Empfänger der Waare berechtigt, unter Angabe des wirklichen Nettogewichtes die Verzollung nach demselben zu verlangen. (§. 14.)

Erklärung des Behältnisses.

Bei der Wichtigkeit, welche durch die Einführung der gesetzlichen Tara-Abzüge das Behältniß, in welches die Waare verpackt ist, für die Zollbemessung gewinnt, ist es nothwendig, daß dieses Behältniß genau nach jener Benennung, welche ihm mit Rücksicht auf die im Tarife Behufs der Bestimmung der Tara-Abzüge festgesetzten Benennungen zukommt, z. B. als Faß, als Kiste, als Korb, als Ballen, oder falls ihm keine dieser Benennungen zukommt, als das erklärt werde, als welches es sich darstellt, z. B. als Koffer, als Kanne, als Flasche. (§. 15.)

Unrichtigkeit in der Waaren-Erklärung.

Eine Waaren-Erklärung wird als unrichtig angesehen, wenn in derselben statt der entsprechenden tarifmäßigen Benennung der vorhandenen Waare eine andere, oder statt der Unterart, unter welche die Waare gehört, eine andere Unterart, oder endlich, wenn die vorhandene Menge oder das Behältniß, in welches die Waare verpackt ist, nicht wahrheitsgetreu angegeben ist, z. B. wenn statt der wirklich vorhandenen Gartengewächse Obst, wenn statt der wirklichen Menge von 3 Centnern nur 2 Centner, oder wenn statt der vorhandenen Ballen, Fässer erklärt werden.

In wieferne und in welchem Maße eine Unrichtigkeit in der Waaren-Erklärung strafbar ist, bestimmt das Strafgesetz über Gefällsübertretungen. (§. 16.)

Währung der Zollsätze.

Die im Tarife angegebenen Zollsätze sind in der gesetzlichen Reichswährung ausgedrückt, in welcher daher auch die entfallenden Zölle zu entrichten sind.

Als diese Reichswährung ist gegenwärtig der Conventions-Gulden nach dem Fuße von 20 fl. auf die Kölner Mark anzunehmen; im lombardisch-venetianischen Königreiche gilt der Gulden 3 Lire austriache, der Kreuzer 5 Centesimi.

Die Zölle sind im lombardisch-venetianischen Königreiche in klingender Münze zu entrichten, in den übrigen Theilen des österreichischen Zollgebietes wird zwar auch das coursirende Papiergeld als Zahlung angenommen, jedoch nur nach seinem Courswerthe, welcher auf Grund des durchschnittlichen Wiener Wechselcourses auf Augsburg von Monat zu Monat bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, sowie bei den Aemtern ersichtlich gemacht werden wird.

Ueber die Währung, in welcher die Zölle in den beiden Herzogthümern Modena und Parma und im Fürstenthume Liechtenstein zu entrichten sind, sind die betreffenden Zolleinigungsverträge maßgebend. (§. 17.)

Bezahlung der Bruchtheile.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter Einem Kreuzer ergeben, so sind jene, die weniger als einen halben Kreuzer (nicht mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, unbeachtet zu lassen, und hingegen jene, die einen halben Kreuzer und mehr (mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, mit Einem Kreuzer (5 Centesimi) einzuheben. (§. 18.)

Verzollungsverbote oder Beschränkungen.

Alle Waaren können ohne Einholung einer besonderen Bewilligung dem Ein-, Aus- und Durchfuhrverfahren unterzogen werden, mit Ausnahme der nachstehend benannten, denen zur Sicherung der Staatsmonopole die Ein- und Durchfuhr untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

Diese Waaren sind:

a) Kochsalz;
b) Schießpulver;
c) Tabak roh, und Tabakfabrikate.

Der Umstand, daß eine Beschränkung des Verkehres stattfindet, ist im Tarife bei den genannten Gegenständen dadurch hervorgehoben, daß der betreffende Zollsatz doppelt unterstrichen ist; auch ist die Art der Beschränkung näher angedeutet.

Dort, wo nicht Abweichendes festgesetzt ist, sind die bestehenden Vorschriften, in wie ferne einige dieser Waaren von Reisenden oder im Grenzbezirke zum eigenen Gebrauche bezogen, dann über die Behörden, von denen, und die Bedingungen, unter welchen ausgedehntere Bewilligungen ertheilt werden können, als aufrecht erhalten anzusehen.

Sollten aus öffentlichen Rücksichten Beschränkungen im Verkehre sich als nöthig erweisen, so wird durch besondere Verordnungen vorgesorgt werden. Im Tarife selbst sind Beschränkungen dieser Art bei dem getrockneten, mit Farben bestrichenen oder verzierten Obste, dem grünlich-goldschillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirr, den Waffen und Waffenbestandtheilen, den zubereiteten Arzeneiwaaren, der weißen Schminke und den Knallpräparaten angemerkt.

Waaren, die Bestandtheile enthalten, welche zu den gar nicht oder nur gegen besondere Bewilligung ein- oder durchzuführen erlaubten Gegenständen gehören, unterliegen denselben Beschränkungen, wie jene Bestandtheile. (§. 19.)

Zollpflicht und Zollbefreiungen.

Jede Waare, welche die Zoll-Linie überschreitet, ist in der Regel zollpflichtig, und unterliegt jenem Zolle, welcher im Tarife für die Art des Verkehres, um die es sich handelt, und für die Tarifpost, unter welche die Waare gehört, vorgezeichnet ist. (Siehe §. 21, Z. 4.)

Die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung bestimmt, wann der Zoll fällig werde, wie er bei Aenderungen im Tarife zu bemessen sei, und welche Personen und Sachen für denselben haften.

Nur folgende Gegenstände sind von der Entrichtung der Zollgebühren befreit:

1. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Hucken und ähnliche Vorrichtungen der Lastthiere und Lastträger, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, in soferne die Schiffe Ausländern gehören, oder in soferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange am Bord hatten) unter folgenden Bedingungen:

a) die Personenwägen müssen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen;

b) es muß aus den transportirten Personen, der verführten Waare, dem Orte der Bestimmung, der Richtung des Transportmittels, der Beschaffenheit des Transportes hervorgehen, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung, und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handle.

Selbst in den Fällen, wo nach vorstehenden Bestimmungen den Transportmitteln in der Einfuhr die Zollfreiheit nicht bewilliget werden kann, läßt sich die wirkliche Entrichtung des Einfuhrzolles dadurch vermeiden, daß dieselben zur Durchfuhr erklärt werden, in welchem Falle nur dann, wenn die zum Austritte bestimmte Zeit unbenützt verstreicht, der Einfuhrzoll, und zwar ohne weitere Einleitung eines Strafverfahrens, zu entrichten ist.

2. Die Umschläge und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, in soferne sie nicht

a) zur Waare selbst gerechnet werden, wie es bei der Verzollung nach dem Rohgewichte oder hinsichtlich gewisser Umschließungen und Behältnisse selbst bei der Verzollung nach dem Nettogewichte der Fall ist (§§. 10 und 13), oder

b) solche sind, in denen die Waare im Handelsverkehre nicht vorzukommen pflegt, und die höher belegt sind, als die Waare selbst.

Diesen Umschlägen und Behältnissen kann übrigens selbst dann, wenn sie Behufs der Verwendung als Emballage für Waaren, die zum Austritte über die Zoll-Linie bestimmt sind, leer eingeführt, oder nach der Verwendung als Emballage für Waaren, welche über die Zoll-Linie ausgetreten sind, leer zurückgebracht werden, die Zollfreiheit dadurch zugewendet werden, daß sie beim ersten Vorkommen dem für den ungewissen Verkauf oder die Umstaltung vorgeschriebenen Zollverfahren unterworfen und Behufs der Wiedererkennung mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen werden. (§. 20.)

Zollbefreiungen.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

3. Alle Waarenmengen, die weniger als $^{5}/_{10000}$ eines Zoll-Centners wiegen, oder von denen die einzuhebende Gesammtgebühr, d. i. Zoll, Licenzgebühr und Verzehrungssteuer-Zuschläge zusammen, nicht mehr als 1 kr. (5 Centesimi) beträgt.

Im Falle eines Mißbrauches dieser Zollfreiheit sind die Finanz-Landesbehörden ermächtiget, dieselbe für einzelne Personen oder an einzelnen Grenzstrecken zeitweilig aufzuheben.

4. Die Waaren erscheinen im Tarife dadurch als zollfrei erklärt, daß entweder kein Zoll für dieselben angesetzt ist, oder daß sie ausdrücklich als „frei" bezeichnet werden. In der Ausfuhr bildet die Zollfreiheit die Regel. Im Anhange ist ein Verzeichniß der in der Ein- und Durchfuhr zollfreien Waaren, sowie ein Verzeichniß der in der Ausfuhr zollpflichtigen Waaren enthalten.

5. Leichen, Skelette, anatomische Präparate. Wenn solche Gegenstände in Weingeist vorkommen, so ist der Weingeist als solcher ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Gegenstände in Verzollung zu nehmen.

6. Für wissenschaftliche und artistische Reichs- oder Landesanstalten bestimmte Bildhauer- und Former-Arbeiten, Gußwerke, Gemälde, Bilder auf Papier, gravirte und geätzte Metall- und Steinplatten, naturhistorische und ethnographische Gegenstände und Modelle, die als solche durch Zeugnisse dieser Anstalten beurkundet sind, sowie die Werke der in Rom sich aufhaltenden österreichischen Künstler gegen Certificate der k. k. Gesandtschaft daselbst.

7. Effecten der Reisenden, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; Bücher, Nahrungsmittel, Arzenei zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Verordnungen bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 2 Loth oder 10 Stück Cigarren), in soferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande, der Beschäftigung und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Reisenden, sowie Personen, welche in öffentlichen Diensten oder von Personen verwendet werden, die im Zollgebiete begütert sind, wenn sie durch mehr als Ein Jahr in Oesterreich sich aufzuhalten gedenken, und diese Absicht glaubhaft darthun, dann Inländern, welche, nachdem sie durch mehr als Ein Jahr sich im Auslande oder den Zollausschlüssen mit Bewilligung aufgehalten haben, wieder in das Zollgebiet zurückkehren, kann auch der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken bewilliget werden.

8. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffzüge begriffen ist, unter den bestehenden Bedingungen.

9. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, in soferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt und ihren Verhältnissen angemessen sind, und falls die Einwanderung oder Uebersiedlung durch Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch alle Gegenstände ausgeschlossen, welche keine Spuren fortgesetzten Gebrauchs an sich tragen.

10. Ausstattungs-Gegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehe-

lichung in das Zollgebiet übersiedeln, in so ferne sie deren Verhältnissen angemessen sind und von der competenten Behörde als solche bestätiget werden.

11. Erbschafts-Effekten, in soferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen, seinen Verhältnissen angemessen sind und ihre Bestimmung durch die Bescheinigung der competenten Behörde oder des Gerichtes dargethan ist.

12. Militär-Effekten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heergeräthe, Pferde, im Verkehre zwischen k. k. Truppenkörpern in und außer dem Zollgebiete, gegen Bestätigung des betreffenden Militär-Commando.

13. Tabakblätter für die Staatsniederlagen, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate für die Staatsniederlagen, oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft, unter den bestehenden Bedingungen.

14. Der Verkehr mit Erzeugnissen der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleiß-Factorie in Triest gegen Bestätigungen der letzteren.

15. Gegenstände, welche zum Gebrauche der bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, unter den bestehenden Bedingungen und im bisherigen Umfange.

16. Ordenszeichen, welche von Souveränen verliehen werden, falls die Bestimmung durch die betreffenden Diplome oder Schreiben, oder durch andere Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist.

17. Gegenstände einer gerichtlichen Verhandlung, als: Beweisstücke oder widerrechtlich entzogene Gegenstände, gegen Bestätigung des sie empfangenden Gerichtes.

18. Zeitungen und Zeitschriften, welche an die k. k. Postämter adressirt sind und von diesen ausgegeben oder versendet werden.

19. Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

20. Manuscripte und Acten.

21. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht der durch die österreichische Zoll-Linie getrennten Besitzungen österreichischer oder fremder Unterthanen unter den bestehenden Bedingungen.

22. Erzeugnisse der Alpenwirthschaften österreichischer Unterthanen im Auslande unter den bestehenden Bedingungen.

23. Apparate und andere Hilfsmittel zur Katastral-Vermessung im Verkehre zwischen dem Zollgebiete und den Zollausschlüssen gegen Certificate der General-Direktion des Katasters. (§. 21.)

Zollbefreiungen.

(Schluß.)

Nur vom Durchfuhrzolle sind befreit:

24. Die Waaren, welche über die Seeküste Oesterreichs ein- und in was immer für einer Richtung austreten.

25. Alle Waaren, welche über die Zoll-Linie Tirols, Vorarlbergs und Liechtensteins ein- und nach fremden italienischen Staaten austreten, sowie jene, welche aus diesen Staaten kommen und über die Zoll-Linie Tirols, Vorarlbergs und Liechtensteins austreten.

26. Alle Waaren, welche über die Zoll-Linie Tirols; Vorarlbergs und

Liechtensteins ein- und über Triest, Monfalcone, Motta und Venedig oder auf dem Po und den mit demselben zusammenhängenden Canälen austreten.

27. Getreide, das nach Bregenz oder Fussach ein- und von dort wieder ausgeführt wird.

28. Waaren, welche auf der Straße über den Splügen oder über Villa und Chiavenna ein- oder austreten.

29. Alle Waaren, welche über ein Zollamt des Krakauer Gebietes ein- und über ein Zollamt desselben Kronlandes austreten, ohne auf dem Wege Galizien berührt zu haben.

30. Waaren, welche auf der Donau oder dem Po ein- und auf demselben Strome wieder austreten. Unter dem Po sind auch die mit demselben zusammenhängenden Canäle verstanden.

31. Diejenigen über die Grenzen gegen die Staaten des deutschen Zollvereines aus dem freien Verkehre der letzteren eintretenden Waaren, welche nach dem Tarife allgemein oder doch für diese Art des Verkehres im Eingange zollfrei sind.

32. Die Waaren, welche

a) über das modenesische Litorale ein- oder über dasselbe austreten;
b) welche über das modenesische Litorale ein- und über die Straßen von Pontremoli und Cisa austreten und umgekehrt;
c) jene, welche aus dem Kirchenstaate ein- und auf der Straße Giardini über Serrabassa nach Toskana austreten und umgekehrt.

33. Packete, welche durchreisende Couriere unter ämtlichem Verschlusse ihrer Höfe mit sich führen, wenn sie in der von den fremden Höfen und Botschaftern ausgefertigten, von Courieren an der Grenze vorzuweisenden Consignation enthalten sind.

34. Waaren, welche aus einer ämtlichen Niederlage binnen sechs Monaten nach ihrer Einlagerung über dasselbe Amt, über welches sie eingetreten sind, wieder ausgeführt werden. (§. 22.)

Befugnisse der Behörden und Aemter in Betreff der Zollbefreiungen.

Zu den unter den Zahlen 1 bis 5, 8, 12 bis 14, dann 18 bis 34, aufgezählten Zollbefreiungen ist beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eine besondere Bewilligung nicht erforderlich. In soweit die Stellung der betreffenden Gegenstände zu einem Amte vorgeschrieben ist, sind alle Aemter zur Anwendung jener Befreiungen ermächtiget, denen die unbedingte Ermächtigung zur Eingangsbehandlung der betreffenden Gegenstände nach dem Tarif ertheilt ist.

Zu den Begünstigungen Zahl 9, 16 und 17 ist die Bewilligung der den Bezirk leitenden Finanzbehörde (in Wien des Oberamts-Direktors des Hauptzollamtes) und zu den Begünstigungen 6, 10 und 11 die Bewilligung einer Finanz-Landesbehörde erforderlich. Die zollfreie Behandlung der Zahl 15 erwähnten Gegenstände ist ausschließlich dem k. k. Hauptzollamte Wien vorbehalten, welches diesfalls besondere Weisungen von dem k. k. Finanzministerium erhält.

Bei den Effekten und Wagen der Reisenden (Z. 7) ist zu unterscheiden,

ob sie der Reisende selbst mit sich führt, oder ob sie ihm vorausgeschickt werden oder ihm nachfolgen. Im ersten Falle ist jedes Zollamt, bei welchem der Reisende vorkömmt, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zur zollfreien Behandlung jener Effekten ermächtiget; im letzten Falle ist dieses Befugniß nur der den Bezirk leitenden Finanzbehörde und den Hauptzollämtern erster Klasse gestattet. Die ausgedehntere Zollfreiheit im Falle eines mehr als einjährigen Aufenthaltes des Reisenden u. s. w. (Z. 7, Absatz 2) kann nur von einer Finanz-Landesbehörde ertheilt werden.

Wird zur Zurückbringung der, nach §. 20, Z. 2 am Schlusse, auf ungewissen Verkauf erklärten Umschläge oder Behältnisse eine längere als dreimonatliche Frist gefordert, so sind nur die leitenden Finanz-Bezirksbehörden zur Ertheilung derselben ermächtiget. (§. 23.)

Bedingte Zollbefreiungen durch besondere Bestimmungen.

Die besonderen Vorschriften über die Befreiung von der Zoll-Entrichtung für

a) Vieh, das zur Weide oder Arbeit,
b) Getreide, das zur Vermahlung,
c) Gegenstände, die zur Zubereitung, Umstaltung, Veredlung oder auf ungewissen Verkauf,
d) Gegenstände, die aus einem Theile des Zollgebietes in den andern über die See, das Ausland oder einen Zollausschluß versendet oder bezogen werden,
e) Gegenstände, die in ämtlichen Niederlagen gänzlich zu Grunde gegangen sind,

bleiben unter den bestehenden Bedingungen aufrecht. (§. 24.)

Zollbegünstigungen.

Von jeder zollpflichtigen Waare ist der im Tarife festgesetzte Zoll bar, vollständig und ohne Nachlaß zu berichtigen.

Außer den im Tarife vorgesehenen Zollbegünstigungen finden nur folgende statt:

1. Waaren, welche über die Grenzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten ein- oder austreten, zahlen dort, wo die Durchgangs-Abgabe mehr als 10 Kreuzer von der Verzollungs-Einheit beträgt, nur diese Gebühr;

2. auf dem Rhein werden besondere begünstigte Durchfuhrzölle eingehoben;

2. auf allen Straßen, deren Durchzugslänge zehn österreichische (oder fünfzig gemeine italienische) Meilen nicht überschreitet, wird der Durchfuhrzoll von jenen Waaren, wo derselbe 3 Kreuzer für die Verzollungs-Einheit überschreitet, nur mit 3 Kreuzern abgenommen;

4. diese unter der Zahl 3 dargestellte Begünstigung wird auf alle in Vorarlberg ein- und in Liechtenstein aus- oder umgekehrt in Liechtenstein ein- und in Vorarlberg austretenden Waaren ausgedehnt;

5. Sammlungen von Antiken und anderen Alterthümern, mit Ausnahme

der Möbeln und der Rüstungen, dann von naturhistorischen und ethnographischen Gegenständen, wenn sie als solche durch Zeugnisse competenter wissenschaftlicher Reichs- oder Landesanstalten dargethan werden und nicht nach §. 21, Zahl 6, gänzlich zollfrei zu behandeln sind, können gegen den Zoll von 45 Kreuzern für den Centner sporco zugelassen werden, wenn auch die tarifmäßige Gebühr für alle oder einzelne Theile der Sammlung sich höher belaufen sollte;

6. für Waaren, welche in der ämtlichen Niederlage dergestalt verdorben sind, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet erscheinen, z. B. für Wein, welcher nur noch als Essig verwendbar erscheint, kann ein geringerer Zoll als der im Tarife vorgesehene festgesetzt werden.

Die Anwendung der Zahl 1 bis 4 erwähnten Begünstigungen steht jedem Amte zu, welches überhaupt zur Verzollung der betreffenden Waaren ermächtiget ist, hingegen ist die Zuerkennung der Begünstigung Zahl 5 den Finanz-Landesbehörden und jener Zahl 6 dem k. k. Finanzministerium (im lombardisch-venetianischen Königreiche der internationalen Zolleinigungs-Commission in Mailand) vorbehalten. (§. 25.)

Nebengebühren.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifpost vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuer-Zuschlägen) sind gelegentlich der Zollamtshandlungen nur folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 2 Kreuzern von dem Centner des Gesammt-Rohgewichtes jener Waaren, welche der Ein- oder Ausfuhrverzollung unterzogen werden und deren Gewicht nach §. 12 der Vorerinnerung durch specielle Abwägung erhoben werden muß, oder welche auf den Wunsch der Partei einer Abwägung unterzogen werden. Für die Ermittlung des Rohgewichtes aus dem Hohlmaße, der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger und für die Probeverwiegungen wird keine Gebühr entrichtet.

Gewichtstheile unter einem halben Centner bleiben unbeachtet, Gewichtstheile von einem halben Centner und darüber werden für Einen Centner gerechnet. Wenn das Gesammtgewicht der Waaren weniger als einen halben Centner beträgt, ist 1 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Blei-, und mit $^1/_2$ Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitschein-Controle angewiesen wurden, zahlen nur die Hälfte dieser Gebühr. Waaren, die in der Durchfuhr frei sind oder an Durchfuhrzoll nicht mehr als 3 Kreuzer für den Centner entrichten, sind vom Siegelgelde ganz befreit.

3. Das Zettelgeld in dem bisherigen Ausmaße. Doch haben jene Waaren, welche vom Durchfuhrzolle befreit sind, auch kein Zettelgeld für den Begleitschein zu entrichten.

Wird die ursprüngliche Bestimmung der in Bezug auf die Nebengebühren begünstigten Durchfuhrwaaren nachträglich in einer Weise geändert, zu Folge welcher denselben die obigen Begünstigungen ganz oder theilweise nicht zukommen, so sind die betreffenden Gebühren nachträglich zu entrichten.

Inländische, sowie ausländische bereits verzollte Waaren, welche im in-

nern, die Zoll-Linie berührenden Verkehre oder aus Rücksichten der Controle abgewogen, unter ämtlichen Verschluß gelegt oder angewiesen werden, zahlen weder Wag- noch Siegelgeld, und ebenso kein Zettelgeld für die Begleitscheine.

Hinsichtlich des Lagergeldes für Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen eingelagert sind, der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der hie und da vorgeschriebenen Begleitungsgebühren für ämtliche Begleitungen, der an die Stelle der Contumaz-Reinigungstaxe getretenen Zollzuschläge bei den Quarantaine-Anstalten und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrts-Gebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht, nur hat das Lagergeld, wo es zu entrichten ist, 0.15 (3/20) Kreuzer (0.75 Centesimi) und bei Colonialwaaren die Hälfte dieses Betrages für den Zoll-Centner und den Tag zu betragen.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter Einem Kreuzer (5 Centesimi) finden bei jeder der Nebengebühren die Bestimmungen des §. 18 Anwendung. (§. 26.)

Zollbestätigung und Verzollungs-Stämpel.

Ueber jede gezahlte Gebühr wird eine ämtliche Bestätigung erfolgt.

Den Webe- und Wirkwaaren, mit Ausnahme der in den Tarifposten 53, a), b), c), 54, a), 56, a), b) bezeichneten, wird, wenn sie nicht zum Privatgebrauche, sondern zum weitern Absatze bestimmt sind, zum Zeichen der geschehenen Verzollung, ein eigener Verzollungs-Stämpel mit der Rechtswirkung aufgedrückt, daß eine solche Waare, wenn sie sich im Besitze von Gewerbetreibenden befindet, die mit dem Absatze, der Erzeugung oder der Umgestaltung gleicher oder ähnlicher Waaren sich beschäftigen, oder wenn sie von anderen Personen in einer die Einheit des Verzollungsmaßstabes überschreitenden oder ihren Bedarf auffallend übersteigenden Menge aufbewahrt wird, ohne Verzollungsstämpel nicht als eine gesetzlich verzollte anzusehen ist.

Im Uebrigen bleiben die über den Verzollungsstämpel bestehenden Anordnungen aufrecht.

Das k. k. Finanzministerium ist ermächtiget, im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium, wenn Anzeigungen eines durch Mißbrauch der ämtlichen Bestätigungen über die geschehene Verzollung in größerem Maße verübten Unterschleifes es nothwendig machen sollten, gegenwärtig vom Verzollungs-Stämpel ausgenommene Mengen oder andere als die genannten ausländischen Fabrikate mit dem Verzollungsstämpel versehen zu lassen. (§. 27.)

Zollämter.

Die Aemter, bei denen die Zollamtshandlungen (d. h. die Ein-, Aus-, Durchfuhrverzollungen und die Anweisungen) zu geschehen haben, sind nach dem Umfange ihrer Befugnisse entweder Hauptzollämter (Dogane), oder Nebenzollämter (Ricevitorie), und jede dieser zwei Kategorien zerfällt wieder in Aemter erster oder zweiter Klasse (Hauptzollämter, Legstätten. Dogane principali — Dogane; Commercialzollämter — Hilfszollämter, Ricevitorie principali — Ricevitorie), Nebenzollämter werden nur unmittelbar an der Zoll-

Linie, Hauptzollämter sowohl an der Zoll-Linie, als im Innern des Zollgebietes aufgestellt. (§. 28.)

Befugnisse der Zollämter.

Zu Verzollungen sind Hauptzollämter und die Nebenzollämter erster Classe in der Regel unbedingt ermächtiget.

Ausnahmsweise ist die Einfuhrverzollung der Waaren einzelner Tarifposten den Hauptzollämtern oder selbst nur Hauptzollämtern erster Klasse vorbehalten. Auch gibt es Waaren, die von Nebenzollämtern zweiter Klasse in die Ein- und Ausfuhrverzollung genommen werden dürfen. Der Zolltarif gibt bei den Posten, wo eine solche Ausnahme stattfindet, die Kategorie des zur Verzollung ermächtigten Amtes an. Zu diesem Ende sind im Tarife die Hauptzollämter durch H. I. und H. II., und die Nebenzollämter durch N. I. und N. II. bezeichnet.

Die Befugnisse der niedriger gestellten Aemter stehen auch den höher gestellten zu.

Der Anhang enthält das Verzeichniß der im Zollgebiete bestehenden Zollämter mit Angabe der Kategorie, unter welche sie gehören.

Zur Erleichterung des Verkehres der Gränzbewohner und der Reisenden finden folgende bedingnißweise Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse der niedriger gestellten Aemter statt:

a) Jedes Amt ist ermächtiget, Waaren, deren Ein- oder Ausfuhrverzollung in der Regel den nächst höher stehenden Aemtern vorbehalten ist, in die Ein- oder Ausfuhrverzollung zu nehmen, wenn ihre Menge die Verzollungs-Einheit nicht überschreitet. Bei der Einfuhrverzollung von Waaren, die höher als 100 fl. der Centner belegt sind, ist diese ausnahmsweise Ermächtigung auf Mengen beschränkt, von denen der entfallende Zoll nicht mehr als 15 fl. beträgt.

b) Gegenstände, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, können selbst dort, wo deren Verzollung Hauptzollämtern erster Klasse vorbehalten ist, bei Nebenzollämtern erster Klasse bis zur Hälfte der den Hauptzollämtern zweiter Klasse zustehenden Menge verzollt werden.

c) Bei dem Schlacht- und Zugvieh kann dort, wo die Einfuhrverzollung Nebenzollämtern erster Klasse vorbehalten ist, das Fünffache der Verzollungs-Einheit auch von Nebenzollämtern zweiter Klasse in Verzollung genommen werden. (§. 29.)

Befugnisse der Zollämter.

(Schluß.)

Zur Anweisung, das ist zur Gestattung, die Waare gegen Sicherstellung des Zolles an ein anderes Amt zur weitern Amtshandlung zu versenden, sind nur Hauptzollämter, sowie die Nebenzollämter erster Klasse ermächtiget.

Die Befugniß zur Anweisung umfaßt in der Regel auch jene zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhr- oder solchen Ausfuhrwaaren, deren

Austritt erwiesen werden muß. Nur hinsichtlich solcher Durchfuhrwaaren, von denen der Einfuhrzoll mehr als 15 fl. für den Centner beträgt, dann hinsichtlich jener Ausfuhrwaaren, an deren bewiesenen Austritt eine Steuer-Restitution geknüpft ist, darf die Austrittsbestätigung blos von Hauptzollämtern oder von solchen Nebenzollämtern erster Klasse ertheilt werden, denen die Befugniß hierzu vom k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium verliehen ist. Diejenigen Nebenzollämter erster Klasse, welche für solche Waaren zur Bestätigung des Austrittes ausnahmsweise ermächtiget sind, werden im Anhange im Aemterverzeichnisse bemerkbar gemacht.

Zur Vornahme der Ausfuhr-Amtshandlungen hinsichtlich derjenigen inländischen oder ausländischen verzollten Waaren, deren Austritt nicht erwiesen werden muß und die einem Ausfuhrzolle nicht unterliegen, ist jedes Amt ermächtiget. (§. 30.)

Uebertritt der Zoll-Linie.

Die gesetzliche Bestimmung, daß der Uebertritt über die Zoll-Linie nur auf Zollstraßen und gegen Anmeldung beim Gränzamte erfolgen darf, bleibt für die Ein- und Durchfuhr im Allgemeinen aufrecht. Bezüglich des Verkehres mit den Ländern, auf welche sich der Vertrag vom 19. Februar 1853 bezieht, werden besondere Anordnungen getroffen.

In der Ausfuhr sind auch diejenigen Waaren gegen Stellung und Erklärung bei einem Controlamte im Gränzbezirke oder an der innern Zoll-Linie und gegen Erfüllung der Vorschriften über die Ueberwachung des Verkehres im Zollgebiete von der Einhaltung der Zollstraße und der Stellung beim Gränzzollamte enthoben:

a) welche nicht mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, so ferne
b) der Austritt nicht erwiesen werden muß, und auch
c) hinsichtlich derselben mit dem Nachbarstaate ein Uebereinkommen, durch welches der Austritt auf Zollstraßen beschränkt würde, nicht besteht.

Die bestehenden besonderen Ausnahmen von dem Uebertritte der Zoll-Linie auf Zollstraßen und der Stellung zum Gränzamte bleiben aufrecht. (§. 31.)

Beginn der Wirksamkeit des Tarifes.

Die Wirksamkeit dieses Tarifes beginnt am 1. Januar 1854. Die Begünstigungen, welche auf die aus dem freien Verkehre des Zollvereines nach Oesterreich eingehenden Gegenstände Bezug nehmen, haben auf Gegenstände, welche vor dem 1. Januar 1854 aus dem freien Verkehre des Zollvereines nach Oesterreich eingegangen sind, keine Anwendung. (§. 32.)

Aufhebung der ältern Gesetze und Verordnungen.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche auf den Zolltarif Bezug nehmen, namentlich der allgemeine Zolltarif vom 6. November 1851, alle darauf bezüglichen Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen, soferne sie nicht Be-

stimmungen betreffen, welche im gegenwärtigen Tarife ungeändert aufgenommen sind, und alle Zollbefreiungen und Begünstigungen, Bestimmungen über die Verzollungs-, Anweisungs- und Austrittsbestätigungs-Befugnisse der Zollämter treten, in soferne sie nicht in dem gegenwärtigen Tarife ausdrücklich berufen werden oder sich auf Staatsverträge stützen, mit dem Tage des Beginnes desselben außer Wirksamkeit.

Sollten überwiegende Gründe für die Aufrechthaltung der einen oder anderen der bisher bestandenen localen Befreiungen und Begünstigungen sprechen, so werden die Ministerien der Finanzen und des Handels ermächtiget, im gegenseitigen Einverständnisse, über den Antrag der Landesbehörden, die provisorische Fortdauer derselben zu bewilligen. (§. 33.)

(Folgt der systematische Zolltarif.)

---

44. **Erlaß** des Handelsministeriums vom 5. Februar 1854, R. G. B. Nr. 33. L. R. B. Nr. 68, womit für die Hausirer aus den Comitaten Arva, Thurocz und Zohl, welche den Hausirhandel in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, in Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen betreiben, die Beschränkung der §§. 15 und 16 des Hausirgesetzes vom 4. September 1852 aufgehoben erklärt wird.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1854 Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß ausnahmsweise den nach den Bestimmungen des Hausirgesetzes vom 4. September 1852 (Nr. 252 des Reichsgesetzblattes) und mit genauer Beobachtung derselben, mit Befugnissen zum Hausirhandel betheilten Bewohnern der Comitate: Arva, Thurocz und Zohl die Beschränkung der §§. 15 und 16 des bezogenen Patentes erlassen und ihnen der Betrieb des Hausirhandels in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, in Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen ohne die bemerkte Beschränkung gestattet werde, wornach auch in den Hausirpässen der Umfang und Inhalt dieser ausnahmsweisen Ermächtigung ausdrücklich anzuführen ist.

---

45. **Kundmachung** des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 14. April 1854, L. R. B. Nr. 21, betreffend die Freigebung des Handels mit Fischen im Großen und Detail.

Das hohe Handelsministerium hat mittelst Erlaß vom 4. April 1854, Z. 6853/307, die Bestimmung des §. 4 der provisorischen Handels- und Gewerbs-Instruktion vom 25. November 1851 (im Landesregierungsblatte Nr. 303) wodurch der Handel mit Fischen im Großen für freigegeben erklärt worden ist, auch auf den Detailverkauf, d. i. den Fischhandel im Kleinen auszudehnen gefunden.

Hiernach wird der freigegebene Detailverkauf der Fische von Jedermann unter den im §. 6 der Handel- und Gewerbs-Instruktion festgestellten Bedingungen ausgeübt, und sowohl in stabilen Verkaufslokalitäten als auch auf den Wochenmärkten betrieben werden können.

Welches zur allgemeinen Darnachrichtung hiemit verlautbart wird.

46. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 25. April 1854, Zahl 4988, über den Umfang der Krämerbefugnisse.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Umfang des Krämereibefugnisses hat das hohe Handelsministerium mittelst Erlaß vom 6. März 1854, Zahl 3099/130, zur Erläuterung des §. 54 der provisorischen Handels- und Gewerbs-Instruktion vom 25. November 1851 (im Landes-Regierungsblatte, XXX. Stück, Nr. 303) folgendes zu verfügen befunden:

1. Die Krämerei im ausgedehnten Sinne berechtiget zum Handel mit nachstehenden Artikeln im Großen und Kleinen:

Gemeinen Manufakturwaaren, von Leinen-, Baum- und Schafwollstoffen;
$^{6}/_{4}$ breitem Tuche, Loden und Kotzen;
gemeinen Strumpfstrickerwaaren, Fleckel- und Filzschuhen;
gemeinen Filzwaaren;
Woll-, Leinen- und leichten Seidenbändern;
ordinären Baumwoll- und Zwirnspitzen;
ordinären Hemdknöpfen;
ordinären Handschuhen,
den unter dem Namen „Kurzwaaren" bekannten Erzeugnissen der Drechsler, Kammmacher, Bürstenbinder, Nadler und Taschner;
Brief- und Schreibtaschen von Papier und Leder, ohne und mit Einrichtung, ordinären Uhrbändern und Uhrschnüren; Schreibrequisiten, Oblaten, Siegellack, ordinären Rauch- und Zündrequisiten, Glas- und Wachsperlen;
ordinären Blumen- und Kranzelbinderwaaren;
Regenschirmen;
leonischen Borden;
Packfong- und ordinären Broncewaaren, wie: Finger- und Ohrringe, Uhrschlüssel, Uhrketten u. dgl., Löffeln aus unedlen Metallen;
Zinngießerwaaren;
gemeinen Stahl- und Schneidewaaren; dann derlei Gelbgießer-Waaren, wie: Leuchter, Plätteisen, Mörser, Knöpfe, Pipen u. dgl.;
allen Gattungen Haus-, Feld- und Wirthschaftsgeräthen;
Wald-, gemeinen Berchtesgadner- und Kinderspielwaaren, ordinären Bilder- (der sogenannten Mandel-) Bögen;
Wallfahrts- und Heiligenbilder ordinärster Art;
Visitbilleten;
Briefcouverts;
gemeinen Strohgeflechten und derlei Siebmacher-, Seiler-, Riemer-, Töpfer- und Glaswaaren;
Mehl- und Hülsenfrüchten und andern Gattungen von Victualien und Artikeln zum Hausgebrauch, wie Essig, Seife, Kerzen, Speise-, Rüb-, Baum- und Leinöl, Bier- und Preßhefe; Stroh, Holz, Kohlen, Kalk, Kreide, Sand, Sägespäne, Wagenschmiere, Spiritus, Schellack, Leim, Wachszieherwaaren, Lebkuchen, Colonialwaaren, als: Kaffee, Thee, Zucker, Syrup, Gewürze, Räucherwerk.

2. Derlei Krämereibefugnisse mit ausgedehnten Verschleißrechten sind in der Regel nur in Orten, wo bisher keine kaufmännischen Detailhandlungen (vermischte Waaren- oder Klassenhandlungen) bestehen, zu verleihen.

3. An Orten, wo bereits derlei kaufmännische Detailhandlungen bestehen, können in der Regel nur beschränkte Krämerbefugnisse auf einzelne Waarengattungen, wie z. B. auf Zwirn, Wolle, Bänder, auf Leinwäsche, Strick- und Wirkwaaren, auf Nägel, Stiften, Häckchen u. s. f., auf Erdgeschirre u. dgl., je nach dem Interesse des Publikums verliehen werden.

4. Endlich können ausnahmsweise auch an Orten, wo kaufmännische Detailhandlungen bestehen, von der Gewerbsbehörde Krämerbefugnisse mit mehr oder minder ausgedehnten Verschleißrechten verliehen werden, in soferne derlei Verleihungen durch das Interesse des Publikums mit Hinblick auf die besondern Orts- und Betriebsverhältnisse der bestehenden Detailhandlungen gerechtfertigt erscheinen.

5. In jeder Concessions-Urkunde sind jene Artikel, welche der Krämer zu führen berechtiget ist, namentlich aufzuzählen, und der Vorbehalt einer nachmaligen Regelung nach Maßgabe des definitiven Gewerbegesetzes beizufügen.

6. Die bereits auf gesetzlichem Wege entstandenen Kramereien bleiben in Gemäßheit des §. 201 der provisorischen Gewerbe-Instruktion durch diese Verordnung unberührt.

Was zur allgemeinen Darnachrichtung hiemit verlautbart wird.

---

47. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Mai 1854, R. G. B. Nr. 134, L. R. B. Nr. 129, zur Entscheidung des Zweifels, ob in den Fällen, wo in dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 auf ein Vergehen oder eine Uebertretung die Strafe des Verlustes von Rechten oder Befugnissen, oder insbesondere eines Gewerbes ohne weiteren Beisatz verhängt wird, stets auf beständigen Verlust dieser Rechte, Befugnisse oder Gewerbe zu erkennen sei.

Da sich über die Frage: „ob die Strafgerichte nach dem §. 242 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 in den Fällen, wo das Gesetz auf ein Vergehen oder eine Uebertretung die Strafe des Verlustes von Rechten oder Befugnissen, und namentlich die Strafe des Gewerbsverlustes ohne weiteren Beisatz verhängt, stets auf den gänzlichen Verlust dieser Rechte und Befugnisse und insbesondere des Gewerbes zu erkennen verpflichtet seien, oder sich nach ihrem Ermessen auch auf die bloße Untersagung der Ausübung derselben für einige Zeit beschränken können?" Zweifel und ungleichförmige Entscheidungen der Gerichtshöfe ergeben haben, so findet das Justizministerium zu erklären, daß sowohl dem Sprachgebrauche und der Vergleichung des §. 242 mit dem nächstfolgenden §. 243 des Strafgesetzes zu Folge, als nach dem Sinne, welcher sich hinsichtlich jener Gesetzesstelle aus den §§. 286, 305 und 427 der neuen Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 ergibt, unter der Strafe des Verlustes von Rechten, Befugnissen oder Gewerben in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen sei. Eine gänzliche oder theilweise Nachsicht dieser Strafe kann von dem Zeitpunkte angefangen, wo in den einzelnen Kronländern die neue Strafprozeß-Ordnung in Wirksamkeit treten wird, nach Vorschrift der §§. 286, 305, 311 und 427 derselben nur von dem obersten Gerichtshofe bewilliget werden.

Wenn daher von diesem Zeitpunkte angefangen, die Strafgerichte erster und zweiter Instanz in einzelnen Fällen dafür halten, daß ein Verurtheilter, gegen welchen nach dem Gesetze auf die Strafe des Verlustes von Rechten, Befugnissen oder Gewerben zu verhängen ist, einer gänzlichen oder theilweisen Nachsicht dieser Strafe würdig sei, so steht denselben frei, ihre, nach dem Gesetze gefällten Erkenntnisse zum Behufe einer außerordentlichen Milderung, nach Maßgabe der §§. 294, 306 und 427 der neuen Strafprozeß-Ordnung von Amtswegen an den obersten Gerichtshof vorzulegen.

In den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien ist diese Vorschrift zu Folge der Verordnung vom 2. Mai 1854, Nr. 109 des Reichsgesetzblattes, und in jenen Kronländern, in welchen das Strafverfahren noch nach dem Strafgesetzbuche vom 3. September 1803 zu pflegen ist, vermöge der daselbst bestehenden Gesetze, auch schon gegenwärtig und nur im lombardisch-venetianischen Königreiche mit der Abweichung zu beobachten, daß daselbst die sonst zu dem obersten Gerichtshofe als dritter Instanz zukommenden Befugnisse in Beziehung auf Uebertretungen von den Oberlandesgerichten auszuüben sind.

Wenn endlich derlei Fälle noch vor Einführung der neuen Strafprozeß-Ordnung bei den Strafgerichten derjenigen Kronländer vorkommen, für welche derzeit noch die Strafprozeß-Ordnung vom 17. Januar 1850 in Wirksamkeit ist, so steht es den untern Strafgerichten frei, die gänzliche oder theilweise Nachsicht der erwähnten Strafe im Begnadigungswege in Antrag zu bringen.

---

48. Verordnung der Statthalterei vom 6. Juni 1854, Zahl 10193, die Zimentirung der Einsatzgewichte betreffend.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem hohen Erlasse vom 22. Mai 1854, Zahl 7534, aus Anlaß eines in Anregung gebrachten Zweifels, ob bei der Zimentirung des in mehrere Einsatz-Gewichte getheilten Pfundes blos die Hülse oder auch die einzelnen Einsätze mit dem Zimentirungs-Stempel zu versehen seien, im Einverständnisse mit dem hohen Handelsministerium zu bestimmen befunden, daß zur Hintanhaltung von Uebervortheilungen des Publikums nicht nur die Hülse, sondern auch die einzelnen Einsatzgewichte da selbe im Verkehre auch selbständig verwendet werden — mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen werden müssen.

Hievon wird das k. k. ꝛc. ꝛc. zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden in Kenntniß gesetzt.

---

49. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 17. August 1854, Nr. 15632, betreffend die Bestrafung von Gewerbsübertretungen.

Ueber vorgekommene Beschwerden, daß die Handhabung der §. 217 bis 222 der provisorischen Gewerbs-Instruktion bei den häufig vorkommenden Gewerbsübertretungen — insbesondere dadurch unterbleibt, daß es den Behörden, namentlich den Magistraten an einer Richtschnur des bei Bestrafung von Gewerbsübertretungen zu beobachtenden Verfahrens mangelt, findet sich die k. k.

Statthalterei bestimmt, sämmtliche politische Behörden und Magistrate dahin zu belehren:

Die §§. 217 bis 222 der provisorischen Gewerbs-Instruktion vom 25. November 1851 enthalten die unzweifelhaften Bestimmungen über die Strafen, welche gegen Gewerbsübertreter zu verhängen sind, und es ist ebenso klar ausgesprochen, daß diese Strafen von den Gewerbsbehörden erster Instanz mit Vorbehalt des Rekurses zu verhängen sind, wo die Magistrate das Recht der Gewerbsverleihung ausüben, kann über die Competenz kein Zweifel sein. Das Verfahren in dieser Angelegenheit ist summarisch und mit aller Beschleunigung zu vollführen.

Das Bezirksamt oder der zur Gewerbsverleihung berechtigte Magistrat beziehungsweise der Magistrats-Vorstand gelangt gewöhnlich durch mündliche oder schriftliche Anzeigen der berechtigten Gewerbsleute, der Innung, des Ortsvorstandes, der k. k. Gensd'armerie in die Kenntniß einer Gewerbsübertretung, namentlich ist es die k. k. Gensd'armerie, welche sowohl Beruf als auch Gelegenheit hat, die meisten Gewerbsübertretungen zu erforschen.

Das Bezirksamt oder der autorisirte Magistrat konstatirt nach Umständen a) durch summarische Einvernehmung von Zeugen, b) durch eidesstättige Bekräftigung des Ortsvorstandes, c) durch dienstliche Anzeige der k. k. Gensd'armerie die Thatsache der Gewerbsübertretung und ihre Dauer.

Hierauf hat die Gewerbsbehörde den Uebertreter im kurzen Wege und nach Zulaß in Gegenwart des anzeigenden Gewerbsmannes oder Innungsvorstehers — zur Rechtfertigung zu ziehen; nach dieser Rechtfertigung ist das Straferkenntniß nach §. 219 der provisorischen Gewerbs-Instruktion vom Bezirksamte oder vom Magistrate zu fällen, und dem Uebertreter mit Offenlassung des Rekurses in der unüberschreitbaren Frist von 8 Tagen zuzustellen, nach Verlauf von 8 Tagen ist, wenn kein Rekurs eingebracht wurde, das Erkenntniß von der erkennenden Behörde zu vollziehen.

Es ändert nichts an dem Wesen der Amtshandlung, wenn das Straferkenntniß dem Uebertreter gleich nach seiner vernommenen Rechtfertigung protokollarisch vom Bezirks- oder Magistratsvorsteher kundgemacht wird, nur muß die schriftliche Intimation des Erkenntnisses dem Uebertreter motivirt jedesmal zugestellt werden.

Der Rekurs ist bei der ersten Instanz einzubringen oder zu Protokoll zu nehmen und von dieser instruirt an die k. k. Statthalterei in dem vorgeschriebenen Instanzenwege zu leiten, auf welchen Umstand der Straffällige bei der Verurtheilung aufmerksam zu machen ist.

Nach diesen Andeutungen werden die Bezirksämter und die Magistrate — beziehungsweise die Magistratsvorstände — in der Lage sein, die §§. 217 bis 222 der Gewerbs-Instruktion, wenn es nicht schon geschah, gleichmäßig zu behandeln und durchzuführen, ohne daß demselben die im Allgemeinen offen stehenden Wege und Mittel — zu erforschende Thatsachen zu konstatiren — anmit beschränkt werden. Eben so wird durch die administrative Amtshandlung nach §. 217 bis 222 der Gewerbs-Instruktion — der steueramtlichen Ahndung, welche gegen Gewerbsübertreter, die sich zugleich der Steuerentrichtung entziehen — kein Eintrag gemacht.

Die Vorstände aller Gemeinden sind von den Bezirksämtern zu verpflichten, alle Gewerbsübertretungen, die in ihrer Gemeinde von ihnen wahrgenommen werden, dem k. k. Bezirksamte zur Bestrafung anzuzeigen, diesen

Anzeigen und den dienstlichen auf eigene Wahrnehmung basirten Anzeigen der k. k. Gensd'armerie ist voller Glauben beizumessen.

Von dieser Verfügung werden unter Einem die Handels- und Gewerbekammern und das k. k. Gensd'armerie-Regiments-Commando von hieraus in Kenntniß gesetzt.

---

50. Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, L. R. B. Nr. 246, betreffend die Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnbauten.

In Gemäßheit der, von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 8. September 1854 erhaltenen Ermächtigung, werden bezüglich der Ertheilung von Concessionen zum Baue von Privat-Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Zur Anlage einer Eisenbahn, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem eigenen Gebrauche auf eigenem Grund und Boden, oder unter Zustimmung des Grundeigenthümers, welche vorläufig nachzuweisen ist, auf fremdem Grunde erbauen will, ist blos der in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebene Bau-Consens erforderlich. Derselbe kann nur ertheilt werden, nachdem Eisenbahnbau-Verständige mit ihrem Gutachten gehört wurden.

Zur Anlage einer Eisenbahn dagegen, welche bestimmt ist, als öffentliches Transportmittel für Personen und Waaren zu dienen, oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, ist die besondere Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung erforderlich, und zwar:

a) die Bewilligung zu den Vorarbeiten;
b) die Concession zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude selbst. (§. 1.)

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten steht dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Armee-Obercommando zu.

Die Concession der Bahnanlage wird von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ertheilt. (§. 2.)

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten (§. 1, a) kann sowohl einzelnen Personen und vorschriftsmäßig gebildeten Vereinen, als auch solchen Personen ertheilt werden, welche sich erst zu einem Vereine verbinden wollen. Dieselbe wird aber nur dann ertheilt, wenn weder in Bezug auf die Person des Concessionswerbers, noch in Bezug auf die privatrechtlichen und öffentlichen Rücksichten dagegen ein Anstand obwaltet.

Wird diese Bewilligung von einem erst zu gründenden Vereine angesucht, so kann sie nur unter dem Vorbehalte ertheilt werden, daß die Bittsteller alle jene Bedingungen erfüllen, welche im Vereinsgesetze vom 26. November 1852*) zur Erlangung der vorläufigen Bewilligung zur Gründung des Vereines, §§. 7—17, vorgeschrieben sind.

Personen und Vereine, welche eine solche Concession erhalten wollen, haben darum beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten

---

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1852, *LXXIV.* Stück, Nr. 253.

anzusuchen und dem Gesuche den Plan des Unternehmens, insbesondere die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allgemeinen Umrissen, darzustellen und die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen. (§. 3.)

Durch die Bewilligung zu den Vorarbeiten einer Eisenbahn erhält der Concessionswerber blos das Recht, auf seine Kosten die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der projektirten Eisenbahn, mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nöthigen Vermessungs- und Nivellirungs-Arbeiten vorzunehmen.

Durch diese Bewilligung erhält der Concessionswerber dagegen weder ein Vorrecht auf die Concession der fraglichen Eisenbahn noch ein sonstiges ausschließliches Befugniß.

Es kann daher die Bewilligung zu den Vorarbeiten rücksichtlich einer und derselben Eisenbahnlinie mehreren verschiedenen Personen ertheilt werden. Diese Bewilligung zu den Vorarbeiten hat blos für den in derselben ausdrücklich bestimmten Zeitraum Giltigkeit; nach Beendigung dieses Zeitraumes ist diese Bewilligung als erloschen anzusehen, sie kann jedoch unter den oben angeführten Bedingungen wiederholt angesucht und ertheilt werden. (§. 4.)

Behufs der Erwirkung der Concession zum Baue einer Eisenbahn ist ein diesfälliges Gesuch beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten einzureichen, in welchem dargethan wird:

1. daß den Bittwerbern die Concession zur Vornahme der Vorarbeiten zu Theil geworden ist;

2. daß die projectirte Bahn dem öffentlichen Interesse zum Vortheile gereiche;

3. auf welche Art die zu dem Unternehmen erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft werden sollen;

4. dem Gesuche muß ein Plan des ganzen Unternehmens, das gehörig ausgearbeitete Project und der Kostenvoranschlag beigeschlossen sein;

5. dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, nach Umständen von den Concessionswerbern den Erlag einer Caution, oder bei Vereinen wenigstens die Nachweisung zu fordern, daß bereits ein hinlänglicher Fond von den Theilnehmern für das Unternehmen gesichert sei. (§. 5.)

Bevor das Ansuchen um die Concession zum Baue einer Eisenbahn der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden kann, ist sorgfältig zu prüfen, ob das Bauwerk selbst, und dessen Einzelnheiten nichts enthalte, was mit den bestehenden Gesetzen, mit den öffentlichen Rücksichten, und mit bereits früher erworbenen Privatrechten nicht im Einklange wäre. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Anlage der Bahn in einer Weise geschehe, damit jede Beschädigung der angrenzenden Grundstücke, Gebäude u. s. w. vermieden werde. Zu diesem Behufe ist in jedem einzelnen Falle über Auftrag des Handelsministeriums von der Statthalterei des Kronlandes, welches die projectirte Eisenbahn durchzieht, unter ihrer Leitung eine Commission von Sachverständigen zu berufen, welche mit Zuziehung von Abgeordneten der competenten Militär- und Civilbehörden, dann der Betheiligten, soweit es erforderlich ist, auch an Ort und Stelle, den Befund aufzunehmen, und sodann über das Project ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten hat, worüber mit dem Ministerium des Innern und dem Armee-Obercommando das Einvernehmen zu pflegen ist. (§. 6.)

Die Concession zur Anlage einer Eisenbahn zur öffentlichen Benützung wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Diese kann die Dauer von neunzig Jahren nicht überschreiten, wohl aber nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse auf eine geringere Anzahl Jahre sich erstrecken.

Der Termin für die Dauer einer solchen Concession beginnt mit dem Tage, an welchem die Bahn ganz oder zum Theile der Benützung des Publikums übergeben wird. (§. 7.)

Nach Ablauf der Dauer des Privilegiums geht das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über. Den Unternehmern verbleibt jedoch das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Unternehmung hat die Bahn sammt Zugehör im brauchbaren Stande zu übergeben. Den Behörden wird es zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Privilegiumszeit die erforderlichen Herstellungen sogleich vorgenommen werden, wozu die Unternehmung nöthigen Falls durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten ist. (§. 8.)

Mit der erhaltenen Concession zur Anlage einer Eisenbahn sind der Regel nach (wenn die Concessions-Urkunde nicht besondere Beschränkungen oder Vorbehalte in sich schließt), folgende Zugeständnisse verbunden:

a) Die Eisenbahn-Unternehmung erlangt das Recht, eine Eisenbahn nach der, in dem genehmigten Projecte vorgezeichneten Richtung zu erbauen.

In sofern behufs des Baues, und bis zur Vollendung desselben beabsichtigt wird, Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Baumaterialien zu errichten, ist hiezu der Bau-Consens einzuholen, und falls die Bahn auf fremdem Grunde errichtet werden soll, die Zustimmung des Grundeigenthümers beizubringen.

b) Die Eisenbahn-Unternehmung erhält durch die erlangte Concession, in sofern ein ausschließliches Recht zu dem bezüglichen Eisenbahnbaue, als es während der Concessionsdauer Niemandem gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publikums zu errichten, welche dieselben Endpunkte ohne Benützung neuer strategisch-politisch, oder commerciel wichtigen Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde.

Dagegen bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, auch während der Concessionsdauer die Bewilligung zur Anlage von Zweigbahnen, oder zu einer Eisenbahn in fortgesetzter Richtung der concessionirten Bahn, andern Privat-Unternehmungen zu ertheilen, oder derlei Eisenbahnen auf Staatskosten zu erbauen.

c) Einer gemeinnützigen Eisenbahn-Unternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch lediglich in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß über das Maß dieser Nothwendigkeit steht der Statthalterei des bezüglichen Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge dem Ministerium des Innern zu. Vor der Ausübung dieses Expropriationsrechtes hat jedoch die Eisenbahn-Unternehmung über die Erwerbung des

Grundes, und die hiefür zu leistende Entschädigung ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen, und erst nach dem Mißlingen eines solchen Versuches um die Fällung eines förmlichen Expropriations-Erkenntnisses bei der bezüglichen Statthalterei anzusuchen. Nachdem dieses Expropriations-Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Eisenbahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung des zu expropriirenden Grundes bei der Real-Instanz zu erwirken, und den durch diese Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder aus andern rechtlichen Gründen nicht geschehen kann, zur Real-Instanz zu erlegen, wonach die Unternehmung das Eigenthum des expropriirten Grundes erwirbt, und an dem Baue in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften über den gerichtlichen Kunstbefund beobachtet worden, so bleibt dem Eigenthümer der auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, in dieser Beziehung der Rechtsweg vorbehalten.

Auf ähnliche Weise ist über das Bedürfniß der zeitlichen Benützung fremden Eigenthumes, welches die Unternehmung Behufs des bewilligten Eisenbahnbaues unumgänglich nothwendig hat, mit der Fällung des Erkenntnisses vorzugehen.

d) Die Unternehmung erlangt durch die Concession ferner das Recht, auf der erbauten Eisenbahn Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarife zu befördern, in sofern der diesfällige Transport durch das Postregale nicht der Postanstalt ausschließlich vorbehalten erscheint. (§. 9.)

Die concessionirten Eisenbahn-Unternehmungen haben dagegen außer den schon in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen folgende Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsverwaltung zu erfüllen:

a) Die Eisenbahn-Unternehmungen haben vor der Ausführung der concessionirten Bahn die Detailpläne der Bahn, aus denen die Steigungen und Krümmungen derselben entnommen werden können, die Spur und Geleisweite derselben, in welcher Beziehung auf ein gleiches Maß hinzuwirken ist, das zuläßige Maß der Bahnbreite, zur Genehmigung vorzulegen, und beim Baue der Bahn selbst und der einzelnen Objekte die allgemeinen Bau-, sowie die ihnen etwa ertheilten besonderen Vorschriften genau zu erfüllen.

Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuergefahr oder sonstige Beschädigungen ꝛc. ꝛc.

b) Die Eisenbahn-Unternehmungen sind verpflichtet, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlaßt worden ist.

Die Eisenbahn-Unternehmungen haben ferner solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude ꝛc. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und sind verpflichtet, für derlei Beschädigungen zu haften.

c) Wenn durch den Bau der Eisenbahn öffentliche Wege, Brücken, Stege oder sonstige Communicationsmittel ganz oder zum Theile gestört oder unfahrbar gemacht werden, ist die Eisenbahn-Unternehmung verpflichtet, nach jedesmaliger Anordnung der Behörden die gestörte Communication anderweitig vollkommen wieder herzustellen.

Die anstatt der zerstörten oder unfahrbar gewordenen neu hergestellten Wege, Brücken ꝛc. haben diejenigen im brauchbaren Stande zu erhalten, welchen die Erhaltung der früheren Wege, Brücken ꝛc. oblag.

Dieselben können jedoch von der Eisenbahn-Unternehmung den Ersatz eines verhältnißmäßigen Theiles der Kosten in sofern ansprechen, als die Erhaltungskosten dieser Wege, Brücken ꝛc. durch den Bau der Eisenbahn vergrößert worden sind.

In sofern zur Herstellung der durch die Eisenbahn gestörten Communication besondere früher nicht vorhanden gewesene Bauten, z. B. an Brücken, Dämmen ꝛc. nothwendig sind, fällt der Eisenbahn-Unternehmung nicht blos die erste Herstellung, sondern auch die künftige Erhaltung zur Last.

d) Wenn die Eisenbahn über einen öffentlichen Weg, eine Brücke, oder über einen Damm geführt wird, so hat die Eisenbahn-Unternehmung für eine der Sicherheit angemessene Einfriedung (Absperrung) nach der jedesmaligen Anordnung der Behörden Sorge zu tragen, und sich wegen Benützung des Weges, der Brücke oder des Dammes gehörig abzufinden, für eine ähnliche Einfriedung (Absperrung) ist auch in jedem Falle zu sorgen, wo ein öffentlicher Weg über die Eisenbahn geht, oder in dieselbe einästet, oder wo sonst, wie z. B. an den Stationsplätzen, aus öffentlicher Rücksicht nach der Weisung der competenten Behörden eine Absperrung der Bahn sich als nothwendig zeigt.

e) Die festgesetzten, von drei zu drei Jahren einer Revision zu unterziehenden Tarife für den Personen- und Sachentransport, und für die Nebengebühren sind dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Festsetzung des Tarifes wird auf sämmtliche obwaltende Verhältnisse, auf die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen ꝛc. angemessene Rücksicht genommen.

Der Preistarif ist öffentlich kundzumachen, und es bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die Erträgnisse der Bahn 15% der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken.

f) Die Eisenbahn-Unternehmung ist verpflichtet, bei dem Betriebe der Eisenbahn sich vollkommen den bestehenden Vorschriften über den Eisenbahnbetrieb zu fügen.

Die Eisenbahn-Unternehmung ist daher insbesondere auch zur unentgeltlichen Beförderung der Postsendungen und der Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der Eisenbahnbetriebs-Ordnung verpflichtet.

Wenn die Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militäreffekten von den Eisenbahnen Gebrauch zu machen wünscht, sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hiezu alle zum Transporte dienlichen Mittel gegen Vergütung nach denselben Tarifsätzen zur Verfügung zu stellen, welche für diese Beförderung in dem jeweiligen Tarife der Staatseisenbahnen festgesetzt sind.

g) Die Eisenbahn-Unternehmung hat sich mit den angrenzenden Eisenbahnen (dieselben mögen zur Zeit der Concessionirung bereits errichtet sein, oder erst in der Folge erbaut werden) in Betreff der Fahrordnung, der

wechselseitigen Benützung der Bahn und der Betriebsmittel, und überhaupt bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse einzuverstehen.

Sollte ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, oder die getroffene Verabredung den öffentlichen Interessen nicht entsprechen, so hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten die erforderlichen Verfügungen von Amtswegen zu treffen, welchen Anordnungen sich sodann die Eisenbahn-Unternehmungen zu fügen haben.

h) Die Eisenbahn-Unternehmungen haben die Errichtung einer Staats-Telegraphenleitung längs der Eisenbahn auf ihrem Grunde und Boden, oder die Benützung ihrer allfälligen eigenen Telegraphen-Einrichtungen unentgeldlich zu gestatten.

i) Die Eisenbahn-Unternehmungen sind ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht berechtiget, Anleihen mit Hinausgabe von Obligationen oder in Form von Actien-Emissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Actien zu schließen.

Die vorstehenden Verpflichtungen der Eisenbahn-Unternehmungen sind in soferne maßgebend, als in der diesfälligen Concessions-Urkunde nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist. Es bleibt nämlich dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, einer Eisenbahn-Unternehmung nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen eine oder die andere Verbindlichkeit zu erleichtern, oder andererseits in ganz besonderen Fällen, z. B. wenn von der Staatsverwaltung eine Zinsen-Garantie für das Unternehmen übernommen wird ꝛc., bei Ertheilung der Concession die Erfüllung noch anderweitiger Verbindlichkeiten zur Bedingung zu machen. (§. 10.)

Die ertheilte Eisenbahn-Concession erlischt:

a) wenn der Zeitraum beendet ist, für welchen die Concession ertheilt wurde;

b) wenn der Termin nicht zugehalten wird, welcher für die Vollendung der Eisenbahn oder einzelner Bahnstrecken, sowie für die Eröffnung des Betriebes in der Concessions-Urkunde ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, z. B. wegen Eintreten unabwendbarer und unvorhergesehener Ereignisse eine besondere Nachsicht von der Staatsverwaltung erwirkt worden ist.

Im Falle b) bleibt zwar das erworbene Eigenthum an Grundstücken, Gebäuden ꝛc. (vorbehaltlich einer gesetzlichen Expropriation desselben); den Unternehmern, der Staatsverwaltung ist es jedoch unbenommen, einer andern nachfolgenden Unternehmung die Concession zu dem fraglichen Eisenbahnbaue zu ertheilen, oder denselben auf Staatskosten zu vollführen. (§. 11.)

Wenn die Eisenbahn-Unternehmung ungeachtet wiederholter Ermahnung die Anordnungen der vorgesetzten Behörden nicht befolgen oder wesentlichen Bestimmungen der Concessions-Urkunde oder der Eisenbahnbetriebs-Ordnung zuwider handeln sollte; so kann das Handelsministerium die Sequestration der concessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten der Betriebsunternehmung anordnen. (§. 12.)

Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, sind von dem Rechtswege ausgeschlossen, und gehören vor die administrativen Behörden. (§. 13.)

51. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 14. Oktober 1854, Nr. 19514, betreffend den Handel mit Opintschen.

Mit Bezug auf den Gouvernements-Erlaß vom 6. November 1852, Zahl 16892, wird der k. k. Kreisbehörde zu Folge hohen Ministerialerlasses vom 25. September 1852, Zahl 22,658, bedeutet, daß das Verbot des Handels mit Opintschen außerhalb des Erzeugungsortes sich nur auf solche Opintschen zu erstrecken habe, welche aus rohem ungegerbten und nicht desinficirten Leder verfertigt werden, da nur bei solchen die Gefahr der Verbreitung einer Ansteckung zu besorgen ist.

Der Verkauf der Opintschen, aus gegerbtem oder durch Kalk und Lauge desinficirten Leder ist dagegen nicht zu beirren.

---

52. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 24. November 1854, Zahl 20721, betreffend die Verfassung von Marktpreistabellen.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion hat sich zum Behufe der an das hohe Finanzministerium zu leitenden Tabellen über die Marktpreise der Hauptkörnergattungen unterm 9. Januar 1852, Z. 191, an die zu jener Zeit bestandenen k. k. Distriktsämter mit dem Ersuchen gewendet, damit die Marktämter dahin angewiesen werden, die Preisdurchschnitte der im beiliegenden Formulare ersichtlichen vier Hauptkörner und zwar nur für eine Qualität jeder Fruchtgattung, wie selbe nämlich aus den besseren, mittleren und geringeren Gattungen entfällt, für jeden Markttag zu ermitteln, in dem angeordneten Marktbuche in Evidenz zu erhalten, selbe in die vorgedruckten Marktpreistabellen in Gulden und Kreuzern ohne Bruchtheile in Conventions-Münze für einen niederösterreichischen Metzen im gestrichenen Maße einzutragen, zugleich aber auch daraus am Schlusse eines jeden Monats den monatlichen Durchschnitt zu ermitteln und die derart gehörig auszufertigenden Tabellen längstens binnen 3 Tagen nach Verlauf eines jeden Monats zur Prüfung und Zusammenstellung zuverläßig direkte dahin einzusenden.

Da nun laut Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 22. Oktober l. J., Z. 23733, diese allmonatlichen Marktpreistabellen entweder nach dem Einsendungstermin oder gar nicht einlangen, und dadurch eine verzögerte und mangelhafte Zusammenstellung der an das hohe Finanzministerium einzusendenden Total-Uebersicht herbeigeführt wird, so wird das k. k. Kreisamt angewiesen . . . . . .

strenge zu verhalten, die nach dem folgenden Formulare verfaßte Uebersicht längstens binnen der obbemerkten Frist unmittelbar an die k. k. Finanz-Landes-Direktion zu übersenden.

Ueberhaupt ist man durch eigene Erfahrung sowie durch vielseitige vorgebrachte Klagen zur Kenntniß gelangt, daß sich von den Marktämtern bei Einsendung der hier und bei andern k. k. Behörden benöthigten Marktpreis-Tabellen nicht nach den erflossenen Vorschriften benommen wird, wodurch nur unrichtige, veraltete, daher unbrauchbare Daten geliefert werden, und der Zweck derselben ganz verfehlt wird. Der Hauptgrund dieser Unzukömmlichkeit scheint in der mangelhaften Führung der Marktbücher zu liegen; das k. k. Kreisamt hat in dieser Hinsicht darauf zu sehen, daß die in den §§. 13 und 14 der Marktordnung vom Jahre 1850 vorgeschriebenen Maßregeln häufige Anwendung finden.

Formular A.

Tabelle

über die im Monate . . . . 185 bestandenen Wochenmarkt-Mittel-Durchschnittpreise in Conv.-Münze der vier Hauptkörnergattungen.

Posten-Nr.	Tag des abgehaltenen Wochenmarktes	täglicher Marktdurchschnittspreis in C.-M. von								Anmerkung
		Weizen		Korn		Gerste		Hafer		
		per n. ö. Metzen zu 16 Maßl								
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	4.									Das Verhältniß zwischen dem Metzen, nach welchen der Verkauf der Früchte geschah, und zwischen den neuen n. ö. Metzen, auf welchen Erstere reduzirt wurden, ist hier anzugeben.
2	7.									
3	11.									
4	14.									
5	18.									
6	21.									
7	25.									
8	28.									
	Summe .									
	monatlicher Durchschnitt									

Für die Richtigkeit dieser Marktpreise
Sign. N. N. am 185
N. N.

Vom Marktrichteramt zu
N. N. 185

53. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 7. December 1854, Z. 21134, wegen Einführung von Marktordnungen.

Aus Anlaß eines speziellen Falles ist man in die Kenntniß gekommen, daß in diesem Kronlande an den wenigsten Städten und Märkten oder anderen Orten, wo Jahr- oder Wochenmärkte abgehalten werden, eigene Marktordnungen bestehen, oder daß die bestehenden Marktordnungen entweder nicht gehandhabt werden oder den obwaltenden lokalen Verhältnissen nicht entsprechen.

Um nun den mannigfachen diesfälligen Uebelständen nach Möglichkeit sowohl im Interesse des Publikums als der Produzenten abzuhelfen, erscheint vor Allem nothwendig, nach den lokalen Verhältnissen eigene Marktordnungen für jene Orte zu bestimmen, in welchen entweder die bestehenden nicht entsprechen oder gar keine derlei Marktordnungen existiren und nur nach Gewohnheiten und nach Willkür sich benommen wird.

Mit Bezug auf die im Erlasse des bestandenen Gouvernements vom 28. Oktober 1850, Z. 21159, an die Distriktsämter enthaltenen Andeutungen erhält das k. k. Kreisamt den Auftrag, durch die k. k. Bezirksämter für die einzelnen Marktorte ihres Bezirkes eigene Marktordnungen entwerfen zu lassen, dieselben selbst zu prüfen und mit dem eigenen Gutachten zur Genehmigung anher vorzulegen, wobei als Grundsatz zu beobachten kommt, daß der freie Verkehr so wenig als möglich beschränkt und nicht durch drückende Maßregeln beirrt werden soll, hingegen aber auch dabei jene Regelung eintrete, die in Approvisionirungs-, Landeskulturs-, Sanitäts-, lokalpolizeilicher Hinsicht und zur Hintanhaltung von Mißbräuchen im Interesse des marktbesuchenden Publikums dringend geboten erscheint und den Behörden das Recht der Beaufsichtigung wahret.

---

54. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 7. December 1854, Z. 21134/1009, an den Magistrat von Hermannstadt.

Ueber die unterm 28. Oktober l. J., Z. 6541, erstattete Anzeige, daß die, Behufs Hintanhaltung des Vorkaufes getroffenen Verfügungen dadurch umgangen werden, daß Spekulanten die für den eigentlichen Wochenmarkt bestimmte Zufuhr von Getreide durch Einkäufe im Großen an den hierorts üblichen Vormärkten schmälern und hiedurch einestheils eine Steigerung der Preise am Wochenmarkte selbst, nothwendigerweise herbeiführen, anderntheils zu der gegründeten Befürchtung: die für den Wochenmarkt erübrigende Frucht könnte für den Bedarf des Publikums endlich nicht ausreichen, Veranlassung geben, findet sich die k. k. Statthalterei in Anbetracht, daß der Wochenmarkts-Verkehr gesetzlich nur auf die Wochenmarktstage selbst beschränkt und hauptsächlich zur unmittelbaren Versorgung der Orts-Consumenten bestimmt ist, der Handel mit Nahrungsmitteln überhaupt insbesondere Getreide an den sogenannten jeder gesetzlichen Concession und polizeilichen Aufsicht entbehrenden Vormärkten aber lediglich als derselbe Unfug zu betrachten ist, wie der Vorkauf an Wochenmarktstagen von den zu Markte kommenden Fuhren außerhalb des Marktplatzes, vor oder bei den Thoren, in den Straßen, vor der festgesetzten Zeit ꝛc. — bestimmt, den Ein- und Verkauf, insbesondere an den hierorts unbefugter Weise stattfindenden Vormärkten hiemit gänzlich zu ver-

bieten, dieses Verbot durch die gesetzlichen Strafen zu sanctioniren und den „freien" Einkauf für die Zwischenhändler, wie es bisher üblich gewesen ist, nur mit der 11. Stunde an Wochenmarkttagen zu gestatten. Den am Tage vor dem Wochenmarkte zum Besuche desselben hierorts eintreffenden Producenten kann zwar das Aufstellen mit ihren Wägen ꝛc. an den hiezu bestimmten Plätzen erlaubt werden, doch ist strenge darauf zu sehen, daß kein vorzeitiger Marktverkehr stattfinde.

Wovon der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt wird, die diesbezügliche Verlautbarung sogleich zu veranlassen, die pünktliche Befolgung vorstehender Verordnung im Einvernehmen mit der hiesigen k. k. Polizei-Direktion, welche unter Einem hievon verständiget wird, zu überwachen und gegen Uebertreter mit Strenge das Amt zu handeln.

---

55. Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 19. December 1854, Zahl 30201/2237.

Da Fälle vorgekommen sind, daß Privilegiumswerbern die überreichten Privilegiumsbeschreibungen zur Ergänzung oder Vervollständigung wieder ausgefolgt worden sind, so findet man sich veranlaßt, der k. k. Statthalterei Nachstehendes zu erinnern:

Nach dem Geiste des a. h. Privilegien-Patentes vom 15. August 1852, wird der im §. 13 zugesicherte Schutz der Priorität einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung von dem Tage und der Stunde der Ueberreichung des Gesuches sammt Beschreibung nur unter der Voraussetzung gewährt, daß die dem Gesuche beiliegende Beschreibnng (§. 12) in amtlicher Verwahrung bleibt.

Der §. 13 der Vollzugsvorschrift vom 5. Oktober 1852 ordnet daher auch an, daß bezüglich der Privilegiums-Beschreibung eine nach §. 15 des bezogenen Patentes zuläßige Behebung formeller Anstände unter ämtlicher Ueberwachung im Amtsorte und ohne Ausfolgung der Beschreibung vorgenommen werden.

Eine Ausfolgung der Privilegiums-Beschreibung an die Partei ist daher nur in dem Falle zuläßig, wenn der Privilegiumswerber sie selbst verlangt, auf den mit der Ausfolgung verbundenen Verlust der Priorität ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist, und das nach §. 13 des Patentes ausgefertigte Certificat zurückstellt.

Wird eine solchergestalt ausgestellte Privilegiumsbeschreibung neuerlich überreicht, so ist dieselbe nach §. 13 des Privilegiums-Patentes abermals der Amtshandlung zu unterziehen, und die Priorität der zu privilegirenden Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung hat, wenngleich das darauf bezügliche Gesuch bei der Behörde zurückgeblieben war, von dem Tage und der Stunde dieser neuerlichen Ueberreichung zu gelten.

---

56. Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Januar 1855, R. G. B. Nr. 9, L. R. B. Nr. 12, wodurch in Folge der Allerhöchsten Entschließungen vom 20. Oktober und 23. December 1854 neue Bestimmungen über den Betrieb der Dampfschiffahrt auf den Landseen, Strömen und Flüssen, mit Einschluß aller binnenländischen Grenzgewässer des österreichischen Kaiserstaates, vorgeschrieben werden.

In Folge Allerhöchster Entschließungen vom 20. Oktober und vom 23. December 1854 werden über den Betrieb der Dampfschiffahrt auf den Landseen, Strömen und Flüssen, mit Einschluß aller binnenländischen Grenzgewässer des österreichischen Kaiserstaates, folgende Bestimmungen getroffen:

Die mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 20. Juni 1813 und 6. November 1817*) erlassenen Vorschriften wegen Ertheilung von Privilegien für die Dampfschiffahrt, welche mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Januar 1834**), in Beziehung auf die See bereits aufgehoben worden sind, werden nunmehr auch hinsichtlich der Befahrung der Landseen, Ströme und Flüsse außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Ertheilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschiffahrt für bestimmte Gewässer oder nach bestimmten Richtungen findet sonach nicht mehr statt. (§. 1.)

Jede Schiffahrts-Unternehmung mit Dampfschiffen zum Transporte von Personen oder Gütern auf den gedachten Gewässern des österreichischen Kaiserstaates bedarf einer behördlichen Bewilligung, und diese kann nur an vollkommen vertrauenswürdige und den Besitz der nöthigen Mittel zum aufrechten Betriebe der Unternehmung glaubwürdig nachweisende Personen verliehen werden. (§. 2.)

Die Ertheilnng dieser Bewilligung steht, wenn das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer einzigen politischen Landesstelle (Statthalterei, Statthalterei-Abtheilung, Landesregierung) durchströmt oder berührt, dieser Behörde zu.

Wenn hingegen das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer zweiten oder mehrerer Landesstellen durchströmt oder berührt, so ist die Ertheilung der fraglichen Bewilligung dem Handelsministerium vorbehalten.

In dem Einschreiten um die Bewilligung ist der Ort des Verwaltungsgebietes, in welchem beabsichtigt wird, den ordentlichen Standort der Geschäftsleitung zu bestimmen, stets ausdrücklich anzugeben. (§. 3.)

Niemand darf irgend ein Dampfschiff, es mag im In- oder Auslande gebaut sein, zum Transportsgeschäfte verwenden, das nicht vor dem Beginne der ersten Fahrt in Bezug auf den Schiffskörper und die Maschine insbesondere nach der, in Betreff der Sicherheitsmaßregeln bei Dampfkesseln bestehenden Vorschrift vom 11. Februar 1854, Nr. 48 des Reichsgesetzblattes, durch die von der Behörde bestimmten Organe genau untersucht und hierbei Schiff und Maschine ihrer Bestimmung entsprechend und volle Sicherheit gewährend befunden wurden. Ueber den Befund dieser Untersuchung wird ein ämtliches Certificat ausgefertiget. (§. 4.)

---

*) In der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, Band 45, S. 352.

**) Ebenda, Band 62, Seite 31.

Niemand darf ein Dampfschiff führen, oder zu dessen Führung bestimmt werden, der sich nicht die hierzu erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat (§. 23 der betreffenden Vorschrift vom 11. Februar 1854, Nr. 48 des Reichsgesetzblattes). Jede Dampfschiffahrts-Unternehmung ist daher verpflichtet, zur Leitung ihrer Dampfschiffe ämtlich geprüfte, und mit Befähigungsdekreten versehene Schiffsführer (Schiffscapitäne) aufzustellen.

Die Prüfung dieser Schiffsführer (Capitäne) wird durch eine von den politischen Landesstellen ernannte Commission von Sachverständigen vorgenommen, und hat sich auf deren vollkommene Befähigung zur Führung der Dampfschiffe auf Landseen, Strömen und Flüssen zu beziehen.

Bei entsprechendem Prüfungserfolge wird dem Geprüften ein Befähigungsdekret zur Führung von Dampfschiffen auf Landseen, Strömen und Flüssen ertheilt.

Minderjährige oder nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindliche Personen, dann jene, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens schuldig erkannt worden sind, werden zur Ablegung dieser Prüfung nicht zugelassen. (§. 5.)

Wenn der Schiffsführer (Schiffscapitän) nicht die genügende Kenntniß des Fahrwassers einer zu befahrenden Strecke besitzt, muß zur Führung des Schiffes während der Befahrung dieser Strecke ein derselben kundiger Steuermann (Lootse) verwendet werden. (§. 6.)

Jedes Dampfschiff muß auf der Fahrt mit einem, mit der Einrichtung und Bedienung der Maschine vollkommen vertrauten Maschinisten, welcher diese Befähigung durch eine Prüfung nach §. 23 der Vorschrift vom 11. Februar 1854 erprobt hat, dann mit der nöthigen Bemannung mit den erforderlichen Schiffsrequisiten versehen sein. (§. 7.)

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift sind, soweit dieselben nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den bestehenden Gewerbsvorschriften zu behandeln.

Die genaue Befolgung der in den vorstehenden §§. 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen in Beziehung auf die ämtliche Untersuchung der Beschaffenheit der Dampfschiffe und ihrer Maschinen, dann auf die Führung der Dampfschiffe und Bedienung der Dampfmaschinen, wird von den dazu berufenen politischen Behörden unter der Leitung des Handelsministeriums überwacht, an welches außer den Fällen, die nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, oder in denen gleichlautende Straferkenntnisse in erster oder zweiter Instanz vorliegen, die Berufung gegen die Verfügungen und Entscheidungen der politischen Landesbehörden gestattet ist. (§. 8.)

Wird die Einrichtung einer Dampfschiffahrts-Unternehmung durch einen Verein beabsichtiget, so ist in Bezug auf die Bildung und Bewilligung des Vereins vorerst den für die Bildung von Privatvereinen durch das Allerhöchste Patent vom 26. November 1852, Nr. 253 des Reichsgesetzblattes erlassenen Anordnungen Genüge zu leisten. (§. 9.)

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen Berechtigungen in Bezug auf die Befahrung von Landseen, Strömen und Flüssen mit Dampfschiffen bleiben bis zu deren Erlöschung aufrecht. (§. 10.)

Für Erfindungen, Verbesserungen oder Entdeckungen in der Construction oder hinsichtlich der bewegenden Kraft von Dampfschiffen, bleibt die Anwendung der Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 15. August 1852,

57. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Januar 1855, R. G. B. Nr. 13, L. R. B. Nr. 16, über die Führung der Handlungsprotokolle.

In Folge der dargestellten Dringlichkeit, die Führung von Handlungs-Protokollen in dem Großfürstenthume Siebenbürgen und die Rechtswirkung der Eintragungen in dieselben auf eine, mit den bestehenden Gesetzen übereinstimmende Weise zu regeln, werden von dem Justizministerium im Einverständnisse mit dem Handelsministerium für dieses Kronland die nachstehenden provisorischen Vorschriften erlassen, und zugleich wird allen denjenigen Personen, welchen nach dem §. 9 dieser Bestimmungen obliegt, ihre Firma protokolliren zu lassen, zur Pflicht gemacht, binnen längstens sechs Monaten um die Protokollirung derselben, unter Beibringung der erforderlichen Belege, bei dem Handelsgerichte anzusuchen, widrigen Falles mit den im §. 21 festgesetzten Strafen gegen dieselben vorzugehen sein würde.

Handlungsprotokolle.

Jeder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof erster Instanz hat über die Handelsleute seines Bezirkes ein Protokoll zu führen, worin alle, in Beziehung auf ihre Rechtsverhältnisse im Geschäftsbetriebe öffentlich kundzumachenden Bestimmungen und die später in denselben eintretenden Veränderungen einzutragen sind.

Den Handelsleuten werden in Beziehung auf alle Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung über die Protokollirung der Firmen und deren Wirkungen (§. 2, lit. a), b), d) die Fabriksbesitzer, dann diejenigen Gewerbsunternehmer gleichgestellt, welche ihr Unternehmen mit Gesellschaftern betreiben und eine Gesellschaftsfirma führen (§. 9). (§. 1.)

Verhältnisse der Handlungen, welche öffentlich kundzumachen sind.

Zu den öffentlich kundzumachenden Verhältnissen der Handlungen gehören:

a) die Unterschrift (Firma), deren sich der Handelsmann in seinen Geschäften zu bedienen hat (§§. 12—24);
b) die Gesellschaftsverträge in Ansehung aller darin enthaltenen Bestimmungen, welche auf die Rechtsgeschäfte mit dritten Personen von Einfluß sind (§§. 26—51);
c) die Ansprüche der Ehegattinnen der Handelsleute und öffentlichen Handlungsgesellschafter aus den Ehepacten (§. 52);
d) die Vollmachten, welche anderen Personen zur Verwaltung oder Stralzirung der Handlungen ertheilt werden (§§. 53—57). (§. 2.)

Wirkung der Eintragungen in das Handlungsprotokoll.

Alle in dem Handlungsprotokolle angemerkten Urkunden (§. 6) über die durch dasselbe kundzumachenden Verhältnisse sind dadurch als öffentlich kund-

gemacht anzusehen, soferne die Eintragung zeitig genug geschah, daß der schuldlose Dritte sich Kenntniß davon verschaffen konnte. (§. 3.)

Dauer derselben.

Jede Eintragung ist bis zu ihrer Löschung giltig. Veränderungen, deren Protokollirung unterlassen wird, können dritten Personen, welche im Vertrauen auf die im Handlungsprotokolle bestehende Eintragung gehandelt haben, nicht entgegengesetzt werden. (§. 4.)

Die Erlöschung solcher Verhältnisse jedoch, deren Dauer schon bei der Eintragung auf einen mit Bestimmtheit angegebenen Zeitraum beschränkt wurde, ist nach Ablauf desselben wirksam, ohne daß es einer neuen Kundmachung darüber bedarf; nur bei einer Verlängerung über die festgesetzte Frist hat eine neue Eintragung stattzufinden. Ist über die Dauer nichts bestimmt oder dieselbe von dem Eintritte einer Bedingung abhängig gemacht worden, so muß die Erlöschung kundgemacht werden, widrigens sie Personen, denen die Beendigung der Verhältnisse oder der Eintritt der Bedingung unbekannt geblieben ist, nicht entgegengesetzt werden kann. (§. 5.)

Einsicht und Mittheilung der Urkunden, worauf sie beruhen.

Auf den Urkunden und Gesuchen, in Folge deren Eintragungen in das Handlungsprotokoll erfolgen, ist, sowie in dem letzteren, der Tag der Eintragung anzumerken. Diese Urkunden und Gesuche sind bei Gericht zu Jedermanns Einsicht in Urschrift aufzubewahren, und auf Verlangen in Abschrift zu erfolgen. Dieselben machen die Grundlage des Handlungsprotokolles aus; nicht der in das Handlungsprotokoll eingetragene Auszug, sondern der Inhalt der Actenstücke, worauf sich das Protokoll bezieht, hat den Parteien zur entscheidenden Richtschnur zu dienen. (§. 6.)

Wirkung nicht protokollirter Verhältnisse.

Die Rechtswirkung der in das Handlungsprotokoll nicht eingetragenen Bestimmungen über Handelsverhältnisse ist in Beziehung auf Personen, die solche Bestimmungen getroffen, oder von denselben Kenntniß erlangt haben, nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen. (§. 7.)

Oblatorien.

Oblatorien, d. i. Handelsbriefe, wodurch die Errichtung oder Erlöschung einer Handlung oder die Veränderungen in deren Verhältnissen Denjenigen, mit welchen der Handelsmann in Geschäftsverbindung treten will, oder bereits gestanden ist, gleichförmig mitgetheilt werden, müssen mit den in das Handlungsprotokoll eingetragenen Aktenstücken übereinstimmen, und vor der Ausfer-

tigung dem Handelsgerichte vorgelegt werden, welches ein unterzeichnetes Exemplar derselben aufzubewahren hat. (§. 8.)

Pflicht zur Protokollirung der Firma.

Zur Protokollirung der Firma sind alle Diejenigen verpflichtet, welche ein förmliches Handels- oder Fabriksbefugniß besitzen, sie mögen die Handlung oder die Fabrik allein, oder mit Gesellschaftern betreiben. Gewerbsleute, welche ein förmliches Gewerbsbefugniß besitzen, sind zur Protokollirung der Firma verpflichtet, wenn sie ihr Gewerbe mit Gesellschaftern betreiben und eine Gesellschaftsfirma führen. (§. 9.)

Zur Protokollirung nicht geeignete Beschäftigungen.

Bei Krämern und anderen minderen Handelsbeschäftigungen findet eine Protokollirung der Firma nicht statt. (§. 10.)

Recht zur Protokollirung der Firma.

Den Unternehmern freier Handelsbeschäftigungen, welche sich durch die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes bemerkbar machen, kann das Recht, ihre Firma protokolliren zu lassen, ausnahmsweise zugestanden werden. Die Bewilligung hiezu wird in erster Instanz von dem Militär- und Civil-Gouvernement (Statthalterei) ertheilt. (§. 11.)

Ausweisung zur Protokollirung der Firma.

Wer die Protokollirung der Firma erlangen will, hat dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz unter Beibringung des Beweises, daß er hiezu die Befähigung besitze, den Gegenstand und Ort seines Geschäftsbetriebes anzuzeigen, und die Firma, sowie er sie zu führen beabsichtiget, mit seinen eigenen Handzügen vorzulegen. (§. 12.)

Firma.

Die Firma muß die Person des Geschäftsinhabers entweder namentlich oder sonst kennbar bezeichnen; auch ist es zuläßig, andere, von der Art des Geschäftsbetriebes hergenommene Merkmale beizufügen. (§. 13.)

Wer mehrere Handelsniederlassungen in dem Bezirke des nämlichen oder mehrerer Handelsgerichte (§. 1) besitzt, hat dieselben und seine Firma bei dem Handelsgerichte jedes Bezirkes protokolliren zu lassen. Es wird aber durch den Betrieb verschiedener Unternehmungen, bei deren jeder derselbe Inhaber allein betheiliget ist, in rechtlicher Beziehung keine Absonderung des Vermögens der einzelnen Niederlassungen begründet, sie mögen unter gleicher

oder verschiedener Firma geführt werden; allen Gläubigern ist das Vermögen des Inhabers ohne Unterschied verhaftet. (§. 15.)

Die Errichtung oder Uebernahme einer Handlung unter der Bedingung, nur mit einem bestimmten Fonde, oder mit Ausschluß eines Theiles seines Vermögens für die Handelsschulden haften zu wollen, ist nicht gestattet, und eine Erklärung dieser Art zur Protokollirung nicht geeignet. (§. 15.)

Die Fortführung einer übernommenen Handlung unter der früheren Firma bedarf nebst der Zustimmung des ausgetretenen Handelsmannes, oder im Falle dessen Todes seiner Witwe und Erben, der besonderen Bewilligung des Handelsgerichtes, welches hierüber das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer einzuholen hat. (§. 16.)

Disciplinar-Vorschriften über die Führung der Firmen.

Nur protokollirten Handelsleuten, Fabrikanten und Gewerbsunternehmern (§. 9) ist es erlaubt, eine Unterschrift mit Beziehung auf Verhältnisse, welche nach den im Handelsverkehre üblichen Bezeichnungen auf eine protokollirte Firma hindeuten, als z. B. N. N.'s Witwe, N. N.'s Sohn, N. N.'s Erben zu führen, oder sich einer Gesellschaftsfirma zu bedienen. (§. 17.)

Eine, selbst befugter Weise gewählte oder übertragene Firma darf nicht gebraucht werden, so lange deren Protokollirung noch nicht wirklich erfolgt ist. (§. 18.)

Alle Firmen müssen in vollkommener Uebereinstimmung mit der protokollirten Unterzeichnungsart ohne die geringste Abweichung geführt werden. (§. 19.)

Die Protokollirung zweier oder mehrerer vollkommen gleichlautender Firmen verschiedener Handelsleute in demselben Handelsgerichtsbezirke (§. 1) ist nicht zulässig.

Die Firmen verschiedener Personen von vollkommen gleichen Vor- und Zunamen müssen sich durch eine besondere Bezeichnung von einander unterscheiden. (§. 20.)

Jedes Handelsgericht hat die Uebertretungen der in den §§. 8, 9, 14, 16—20 enthaltenen Vorschriften sowohl, als der übrigen in der gegenwärtigen Verordnung zur Erhaltung der Uebereinstimmung des Handlungsprotokolles mit den Verhältnissen jeder Handlung, welche durch dasselbe ersichtlich gemacht werden sollen, gegebenen Bestimmungen, unabhängig von der durch eine Verletzung der allgemeinen Strafgesetze allenfalls verwirkten besonderen Strafe, an den unmittelbaren Uebertretern sowohl, als an Denjenigen, welchen dabei Unterlassung der pflichtmäßigen Aufsicht über ihre Bestellten zur Last fällt, durch angemessene Geldstrafen von zehn bis dreihundert Gulden Conventions-Münze zu ahnden, und die gesetzliche Ordnung durch die erforderlichen Zwangsmittel, nach Umständen selbst durch die Einstellung des Geschäftsbetriebes, mittelst der politischen Behörde herzustellen. Die Vorsteher des Handelsstandes sind verpflichtet, Uebertretungen der oben erwähnten Art dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz anzuzeigen. (§. 21.)

Vorkehrungen: a) bei dem Tode;

Nach dem Tode eines Handelsmannes haben diejenigen, welchen das Recht zukommt, die Handlung fortzuführen, dem Handelsgerichte binnen einer Frist von vier Wochen, welche ohne wichtige Gründe nicht über sechs Monate ausgedehnt werden darf, ihre Erklärung, ob sie die Handlung übernehmen wollen, vorzulegen und im bejahenden Falle die künftige Firma anzuzeigen.

Bis diese Erklärung erfolgt, wozu die zur Fortführung der Handlung berechtigten Personen im erforderlichen Falle durch die im §. 21 bezeichneten Mittel anzuhalten sind, kann ihnen von dem Gerichtshofe die Bewilligung ertheilt werden, die Handlung unter der von dem Erblasser geführten Firma zu verwalten. (§. 22.)

b) bei dem Austritte eines Handelsmannes.

Die Firmen derjenigen Handelsleute, welche bei der politischen Behörde anzeigen, daß sie ihren Geschäftsbetrieb auch nur zeitlich eingestellt haben, oder deren Handelsbefuguiß oder Berechtigung zur Protokollirung durch freiwillige Zurücklegung, oder auf andere Weise erloschen ist, oder für erloschen erklärt wird, sind in dem Handlungsprotokolle zu löschen. (§. 23.)

Damit das Handelsgericht die Anordnungen der §§. 22 und 23 in Vollzug setzen könne, sind alle Abhandlungsbehörden dasselbe von jedem Todfalle eines Handelsmannes, und die Behörden, welchen die Einstellung des Geschäftsbetriebes angezeigt wird, oder das Erkenntniß über den Verlust des Rechtes zum Handelsbetriebe oder zur Protokollirung zukommt, von den rechtskräftigen Entscheidungen hierüber in Kenntniß zu setzen verpflichtet. (§. 24.)

Haftung aus der Protokollirung der Stralzio-Uebernahme einer Handlung.

Wer sich erklärt, eine schon bestehende Handlung mit Last und Vortheil (per stralzio) zu übernehmen, wird durch die Eintragung dieser Erklärung in das Handlungsprotokoll den Gläubigern des früheren Inhabers zur Erfüllung aller Handlungsverbindlichkeiten desselben verpflichtet. Mehrere gemeinschaftliche Uebernehmer werden als Gesellschafter angesehen, und in soferne sie sich über das Verhältniß ihrer Haftung nicht erklärt haben, zur ungetheilten Hand verantwortlich.

Die Rechte der Gläubiger bleiben durch die Uebertragung an sich unverändert, sie können sich sowohl an den Uebernehmer, als an den früheren Inhaber der Unternehmung oder dessen Erben wenden. (§. 25.)

Protokollirung der Gesellschaftsverträge.

Gesellschaftsverträge, welche Handelsleute, Fabrikanten oder Gewerbsleute (§. 9) in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb schließen, sie mögen zwischen öffentlichen Gesellschaftern allein, oder zwischen öffentlichen und stillen geschlos-

sen werden, müssen bei dem Handelsgerichte protokollirt werden. In wieferne Gesellschaften zwischen blos stillen Gesellschaftern errichtet werden dürfen, und zur Protokollirung geeignet sind, wird in den §§. 40—43 bestimmt. (§. 26.)

Erforderniß des Gesellschaftsvertrages zu derselben.

Die Vorlage eines Gesellschaftsvertrages zur Protokollirung muß mit der Nachweisung, daß die Mitglieder zu dem Vertrage rechtlich fähig sind, begleitet sein. Der Gesellschaftsvertrag muß

a) den Gegenstand des Gesellschaftsbetriebes;
b) Vor- und Zunamen und Beruf aller Mitglieder und die Bestimmung, welche darunter der Gesellschaft als öffentliche, und welche nur als stille Gesellschafter beitreten (§. 1204 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches);
c) die Art und Größe der Beiträge der Letzteren zu dem Gesellschaftsvermögen, endlich
d) die Firma der Gesellschaft und die Bestimmung der Personen enthalten welchen die Führung derselben übertragen wird.

Vertragsbestimmungen, welche nur das Verhältniß der Gesellschafter unter einander betreffen, unterliegen der Beurtheilung des Gerichtes nicht. Verträge aber, welche in Beziehung auf das Rechtsverhältniß zu dritten Personen zweifelhaft oder so verfaßt sind, daß sie leicht zu Irrthum oder Streitigkeiten Anlaß geben können, sind von dem Gerichtshofe zurückzuweisen. (§. 27.)

Gesellschafter, welche nicht ausdrücklich als stille bezeichnet sind, werden dritten Personen gegenüber als öffentliche, und Verträge, über deren Dauer nichts bestimmt ist, bis zur Bekanntmachung ihrer Auflösung als wirksam behandelt. (§. 28.)

Firma der Gesellschaft.

In der Firma der Gesellschaft müssen die öffentlichen Gesellschafter namentlich oder durch den Ausdruck „und Compagnie" angeführt werden. Der stillen Gesellschafter darf darin weder mit Namen, noch die letztere Bezeichnung Erwähnung geschehen. (§. 29.)

Die Führung der Firma kann einem oder mehreren Mitgliedern der Gesellschaft und in letzterem Falle jedem besonders, oder mehreren gemeinschaftlich übertragen werden. Wird sie einem Bevollmächtigten übertragen, welcher nicht Mitglied ist, so soll diese Eigenschaft aus der Unterzeichnung erhellen. Die Handzüge jedes zur Unterschrift Berechtigten müssen dem Gerichtshofe vorgelegt werden. (§. 30.)

Die Firma darf keine unrichtigen Angaben enthalten; daher, wenn ein in derselben genanntes Mitglied austritt, auch die Firma verändert, oder, wenn kein öffentlicher Gesellschafter mehr übrig ist, der Beisatz „und Compagnie" hinweggelassen werden muß. Nur in dem Falle, daß bei Austritt eines in der Firma genannten Mitgliedes anstatt desselben ein anderer öffentlicher Gesellschafter eintritt, findet der §. 16 Anwendung. (§. 31.)

Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

Das Vermögen jeder Gesellschaft macht ein besonderes Ganzes aus (§. 1202 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welches den Gläubigern dieser Gesellschaft vorzugsweise verhaftet ist. Persönliche Gläubiger eines einzelnen Mitgliedes können daher nur dasjenige davon in Anspruch nehmen, was diesem nach Abzug der Schulden der Gesellschaft an seinem Beitrage und Gewinne nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages noch gebührt. (§. 32.)

Die Gesellschaftsgläubiger können ihre Befriedigung auch aus dem übrigen Vermögen der öffentlichen Mitglieder gleich andern persönlichen Gläubigern derselben verlangen.

In Hinsicht der Forderungen der Ehegattinnen öffentlicher Handlungsgesellschafter aus den Ehepacten, gilt, den Gesellschaftsgläubigern gegenüber, die im §. 52 gegebene Vorschrift. (§. 33.)

Ein stiller Gesellschafter kann den, nach dem protokollirten Gesellschaftsvertrage schuldigen Beitrag zum Nachtheile der Gesellschaftsgläubiger weder vor der bedungenen Zeit zurückziehen, noch sich von der Verbindlichkeit zu dessen Entrichtung durch bloßes Uebereinkommen mit den übrigen Mitgliedern oder durch Abtretung seines Antheiles an Andere entledigen. Nur für den in gutem Glauben bezogenen Gewinn über seine Einlage ist er Niemand verantwortlich; er darf aber, wenn sich ein Verlust an dieser ergibt, vor ihrer Wiederergänzung auch keinen Gewinn beziehen. (§. 34.)

Neue Mitglieder, welche einer schon bestehenden Handlungsgesellschaft ohne vorhergegangene Verrechnung mit den Gläubigern beitreten, übernehmen diesen gegenüber auch alle schon bestehenden Gesellschaftsschulden so, als ob sie schon ursprünglich Mitglieder gewesen wären, es möge durch ihren Beitritt die Firma eine Veränderung erlitten haben oder nicht. (§. 35.)

Protokollirung eintretender Veränderungen.

Die Kundmachung des Eintrittes neuer oder des Austrittes alter Mitglieder der Gesellschaft; der Auflösung dieser Letzteren vor der festgesetzten Zeit oder der Verlängerung über dieselbe, sowie jeder anderen Veränderung, welche die Rechte dritter Personen berührt, hat nach den oben gegebenen Vorschriften zu geschehen. Zur Eintragung in das Handlungsprotokoll sind dem Gerichtshofe die Urkunden vorzulegen, welche die eingetretenen Veränderungen beweisen. (§. 36.)

Eine zwar bestrittene, aber in der Folge für rechtmäßig erklärte Aufkündigung oder Ausschließung eines Gesellschafters wirkt, so weit es sich um dritte Personen handelt, nur in soferne auf die Zeit zurück, wo sie geschehen ist, als die Kundmachung derselben gehörig erfolgt ist. (§. 37.)

Vorkehrungen bei Todfällen öffentlicher Gesellschafter.

Bei Todfällen öffentlicher Gesellschafter sind in Rücksicht ihres Antheiles an der Handlung die in den §§. 22 und 24 gegebenen Vorschriften zu beobachten. (§. 38.)

Auseinandersetzung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft.

Wenn bei Auflösung einer Gesellschaft Ein oder mehrere Bevollmächtigte zur Auseinandersetzung des Vermögens bestellt werden, so ist die ihnen dazu übertragene Vollmacht und Firma bei dem Handelsgerichte zu protokolliren. Diese Vollmacht schließt, wenn nichts anderes bestimmt wird, das Recht in sich, die hangenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzubringen, gestellte Forderungen anzuerkennen oder zu bestreiten, Vergleiche zu schließen und das Vermögen zu veräußern. Außerdem hat die Theilung des Vermögens nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu geschehen. (§. 39.)

Actiengesellschaften.

Vereine, in welchen sich kein Theilnehmer als öffentlicher Gesellschafter, sondern jeder nur mit seinem versprochenen Beitrage verpflichtet (Actiengesellschaften) können nur mit Bewilligung der politischen Behörde nach den besondern darüber bestehenden Vorschriften errichtet, in ihren ursprünglichen Bestimmungen abgeändert, oder über die festgesetzte Zeit verlängert werden. (§. 40.)

Erfordernisse zu deren Protokollirung.

Sowohl der über die Gründung errichtete Vertrag, die Statuten und die Genehmigung der politischen Behörde, als auch alle in der Folge eintretenden Abänderungen müssen bei dem Handelsgerichte protokollirt werden. (§. 41.)

Damit ein Actiengesellschafts-Vertrag zur gerichtlichen Protokollirung geeignet sei, müssen in demselben:

a) der Gegenstand des Geschäftsbetriebes und dessen beabsichtigte Dauer;
b) die Größe des zu bildenden Gesellschaftsvermögens, die Zahl der Antheile, in welchen das Vermögen zusammengelegt werden soll, sowie die Art und Zeit der Leistung der Beiträge;
c) die Art der Geschäftsleitung und Vermögensverwaltung;
d) die Firma der Gesellschaft und die Personen, welchen die Führung derselben übertragen wird, nachgewiesen werden. (§. 42.)

Firma derselben.

Die Firma hat den Gegenstand des Geschäftsbetriebes auszudrücken; sie ist mit der Unterfertigung der zu ihrer Führung bestimmten Personen zu versehen und bei jeder Veränderung der letzteren dem Gerichtshofe in deren Handzügen vorzulegen. (§. 43.)

Verwaltung des Vermögens und Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Welche Befugnisse den mit der Führung der Unterschrift der Actiengesellschaft bekleideten Personen zukommen, ist nach dem Inhalte ihrer Vollmacht zu beurtheilen. Bei dem Mangel einer näheren Bestimmung kommt ihnen die im §. 54 enthaltene Macht zu. (§. 44.)

Haftung der Personen, welchen sie übertragen wird.

Alle mit der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten oder mit der Verwaltung des Vermögens beauftragten Personen sind aber nach Maßgabe ihres Wirkungskreises den Mitgliedern und jedem Dritten für die Beobachtung der Statuten und der Grenzen ihrer Vollmacht verantwortlich. (§. 45.)

Sie haben nur den wirklichen, über das ursprüngliche, oder nach eingetretenen Verlusten wieder ergänzte Gesellschaftsvermögen sich ergebenden Gewinn zu vertheilen, und wenn sie zur Ueberzeugung gelangen, daß das Gesellschaftsvermögen einen Verlust erlitten habe, welcher, nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages deren Auflösung nach sich zieht, sogleich den sämmtlichen Theilnehmern und dem Handelsgerichte die Anzeige zu erstatten, damit die Auflösung der Gesellschaft in dem Handlungsprotokolle eingetragen werde. (§. 46.)

Im Falle wahrgenommener Zahlungsunfähigkeit sind sie verpflichtet, dem Gerichtshofe unter Vorlage des Vermögens- und Schuldenstandes zur Eröffnung des Concurses die Anzeige zu machen. (§. 47.)

Haben die Geschäftsleiter die ihnen eingeräumte Macht überschritten, mehr als den durch die Statuten bestimmten Gewinnantheil vertheilt, die Geschäfte noch fortgesetzt oder Verbindlichkeiten gegen Dritte eingegangen oder eingehen lassen, nachdem ihnen bekannt worden, oder hätte bekannt sein sollen, daß solche Umstände eingetreten sind, welche die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben sollten; oder haben sie, nachdem ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein sollen, noch Zahlungen geleistet und die Eröffnung des Concurses anzusuchen versäumt, so sind die Schuldtragenden den Mitgliedern der Gesellschaft sowohl als den Gläubigern für den verursachten Schaden zur ungetheilten Hand verantwortlich. (§. 48.)

Bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ist über das Benehmen jener Mitglieder, welche die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten oder die Verwaltung des Vermögens auf sich hatten, die Untersuchung auf dieselbe Weise, wie gegen Cridatare zu pflegen und nach Maßgabe ihres Verschuldens auch die gegen Letztere bestimmte Strafe wider sie zu verhängen. (§. 49.)

Auflösung der Gesellschaft und Auseinandersetzung des Vermögens.

Löset sich die Gesellschaft freiwillig auf, oder ist ihre Dauer abgelaufen, so haben, in soferne die Statuten nichts anderes bestimmen, dieselben

Personen, welchen die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens übertragen war, auch die Auseinandersetzung des Letzteren zu pflegen, wozu ihnen die im §. 39 angeführten Befugnisse zukommen. (§. 50.)

Nach gänzlicher Beendigung der Geschäfte ist die Gesellschaft nebst der eingetragenen Firma in dem Handlungsprotokolle zu löschen. (§. 51.)

Ehepacten der Handelsleute oder öffentlichen Handels-Gesellschafter.

Die Ehepacten jedes protokollirten Handelsmannes und öffentlichen Handelsgesellschafters sind in Ansehung der, seiner Ehegattin darin eingeräumten Rechte den Handelsgläubigern gegenüber erst von dem Zeitpunkte ihrer Eintragung in das Handlungsprotokoll wirksam; alle Forderungen der Ehegattin aus denselben stehen, im Falle eines Concurses, den vor der Protokollirung schon bestandenen Handelsgläubigern ihres Ehegatten in Beziehung auf das sämmtliche Vermögen nach, die Ehepacten mögen schon vor oder erst nach der Errichtung der Handlung geschlossen worden sein. (§. 52.)

Protokollirung der Vollmachten (Prokuren) zur Führung der Firma.

Handelsleute, welche die Führung ihrer Firma einer andern Person übertragen, haben dieses dem Handelsgerichte unter Vorlage der eigenhändigen Unterzeichnungsart der Bevollmächtigten anzuzeigen. Die Unterzeichnung muß die Firma der Handlung unter Beifügung des Namens des Bestellten auf eine Weise enthalten, daß dessen Eigenschaft als Bevollmächtigter daraus erhelle. (§. 53.)

Umfang der Dauer der Vollmachten.

Die Uebertragung der Firma (Procura) ertheilt, ohne nähere Bestimmung, dem Bestellten die Vollmacht zur unbeschränkten Verwaltung der Handlung. Sie begreift in Angelegenheiten derselben auch das Befugniß zu Geschäften, welche nach der Vorschrift des §. 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine besondere, auf die Gattung derselben lautende Vollmacht erfordern, und das Recht in sich, zur Entscheidung der Handlungsstreitigkeiten einen Schiedsrichter zu erwählen. (§. 54.)

Soll der Gebrauch der Vollmacht beschränkt sein, so müssen die Beschränkungen ausdrücklich angeführt werden. Dunkle oder auf solche Fälle und Zeitbestimmungen beschränkte Vollmachten, welche leicht zu Zweifeln Anlaß geben können, sind von dem Gerichtshofe nicht anzunehmen. (§. 55.)

Durch den Tod des Inhabers oder eines Theilnehmers der Handlung wird die Vollmacht des Firmaführers, soferne bei seiner Bestellung darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, nicht aufgehoben. (§. 56.)

Verpflichtung zur Aufstellung eines protokollirten Firmaführers.

Handelsleute, welche ihre Handlung nicht selbst verwalten; sich auf längere Zeit von derselben entfernen; oder an einem andern Orte eine auch nur untergeordnete Niederlassung errichten, welche zur Ausstellung verbindlicher Urkunden Anlaß geben kann, sind verpflichtet, einen gerichtlich protokollirten Firmaführer aufzustellen, und sind von dem Handelsgerichte durch die im §. 21 bestimmten Mittel hierzu anzuhalten. (§. 57.)

Handelsleute, welche dieser Vorschrift zuwider eine Person, welcher sie die Leitung ihrer Handlung übertragen, dem Gerichtshofe anzuzeigen unterlassen, oder selbst nur die Verwaltung eines einzelnen Geschäftszweiges in oder außer der Handlung anderen Personen einräumen, ohne sie mit einer ausdrücklichen Vollmacht zu versehen, sind für alle, selbst Borggeschäfte derselben, ohne Rücksicht, ob sie schon in der Natur der Verwaltung gelegen und gewöhnlich damit verbunden sein mögen (§. 1028 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), verantwortlich, in soferne der Bestellte nach der ihm fortgesetzt gestatteten Ausübung von dritten Personen hierzu mit Grund für bevollmächtiget angesehen werden konnte, und Letztere hierauf die Geschäfte redlicher Weise mit ihm abgeschlossen haben. (§. 58.)

---

59. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. Februar 1855, L. R. B. Nr. 13, betreffend die Modalitäten, unter welchen auch concessionirte Gewerbsleute ihre Firmen protokolliren lassen können.

Das hohe Handelsministerium hat mit Erlaß vom 8. Februar 1855, Zahl 1911, gestattet, daß concessionirte Gewerbsleute auch hierlandes über ihr Ansuchen die förmliche Protokollirung der Firma in der bei förmlichen Handelsleuten vorgeschriebenen Art ausnahmsweise erlangen können, wenn dieselben nämlich ihr Gewerbe durch längere Zeit im aufrechten Stande und im ausgedehnteren Maßstabe betrieben und wenn sie glaubwürdig nachgewiesen haben, daß sie über ihr Geschäft bereits seit einem Jahre von der Zeit ihres Einschreitens um Bewilligung der Firma-Protokollirung zurückgerechnet kaufmännisch buchführen.

Die Protokollirung der Firma führt aber auch die Verpflichtung zur fernern kaufmännischen Buchführung bei sonstigem Verluste jenes Zugeständnisses in sich.

Zur Bewilligung der erwähnten Firma-Protokollirung ist die Statthalterei in erster Instanz berufen.

Was hiemit im Nachhange zu der Ministerial-Verordnung vom 20. Januar 1855 (R. G. B. 1855 IV. 13) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

---

60. **Verordnung** des Justizministeriums vom 15. März 1855, R. G. B. Nr. 49, L. R. B. Nr. 51, wodurch die §§. 55, 73 und 89 des Patentes vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des Reichsgesetzblattes, dann die §§. 55, 69 und 85 des Patentes vom 3. Juli 1853, Nr. 129 des Reichsgesetzblattes, hinsichtlich des Begriffes von Handelsleuten und Fabrikanten, erläutert wird.

Aus Anlaß eines hervorgekommenen Zweifels, ob das Handelsgericht oder der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmte Gerichtshof erster Instanz auch zur Concursverhandlung über Handelsleute zuständig sei, deren Firma bei dem Handelsgerichte oder Handelssenate nicht protokollirt ist, findet das Justizministerium zu erklären, daß unter den im §. 55, Absatz 2, 3, 4, und in den §§. 73 und 89 der Civil-Jurisdictionsnorm vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des Reichsgesetzblattes, dann in dem §. 55, Absatz 2, 3, 4, und in den §§. 69 und 85 der Civil-Jurisdictions-Norm vom 3. Juli 1853, Nr. 129 des Reichsgesetzblattes, vorkommenden Worten: „Handelsleute," „Fabrikanten," mit Rücksicht auf die in den Kronländern, für welche diese Jurisdictionsnormen Wirksamkeit haben, bestehenden Handels- und Gewerbsgesetze, nur jene Handelsleute und Fabrikanten verstanden werden können, deren Firma bei dem Handelsgerichte oder bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz protokollirt ist.

---

61. **Kundmachung** der k. k. Statthalterei vom 28. März 1855, L. R. B. Nr. 14, womit die Grundsätze der künftigen Regelung der hierländigen Realgewerbe bekannt gemacht werden.

Um die Realgewerbe im Großfürstenthume Siebenbürgen zu regeln und die Unfüge, welche durch Verkäufe von Personalgewerben bisher stattfanden, abzustellen, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Erläuterung des §. 83 der provisorischen Gewerbs-Instruktion vom 25. November 1851 folgende Grundsätze unterm 12. März 1855, Z. 5076/168 festgestellt, welche hiemit zur genauen Darnachachtung vorgezeichnet werden.

Realgewerbe sind jene Gewerbe, welche im Gegensatze zu den Personal-Gewerben, entweder für sich allein oder in Verbindung mit einer Realität durch Kauf oder andere privatrechtliche Titel übertragen werden dürfen.

Erstere werden verkäufliche, letztere radicirte genannt.

Den Realgewerben sind jedoch die Regalrechte (jura regalia minora) nicht beizuzählen, welche nach Aufhebung der grundherrlichen Jurisdiction im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 21. Juni 1854 über die Regelung der Urbarial- oder ähnlichen Rechtsverhältnisse entweder aufhören, oder den ehemaligen Grundherrschaften vorbehaltlich der Regulirung belassen wurden; diese letztere sind das Schank- und das Mühlrecht in jener Ausdehnung, Art und Weise, wie es die Grundherrschaften bis zum 1. Januar 1848 ausgeübt haben, und das Fischereirecht unter Aufrechthaltung der bisher bestandenen Verhältnisse. Hinsichtlich der Realgewerbe wird mit Hinblick auf den §. 89 der provisorischen Gewerbs-Instruction vom Jahre 1851, mit welchem die fernere Verleihung von Realgewerben untersagt wurde, das Solarjahr 1851 als Normaljahr zur Beurtheilung der Realeigenschaft eines Gewerbes angenommen und zwar derart, daß nur solche Gewerbe als Realgewerbe anzuerkennen

sind, bei deren vor dem 25. November 1851 erfolgter Verleihung ausdrücklich auch das privatrechtliche Verfügungsrecht mit dem Gewerbe, als ein für sich bestehendes oder mit dem Besitze einer Realität verbundenes Recht zugestanden wurde, und welche, in soferne sie sich nicht mehr in den Händen des ersten Erwerbers oder seiner Witwe befinden, seither ununterbrochen unter privatrechtlichem Titel übertragen worden sind; ferneres jene Gewerbe, welche, wenn auch die erste Verleihungsurkunde nicht mehr vorgewiesen werden könnte, bereits durch dreißig Jahre von jenem Zeitpunkte zurück, daher schon vor dem Jahre 1821 und seither ununterbrochen unter privatrechtlichem Titel von einem Besitzer auf den andern gelangt sind. Dem Inhaber eines vermeintlichen Realgewerbes liegt ob, binnen zwei Jahren vom 1. April 1855 an gerechnet die Realeigenschaft mit den erforderlichen Beweismitteln darzuthun.

Nach unbenütztem Verstreichen dieses zweijährigen Präclusivtermins werden weiters vorkommende Einschreiten um Anerkennung der Realeigenschaft eines Gewerbes nicht mehr berücksichtiget werden.

Das Einschreiten um Anerkennung der Realeigenschaft eines Gewerbes ist bei der politischen Gewerbsbehörde erster Instanz jenes Ortes oder Bezirkes einzubringen, innerhalb dessen das fragliche Gewerbe betrieben wird.

Diese Behörde hat nach vorgenommenen Erhebungen, welche über den Anspruch des Bittstellers Aufklärung zu geben vermögen, das gehörig instruirte Gesuch im Wege der Kreisbehörde der Statthalterei gutächtlich vorzulegen, welche hierüber mit Vorbehalt des Recurses an das h. Handelsministerium entscheiden wird. Hinsichtlich der Anmeldung und Einbringung des Recurses sowie der Recursfristen haben die Bestimmungen der provisorischen Gewerbs-Instruction vom 25. November 1851 Geltung.

Die von der Statthalterei oder im Berufungswege vom h. Handelsministerium anerkannten Realgewerbe sind bei der Statthalterei in Vormerkung zu nehmen und unter Berufung auf Datum und Zahl der Entscheidung in soferne sie als radicirte Gewerbe erscheinen, in dem Grundbuche, die als verkäuflich erkannten Gewerbe in eigenen Vormerkbüchern bei den Gewerbsbehörden erster Instanz einzutragen.

Um alle Preissteigerungen bei Verkäufen von Realgewerben hintanzuhalten, wird bei jedem als solches anerkannten Gewerbe ein bestimmter Preis (Normalpreis) ausgemittelt werden, welcher bei künftigen Verkäufen nicht mehr überschritten werden darf. Es bleibt aber jedem Besitzer eines Realgewerbes unbenommen, sein Gewerbe unter dem ausgemittelten Normalpreise zu verkaufen, wo dann dieser mindere Verkaufspreis für künftige Verkäufe als nicht zu übersteigender Normalpreis zu gelten haben wird.

Die Art und Weise, wie der Normalpreis auszumitteln ist, wird nach beendigter Anmeldung der Realgewerbe bestimmt, in keinem Falle aber zugelassen werden, daß der Normalpreis höher bemessen werde, als der Verkaufspreis, zu welchem das Gewerbe zuletzt vor dem Tage des gegenwärtigen Erlasses verkauft wurde. Der erhobene Normalpreis wird je nachdem das Gewerbe auf einer Realität haftet oder nicht, somit radicirt oder verkäuflich ist, in dem betreffenden Grund- rücksichtlich Vormerkbuche nachträglich vorzumerken sein.

62. Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 7. Mai 1855, R. G. B. Nr. 86, L. R. B. Nr. 87, betreffend die Erläuterung des §. 23 der Verordnung vom 11. Februar 1854, *XVIII.* Stück, Nr. 48 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1854, über die zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß, ungeachtet der Vorschrift des §. 23 der Verordnung vom 11. Februar 1854, Wärter und Heizer von Dampfmaschinen oder Dampfkesseln angestellt werden, denen wegen zu jugendlichen Alters die erforderliche Verläßlichkeit des Charakters nicht zugetraut werden kann, oder deren Nüchternheit nicht außer Zweifel gesetzt erscheint, so wird verordnet, daß künftighin jeder Candidat, welcher sich der im §. 23 der Verordnung vom 11. Februar vorgeschriebenen Prüfung unterziehen will, sich noch vor der Prüfung, nebst der vorgeschriebenen Praxis, über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr, und mittelst eines Zeugnisses des Gemeindevorstandes, in dessen Bezirke derselbe das letzte Jahr seinen Wohnsitz genommen hatte, über seine Nüchternheit und Moralität gehörig ausweise, ohne welcher Nachweisung die angesuchte Prüfung gar nicht vorgenommen werden darf. Was die Dauer der im §. 23 der Verordnung vom 11. Februar 1854 vorgeschriebenen Praxis anbelangt, so ist eine wenigstens sechsmonatliche Praxis nachzuweisen.

Durch die oben geforderte Nachweisung der Nüchternheit und Moralität für die Prüfungs-Candidaten erleidet jedoch die Verpflichtung des Eigenthümers der Dampfmaschine oder des Dampfkessels (oder der sonst zur Aufsicht des Dampfkessels Bestellten) keine Aenderung, sich vor der wirklichen Anstellung Derjenigen, welchen die Bedienung oder Ueberwachung einer Dampfmaschine oder eines Dampfkessels oder die Führung einer Locomotive oder Besorgung einer Dampfschiffsmaschine anvertraut wird, sowie auch während dieser Anstellung, durch genaue dauernde Ueberwachung von der Nüchternheit und Moralität dieser Angestellten die verläßliche fortwährende Ueberzeugung zu verschaffen, und dieselben bei diesfalls erkannten Anständen ohne Weiters des Dienstes bei den Dampfmaschinen oder bei den Dampfkesseln zu entheben.

---

63. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 24. Mai 1855, L. R. B. Nr. 19, womit ein provisorisches Schiffmühlenstatut verlautbart wird.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten tritt nachstehendes provisorisches Schiffmühlenstatut mit dem 1. Juli laufenden Jahres im Kronlande Siebenbürgen für den Maros- und großen Szamosfluß in Wirksamkeit, und wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Das Recht zur Errichtung und zum Betriebe einer Schiffmühle wird nur vom Staate mittels der, mit der Verleihung der gewerblichen Befugnisse betrauten Behörde verliehen, und es sind bei Ausübung desselben jene Bedingungen zu erfüllen, welche in gewerblicher und flußpolizeilicher Richtung durch die bestehenden Gesetze im Allgemeinen oder von den competenten Behörden insbesondere vorgeschrieben werden. (§. 1.)

Das Recht zum Betriebe einer Schiffmühle ist ein persönliches Gebsrecht, welches die Vererbung auf die Witwe ausgenommen, durch keinen atrechtlichen Titel übertragen werden kann.

Die Erben eines Schiffmühlenbesitzers haben, im Falle ihrer Befähig, vor allen andern den Vorzug auf die Gewerbsbefugniß.

Das Recht zum Betriebe einer Schiffmühle kann nur innerhalb des ietes jener Gemeinde, für welches dasselbe verliehen wurde, ausgeübt den. (§. 2.)

Die Erfüllung der strompflichtigen Vorschriften obliegt bei jeder Schiffle dem Betriebsberechtigten, und es bleibt derselbe, wenn er sich nicht perich mit dem Betriebe befaßt, für die Vorgänge des von ihm bestellten rführers verantwortlich. (§. 3.)

Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes, im ntlichen Wege zu verlangen, Niemand aber als derjenige, welcher das dwerk ordentlich erlernt hat, kann als Mühlknecht angenommen werden : die Leitung eines Mühlwerkes besorgen. (§. 4.)

Jedes Gesuch um eine Concession zur Errichtung oder zum Betriebe r Schiffmühle muß in Städten und Märkten, welche einen selbständigen gistrat haben, bei diesem, sonst aber bei dem Bezirksamte überreicht wer, dem die Gemeinde untersteht, innerhalb deren Gebiet die Schiffmühle zestellt werden will.

Nach Vernehmung der Gemeinde ist das Gesuch dem Kreisamte zur scheidung vorzulegen. (§. 5.)

Dasselbe wird über die Zulässigkeit der Errichtung der Mühle, in bauzeilicher Hinsicht und über die Vorsichten und Bedingungen, unter welchen ausführbar wäre, die Baubehörde, welcher die Obsorge für den betreffen- Fluß zusteht, vernehmen und nach Befund entscheiden. (§. 6.)

Von der erlangten Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer iffmühle wird der Gesuchsteller durch die Localbehörde verständiget.

Wenn auch ein solcher Bewerber den Standpunkt anzugeben hat, auf chem er seine Schiffmühle errichten will, so hat doch die mit der Verung gewerblicher Concessionen betraute Behörde vor der Gewerbsausübung st Behufs der Bestimmung der in flußpolizeilicher Hinsicht zu beobachten- Verhaltungsmaßregeln und der Zusprechung jenes Standpunktes eine Comsion auszuschreiben, durch welche in Städten und Märkten mit selbständi- Magistraten unter der Leitung des Magistrates, sonst aber unter der Leig des Bezirksamtes von einem Delegirten der betreffenden Baubehörde er Beiziehung eines Vertreters der Gemeinde, des Mühlberechtigten, der a hierbei interessirten Grundbesitzer, dann der betheiligten Mitmeister oder h Umständen des Zunftmeisters an Ort und Stelle die Verhältnisse zu erteln und zu entscheiden ist, ob dem Bittwerber der von ihm bezeichnete tz zu bewilligen sei, auch sind die von dem Berechtigten in flußpolizeilicher sicht zu beobachtenden Verhaltungsregeln ihm vorzuzeichnen.

Ueber diese Amtshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, in chem alles dasjenige erscheinen muß, was der Berechtigte in strompolizeier Beziehung zu thun und zu lassen hat.

Dieses Protokoll ist dreifach auszufertigen und ein Exemplar bei der meinde, eines bei der Baubehörde aufzubewahren, das dritte dem Berechen auszufolgen. (§. 7.)

Bei jener Commission sind nachfolgende Grundsätze im Auge zu behalten:

a) die Aufstellung der Schiffmühle darf nicht in einer solchen Weise erfolgen, daß der Schiffahrt hierdurch ein wesentliches Hinderniß bereitet wird.

b) 250 Klafter oberhalb und 200 Klafter unterhalb einer Brücke soll keine Schiffmühle angelegt werden, der mindeste Seitenabstand einer Mühle von einem Wasserbau ist auf 8 Klafter anzunehmen.

c) Wege zum Verkehr mit der Mühle über Uferbauten und Dämme anzulegen, ist nur zu erlauben, wenn der Müller die Erhaltung des Bauzustandes dieser Objekte übernimmt.

d) Auch ist das Augenmerk darauf zu richten, daß dem Verkehre der Mahlgäste mit der Mühle rücksichtlich der Zu- und Abfahrt auf dem Uferlande weder in öffentlicher noch in privatrechtlicher Beziehung ein Hinderniß im Wege stehe. (§. 8.)

Die Anheftung der Schiffmühlen kann, in solange hierüber nichts Anderes festgesetzt ist, auch fortan, wie es bisher angeordnet war, an Stecken bewirkt werden. (§. 9.)

Eine Aenderung des Standortes oder der dem Berechtigten vorgeschriebenen Anheftungsweise kann nur in demselben Wege geschehen, welche für die diesfällige Bestimmung im Falle einer neuen Errichtung vorgeschrieben ist. (§. 10.)

Personen, welche in dem bisher legal vorgeschriebenen Wege Concessionen zum Betriebe von Schiffmühlen bereits erworben haben, sind verpflichtet, längstens binnen 3 Monaten nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Vorschrift um die Berechtigung im vorgeschriebenen Wege anzusuchen, oder die Mühle einem Berechtigten abzutreten, indem sonst die betreffende Mühle als unbefugt bestehend betrachtet, und nach §. 18 dieser Vorschrift behandelt werden würde. (§. 11.)

Die Auslagen für alle Arbeiten, welche bei der Aufstellung, Ortsveränderung oder Abführung einer Schiffmühle von der Baubehörde aus strompolizeilicher Beziehung als nöthig erkannt werden, sind von dem Mühlenbesitzer zu bestreiten.

Ueber die Vergütung der zu den Commissionen berufenen Beamten ist nach den diesfalls bestehenden allgemeinen Normen vorzugehen. (§. 12.)

Jedem Müller ist strengstens untersagt, den Standort seiner Mühle, oder die ihm anbefohlene Verheftung derselben in irgend einer Art eigenmächtig zu verändern, und aus irgend einer Ursache das Ufer eigenmächtig abzugraben, oder im Strombette Zäune, Schwellen oder sonstige Vorrichtungen herzustellen. (§. 13.)

Der Besitzer einer Mühle, welche am Ufer liegt, längs dessen der Leinpfad geht, ist verpflichtet, dieselbe mit den nöthigen Streitbäumen zu versehen. (§. 14.)

Sollte eine bestehende Mühle durch Veränderung des Fahrwassers oder aus einer anderen Ursache nach Erkenntniß der Baubehörde an ihrem Standorte der Schiffahrt, Flößern oder den Ufern nachtheilig werden, so ist der Müller über Aufforderung der diesfalls von der Baubehörde anzugehenden politischen Behörde verpflichtet, den Standort zu verlassen, wornach er sich einen andern Standplatz auszuersehen und um die Zusprechung desselben anzusuchen hat, wobei sodann hinsichtlich der Bewilligung zur Benützung des gewählten Platzes in der im §. 7 angedeuteten Weise vorzugehen ist. (§. 15.)

Die Außerachtlassung oder Uebertretung der strompolizeilichen Vorschriften, unter welchen die Aufstellungsberechtigung ertheilt wurde, wird im ersten Betretungsfalle mit dem Betrage von 25 fl. CM., im zweiten Betretungsfalle mit dem Betrage von 100 fl. CM. und im dritten Betretungsfalle mit dem Verluste der Berechtigung bestraft.

Diese Strafgelder fließen in den Armenfond der betreffenden Gemeinde. (§. 16.)

Im Falle durch eine unbefugt bestehende Schiffmühle oder durch eine Unterlassung der nach §. 16 angeordneten Ortsveränderung oder sonstige Nichtbefolgung der Vorschriften und besondern Weisung der competenten Behörde die Beschädigung eines fremden Gutes, z. B. eines Schiffes oder Floßes stattfindet, so hat der Eigenthümer der Mühle den verursachten Schaden zu ersetzen, findet aber bei solchen Anlässen eine Beschädigung der Mühle statt, so verliert deren Eigenthümer jeden Anspruch auf Schadenersatz. (§. 17.)

Als unbefugt anerkannte Schiffmühlen müssen von deren Eigenthümern oder im Weigerungsfalle auf deren Kosten durch die berufene Baubehörde an einen sichern Ort geführt, und von der betreffenden politischen Behörde den Eigenthümern ein angemessener Termin bestimmt werden, binnen dessen sie auf eine gesetzlich zulässige Art über die Schiffmühle verfügt haben müssen, widrigenfalls selbe, wenn nöthig, auf ihre Gefahr und Kosten zerlegt und ausgestreift werden können.

Außerdem unterliegen sie nach Umständen auch dem über die Gewerbsstörung verhängten Strafen. (§. 18.)

Jede Gemeinde, in deren Bezirk eine Schiffmühle betrieben wird, ist verpflichtet, die Zuhaltung der für solche vorgeschriebenen strompolizeilichen Verhaltungen zu überwachen, vorkommenden Falles den Thatbestand zu erheben, und nach Umständen entweder zur Kenntniß der competenten Baubehörde zu bringen oder den Strafgerichten zur weiteren Amtshandlung vorzulegen. (§. 19.)

Die politischen Behörden haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Gebrechen und Streitigkeiten die Baubehörden zu verständigen, damit dieselben in die Lage kommen, die hierbei etwa in technischer Beziehung betheiligten öffentlichen Rücksichten geltend zu machen. (§. 20.)

Den Baubehörden liegt ob, die Ueberwachung der Mühlen in baupolizeilicher Hinsicht insbesondere mittels der, an dem Strome exponirten Baubeamten und Stromaufseher. Sie haben insbesondere bei Bestimmung der Aufstellung der Mühlen und der von denselben zu beobachtenden Verheftungs- und sonstigen Verhaltungsmaßregeln in der, in der vorliegenden Vorschrift angedeuteten Weise zu intervenieren, auf Beseitigung wahrgenommener Gebrechen zu dringen, die politischen Behörden hierauf aufmerksam zu machen, und nöthigenfalls ihre Mitwirkung zu deren Abstellung in Anspruch zu nehmen. (§. 21.)

Die Schiffmühlen unterstehen hinsichtlich des gewerblichen Betriebes den in Siebenbürgen bisher geltenden Mühlvorschriften. (§. 22.)

Der Instanzenzug in den gewerblichen Beziehungen der Schiffmühlen ist der für Gewerbs-Angelegenheiten überhaupt vorgeschriebene. (§. 23.)

---

61. Erlaß des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 1. Juli 1855, R. G. B. Nr. 112, L. R. B. Nr. 113, womit die, zwischen der kaiserlich-österreichischen Regierung und der osmanischen Pforte vereinbarte Weideordnung für die österreichischen Schafhirten in Bulgarien kundgemacht wird.

Vertragsmäßig zwischen der k. k. Regierung und der osmanischen Pforte vereinbarte Weideordnung für die österreichischen Schafhirten in Bulgarien.*)

Schafwirthe, sogenannte Mokanen, mit ihren Hirten und Knechten österreichischer Unterthanschaft, pflegen alljährlich im Herbste bei Rustschuk, Tortokai, Silistria, Rassova, Hirsova und Matschin die Donau zu übersetzen, und mit ihren Herden von Schafen und anderem Zuchtvieh die freiliegenden Gründe in den Bezirken von Isakdscha, Tultscha, Babadagh, Hirsova, Kustendsche, Mangalia, Bazardschik, Baltschik, Varna und Cavarna zum Behufe der Weide und Ueberwinterung zu besuchen.

Um diese Verhältnisse für Gegenwart und Zukunft zu regeln, und zugleich die von den Mokanen für ihre Schafe und sonstiges Vieh zu entrichtende Gebühr in entsprechender Weise festzustellen, wurde eine, aus den Unterzeichneten zusammengesetzte Commission gebildet, welche nach umfassenden und wiederholten Berathungen die nachstehende Weideordnung vereinbart hat:

Die alljährlich über die Donau auf diesseitige bekannte Weideplätze herüberkommenden Mokanen und deren Hirten, sowie jene derselben, die bereits gegenwärtig allbort sind, haben sich über ihre österreichische Unterthanschaft mittelst giltiger Urkunden vor den betreffenden osmanischen Behörden und k. k. Consular-Organen auszuweisen.

Diejenigen unter ihnen, welche derlei Urkunden vorweisen, können die, den nachstehenden Bestimmungen entsprechende Behandlung in Anspruch nehmen, sowie ihnen Seitens der osmanischen Behörden tractatmäßiger Schutz und Schirm, wie derselbe sämmtlichen Unterthanen des kaiserlichen Hofes gebührt, zu Theil werden wird.

Weder hinsichtlich ihrer Person, noch hinsichtlich ihrer Habe, darf die geringste Bedrückung stattfinden, und wer gegen diese Vorschrift handeln wird, macht sich verantwortlich und strafbar. (§. 1.)

Grundsätzlich haben die Mokanen nur auf die Dauer von sechs Monaten oder Einem Jahre auf osmanisches Gebiet herüber zu kommen, um ihre Herden in den gedachten Oertlichkeiten weiden zu lassen; sollten sich dieselben jedoch veranlaßt finden, noch länger diesseits zu verweilen, so wird als äußerste Frist ihres Aufenthaltes der Zeitraum von vier Jahren festgestellt, nach dessen Ablauf sie jedenfalls in ihre Heimat werden zurückkehren müssen.

In einem solchen Falle haben die osmanischen Behörden den k. k. Consular-Organen Anzeige zu erstatten, und letztere die Rückkehr der Mokanen zu veranlassen; wenn solche dennoch nicht zurückkehren, so werden die k. k. Consular-Organe und sonstigen Behörden in die Angelegenheiten von derlei Individuen sich nicht mehr zu mischen haben. (§. 2.)

---

*) Unterzeichnet zu Constantinopel am 7. Februar 1855; ratificirt von Seite der Pforte in Folge großherrlicher Entschließung laut Note des ottomanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die k. k. Internuntiatur vom 9. Februar, und von Seite Oesterreichs laut Erlasses des k. k. Ministers des Aeußern an die Internuntiatur in Folge einer Allerhöchsten Resolution vom 26. Mai 1855.

Von diesen alljährlich im Herbste mit ihren Herden über die Donau herüberkommenden Mokanen wird sogleich nach ihrer ersten Ankunft für sechs Monate, unter dem Titel Otlakie (Weide-Entgelt), eine Gebühr von 56 Para für jedes Schaf behoben und außerdem von je 500 Schafen Ein Schaf verabfolgt werden.

Die, Ein Jahr lang Verweilenden haben das Doppelte, nämlich 112 Para für jedes Schaf, zu entrichten.

Von Jenen, welche bis zum Ablaufe der festgesetzten Frist von vier Jahren verbleiben, wird alle sechs Monate, nach vorgenommener Abzählung ihrer Herden, die Otlakie-Gebühr nach obigem Maßstabe eingehoben werden. (§. 3.)

Die, zum Tragen des, den Mokanen nöthigen Gepäckes bestimmten und die Herden begleitenden, sowie die zur Beischaffung des nöthigen Wassers dienenden Pferde und Lastthiere, sind von jeder Abgabe frei. — Diese Abgabenbefreiung wird für die mitgebrachten Pferde auf Ein Pferd für je 100 Schafe beschränkt, und wenn dieses Ausmaß überschritten wird, so ist für die Mehrzahl eine Gebühr von 240 Para für Ein Pferd für sechs Monate, und von 480 Para für Ein Jahr zu entrichten. — Von den aus ihrer Heimat herübergebrachten Pferde-Füllen werden je zwei Füllen als Ein Pferd gerechnet, und es ist die Gebühr dafür, nach diesem Maßstabe zu beheben. — Von Füllen jedoch, die diesseits (d. h. auf türkischem Boden) geworfen werden, ist während der ersten sechs Monate keinerlei Abgabe zu fordern.

Was die, zum eigenen und Wirthschaftsgebrauche der Mokanen und ihrer Hirten mitgeführten Melkkühe anbelangt, so wird für je 500 Schafe Eine Melkkuh unentgeltlich mitgeführt werden können, hingegen zahlt jede über diese festgesetzte Anzahl eingeführte Kuh für die Frist von sechs Monaten 160 Para, und für Ein Jahr 320 Para.

Zwei Kälber werden für Eine Kuh gerechnet, und ist die Gebühr von den eingeführten Kälbern darnach zu berechnen; diesseits geworfene Kälber zahlen, wie dies bei den Füllen der Fall, während der ersten sechs Monate keinerlei Abgabe. (§. 4.)

Die Mokanen sind nicht berechtiget, auf jedem beliebigen Acker und Grunde ihre Schafe zu weiden; sie dürfen jedoch im Privatbesitze befindliche Weiden von deren Eigenthümern auf bestimmte Zeit in Miethe nehmen, wofür sie den entfallenden Miethbetrag rechtzeitig und vollständig den Eigenthümern zu entrichten haben, und es wird ausdrücklich und strenge verboten, ihnen, außer diesem an die Eigenthümer zu entrichtenden Pachtgelde und der, laut den §§. 3 und 4 an die osmanischen Behörden abzuführenden Gebühr für die Benützung solcher gemietheter Weiden unter was immer für einem Titel eine anderweitige Abgabe abzunehmen. (§. 5.)

Die Mokanen und ihre Hirten, welche die Herden, um sie während der Winterstrenge zu bergen, in die, am Rande der Donau und alldort befindlichen Teiche gelegenen, unter dem Namen „Balten" bekannten Oertlichkeiten treiben wollen, können, gleich den Schafwirthen osmanischer Unterthanschaft, mit den Pächtern dieser Orte über Vermiethung der ihnen nöthigen Strecken auf eine bestimmte Zeit urkundlich übereinkommen, und, wenn sie den auf Grundlage gegenseitiger Vereinbarung billig festzusetzenden Pachtschilling entrichten, so darf denselben wegen der Benützung dieser Balten keine sonstige Gebühr irgend einer Art abgenommen werden. (§. 6.)

Wenn die Mokanen und deren Hirten im Frühlinge ihre Herden zur

Lammung in die Nähe solcher Brunnen und Quellen treiben, die auf Gründen gelegen sind, welche Dorfschaften oder Privaten gehören, so werden sie dies nur dann thun dürfen, wenn die Besitzer solcher Gründe, oder die Einwohner solcher Dorfschaften, sich damit einverstanden erklären, widrigen Falles sie kein Recht dazu haben und keine Ansprüche erheben oder deshalb Streit und Zwist anfangen sollen.

Wenn sie aber die Zustimmung der Besitzer durch Erlag einer billigen Summe erlangt und solche Orte auf eine bestimmte Frist in Pacht genommen haben, so dürfen sie bis zu ihrem Abzuge von Niemanden gestört oder belästigt, noch darf von ihnen, außer dem besagten gemeinschaftlich festgesetzten Entgelte, keinerlei weitere Gebühr für die Benützung solcher Oertlichkeiten abgefordert werden. (§. 7.)

Die Mokanen können nicht gezwungen werden, ihre Schafe, Lämmer und sonstiges Vieh um einen niedigeren als den ihnen beliebigen Preis zu verkaufen. Da jedoch die in den §§. 3 und 4 festgesetzte Gebühr nur auf das Weiderecht sich bezieht und auf den Handel mit Schafen durchaus keine Anwendung findet, so werden die Mokanen für die von ihnen auf diesseitigem Gebiete verkauften Schafe, Lämmer und anderen Thiere oder Produkte derselben, als: Haare, Wolle u. dgl., dieselben Gebühren zu entrichten haben, welche laut den Vorschriften für inneren Handel und nach den hierüber bestehenden Tarifen, von den Kaufleuten osmanischer Unterthanschaft, welche derartigen Handel betreiben, behoben werden. (§. 8.)

Von Lebensmitteln, als: Mehl, Salz, Fett u. dgl., welche die Mokanen und ihre Hirten zur eigenen Verköstigung für sechs Monate bei ihrem Uebertritte auf osmanisches Gebiet mitbringen, wird weder unter dem Titel Zoll, noch unter irgend einem andern Namen eine Abgabe abgefordert werden. Wenn sie jedoch von Lebensmitteln mehr als die für die bezeichnete Frist nöthige Quantität oder Gegenstände einführen, deren sie sich nicht zu ihrem eigenen Gebrauche, sondern für den Handel bedienen wollen, so haben sie von jenem Ueberschusse und diesen Gegenständen den tractatmäßigen Zoll von 5 Percent vollständig zu bezahlen. Von solchen Gegenständen, für welche der Einfuhrzoll bezahlt wurde, ist keine Abgabe mehr zu beheben, und es werden daher die Mauthbeamten verpflichtet sein, den Mokanen die Entrichtung der obgedachten Zollgebühr mittelst gedruckter Empfangsbescheinigungen (Teskeré) alsogleich zu bestätigen. (§. 9.)

Bei dem, im Herbste erfolgenden Uebertritte der Mokanen über die Donau auf osmanischen Boden werden die von ihnen herübergebrachten österreichischen Schafe und sonstiges Vieh gezählt, und die, in den §§. 3 und 4 dieser Weideordnung festgesetzten Abgaben durch den betreffenden Beamten eingehoben werden, über deren Bezahlung jedem einzelnen Mokanen gedruckte und unterfiegelte Bescheinigungen auszustellen sind, in welchen die Empfangsbestätigung für die behobene Gebühr, der Vor- und Zuname des Mokanen, die Anzahl der Schafe und sonstigen Thiere, die Frist, während welcher der Mokane sich diesseits aufzuhalten gedenkt, und endlich das Datum seiner Ankunft deutlich und genau angegeben werden müssen.

Von diesen Schafen und sonstigem Viehe ist nach Ablauf der bezeichneten Frist bei der Rückkehr der Mokanen keine Gebühr mehr abzuverlangen; stellt es sich bei der Rückkehr in Folge der, bei dieser Gelegenheit wieder vorzunehmenden Abzählung heraus, daß die Anzahl der nunmehr vorhandenen

Schafe die in dem Teskeré angegebene Quantität übersteigt, d. h. führen sie außer ihren Schafen noch anderes in der Türkei angekauftes Vieh aus, so hat auch von solchen, über die Zahl vorhandenen Schafen und anderem Vieh keinerlei Abgabe behoben zu werden, sobald die Mokanen mittelst Teskeré darthun, daß für diese über die Zahl vorhandenen Schafe und sonstiges Vieh bereits die festgesetzten Gebühren berichtiget wurden, in welchem Falle solches frei durchgelassen werden muß.

In Ermanglung solcher Bescheinigungen ist die Otlakie-Gebühr nach dem, in den §§. 3 und 4 festgesetzten Maßstabe für die Mehrzahl zu beheben.

Da aber die Schafe natürlicher Weise gegen das Frühjahr zu, in welcher Zeit die Mokanen in ihre Heimat zurückkehren, zu werfen pflegen, so sind derlei Lämmer von aller Abgabe frei. Seitens der österreichischen Consular-Organe soll darüber gewacht werden, daß die Mokanen, wenn sie über die Donau setzen, den Fährlohn für die zur Ueberfahrt benützten Fahrzeuge, wie solche an Ort und Stelle gebräuchlich, ohne Widerstand entrichten; ebenso werden die osmanischen Behörden dafür zu sorgen haben, daß die Botsleute ihrerseits keine, den gebräuchlichen Lohn übersteigenden ungesetzlichen Forderungen stellen und so die Mokanen belästigen und bedrücken. (§. 10.)

Den Mokanen ist gestattet, die kurz vor ihrer Rückkehr von den aus ihrer Heimat herübergebrachten österreichischen Schafen geschorene und erzeugte Wolle nach Belieben auszuführen, und zur Erleichterung der Zollbehandlung und Vermeidung jedes Zwiespaltes mit den Behörden wird festgesetzt, daß auf jedes ausgehende geschorene Schaf Eine Okka Wolle unentgeltlich, und somit z. B. von einem Herdenbesitzer von 500 Schafen 500 Okka Wolle ganz zollfrei ausgeführt werden darf. Ebenso wird von der auf 10 bis 15 Tage ausreichenden Wegzehrung, welche die Mokanen mitführen dürfen, keinerlei Abgabe abgefordert werden. Hingegen ist sowohl von dem Mehrbetrage an Wolle, sowie von Produkten der Türkei aller Art, als da sind: Felle, Häute, Käse, Fett, wie überhaupt von Handelsartikeln jeder Gattung, welche die Mokanen in der Türkei ankaufen und nach Oesterreich ausführen, der tractatmäßige Zoll von 12 Percent nach dem Tarife zu beheben.

Da ferner von derlei Gegenständen, wofür später der Ausfuhrzoll behoben werden soll, weder die Ihtisab-Gebühr, noch sonstige innere Gebühren abgenommen werden dürfen, so ist es sowohl den Mauthbeamten als sämmtlichen sonstigen Behörden untersagt, irgend eine andere als die Ausfuhr-Zollgebühr von denselben zu beheben. Wenn bei der Abzählung sich herausstellt, daß Schafe, Lämmer oder sonstige Thiere gefallen sind, so dürfen deren Häute unentgeltlich ausgeführt werden. (§. 11.)

Sollte einer dieser Mokanen oder ihrer Hirten mit Tod abgehen, so wird Seitens der Lokalbehörde weder hinsichtlich dessen Verlassenschaft irgend eine Beimischung stattfinden, noch deshalb irgend eine Abgabe behoben werden. Vielmehr wird, damit in einem solchen Falle die Verlassenschaft des Verstorbenen nicht durch seine Verwandten oder Gefährten verloren oder verschleudert werde, bei vorhergegangener Anzeige des Todfalles an die osmanische Behörde, von dieser der erforderliche Beistand hinsichtlich der vollständigen Uebermachung solcher Verlassenschaften an das betreffende k. k. Consular-Amt geleistet werden.

Wenn jedoch ein Unterthan der Pforte eine Schuldforderung an die Verlassenschaft geltend machen sollte, so soll diese in tractatmäßiger Weise be-

richtiget, und auf Wahrung des betreffenden Rechtes Sorgfalt verwendet werden. (§. 12.)

Die in Diensten der Mokanen stehenden Hirten und Knechte österreichischer Unterthanschaft werden in keiner Weise verhalten werden können, gegen ihren Willen bei osmanischen Unterthanen in Dienst zu treten. Sollten sie dies jedoch aus eigenem Antriebe wünschen, und in dieser Beziehung ein Uebereinkommen treffen, so wird man solche, falls sie nicht selbst freiwillig weiter dienen wollen, nicht zwingen können, über die ausbedungene Frist im Dienste zu verbleiben, sondern zu entlassen haben. (§. 13.)

Ergibt sich zwischen einem Mokanen osmanischer Unterthanschaft, und einem oder mehreren österreichischen Mokanen, Hirten und Knechten ein Rechtsstreit, so hat derselbe in Gegenwart des k. k. Consuls oder seines Dolmetsches vor den osmanischen Tribunalen ausgetragen zu werden.

Die richterliche Entscheidung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mokanen, Hirten oder Knechten österreichischer Unterthanschaft hingegen steht tractatmäßig nur den österreichischen Consular-Behörden zu, daher Seitens der osmanischen Organe in diesen Fällen keinerlei Störung und Einmischung einzutreten hat. (§. 14.)

Da die Mokanen und deren Hirten nur berechtigt sind, ihre Herden und anderes Vieh auf die freien, dem Fiscus gehörigen Weidegründe zu treiben, und daher nicht befugt sind, solche Aecker, Felder und Wiesen, welche den Einwohnern von Flecken und Dorfschaften gehören und nur für deren Weidebedürfnisse ausreichen, ohne Einwilligung ihrer Besitzer zu benützen, so haben die Mokanen, ihre Hirten und Knechte, welche sich erlauben, im Widerspruche mit dieser Verordnung, Weidegründe und Aecker von Privaten mit ihren Herden zu betreten, und dadurch Schaden veranlassen, nach hergestelltem Beweise dafür Entschädigung zu leisten und die k. k. Consular-Organe für die Bestrafung solcher schuldiger Mokanen Sorge zu tragen. (§. 15.)

Gegenwärtige, von den unterzeichneten Commissionen auf Grundlage vorhergegangener Berathungen festgestellte Weideordnung ist nur für jene Mokanen giltig, welche sich urkundlich als österreichische Unterthanen ausweisen können und gastweise für bestimmte Frist ihre Herden auf osmanisches Gebiet zur Weide treiben.

Sollten solche Mokanen, auf welche diese Weideordnung Anwendung findet, sich beikommen lassen, den Bestimmungen derselben entgegen zu handeln, so werden dieselben von den österreichischen Consular-Organen unnachsichtlich bestraft werden, gleichwie den osmanischen Behörden strenge eingeschärft werden wird, die vereinbarten Bestimmungen genau zu beobachten und keinen Eingriff in dieselben zu gestatten. Diese Weideordnung, welche für die Dauer von sieben Jahren giltig sein soll, wird in kurzer Frist von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten der beiden hohen Regierungen mittelst officieller Noten ratificirt werden, und zwei Monate nach erfolgter Ratification in Wirksamkeit treten.

Sechs Monate vor Ablauf der siebenjährigen Dauer wird diese Weide-Ordnung zwischen den beiden Theilen abermals berathen und entweder modificirt, oder erneuert und beibehalten werden.

So beschlossen, und damit Niemand den Bestimmungen dieser Weide-Ordnung zuwider handle, ist solche vom Minister des Aeußern der hohen

Pforte und vom Internuntius des Erlauchten Kaiserhofes unterzeichnet und besiegelt worden.

Vorstehendes Uebereinkommen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

65. Wahlvorschrift für die Handels- und Gewerbekammer zu Kronstadt in Siebenbürgen,*) genehmigt mit h. k. k. Handelsministerial-Erlasse vom 18. Juli 1855, Zahl 7155, Statth.-Z. 15910 von 1855.

Handels- und Gewerbe-Section. Zahl und Kategorie der Mitglieder. Kammerbezirk.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Kronstadt in Siebenbürgen besteht aus zwei Sectionen und wird aus 15 Mitgliedern (Räthen) und 8 Ersatzmännern (Stellvertretern) gebildet, von denen 8 Mitglieder und 4 Ersatzmänner dem Handelsstande, und 7 Mitglieder und 4 Ersatzmänner dem Gewerbstande angehören. Das dieser Kammer zugewiesene Gebiet erstreckt sich auf die Kreise: Kronstadt, Hermannstadt, Udvarhely, Broos und Bistritz. (§. 1.).

Wahlfähigkeit.

Als Mitglied oder Ersatzmann der Handels- und Gewerbekammer kann nur derjenige berufen werden, in dessen Person sich nachstehende Erfordernisse vereinigen:

a) die österreichische Reichsbürgerschaft,

b) der Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Rechte,

c) ein Alter von mindestens dreißig Jahren,

d) ein mindestens fünfjähriger Besitz und selbständiger gewerbsmäßiger Betrieb oder die fünfjährige selbständige Leitung einer solchen Handels- oder Gewerbe-Unternehmung, in deren Kategorie (§. 1) die Berufung erfolgen soll, und für welche die zu entrichtende Personalerwerb- und Einkommensteuer, und zwar in der Klasse des Handelsstandes wenigstens 20 fl., in den übrigen Gewerbsklassen wenigstens 8 fl. beträgt, endlich

e) der ordentliche Wohnsitz der Mitglieder im Bezirk und der Ersatzmänner im Standorte der Kammer.

Ausgeschlossen von der Berufung sind alle Personen, über deren Vermögen ein Concurs eröffnet wurde und die ihre Gläubiger nicht befriedigt haben, oder die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt oder wegen einer andern Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind. (§. 2.)

---

*) Diese Wahlvorschrift gilt auch für die Klausenburger Handels- und Gewerbekammer, zu welchem Kammerbezirke die Kreise Klausenburg, Dees, Sz.-Somlyo, M.-Vasarhely und Karlsburg gehören, mit der einzigen Modifikation, daß bei derselben nur 12 Mitglieder und 6 Ersatzmänner fungiren. Statth.-Zahl 21776 von 1855.

Amtsdauer.

Die Mitglieder und Ersatzmänner werden auf vier nacheinander folgende Sonnenjahre berufen, und nur hinsichtlich derjenigen, die aus der Wahl hervorgegangen sind, wird die eine Hälfte derselben mit Ablauf des zweiten Jahres erneuert.

Am 31. December eines jeden zweiten Jahres hat die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner nach der Reihenfolge ihres Dienstalters, und bei gleichem Dienstalter, nach der Loosbestimmung auszutreten und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Wo die Hälfte einen Bruchtheil bildet, hat sich der Austritt und die Erneuerung das Erstemal auf die nächst größere ganze Zahl mit Vermeidung des Bruchtheiles zu erstrecken, sodann aber immer der Regel einer vierjährigen Dienstdauer zu folgen. (§. 3.)

Austritt vor Ablauf der Amtsdauer.

Jeder in der Person eines Mitgliedes oder Ersatzmannes eintretende Umstand, der sie von der Berufung ausgeschlossen haben würde, hat den Austritt des Mitgliedes und den Verlust der Eigenschaft eines Ersatzmannes zur Folge.

Ein Mitglied oder Ersatzmann kann noch außerdem zum Austritt verhalten werden, wenn er durch einen von der Handels- und Gewerbekammer in der Eigenschaft eines Genossenschaftsgerichtes gefällten Spruch, der von mehr als der Hälfte ihrer gesammten Mitglieder bestätigt sein muß, einer auffallenden Vernachläßigung seiner Pflichten schuldig erklärt wird. Namentlich soll es für eine solche Pflichtvernachläßigung angesehen werden, wenn eines der in Kronstadt seßhaften Mitglieder viermal nacheinander die Sitzungen versäumt, unaufschiebliche Hindernisse ausgenommen. (§. 4.)

Wahlrecht.

Die Berufung der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt durch directe Wahl.

Zu dieser Wahl sind überhaupt nur diejenigen berechtigt, welche zur Zeit der Wahl

a) alle unter a und b §. 2 erwähnten Erfordernisse besitzen und nicht nach dem Schlußsatze des §. 2 von der Berufung ausgeschlossen sind;

b) im Bezirke dieser Kammer eine Handlung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben;

c) im Handelsstande wenigstens 8 fl. und im Gewerbstande 4 fl. Personal-, Erwerb- und Einkommensteuer zahlen.

Insbesondere gehören hieher:

im Handelsstande:

Banquiers und Wechsler, alle protokollirten und mit kaufmännischer Buchführung betriebenen Groß- und Kleinhandlungen und Produktenhändler, Versicherungs- und Fracht- (Speditions-) Geschäfte, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen und Schifferheber.

Im Gewerbestande:
alle Fabriks- und Gewerbsbefugnisse und Privilegien, montanistisch- oder politisch-concessionirte Hütten- oder Hammerwerke, Baugewerbe oder Schiffsbauer. (§. 5.)

Ausübung des Wahlrechts durch Bevollmächtigte.

Gewerkschaften, Fabriks- und Handels-Gesellschaften, Aktien-Vereine, gemeinschaftliche Privilegiumsinhaber und alle derlei Collectivpersonen sind zur Abgabe einer Wahlstimme berechtigt. Wenn keine anderweitige rechtsgiltige Ermächtigung zur Ausübung dieses Wahlrechts beigebracht wird, so übt das Wahlrecht der Chef oder erste Direktor. Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter. In allen übrigen Fällen findet die Ausübung eines Wahlrechtes durch Bevollmächtigte nicht statt. (§. 6.)

Verbot der Wahlen in mehrfacher Eigenschaft.

Jeder Wähler darf für eine und dieselbe Wahl nur für Eine Kammer und nur in der Eigenschaft Eines Wählers sein Wahlrecht üben. Mehrfache Ausübung des Wahlrechtes hat die Ungiltigkeit aller von solchem Wähler abgegebenen Wahlstimmen zur Folge. (§. 7.)

Wählerlisten.

Für jede Ergänzungswahl (§. 3) hat die Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt die Wahlberechtigten ihres Bezirks, abgesondert nach dem Handels- (A) und Gewerbstande (B) zusammenzustellen, besondere Listen für die Wahlberechtigten jedes Ortes der k. k. Statthalterei von Siebenbürgen spätestens am 30. September jedes zweiten Jahres zu überreichen und dabei zugleich diejenigen Kammerglieder und Ersatzmänner namentlich anzuzeigen, welche im betreffenden Jahr auszutreten haben (§. 3).

Die obengedachten Listen müssen aus folgenden Rubriken bestehen:

a) fortlaufende Zahl,
b) Vor- und Zuname des Wahlberechtigten,
c) Geschäftszweig des Wahlberechtigten,
d) Standort des Wahlberechtigten,
e) Personal-, Erwerb- und Einkommen-Steuerbetrag,
f) Tag der Uebernahme der Legitimationskarte für die Wahl und Namensfertigung.

Die k. k. Statthalterei von Siebenbürgen stellt diese Listen sodann den k. k. Bezirksämtern, bezüglich Magistraten zu.

Diese Behörden vergleichen dieselben mit ihren Verzeichnissen der Einkommensteuerpflichtigen, berichtigen und vervollständigen dieselben nach Befinden und legen sie durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht öffentlich auf.

Zu gleicher Zeit erläßt der mit der Leitung der Wahl betraute Vorstand der Wahlkommission (§. 10) in den Zeitungsblättern eine Kundmachung, in welcher die Handel- und Gewerbetreibenden aufgefordert werden, bis zu einem bestimmten Termin allfällige Einsprachen (Reklamationen) gegen die Listen schriftlich oder mündlich bei dem betreffenden k. k. Bezirksamt einzubringen. Nachträglich eingebrachte Einsprachen werden nicht berücksichtigt. (§. 8.)

Richtigstellung der Wählerlisten.

Hierauf werden die rektifizirten Wählerlisten, mit den erfolgten Reklamationen unter Beifügung der sich über dieselben ergebenden Bemerkungen begleitet oder mit der Anmerkung versehen, daß ein Einspruch nicht erfolgt sei, von den k. k. Bezirksämtern und Magistraten an die von der Statthalterei gebildete Wahlkommission (§. 10) zum Behufe der Entscheidung über die Reklamationen und der definitiven Feststellung der Wählerlisten zugesendet. (§. 9.)

Wahlkommission.

Die k. k. Statthalterei in Siebenbürgen ernennt für jede Ergänzungswahl besonders und lediglich für die Dauer derselben eine Wahlkommission. Dieselbe hat zu bestehen aus dem durch den k. k. Handelsminister ernannten landesfürstlichen Kommissär bei der Kronstädter Handels- und Gewerbekammer als Vorsitzenden, einem Gliede des Gemeinderathes am Standorte der Kammer, 6 Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbestandes des Kronstädter Kammerbezirkes und dem Kammersekretär, als Schriftführer.

Die Wahlkommission entscheidet über die erhobenen Einsprüche, gibt ihre Entscheidung dem Reklamanten bekannt, und verfaßt sodann eine neue berichtigte Liste der Wahlberechtigten für den Handels- (A) und Gewerbestand (B). (§. 10.)

Wahlausschreibung.

Sobald die Wahlkommission die Wählerlisten endgiltig festgestellt hat, fertigt sie auf Grundlage derselben die Legitimationskarten zum Wahlakte aus und sendet sie zugleich mit der Bekanntgabe der Zahl und Kategorie der zu wählenden Kammermitglieder und Ersatzmänner, sowie des Tages und der Stunde des Wahlaktes im Wege der Gemeindevorstände den Berechtigten in der Weise zu, daß zwischen dem Tage der Zustellung und dem des Wahlaktes ein Zeitraum von ungefähr vierzehn Tagen inneliegt.

Der Wahltag selbst wird außerdem noch von der Wahlkommission durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. (§. 11.)

Wahlakt.

Die Wahl selbst geschieht öffentlich und zwar vor der Wahlkommission entweder mündlich durch Abgabe der Stimme, oder schriftlich durch Einsen-

dung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel, jedenfalls aber unter Vorzeigung und rücksichtlich Beilegung der Legitimationskarte. Jeder Stimmzettel muß bei Vermeidung der Ungiltigkeitserklärung die Namen der Personen, denen der Wahlberechtigte seine Stimme gibt, genau mit Angabe der Kategorien, für die sie bestimmt werden, und nur in derjenigen Zahl für jede Kategorie enthalten, wie die Wahlkommission es bestimmt hat.

Wer nur für die bezügliche Wahl-Kategorie und Eigenschaft (als Mitglied oder Ersatzmann) wählbar ist und dafür die relativ meisten Stimmen erhält, wird als gewählt betrachtet. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

Alle der Wahlkommission zuständigen Entscheidungen sind endgiltig. (§. 12.)

Wahlannahme.

Die gewählten Mitglieder und Ersatzmänner werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissionsvorstand verständigt. Sie sind verpflichtet, sich binnen drei Tagen vom Tage der Verständigung an, über die Annahme derselben zu erklären. An die Stelle desjenigen, der binnen dieser Zeit keine bejahende Erklärung abgibt, wird jener als gewählt betrachtet, der nach ihm in derselben Kategorie und Eigenschaft die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte jedoch diese Stimmenzahl zu gering erscheinen, so steht es der Wahlkommission zu, bei der k. k. Statthalterei für Siebenbürgen darauf anzutragen, daß sofort die Stelle des Ablehnenden oder als solchen zu Betrachtenden durch eine Neuwahl ersetzt werde.

Das Wahlprotokoll sammt allen Beilagen und den Wahlannahmserklärungen der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner ist der k. k. Statthalterei welche über das Wahlergebniß an das k. k. Handelsministerium berichtet, unaufgehalten vorzulegen. (§. 13.)

Ende des Wahlgeschäftes.

Das Wahlgeschäft muß Seitens der Wahlkommission wenigstens bis Ende November vollendet sein. (§. 14.)

Correspondenz.

Die Eingaben an die Wahlkommission sind zu adressiren: „an die k. k. Wahlkommission für die Handels- und Gewerbekammer in Kronstadt." Die Correspondenz zwischen den Behörden und der Wahlkommission ist portofrei (§. 41 des provisorischen Kammergesetzes). (§. 15.)

Einberufung der Nachmänner.

Wenn im Laufe des Jahres durch Tod oder Austritt (§. 4) eine oder mehrere Stellen eines Mitgliedes oder Ersatzmannes in Erledigung kommen, ruft die Kammer diejenigen als Mitglieder oder Ersatzmänner ein, die bei der letzten Wahl in der Kategorie und Eigenschaft des Entfallenen nach ihm die

meisten Stimmen erhielten. Bei gleichen Stimmen entscheidet das von einem Kammermitgliede gezogene Loos. Das an die Stelle eines verstorbenen oder außerordentlicherweise Ausgetretenen einberufene Mitglied wird in Beziehung auf die Reihe des Austrittes Jenem gleichgehalten, an dessen Stelle es getreten ist. (§. 16.)

---

66. **Verordnung** der k. k. Statthalterei vom 2. August 1855, L. A. B. Nr. 23, womit für die Landeshauptstadt Hermannstadt eine neue **Wochenmarktordnung** erlassen wird.

Da sich die Erlassung einer Wochenmarktordnung für die Landeshauptstadt Hermannstadt als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt hat, so hat die k. k. Statthalterei die nachstehende neue Wochenmarktordnung für die Stadt Hermannstadt sanctionirt, welche mit 1. November l. J. zu beginnen hat.

Bestimmung der Wochenmarktstage und Dauer der Wochenmärkte.

Die Wochenmärkte werden in Hermannstadt wöchentlich zweimal, nämlich Dienstag und Freitag abgehalten, und sind vorzugsweise zum Kaufe und Verkaufe der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, insbesondere der Lebensmittel bestimmt.

Die Vormärkte an Montagen und Donnerstagen, werden in der bisher üblichen Weise auch fernerhin gestattet.

Die Dauer der Wochenmarktszeit an den Tagen der eigentlichen Wochenmärkte wird für die Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober auf die Dauer von 6 Stunden, d. i. von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, und für die Monate November, December und Januar auf die Dauer von fünf Stunden, d. i. von 7 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags festgesetzt, binnen welcher Zeit alle giltigen Käufe abgeschlossen sein müssen. Dem Marktcommissär wird aber das Recht eingeräumt, den Markt bei plötzlichem Eintritte von hemmenden Elementarereignissen, oder sonst in besonders wichtigen Fällen, später eröffnen und länger fortdauern zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Markt als beendet anzusehen. Fällt der eigentliche Wochenmarkttag auf einen Feiertag, so ist er um 9 Uhr Vormittags zu schließen, fällt der Vormarkt auf einen Feiertag, so hat er gar nicht stattzufinden. (§. 1.)

Sanitätspolizeiliche Vorschriften für den Getreide-Wochenmarkt.

Vom Getreide-Verkaufe ist ausgeschlossen: mit Wippeln oder Rotteln, mit der Trespe brandiges Korn, oder mit Mutterkorn vermengtes Korn oder Waizen, mit Ohm gemischter Hafer, jede mit einer der menschlichen Gesundheit schädlichen Beimischung verfälschte Fruchtgattung, und alle zur Bevortheilung des Käufers, durch, der menschlichen Gesundheit auch unschädliche Beimischung verfälschte oder genetzte Getreide- und Hülsenfrüchte. (§. 2.)

Sanitätspolizeiliche Vorschrift für den Victualien-Wochenmarkt.

Die zum Marktverkaufe bestimmten Victualien dürfen nicht ungenießbar oder verdorben, sondern sie müssen in ihrer natürlichen Eigenschaft, rein, unverfälscht, und mit keinen auf Bevortheilung des Käufers abzielenden Stoffen vermengt sein.

Insbesondere muß das Mehl aus unverdorbenen Körnerfrüchten erzeugt sein, und ungemischt zum Verkauf ausgeboten werden.

Das Brod muß aus gutem und reinem Mehle erzeugt, gehörig bearbeitet, gut ausgebacken, nicht mit fremdartigen Theilen vermischt, und ganz unverdorben sein.

Die grüne Waare muß frisch ausgeboten werden, und darf nicht mit der menschlichen Natur schädlichen Kräutern, insbesondere die Petersilie nicht mit Wasserschierling oder Bilsenkraut vermengt sein.

Von Schwämmen dürfen nur Champignons, Morcheln, Pilzlinge, Holimaschen, Röthlinge, schwarze und weiße Trüffel, außerdem aber keine anderen Gattungen zum Verkaufe gebracht werden, eben so wenig unreifes oder verfaultes Obst.

Das Sprudeln der Milch und Germ, wie auch die Beimengung von Mehl, Wasser ꝛc. ist untersagt, auch darf von jenen Ortschaften, wo etwa die Rindviehseuche herrscht, keine Milch zu Markte gebracht werden.

Die süße Butter muß echt erzeugt, nicht ranzig, die Eier nicht faul oder stinkend, das Schmalz darf ebenfalls nicht ranzig, weder mit gesalzener Butter, noch mit Schweinefett vermischt sein.

Sauere Gurken, rothe Rüben, eingesäuerte grüne Fisolen, Erbsen u. dgl. dürfen nicht in kupfernen Geschirren aufbewahrt, oder wohl gar mit Kupfersäure zubereitet werden.

Krankes abgestandenes Geflügel, erfrorenes oder eingegangenes Wild, venerische Hasen, Wildschweine und Tauben, sind vom Markte ausgeschlossen, auch dürfen zur Brut- und Sitzzeit, d. i. in den Monaten März, April, Mai und Juni, keine alten Hasen, Fasanen, Rebhühner oder anderes Federwild zu Markte gebracht werden. (§. 3.)

Verbot des Vorkaufes, Bestimmungen hinsichtlich des Einkaufes der Zwischenhändler und über die Getrekdehandelsfreiheit.

Der auf Concurrenzpreis und Satzung gleich schädlich einwirkende Getreidevorkauf wird auf das Strengste untersagt, und insbesondere Jedermann verboten, den mit Getreide zum Wochenmarkt fahrenden Parteien, Händlern oder Selbsterzeugern, wo immer auf Gassen, Straßen, in Wirths- oder Privathäusern, innerhalb oder außerhalb der Linien aufzulauern, ihnen das für den Wochenmarkt bestimmte Getreide oder Hülsenfrucht abzukaufen, und sie dadurch von dem Befahren des Wochenmarktes abzuhalten.

Ebenso wird strenge untersagt, die Einmengung in einen von einem Dritten bereits in Unterhandlung gezogenen Kauf, und die Ueberbietung des Anbotes des ersten Käufers, ferner ein Einverständniß zwischen Käufer und

Verkäufer, über Ablösung der Fruchtgattung nach beendetem Markte um einen bestimmten oder unbestimmten Preis, zur Umgehung des vorgeschriebenen öffentlichen Verkaufes, endlich ein auf dem Wochenmarkte abseitig abgeschlossener Kauf.

Zwischenhändlern in anderen Artikeln als Getreide ist der Einkauf vor 10 Uhr an den eigentlichen Wochenmarkttagen nicht gestattet.

Dagegen ist es Jedermann, er möge das Getreide zum eigenen Verbrauche, zum Handel, oder Wiederverkaufe benöthigen, erlaubt, dasselbe zu jeder Stunde der Wochenmarktdauer, sowohl an den Tagen des eigentlichen Wochenmarktes, als auch des gestatteten Vormarktes, unter Beobachtung der Marktvorschriften anzukaufen. (§. 4.)

Bestimmung der Marktplätze.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ueberwachung der Marktparteien werden denselben, wenn sie nicht eigene Verkaufsgewölbe oder unwandelbare Stände haben, folgende Verkaufsplätze angewiesen, und zwar:

1. Für den Getreidemarkt:
   der ehemalige Baron Bruckenthal'sche Garten gegen die Salzgasse hin, dann die rechte Seite der Salzgasse, und die linke Seite der Elisabethgasse gegen die Burgergasse.
2. Für den Holzmarkt:
   der Caserneplatz, zugleich für junge Obstbäume, Leitern, Heugabeln, Pflugräder, Besen und andere Holzwaaren.
3. Für den Bauholz- und Weinmarkt:
   der Raum vor dem Sagthor.
4. Für den Heumarkt:
   der Raum vor dem Burgerthore diesseits und
5. für den Viehmarkt:
   jenseits der Zibinbrücke.
6. Für Holzkohlen und Krautmarkt:
   der Raum vor dem Promenadethor.
7. Für den Victualienmarkt:

a) der kleine Ring, u. zwar: vom Durchgange unter dem Thurme der katholischen Kirche bis zu dem Schranken an der Abfahrt in die Burgergasse, die katholische Kirche entlang bis zum Gymnasialgebäude, nach Bedarf in einer oder mehreren Reihen für die Händler mit Zwiebeln, Rüben, Erdäpfeln, Hülsenfrüchten, Hirse und Leinöl.

Vor dem Gymnasialgebäude die Käseweiber und andere Käseverkäufer, welche denselben nur in kleinen Partien feilbieten, dann Kuchen und Backwerk-Verkäuferinnen. Vor denselben in einer Reihe die Brannteinweiber.

Vom Rathsthurm angefangen an dem Schranken bei der Abfahrt in die Burgergasse bis zur Brücke, Salamimacher, Würstler, Bratenbraterinnen, Salzverkäuferinnen. Vom Hause Nr. 413 angefangen bis bis zum Hause Nr. 403 die Händler mit sämmtlichen Obst (Baumobst, Waldobst) sowohl hiesige als fremde Verkäufer in einer oder mehreren Reihen.

Vor denselben mit den Deichseln gegen die Häuser gekehrt, die Verkäufer des zu Wagen herbeigeführten Obstes (Pflaumen, Pfirsiche, Trauben, Melonen, Kastanien) dann Sauerwasser.

Auf dem vom Rathsthurm an rechts liegenden Theile des kleinen Ringes, u. zwar: an der Barriere bis zur Brücke, die Händler mit Landbrod, Brodbäckerinnen, Feilbäckerinnen und Weißbäcker mit Weißbrod und Semmeln.

Jenseits der Brücke, den Fleischbänken gegenüber bis zum Hause Nr. 426 die Händler mit Wildpret und Fleischwaaren der Fleischhauer, Würste.

Von der Fingerlingsstiege bis zum Rathsthurm die Händler mit lebenden und gesalzenen Fischen, Spanferkeln, lebendem und geschlachtetem Federviehe.

In gleicher Linie mit den Brodhändlern, in einer oder mehreren Reihen bis zu den Fischhändlern, die Verkäufer von Grünzeug, Fisolen, Gurken, Pflanzen, Milch, Milchrahm, von frischer und zerlassener Butter, Eiern, Honig und Essig.

b) auf dem Weinanger, Rosenanger und in der Saggasse:

Von dem Hause Nr. 1062 bis zu jenem Nr. 966 die Verkäufer von Stechviehfleisch, Schmeer, Fett und Speck.

Vor dem Zuchthause die Händler mit Unschlitt, Käse im Großen, rohen Schaf- und Ochsenhäuten.

Auf dem Rosenanger die Verkäufer von Schafwolle.

8. Manufactenmarkt:

1. Auf dem großen Ring:

Vor dem Hause Nr. 398 die Riemer.

An der katholischen Kirche bis zum Rathsthurm:

Wachszieher,
Seifensieder,
Lichtverkäuferinnen,
Buchbinder.

Diesen gegenüber bis zum Rathsthurm:

Kürschner,
Handschuhmacher,
Lederer,
sächsische / deutsche } Schuster

Vom Hause Nr. 327 das Freiherrl. Bruckenthal'sche Haus Nr. 326 entlang die Verkäufer von

Schuhwichse,
Stärke,
Zündhölzchen
Schweinsblasen,
Bundschuh-Sohlen und die
Flickschuster.

Vom Hause Nr. 324 bis zum Reissenfels'schen Haus Nr. 323:

1. Reihe:

Hutmacher.

2. Reihe.

Romänische Weiber mit
Halinatuch,
Leinwand,
fertiger Wäsche.
Die Verkäufer von gefärbter
Wolle,
Zwirnverkäuferinnen,
Knopfstricker.

3. Reihe.

Die Hanfverkäufer,
Seiler,
Leinweber,
Baumwolle } Verkäufer.
Filzschuhe }

4. Reihe.

sächsische } Schneider.
deutsche }
Die Verkäufer von
Hauben und Brustlatzen,
Blumenmacherinnen,
Tandler.

5. Reihe.

Kammmacher,
Messerschmiede,
Spengler,
Kupferschmiede.
Vom Hause Nr. 188 bis zur Hauptwache:
Glaswaarenhändler,
Töpfer,
Böttcher,
Korbmacher,
Flaschendrechsler.

2. Auf dem kleinen Ringe:
die Tuchmacher unter dem Schwebebogen.

3. In der Elisabethgasse
im eigenen Zunfthause die Tschismenmacher.

Alle Verkäufer sind verpflichtet, sich an den zum Verschleiße ihrer Marktwaaren bestimmten Plätzen nach der Zeitordnung ihres Erscheinens dergestalt aufzustellen, daß die Passage für die Fußgeher, dann die Ab- und Zufahrt der Wägen an diesen Plätzen und Gassen nicht gehemmt werde, sie haben den diesfalls an sie von der Marktaufsicht, oder anderen öffentlichen Organen ergehenden Anordnungen willfährig Folge zu leisten. Die dawider Handelnden werden im ersten Falle durch die Polizeiwache an ihre Plätze gewiesen, im Wiederholungsfalle aber bestraft. (§. 5.)

Bestimmung der Maße und Gewichte.

Auf dem Markte darf im Verkehre durchaus kein anderes Maß und Gewicht als das niederösterreichische in Anwendung kommen. Dawiderhandelnde unterliegen der gesetzlichen Strafe.

Alle Victualien-Verkäufer, welche Feilschaften nach Gewicht und Maß verkaufen, haben sich echter, zimentirter Waagen, Gewichte und Maßen zu bedienen, und die letzteren zum Verkaufe nach gestrichener Maß des niederösterreichischen Metzens einzurichten.

Im öffentlichen Verkaufe sind nur Schalwaagen, oder vorschriftsmäßig adjustirte Decimalwaagen in Verwendung zu stellen; bei den Ersteren müssen die Schalen aus Kupfer, Messing oder Eisenblech bestehen, und mittelst Eisendrathketten mit der Schwinge verbunden, polizeiämtlich justirt und mit dem Zimentirungszeichen versehen sein.

Andere Gattungen von Waagen, insbesondere Schnellwaagen sind untersagt. Nur bei dem zentnerweisen Verschleiße der Feilschaften ist eine polizeiämtlich adjustirte Waage mit hölzernen Schalen zu führen erlaubt.

Die Gewichte müssen aus Eisen oder Messing bestehen und zimentirt sein. Bei Feilschaften, welche nach Maßen feilgeboten werden, haben die Verkäufer bei flüssigen Gegenständen nur Hohlmaße von Zinn oder Blech zu gebrauchen, und solche ämtlich zimentirt, in Abstufungen von einem Viertelseitel bis zu einer Maß in Vorrath zu halten.

Bei dem Verkaufe trockener Feilschaften haben die Hohlmaßen aus Holz zu bestehen, und müssen die Form des Justir-Metzens haben.

Uebrigens sind Maß, Waagen und Gewichte stets reinlich zu erhalten, und so aufzustellen, daß Jedermann das Abwägen und Zumessen seiner erkauften Feilschaft leicht beobachten könne.

Zur Abmessung des Brennholzes ist sich zimentirter in jeder Nachbarschaft bei dem Nachbarhannen befindlicher Klaftermaße zu bedienen, und sind an diese Vorschrift auch die mit Brennholz zu Markte fahrenden Verkäufer gebunden. Die Brennholzmessung wird durch einen magistratischen Diener vorgenommen, und ist für dieselbe sowohl von dem Käufer als Verkäufer eine Gebühr von Einem Kreuzer CM. per Klafter zu entrichten. (§. 6.)

Bestimmung über öffentliche Einsätze für nicht verkauftes Getreide, dann für die Einlagerung von nicht verkauften Unschlitt- und sonstigen Fettwaaren.

Das von fremden Verkäufern zu Markte gebrachte, während der Marktdauer unveräußert gebliebene Getreide ist entweder vom Eigenthümer wieder zurück nach Hause zu führen, oder muß solches in der städtischen Niederlage eingelegt werden, und es kann dieses Getreide, wenn es inzwischen in dem Einsatze nicht verkauft worden sein sollte, — was gegen Anmeldung bei dem Marktbuche wie bei dem Wochenmarkte allerdings gestattet ist, — an einem späteren Wochenmarktstage wieder feilgeboten werden.

Die Aufbewahrung des nicht verkauften Getreides in Privathäusern aber ist nicht gestattet. An Niederlagsgebühr ist an die Stadtcommune oder den Pächter ihrer Depositorien für jeden Metzen in den ersten 14 Tagen ein hal-

der Kreuzer, in den folgenden 14 Tagen ein Kreuzer, und weiter für jede Woche ein und ein halber Kreuzer CM. zu entrichten.

Von Unschlitt- und sonstigen Fettwaaren ist die Einlagerung in feuersichern Lokalitäten zum Behufe der Wiederfeilbietung an einem spätern Wochenmarkte nach geschehener Anzeige bei dem Polizei-Revisor oder dessen Adjunkten (Marktrichter) gestattet. (§. 7.)

Bestimmungen über den Kauf und Verkauf auf den Wochenmärkten.

Jedermann, der Getreide oder Victualien am Marktplatze feilbietet, ist schuldig, der Marktaufsicht auf Verlangen das Quantum und den Preis seiner Feilschaft wahr und gewissenhaft anzusagen, und solche an Jedermann ohne Unterschied kaufsweise zu überlassen.

Bereits verkaufte Feilschaften dürfen an einen Anderen bei Confiscationsstrafe nicht mehr verkauft werden. Als Kennzeichen des vollzogenen Kaufes und Verkaufes dient das empfangene Handgeld.

Wird der verkaufte Gegenstand binnen einer Stunde nicht abgeholt, so hat dies der Verkäufer dem Communal-Polizei-Revisoriats-Adjuncten (Marktrichter) anzuzeigen, welcher dem Verkäufer noch eine angemessene Zeitfrist zu bestimmen hat, nach deren Verlauf der Gegenstand wieder frei verkauft werden kann.

Eine auf dem Markte verkaufte Waare darf an demselben Markttage im Ganzen oder in Partien nicht wieder verkauft werden, widrigens der zweite Verkäufer mit Confiscation der Waare oder mit einer dem Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße bestraft wird.

Bezüglich der richtigen Erhebung und Ausweisung der Marktpreise und der dazu dienenden Führung des Marktbuches ist sich nach der Vorschrift des k. k. Militär- und Civil-Gouverneurs vom 28. Oktober 1850 (Landesgesetz- und Regierungsblatt für Siebenbürgen vom Jahre 1850, XXI. Stück, Nr. 99, Seite 280) zu benehmen. (§. 8.)

Polizeiliche Bestimmungen bezüglich der Fuhrwerke.

Die Auffahrt auf den großen und kleinen Ring geschieht über die Liegenbrücke, die Abfahrt unter dem Rathhause. Das Vorfahren ist strengstens untersagt, das Ausweichen der Fuhrwerke auf den Marktplätzen und Gassen hat stets von der rechten zur linken Seite hin zu geschehen. (§. 9.)

Bestimmungen hinsichtlich der Leitung des Marktes, und der Handhabung dieser Wochenmarktsordnung.

Die Leitung des Marktes und die Handhabung dieser Wochenmarkts-Ordnung steht dem Hermannstädter Magistrate zu, und nur in dem Falle, wo Uebertretungen derselben sich als durch das Strafgesetz verpönte Handlungen darstellen, hat der durch das Strafgesetzbuch berufene Richter einzuschreiten.

Die Marktaufsicht läßt der Magistrat durch seine beeideten Beamten, durch eigene zu diesem Ende angestellte beeidete, zunächst der Polizeigeschäftsleitung des Magistrates unterstehende Marktaufseher, dann auch durch unbeeidete, verläßliche unbesoldete Bürger ebenfalls als Marktaufseher ausüben, denen daher die Marktparteien schuldige Folge zu leisten haben.

Findet sich dagegen eine Marktpartei durch das Benehmen oder die Verfügungen der Marktaufsicht beschwert, so bleibt ihr unbenommen, ihre Beschwerde bei dem magistratischen Polizei-Revisor, und nach Umständen bei dem Magistrate selbst anzubringen. (§. 10.)

Bestimmung über die Competenz dieser Wochenmarktsordnung.

Den Bestimmungen dieser Wochenmarktsordnung unterliegen alle Fremden und einheimischen Marktparteien, Gewerbs- oder Handelsleute, daher selbe den Anforderungen der Marktaufsicht pünktlich Folge zu leisten haben. (§. 11.)

Bestimmungen über das Benehmen der Marktparteien.

Den Marktparteien wird ein anständiges ruhiges Benehmen auf dem Wochenmarkte anempfohlen.

Wer sich auf dem Markte ungebührlich beträgt, dem Marktcommissär oder der Marktaufsicht die schuldige Folge nicht leistet, oder sich gar den öffentlichen Anordnungen widersetzt, wer falsche Gerüchte, durch welche die Marktpreise gesteigert werden sollen, verbreitet, oder zu diesem Zwecke Verabredungen sich erlaubt, wird vom Markte weggewiesen, und nach Umständen noch besonders bestraft. (§. 12.)

Straffanctionen für die Uebertretungen dieser Markt-Ordnung.

Uebertretungen dieser Marktordnung werden in soferne nicht schon in den einzelnen §§. die Strafen festgesetzt sind, oder die Amtshandlung nach den bestehenden besonderen Strafgesetzen und Verordnungen einzutreten hat, im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von Einem bis Zehn Gulden CM., im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe und im dritten Falle noch strenger, und nach Umständen selbst mit dem Verluste der Feilschaft und des Befugnisses geahndet.

Statt der Geldstrafe kann, besonders im Falle der Zahlungsunfähigkeit auch eine verhältnißmäßige Arreststrafe verhängt werden.

Durch diese Marktordnung als gesundheitsschädlich verbotene, mit schädlichen Bestandtheilen gemischte oder verfälschte, dann sonst mit der Absicht auf eine Bevortheilung zubereitete Feilschaften, sowie unechte oder nicht ziemirte, oder nicht vorschriftsmäßig verfertigte Maßereien, Waagen und Gewichte werden nebst der sonst gesetzlichen Ahndung gleich im ersten Betretungsfalle confiscirt. (§. 13.)

Bestimmung über confiscirte Feilschaften oder Utensilien.

Wird auf Confiscation der Feilschaft oder der Utensilien erkannt, so werden die confiscirten genußbaren und sonst zu verwendenden Gegenstände öffentlich verkauft, und der gelöste Betrag zu zwei Drittheilen dem Lokal-Armenfonde und zu einem Drittheile dem Apprehendenten zugewiesen.

Ungenießbare und unverwendbare Gegenstände werden vertilgt.

Die sonstigen Strafgelder werden ganz dem Lokal-Armenfonde zugeführt. (§. 14.)

---

67. **Kundmachung** der k. k. Statthalterei vom 30. Oktober 1855, Zahl 21966, wegen Behandlung der Hausirer.

Das hohe Handelsministerium hat im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern und der k. k. obersten Polizeibehörde, zu Folge einer über mehrere den Hausirhandel betreffende Anfragen und Eingaben gepflogenen Verhandlung anher Folgendes eröffnet:

a) Unter dem Worte Obrigkeit im §. 13 d. H. G. und §. 7 der Vollzugsvorschrift sind alle im §. 8 d. H. G. aufgeführten Behörden, mithin die polizeiliche, politische und die Communal-Obrigkeit zu verstehen. Wenn sich in einem Orte alle drei Behörden befinden, so ist die Vidirung des Hausir-Dokumentes bei der polizeilichen, in Ermanglung dieser bei der politischen und nur beim Abgange beider bei der Gemeinde-Vorstehung zu erwirken.

Da die Vidirung der Hausirbücher eine die Ueberwachung der Hausirer bezweckende polizeiliche Maßregel, und als solche mit den bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften im Einklange zu erhalten ist, so haben das Ministerium des Innern und die oberste Polizeibehörde die §§. 8 und 13 des H. G. in nachstehender Art erläutert:

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel, ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren, oder blos um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausir-Dokument vidiren zu lassen, sobald sich am betretenen Orte eine landesfürstlich-polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder Dorf ist. — Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine landesfürstlich-polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Vidirung bei der Gemeindevorstehung zu erwirken. Zur Erwirkung der Vidirung des Hausirdokumentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürstlich-polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist.

Bezüglich der von mehreren Seiten gemachten Anfrage, ob auf Zeit eingeschränkte oder bedingte Vidirungen der Hausirbücher nach dem a. h. Hausir-Gesetze zulässig seien, findet man sich veranlaßt, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß durch das neue Hausirgesetz nur die früheren den Hausirhandel speziell berührenden Gesetze, keineswegs aber jene Gesetze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, welche zur Ueberwachung der Reisenden wozu auch der Hausirer gehört, erlassen sind.

Es steht daher nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Vidirung des Hausirdoku-

mentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja — bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern — die Instradirung nach einem andern Orte verfügt werde. Dagegen soll aber dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zuläßig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deshalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

b) Die in einigen Kronländern bisher zugelassene cumulative Ausübung des Hausirhandels und der Fierantie ist in Hinkunft nicht mehr gestattet. Es darf daher ein Hausirer nicht zugleich Marktfahrer (Fierant, Markthändler) sein. Gleichwohl steht jedem Hausirer das Recht zu, die Jahrmärkte zu besuchen und seine Waaren selbst auf offenem Stande oder fester Verkaufsstätte während der Dauer des Jahrmarktes feil zu bieten; er bleibt aber hierbei auf die in seinem Hausirdokumente bezeichneten Waaren und auf die durch das Hausirgesetz §. 16 normirte Waarenmenge beschränkt.

Auch der Besuch von Wochenmärkten ist den Hausirern nicht verwehrt, sie sind jedoch auf denselben an den Handel von Haus zu Haus gebunden. Das Auslegen und Verkaufen der Waare an festen Standorten, wie Hütten, Buden, Tischen, Eckſteinen oder auf dem Boden u. dgl. ist den Hausirern auf Wochenmärkten nicht gestattet.

Hiernach ist in entsprechender Art vorzusehen, daß von nun an Niemand mehr in den gleichzeitigen Besitz der zum Betriebe des Hausirhandels und der Fierantie erforderlichen Legitimationen gelange.

Denjenigen Hausirern des Kronlandes, welche gegenwärtig zugleich die Fierantie betreiben, wird von der k. k. Statthalterei ein Termin bis Ende Dezember d. J. anberaumt, innerhalb dessen sie die Anzeige zu machen haben, ob sie fernerhin den Hausirhandel oder die Fierantie betreiben wollen. Binnen dieses anberaumten Termines haben dieselben nach Maßgabe ihrer Erklärung entweder ihr Hausirdokument oder dasjenige, was sie zum Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers berechtigt, namentlich den als Marktfahrer gelösten Erwerbsteuerschein zurückzulegen.

Sollte ein Hausirer sodann noch im Besitze einer Legitimation zur Fierantie und mit Berufung auf dieselbe im Geschäftsbetriebe eines Marktfahrers, wozu seine Hausirbewilligung und das Hausirgesetz ihn nicht berechtigen, betreten werden, so unterliegt er nicht nur den durch das Hausirgesetz darauf festgesetzten Strafen, sondern es ist ihm auch jedenfalls die Legitimationsurkunde zum Markthandelbetriebe abzunehmen.

Aus den gepflogenen Verhandlungen hat man wahrgenommen, daß hier und dort von den Behörden eigene Befugnisse oder Lizenzen für den Fierantenhandel ertheilt werden.

Der Handel mit allen erlaubten inländischen und ausländischen Waaren ist jedoch auf Jahrmärkten gesetzlich freigegeben. — Wer auf Grundlage dieser gesetzlichen allgemeinen Marktfreiheit ohne schon durch den Besitz einer besonderen Gewerbs- oder Handelsberechtigung jeder ämtlichen Anmeldung des Fierantie-Geschäftsbetriebes enthoben zu sein, den Handel von Markt zu Markt gewerbsmäßig, d. i. die Fierantie oder Fierantenhandel zu betreiben wünscht, ist wohl zur vorläufigen ämtlichen Anzeige und Lösung des Erwerbsteuerscheines

sowie zur Einholung der Reisebewilligung, in soferne diese nach den polizeilichen Vorschriften nöthig fällt, verpflichtet, er bedarf aber hiezu eines förmlichen Befugnisses oder Lizenzscheines nicht.

c) Bezüglich des im §. 16 und 19 d. H. G. enthaltenen Verbotes der Anwendung bespannter Wägen, werden diese Paragraphe dahin erläutert, daß die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem Anbieten der Waare von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausiren verboten sei, wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waaren von Ort zu Ort mit bespannten Wägen, sie mögen gemiethete oder eigene sein, gestattet ist. Auch ist den Hausirern durch die Bestimmungen des Hausirgesetzes nicht verwehrt, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren, und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleiße von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst aber ist ihnen strengstens untersagt.

Von dieser Ministerial-Verordnung sind die Hausirer, soweit selbe hiedurch betheiligt sind, angemessen zu belehren, und wird diese Erläuterung unter Einem durch den Siebenbürger Boten verlautbart.

---

68. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 2. November 1855, Z. 19334, den Verkauf von Stechviehfleisch betreffend.

Aus Anlaß hervorgekommener Anstände über die Behandlung des Stechviehfleischverkaufes, findet sich die k. k. Statthalterei bestimmt, den Unterbehörden im Nachfolgenden die aufrecht stehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

Im Großfürstenthume Siebenbürgen ist das Gewerbe des Stechviehfleischverkaufes — mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hermannstadt *) — überall ein freigegebener Gewerbszweig; es ist zum Betriebe desselben im Sinne des §. 6 der Gewerbs-Instruktion nur die bloße mündliche oder schriftliche Anmeldung bei der Gewerbsbehörde erster Instanz nothwendig. Dabei hat der Anmeldende sein Tauf- und Sittenzeugniß vorzubringen, und den Standort anzugeben, wo er dieses Gewerbe betreiben will.

Ueber die mündliche Anmeldung ist bei der Gewerbsbehörde ein Protokoll aufzunehmen, die Erledigung dieses Protokolles, oder der schriftlichen Anmeldung besteht in der Regel — wenn nicht unwiderlegbare Anstände vorliegen — darin, daß die Anmeldung des Gesuchlegers zur Kenntniß genommen, der Steuerbehörde bekannt gegeben, der gewählte Standort des Gewerbsbetriebes genehm gehalten, oder aber ein Geeigneter dem Gesuchleger vorgezeichnet wird.

Wenn gleich der Stechviehfleischverkauf ein freigegebener Gewerbszweig ist, so ist es dennoch die Aufgabe der Polizeiorgane, auf Erhaltung der Reinlichkeit der Betriebslokalitäten, auf Handhabung der Sanitätsvorschriften durch die Beschau des zu schlachtenden Stechviehes — feste Hand zu halten, und

*) Bereits allgemein freigegeben. Siehe Statth. Z. 24536 von 1856 und 579 von 1857.

muß sich jeder Gewerbstreibende diesen allgemeinen Vorschriften unweigerlich unterziehen.

Das Hausiren mit Fleisch ist nach dem klaren Wortlaute des Hausir-Patents untersagt, und ist von den Polizei-Organen nicht zu dulden.

Hiernach haben sich die Gewerbs- und Polizeibehörden genau zu benehmen.

---

69. Erlaß des Finanzministeriums vom 6. November 1855, R. G. B. Nr. 186, L. R. B. Nr. 190, betreffend die Errichtung einer privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober 1855 dem Max Egon Fürsten zu Fürstenberg im eigenen Namen und im Namen des Johann Adolph Fürsten zu Schwarzenberg, des Vincenz Carl Fürsten von Auersperg, des Otto Grafen von Chotek und des Louis von Haber, dann dem hiesigen Wechselhause S. M. v. Rothschild für sich und seine Häuser, sowie für das Wechselhaus Leopold Lämel in Prag, die Errichtung einer privilegirten österreichischen Creditsanstalt für Handel und Gewerbe Allergnädigst zu bewilligen und die nachfolgenden, von denselben überreichten Statuten zu genehmigen geruht.

Statuten der kaiserlich-königlichen privilegirten österreichischen Credits-Anstalt für Handel und Gewerbe.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Die k. k. privilegirte österreichische Creditsanstalt für Handel und Gewerbe, ist ein auf Actien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte.

Dieselbe steht unter dem Schutze und unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

Die Firma, lautend: „k. k. privilegirte österreichische Creditsanstalt für Handel und Gewerbe", wird bei dem Handelsgerichte in Wien protokollirt. (§. 1.)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie errichtet nach Erforderniß mit Genehmigung der Staatsverwaltung Filiale in der ganzen Monarchie.

Die Filiale werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet; es stehen ihnen dieselben Rechte und Pflichten wie der Anstalt selbst zu. (§. 2.)

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre, von dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung dieser Statuten an gerechnet, festgesetzt. (§. 3.)

Zweiter Titel.

Von den Geschäften der Anstalt.

Die Gesellschaft ist zu nachfolgenden Geschäften befugt:

a) verzinsliche Vorschüsse zu geben auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen, auf Actien und Obligationen inländischer

Unternehmungen, auf Obligationen aus Creditsoperationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden, dann auf Rohprodukte und Waaren;

b) österreichische Staatsanleihen, Creditsoperationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden zu übernehmen, oder sich daran zu betheiligen, und an Dritte zu überlassen;

c) mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen aller Art innerhalb der österreichischen Monarchie zu errichten, zu diesem Ende die Umstaltung schon bestehender Gesellschaften in Actiengesellschaften zu bewirken, und für alle derlei Unternehmungen und Gesellschaften Actien und Obligationen auszugeben;

d) alle Arten von österreichischen Staatspapieren, von inländischen Industrie-Effecten, dann Privat-Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden und gegen andere Werthsgegenstände zu vertauschen;

e) Effecten und Werthspapiere jeder Art in ihren Depositencassen aufzunehmen und aufzubewahren;

f) die Eincassirung und Auszahlung von Interessen-Coupons und von Dividenden, sowie die Einbringung von andern Forderungen für Rechnung Dritter zu besorgen;

g) Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen, und Bankgeschäfte zu betreiben. (§. 4.)

Die Creditsanstalt ist berechtiget, eigene verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben.

Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen muß stets durch den Werth der in den Cassen der Gesellschaft befindlichen, ihr eigenthümlichen Staatspapiere und Privateffekten vollkommen bedeckt sein.

Die Schuldverschreibungen der Creditsanstalt dürfen nicht mit kürzerer Verfallszeit als auf Ein Jahr ausgegeben werden. (§. 5.)

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Creditsanstalt sind alle in den vorhergehenden §§. 4 und 5 nicht ausdrücklich bezeichneten Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe auf Lieferung unbedeckt oder gegen Prämie. (§. 6.)

Die Creditsanstalt darf die zur Bildung ihres Fondes ausgegebenen Actien weder ankaufen, noch gegen andere Werthspapiere eintauschen. (§. 7.)

Die Creditsanstalt führt ihre Rechnungen, empfängt und zahlt in der gesetzlichen österreichischen Landeswährung. (§. 8.)

Dritter Titel.

Von dem Gesellschaftsfonde und von den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

Das Grundkapital der Anstalt wird aus Einhundert Millionen Gulden bestehen. (§. 9.)

Dieses Grundkapital wird durch 500,000 Actien gebildet.

Jede Actie lautet auf Zweihundert Gulden und ist mit Coupons und mit einem Talon versehen.

Die Ausgabe von Actien unter dem vollen Nennwerthe findet nicht statt. (§. 10.)

Von diesen 500,000 Actien werden vorerst nur 300,000 Actien ausgegeben.

Ueber die Ausgabe der weiteren 200,000 Actien, welche nach Maßgabe des Geschäftsbetriebes der Creditsanstalt stattzufinden hat, entscheidet der Verwaltungsrath, welcher den Begründern der Creditsanstalt das Vorrecht zur Uebernahme Eines Drittheiles der hinauszugebenden Actien einräumen und die anderen zwei Drittheile den Besitzern der Actien vorbehalten muß. (§. 11.)

Zur Erwerbung von Actien der Creditsanstalt sind sowohl Inländer wie auch Ausländer, Private wie auch Corporationen und Gesellschaften berechtiget. (§. 12.)

Die Actien werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von zwei Verwaltungsräthen oder von einem Verwaltungsrathe und einem dazu vom Verwaltungsrathe besonders bevollmächtigten Beamten unterzeichnet, und mit dem Stämpel der Gesellschaft versehen.

Sie werden auf den Ueberbringer lautend ausgestellt. Es steht jedoch jedem Besitzer frei, gegen Vergütung der durch das Reglement bezeichneten Gebühren, Actien auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

Die auf bestimmte Namen lautenden Actien können in gesetzlicher Weise übertragen werden. Eine Haftung der Gesellschaft für die Echtheit des Indossements oder der sonstigen Uebertragungsurkunde hat jedoch nicht statt. (§. 13.)

Jeder Actionär kann seine Actien bei der Casse der Gesellschaft hinterlegen, und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangsschein erheben.

Die Form dieses Empfangsscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Verwaltungsrath. (§. 14.)

Die Umschreibung Einer Actie in mehrere Theilactien oder mehrerer Actien in Eine findet niemals statt.

In Verlust gerathene Actien oder Coupons und Talons müssen auf gesetzliche Weise amortisirt werden. (§. 15.)

Die Ausfertigung der Actien findet erst nach erfolgter vollständiger Einzahlung des Nominalbetrages statt. Bis dahin werden nur Interimsscheine ausgefolgt, auf welchen die geleisteten Einzahlungen ersichtlich zu machen sind.

Nach erfolgter Einzahlung von 30 Perzent des Nennwerthes, das ist von 60 fl. auf jede Actie, dürfen die Interimsscheine an der k. k. Börse zu Wien notirt werden, und eignen sich dieselben zu Börsengeschäften. (§. 16.)

Die Einzahlung der ersten 30 Percent des Nennwerthes der Actien erfolgt in drei gleichen Monatsraten, deren jede 10 Percent des Nennwerthes oder zwanzig Gulden auf jede Actie beträgt. Die erste Rate wird am 15. Januar 1856 fällig.

Die weiteren 70 Percent sind im Laufe des Jahres 1856 und der ersten Hälfte des Jahres 1857 einzuzahlen.

Die desfallsigen Raten und Einzahlungstermine bestimmt der Verwaltungsrath. (§. 17.)

Die Uebertragung eines Interimsscheines, auf welchen eine Einzahlung zur Verfallszeit nicht geleistet wurde, ist ungiltig. (§. 18.)

Für jede nicht am Verfallstage geleistete Einzahlung sind der Gesellschaft Verzugszinsen von 5 Percent, vom Verfallstage an, zu vergüten. Die Nummern der Interimsscheine, auf welche die Einzahlung am Verfallstage

nicht erfolgt ist, werden in der Wiener Zeitung und in anderen vom Verwaltungsrathe dafür zu bestimmenden Blättern veröffentlicht. Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung ist die Gesellschaft berechtiget, diese Interimsscheine für Rechnung und auf Gefahr des im Ausstande gebliebenen Actionärs ohne irgend weitere Förmlichkeiten, an der k. k. Börse zu Wien durch einen beeideten Sensal verkaufen zu lassen, und zwar auf Einmal oder in Abtheilungen an Einem oder an mehreren Tagen.

Dieses Verfahren hindert die Gesellschaft nicht an weiteren gerichtlichen Schritten gegen den im Ausstande gebliebenen Actionär. (§. 19.)

An der Stelle solcher erloschener Actienberechtigungen werden neue Interimsscheine oder Actien ausgegeben. Der nach Abzug der Kosten verbleibende Erlös der verkauften Effekten dient dazu, die Gesellschaft für den ausständigen Betrag bezahlt zu machen. Ergibt sich dabei ein Abgang, so bleibt der frühere Actionär der Gesellschaft dafür in Haftung. Ergibt sich jedoch ein Ueberschuß, so wird dieser dem Betheiligten zurück erstattet. (§. 20.)

Jeder Actionär ist nach Maßgabe der Actienzahl, die er besitzt, Miteigenthümer an dem ganzen Gesellschaftsvermögen und nimmt in demselben Verhältnisse Antheil am Gewinne und Verluste der Gesellschaft. (§. 21.)

Das gesammte Vermögen der Gesellschaft, mit Einschluß des Reserve-Fondes, haftet für alle Verbindlichkeiten der Creditsanstalt gegen dritte Personen. Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. (§. 22.)

Vierter Titel.

Organisation der Gesellschaft.

Die zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berufenen Organe sind:
A. Die Generalversammlung.
B. Der Verwaltungsrath.
C. Die Direktion. (§. 23.)

A. Generalversammlung.

An der Generalversammlung haben alle Actionäre Antheil, welche wenigstens zwanzig Actien der Gesellschaft besitzen.

Besitzer von 20 Actien sind zu einer Stimme,
" " 50 " " " zwei Stimmen,
" " 100 " " " drei "
" " 200 " " " vier "
" " 400 " " " fünf "

und sofort für jede weiteren 200 Actien zu einer Stimme mehr berechtiget. Jedoch kann kein Actionär, ohne Unterschied, ob im eigenen oder Vollmachtnamen, und kein Bevollmächtigter eines oder mehrerer Actionäre, mehr als 10 Stimmen ausüben.

Die Actien, rücksichtlich welcher das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausgeübt wird, müssen vier Wochen vor dem für das Zusammentreten der Versammlung festgesetzten Tage bei der Gesellschaft in Wien; oder

i denjenigen Cassen im Auslande, welche der Verwaltungsrath hiezu bezeich-
n wird, hinterlegt werden. (§. 24.)

Die Generalversammlung findet regelmäßig jedes Jahr im Monat März
er April statt.

Die Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt,
enn dieselbe entweder vom Verwaltungsrathe mit einer Mehrheit von zwei
rittheilen der Stimmen beschlossen, oder wenigstens sechzig stimmberechtigten
ctionären in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrath in Antrag
bracht wird.

Die Einberufung geschieht durch den Verwaltungsrath mittelst einer
eröffentlichung in der Wiener Zeitung und in den durch den Verwaltungs-
th dazu bestimmten öffentlichen Blättern des Auslandes, welche mindestens
2 Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung anberaumten Tage zu
schehen hat, und in welcher der Zweck der Einberufung sowie die Gegen-
ände der Verhandlung bekannt zu geben sind. (§. 25.)

Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann vom Actionär nur
rsönlich oder durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Actio-
irs ausgeübt werden.

Ausnahmsweise können jedoch Minderjährige durch ihren Vormund,
rauen durch ihren Gatten oder einen eigens gewählten Bevollmächtigten,
andelsgesellschaften durch einen ihrer Firmaführer, Gesellschaften überhaupt
rch ein dazu bevollmächtigtes Mitglied, Körperschaften, Institute u. dgl.
rch einen ihrer Vorstände vertreten werden. (§. 26.)

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes
er in dessen Verhinderung einer der Vicepräsidenten oder ein durch den
erwaltungsrath hiezu bezeichnetes Mitglied desselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegen-
ände, leitet die Verhandlung und veranlaßt die Abstimmung.

Zu Scrutatoren werden jene Actionäre ernannt, welche die meisten
timmen zu führen berechtiget sind; im Weigerungsfalle die zunächst Be-
eiligten.

Der Vorsitzende und die Scrutatoren ernennen den Sekretär. (§. 27.)

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses in der Generalversammlung müs-
n wenigstens 60 Mitglieder bei derselben gegenwärtig und die Gegenwär-
gen wenigstens 100 Stimmen abzugeben berechtiget sein.

In Ermanglung dieser Zahl findet eine neue Einberufung der General-
ersammlung statt. In diesem Falle braucht jedoch die öffentliche Kundma-
ung nur 10 Tage, und die Hinterlegung der Actien nur 5 Tage vor dem
eu anberaumten Tage zu erfolgen. Die Giltigkeit der von einer solchen
im zweiten Male einberufenen Versammlung gefaßten Beschlüsse ist an eine
estimmte Anzahl von Mitgliedern und von Stimmen nicht gebunden. (§. 28.)

In der Generalversammlung wird nur über jene Gegenstände verhan-
elt, welche in dem vom Verwaltungsrathe bekannt gemachten Programme
ezeichnet sind.

Jedem stimmberechtigten Mitgliede steht zwar das Recht zu, selbständige
nträge zu stellen; jedoch wird über dieselben nicht sofort berathen und ent-
ieden, sondern es hat die Versammlung, wenn ein solcher Antrag von we-
igstens 20 Mitgliedern unterstützt wird, vorerst nur zu entscheiden, wann
erselbe in Verhandlung zu nehmen sei. (§. 29.)

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrathes, zu welchem Behufe ihr das Verzeichniß der wahlfähigen Actionäre vorgelegt wird.

Sie vernimmt den Bericht des Verwaltungsrathes über die Angelegenheiten der Gesellschaft.

Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Revisionsausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanzabschlusse die demselben durch den Verwaltungsrath zu übergebenden Rechnungen zu prüfen und darüber der nächstjährigen regelmäßigen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

Sie beschließt sohin über die vom Revisionsausschusse geprüften Rechnungen und bestimmt die Höhe der auf jede Actie zu vertheilenden Dividende.

Sie ertheilt dem Verwaltungsrathe in allen Fällen, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, die nöthige Ermächtigung. (§. 30.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Anträge auf Veränderung der Statuten, auf Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, oder über deren Auflösung vor der festgesetzten Zeit, oder auf Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes, dürfen von der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der Abstimmenden entschieden werden; zur Ausführung derselben ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich. (§. 31.)

Alle Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung mittelst Stimmzetteln.

Wird bei einer Wahl in Folge der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt das Scrutin zwischen den Mitgliedern, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, und zwar wird in solchem Falle die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder in die engere Wahl gebracht.

Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet die Höhe des Actienbesitzers, bei Gleichheit des letztern das Loos. (§. 32.)

Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre bindend. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht statt. (§. 33.)

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, dem das Verzeichniß der anwesenden Mitglieder beigefügt wird. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und von dem die meisten Stimmen besitzenden Mitgliede der Versammlung unterzeichnet und bedarf der Mitfertigung des landesfürstlichen Commissärs. Es werden in dasselbe nur die Resultate der Verhandlung aufgenommen. (§. 34.)

B. Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus 21 Mitgliedern. Dieselben werden von der Generalversammlung aus den stimmfähigen Actionären gewählt.

Ihre Wahl unterliegt der Bestätigung der Staatsverwaltung. (§. 35.)

Zu Verwaltungsräthen können sowohl inländische oder in Oesterreich wohnende, als ausländische oder im Auslande wohnende Actionäre gewählt

werden. Der Verwaltungsrath muß jedoch immer bis zu wenigstens zwei Drittheilen aus Actionären bestehen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat binnen 8 Tagen nach seiner Ernennung 50 Actien bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Function zu hinterlegen. Erst wenn dieses geschehen ist, kann es seine Functionen antreten. (§. 36.)

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauert in der Regel sieben Jahre. (§. 37.)

Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die zum Austritte Bestimmten können jedoch wieder gewählt werden. (§. 38.)

Ausnahmsweise wird für die Dauer der ersten sieben Geschäftsjahre der Verwaltungsrath von und aus den Personen gewählt werden, welche das Grundkapital von Sechzig Millionen Gulden einzeichnen und übernehmen werden. (§. 39.)

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dieses die Reihe zum Austritte trifft, so ernennt der Verwaltungsrath einstweilen einen stimmfähigen Actionär zum provisorischen Mitgliede desselben.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächstfolgenden Generalversammlung.

Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt, rücksichtlich der Dauer seiner Funktion, an die Stelle jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde. (§. 40.)

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Er ernennt im Falle ihrer Verhinderung eines seiner Mitglieder, welches den zeitweiligen Vorsitz zu führen hat.

Der Präsident und die Vicepräsidenten müssen ihren Wohnsitz in Wien haben. (§. 41.)

Dem Verwaltungsrathe steht die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft und die Ueberwachung der Direktion zu. Er bestimmt zu diesem Zwecke die innere Geschäftsordnung.

Er vertritt die Gesellschaft als deren Bevollmächtigter mit allen jenen Befugnissen, zu welchen nach §. 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht nothwendig ist.

Er ist außerdem berechtiget, zum Zwecke jener im §. 4 bezeichneten Geschäfte, welche solches erfordern, Gesellschaftsverträge zu errichten.

Ueberhaupt entscheidet er in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten, oder zu Folge dieser Statuten, oder nach der Geschäftsordnung, der Entscheidung der Direktion überlassen sind. (§. 42.)

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direktion und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Direktionsmitgliedes außergewöhnliche Cassenrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen. (§. 43.)

Sie stehen allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor, und beantragen bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge. (§. 52.)

Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Direktors, wird dessen Amt durch einen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Stellvertreter versehen. (§. 53.)

Die Gesellschaftsfirma wird gemeinschaftlich von einem Verwaltungsrathe und von einem Direktor geführt.

Für einzelne Geschäftszweige kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes die Firmazeichnung auch an einen oder mehrere Beamte der Gesellschaft übertragen werden, in welchem Falle die ertheilte Procura gehörig zu protokolliren ist. (§. 54.)

Fünfter Titel.

Von der Geschäftsführung.

Das Geschäftsjahr der Creditsanstalt beginnt am 1. Januar und endet am 31. December.

Das erste Geschäftsjahr wird jedoch den Zeitraum zwischen dem Tage, an welchem dieses Statut die Allerhöchste Genehmigung erhält, und dem 31. December 1856 begreifen.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direktion ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, und die Bilanz gezogen. Es ist jedoch auch am Ende eines jeden Semesters eine vorläufige Uebersicht des Stan des der Gesellschaft durch die Direktion aufzustellen.

Der Verwaltungsrath regelt die Rechnungen, legt sie dem durch die Generalversammlung ernannten Revisionsausschusse vor, und unterzieht sie den Beschlüssen der Generalversammlung, welche die Rechnungen genehmigt oder verwirft, und die Dividende bestimmt. (§. 55.)

Der Gewinn der Anstalt besteht aus den Reinerträgnissen nach Abzug aller Unkosten.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Percent auf das einbezahlte Grundkapital an die Actionäre vertheilt.

Nach Abzug des obigen Betrages werden von dem übrigen Gewinne wenigstens 5 und höchstens 20 Percent in den Reservefond einbezogen.

Der dann noch verbleibende Gewinn wird vertheilt, wie folgt:

10 Percent erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Art der Vertheilung derselben unter seine einzelnen Mitglieder entscheidet über Antrag des Präsidenten der Verwaltungsrath.

10 Percent werden dazu verwendet, den Direktoren und verdienstlichsten Beamten einen Mitgenuß an den Resultaten zu gewähren, zu welchen sie mitgewirkt haben, dann zu Remunerationen und Unterstützungen an die übrigen Beamten und an die Diener der Anstalt.

80 Percent werden an die Actionäre als Dividende vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende findet jährlich am 1. Juli statt. Jedoch darf der Verwaltungsrath, nachdem er von den Resultaten des abgelaufenen Jahres hinreichende Kenntniß erlangt hat, den Actionären an jedem 1. Januar eine Abschlagszahlung verabfolgen lassen. (§. 56.)

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig zweimal in jedem Monate, auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Außergewöhnliche Sitzungen können von dem Präsidenten, so oft er es nöthig erachtet, und müssen jedesmal auf Antrag von 6 Mitgliedern des Verwaltungsrathes angeordnet werden. (§. 44.)

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, über welche Gegenstände, und in welcher Art die Meinung der auswärtigen Mitglieder vor der Beschlußfassung einzuholen ist. (§. 45.)

Zur giltigen Beschlußfassung des Verwaltungsrathes ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern desselben nöthig.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes kann mehr als Eine Stimme führen. (§. 46.)

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. (§. 47.)

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Sitzungsprotokolle zu führen.

Diese Protokolle sind von dem Vorsitzenden und allen Stimmführern zu unterzeichnen.

Die in Folge der Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen des Verwaltungsrathes sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen. (§. 48.)

Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Vollmachten durch eine specielle Ermächtigung einem oder mehreren seiner Mitglieder, für einen besonderen Zweck auf eine beschränkte Zeit, übertragen. (§. 49.)

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Anwesenheitsmarken, deren Werth durch die Generalversammlung bestimmt werden wird.

Ueberdies genießen sie den im §. 56 bestimmten Gewinnsantheil. (§. 50.)

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes erwächst aus ihrer Amtsführung keine persönliche Haftung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Jedoch sind bei Beschlüssen und Handlungen, welche die Grenzen der Vollmacht des Verwaltungsrathes überschreiten, der Gesellschaft jene Mitglieder verantwortlich, welche sie veranlaßt, unternommen, oder bei denselben mitgewirkt haben. (§. 51.)

C. Direktion.

Die Direktion besteht aus drei Direktoren, aus welchen der Verwaltungsrath den Hauptdirektor wählt.

Zu Direktoren können sowohl Inländer, wie auch Ausländer ernannt werden.

Die Ernennung derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath; dieselbe bedarf jedoch der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Der Verwaltungsrath bestimmt deren Pflichten. Befugnisse und Bezüge, und kann auch die Entlassung derselben verfügen.

Die Direktoren wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme bei.

Sie allein sind mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Sie stehen allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor, und beantragen bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge. (§. 52.)

Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Direktors, wird dessen Amt durch einen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Stellvertreter versehen. (§. 53.)

Die Gesellschaftsfirma wird gemeinschaftlich von einem Verwaltungsrathe und von einem Direktor geführt.

Für einzelne Geschäftszweige kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes die Firmazeichnung auch an einen oder mehrere Beamte der Gesellschaft übertragen werden, in welchem Falle die ertheilte Procura gehörig zu protokolliren ist. (§. 54.)

Fünfter Titel.

Von der Geschäftsführung.

Das Geschäftsjahr der Creditsanstalt beginnt am 1. Januar und endet am 31. December.

Das erste Geschäftsjahr wird jedoch den Zeitraum zwischen dem Tage, an welchem dieses Statut die Allerhöchste Genehmigung erhält, und dem 31. December 1856 begreifen.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direktion ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, und die Bilanz gezogen. Es ist jedoch auch am Ende eines jeden Semesters eine vorläufige Uebersicht des Standes der Gesellschaft durch die Direktion aufzustellen.

Der Verwaltungsrath regelt die Rechnungen, legt sie dem durch die Generalversammlung ernannten Revisionsausschusse vor, und unterzieht sie den Beschlüssen der Generalversammlung, welche die Rechnungen genehmigt oder verwirft, und die Dividende bestimmt. (§. 55.)

Der Gewinn der Anstalt besteht aus den Reinerträgnissen nach Abzug aller Unkosten.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Percent auf das einbezahlte Grundkapital an die Actionäre vertheilt.

Nach Abzug des obigen Betrages werden von dem übrigen Gewinne wenigstens 5 und höchstens 20 Percent in den Reservefond einbezogen.

Der dann noch verbleibende Gewinn wird vertheilt, wie folgt:

10 Percent erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Art der Vertheilung derselben unter seine einzelnen Mitglieder entscheidet über Antrag des Präsidenten der Verwaltungsrath.

10 Percent werden dazu verwendet, den Direktoren und verdienstlichsten Beamten einen Mitgenuß an den Resultaten zu gewähren, zu welchen sie mitgewirkt haben, dann zu Remunerationen und Unterstützungen an die übrigen Beamten und an die Diener der Anstalt.

80 Percent werden an die Actionäre als Dividende vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende findet jährlich am 1. Juli statt. Jedoch darf der Verwaltungsrath, nachdem er von den Resultaten des abgelaufenen Jahres hinreichende Kenntniß erlangt hat, den Actionären an jedem 1. Januar eine Abschlagszahlung verabfolgen lassen. (§. 56.)

Dividenden, welche nicht binnen 5 Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen. (§. 57.)

Die Creditsanstalt gründet einen Reservefond, welcher durch die im §. 56 bezeichneten Zuflüsse allmälig bis zur Höhe von 20 Percent des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Anstalt und sämmtlicher Actionäre, und wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsenvergütung dafür stattfindet. (§. 58.)

Hat der Reservefond die im §. 58 bezeichnete Höhe erreicht, so hören die im §. 56 ihm zugewiesenen Bezüge auf.

Wenn in irgend einem Jahre die Reinerträgnisse der Anstalt nicht hinreichen sollten, um 5 Percent Zinsen auf das einbezahlte Actienkapital daraus zu vergüten, so wird das an dem Betrage dieser 5 Percent Fehlende aus dem Reservefonde ergänzt, in soferne dessen Bestand dazu hinreicht.

Sinkt der Reservefond unter die im §. 58 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 56 ihm zugewiesenen Bezüge von Neuem. (§. 59.)

Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverbande zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären, oder zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsrathe, oder zwischen einzelnen Mitgliedern desselben, sind durch ein Schiedsgericht in Wien zu entscheiden. Zu diesem Ende wählt in solchem Falle jeder Theil zwei Schiedsrichter, die einen Fünften als Obmann benennen.

Jeder Theil ist verpflichtet, seinen Gegner von der von ihm getroffenen Wahl mittelst gerichtlichen oder Notariatsaktes verständigen zu lassen.

Erfolgt von Seite des Gegners binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung keine Anzeige der von ihm gewählten Schiedsrichter, so haben die vom klagenden Theile gewählten zwei Schiedsrichter sofort einen Obmann zu wählen, und zum schiedsrichterlichen Spruche zu schreiten.

Falls sich die gewählten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen können, entscheidet hierüber das Loos.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes findet keine Berufung statt. (§. 60.)

Sechster Titel.

Besondere Vorrechte der Creditsanstalt.

Die Gesellschaft führt den kaiserlichen Adler mit der Umschrift: „k. k. privilegirte österreichische Creditsanstalt für Handel und Gewerbe" und untersteht als Geklagte in allen Streitsachen, in welchen nicht die Competenz eines besonderen Real- oder Causal-Gerichtsstandes begründet ist, dem Handelsgerichte zu Wien. (§. 61.)

Die Amortisirung von in Verlust gerathenen Actien, Interimsscheinen, Obligationen und sonstigen Urkunden der Creditsanstalt oder ihrer Filialen, muß ebenfalls bei dem Handelsgerichte in Wien angesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisirung öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften. (§. 62.)

Die Verfälschung, sowie die Nachahmung der von der Creditsanstalt ausgestellten Urkunden von was immer für einer Art, wird mit den gegen die Verfälschung oder Nachahmung öffentlicher Urkunden festgesetzten Strafen geahndet. (§. 63.)

Alle Urkunden, welche von der Creditsanstalt in den §§. 4 und 5 auf-
hrten Geschäften ausgestellt werden, mit Ausnahme der Actien, Wechsel
verzinslichen Schuldverschreibungen, dann der Verträge über unbewegliches
mögen, genießen die Freiheit von den im Allerhöchsten Patente vom 9.
ruar 1850 vorgeschriebenen Gebühren. (§. 64.)

Alle gerichtlichen Verständigungen, insbesondere alle Verbote auf die bei
Anstalt für Rechnung Dritter erliegenden Gelder oder Effekten, oder son-
n gerichtlichen Aufträge, müssen der Creditsanstalt zu Handen der Direk-
durch das Handelsgericht in Wien zugestellt werden, widrigenfalls sie
elben nicht anzunehmen verpflichtet ist.

Die Creditsanstalt kann in solchem Falle die von dem Verbote getrof-
n Gelder oder Effekten bei dem Handelsgerichte in Wien erlegen, oder
rend der Dauer des Verbotes zurückbehalten. In soferne während dieser
von der Creditsanstalt eine Zahlung des mit Verbot belegten Betrages
eisten wäre, ist dieselbe zur Vergütung von Zinsen nicht verbunden. (§. 65.)

Die österreichische Creditsanstalt ist berechtiget, sich aus denjenigen Gel-
n, Effekten oder sonstigen Werthsgegenständen, welche ihr von dem Schuld-
oder für denselben zu ihrer Sicherheit übergeben worden sind, oder in
n Inhabung sie durch ein ihr statutenmäßig zustehendes Geschäft gekom-
ist, vor allen anderen Gläubigern zahlhaft zu machen, ohne hiezu die
chtliche Hilfe ansuchen zu müssen.

Nur bei jenen Effekten, die von dem börsenmäßigen Verkehre ausge-
ffen sind, hat sie die Versteigerung bei dem Handelsgerichte in Wien an-
chen. Dieselbe muß der Creditsanstalt gegen Vorlegung eines Ausweises
den ziffermäßigen Betrag ihrer Forderung sofort bewilliget, und bei
m einzigen anzuberaumenden Termine vorgenommen werden.

Börsemäßige Effekten läßt die Creditsanstalt in solchem Falle durch
n beeideten Börsesensal an der Börse zu Wien verkaufen. (§. 66.)

Die Gesellschaft kann in der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf die
§. 66 erwähnten Gegenstände weder durch den Tod des Schuldners oder
Eigenthümers, noch durch die Eröffnung des Concurses über das Vermö-
eines derselben gehindert werden. Sie ist bloß verpflichtet, den nach Be-
digung ihrer Forderung erübrigten Betrag an die Verlassenschafts- oder
cursmasse zu erfolgen. (§. 67.)

Selbst früher erworbene Rechte dritter Personen auf die von dem Schuld-
oder für denselben der Creditsanstalt zu ihrer Sicherstellung übergebenen
genstände, gehen den Ansprüchen derselben nur dann vor, wenn jene frühe-
Rechte ihr schon bei der Uebergabe bekannt, oder doch für sie unzweifel-
erkennbar gewesen sind. (§. 68.)

Siebenter Titel.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Anstalt hat sich aufzulösen, bei Ablauf der im §. 3 festgesetzten
uer von 90 Jahren, wenn nicht eine Verlängerung derselben in der, in
letzt vorhergehenden Jahre abzuhaltenden Generalversammlung beschlos-
und von der hohen Staatsverwaltung bewilliget wird. (§. 69.)

Die Gesellschaft kann sich vor Ablauf der im §. 3 festgesetzten Dauer auflösen, wenn

I. der Antrag zur Auflösung von dem Verwaltungsrathe oder von einer Anzahl Actionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Actien ausweisen müssen, gestellt wird, oder

II. wenn laut einer endgiltig festgestellten Bilanz der Reservefond und die Hälfte des Grundkapitals verloren sein sollten.

In der in beiden Fällen einzuberufenden Generalversammlung muß wenigstens Ein Drittheil der Actien vertreten sein, und die Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden. (§. 70.)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung fünf, nicht zum Verwaltungsrathe gehörige stimmfähige Actionäre, und vier Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren gewählt.

Diese haben die Liquidation unverzüglich zu beginnen und durchzuführen, und der nächsten Generalversammlung über den Abschluß der Geschäfte und über die weiteren Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes auf. (§. 71.)

Bei der Auflösung ist das gesammte Eigenthum der Anstalt in bares Geld umzusetzen, sämmtliche fremde Barschaft hinauszuzahlen, alle Kosten der Rechnungen zu begleichen, endlich der erübrigte Betrag der Gesellschaftsglieder, nach dem Verhältnisse der Actien, gleichmäßig zu vertheilen.

Sollten bei der Auflösung Streitigkeiten sich ergeben, so sind dieselben auf die im §. 60 vorgeschriebene Weise schiedsrichterlich zu entscheiden. (§. 72.)

Achter Titel.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Creditsanstalt gezogenen Grenzen, durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissär. (§. 73.)

Der landesfürstliche Commissär ist berechtigt, in die Geschäftsgebarung der Anstalt, in die bezüglichen Rechnungen und anderweiten Urkunden Einsicht zu nehmen, und allen Versammlungen, soweit er es für nothwendig erachtet, beizuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein. (§. 74.)

Dem landesfürstlichen Commissär steht die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates, oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun.

Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt. (§. 75.)

In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, hat die Creditsanstalt diesfalls unmittelbar bei dem Finanzministerium einzuschreiten. (§. 76.)

70. **Verordnung** der Ministerien der Justiz und des Handels vom 7. November 1855, R. G. B. Nr. 197, L. R. B. Nr. 201, betreffend den doppelten Wirkungskreis über den Instanzenzug gegen die Entscheidungen der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz in Administrativ-Angelegenheiten.

Zur Beseitigung von Zweifeln, an welche Behörden der Instanzenzug gegen Verfügungen und Entscheidungen der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz zu gehen hat, finden die Ministerien der Justiz und des Handels Folgendes zu erklären:

Der Wirkungskreis der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz hat in Handelssachen theils Rechts-, theils Administrativangelegenheiten zum Gegenstande, zu welchen letzteren insbesondere die Protokollirung und Löschung der Firmen, Prokuren und Gesellschaftsverträge gehört.

So wie nun die Gerichtshöfe erster Instanz in Rechtssachen den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe untergeordnet sind, an welche nach Maßgabe der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren der weitere Rechtszug zu nehmen ist, ebenso sind sie in Administrativ-Angelegenheiten unmittelbar unter die Statthalterei und das Handelsministerium gestellt, an welche Behörden daher in derlei Fällen der weitere Instanzenzug ergriffen werden muß.

---

71. **Kundmachung** der k. k. Statthalterei vom 10. November 1855, Z. 24,959, daß die Zunftversammlungen bei den Polizeibehörden nicht anzumelden seien.

Aus Anlaß einer von der k. k. Polizei-Direktion in Kronstadt angeregten Verhandlung bezüglich der vorläufigen Anmeldungen von Zunftversammlungen bei den Polizeibehörden findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und der k. k. Obersten Polizeibehörde zu bestimmen, daß eine vorläufige Anmeldung der Zunftversammlungen bei der Polizeibehörde in der Regel nicht nothwendig erscheine, da die Aufsicht und Ueberwachnng bei diesen Versammlungen ohnedies dem Zunft- und Gremial-Commissär obliegt und ein derartiges Zusammenströmen zu den Zunftversammlungen, welches die Aufstellung eines Wachpostens auf die Gasse und somit eine besondere Ingerenz der polizeilichen Organe erforderlich machte in der Regel nicht stattfindet.

Sollte übrigens bei einzelnen zahlreichen Innungen oder Gremien ausnahmsweise ein solches Zuströmen zu erwarten stehen, daß polizeiliche Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung auf der Gasse wünschenswerth erscheinen, so haben die betreffenden Zunft- und Gremial-Commissäre von der Abhaltung solcher Versammlungen rechtzeitig der Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Die politischen Behörden werden aufgefordert, hiernach das Weitere verfügen und insbesondere den Zunft- und Gremial-Commissären die erforderliche Weisung ertheilen zu lassen.

Die k. k. Polizei-Direktionen werden von der hohen Entscheidung unter Einem zur eignen Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

---

72. **Kundmachung** der k. k. Statthalterei vom 25. November 1855, L. R. B. Nr. 35, über die einzuführende provisorische Waaren-Sensalen-Ordnung.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 19. Mai l. J., Z. 8200/297 wird die nachstehende provisorische Waaren-Sensalen-Ordnung für das Großfürstenthum Siebenbürgen zur Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. Januar 1856 in Wirksamkeit zu treten haben, und alle mit denselben nicht im Einklange stehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft kommen.

1. Die Prüfung der Sensale geschieht in Gemäßheit des mit Allerh. Entschließung vom 18. März 1850 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern (R. G. B. 1850 Stück XXXIV. Nr. 122 §. 5. IV.) vor der zuständigen Handels- und Gewerbekammer im Beisein eines Rathes des am Standorte der Kammer bestehenden Kreisgerichtes.

2. Die Candidaten werden über folgende Gegenstände geprüft: über die Beschaffenheit der Verträge; über die Eigenschaften der Waaren, und die Handelsgewohnheiten im Allgemeinen (oder speciell über die Eigenschaften derjenigen Waaren, für welche der Candidat das Recht zur Geschäftsvermittelung ansucht) über die Maße und Gewichte, Münzen- und Coursverhältnisse des Landes und der Nachbarstaaten, über die Buchführung der Sensalen und die Vorschriften der Sensalen-Ordnung und des Wechselgesetzes.

3. Ueber die Prüfung wird ein, die artikulirten Prüfungsfragen und die hierauf erfolgten Antworten der Candidaten enthaltendes Protokoll aufgenommen und solches, wenn die Handels- und Gewerbekammer dem Bittsteller auf Grundlage der bestandenen Prüfung die Ernennung ertheilen sollte, bei der einzuholenden Ernennungsbestätigung dem hohen k. k. Handelsministerium vorgelegt. (§. 2 und 4 der prov. S.-O.)

4. Jeder Sensal wird nach seiner Ernennung durch die Handels- und Gewerbekammer und der hierüber erfolgten Bestätigung des hohen k. k. Handelsministeriums in Eid genommen, und zwar die für Hermannstadt ernannten bei der k. k. Statthalterei, die für andere Orte des Landes ernannten bei dem k. k. Kreisamte.

5. Diese Ernennung und Beeidigung des Sensals wird dem Bittsteller durch die Handels- und Gewerbekammer mittelst ämtlichen Zeugnisses, der Steuerbehörde aber zum Behufe der Steuerbemessung mitgetheilt, und im Amtsblatte der im Orte erscheinenden Regierungszeitung bekannt gemacht. (§. 8 der prov. S.-O.)

6. Der abzulegende Sensalen-Eid lautet:

„Ich schwöre vor Gott, daß ich meinen Pflichten als Sensal getreu und pünktlich nachkommen, die mir ertheilten Geschäftsaufträge niemals überschreiten, nach meinem besten Wissen und Gewissen jeden Schaden derjenigen, welche meine Vermittelung ansuchen werden, verhindern und überhaupt alles das leisten und beobachten will, was Gesetz und Moralität mir zur Pflicht machen. So wahr mir Gott helfe."

7. Die gegenwärtig bestehenden Sensale haben sich einer neuerlichen Prüfung nicht zu unterziehen. Dieselben werden jedoch angewiesen, binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, um Erwirkung eines förmlichen Befugnisses bei der Handels- und Gewerbekammer einzuschreiten und zu diesem Behufe nebst den anderen im §. 6 der proviso-

schen Sensalen-Ordnung vorgeschriebenen Erfordernissen durch eine Bestätigung des Handelsgremiums sich darüber auszuweisen, daß sie gegenwärtig wirklich Sensalengeschäfte betreiben, und daß vom Handelsgremium gewünscht werde, es möge ihnen der Weiterbetrieb des Sensalengeschäftes auch ohne bestandene Prüfung gestattet werden. Die Handels- und Gewerbekammer unterbreitet das vorgelegte Gesuch mit ihrem Gutachten versehen im Wege der k. k. Statthalterei dem hohen k. k. Handelsministerium zur Entscheidung.

Im Falle der genehmigten Bestätigung eines bestehenden Sensalen ist derselbe vorschriftsmäßig zu beeidigen und die Bestätigung der Steuerbehörde mitzutheilen und öffentlich kundzumachen.

Provisorische Waaren-Sensalen-Ordnung für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

I. Kapitel.

Von den Waaren-Sensalen.

Die Waarensensalen sind von der Regierung aufgestellte und beeidete Personen, denen die Vermittlung der Waaren-Geschäfte und die Dokumentirung der gemachten Geschäftsabschlüsse obliegt. (§. 1.)

II. Kapitel.

Von der Bestellung der Waaren-Sensale überhaupt.

Die Waaren-Sensalen werden in einer dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechenden Anzahl von der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes mit Vorbehalt der Bestätigung des Handelsministeriums ernannt. (§. 2.)

Wenn die Stelle eines Waaren-Sensalen zu besetzen ist, wird von der Handels- und Gewerbekammer ein Concurs ausgeschrieben, und diese Ausschreibung im Amtsblatte der im Orte der Ausschreibung erscheinenden Regierungszeitung bekannt gemacht. (§. 3.)

Nach Ablauf des Concurstermines nimmt die Handels- und Gewerbekammer die Prüfung der Candidaten vor, und unterzieht die auf Grundlage der Prüfung getroffene Wahl im Wege der Statthalterei der Bestätigung des Handelsministeriums. (§. 4)

Um eine Waarensensalenstelle können sich nur solche Personen mit Hoffnung auf günstigen Erfolg bewerben, über deren Redlichkeit und Vertrauenswürdigkeit keine Bedenken obwalten, und welche bei der Sensalen-Prüfung ihre volle Befähigung erprobt haben. (§. 5.)

Der Bewerber hat in seinem der Handels- und Gewerbekammer zu überreichenden Gesuche nachzuweisen:

a) daß er ein österreichischer Staatsbürger sei,
b) daß er im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte stehe,
c) seine Moralität und Vertrauenswürdigkeit,
d) daß er wenigstens durch 3 Jahre entweder selbständig mit Bewilligung

der Behörde und klaglos ein Geschäft geführt, welches ihn für seinen künftigen Beruf faktisch befähigt, oder daß er eben so lange bei einem solchen Geschäfte mit gutem Erfolge gedient habe. (§. 6.)

Die Handels- und Gewerbekammer bestimmt, wenn das Gesuch gehörig instruirt oder nachträglich vervollständigt worden ist, Tag und Stunde zur Vornahme der Prüfung.

Wer bei zwei Prüfungen nicht genügt hat, wird zu einer weiteren Prüfung aus demselben Geschäftszweige nicht mehr zugelassen. (§. 7.)

Jeder Sensal wird nach seiner Ernennung für Hermannstadt bei der Statthalterei, für andere Orte bei dem zuständigen Kreisamte in Eid genommen. Seine Ernennung und Beeidigung wird von der Handelskammer der Steuerbehörde zum Behufe der Steuerbemessung eröffnet und im Amtsblatte der im Orte erscheinenden Regierungszeitung bekannt gemacht. (§. 8.)

Jeder Sensal wird nach seiner Beeidigung von der Gewerbsbehörde erster Instanz gegen Vergütung der Kosten mit einem paraphirten Journale betheilt, in welches er jedes von ihm verhandelte zum Abschluß gekommene Geschäft einzutragen hat. Ueber die Führung dieses Journals werden im §. 16 und 17 die besondern Vorschriften ertheilt. (§. 9.)

III. Kapitel.

Von den Pflichten der Sensale.

Nur ein ernannter und beeideter Waaren-Sensal darf Waarensensal-Geschäfte betreiben. Jeder Dawiderhandelnde wird je nach der Zahl und dem Umfange der von ihm unbefugt vermittelten Waarensensal-Geschäfte mit einer Geldbuße von 20—200 fl. bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Untersuchung und Bestrafung der Winkel-Sensale steht der politischen Gewerbsbehörde erster Instanz zu. (§. 10.)

Jene, welche gegenwärtig das Geschäft eines Sensalen betreiben, haben binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, unter Beibringung einer vom Handelsstande ausgestellten Bestätigung, daß sie zur Zeit wirklich Sensalen-Geschäfte betreiben und daß der Fortbetrieb von Seite des Handelsstandes gewünscht werde, bei der Handelskammer um das Recht zur weiteren Betreibung des Sensalen-Geschäftes anzusuchen. Die Handelskammer unterbreitet das vorgelegte Gesuch mit ihrem Gutachten versehen, im Wege der Statthalterei dem Handelsministerium zur Entscheidung. (§. 11.)

Die Sensale dürfen sich zur Vermittlung ihrer Geschäfte keiner Unterhändler bedienen. Begonnene Geschäfte, an deren Vollendung sie gehindert sind, können nur durch einen andern Sensal fortgesetzt werden. (§. 12.)

Jeder Sensal ist verpflichtet, das ihm anvertraute Geschäft mit Fleiß, Vorsicht und Genauigkeit treu und redlich zu besorgen und sich Alles dessen zu enthalten, wodurch das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und Redlichkeit geschwächt werden könnte. Er hat in Allem den Weisungen der Behörden Folge zu leisten. (§. 13.)

Ein Sensal muß bezüglich der Personen, mit denen er über Geschäfte verhandelt und der Waaren, welche der Gegenstand des Geschäftes sind, jede

Vorsicht anwenden, um die Partei, für welche er verhandelt, vor Nachtheil zu sichern. Will er daher mit einer ihm unbekannten Person ein Geschäft vermitteln, so hat er sich vorerst ihre Identität durch einen glaubwürdigen Zeugen bestätigen zu lassen und die geschehene Bestätigung sowie den Namen des Zeugen in seinem Journale vorzumerken.

Für Personen, welchen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht, darf er ohne Bewilligung ihrer Vertreter oder der competenten Behörde keine Geschäfte schließen. (§. 14.)

Sobald der Sensal für ein zu vermittelndes Geschäft den Contrahenten gefunden hat, ist er gehalten, dieses der Partei unverweilt anzuzeigen, wenn eine Partei ihren Auftrag widerrufen haben sollte. (§. 15.)

Es ist Pflicht eines Sensalen, jedes ihm übertragene Geschäft und den erfolgten Abschluß desselben in seinem Handbuch vorzumerken. Bei den darin vorgemerkten Geschäftsabschlüssen muß jede Correctur, Radirung oder sonstige Abänderung sorgfältig vermieden werden. Etwaige Abänderungen oder Aufhebungen bereits geschlossener Verträge sind, wenn sie ihm von den Parteien zur Eintragung in das Journal bekannt gegeben werden, vor dieser Eintragung in das Journal in dem Handbuche in der fortlaufenden Reihe mit Hinweisung auf den früheren Geschäftsabschluß vorzumerken (§. 16.)

Es ist weiter Pflicht der Sensalen, jedes von ihm vermittelte, zum Abschlusse gebrachte Geschäft aus dem Handbuch in das Journal zu übertragen.

Bezüglich der vorschriftsmäßigen Führung des paraphirten Journals liegt ihm ob:

a) in dasselbe jedes wirklich abgeschlossene Geschäft, und zwar dergestalt und eigenhändig einzutragen; daß jedes Geschäft unter einer besonderen fortlaufenden Nummer mit Angabe des Tages, an welchem, der Bedingungen, unter welchen der Abschluß erfolgte, sowie mit Bezeichnung des Namens, der Parteien und ihrer Firmaführer eingeschrieben werde.

b) Jede solche Eintragung deutlich und so zu bewerkstelligen, daß Einschaltungen oder Zusätze unmöglich und Zweideutigkeiten vermieden werden.

c) Es ist daher einem Sensalen nicht gestattet, in dem Journale Correcturen, Radirungen oder sonstige Abänderungen vorzunehmen, oder von fremder Hand etwas eintragen zu lassen.

Wenn aber ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien geändert, aufgehoben, oder aus was immer für einer Ursache als erloschen anerkannt wird, so hat der Sensal auf Verlangen der Parteien diese neue Uebereinkunft mit neuer Nummer unter Hinweisung auf den früheren Geschäftsabschluß mit allen Umständen in sein Buch einzutragen. (§. 17.)

Von dem Handbuch und Journale darf nur die Handelskammer, das Gericht oder die Statthalterei, eine Partei aber nur bezüglich des sie betreffenden Geschäftes Einsicht nehmen. Darum hat jeder Sensal sein Handbuch und Journal auf solche Weise aufzubewahren, daß es nur ihm selbst zugänglich ist. (§. 18.)

Jedes Handbuch und Journal muß, wenn es vollgeschrieben ist, versiegelt der politischen Gewerbsbehörde erster Instanz übergeben werden. (§. 19.)

Es liegt einem Waaren-Sensale ob, über jedes durch ihn zu Stande gebrachte Geschäft einen Schlußzettel auszufertigen. Dieser muß alle, auf das Geschäft sich beziehenden, im Journale aufgeführten Daten, somit auch die Namen der Parteien bezeichnen, und die fortlaufende Zahl, unter welcher

das Geschäft in dem Journal eingetragen ist, bezeichnen. — Dieser Schlußzettel muß längstens am nächstfolgenden Tage den Parteien oder ihren Bevollmächtigten eingehändigt werden.

Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien geändert, aufgehoben oder als erloschen anerkannt und diese Uebereinkunft in das Journal des Sensalen eingetragen wurde (§. 17) so ist auch hierüber vom Sensale ein Schlußzettel auszufertigen, welcher jedoch zu seiner vollen Beweiskraft der Unterschrift beider Parteien bedarf. (§. 20.)

Jeder Sensal ist verbunden, bei Geschäften, welche nach Proben oder Mustern geschlossen werden, die ihm übergebenen Proben und Muster, welche von Seite beider Parteien zu siegeln sind, unter gehöriger Bezeichnung derselben als Beweismittel zwischen den Parteien bis nach vertragsmäßiger Uebernahme der Waaren unverändert aufzubewahren, und bei dieser, wenn sie an Orte des Geschäftsabschlusses vorgenommen und seine Gegenwart verlangt wird, den Parteien vorzuweisen. (§. 21.)

Wenn von einer Partei, welche einen Sensal als Vermittler gebraucht hat, Waaren übernommen werden, so ist der Sensal verpflichtet, auf Verlangen der Partei das vom Uebergeber oder Uebernehmer verfaßte, vom ersteren mitgefertigte Verzeichniß dieser Waaren mit seiner Unterschrift zu bestätigen, nachdem er sich von der Richtigkeit der im Verzeichnisse angegebenen Merkmale der Waaren überzeugt hat. (§. 22.)

Ein Sensal darf sich nicht an einem solchen Geschäft betheiligen, oder ein solches gar selbst führen, zu dessen Vermittlung er Kraft seines Amtes ermächtiget ist. Er darf daher auch nicht in einem Handlungshause oder bei einer Fabriksunternehmung im Dienste stehen. (§. 23.)

Ein Sensal darf Waarengeschäfte weder für sich noch für solche Personen vermitteln, zu deren Gunsten er seines persönlichen Verhältnisses zu denselben wegen, nicht als unbedenklicher Zeuge vor Gericht aussagen könnte. (§. 24.)

Es ist einem Sensalen untersagt, an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes Theil zu nehmen, oder für einen aus einem solchen Geschäfte möglicher Weise entspringenden Verlust zu haften, oder endlich für ein von ihm vermitteltes Geschäft eine Gutstehung zu übernehmen. (§. 25.)

Ein Sensal ist verpflichtet, jedes ihm übertragene Geschäft, sowie den Namen der Parteien geheim zu halten, und sie erst dann bekannt zu geben, wenn es die Partei gestattet, oder wenn es zur wirklichen Erfüllung des Geschäftes nothwendig ist. (§. 26.)

IV. Kapitel.

Von den Rechten der Sensale.

Die Erfordernisse zur Rechtsgiltigkeit eines durch einen Sensalen abgeschlossenen Geschäftes sind nach den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen. (§. 27.)

Ein Waaren-Sensal ist nur zur Vermittlung von Waarengeschäften, welche ihm anvertraut werden, berechtigt. Hat er von der Partei eine besondere Vollmacht erhalten, so entscheidet der Inhalt derselben über den Umfang seiner Befugnisse. Hat ein Sensal die Prüfung nur für eine bestimmte

Waarenklasse abgelegt, und daher auch das Befugniß nur für diese erhalten, so darf er nur Geschäfte, welche sich auf diese Gattung von Waaren beziehen, vermitteln. Die Waaren-Sensale sind an Orten, wo und in so lange eigene Wechselsensale nicht bestehen, auch zur Vermittlung von Wechsel- und Geldgeschäften berechtigt. (§. 28.)

Jeder Sensal kann für jedes innerhalb der Grenzen seines Befugnisses vermittelte Geschäft eine bestimmte Gebühr (Sensarie) beziehen, und zwar selbst dann, wenn er das Geschäft nur vermittelt hat, der Abschluß desselben aber von den Parteien selbst erfolgt ist, oder wenn das Geschäft, nachdem es rechtskräftig abgeschlossen ist, wieder rückgängig geworden ist. In streitigen Fällen wird über den Anspruch auf die Sensarie bei der Handels- und Gewerbekammer verhandelt.

Die Sensarie ist, falls hierüber keine besondere Uebereinkunft stattgefunden hat, von jedem Waarengeschäfte, das die Summe von 5000 fl. nicht übersteigt, auf ein halbes Prozent festgesetzt; bei größeren Summen hat der Sensal nebst dem von den 5000 fl. ihm jedenfalls gebührenden halben Prozent von jedem 100, das die 5000 fl. übersteigt, noch auf ein Viertel Prozent Anspruch.

Die Sensarie wird von jedem Wechsel- und Geldgeschäft bei Beträgen bis zu 2000 fl. auf $^1/_5$ %, bei Beträgen über 2000 fl. auf 1 % festgesetzt.*) Die Sensarie darf in keinem Falle größer sein, als gesetzlich festgesetzt ist.

Die Sensale haben die gesetzliche Sensarie-Gebühr in Uebereinstimmung mit der in dem allerhöchst sanctionirten Börse-Statute für die Wiener Börse enthaltenen Bestimmung, in allen Fällen, wo nichts anderes verabredet worden ist, nur von dem Verkäufer oder Pfandgeber zu verlangen. (§. 29.)

Das von einem Sensalen geführte Journal, die von einem solchen ausgestellten Schlußzettel und unterschriebenen Effektenverzeichnisse haben, in so fern sie nicht für den Sensal selbst, oder für Personen beweisen sollen, zu deren Gunsten er aus Ursache seines persönlichen Verhältnisses zu denselben vor Gericht nicht als unbedenklicher Zeuge aussagen könnte, volle Beweiskraft. (§. 30.)

Die Waaren-Sensale können ohne gesetzlichen Grund und ohne vorläufiges von der competenten Behörde geschöpftes Erkenntniß, nicht ihres Amtes entsetzt werden. (§. 31.)

V. Kapitel.

Folgen der Pflichtverletzung der Sensale.

Die Verletzung der im Kapitel III. aufgezählten Pflichten hat die Bestrafung des Sensalen, und nach Umständen auch eine Ersatzpflichtigkeit desselben gegen die verletzte Partei zur Folge. Die Strafe kann in der Entrichtung einer bestimmten Summe Geldes, oder in zeitweiligem oder immerwährendem Verlust der Amtsbefugnisse bestehen. (§. 32.)

Ein Sensal, der eine Partei durch Außerachtlassung seiner Amtsobliegenheiten gefährdet oder verletzt, ist verbunden, dieser Partei eine angemessene

*) Soll heißen: eins *per mille*. Siehe Nr. 3 L. R. B. von 1856. *II.* Abtheil.

Sicherstellung oder beziehungsweise die wirkliche Vergütung des erlittenen Schadens zu leisten. (§. 33.)

Jede Partei, welche eine Sicherstellung oder eine Vergütung anspricht, hat sich deshalb an das competente Gericht zu wenden. (§. 34.)

Die Uebertretung einer der im §. 12 bis 21 enthaltenen Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. oder mit einer solchen von 50—100 fl. bestraft, je nachdem diese Uebertretung in einem schuldbaren Versehen oder in einer groben Fahrläßigkeit begründet ist. Die Uebertretung der im §. 22—25 angeführten Vorschriften unterliegt einer Strafe von 100 bis 500 fl. (§. 35.)

Ist die Uebertretung der in den §§. 16—26 enthaltenen Vorschriften von der Art, daß hiedurch für eine oder beide Parteien eine Ungewißheit in dem durch die Geschäftsvermittlung des Sensalen erworbenen Rechte, oder irgend ein Schaden entstanden ist oder entstehen könnte, oder ist der Sensal wegen Uebertretung einer von jenen Vorschriften bereits gestraft worden, oder hat er mehrere der bezogenen Vorschriften übertreten, so ist dies ein erschwerender Umstand, welcher die Folge hat, daß die Strafe über das geringste Ausmaß verhängt werden muß.

Bei Uebertretung von mehreren Vorschriften wird das für die schwerere Uebertretung bestimmte Strafmaß zu Grunde gelegt. Unterliegt die Handlung oder Unterlassung des Sensalen den allgemeinen Strafgesetzen, so hat die diesfällige Bestrafung noch insbesondere einzutreten. Die eingehenden Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Uebertretung begangen wurde. (§. 36.)

Ein Sensal, der wegen Uebertretung der im §. 13—23 aufgeführten Vorschriften bereits zweimal oder überhaupt nur einmal, jedoch zu der höchsten Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt war, kann im Wiederholungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

Diese Strafe trifft einen Sensalen jedenfalls, wenn er in der Ausübung seines Geschäftes auch nur einmal einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Journal einträgt, und er verfällt noch überdies den allgemeinen Strafgesetzen.

Die Entsetzung wird durch die ämtliche Zeitung kundgemacht, und die abgenommenen Sensalenbücher werden der Gewerbsbehörde 1. Instanz wie in den Fällen des §. 19 zur Aufbewahrung übergeben. (§. 37.)

Die Uebertretungen der im Kapitel III. enthaltenen Vorschriften, werden von der Handelskammer von Amtswegen untersucht, und das Ergebniß der politischen Gewerbsbehörde zur Fällung des Erkenntnisses angezeigt.

Gegen dieses Erkenntniß steht der Recurs an die Statthalterei, gegen das Erkenntniß der letzteren aber an das Handelsministerium offen. Der Statthalterei steht das Recht zu, die ausgesprochene Geldstrafe bis auf die Hälfte herabzusetzen. Eine weitere Milderung oder die gänzliche Nachsicht einer Strafe, namentlich der Dienstesentsetzung kann von der Statthalterei nicht bewilligt werden; doch ist dieselbe befugt, hierauf bei besonders rücksichtswürdigen Umständen noch vor Kundmachung ihres Erkenntnisses von Amtswegen anzutragen.

Dem Handelsministerium bleibt jede weitere Milderung, so wie die gänzliche Nachsicht einer Strafe vorbehalten, doch kann die gänzliche Nachsicht oder die Umwandlung der Dienstesentsetzung in eine Geldstrafe oder in eine

zeitweise Suspension, nicht eintreten, wenn der Sensal des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betruges oder eines Verbrechens überhaupt für schuldig erklärt, oder von der Anklage nur wegen Mangel an rechtlichen Beweisen von der Untersuchung entbunden worden ist. (§. 40.) (§. 38.)

Jeder Recurs muß längstens binnen 8 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, bei derjenigen Behörde eingebracht werden, gegen deren Erkenntniß er gerichtet ist. Die rechtskräftigen Erkenntnisse sind durch die Gewerbsbehörden 1. Instanz zu vollstrecken. (§. 39.)

Die Dienstesentsetzung eines Sensalen tritt auch ein:

a) wenn er wegen Diebstahls, Veruntreuung, Betruges oder wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines Vergehens, oder einer Uebertretung, welche ihrer Natur nach geeignet sind, das in seine Rechtlichkeit gesetzte Vertrauen zu schwächen, oder endlich wegen einer mit der Dienstesentsetzung bedrohten Uebertretung in Untersuchung gezogen und in derselben für schuldig erklärt oder nur aus Mangel an Beweisen entlassen worden ist.

b) Wenn er wegen einer Gefällsübertretung, worauf das Gesetz unabhängig von der Vermögensstrafe einen Arrest androht, rechtskräftig verurtheilt worden.

c) Wenn er die ihm aus einem Waarengeschäfte obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllt hat.

d) Wenn er in Concurs verfallen und nicht für schuldlos erkannt, endlich

e) wenn er gerichtlich als Verschwender erklärt worden ist. In den hier angegebenen Fällen wird die Dienstesentlassung von der Statthalterei ausgesprochen, und es steht dem Sensalen kein Recurs zu.

Wenn ein Sensal durch Gerichtsbehörden abgestraft wurde, werden die letzteren hievon nach §. 30 und 308 des Strafgesetzes der Gewerbsbehörde die Mittheilung machen. (§. 40.)

Das Befugniß eines Sensals kann auch nur für eine gewisse Zeit erlöschen, nämlich wenn und in solange der Sensal

a) unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine giltige Verbindlichkeit einzugehen, insbesondere so lange er sich in Concurs-Verhandlung befindet.

b) Wegen Diebstahl, Betrug oder eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines anderen Vergehens, oder einer Uebertretung, die ihrer Natur nach geeignet sind, das in seine Rechtlichkeit gesetzte Vertrauen zu schwächen oder wegen einer mit der Dienstesentsetzung bedrohten Uebertretung in Untersuchung steht. (§. 41.)

Wenn ein Sensal zur Zeit, wo er zur Vermittlung von Waarengeschäften nach §. 41 nicht berechtigt ist, ein solches Geschäft vermittelt, so wird er mit einer Geldstrafe von mehr als 50 aber nicht mehr als 500 fl. zum Besten des Armenfondes des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, belegt.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Untersuchung steht der Handelskammer, die Fällung des Erkenntnisses der politischen Behörde zu. (§. 42.)

Im Falle der Unvermögenheit zur Entrichtung der nach der vorliegenden Sensalenordnung bemessenen Geldstrafen, sind diese in Arreststrafen und zwar von 24 Stunden für je fünf Gulden umzuwandeln. (§. 43.)

73. **Verordnung** des Ministeriums des Innern, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Handels vom 29. November 1855, R. G. B. Nr. 206, L. R. B. Nr. 209, betreffend die Einführung des k. k. Reichsadlers als allgemeinen Verificirungszeichens bei den Cimentirungsämtern.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 3. November 1855 wird verordnet, daß sich die Cimentirungsanstalten als allgemeinen Verificirungszeichens des k. k. Reichsadlers mit Beisetzung der ersten Anfangsbuchstaben des Ortes, wo das Cimentirungsamt seinen Sitz hat, zu bedienen haben.

---

74. **Kundmachung** der k. k. Statthalterei vom 29. November 1855, L. R. B. Nr. 38, mit der Bestimmung, welche alcoholhältige unversüßte Flüssigkeit nach den für Branntwein, und welche nach den für Weingeist bestehenden Grundsätzen in gewerblicher Beziehung zu behandeln ist.

Nachdem der Handel mit Branntwein von Seite der Nichtschankberechtigten nur in Gebünden stattfinden darf, während der Verkauf von Weingeist von Seite der Handelsleute und Erzeuger, mit Ausschluß der Verabreichung an sitzende oder stehende Gäste, weder in Bezug auf die Gefäße noch auf die Quantität beschränkt ist, so hat sich das Bedürfniß fühlbar gemacht, eine Bestimmung zu geben, welche alcoholhältige unversüßte Flüssigkeit nach den für Branntwein, und welche nach den für Weingeist bestehenden Grundsätzen in gewerblicher Beziehung zu behandeln ist.

Es wurde demnach vom hohen Handelsministerium mit Erlaß vom 12. November 1855, Zahl 25792/883 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt, daß die hinsichtlich des Verkaufes von Branntwein bestehenden Beschränkungen auf jene alcoholhältige unversüßte Flüssigkeit (Branntwein) in Anwendung zu treten haben, welche unter 74 Perzente des Normal-Alcoholometers (gleich 30° Beaumé) verdünnt ist, während bei einer höheren Gradhältigkeit die für den Verkauf des Weingeistes im engeren Sinne geltenden Bestimmungen Anwendung finden.

---

75. **Kundmachung** der k. k. Statthalterei vom 31. December 1855, Z. 28664, wegen Ueberwachung des Hausirhandels.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Beschwerden verschiedener Industriellen, daß bei der Ueberwachung des Hausirhandels von Seite der Aufsichtsorgane die wenigsten derselben wissen, welche inländische Waaren gestempelt oder nicht gestempelt werden sollen, und daher in der diesfälligen Unkenntniß ordnungswidrige Waaren-Beanständigungen vornehmen, hat das hohe Handelsministerium wegen Mittheilung der bezüglichen Vorschriften und Verzeichnisse der, dem Commercial-Stempel unterliegenden Waarengattungen an das Finanzministerium sich gewendet.

Laut Eröffnung des letztgedachten Ministeriums vom 13. v. M., Zahl 49452, soll jedoch eine ämtliche Zusammenstellung der, seit 1792 bis gegenwärtig über die Commercial-Waaren-Bezeichnung erschienenen und in den verschiedenen Gesetzsammlungen zerstreuten Vorschriften, nicht bestehen, und da

die Frage, ob der Waarenstempel noch fernerhin beizubehalten oder aufzuheben sei, in Verhandlung steht, es dermal nicht an der Zeit sein, eine solche zu veranlassen.

In der, im Laufe dieses Jahres vom Johann Julius Wagner, Oberamts-Controlor des Wiener Haupt-Zollamtes erschienenen Broschüre „der österreichische Commercial-Waaren-Stempel-Tarif" (im Verlage von Friedrich Manz) sei zwar das Wesentlichste der über die Commercial-Waaren-Stemplung noch in Wirksamkeit stehenden Vorschriften und ein Verzeichniß der commercialstempelpflichtigen Waaren enthalten, doch meint das Finanzministerium, daß es genügen dürfte, die unterstehenden Auffichtsorgane, und insbesondere die Gensd'armerie anzuweisen, bei der Ueberwachung des Hausirhandels in die Beurtheiluug, ob die Waaren, mit denen Hausirhandel stattfindet, der Commercial-Waaren-Bezeichnung unterliegen oder nicht, sich nicht einzulassen, weil hiezu eine Waarenkenntniß erforderlich sei, welche den Auffichtsorganen und den Gensd'armen nicht wohl zugemuthet werden könne.

Indem die oberste Polizeibehörde das k. k. Landes-Gensd'armerie-Commando Behufs der weiteren Verständigung der unterstehenden Gensd'armerie-Regiments-Commanden von dieser Schlußfassung des k. k. Finanz-Ministeriums in die Kenntniß setzt, wird dieselbe dem k. k. Kreisamte im Nachhange zu der hierämtlichen Weisung vom 30. Oktober 1855, Z. 23961 zur Darnachachtung bekannt gegeben.

---

76. Erlaß des Handelsministeriums vom 31. December 1855, R. G. B. Nr. 5 von 1856, L. R. B. Nr. 5 von 1856, womit die, im §. 17 des Allerhöchsten Hausirgesetzes vom 4. September 1852 enthaltenen Begünstigungen auf die Bewohner des Fiumaner Montanbezirkes und der Gemeinden von Severin und Bosiljevo, die Bewohner des Flitscher Bezirkes, die Bewohner von Andrichow, Kenty, Przeworsk, Dembovice und Gorlice in Galizien, die Bewohner der ehemaligen Warasdiner Vicegespanschaft und endlich auf die Beuteltuchmacher von Mijava in Ungarn, rücksichtlich des Hausirhandels mit gewissen Waaren ausgedehnt werden.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November 1855 die im §. 17 des Allerhöchsten Hausirgesetzes vom 4. September 1852 enthaltenen Begünstigungen:

a) den Bewohnern des Fiumaner Montanbezirkes und der Gemeinden von Severin und Bosiljevo bezüglich des Hausirhandels mit jenen Waaren, rücksichtlich welcher die Bewohner von Gotschee, Pölant und Reifnitz, lit. f. §. 17 des Hausirgesetzes, begünstiget sind;
b) den Bewohnern des Flitscher Bezirkes bezüglich des Hausirhandels mit Tuch;
c) den Bewohnern von Andrichow und Kenty im Wadowicer Kreise und von Przeworsk im Rzeszower Kreise, rücksichtlich des Hausirhandels mit Zwilch und Drillich, dann jenen von Dembovice und Gorlice im Jasloer Kreise Galiziens, rücksichtlich des Hausirhandels mit Leinwand;
d) den Bewohnern der ehemaligen Warasdiner Vicegespanschaft, bezüglich des Hausirhandels mit Töpfen, hölzernen Schüsseln, Schaufeln und Löffeln, mit Schilfmatten, geflechtenen Korbwaaren und Schleiffsteinen;
e) den Beuteltuchmachern von Mijava bezüglich des Hausirhandels mit Beuteltuch Allergnädigst zu gewähren geruht.

---

77. **Kundmachung** der k. k. Statthalterei vom 14. Januar 1856, über den Verschleiß der Chocolade nach dem Wiener Gewichte.

Die Wahrnehmung, daß bei dem gewichtweisen Verkaufe der Chocolade in Packeten nach ganzen, halben oder viertel Pfunden ein von dem allein gesetzlichen Wiener Pfunde verschiedenes und zwar geringeres Pfundgewicht meistens zu 28 Wiener Lothen, in Anwendung sei, hat das hohe Handelsministerium bestimmt, für Siebenbürgen die Anordnung zu erlassen, daß es zwar unbenommen bleiben soll, Chocolade in Packeten von beliebigem Gewichte zum Verkaufe zu bringen, daß jedoch das wirkliche Gewicht der in einem solchen Packete enthaltenen Chocolade ohne Einrechnung der Emballage nach dem allgemein gesetzlichen Gewichte nach dem Wiener Pfunde und Lothe auf dem Umschlage des Packetes in deutlicher und bleibender Weise ersichtlich zu machen ist.

Es ist hierdurch nicht verwehrt, das Gewicht auch nebenbei nach andern Maßeinheiten des In- oder Auslandes anzugeben, jedoch hat dieses in solcher Weise zu geschehen, daß die Angabe des gesetzlichen Gewichtes an Deutlichkeit nicht verliere. Die vorstehende Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene in Verschleiß gebrachte Chocolade, die aus Ländern herrührt, wo ein von dem Wiener Gewichte verschiedenes Gewichtsmaß eingeführt ist.

Gegen Uebertretungen obiger Anordnungen ist nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Reichsgesetzblatt XXXIII. Nr. 96 vorzugehen. Zugleich wird festgesetzt, daß diese Bestimmungen vom 1. Mai 1856 in Wirksamkeit zu treten haben.

---

78. **Kundmachung** der k. k. Statthalterei vom 18. Februar 1856, Nr. 3508, über den Einfluß der Gewerbsbehörden auf die Errichtung und den Betrieb von Hütten- und Hammerwerken.

Mit Beziehung auf die hohe Ministerial-Verordnung vom 8. November 1854, Reichsgesetzblatt Nr. 290, über den Einfluß der allgemeinen Gewerbsbehörden auf die Errichtung und den Betrieb von solchen Hütten- und Hammerwerken, zu denen die Berechtigung nicht schon durch die Bergwerksverleihung ertheilt wird, findet man zufolge Ministerial-Erlasses vom 2. Februar 1856, Zahl 513, darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Bewilligung zur Errichtung neuer Hütten- und Hammerwerke an Besitzer schon bestehender, auf Grund von bergbehördlichen Concessionen betriebener gleicher Montan-Werke, diese letzteren, die damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten, sowie auch die darüber erworbenen bergbücherlichen Eintragungen in keiner Weise berührt werden, und daß daher diese neuen Gewerbs-Concessionen, so wie sie selbst keinen Gegenstand des berggerichtlichen Hauptbuches bilden, eben so wenig eine Löschung oder überhaupt eine Aenderung oder Erweiterung der darin eingetragenen Rechte und Beschränkungen zu bewirken vermögen.

Nachdem aber solche im Grunde von bergbehördlichen Concessionen betriebenen Montan-Werke als Realgewerbe ausgeübt werden, und den Besitzern von Realgewerben in Folge der provisorischen Instruktion über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse, ein neues oder ihre gleichartigen Gerechtsame umstaltendes und erweiterndes persönliches Gewerbsbefugniß in der Regel nicht ertheilt werden soll, ohne von denselben mit Beachtung bereits

erworbener Rechte dritter Personen die Verzichtleistung auf die Realeigenschaft des früher besessenen Gewerbes zu erwirken, so sind sich diese eben bemerkten gesetzlichen Bestimmungen bei der Würdigung von Gesuchen um Hütten- und Hammerwerks-Befugnisse jederzeit genau gegenwärtig zu halten und sich darnach zu benehmen.

In soferne übrigens mittlerweile die Errichtung neuer, oder die Umwandlung bereits bestandener Hütten- und Hammerwerke mit Außerachtlassung dieser Vorschrift bewilligt worden wäre, so erübrigt nunmehr nichts als es hiebei, ohne die Verzichtleistung auf die Realeigenschaft nachträglich zu fordern, bewenden zu lassen, es versteht sich jedoch, daß sowohl in diesen, so wie überhaupt in allen Fällen, wo die besondern Verhältnisse eine Ausnahme von dem gedachten Grundsatze erheischen sollten, der frühere Tabularstand unverändert aufrecht zu bleiben hat.

---

79. **Verordnung** des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 27. März 1856, R. G. B. Nr. 46, L. R. B. Nr. 47, über das Verfahren bei Ertheilung von Concessionen zu periodischen Landtransport-Unternehmungen.

Im Nachhange und zur Erläuterung des Erlasses des Handelsministeriums vom 20. December 1850 über Privatunternehmungen periodischer Personentransporte (Reichsgesetzblatt 1. Stück, Jahrgang 1851, Nr. 1) und der Verordnung vom 15. Januar 1855, über das Verfahren bei Ertheilung der Befugnisse zu solchen Unternehmungen (Reichsgesetzblatt, IV. Stück, Jahrgang 1855, Nr. 11) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt, daß nur jene periodischen Personentransport-Unternehmungen an die Concession der Landesstelle gebunden sind, welche auf Poststraßen und mit Pferdewechsel betrieben werden.

Alle anderen periodischen Personentransport-Unternehmungen können von den gewöhnlichen Gewerbsbehörden erster Instanz verliehen werden, und es ist ihre Verleihung an keine andern als die allgemeinen, hinsichtlich der Fuhrgewerbs-Berechtigungen bestehenden Normen gebunden.

Als Poststraßen werden hierbei nur jene Straßen angesehen, auf welchen Fahrpost-Stationen bestehen.

Gegen die Verweigerung einer Concession der letzten Kategorie steht der Recurs an die politische Landesstelle, und in dritter Instanz, sowie bei Concessionen der ersten Kategorie in zweiter Instanz, an das Ministerium für Handel und Gewerbe offen, welches bei Entscheidung derartiger Recurse mit dem Ministerium des Innern das Einvernehmen pflegen wird.

---

80. **Verordnung** der Ministerien des Innern und des Handels vom 5. Mai 1856, R. G. B. Nr. 74, L. R. B. Nr. 73, betreffend die Zimentirung gußeiserner Gewichte.

Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium findet das Ministerium des Innern anzuordnen, daß gußeiserne Gewichte nur dann zimentirt werden dürfen, wenn sie mittelst eines eisernen Ringes, auf dem der Appro-

bations-Stempel anzubringen ist, justirt sind, und daß gußeisernen Gewichten mit einem Blei- oder anderem Zusatze nicht nur die Approbation zu verweigern ist, sondern dieselben selbst confiscirt werden sollen.

---

81. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 27. Mai 1856, Nr. 11756, über den Verlag von Sensalbüchern.

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 26. März l. J., Zahl 4105/713 wird dem k. k. Kreisamt hiemit bekannt gegeben, daß die hierländigen beiden Handels- und Gewerbekammern sich dahin vereinigt haben, die Sensalen-Vormerkbücher nur in Kronstadt bei Römer und Kamner in Druck legen zu lassen.

Das Prima-Notabuch wird in der genannten Druckerei um 6 kr., das Journalienbuch um 20 kr. Conv.-Münze per Stück zu haben sein.

82. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 25. Juli 1856, betreffend die Regelung des Besuches der Wochenmärkte in Siebenbürgen von Seite auswärtiger Handels- und Gewerbsleute.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern, nachfolgende Bestimmungen zur Regelung des Besuches der Wochenmärkte in Siebenbürgen von Seite auswärtiger Handels- und Gewerbsleute zur Darnachachtung unterm 13. d. M., Z. 16558, 975 erlassen.

I. Wochenmärkte sind hauptsächlich zum Verkehre mit Nahrungsmitteln (Victualien) für die Bevölkerung des Marktortes und seiner Umgebung bestimmt.

Auf Wochenmärkten ist daher der marktmäßige Verkehr mit anderen Feilschaften auswärtiger, d. i. der nicht im Marktorte wohnhaften Handels- und Gewerbsleute in der Regel nicht gestattet.

II. Nur dort, wo der auf Wochenmärkten sich ergebende Bedarf an Feilschaften, die nicht zu den Nahrungsmitteln gehören, durch die berechtigten Handels- und Gewerbsleute des Marktortes nicht entsprechend gedeckt ist, kann die k. k. Statthalterei, mit Rücksicht auf das etwa bestehende besondere Marktbefugniß des Ortes, auch Handels- und Gewerbspersonen aus anderen im Umkreise gelegenen von ihr zu bezeichnenden inländischen Ortschaften oder Gemeindebezirken den marktmäßigen Absatz derjenigen Gegenstände, zu deren Verkauf sie gewerbsberechtigt sind, auf Widerruf ausnahmsweise gestatten.

III. Fieranten bleiben von einer derartigen, stets in die Marktordnung aufzunehmenden Gestattung ausgeschlossen.

IV. Der marktmäßige Verkauf der von den Landleuten erzeugten landwirthschaftlichen Geräthschaften seitens dieser Erzeuger; so wie das gesetzliche Recht der Hausirer zum Besuche der Wochenmärkte bleiben unbeirrt.

---

83. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 25. Juli 1856, Zahl 16796, über das Verfahren bei Ertheilung von Concessionen zu periodischen Landtransport-Unternehmungen.

Aus Anlaß eines entstandenen Zweifels über die Art der Anwendung der Verordnung des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 27. März 1856 (L. R. B. I. Abth. 5. Stück) betreffend das Verfahren bei Ertheilung von Concessionen zu periodischen Landtransportunternehmungen in jenen Fällen, wo die Endpunkte der Fahrstrecke in verschiedenen Gewerbsverleihungs-Bezirken liegen, hat das hohe Handelsministerium mit Erlaß vom 7. Juli l. J., Nr. 14999/553 nachstehende Belehrung herablangen lassen:

Wenn es sich um die Errichtung einer nach der citirten Vorschrift zu behandelnden periodischen Landtransportunternehmung handelt, deren Endpunkte in verschiedenen Gewerbsverleihungs-Bezirken liegen, so wird die Gewerbsbehörde erster Instanz, welche nach dem Sitze der Unternehmung zur Ertheilung der Concession berufen ist, einfach im Correspondenzwege mit jener Gewerbsbehörde, innerhalb deren Bezirk der zweite Endpunkt der herzustellenden Verbindung liegt, vorzugehen haben, und es macht keinen Unterschied, ob letztere demselben oder einem andern Kronlande angehört.

Wenn eine Einigung auf diesem Wege nicht hergestellt werden kann, wird selbstverständlich die Entscheidung der Statthalterei als zweite Instanz in Gewerbssachen eingeholt werden müssen, so wie in dem Falle, als bei Concessionirung einer solchen, zwei Kronländer verbindenden Transportunternehmung die entstandene Differenz auch nicht im Correspondenzwege zwischen beiden Landesstellen gelöst werden kann, die Entscheidung des hohen Handelsministeriums einzuholen sein wird.

Wovon hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung die Mittheilung gemacht wird.

---

84. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1856, R. G. B. Nr. 135, L. R. B. Nr. 134, in Betreff der Vorsichten, welche bei der Verpackung und Versendung von Reibzündfabrikaten zu beobachten sind.

Um die Gefahren, welche durch Entzündung der Reibzündwaaren bei der Versendung entstehen können, zu beseitigen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Handels und der obersten Polizeibehörde verordnet:

Alle Gattungen von Reibzündfabrikaten, als: Zündhölzchen, Reibkerzchen, Fidibusse, Zündschwämme, Zünder und dergleichen unter was immer für Namen vorkommende flammende oder glimmende Zündfabrikate müssen bei Versendungen sowohl zu Wasser als zu Land, höchstens zu Einhundert Packeten von höchstens je Einhundert Stücken in hölzerne oder blecherne Kistchen, und diese in gut geschlossene aus starkem Holzbrett oder Metallblech verfertigte Kisten, welche gegen das Aufreißen bei Verladungen und während des Transportes hinreichend gesichert sind, verpackt sein. (§. 1.)

Jede solche Kiste muß mit der Aufschrift „Zündwaaren" bezeichnet und dem Frächter als solche declarirt sein. (§. 2.)

Die Beipackung von Zündfabrikaten zu anderen leicht feuerfangenden Sachen in einer und derselben Kiste ist verboten; dagegen ist die gemein-

schaftliche Verpackung der Zündrequisiten mit Waaren, die der Feuersgefahr nicht unterworfen sind, gegen dem gestattet, daß dieses an der Kiste von Außen ersichtlich gemacht wird. (§. 3.)

Die Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen wird, in soferne eine Bestrafung des Uebertreters nicht schon nach dem §. 459 des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 eintritt, mit einer Ordnungsbuße von 20 bis 100 Gulden Conventions-Münze oder nach Umständen mit Arrest von acht Tagen bis zu Einem Monat geahndet. (§. 4.)

---

85. **Verordnung** des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 15. September 1856, R. G. B. Nr. 170, L. R. B. Nr. 172, wodurch die Ministerialverordnung vom 1. April 1853 (Nr. 66 des Reichsgesetzblattes), bezüglich der Einführung ämtlich geprüfter und als solche bezeichneter Alkoholometer zur Bestimmung der Stärke des Branntweines und Weingeistes im Verkehre, auf Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat ausgedehnt wird.

Die auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1853 kundgemachte Ministerial-Verordnung vom 1. April 1853 (Reichsgesetzblatt XXI. Stück, Nr. 66), wodurch die Bestimmung der Stärke des Branntweines und Weingeistes zum Behufe des Verkehres mittelst genauer Instrumente in allen Kronländern, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft, des Temeser Banates und der Militärgrenze geregelt wurde, wird hiemit auf die eben genannten Kronländer mit Ausnahme der Militärgrenze ausgedehnt, und ist die im §. 1 derselben festgesetzte Frist von sechs Monaten zur Anschaffung ämtlich geprüfter Alkoholometer vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung zu berechnen.

---

86. **Verordnung** der Ministerien der Justiz und des Handels vom 31. Oktober 1856, R. G. B. Nr. 204, L. R. B. Nr. 203, über das Verfahren bei Constatirung der Realeigenschaft der, in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe.

Zur Erzielung eines geregelten Vorganges bei Constatirung der Real-Eigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe finden die Ministerien der Justiz und des Handels zu verordnen, wie folgt:

Die Frage, ob einem in den öffentlichen Büchern als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukömmt, ist ausschließend von den Gewerbsbehörden zu beurtheilen und zu entscheiden. (§. 1.)

Wenn es sich um die Fällung einer solchen Entscheidung handelt, hat die Gewerbsbehörde den Eigenthümer des Gewerbes zur Beibringung der Beweise über dessen Realeigenschaft mit Bestimmung einer angemessenen Frist und mit dem Bedeuten aufzufordern, daß nach Ablauf derselben die Entscheidung gefällt, und das Gewerbe, wenn es als radicirt nicht anerkannt wird, in dem öffentlichen Buche gelöscht werden wird.

Zugleich hat die Gewerbsbehörde jenes Gericht, welchem die Führung

des betreffenden öffentlichen Buches obliegt, zu ersuchen, diejenigen Personen, welchen auf das eingetragene Gewerbe ein Hypothekarrecht zusteht, von dem an den Eigenthümer ergangenen Auftrage mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freistehe, entweder für sich allein, oder gemeinschaftlich mit dem Eigenthümer binnen der von der Gewerbsbehörde bestimmten Frist die ihnen etwa zu Gebote stehenden Beweise für die Realeigenschaft des Gewerbes der Gewerbsbehörde vorzulegen. (§. 2.)

Das Gericht hat diese Verständigung in der für Grundbuchssachen vorgeschriebenen Art zu bewerkstelligen, unter Einem aber in dem öffentlichen Buche anmerken zu lassen, daß die Verhandlung wegen Anerkennung der Realeigenschaft des Gewerbes im Zuge ist.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß später eingetragene Hypothekargläubiger von der Verhandlung ausgeschlossen und nicht berechtiget sind, gegen die erfolgende Entscheidung eine Einsprache zu erheben.

Der Ausweis über die gehörig geschehene Verständigung der Hypothekar-Interessenten ist vor Ablauf der Frist der Gewerbsbehörde zu übermitteln, welche im Falle vorkommender Hindernisse die Frist entsprechend erweitern wird. (§. 3.)

Nach Ablauf der Frist prüft die Gewerbsbehörde die vorliegenden Beweise, und erläßt mit Rücksicht auf die eingebrachten Aeußerungen nach den bestehenden Vorschriften, und zwar ohne Rücksicht auf den allfälligen Bestand von Hypothekarforderungen, die Entscheidung, ob dem als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft zukömmt oder nicht. (§. 4.)

Wird durch die Entscheidung das eingetragene Gewerbe als radicirt anerkannt, so ist sie sofort dem Gerichte mitzutheilen, welches dieselbe von Amtswegen in das öffentliche Buch einzutragen und die nach §. 3 gemachte Anmerkung zu löschen hat. Im entgegengesetzten Falle ist die Entscheidung sowohl gegen den Eigenthümer des Gewerbes, als gegen die Hypothekar-Interessenten zu richten und denselben vorläufig unter Freistellung der Berufung an die höhere Behörde hinauszugeben.

Aus dem Titel des Pfandrechtes allein oder wegen Verringerung oder Entgang des Pfandobjektes kann gegen die Entscheidung keine Einsprache erhoben werden. Nach eingetretener Rechtskraft ist über Ansuchen der Gewerbsbehörde das Gewerbe in den öffentlichen Büchern zu löschen. (§. 5.)

Diese Verordnung hat auf die bereits rechtskräftig gewordenen früheren Entscheidungen der Gewerbsbehörden keinen Einfluß, und sind dieselben über Ansuchen der letzteren in die öffentlichen Bücher einzutragen.

Wird jedoch in Folge dessen ein als radicirt eingetragenes Gewerbe gelöscht, so sind die Hypothekar-Interessenten zur Wahrung ihrer allfälligen Rechte hievon zu verständigen. (§. 6.)

Die über den Gegenstand dieser Verordnung bisher bestehenden Vorschriften, welche mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, werden hiemit für aufgehoben erklärt. (§. 7.)

---

87. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 19. December 1856, Zahl 28,419 betreffend die Bewilligung zum Habernsammeln.

Nachdem es in vielfacher Beziehung erwünscht ist, daß bezüglich der Ertheilung der Bewilligung zum Habernsammeln gleichförmig vorgegangen und diejenigen Individuen, welche sich mit dem Habernsammeln beschäftigen, in gehöriger Evidenz gehalten werden, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Handels und der k. k. Obersten Polizeibehörde Folgendes festzusetzen befunden:

1. Die Licenzen oder Legitimationsscheine zum Habernsammeln sind in Hinkunft von den k. k. Bezirksämtern und in Städten, wo die polizeiliche Geschäftsführung den städtischen Magistraten übertragen ist, von diesen auszufertigen.

2. In wieferne diese Legitimationsscheine als Reiseurkunden im Inlande benützt werden, müssen sie in der Form von Reiseurkunden ausgefertigt, daher, wenn sich am Ausstelluugsorte eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser zur Reise vidirt, und überhaupt nach den für Reiseurkunden geltenden Vorschriften behandelt werden.

3. Sind diese Legitimationsscheine unentgeltlich an Individuen von gutem Wohlverhalten zu verabfolgen.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

---

88. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 20. Januar 1857, Z. 28567 von 1856.

Das hohe Handelsministerium hat mit Erlaß vom 3. December v. J., Nr. 29338/1652 anzuordnen befunden, daß an noch dienende, gleichwohl ob auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubte Militär-Mannschafts-Individuen, Gewerbe auch in dem Falle nicht verliehen werden sollen, wenn die betreffende Militärbehörde hiezu ihre Zustimmung gegeben hätte.

Die zur activen Dienstleistung nicht einberufenen Reserve-Mannschafts-Individuen hingegen können Gewerbe auch ohne vorherige Zustimmung der Militärbehörden verliehen werden.

Diese Anordnung wird sämmtlichen unterstehenden politischen Behörden zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

---

89. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 23. Januar 1857, Z. 1264, betreffend die Competenz der Gewerbsbehörden bei Entscheidungen über die Realeigenschaft eines Gewerbes.

Ueber den von einer Landesstelle aus den Bestimmungen der §§. 1 und 7 der Verordnung vom 31. Oktober 1856, Reichgesetzblatt Nr. 204 angeregten Zweifel, ob nunmehr die erstinstanzlichen Gewerbsbehörden gegen Freilassung des Rekurses zur Entscheidung über die Realeigenschaft eines Gewerbes berufen sind, hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 6. d. M., Z. 31565 sich bestimmt gefunden, anher zu eröffnen, daß die

Tendenz der bezogenen Verordnung dahin gerichtet ist, den Entscheidungen der competenten politischen Behörden über die An- oder Aberkennung der in den öffentlichen Büchern als radicirt eingetragenen Gewerbe, die anstandslose Vollziehung durch die mit der Führung dieser Bücher betrauten Gerichtsbehörden zu sichern, und in dem diesfälligen Verfahren mit Beseitigung des bisher verschiedenartigen Vorganges und der in einzelnen Gebietstheilen entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften eine Gleichförmigkeit herzustellen.

Es ist daher der in der Verordnung vom 31. Oktober 1856 wiederholt vorkommende Ausdruck „Gewerbsbehörde" nur als Gegensatz zu den Gerichtsbehörden gebraucht, ohne daß hiedurch die bisher grundsätzlich festgehaltene behördliche Competenz bei Verhandlungen über die Realeigenschaft der Gewerbe eine Aenderung erhalten hätte.

Es sind daher unter dem im §. 1 erscheinenden Ausdrucke fortan die Landesbehörden zu verstehen, während die Wirksamkeit der erstinstanzlichen Gewerbsbehörden vor wie nach, lediglich auf die gehörige Instruirung der Verhandlungen über die An- oder Aberkennung der Realeigenschaft der Gewerbe, dann auf die Veranlassung zur Vollzugsetzung der diesfälligen Entscheidungen der competenten Landesstelle beschränkt bleibt.

---

90. Erlaß der k. k. Statthalterei vom 3. März 1857, Z. 4708, betreffend die Wirksamkeit der für Hermannstadt erlassenen Marktordnung auf alle Marktorte.

Die vorgelegten Entwürfe von Marktordnungen folgen mit Nachstehendem zurück:

Da die für die Landeshauptstadt Hermannstadt erlassene, im Landesgesetzblatte II. Abtheilung VII. Stück Nr. 23 vom Jahre 1855 kundgemachte Marktordnung durchgehends anwendbar erscheint, und alle jene Verfügungen enthält, welche zur Regelung des Kaufes und Verkaufes auf Märkten erforderlich sind, ist selbe auf alle Märkte vollinhaltlich in Anwendung zu bringen, wobei es sich von selbst versteht, daß nur bezüglich der Aufstellung der Verkäufer nach den Lokalverhältnissen zu verfahren ist.

So sehr es einestheils nothwendig ist, daß dem Verkaufe von Brodfrüchten, ehe selbe zu Markt gebracht werden, vorgebeugt werde, so schädlich ist übrigens eine jede Beschränkung des Getreidehandels von dem Augenblicke an, wo die Waare zu Markte gebracht worden ist, und es haben daher allerorts, wo noch diesfalls Beschränkungen, z. B. Feststellung einer Stunde, vor welcher nicht in großen Quantitäten der nicht Wochenmarktleuten gekauft werden kann, sogleich abgestellt zu werden, und ist Jedermann zu gestatten, zu jeder Stunde jede beliebige Quantität Getreide einzukaufen, umsomehr, als die Erfahrung gelehrt hat, daß derlei Beschränkungen keineswegs dazu führen, den Getreidepreis herabzudrücken, sondern vielmehr im Gegentheile den Producenten durch die damit verbundenen Plackereien nur zu einem Höhergehen bewegen, ja oft sogar den Getreidehandel vom Marktorte weg und an andere Orte leiten, wo er sich freier bewegen kann.

So sehr einerseits es nothwendig erscheint, den Producenten alle mögliche Verkaufsfreiheit zu bieten, so nothwendig ist es anderseits, dem Zwischenhandel zu steuern, weshalb mit aller Strenge darüber zu wachen sein wird,

daß eine und dieselbe auf einem Markte gekaufte Waare, natürlich Vieh ausgenommen, nicht abermals mit lediglich spekulativer Vertheuerung der Waare zum Verkaufe ausgeboten werde.

Ebenso nothwendig ist die strenge Ueberwachung von Maß und Gewichten, weshalb nicht nur alle der Bevortheilung mannigfachen Vorschub leistenden Maße und Gewichte außer dem niederösterreichischen auszuschließen, sondern insbesondere keine Schnellwagen zu dulden sind.

Da ferner die Regelung der Marktgebühren noch im Zuge ist, hat es bei den bisher bestehenden zu verbleiben, es haben jedoch die Bezugsberechtigten einen förmlichen Tarif anzufertigen, der mit der Vidirung des Kreisamtes versehen zur allgemeinen Kenntniß stets an einem allgemein zugänglichen Orte ausgehängt zu sein hat.

---

91. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 7. März 1857, Z. 4695, wegen der Ausübung des Hausirhandels durch die Bewohner des Arva-, Thuroczer und Zohler Comitates.

Ueber die von mehreren Hausirern aus dem Arvaer Comitate gestellte Bitte um Erleichterungen im Hausirhandel hat sich das h. k. k. Handelsministerium in Anbetracht der mißlichen Verhältnisse der Bewohner des Arva, Thuroczer und Zohler Comitates, und in Folge der gepflogenen Erhebungen veranlaßt gefunden, einverständlich mit dem h. Ministerium des Innern zu gestatten, daß die Hausirer aus den Comitaten Arva, Thurocz und Zohl auf den Wochenmärkten in jenen Kronländern, in welchen denselben, zu Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Februar 1854, die Beschränkung der §§. 15 und 16 des Allerhöchsten Hausirgesetzes bei dem Betriebe des Hausirhandels a. g. erlassen wurde, d. i. in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, in Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen, nicht allein im Umherziehen, sondern auch an festen Verkaufsstätten, d. i. an Ständchen, in Markthütten u. s. w., so wie auch vom Wagen aus, in soferne dieses letztere mit den Polizeirücksichten in den einzelnen Orten vereinbar ist, jene Waaren, rücksichtlich welcher ihnen die Begünstigung des §. 17 lit. e des Allerhöchsten Hausir-Gesetzes zusteht, feilbieten.

Zur Beseitigung eines ungleichmäßigen Vorganges wird ferner erklärt, daß es den Hausirern im Allgemeinen, somit auch jenen aus den ebenerwähnten Comitaten Ungarns durch die bestehenden gesetzlichen Anordnungen nicht verwehrt sei, auf Jahrmärkten, wo ihnen ohnehin das Recht zusteht, ihre Waare an fester Verkaufsstätte abzusetzen, sich hierbei ihres Wagens als Verkaufsstätte zu bedienen, in soferne dieses, wie eben rücksichtlich der Wochenmärkte erwähnt wurde, in den einzelnen Orten mit Polizeirücksichten vereinbar ist, worüber die competenten Behörden zu entscheiden haben.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur angemessenen Verlautbarung dieser Verfügung im unterstehenden Amtsbereiche und Belehrung der Aufsichtsorgane in Kenntniß gesetzt.

Bei diesem Anlasse wird allen jenen Behörden und Organen, welchen in Gemäßheit des Allerhöchsten Hausirgesetzes vom Jahre 1852 und der hierortigen erläuternden Vorschrift vom 30. Oktober 1855, Z. 23951, die Vidi-

rung der Hausirdokumente zusteht, neuerlich bedeutet, daß diese Vidirung in der Regel anstandslos zu erfolgen habe, und daß eine diesfällige Beschränkung nur im Erforderungsfalle besonderer polizeilicher Rücksichten eintreten dürfe.

---

92. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 5. April 1857, Z. 5894, betreffend die Vornahme der Dampfkesselproben.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit dem Erlasse vom 8. März l. J., Z. 28269/576 von 1856 gestattet, daß die Gesuche um Vornahme der Dampfkesselproben unmittelbar bei den k. k. Kreisämtern überreicht und über solche Gesuche von den Kreisämtern die Vornahme der Probe durch die von der k. k. Statthalterei für den betreffenden Bezirk ernannte Commission nach der bestehenden Vorschrift eingeleitet werde.

Die Dampfkesselprobe hat der jeweilige k. k. Kreis-Ingenieur oder dessen Stellvertreter mit dem k. k. Bezirksvorsteher oder seinem stellvertretenden Adjunkten, in dessen-Bezirk die Probe vorgenommen werden soll, in jenen Städten aber, wo selbständige mit der politischen Verwaltung betraute Magistrate fungiren, mit dem Polizei-Referenten des Magistrates vorzunehmen, wozu dieselben für jeden speciellen Fall von dem Herrn Kreisvorstande anzuweisen sind.

Um den durch die vorstehende Verfügung beabsichtigten Zweck zu erreichen, nämlich jede der ansuchenden Partei nachtheilige Verzögerung hintanzuhalten, haben die k. k. Kreisämter die diesfälligen Gesuche mit aller Beschleunigung der Erledigung zuzuführen und die Commissionsglieder zur ungesäumten Vornahme der Probe anzuweisen.

---

93. Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 14. Mai 1857, R. G. B. Nr. 97, über die Gestattung des Hausirhandels mit auf Glas gemalten Heiligenbildern und mit Nachbildungen von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1857 die allerunterthänigst angetragene Bestimmung zu genehmigen geruht, daß das im §. 12, lit. c, des Hausirgesetzes vom 4. September 1852 enthaltene Verbot des Hausirhandels mit Bildern, auf die auf Glas gemalten Heiligenbilder, sowie auf Nachbildungen von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn nicht in Anwendung gebracht und daher der Hausirhandel mit solchen Gegenständen zugelassen werde.

Die Wirksamkeit dieser Bestimmung beginnt mit dem Tage der gesetzlichen Kundmachung.

Sachregister

über die in diesem Handbuche vorkommenden Gegenstände.

A.

Seite

Agenten, Handels- 241
Alkoholometer geprüfte, deren Einführung 370
Altschiffahrt, frei 14. 35

B.

Baugewerbe 215
Baugewerbswerber, deren Prüfung 266
Baumwollweberei und Waarenhandel 216
Blauen Montag halten 146
Branntwein, dessen gewerblicher Begriff 364
Bücher, Gewerbs- und Handels-, deren Beweiskraft . . 262
Bücher (Sensal-) Verlag 368

C.

Chocoladeverschleiß nach Wiener Gewicht 366
Concursordnung, provisorische 263
Concursverhandlungen wider Handels- u. Gewerbsleute 237. 264. 266
Commerzien-Rath 28
Commerzialfond 29
Creditanstalt für Handel und Gewerbe 343
Cridalnorm von 1772 39

D.

Seite

Dampfkessel-Explosion, Maßregeln gegen 318
Dampfkesselprobe, deren Vornahme 375
Dampfschiffahrt auf Landseen, Flüssen 303
Deputatio cameralis etc. 64

E.

Eisenbahnbauten, private, Concessionen für 293
Eisenbahn, siebenbürgische 117

F.

Fabrikanten, deren Begriff 316
Falliten-Ordnung von 1772 52
Finanz-Patent 26
Firmaprotokollirung 258. 315
Fischhandel, freigegeben 298

G.

Gerichtszuständigkeit in Handelssachen 261
Getreide-Marktpreiseermittlung 265
Gewerbe, radicirte, Ermittlung deren Realeigenschaft . 370. 372
Gewerbekammern 129. 327
Gewerbs- und Handelsbücher, deren Beweiskraft . . . 262
Gewerbs- und Handelsinstruktion, provisorische . . . 161
Gewerbsleute, concessionirte, deren Firmaprotokollirung . . 315
Gewerbsübertretungen, deren Bestrafung 291
Gewerbsverleihung an Militärurlauber unzulässig . . 372
Gewerbsverleihungen, durch Zünfte nicht zu beirren . . 146
Gewerbsverlust, wie auszusprechen 290
Gewichte und Maße, Wiener 239
Gewichte (Einsatz-), deren Zimentirung 291. 367
Großhandlungsbefugnisse, Verleihung 260
Griechische Compagnien 33

H.

Haberusammeln 372

Seite

Hammerwerke, Errichtung und Betrieb 366
Handelsagenten, wandernde 241
Handelscompagnie, orientalische 21. 33
Handlungsfond für Krämer 68
Handelsfonds-Prüfungen 146
Handelsgerichtsbarkeit 261. 355
Handelsgüter, Taxabezeichnung 238
Handels- und Gewerbekammern 129. 327
Handels- und Gewerbs-Instruktion, provisorische . . . 101
Handelsleute, deren Begriff 316
Handelsministerium 120
Handels-Societät, Hermannstädter 23
Handlungsprotokolle, deren Führung 305
Hausirer von Arvà, Turocz und Zohl, deren Begünstigung 288. 374
Hausirer, in Concurs verfallene 266
Hausirbücher-Verkauf 268
Hausirgesetz 232. 249. 340
Hausirhandel, dessen Ueberwachung 364
Hausirhandelbegünstigungen 288. 365. 374
Heiratsgut 67
Hermannstädter Wochenmarktordnung . . . 301. 332. 373
Hüttenwerke-Errichtung und Betrieb 366

J.

Industrie-Privilegiengesetz 217
Instanzenzug in Gewerbssachen 144. 257
„ in handelsgerichtlichen Administrativsachen . . 355

K.

Kerzenverkauf 217
Klausenburger Handelskammer, deren Kosten . . . 238
„ „ deren Constituirung . . 128
Krämerbefugnisse, deren Umfang 289
Kronstädter Handelskammer, deren Kosten 237
„ „ deren Constituirung . . . 128

L.

Localpreise, deren Ermittlung 265

M.

Seite

Marktordnungen, Einführung der 301. 373
Marktpreise, Erhebung der 244. 255. 265
Marktpreistabellen-Verfassung 239
Marosfluß, Reichswasserstraße 2. 128
Maße und Gewichte, Wiener 239
Materialhandlungsbefugnisse, Verleihung der . . 261
Militärurlauber können kein Gewerbe erhalten . . . 372
Ministerium für Handel und Gewerbe ꝛc. 120
Morgengabe 67

P.

Personentransportunternehmungen 367. 369
Pfund, dessen Zimentirung 291
Preßhefe, deren Verkauf 263
Privateisenbahnbauten, Concessionirung der . . . 293
Privilegiengesetz 217
Privilegientaxe, Erlag 254
Privilegiumsbeschreibung 302
Procenten-Abnahme 74
Protokollirung der Handels- und Fabriksfirmen . . . 258
Prüfung der Bewerber um Baugewerbe 266
Prüfungen, Handelsfonds 146

R.

Realeigenschaftsconstatirung radicirter Gewerbe . 370. 372
Realgewerbe, deren Regelung 316
Regalrechte 210
Rechtsgesetze zur Förderung des Handels 9
Reibzündfabrikate-Versendung 369

S.

Schafhirten in Bulgarien, Weideordnung für dieselben . . 322
Schiffahrt (Dampf-) auf Landseen, Strömen ꝛc. . . . 303
Schiffmühlenstatut 318
Sensalbücherverlag 368
Sensalen (Waaren-) Ordnung 356

Seite

Statistische Daten über Handel und Gewerbe . . . 124
Stechviehfleischverkauf 342
Strafrecht in Gewerbssachen 145
Strafverhandlungen wider Handels- und Gewerbsleute . 237

T.

Tarabezeichnung von Handelsgütern 238
Taxe, Privilegien- 254
Transportunternehmungen, periodische . . . 367. 369

U.

Uebertretungen von Gewerbsvorschriften . . . 145. 291

V.

Verfahren in Wechselsachen 179
Verifizirungszeichen bei den Zimentirungsämtern . . 364
Vollzugsvorschrift zum Hausirpatent 249
Verkauf-Hintanhaltung 301

W.

Waaren-Sensalen-Ordnung 356
Wahlvorschrift für die Handelskammern 327
Wechselordnung von 1763 30
Wechselordnung 165
Wechselsachen, Verfahren in 179
Weideordnung für Schafhirten in Bulgarien . . 35. 322
Weingeist, dessen gewerblicher Begriff 364
Wiener Maße und Gewichte 239
Wirkungskreis der politischen Aemter in Handels- und Gewerbesachen 123
Wochenmärktebesuch durch Auswärtige 368
Wochenmarktordnung für Hermannstadt 332. 373

Z.

Zigeunerschmiede 243
Zimentirung der Einsatzgewichte 291. 367

	Seite
Zimentirungsämter, deren Verifizirungszeichen	364
Zolltarif, neuer	147. 269
Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen zollfrei	141
Zündfabrikate, Versendung der	369
Zunftversammlungen nicht anzumelden	355
Zunftregelung erste von 1376	5
Zunftregulation von 1583	16
„ von 1805	80
Zwischenzoll-Linien, deren Aufhebung	140. 142

Druckfehler.

S. 5 Zeile 19. 20 v. o. statt *Transsilsilvani* lies *Transsilvani*.
S. 20 „ 20 v. o. statt sächsischen Familien lies sächsischen Schuster.
S. 31 „ 3 v. u. statt wofern er lies wofern.
S. 56 „ 13 v. u. statt Handlungs- und Handlungsleuten lies Handlungs- und Handwerksleuten.
S. 167 „ 3 v. o. statt erwiesen lies erwachsen.
S. 171 „ 23 v. o. statt verschiedenen lies verschriebenen.
S. 198 „ 12 v. o. statt Lehrmeisters lies Lehrlings.
S. 237 „ 21 v. o. nach „Handels- und Gewerbekammer" zu setzen: „vorgeschriebenen Maßstab angenommen werden, daher die Handels- und Gewerbekammer u. s. w.

VPLV

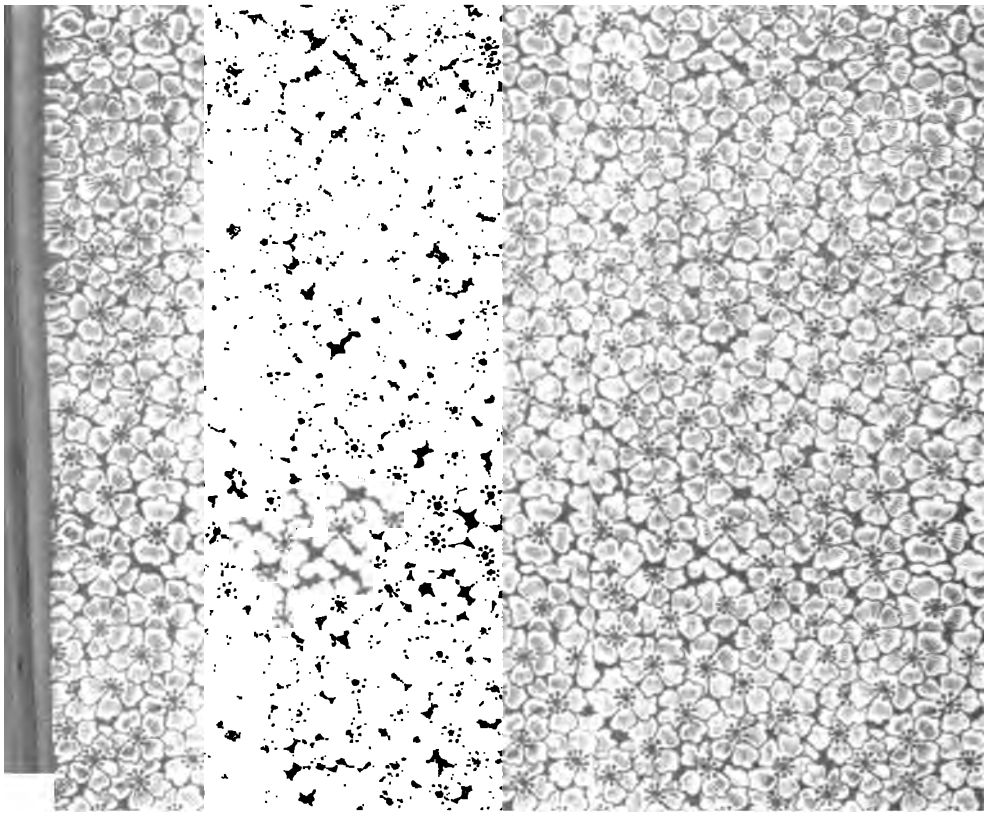

Stanford University Libraries
3 6105 124 425 302

JN
2199
T7G7
V.3

Stanford University Libraries
Stanford, California

FEB 14 1974

Return this book on or before date due.